

## Präsidialakten des Steiermärkischen Landtages

Ausgewählt und bearbeitet von Martin KHULL-KHOLWALD

Auf die hier in Transkription vorgelegten Akten wird entweder in den Landtagssitzungen von 1835 bis 1848 Bezug genommen oder sie sind für die Wahl und Organisation des Provisorischen Landtages relevant. Die kursiv gesetzte Überschrift benennt den jeweiligen Auffindungsort im Landesarchiv.

*StLA, Landtag/Landesregierung, Landtags- und Präsidialakten, I 1–86 (K. 1)*

**I 700 ½**

Euer Excellenz!

Die ständischen Archivs- und Präsidialakten zeigen, daß bei der hochlöb. Landschaft eine von Johann Jäger herrührende Stiftung pr 1.000 fl, zur Beischaffung der Clerik für arme Weltpriester mit der Verbindlichkeit bestehe, daß der vom hohen Präsidium mit 20 fl vom Interesse des Stiftungskapitales Betheilte, sogleich nach empfangenem Presbyteriat für den Stifter 15 h. Messen lesen solle.

Da nun die Zinsen dieses Stiftungskapitales seit 1. Mai 1806 nicht mehr vertheilt worden sind, so hält sich der Unterzeichnete verpflichtet, hievon die Anzeige zu machen.

Graz am 5. Jänner 1830

Joseph Wartinger

Archivar

**I 79**

Reg.

N<sup>o</sup> 3951

An den ständischen Herrn Secretair Joseph v Schouppe.

Da man bemerkt hat, daß in den bisherigen Landtagsversammlungen bey Deliberation Gegenständen nicht hinlänglich auf die genaue Erforschung der Stimmen-Mehrheit, und auf den ächten Sinn dieser Majora bey Verfassung des Schlusses gesehen ward, daß die Führungsart der Landtags Protocolla ihrer Bestimmung nicht ganz entspreche, und daß eben darum sowohl diese Protocolla selbst, als auch die daraus entspringenden Gubernial- und Hofberichte nicht immer in dem Geist, und Sinne verfaßt, und an jene Behörden abgegeben

werden, nach welchem die conclusa in den Landtagen wirklich ausgefallen sind, so hat der ständische Ausschuß für die Zukunft festzusetzen befunden: daß jedes Landtags Protocoll, sammt allen damit verbundenen und daraus entspringenden Bescheiden, Berichten und anderen Verfügungen, von derselben Expedirung dem Ausschußrate zur genauen Prüfung vorgelegt werden solle, ob jeder Gegenstand dem Sinne der Landtagsversammlung angemessen verfaßt sey.

Wobey zugleich dem Herrn Secretair zur künftigen Richtschnur erinnert wird:

1<sup>tens</sup> die Landtags Protocolla also einzuleiten, daß jeder Gegenstand der Verhandlung, sowie die Schlußfassung hierüber in möglichster Kürze, jedoch so deutlich dargestellt werde, damit es auch den späteren Nachkommen bey deren Durchlesung an klarer Erkennung des Gegenstandes niemals fehlen möge.

2<sup>tens</sup> hat derselbe immer bey Deliberations Gegenständen, wo besondere – von dem Einrathen des Ausschusses abweichende – Meinungen erscheinen, die Namen derjenigen Herren Landstände, welche diese äussern, auf einem besonderen Bogen anzumerken, und unter jeden dieser Stimmen mit Zahlen diejenigen zu bezeichnen, die dieser Meinung beystimmen. Und nun

3<sup>tens</sup> die Mehrheit der Stimmen auf solche Art zuverlässig erhoben ist, und diese Stimmen-Mehrheit von dem Einrathen des Ausschusses abweicht, so haben sie Herr Sekretair denjenigen Votanten, welcher die Majora erhielt, sogleich aufzufordern, sein Votum entweder selbst schriftlich aufzusetzen, oder aber zu dictiren, wo hernach

4<sup>tens</sup> dieses Votum noch einmal laut, und vernehmlich zu verlesen ist, und wenn gegen den Sinn desselben keine Einwendung geschieht, in das Protocoll als Landtagsschluß einzutragen kömt. Sollten aber

5<sup>tens</sup> gegen den Sinn desselben, oder die Art der Einkleidung gegründete Bemerkungen geschehen, so wird es dem Ermessen S<sup>er</sup> Excellenz des Hrn Landeshauptmannes überlassen, hierüber eine neue Umfrage vorzunehmen, wobey der Hr Secretair zu Erhebung der Majora obige Vorschrift zu wiederholen hätte. Das aber endlich

6<sup>tens</sup> die Separat Vota belanget, hat es bey der bisherigen Verfahrensart zu verbleiben.

Gratz vom ständischen Ausschuß, am 7<sup>ten</sup> December 1804

Ferdinand Graf Attems

**StLA, Landtag/Landesregierung, Landtags- und Präsidialakten, I 87-116 (K. 2)**

## II 166

Reg.

Hochgeborner Graf!

Die Absicht und Beweggründe, welche S<sup>e</sup> Majestät zu Eröffnung eines freywilligen Anleihens an Gold und Silber bestimmt haben, sind in dem Patete vom 14<sup>ten</sup> April d. J. auseinander gesetzt. Laut eines allerhöchsten, durch Präsidial Dekret der hohen Hofkanzlei unter dem 3<sup>ten</sup> d. M. bekannt gemachten Cabinetsschreibens vom 2<sup>ten</sup> d.

M. rechnen S<sup>e</sup> Majestät vorzüglich darauf, daß der Adel durch auffallende Beyspiele dem vermöglicheren Mittelstande vorgehen werde.

Da ich mir die Ehre gebe Euer Excellenz diese vertrauensvolle Gesinnung S<sup>r</sup> Majestät zu eröffnen, stelle ich die Einleitung, welche Hochdieseselben zur reichlichen und schnellen Forderung der Absichten S<sup>r</sup> Majestät in einem so dringend wichtigen Geschäfte zu treffen erachten, Eurer Excellenz edlen so oft und so rühmlich bewiesenen Eifer für die Absichten des beßten Monarchen, für das Beste der Monarchie, für die Ehre und Ruhm des Adels mit dem Beysatze anheim, daß, da der Herr Oberste Canzler der vereinigten Hofkanzley von dem Erfolge in Kentniß gesetzt zu werden wünscht, es mir lieb seyn müßte, soviel möglich Nachricht zu erhalten.

Ich habe die Ehre mit der vollkommensten Hochachtung zu verharren.

Euer Excellenz

Gehorsamster Diener

[Leonhard Gottlieb] Freiherr v. Hingenu

Graz den 5<sup>ten</sup> May 1809

## II 167

An den kk steiermärkischen Landrechtspräsidenten, und steiermärkisch kärntner. Vizepräsidenten Herrn Leonhard Gottlieb Freih. v. Hingenu.

Hochwohlgeborener Freiherr!

In Folge des unter 5<sup>ten</sup> d. M., und heutigen Erhalts an mich gestellten schätzbaren Ansinnens bezug auf das von S<sup>r</sup> Majestät eröffneten freywilligen Anlehens an Gold und Silber, werde ich meines Orts nicht mangeln, auf dem über höchstes Cabinetsschreiben vom 2<sup>ten</sup> d. M. durch hohes Hofkanzlei-Präsidial-Rescript vom 3<sup>ten</sup> d. M. eröffneten Wunsch S<sup>r</sup> Majestät den Adel zur Theilnahme an dieser Anleihe aufzumuntern; gleichwie auch an meiner redlichen Förderung des höchsten Ansuchens Seiner Majestät nicht zu zweifeln seyn wird, so bald sich beruhigende Ereigniße ergeben werden.

Ich habe die Ehre mit vollkommenster Hochachtung zu verharren.

Euer Hochwohlgeboren

Ferd. Attems

Grätz am 7<sup>ten</sup> May 1809

## II 174

An die ständische Zwangsdarlehenskasse

Verordnung

Dieselbe hat auf Abschlag der feindlichen Kriegs-Kontribution den Betrag von Einer Million Gulden zu Händen und gegen Quittung des zum dießfälligen Empfang von der französischen Intendanz aufgestellten Kassiers abzuführen.

Von der Landesadministration in Steiermark. Grätz am 4<sup>ten</sup> August 1809

Ferd. Attems

## **II 175**

An die ständische Zwangsdarlehenskasse

Verordnung.

Laut Abrechnung der feindlichen Kriegs-Kontribution hat die Zwangsdarlehenskasse abermals einen Betrag von fünfmalhunderttausend Gulden zu Hanten und gegen Quittung zur dießfälligen Einnahme von der französischen Intendanz aufgestellten Kassiers zu erlegen.

Von der Landesadministration in Steiermark. Grätz den 12<sup>ten</sup> August 1809

Ferd. Attems

## **II 176**

An die ständische Zwangsdarlehenskasse

Verordnung.

Derselben wird hiermit aufgetragen, zu Händen und gegen Quittung des zum dießfälligen Empfang von der französischen Intendanz aufgestellten Kassiers den Betrag von Zwei Millionen Gulden auf Abschlag der feindlichen Kriegs-Kontribution abzuführen.

Von der Landesadministration in Steiermark. Grätz den 27<sup>ten</sup> August 1809

Ferd. Attems

## **II 182**

An die ständische Zwangsdarlehenskasse

Verordnung.

Dieselbe hat nach Abrechnung an der feindlichen Kriegs-Kontribution einen Betrag von zweimalhundert-fünzigtausend Gulden an den zum dießfälligen Empfang von der französischen Intendanz aufgestellten Kassiers gegen Quittung zu erlegen.

Von der Landesadministration in Steiermark.

Grätz den 16. September 1809

Ferd. Attems

## **II 183**

An die ständische Zwangsdarlehenskasse

Verordnung.

Dieselbe erhält hiermit den Auftrag als Abschlag der feindlichen Kriegs-Kontribution Zweimalhundert-fünzigtausend Gulden gegen Quittung und zu Händen des zur dießfälligen Einnahme von der französischen Intendanz aufgestellten Kassiers abzuführen.

Von der Landesadministration in Steiermark. Grätz am 19. September 1809

Ferd. Attems

## **II 186**

An die ständische Zwangsdarlehenskasse.

Verordnung.

Dieselbe wird hiermit angewiesen als Abschlag der feindlichen Kriegskontribution einen Betrag von dreymal Hunderttausend Gulden zu Händen des von der französischen Intendanz dießfalls aufgestellten Einhebungs-Kassiers gegen Quittung abzuführen.

Von der Landesadministration in Steiermark. Grätz den 27<sup>ten</sup> September 1809

Ferd. Attems

## **II 188**

An die ständische Zwangsdarlehenskasse.

Verordnung.

Die Zwangsdarlehens Kasse hat einen Betrag von Zweymal Hunderttausend als Abschlag der feindlichen Kriegskontribution zu Handen und gegen Quittung des zur dießfälligen Einnahme von der französischen Intendanz aufgestellten Kassiers zu erlegen.

Von der Landesadministration in Steyermark. Grätz den 4<sup>ten</sup> Oktober 1809

Ferd. Attems

## II 189

An die ständische Zwangsdarlehenskasse.

Verordnung.

Dieselbe hat auf die feindliche Kriegskontribution einen Betrag von fünfmalhunderttausend Gulden zu Handen und gegen Quittung des zur dießfälligen Einhebung von der französischen Intendanz aufgestellten Kassiers abzuführen.

Von der Landesadministration in Steiermark. Grätz den 16<sup>ten</sup> Oktober 1809

Ferd. Attems

*StLA, Landtag/Landesregierung, Landtags- und Präsidialakten, II 181-280 K.: 3*

## II 185

Reg.

Denenselben sind bey der \_\_\_ Darlehensauschreibung \_\_\_ fl als Darlehen zu bezahlen anrepartirt worden, da nun hierauf nur \_\_\_ fl abgeführt worden sind, so haftet noch ein Rückstande von \_\_\_ fl. Dieser Rückstand ist nun binnen 48 Stunden um so gewisser zur Ständischen Kriegs Dalehens Casse im Landhause abzuführen als bei fruchtlose verstrichenem Termin die französische Militairische Execution ohne alle weitere Betreibung abgeodnet werde. Gratz v der Darlehens Commission am \_\_\_

Imprimatur Ferd. Attems 2000 Stk.

## II 196

Reg

An S<sup>e</sup> Excellenz Herrn Ferdinand Maria Graf v Attems wirkl geheimer Rath, Kämmerer, Commandeur des kaiser. Oesterreich. Leopold-Ordens und Landeshauptmann in Steiermark

Euer Excellenz haben mit hohem Erlaß dd<sup>o</sup> 6<sup>ten</sup> 9<sup>ber</sup> 1809 N<sup>o</sup> 2669 der unterzeichneten Kriegsdarlehens-Commission zu erinnern geruhet, daß S<sup>e</sup> des bevollmächtigten Herrn Hofkommissärs Grafen v Bissing[en] Excellenz die bisher bestandene Landes Administration aufzuheben und das hohe Landesgubernium wieder in seine volle Wirksamkeit einzusetzen befunden haben.

In dieser Folge hält diese Kommission dafür, daß auch dieselbe um so mehr aus ihrer bisherigen Wirksamkeit zu treten habe, als dieselbe nur aus Verfügung Eurer Excellenz der Landes Administration entstanden, und zugleich auch die Ausschreibungen der beiden Darlehen, so weit in Ordnung gebracht hat, daß die weitere Eintreibung der Ausstände nun füglich durch die hohe Länderstelle selbst, oder durch die Verordnete Stelle besorgt werden kann, worüber dieselbe also zur weiteren Verfügung Eurer Excellenz entgegen sieht.

Grätz von der st. st. Kriegsdarlehens-Commission den 10<sup>ten</sup> 9<sup>ber</sup> 1809

## II 211

Reg.

Hochgeborner Graf!

Da sowohl die bestandene Landesadministration als die in ihre Wirksamkeit eingetretene Hofkommission nur als eine für den ausserordentlichen Fall der Occupirung des Landes von feindlichen oder fremden Truppen getroffene Verfügung angesehen werden kann, dieser Zustand aber durch die völlige Evacuirung des Landes von fremden Truppen bis zum 13. d. M. gänzlich aufgehört hat; so ist auch in Absicht alles, was das Land zu Bestreitung der Forderungen und Bedürfnisse der theils feindlichen, theils fremden Armeen bis zu dem gänzlichen Abzuge getragen hat, in die gesetzliche Ordnung wieder eintreten zu lassen.

Dieser Ordnung gemäß ist es die Sache der H. Stände die zur Bestreitung aller um der fremden Armeen willen erforderlichen Auslagen creirten Fonds, wohin besonders die zwey gezwungenen Darlehen gehören, zur vollständigen und endlichen Berichtigung zu bringen, und die etwa noch unberichtigten Forderungen einzelner Partheyen an das Land wegen denselben in der erwähnten Rücksicht gemachten, wie immer gearteten Leistungen nach den festgesetzten Direktiv-Regeln, und nach vorhergegangener Liquidirung zu befriedigen.

Ich finde es daher der dienstlichen Ordnung angemessen, diese bisher von der Hofkommission besorgten Geschäfte mit dem letzten d. Ms. zu schliessen, und den H. Ständen als eine in ihren Wirkungskreis gehörige Amtshandlung vom 1<sup>ten</sup> künftigen Monats vollständig sammt dazu gehörigen Akten, und zwar jenen die zur Gubernialregistratur gehörig erkannt wurden in Abschrift auf die Art zu übergeben, daß hierüber, wie über alle ständischen Angelegenheiten das Gubernium die Berichte und Gutachten der H. Stände inwieferne es Gegenstände betrifft, zu deren vollständigen Berichtigung die H. Stände einer höheren Authorisirung bedürfen, entweder erledigen, oder wenn es seinen Wirkungskreis übersteigt, an die Hofstellen gutächtllich einbegleiten soll.

Eine unmittelbare Folge davon ist die Aufhebung der nur einstweilen zur Verfügung eines zu grossen Andranges im Landhause aufgestellten zur magistratischen Bestreitung der Bedürfnisse der französischen Armee bestimmten Kasse, welcher daher der völlige Abschluß mit letztem d. Mts. unter einem aufgetragen wird, so daß die noch ferner nach diesem Tage vorkommenden, das Land wegen der ehemaligen Occupirung durch fremde Truppen betreffenden Zahlungen aus der ständische Darlehens Kasse zu bestreiten seyn werden.

In wie ferne es über die Art der Ausführung was immer für Anstände geben könnte, ersuche ich Eure Excellenz mit beliebiger Zuziehung ständischer Geschäftsmänner in Uiberlegung zu nehmen, und mir dero Wohlmeinung über die zweckmässigste Art der Ausführung zu eröffnen, um alsdann ohne Verzug die entsprechenden

Weisungen an die Kreisämter und die st. st. Buchhaltung erlassen zu können. Sollten Euer Excellenz es erwünschlich finden, daß an dieser Deliberation einige bei der ehemaligen Landesadministration und bisherigen Hofkommission verwendete Mitglieder des Guberniums, und etwa der Vizebuchhalter der st. st. Buchhaltung Apatschnigg Theil nehmen; so ersuche ich Euer Excellenz mir Ihren diesfälligen Wunsch zur willigsten Befriedigung desselben meiner Seits zu erkennen zu geben.

Mit der vollkommensten Beruhigung gebe ich in die Hände Eurer Excellenz die Finalisierung eines Geschäftes zurück, durch dessen Leitung in einer sehr schwierigen Periode Euer Excellenz sich des Vertrauens, womit S<sup>e</sup> Majestät Dieselben beehrt haben, und des Dankes des Vaterlandes in einem so hohen Grade würdig bewiesen, und die ganz vorzügliche Hochachtung auf immer bekräftigt haben, in welcher ich die Ehre habe zu verharren.

Euer Excellenz

gehorsamster Diener

Ferdinand Graf Bissingen.

Gratz am 11. Jänner 1810

An Seine des Herrn Landeshauptmannes Grafen von Attems Excellenz

An S<sup>e</sup> k. k. wirklichen geheimen Rath, Kämmerer des königl. hungarischen St. Stefansordens Großkreutz und bevollmächtigten Hofkommissar Herrn Ferdinand Grafen v. Bissingen Excellenz

Hochgeborener Graf!

Nachdem Euer Excellenz vermögs der schätzbaren Erinnerung vom 11<sup>ten</sup> Erhalt 14<sup>ten</sup> d. M. bey der nun vollständig erfolgten Räumung des Landes von den französischen Truppen die von dem unter Hochdero Hospitz bestehenden k. k. Hofkommission besorgten Geschäfte mit dem letzten des gegenwärtigen Monats zu schliessen, und dieselben den Ständen als eine in ihren Wirkungskreis gehörige Amtshandlung zu übergeben gedenken, so finde ich es allerdings nöthig, die Art der Ausführung und dießfalls zur erforderlichen Voreinleitung mit Zuziehung ständischer Geschäftsmännern in Überlegung zu nehmen, zu dieser Berathung aber auch nach Euer Excellenz gefälligen Anerbieten mir vorzüglich die Gegenwart der bey der vormaligen Landesadministration, den bei der bisherigen hohen Hofkommission verwendeten Gubernialrath Edlen v. Rosenthal, Zistel, und D<sup>r</sup> [Name nicht lesbar] zu erbitten.

Da ich nun zu dieser in dem Landhause im ständischen Rathszimmer abzuhaltenden Berathung den 18<sup>ten</sup> des gegenwärtigen Monats Jänner Vormittags um 9 Uhr als selbst für die Herren Gubernialräthe rücksichtlich ihrem übrigen Geschäfte bequemsten Zeit gewählt habe, so belieben Euer Excellenz dieselben geneigtest zu verständigen, und zugleich die Versicherung anzunehmen, daß es sowohl meines Orts als auch von Seite der dabei mitzuwirken habenden ständischen Mitglieder in unserem gewissenhaftlichen Bestreben nicht ermangeln solle, mich den freundschaftlichen Aeusserungen Eurer Excellenz, dem in uns gesetzten Vertrauen möglichst zu entsprechen, und dem lieben Vaterland unsere Dienste bey Gelegenheit zu weisen.

Ich verharre mit vollkommenster Hochachtung

Euer Excellenz

Gratz am 15<sup>ten</sup> Jänner 1810

Ferd. Attems (Konzept)

II 213

An S<sup>e</sup> k. k. wirklichen geheimen Rath, Kämmerer, des königl. hungarischen St. Stefansordens Großkreuz und bevollmächtigten Hofkommissar Herrn Ferdinand Grafen v. Bissingen Excellenz

Hochgeborener Graf!

In Folge meiner vorläufigen Erinnerung vom 15<sup>ten</sup> dieses [Monats] habe ich den von Euer Excellenz unterm 11<sup>ten</sup> des gegenwärtigen Monats mir eröffneten Antrag – die bisher von der hohen Hofkommission besorgten Geschäfte mit Ende Jänner schliessen und dieselben an die Stände als eine in ihren Wirkungskreis gehörige Amtshandlung übertragen zu wollen – mit Beziehung der mir hiezu erbetteten Herren Gubernialräthe, des H. P. St. Vizebuchhalters, und einiger Geschäftsmänner aus der ständischen Corporation heute sogleich in Überlegung genommen, und ich beeile mich, Euer Excellenz das dießfällige Resultat unverweilt zur Kenntniß zu bringen.

So sicher Euer Excellenz die Bereitwilligkeit der Stände Steiermarks selbst in den schwierigsten Gegenständen des Dienstes vollkommen mehrern können, so haben sich doch bey genauer Erwägung aller Umstände, welche auf das Detail der Arbeiten Bezug nehmen, Schwierigkeiten gezeigt, die für den Fall – wenn nach aufgelassener hoher Hofkommission die Geschäfte derselben durch ein neues Gremium fortgesetzt werden sollten – für das Ganze nicht unbedeutende Nachteile besorgen lassen aber doch wenigstens Umtriebe in der Geschäftsverhandlung selbst nach sich ziehen dürften, zu deren Darstellung ich durch Euer Excellenz eigenes schätzbares Schreiben vom 11<sup>ten</sup> d. M. und durch die nach vorläufiger Überlegung der sich ergebenden möglichen Anstände über die zweckmässige Art der Ausführung von mir abgeheischte Wohlmeinung mich berechtigt glaube.

Der vorzügliche Grund zu dieser Meinung in künftiger Behandlung der hohen Hofkommissions Geschäfte beruhet nach Euer Excellenz gefälliger Bemerkung in etwa, daß sowohl die bestehende Landesadministration, als auch die in derselben Wirksamkeit eingetretene hohe Hofkommission nur als eine für den ausserordentlichen Fall der Besetzung des Landes von feindlichen oder fremden Truppen getroffene Verfügung angesehen werden könne, sogleich da dieser Zustand durch die völlige Räumung des Landes von fremden Truppen bis zum 13<sup>ten</sup> des gegenwärtigen Monats gänzlich aufgehört hätte – es möglich und rathlich sey, wie in allen öffentlichen Geschäftszweigen, so auch in Absicht auf alles, was das Land zur Bestreitung der Forderungen und Bedürfnisse der theils feindlichen, theils fremden Truppen bis zum gänzlichen Abzuge derselben getragen hat, die gesetzliche Ordnung wieder eintreten zu lassen.

Wenn gleich nach geschlossenem Frieden, von dem festgesetzten Zeitpunkte angefangen, die öffentlichen Autoritäten zu ihrer Aktivität, und somit auch die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu ihrer vorigen gesetzlichen Ordnung zurückgekehrt sind, so dürfte doch die Anwendung dieses Beispiels auf die von den Zeiten der vormaligen Landesadministration und der hohen Hofkommission sich herleitenden Geschäfte manchen Beamten und selbst mehreren Collegien unterliegen.

Durch die mit dem 13<sup>ten</sup> des gegenwärtigen Monats erfolgte Evakuierung des Landes von fremden Kriegsvölkern ist zwar sein gewaltsamer Zustand gehoben, welcher anfänglich durch die feindliche Quartierung nachher aber durch die vermögs des Waffenstillstandes den fremden Truppen eingeräumte Besetzung der Provinz Steiermark herbeigeführt worden ist: Allein die Folgen und Wirkungen dieses Zustandes sind mit dem Abzuge der fremden Truppen nicht zugleich verschwunden, ja sie werden noch länger fühlbar bleiben. Es sind daher auch noch der

Geschäfte viele, die als Resultate der von der bestehenden Landesadministration, oder der nach ihr eingetretenen hohen Hofkommission getroffenen Einleitungen und Anordnungen vorkommen.

Von allen diesen könnte zwar das Geschäft der Zwangsdarleihen am füglichsten getrennt und als für sich ganz abgesonderten den ständischen Wirkungskreis betreffenden Gegenstand den Ständen zur Berichtigung übergeben werden, doch auch da wird es nöthig sein, zur schnellen und wirksamen Eintreibung der Rückstände, statt der bisherigen nur im Wege des Ersuchens zwischen den Partheyen und den Ständen bey Executions Verfügung bestehenden Konsequenz etwa Letzteren eine Art von executiver Macht einzuräumen, und nebst dem die Kreisämter selbst zu Legung der abgeforderten Rechnungen über die zu Bestreitung der Bedürfnisse für die fremden Truppen und den von dem eingehobenen Zwangsdarleihen zurückbehaltenen Beträgen zu verhalten.

Überhaupt umfasst – wie schon gesagt – dieser einzige, nur einen Theil des Ganzen ausmachende Geschäftsweig noch bei beiden nicht als Abtheilungen der in dem Wirkungskreise der Landesadministration und der hohen Hofkommission gelegenen Geschäftsgegenstände, und da es mit Grunde voraus zusehen ist, daß die k. k. Leitenden nach der nun vor wenigen Tagen vor sich gegangenen vollständigen Räumung des Landes von fremden Truppen auch itzt erst Zeit und Gelegenheit gewinnen werden, und sich verschiedener von der bestandenen Landesadministration aber auch von der hohen Hofkommission erhaltenen Anträge zu entledigen, so wären bei dieser Gelegenheit wohl auch manche Fälle möglich, wo es sich nach der Lage der von dem Kreisamte dargestellten Verhältnisse und sonderheitlicher Umstände darum handeln dürfte, ob die dießfällige Verfügung der Landesadministration, oder der hohen Hofkommission nicht beschränkt abgesondert, oder von derselben gänzlich abgetrennt werden müsse.

Sollte nun diese Befugniß den Ständen bey Übertragung sämmtlicher vorhin von der hohen Hofkommission besorgten Geschäfte als eine zum Theil unumgänglich nothwendige Ermächtigung eingeräumt werden, so wird hierdurch manche Compromittirung der vorigen Behörde nicht wohl zu vermeiden seyn; sollte hingegen über einen solchen Fall erst die Rücksprache an die hohe Landesstelle geschehen müssen; so würde dem Endzweck diese Geschäftsabtretung nebst einem zeitversplitternden Umstande und Vermehrung der Schreibvorgänge gar nichts erreicht werden.

Ob es aber auch über dieß nicht bedenklich wäre, bey einem Geschäfte alle diejenigen, die bisher Antheil haben, davon zu entfernen, und dasselbe in einem Zeitpunkte, wo noch die letzten Gegenstände als beendet anzusehen sind, in die Hände eines unteren Gremiums zu geben, was in diesem Geschäftsgang fremd ist, um so mehr Euer Excellenz eigenem hohen Ermessen anheim stellen zu müssen, als es vielleicht selbst um die Hange des Thuns seyn dürfte, ob die hohe Hofstelle die Stände in dieser Eigenschaft, und nach dem ihren Collegien verfassungsmässig zugewiesenen Wirkungskreise zu Fortsetzung der vormaligen Landesadministrations und hohen Hofkommissionsgeschäfte geeignet fände, da nach einem nehmlichen sich bereits ergebenen Beyspiele die Auflösug der im Jahre 1806 um die Stelle der damaligen nach Abgang der fremden Truppen aufgehobene Landesadministration eingetretenen Landeskommission – ungeachtet ihrer vollendeten meisten und wichtigsten Arbeiten, und ungeachtet des von dem k. k. Gubernium selbst gemachten Antrages laut der hohen Hofkanzley Verordnung vom 13<sup>ten</sup> Oktober 1808 nicht genehmigt worden ist.

Nach allen meinen Erwägungen wurde daher bey der heutigen Berathschlagung einhellig anerkannt, daß zu den von der hohen Hofkommission noch nicht zu beendigen möglich gewesen von der letzten Invasion herrührenden Geschäfte und zu Vermeidung aller Kollisionen mit den zu ihrer Überleitung bisher bestehenden Behörden nach den im Jahre 1806 mit allgemeiner Zufriedenheit voraus gegangenen Beyspiele die Erinnerung, und Einschätzung einer gemischte Kommission aus Mitgliedern der vormaligen Landesadministration und der nachgefolgten hohen Hofkommission zu organisiren seyn würde, und deren Glieder zu ernennen, Euer Excellenz hohen Ausspruch anheim gestellt wird.

Dieser Kommissionseinsetzung steht keineswegs entgegen die vormalige magistratische Contributionskasse auch Euer Excellenz Antrag mit letztem des gegenwärtigen Monats Jänner zu schliessen, an deren Stelle aber unter der Leitung der angetragenen Kommission eine sogenannte ständische Verpflegskasse aus dem Grunde zu errichten seyn wird, weil die ständische Zwangsdarlehenskasse nach ihrer bestehenden Verfassung und nach den Manipulationsvorschriften sich mit keinen sonstigen Empfängen und Ausgaben zu befassen hat, als vielmehr unmittelbar die Einnahmen der eingehenden Zwangsdarlehensbeiträge, und die Vorschüsse im Grossen zu Dotirung der auch im Kleinen ohne die Verpflegskasse mit ihrem von Zeit zu Zeit erforderlichen Gelderlag betreffen, wohingegen zur künftig ständischen Verpflegskasse nicht nur die vom 1<sup>ten</sup> Februar 1810 vorkommenden und nach vorläufig buchhalterischer Adjustirung für nothwendig zu erkennenden von der Occupirung des Landes durch fremde Truppen herrührenden Zahlungen zur Befriedigung der betreffenden Parteien, sondern auch jene Rechnungen auf gleichmässig voraus gegangenen buchhalterischen Adjustirung zur gehörigen Berichtigung der Zwangsdarlehenskasse zu dirigiren sein werden, und die Kreisämter oben erwähntermassen über die zurückbehaltenen Zwangsdarlehensgelder und über die davon bestrittenen Unterhaltskosten der fremden Truppen zu legen haben. Übrigens, da der Herr St. Vicebuchhalter Apatschnigg nach seiner bey der heutigen Berathschlagung gemachten Erinnerung Euer Excellenz über die Art der künftigen Führung dieser ständischen Verpflegskasse und der Rechnungsformirung bereits seinen Vorschlag überreichte, und damit solchem auch die sämmtlichen Mitglieder der heutigen Zusammentretung – dieselben der Herr Vicebuchhalter nun hievon in Kenntniß setzte – vollkommen einverstanden sind, so habe ich hierauf lediglich zu beziehen.

Endlich wird bei Zusammensetzung dieser Kommission auch die von Euer Excellenz rücksichtlich des weiteren Geschäftenzuges erklärte Absicht vollkommen erreicht, an der Stelle der hohen Hofkommission mit allen hochderselben zugestandenen Recht belehnte Kommission gleichsam in erster Instanz zu sprechen, im Fall eines über ihre Schlußfassung vorkommenden Rekurs aber die hohe Landesstelle als zweite Instanz zu erkennen hätte; gleichwie auch diese Kommission nicht alleine über alle Auskünfte – es mögen diese entweder von irgend einer höchsten Hofbehörde durch die in solchen Fällen gewöhnliche Erinnerung, oder aber aus eigenem Anlaß des hochlöbl. Guberniums abgefordert werden – ihre Berichte an die hohe Landesstelle erstatten, sondern muß zur Herstellung einer vollkommenen Übersicht die Protokolle ihrer Sitzungen, den Stand der ständischen Verpflegskasse, und endlich die Ausweise der ständischen Zwangsdarlehenskasse mit Präsidiums Euer Excellenz zu hohen Händen vorzulegen haben würde.

Sollte nun dieser Antrag Euer Excellenz hohe Beistimmung erhalten, so werde ich nicht ermangeln, seine Individuen auf gefälliges Anverlangen nachhaft zu machen und aus der Mitte der ständischen Collegien als Mitglieder dieser Finalisierungs Kommission zu bestimmen gedenken.

Ich verharre mit vollkommenster Hochachtung.

Euer Excellenz

Ferd. Attems (Konzept)

Grätz, am 18<sup>ten</sup> Jänner 1810

II 214

Hochwohlgeborner Graf!

Da ich aus der gefälligen Antwort Eurer Excellenz vom 18. d. Mts. auf meinen Antrag vom 11. d. Mts., wie vom 1<sup>ten</sup> künf. Mts. anzufangen, alle auf die ehemalige Occupation des Landes Bezug habenden Geschäfte bis zu ihrer Vollendung geschlichtet werden sollen, entnommen habe, daß ständischer Seits gar kein Anstand obwalte die Berichtigung der beyden gezwungenen Darlehen, sowohl was deren Reparirung und Einhebung, als die dafür auszustellenden Schuldbriefe, und die Anträge zur Kreirung eines Interessenbedeckungs[-] und Kapitaltilgungsfond betrifft, in erster Instanz zu übernehmen, so verfüge ich unter einem die Uibergabe dieses Geschäftes an die Hlb. [= hochlöblichen] Stände auf die Art, daß

- 1.) denselben mit 1. k. Mts. alle das Darlehen betreffenden Acten mit einem Verzeichnisse übergeben werden, wovon das Dupplikat in den hierortigen Akten zurückzubleiben hat, und welche beyden Verzeichnisse von dem übergebenden bisherigen Protokolls[-] und Registraturführer bei der Hofkommission Karl Cacone und dem Individuum, welches Euer Excellenz zur Uibernahme gefällig abordnen werden, zu unterfertigen seyn werden.
- 2.) die k. k. Kreisämter werden unter einem auf das Strengste angewiesen, die Hlb. [=hochlöblichen] Stände bei Eintreibung des von Sr Majestät selbst unterm 6<sup>ten</sup> 9<sup>ber</sup> v. J. allergnädigst bestätigten Darlehens, wie es sonst bei Eintreibung von Kontributionsrückständen Pflicht ist, über Ansuchen der Hlb [= hochlöblichen] Stände denselben mit allem Ernste und unter ihrer Verantwortlichkeit hilfreiche Hand zu biethen, so wie dieselben
- 3.) beauftragt werden, die Rechnungen, welche sie selbst über die Einhebung und Verwendung, Empfang und Ausgabe des Darlehens rückständig sind, ehestens und zwar um über den Vollzug gewiß zu seyn, unmittelbar hierher zu legen, wo sonach die Mittheilung an die Hlb [= hochlöblichen] Stände zur weiteren Amtshandlung geschehen könne.
- 4.) Von der Uibergabe dieses Geschäftes zur Behandlung in erster Instanz von 1. k. Mts. anzufangen, werden nicht blos die Kreisämter sondern alle Landesbewohner durch eine eigene Kurrende in Kenntniß gesetzt.

Da es aber nach der Bemerkung Eurer Excellenz in Absicht auf die Finalisirung der allenfalls noch übrigen auf die ehemalige Occupation des Landes von feindlichen Truppen sich beziehenden Geschäfte durch blos ständische Mitglieder in erster Instanz mehrere Anstände giebt; so werden gleichwohl diese Geschäfte noch ferner unter meinem Vorsitze, und mit fortwährender Intervenierung so wie im Falle meiner Abwesenheit unter der Leitung des H. Gubernialvicepräsidenten Bar. [= Baron] Hingenau, von den bisherigen Referenten den H. Gubernialräthen v Rosenthal und Jüstel mit Zuziehung der bisher bei der Landesadministration und der später eingetretenen Hofkommission verwendeten H. Gubernialräthen v Varena und v Ehrenberg als Votanten fortgeführt werden.

Um aber auch Euer Excellenz und den Hlb. [= hochlöblichen] Ständen die Beruhigung zu verschaffen, daß da, wo ihnen eine Last zugehen dürfte, oder eine Zahlung wirklich zugemuthet wird, dieselben mit voller Sachkenntniß und Uiberzeugung von der Rechtmässigkeit und Nothwendigkeit der Leistung, sich derselben unterziehen, wird unter einem verfügt, daß in allen diesen eben angeführten Fällen, wenn sie gleich durch die bisher angenommenen Direktiv-Regeln und Maximen, oder durch die Analogie früherer Entscheidungen schon völlig begründet sind, der Referatsbogen sammt dem geschriebenen Votum des Referenten Euer Excellenz vorläufig zugesendet, und erst dann, wenn derselbe mit dero vidit /: ohne oder mit beigelegter Begründung :/ zurückgelangt ist, zum Vortrage, zur Entscheidung und bei der von den Hlb [= hochlöblichen] Ständen eigends von der Darlehenskasse abgesondert zu errichtenden Landeskasse zur Anweisung gebracht werde.

Bey der Uiberzeugung daß Euer Excellenz diese videat ante Stücke selbst in dem Falle, da wegen Wichtigkeit des Inhalts derselben die Berathung mit ständischen Geschäftsmännern für nöthig befunden würde, so schleunig als möglich zurückbefördern werden, hoffe ich selbst den von Eurer Excellenz in Ihrem verehrtesten Schreiben vom 18. d. Ms. an den Tag gelegten Ansichten und Gesinnungen gemäß, die noch rückständigen Geschäfte am Schnellsten und Zweckmässigsten ihrem Ende zuzuführen, da im Grunde ein solchergestalt mit der ständischen belegten Vidimirung versehener Gubernialreferatsbogen als das ständische Erkenntniß in Sachen anzusehen kömmt, und im Falle eines an höchsten Ort gelangten Rekurs gegen die Gubernial-Entscheidung die Hofkanzley eben dadurch das Erkenntniß der beiden unteren Behörden actenmässig belegt erhalten.

Ich habe die Ehre in vollkommenster Hochachtung zu verharren

Euer Excellenz

gehorsamster Diener

Ferdinand G v Bissingen (Kopie)

Gratz am 25. Jänner 1810

An S<sup>e</sup> des H. Ferdinand Gf v Attems Excellenz

## II 215

Hochgeborener Graf!

Auf die gefällige Zuschrift vom 19. Jänner E. [=Erhalt] 2. Feb. d. J. gebe ich mir die Ehre, Euer Excellenz zu erinnern, daß [=dass]

1<sup>mo</sup> Karl Cacone bereits mündlich angewiesen worden sei, die Darlehensakten dem ständischen Registratur Adjunkten Vinzenz Zalcher zu übergeben.

2<sup>do</sup> wird unter einem der erbethene Auftrag wegen Unterstützung der Stände bei Einbringung des Zwangsdarlehens an die 5 Kreisämter erlassen.

3<sup>tio</sup> so wie auch nach dem Antrage Eurer Excellenz die Legung der doppelten, nicht zu vermengenden Rechnung u. die Uibergabe derjenigen, welche bloß den Empfang u. die Abgabe des gezwungenen Darlehens nicht auch dessen Verwendung betrifft, unmittelbar an die Hl. [= hochlöblichen] Stände den Kreisämtern zur Pflicht gemacht wird.

4. Ist die Verlautbarung wegen Uibergabe des Darlehens Geschäftes an die Stände in erster Instanz bereits geschehen.

Uibrigens unterliegt es ja gar keinem Anstande, so oft es Eure Excellenz für rathsam finden, sich mit den ständ. Gremien über die zugekommenen Anträge des Referenten zu berathen, u. das Resultat dieser Berathschlagung dann hierüber vorzulegen.

Ich habe die Ehre mit vollkommenster Hochachtung zu verharren

Euer Excellenz

gehorsamster Diener

Ferdinand Gv Bissingen

Gratz am 8. Feb. 1810

An S<sup>e</sup> des H. Ferdinand Gf v Attems Excellenz

## II 234

Reg.

Euer Excellenz!

Über die anliegende von der hohen Länderstelle zum Videat ante herabgelangte die Auszahlung der Requisitionspferde betreffende vorschußweise Anweisung pr 442.340 fl

bei der Landeskasse, welche Eure Excellenz dem Unterzeichneten zur vorläufigen Aeuserung, ob diese die Vermögenskräfte der Landeskasse angetragene Vergütung der gelieferten Requisitionspferde dermahl schon ganz, oder nur einstweilen zur Hälfte mit 221.170 fl \_ kr die andere Hälfte aber mit ebenfalls 221.170 fl \_ kr nach einem halben Jahre zulässig machen, und welcher Kasse-Vorrath bey der Landes- und Darlehens-Kasse gegenwärtig bestehe zu übergeben geruht haben, erlaubet sich selber folgende Bemerkung ehrfurchtsvoll vorzulegen.

Der Kassenstand bey der Landeskasse besteht dermalen in 36.240 fl 30 kr

und jener bey der Darlehenskasse in 53.117 fl \_ kr

zusammen also 89.357 fl 30 kr.

Von diesem Kassevorrath sind gegenwärtig noch mehrere Privat-Forderungen zu berichtigen, wovon die Anweisungen bereits schon zur Kasse gelangt sind im Betrage pr 60.357 fl \_ kr

Wenn nun von dem Kassenvorrath deren 89.357 fl 30 kr

diese bereits zur Auszahlung angewiesene Summe von 60.357 fl \_ kr

abgezogen wird, so zeigt sich nur mehr ein Uiberschuß von 28.987 fl 30 kr

welcher selbst zur Bezahlung der Halbscheid der Anweisungssumme für die Requisitionspferde nicht zureicht, und obgleich solcher doch zur Befriedigung der mindere Summen zu fordern habenden Kreise zulänglich wäre, so ist es doch niemalsen thunlich, die Kasse ganz zu entblößen, weil dieser wenige Vorrath immerhin für äusserst dringende Fälle, denen man die augenblickliche Befriedigung nicht versagen kann, um so mehr vorbehalten bleiben muß, als die noch rückständigen Darlehensbeträge schon für sich unbeträchtlich sind, und äußerst langsam eingehen.

Damit aber doch die Partheien, welche Requisitionsperde gestellt haben, die einstweilige Befriedigung erhalten, so ist der unterzeichnete der unvorgreiflichen Meinung, daß derenselben, wie es bey andern Lieferungen geschehen ist, einstweilen für diese ihre Forderungen Kassescheine und zwar eine Hälfte nach Verlauf eines halben Jahres a Dato der Ausstellung zahlbar hinausgegeben werden sollen; diese Hinausgabe der Scheine hätte aber nicht summarisch nach den Kreisen, oder Werbbezirken, sondern auf Nahmen der Partheien, denen die Forderung gebühret zu geschehen, damit diese sich im Stande gesetzt sehen, ihre Scheine unbeschränkt gegen mässigen Einlaß entweder veräußern, oder, den Betrag zur Verfallszeit bey der Kasse beheben zu können.

Euer Excellenz

unterthänigst gehorsamster

Thad. Azula

Buchhalter

Gratz den 6<sup>ten</sup> Julius 1810

## II 246 ½

Register

Euer Excellenz!

Der Ständische Herr Buchhalter Thaddäus v Azula hat in der Eigenschaft als gewesener Rechnungsrath durch die Hohe Gnade Euer Excellenz in Hinsicht seiner vorzüglichen Verdienste ein Deputat-Holz von jährlichen 6 Klaftern bezogen, die nun der Ordnung nach der gegenwärtige, ledige Rechnungsrath Ignaz Wastl zu beziehen hätte.

Da aber Euer Exellenz sich selbst vorbehalten haben, ein Deputat Holz ohne Rücksicht auf den Rang blos nach Höchstemem Gutbefinden einem dürftigen, fleißigen und treuen Beamten der Hochansehnlichen Herren Stände Huldreichst zu verleihen, so waget es der Unterzeichnete, im Falle der ledige Rechnungsrath Ignaz Wastl sich dieser Wohlthat nur zum Theil, oder gar nicht zu erfreuen hätte, Euer Excellenz in tiefster Unterthänigkeit um die gnädigste Verleihung eines Theiles von diesem erledigten Deputat Holze zu bitten, und schmeichelt sich, daß Euer Excellenz die nachstehenden Gründe, womit er seine ehrfurchtsvolle Bitte zu unterstützen hoffet, nicht ungnädig aufnehmen werden.

1<sup>tens</sup> Führet der Unterzeichnete selbst nebst seinen mangifaltigen Registrators und Expeditors Geschäften wegen Unzulänglichkeit des Personals das Exhibiten Protokoll und den hierüber vorgeschriebenen Index, welche Buchführung sich gegenwärtig so vermehrt hat, daß er selbe nur mit Zusetzung aller seiner Nebenstunden in der gehörigen Ordnung zu erhalten im Stande ist, und somit in Hinsicht des Zeitaufwandes wohl ein eigenes Individuum erfordern würde.

2<sup>tens</sup> Beziehet der Unterzeichnete als Registrator und Expeditor nur einen jährlichen Gehalt von 600 fl, während denn der Ständische Registrator und Expeditor, jeder in seiner besonderen Eigenschaft eine Besoldung von jährlichen 900 fl genießt.

3<sup>tens</sup> Hat der Unterzeichnete eine Familie von 4 Köpfen zu erhalten, welches ihm mit seiner Besoldung pr 600 fl bei der gegenwärtig allgemeinen Theuerung, besonders da ihm durch seine häufigen Amtsgeschäfte aller Nebenerwerb benommen ist, äusserst schwer fällt.

Diese Gründe bewogen den Unterzeichneten, überhaupt von der allbekannten Milde und Gnade Euer Excellenz um die gnädigste Verleihung eines Holz-Deputates in aller Ehrfurcht zu bitten, und schmeichelt sich um so mehr der Huldreichen Willfahung seiner Bitte, da er 3fache Dienste mit Aufopferung aller seiner Nebenstunden leistet, und da Euer Excellenz jederzeit gewohnt sind, besondere Verwendung auch vorzüglich zu belohnen, welche Belohnung er auch fernerhin mit aller Anstrengung seiner Geistes-Kräfte gewiß zu verdienen suchen wird.

Grätz am 1. April 1810.

Euer Excellenz

allerunterthänigster, ergebenster Alois Seraphin Strumayer Registrator und Expeditor der Ständischen Buchhaltung

*StLA, Landtag/Landesregierung, Landtags- und Präsidialakten, II 281-363, III 364-506 (K. 4)*

**II 307**

Reg.

Hochgeborner Graf!

Um einen von Sr k. k. Majestät gestern erhaltenen allerhöchsten Befehl pflichtmässig befolgen zu können, finde ich mich veranlaßt Euer Excellenz um die hochgefällige Auskunft zu bitten: ob der pensionierte Grätzer Kammeral Zahlamts Kontrollor Michael Edler v. Brandenau, welcher steyerländischer Landstand ist, sich bey Erledigung ständischer Dienststellen um deren Erhaltung in Kompetenz gesetzt habe? warum er bis nun keine derselben erhalten habe? ob eine Aussicht vorhanden sey, ihn bald in einen seinem Charakter angemessenen ständischen Dienst unterzubringen? oder ob vielleicht besondere Ursachen bestehen, welche seine Anstellung in ständischen Diensten nicht ausführbar oder nicht rathlich machen?

Da ich mich nunmehr durch 8 bis 10 Tage in Grätz aufhalten werde, so würde mich Eure Excellenz sehr verbinden, wenn ich diese Auskünfte im präsidial Wege noch vor meiner Abreise erhalte, um solche seiner Majestät gleich nach meiner Ankunft in Wien allerunterthänigst vortragen zu können.

Ich habe die Ehre mit der vollkommensten Hochachtung zu geharren

Euer Excellenz

Gehorsamster Diener

Leonhard Freyherr v. Hingenau

k. k. Staats und Konferenzrath

Grätz den 27 Februar 1813

**II 350**

Reg.

Einbegleitung der bei der am 6<sup>ten</sup> 7<sup>ten</sup> und 8<sup>ten</sup> Juny 1816 geschehenen Kassenuntersuchung aufgenommenen, hier angeschlossenen Operate, und des hierüber verfaßten Haupt-Kassestands-Ausweises.

Dieser Haupt-Kassestands-Ausweis zeigt, daß bei der an den ebengenannten Tagen vorgenommenen Untersuchung der sämtlichen ständischen Kassen der Empfang einer Summe von

1.115.448 fl 15 ½ kr

und die Ausgaben eine Summe von

141.462 fl 37 ¼ kr

betragen, und sich ein Kasserest von

973.985 fl 28 ¼ kr

ergeben habe, welcher in einer Barschaft von

446.193 fl 9 ½ kr

und in Obligationen und anderen Papieren ein Betrag von

527.792 fl 28 ¾ kr

zusammen also gleich obiger Angabe in einer Summe von

973.985 fl 38 ¼ kr

bestanden hat.

Da nun die einzelnen Liquidationsausweise von dieser Buchhaltung mit den gehörigen Kassejournalen bereits verglichen, und richtig gefunden wurden, so wären selbe nebst dem Hauptausweise durch die hochlöbliche Verordnete Stelle dem hohen Ländergubernium zur weiteren Beförderung zu überreichen, und dem ständischen Generaleinnehmeramte eine von der Expeditur bewerkte genaue Abschrift derselben mitzutheilen.

Grätz am 18<sup>ten</sup> Juny 1814

Thad. v Azula

Buchhalter

**III 433**

Euer Excellenz!

An Vorschußgeldern zur Herstellung und Erweiterung des bothanischen Gartens hat der Unterzeichnete bis nun empfangen 29.491 fl 9 kr 1 d

die Ausgaben betragen bis heute 29.279 fl 5 kr

und es zeigt sich also nur noch ein Kasserest mit 212 fl 4 kr 1 d.

Da dieser Betrag nicht mehr zureichend ist, um künftigen Samstag die Wochenliste auf Handwerks und Tagelöhnungen zu bezahlen, so bittet der Unterzeichnete um Anweisung eines weiteren Vorschusses von 5.000 fl, welcher um so nöthiger seyn wird, da die Herstellung des Kanals, der Parapet Mauer, und der gemäuerten Pfänder, so wie die Anschaffung des grossen Bedarfes an Kalk noch eine beträchtliche Auslage erfordert.

Von der ständischen Bauinspektion.

Gratz den 9<sup>ten</sup> May 1816

Franz v Kalchberg

Ständ. Bauinspektor

An S<sup>e</sup> Excellenz den Hochgebornen Herren Herren Ferdinand des heil. R. R. Reichsgrafen von und zu Attems, S<sup>r</sup> k. k. Majestät Kämmerer, wirklicher geheimer Rath, und Großkreuz des hohen Leopold-Ordens, und Landeshauptmann im Herzogthum Steiermark.

Franz v. Kalchberg

ständischer Bauinspektor bittet

zur Herstellung und erweiterung des bothan. Gartens um einen weitem Vorschuß pr. 5.000 fl W. W.

**III 471**

Lieber Schoupe!

Machen Sie gleich eine Anweisung auf die Hauptkassa von 1.000 fl an den Johannes Gärtner Müller zur Vollendung der Arbeiten im dortigen Garten; ich bleibe in der Stadt bis 12 Uhr.

Ferd. Attems

**III 437**

Dieses Gubernium wurde durch hohes Hofdekret vom 6<sup>ten</sup> E. [= erhalten] 22. d. M. beauftragt, die Herren Ausschußräthe, und Verordneten des Ritterstandes der Herrn Stände Steyermarks mit ihrem beyliegenden Gesuche um die Bewilligung, daß die Generaleinnehmersstelle alternative aus dem Herren und Ritterstande besetzt werden dürfe, auf das mittlerweile erflossene Hofkanzleydekret vom 23. May d. J. durch die Herren Stände weisen zu lassen.

Wornach also die Herrn Stände die weitere Bekanntgebung veranlassen wollen.

Gratz den 26. Juny 1816

[Unterschrift nicht lesebar]

**III 474**

Reg.

Euer Excellenz!

Es ist nicht nur Vaterlandsliebe im Allgemeinen wovon der treue Unterthan beselet wird, auch insbesondere nimmt derselbe an Allem was seine Geburtsgegend betrifft, noch lebhafter Antheil. Als einen geborenen Steyermarker interessiert mich daher innigst jeder Vortheil, der dieses engere Vaterland und dessen Angehörige betreffen kann, auch jede Gelegenheit für deren Bestes zu wirken, wird also meinen wärmsten Wünschen entsprechen.

Der Tod des, mit Aufträgen der hochlöß. Herren Stände Steyermarks begünstigten Herrn Joh. Georg Schweighofer, läßt mich vermuthen, daß jene Verrichtungen desselben, welche auf Wien Einfluß hatten, nun eines andern Vermittlers bedürfen könnten, und daß ich, als seit 30 Jahren etablierter Großhändler in allen Gattungen der Geschäfte bewandert, und als Landsmann, mehr als viele Andere zu dem Vertrauen der hochlöß. Herren Stände geeignet seyn dürfte. Es ist zu vermuthen, daß jene Herren Stände die Geldaufnahmen, welche sie in den letzten verhängnißvollen Zeiten machen mußten, zu Ersparung der Interessen sobald werden tilgen wollen, als deren Kasse erlauben wird. Einkäufe solcher Schuldobligationen unter der Hand, gewähren aber zuverlässig die vortheilhafteste Art, nach und nach, im Verhältniß der Geldmittel, diese Schulden, nebst den Zinsen, zu vermindern. Das Geheimniß einer solchen Operation ist aber nöthig, um den Kurs der Obligationen niedrig und zum Einkaufe günstig zu erhalten. Dieser Tage waren die Steyrisch-Ständischen 5percentigen – jetzt 2 ½ percentigen Domesticall Obligationen, zu 52 fl für 100 fl zu kaufen, und die 2 per Cento Zinsen tragenden würden also noch wohlfeiler seyn, und noch mehr die 1 ¾ percentigen, wenn es solche gibt. Wenn die hochlöß. Herren Stände mich mit ihrem Zutraun beehren, und mir von Zeit zu Zeit jene Summen, welche sie zu Einlösungen verwenden können, übermachen wollen, so würde ich die vorkommenden Gelegenheiten zu Einkäufen, ohne Aufsehen zu machen, benützen, und für die Geldverläge der hochlöß. Herren Stände Sicherheit leisten, wenn mein Kredit und Realitätenbesitz nicht für hinreichend gelten sollten. So gewiß von meiner Seite das Geheimniß der Unternehmung beachtet würde, eben so müßte es bey den Herren Ständen Statt haben, wenn der Zweck vortheilhafter Käufe erreicht werden sollte.

Zum Beweise, daß nicht Gewinnsucht an meinem Vorschlage Theil habe, verspreche ich die Einsendung der Original-Börse-Schlußzettel, und würde mich für Bemühung, Zeitverlußt und Briefporti, mit ½ per Cento Provision begnügen.

Von meiner Theilnahme an dem Besten der Steyermärkischen Herren Stände geleitet, glaubte ich meine Ansichten und Anerbiethungen dem würdigen Herrn Vorsteher derselben vortragen zu müssen. Ich würde mich glücklich schätzen mit den Meinungen Eurer Excellenz über diesen Gegenstand beehrt zu werden.

Meine Dienste übrigens für alle Vorfälle anbietend, bin ich mit Verehrung

Euer Excellenz

gehorsamster

MJ Ritter v Neupauer

k. k. Rath, und priv. Großhändler

Wien, den 11. October 1817

An den hochedel geborenen Herrn Ritter von Neupauer k. k. Rath und priv. Großhändler

Hoch Edel geborener Herr!

Dank der h. Stände für den Antrag, denselben nützen zu wollen.

Die Verhältniße der H. Stände mit dem seel. Johann Schweighofer waren keine anderen, als daß von der ständischen Cassa zur Vertheilung der Pferd- und Hornviehprämien Conv. M. [= Konventionsmünzen] gebraucht wurden, solche öfters bey ihm als bey anderen Negotianten gekauft wurden, weil er meistens die billigsten Preiße machte;

Zum Einkaufe der ständischen Obligationen /: das ungeloozte Amortisationsmittel :/ empfing der seel. Schweighofer keine Geldvorlage von Seite der H. Stände, und war dies auch nicht nöthig, weil derjenige der Obligationen einzukaufen in der Lage ist, solche auch ohne Intervenirung eines Bankiers, und meistens wohlfeiler einzukaufen Gelegenheit hat, als solche in Wien auf der Börse gehen.

Sollten aber die H. Stände mit dem Platz Wien directe Geschäfte zu machen in der Lage seyn, so werden sie sich die Freyheit nehmen, von dero, als von einem Landsmann, geäußerten wohlgeeigneten Antrag, Gebrauch zu machen.

Grätz den 15. 8<sup>ber</sup> 1817

[Konzept]

III 482

Reg.

An

des Herrn Präsidenten der k. k. vereinten Grundsteuer-Regulierungs-und Militär-Verpflegs-Systemisirungs-Hofkommission Christian Grafen von Wurmser Excellenz

Hochgeborener Graf!

In der Anlage gebe ich mir die Ehre, Euer Excellenz das Landstandsdiplom der Stände meines Vaterlandes, denen ich vorzustehen die Auszeichnung genieße, mit der Versicherung zu überreichen, daß mir die Erfüllung dieser Amtspflicht um so mehr Vergnügen gewähre, als ich die hohe Würdigung Ihrer persönlichen Vorzüge und Ihrer Verdienste um den Staat auf das lebhafteste mit meinen Landständen theile.

Nehmen Euer Excellenz diese Gabe inniger Verehrung – sie ist das Beste, was wir zu geben vermögen – mit wohlwollenden Hinweisen von einem Land an, das sich so gerne näher mit Ihnen vereinen, Sie als einen Angehörigen betrachten zu dürfen, die Ehre genießen möchte. Gerade jetzt legte das Verhängniß in Ihre Hand die Macht, eine große, unvergängliche Wohlthat diesem Lande zu erweisen, seine tiefsten Wunden zu heilen, sich ein Denkmahl ewiger Dankbarkeit auf Steiermarks Fluren zu erbauen. Die Stände dieser Provinz erquicket die Hoffnung, es werde ihr neuer Mitstand den glücklichen Moment zu einer so herrlichen Auszeichnung, zur Erwartung eines so großen Hochverdienstes um ihr Vaterland nicht unbenützt lassen.

Ich habe zugleich die Ehre, Euer Excellenz anzuzeigen, daß über, den von den Ständen abgeforderten und bereits erstatteten Vorschlag wegen Einführung eines Steuerprovisoriums in der Steiermark gestern bey der Landesstelle die gemeinschaftliche Berathung abgehalten und geschlossen wurde. Ohne Zweifel wird letztere nun diesen Gegenstand ungesäumt an die hohe Steuerregulierungs-Hofkommission einbegleiten; ich bitte daher um eine gefällige Weisung, ob die von den Ständen zu diesen Verhandlungen erwählten Individuen, nämlich die ständischen Ausschußräthe: der Abt zu Rein und Graf Wildenstein, der ständische Verordnete v Kalchberg und der ständische Buchhalter v Azula, deren Wahl wohl schon durch das Gubernialpräsidium pflichtgemäß wird angezeigt worden seyn, sich, wenn dieser Gegenstand von der Landesstelle nach Wien abgehet, zu gleicher Zeit dahin verfügen, oder noch ehevor einen Auftrag zur Erscheinung von der hohen Steuerregulierungs-Hofkommission abwarten sollen?

Schließlich benütze ich diese Gelegenheit, die Versicherung unbegrenzter Hochachtung zu erneuern, mit welcher verharret

Euer Exzellenz

Ferd. Attems [Konzept]

**III 492 (Stammzl. III 482)**

Euer Excellenz!

Mit dem nebenliegenden Verzeichnisse werden Eure Excellenz die sämmtlichen Reisepartikulare der Steyermärkischen Landes-Deputirten, welche sich nach Anordnung der hochlöblichen k. k. Steuerregulierungs-Hofcommission nach Wien verfügt haben, um daselbst der Berathung über das für Steyermark einzuführende Steuer-Provisorium beizuwohnen, mit der Bitte überreicht, „Eure Excellenz wollen dieses Verzeichniß sammt seinen Allegaten dem ständischen Hauptcassier Thaddäus Haferwend präsidialiter mit dem Auftrage zuzufertigen geruhen, derselbe habe nach den einzelnen Reisepartikularen die Guthabung und Rückersatzleistung zu berichtigen, die zur Bestreitung dieser Reisekosten aus der ständischen Domesticall Hauptcasse vorgeschossenen Summe mit 5.500 fl in Rückempfang, und sodann den Reisekostenbetrag pr 6.675 fl 35 kr W. W. in dem Hauptcasse Journal als Vorschuß, der seiner Zeit bei Veranschlagung des gesammten Steuerregulierungskostenbetrages dem ständischen Domesticum wieder zurück ersetzt werden wird, in Ausgabe aufzuführen.

Graz am 1<sup>ten</sup> Juli 1818

v Azula

Buchhalter

**III 514 (Stammzl.: III 482)**

Euer Majestät!

Mit dankerfülltem Gemüthe erkennen die treuehorsamsten Stände der Steiermark in der allergnädigsten Gewährung des von ihnen angesuchten Grundsteuerprovisoriums Euer Majestät landesväterliche Absicht, die, nachdem dieß Provisorium die relativen Ueberbürdungen im Inneren der Provinz gehoben hat, wohl auch nach dem noch höheren Ziele streben wird, den armen Steiermärkern nicht minder die drückende, ihren Kräften nicht angemessene Ueberbürdung des ganzen Landes endlich zu erleichtern.

Wäre diese Erleichterung zugleich mit dem Provisorium erschienen, so hätte unser Vaterland den höchsten seiner Wünsche erreicht. Noch lastet auf der Provinz Steiermark eine Ueberbürdung in den General-Percenten gegen andere Provinzen, deren Josephinischer Brutto-Ertrag im laufenden Jahre kaum mit 20 Prozenten in Conventions-Münze besteuert ist, indessen die Steiermark – ausser so vielen noch bestehenden Nebensteuern – von diesem Brutto-Ertrage mehr als 31 Perzente in Metallmünze zu entrichten hat, wie dieß bereits mathematisch erwiesen ward.

Als die treuehorsamsten steiermärkischen Stände nun ausgeführtes Provisorium in Vorschlag brachten, setzten sie voraus, daß dasselbe durch eine Anzahl Jahre, bis zur Wirksamkeit des allgemeinen neuen Catasters fort dauern würde; sehr überraschend und erfreulich war ihnen die beygefügte Kundmachung, es sollte dieses Provisorium nur die Dauer eines Jahres haben, und schon im nächstkommenden Jahre einem zweyten Provisorium den Platz räumen. In tiefster Ehrfurcht müssen sie bekennen, daß sie dieses Provisorium gar nie angesucht, und vorgeschlagen haben würden, hätten sie eine so kurze Dauer desselben voraussehen können. Die Ausführung zweyer Provisorien in einem Jahre muß sowohl bey den Bezirksobrigkeiten, als bey den Steuerpflichtigen mannichfaltige Verwirrungen der Ideen und Mistrauen hervorbringen.

Das erste Provisorium beschränkte sich auf die Umlegung der landesfürstlichen Grundsteuer nach dem Josephinischen Steuergulden, und auf einen Perzenten-Nachlaß von den Urbarialgaben der Unterthanen, wodurch diese von den Dominien den Ersatz ihrer von den Urbarialgaben an den Staat bezahlten landesfürstlichen Grundsteuer erhalten sollten. Das zweyte Provisorium hat ebenfalls die Umlegung der landesfürstlichen Grundsteuer nach dem Josephinum zum Zwecke, bestimmt aber noch ferners die neue Besteuerung der Gebäude, die Erhebung der seit der Josephinischen Steuerregulierung bey einzelnen Grundstücken vorgefallenen Cultursveränderungen zu einer ihrem gegenwärtigen Zustande entsprechenden Besteuerung, und endlich die Erhebung neuer Urbarial-Bekennnisse um jedem einzelnen Unterthan den verhältnißmässigen Theil seiner landesfürstlichen Grundsteuer abzunehmen, und an die Dominien zu übertragen, an welche er eine Urbarialgabe oder einen Zehent zu entrichten verpflichtet ist.

Die neue Besteuerung der Gebäude und die Erhebung der Cultursveränderungen können ganz füglich auch als eine wohlthätige Erweiterung des ersten Provisoriums angesehen werden, welche die heilsame Absicht der Abforderung neuer Urbarial-Bekennnisse und die natürlich damit verbundene Wiederaufhebung des Perzenten-Nachlasses, welchen der Unterthan im laufenden Jahre bereits genießet, verfolgt und ist eine Verfügung, die vielen Bedenken und Anständen unterliegt, und die treuehorsamsten Stände fühlen sich verpflichtet, dieselben in tiefster ehrfurcht auszusprechen.

Die Tendenz dieser Urbarial-Bekennnisse soll seyn, zu erheben, und zu bestimmen, wieviel von der landesfürst. Grundsteuer jedes einzelnen Unterthans verhältnißmässig an jene zu übertragen seye, an welche er einen Theil seines Grund-Ertrages, in Geld- oder Natur-Erzeugnissen unentgeltlich hinzugeben verpflichtet ist. Nach dieser Voraussetzung müssen also mit jedem einzelnen Steuerpflichtigen aller deutschen Erbstaaten sehr weitläufige und vielfache Berechnungen vorgenommen werden, die sich nicht blos auf jeden Bauerngrund, sondern auf jedes einzelne Grundstück werden auszudehnen haben. Obschon die Steiermark eine der kleineren Provinzen des oesterreichischen Kaiserstaates ist; so wird sie doch von 53.889 blos rücksässigen Bauern bewohnt, und 1.975 rectificirte Urbarien befinden sich bey der ständischen Buchhaltung.

Wenn man nun erwägt, daß nicht in der Steiermark allein – daß in allen deutschen Erbstaaten mit jedem einzelnen Landesinsassen eine so weitläufige, wahrscheinlich fünf und sechsfache Verrechnung vorgenommen werden soll, so kann man sich der Ueberzeugung nicht entziehen, daß ein so weitläufiges Operat für ein blosses Provisorium wohl zu weitläufig seyn dürfte. Alleine will man auch Mühen und Kosten der Wohlthätigkeit des Zweckes opfern, so ist doch nicht abzusehen, wie dieser durch neue Urbarial-Bekennnisse erreicht werden könne. Wohl nie war eine ungünstigere Zeit zu solchen Bekennnissen als die Gegenwart. Die Preise aller Erzeugnisse des Landmannes sind binnen zwey Jahren von der höchsten Höhe bis zur tiefsten Tiefe herabgesunken. Mit ihrem Sinken sank auch der Kapitalswerth der Realitäten. Die Vergangenheit gewährt keinen Maßstab für die Gegenwart, noch minder für die Zukunft, welche ein undurchdringliches Dunkel verhüllt. Bey dem redlichsten Willen sind also die Besitzer der Dominien ausser Stand, entsprechende Urbarial-Bekennnisse einzureichen, weil ihnen die Gabe der Voraussehung ermangelt.

Die Besteuerung der Gründe geschieht durch Fassionen, welche vor mehr als 30 Jahren in ganz anderen Zeitverhältnissen erhoben wurden, und die neuen Urbarial-Bekennnisse sollen das Resultat hervorbringen, zu zeigen, wie viel die Dominien von der nach jenen Fassionen bemessenen Grundsteuer einzeln von jedem Unterthan zu überrechnen haben. Es ist nicht abzusehen, wie zwischen Fassionen, die vor mehr als 30 Jahren, zu ganz anderen Zeiten geschahen, und Bekennnissen, die erst jetzt geschehen, eine Uebereinstimmung, – eine Proportion – eine Parifizierung hergestellt werden könne.

Die Veränderungsgefälle, welche sich in der zehnjährigen Epoche vom 1<sup>ten</sup> Jänner 1809 bis letzten Dezember 1818 ereigneten, können – wenn gleich nach der Skala behandelt – keinen Maßstab für den Ertrag dieser Gefälle in den nächstfolgenden zehn Jahren gewähren, da Bauerngüter, welche vor zwey Jahren 3. bis 4.000 fl W. W.

gekostet hatten, nun nicht mehr um 6. bis 700 fl W. W. veräußert werden können, und selbst die Dominien, so sehr in ihrem Kapitalswerthe herabsanken. Die Getreidezehende waren in den letztvergangenen neun Jahren größtentheils hoch verpachtet; nun sind die meisten dieser Pachtungen erloschen, und da der Werth des Getreides wenigstens um fünf Sechstheile gefallen ist, so steht zwischen dem vergangenen Ertrage dieser Zehende und dem künftigen Ertrage derselben gar kein Verhältniß. Wollte man doch von diesem Systeme gar nicht abgehen, so müßte man sich ganz in das Jahr 1789 zurückversetzen, und diese Urbarial-Veranschlagung ganz nach Josephinischen Preisen – und Werths-Bestimmungen vornehmen. Die Urbarial-Bekennnisse der Dominien müßten bloß eine relative, mit den Josephinischen Grund-Erträgniß-Fassungen der Unterthanen correspondirende Richtigkeit haben, und wenn letztere keine positive Wahrscheinlichkeit enthalten, so müßten auch erstere ihnen hiemit gleichen; denn der Staat setzt schon voraus, daß die Steuerregulierungs-Fassungen zu gering seyen, erhöht in dieser Voraussetzung das Steuerperzent, und wenn das Dominium mit dem Unterthan die gleiche Last zu tragen hat, so muß es mit seinen Urbarial-Bekennnissen eben so weit unter der Wirklichkeit stehen bleiben, als der Unterthan bey seinen Steuerregulierungs-Fassungen unter derselben stehen geblieben ist.

Aus der angeführten Darstellung der Verhältnisse, dürfte wohl die Gewißheit hervorgehen, daß die Abforderung neuer Urbarial-Bekennnisse von den Dominien, bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen, ein dem Zwecke nicht zusagendes, viele Kosten, Zeit und Mühe forderndes, und doch kein günstiges Resultat versprechendes Unternehmen wäre. Der von den treuehorsamsten Ständen vorgeschlagene, und nun schon eingeführte Perzenten-Nachlaß der Dominien an ihre Unterthanen von allen Urbarial-Beziehungen entspricht hingegen dem Zwecke in möglichster Vollkommenheit. Wie der Unterthan seine Urbarialgabe entrichtet, so erhält er auch den Einlaß, und dieser steht alle Jahre mit dem zeitlichen Werthe derselben in innigstem Vereine. Alle Bekennnisse, Erhebungen, Berechnungen und Bemängelungen werden vermieden, und es handelt sich nicht mehr um die Einführung einer neuen – sondern bloß um die Beibehaltung einer bereits eingeführten Sache.

Dem Unterthan den Urbarial-Nachlaß, welchen er nun schon genießt, wieder entziehen, kann ihn nur zum Mißvergnügen stimmen. Sollte er auch wirklich im kommenden Jahre eine bedeutende Verminderung seiner Landesfürstlichen Grundsteuer erlangen, so würde seine Unkenntniß das bloß der Landesfürstlichen Gnade zuschreiben, dagegen aber um desto mehr seinen Grund- und Zehendherrschaft abhold werden, die ihm den einmal bewilligten Nachlaß so schnell wieder entzogen. Dieser Urbarial-Perzenten-Nachlaß hat in Illyrien bereits seine Nützlichkeit erprobt, und wurde darum – obgleich eines fremden Ursprungs – auch noch ferner beibehalten.

Das Bestehende, schon als gut Erprobte, sollte wohl nicht einem ungewissen, kostspieligen Versuche geopfert werden; besonders wo es sich nur um ein Provisorium handelt. Wenn gleich eine feindliche Macht diesen Perzenten-Einlaß in Illyrien früher zur Ausführung brachte, so wurde derselbe doch schon im Jahre 1808 bey den steiermärkischen Ständen in Antrag gebracht. Wo es sich um das Wohl von Hundert Tausenden handelt, darf wohl das erprobte Gute keinem Vorurtheile geopfert werden.

Euer Majestät treuehorsamste Stände der Steiermark legen also ihrem gütigsten Landesvater die unterthänigste Bitte zu Füßen, ihnen das allergnädigst verliehene Provisorium, welches bereits bis auf einige Berichtigungen und Ergänzungen der Josephinischen Steuerregulierungs Acten, wodurch jedoch die Steuer-Einhebungen nicht gehemmt werden, eingeführt ist, nicht wieder zu entziehen, sondern bis zum Eintritte des allgemeinen neuen Catasters huldreichst zu belassen; und sie hoffen die allergnädigste Gewährung dieses unterthänigsten Ansuchens mit um so tröstlicher Zuversicht, da die Mappirung in Steiermark schon im künftigen Jahre mit voller Thätigkeit beginnt, und Euer Majestät ihre erste Bitte um dieses Provisorium schon so wohlgefällig aufzunehmen geruhen. Was man den Bewohnern Illyriens beließ, und dort als entsprechend erprobte, dürfte wohl auch den Steiermärkern um so sicherer belassen werden können, als in der Steiermark das nämliche Verhältniß zwischen Herren und Unterthan, wie in Krain bestehet; wenn gleichwohl andere Provinzen es ihren Landesverhältnissen

angemessener finden, die neuen Urbarial-Bekennntniße einem Perzenten-Nachlaß von den Urbarial-Bezügen vorzuziehen.

Diesem unterthänigsten Ansuchen fügen die treuehorsamsten Stände auch noch die auf natürliche Billigkeit sich gründende inständige Bitte bey, den Josephinischen Steuergulden, mit Zurechnung der neuen Gebäude-Besteuerung, allgemein in allen deutschen Provinzen als Basis bey der Vertheilung der General-Perzente gleich anzunehmen, damit die arme Provinz Steiermark nicht wieder eine zweyte Ueberbürdung in den General-Perzenten erleide, nachdem sie Euer Majestät landesfürstliche Gande von der ersten Ueberbürdung, die sie mehr denn 60 Jahre zu tragen hatte, huldreichst zu entledigen geruhte.

[Unterschrift nicht lesbar; Konzept]

### **Ohne Zahl (Stammzl.: III 482)**

An

den Hochwürdigen Herrn Abund Kuntschak, Abten zu Rein, Administrator des Stiftes Admont, Ausschußrat der steiermärkischen Herren Stände, k. k. Hofkommissär und Präses der Provinzial-Grundsteuer-Commission in Inneroesterreich.

Eine Abschrift des aus dem Landtage vom 28<sup>ten</sup> Juny 1819 an S<sup>e</sup> Majestät gestellten Gesuches wegen Belassung des ersten Provisoriums ist anzuschließen.

Hochwürdiger Abt, k. k. Herr Hofkommissär!

Die Stände unseres gemeinschaftlichen Vaterlandes, denen Sie, würdiger Herr Hofkommissär, schon seit so vielen Jahren Ihre patriotischen Dienste weihen, und in dieser Dienstleistung es edelmüthig erprobten, wie sehr es Ihnen am Herzen liege, das Wohl des Staates mit dem seiner Bürger zu vereinen, fühlen sich gedrungen, nun Ihren Patriotismus neuerdings durch das Ersuchen in Anspruch zu nehmen, in einer wichtigen Angelegenheit am Throne unseres gütigen Landesvaters für unsere bedrängte Steiermark zu sprechen.

In dem am 28<sup>ten</sup> d. M. abgehaltenen Landtage erkannten alle Anwesenden das Bedürfniß, um die Belassung des der Provinz Steiermark allergnädigst bewilligten Grundsteuer-Provisorium auch für die folgenden Jahre, bis zum Eintritte des allgemeinen neuen Catasters, zu bitten, und man lebte dabey in der angenehmen Hoffnung, daß diese Bitte um so weniger ungnädig aufgenommen werden würde, da der Vorschlag und die erste Bitte um dieses Provisorium nicht nur genehmiget, sondern sogar einer besonderen Belobung gewürdiget ward. Das diese Bitte um Belassung des ersten Provisoriums enthaltende Gesuch, wovon eine Abschrift hier anliegt, ward von allen im Landtage anwesenden ständischen Mitgliedern eigenhändig unterschrieben, alsogleich nach Italien gesandt und dort seiner Majestät zu Füßen gelegt. Da nun unser allergnädigster Beherrscher am 2<sup>ten</sup> kommenden Monats nach Wien zurückkommen wird, so ersuche ich Sie, würdiger Herr Hofkommissär, im Namen der Stände, deren Hochverdientes Mitglied Sie sind, das Organ Ihres Vaterlandes zu seyen, und diese Bitte Ihrer Mitstände am Throne unseres gütigen Landesvaters durch persönliche Verwendung und Erscheinung möglichst zu unterstützen. Einem Manne, dem das Land und seine Verhältnisse so vollkommen bekannt sind, dürfen die widrigen Folgen nicht erst erörtert werden, welche die Wiederaufhebung des schon bestehenden Urbarial-Perzenten-Nachlasses, und die Besteuerung der Dominien nach neuen Urbarial-Bekennntnissen für die ohnehin so sehr erschöpfte Provinz hervorbringen müssen. Es handelt sich hier nicht bloß um das einseitige Wohl der Dominien, sondern auch um das der Unterthanen. Urbarial-Bekennntnisse, in einer so ungünstigen Zeit erhoben, können nur zu neuen Steuer-Überbürdungen führen, und zahllose Beschwerden über Verletzung der Billigkeit

erzeugen. Nur was für Unterthanen und Dominien gleich gerecht und billig ist, wünschen die Stände, die jedoch in der Besteuerung der ersteren nach alten und der letzteren nach neuen Fassungen das Ebenmaß von Recht und Billigkeit nicht zu finden wissen. Die höchste Statsverwaltung hat bereits, nach weiser Erwägung, den Perzenten-Einlaß von den Urbarial-Gaben als das billigste und einfachste Ausgleichungsmittel zwischen Dominien und Unterthanen anerkannt; beyde haben sich schon von seiner entsprechenden Anwendbarkeit überzeugt, sind mit ihm zufrieden, und wünschen sich keine andere Besteuerungsart: man nehme uns also das Gute nicht wieder, was man uns gegeben, verweigere nicht das alt gut erprobte, um dafür ein Ungewisses – Unerprobtes zu ergreifen, das in jedem Falle nur mit großen Kosten und Mühen, nach einem schweren Kampfe mit vielen Hindernissen, erreicht werden kann.

Das Vaterland, verdienstvoller Herr Hofkommissär, vertraut auf die patriotische Bereitswilligkeit und Thätigkeit seines edlen Sohnes, und ich benütze diese Gelegenheit, die Versicherung unbegrenzter Hochachtung zu erneuern, mit welcher verharret

Hochwürdiger Herr Prälat

Ferd. Attems [Konzept]

Grätz den 26<sup>ten</sup> July 1819.

## II 532 (Stammzl. 482)

An

Seine des Herrn Ministers des Inneren und Obersten Kanzler Franz Grafen von Saurau Exzellenz.

B. An den Herrn Oberstkazler ist eine Abschrift, an den Herrn Gouverneur aber das Original der Landtagserklärung anzuschließen.

Euer Excellenz!

In der Anlage nehme ich mir die Freiheit, Euer Exzellenz die Abschrift der allerunterthänigsten Danksagung und Erklärung des heutigen Landtages zu übersenden, worin sich die Stände der vorgeschriebenen Bedingung eines zwanzigprozentigen Urbarial-Nachlasses an die Unterthanen in tiefster Ehrfurcht unterwerfen.

Indem das Original dieser reinpatriotischen Urkunde, von den anwesenden Landtags-Gliedern eigenhändig unterfertigt, dem Herrn Landes-Chef mit dem Ersuchen übersendet wird, es Seiner Majestät auf ämtlichem Wege zu Füßen zu legen, wage ich an den erhabenen Leiter unserer inneren Staatmaschine hier nur die Bitte, die Dankgefühle der steiermärkischen Stände für die allergnädigste Gewährung ihres unterthänigsten Ansuchens dem gütigen Landesvater mit noch lebhafteren Farben zu schildern, und unser Vaterland seiner ferneren allerhöchsten Huld und Gnade zu empfehlen.

Ich benütze übrigens diese Gelegenheit, die Versicherung unbegrenzter Verehrung und Ehrfurcht zu erneuern, mit welcher verharret

Euer Exzellenz

Grätz den 20<sup>ten</sup> October 1819 [Konzept]

[Direkt anschließend auf gleichem Bogen]

An

den Herrn Landesgouverneur Grafen von Aicholt

Nachdem das hohe Gubernial-Intimat vom 16<sup>ten</sup> d. M. Zahl 24.044 dem heutigen Landtage vorgetragen wurde, wird meinem Herzen das hohe Vergnügen zutheil, Euer Exzellenz in der Nebenlage den Dank und die Erklärung der Stände, sich dem zwanzigprozentigen Urbarial-Nachlasse an die Unterthanen gehorsamst unterziehen zu wollen, mit dem Ersuchen zu überreichen, diese von den anwesenden Ständen eigenhändig unterfertigte Urkunde dem gütigsten Landesvater auf ämtlichem Wege zu Füßen zu legen, und den höchsten Behörden zugleich die Versicherung auszusprechen, daß Steiermarks Stände diese ihnen und ihrem Vaterlande zu theil gewordene landesväterliche Wohlthat ganz und innig zu würdigen vermögen.

Es erneuert übrigens die Versicherung seiner unbegrenzten Hochachtung und Verehrung

Euer Exzellenz

Ferd. Attems [Konzept]

Grätz den 20<sup>ten</sup> October 1819

### III 628 (Stammzl. 482)

754

Hochgeborener Graf!

Nach Inhalt eines hohen Hofkanzlei Präs. Erlasses vom 21 Febr. d. J. Z. 385/253 haben S<sup>e</sup> Majestät mit der allerh. Entschließung vom 29 Jän. d. J. die zur Einführung des Grundsteuer Provisoriums aufgestellten Provinzial Commissionen unter Bezeugung der allerh. Zufriedenheit über ihre Dienstleistung aufzulösen, und zu befehlen geruhet, daß die Geschäfte dieser Kommissionen wieder den H. Ständen und den ordentlichen dazu berufenen Behördern in den Gränzen ihrer Wirksamkeit unter angemessener Belohnung in der Art zu übertragen sind, daß daraus keine Stockung entstehe.

Die Bestimmung des Zeitpunktes dieser Auflassung geruhen S<sup>e</sup> Majestät der vereinten Hofkanzlei zu überlassen, zugleich aber anzuordnen, daß in jeder Provinz eine Steuer-Regulirung Provinzial Commission zum Behufe des stabilen Katasters nach folgenden Bestimmungen organisirt werde.

1. Die Aufgabe dieser Commission ist die Einführung des stabilen Katasters, und die Ausführung der darauf Beziehung habenden Vorbereitungs Maßregeln, so wie alle Systemal-Einrichtungen im Geschäfte der Grundsteuer zu besorgen.
2. Die Commission steht in Beziehung auf die Erhebung der Katastral Einlage d. i. in Beziehung auf die Ausmittlung und Feststellung des Objekts der Grundsteuer im unmittelbaren Verhältniße der Unterordnung zur Grundst. Reg. Hof-Commission, in Beziehung auf die übrigen Agenden in jener zur vereinigten Hofkanzlei.

3. Die Commission wird präsidirt und geleitet von dem Landeschef, in dessen Verhinderung von demjenigen, der ihn bei der Landesstelle vertritt.

4. Die Geschäfte werden im Gremio verhandelt.

5. Das Gremium unter dem Vorsitze des Landechefs besteht aus den Referenten, welche der bestehenden Commission für das stabile Kataster von Sr Majestät bereits benannt sind, oder für die Zukunft benannt werden, dann aus drei Individuen des ständischen Kollegiums, deren Benennung sich S<sup>e</sup> Majestät vorbehalten; endlich aus dem Prov. Kammerprokurator und dem Dominien Admaor [= Administrator].

6. Für das erforderliche Konzepts-Hülf- so wie für das Manipulationspersonale werden in dem Verhältniße als es das Bedürfniß erfordert, S<sup>er</sup> Majestät die Anträge vorzulegen seyn, wobei es jedoch Allerhöchstieselben der vereinten Hofkanzlei und der Grundsteuer-Reg Hofkommission zur besondern Pflicht machen, diese Anträge nur nach dem wirklichen Erforderniße vorzubringen.

In Folge dieser allerh. Entschließungen hat die die vereinte Hofkanzlei den Beschluß gefaßt, die Provinzial Commission zur Ausführung des Grundsteuer Provisoriums mit dem 1. 9<sup>b</sup> des lauf. Jahres ausser Wirksamkeit zu setzen, dagegen die Stände und die administrirenden Behörden von diesem Zeitpunkte in die frühere Wirksamkeit in Ansehung der Grundsteuer zu bringen und gleichzeitig die Provinzial Kommissionen für das stabile Kataster der allerh. Willensmeinung gemäß einverständlich mit der Grundsteuer Reg. Hofkommission zu organisiren.

Da sonach das Gubernium seiner eigentlichen Wirksamkeit im Steuerfache zu Folge die Oberleitung der Provinzial-Geschäfte innerhalb der bezeichneten Grenzen mit 1. 9<sup>ber</sup> 1826 unter Mitwirkung der Herrn Stände und der k. k. Kreisämter zu übernehmen haben wird, so wollen sich die Herren Stände in den Angelegenheiten der erwähnten Kathegorie von jenem Termine angefangen nicht mehr an die Grundsteuer Reg. Prov. und Kreiskommissionen, sondern an die Landesstelle und an die Kreisämter wenden.

Die Geschäfte, welche das Rechnungsdepartement der Grundst. Reg. Prov. Commission in Angelegenheiten des Provisoriums dermal besorgt, werden von 1. 9<sup>ber</sup> 1826 an die ständische Buchhaltung übergehen, und ich glaube, daß es Eure Excellenz wohl zweckmässig finden dürften, in dieser Beziehung die Einleitung zu treffen, daß bei diesem Hülfsamte sämmtl. Grundsteuer-Geschäfte einem Departement zugewiesen werden, ohne Absonderung, oder Unterschied zwischen jenen, welche der ständischen Buchhaltung schon dermal bezüglich auf das Steuerwesen obliegen, und jenen, welche ihr von der Grundsteuer Reg. Prov. Kommission werden übergeben werden.

Die Katastralkasse II. Abtheilung, aus welcher gegenwärtig die Auslagen für die Administration des Grundsteuer-Provisoriums bestritten werden, dürfte mit 1. 9<sup>ber</sup> l. J. aufgelassen werden, und es wird die Nothwendigkeit eintreten, diese Auslagen der ständischen Kasse zum Theile zuzuweisen, weshalb diese Vertheilung, und die Art der künftigen Bestreitung dieser Kosten überhaupt von dem Gubernium in Berathung gezogen werden wird, an welches die Herrn Stände Ihre Anträge unter genauer Nachweisung der einzelnen Ausgabeposten, die sie auf ihre Kasse zu übernehmen geneigt seyn werden, erstatten, und dabei nicht minder über das der ständischen Buchhaltung zur Bearbeitung der Provisoriums-Geschäfte erforderliche Personale Ihr Gutachten dahin abgeben wollen. Die zur Erstattung dieser Anträge benötigten Daten, dürften sich die Herrn Stände durch Rücksprache mit der Grundst. Reg. Prov. Commission verschaffen.

Schlüßlich finde ich mich veranlaßt, Eure Excellenz zu ersuchen, mir zur Bildung dreier Vorschläge, fünf Individuen aus der Zahl der Verordneten und Ausschußrätthe namhaft machen zu wollen, die S<sup>e</sup> Majestät zur Bestimmung als Beisitzer der mit 1. 9<sup>ber</sup> d. J. neu zu konstituierenden Grundsteuer Regul. Provinz. Kommission mit voller Beruhigung vorgeschlagen werden könnten.

Der ich die Ehre habe, mit vollkommener Hochachtung zu geharren

Euer Excellenz

gehorsamer Dr. Gv Hartig [Abschrift]

Graz am 25. April 1826

An S<sup>e</sup> des Herrn Landeshauptmanns von Steyermark Grafen v Attems Excellenz

**III ad 628 (Stammzl. 482)**

1159

Hochgeborner Graf!

Mit Beziehung auf mein Schreiben vom 25 v. M. ersuche ich Euer Excelenz über Aufforderung S<sup>r</sup> Excellenz des Herrn Ministers des Inneren mir jene fünf Individuen aus der Zahl der ständ. Verordneten und Ausschußräthe, welche mir zur Basis der für die drei Besitzer der Grundsteuer Reg. Prov. Commission zu erstattenden Ternavorschlag<sup>1</sup> zu dienen haben, baldigst namhaft machen zu wollen.

Ich habe die Ehre, mit vorzüglicher Hochachtung zu verharren

Eurer Excellenz

gehor. Dr. Gv Hartig (Abschrift)

Graz am 7. May 1826

An S<sup>e</sup> des Herrn Landeshauptmanns von Steyermark Grafen v Attems Excellenz

**III 642 b (Stammzl. 482)**

1315

Hochgeborner Graf!

Der k. k. Kämmerer Vinzenz Graf v Szápáry hat mir das Separat Votum, welches derselbe aus Anlaß der untern 9. d. M. abgehaltenen Landtagsberathung in Betreff der Substituierung des 20 pct. Einlasses an den Urbarial und Zehentabgaben durch die individuelle Abrechnung dieser Gaben von dem damit belasteten Grundbesitzthume abgab, mit der Bemerkung überreicht, daß dieses, von mehreren ständischen Gliedern mitgefertigte Votum von dem ständischen Ausschußrathe nicht angenommen worden sey.

Indem ich mir vorbehalte, von dem erwähnten Votum dann Gebrauch zu machen, wenn ich die zu folge meines Ersuchens vom 8 v. M. Z. 894 mir von Eurer Excellenz mitzutheilende Landtagserklärung der Herrn Stände erhalten haben werde, finde ich mich durch die Betrachtung, daß man die verweigerte Annahme des Separat-

---

<sup>1</sup> Dreivorschlag. Der Begriff Ternavorschlag wir heute noch im Kirchenrecht verwendet und bezeichnet den Vorschlag, welcher für die Besetzung eines Bischofsamts vorzulegen ist.

Votums höheren Orts wohl näher begründet wünschen dürfte, zu dem Ersuchen veranlaßt, daß bei Gelegenheit mit der Vorlage der Landtagserklärung auch die Gründe jener Verweigerung angeführt werden mögen.

Mit vollkommener Hochachtung habe ich die Ehre zu verharren

Euer Excellenz

gehor. Dr. Gv Hartig [Abschrift]

Graz am 21. May 1826

An S<sup>e</sup> des Herrn Landeshauptmanns von Steiermark Grafen v Attems Excellenz

### **III 664 (Stammzl. 482)**

673

Hochgeborner Graf!

Indem ich die Anzeige vom 7 d. M. daß die ständischen Herrn Ausschußräthe Freiherr v Gabelkhoven und Freiherr v Mandell verstorben seyen, und die Wahl für die dadurch erledigten zwei Ausschußratsstellen vom Herrenstande an dem zur Vertheilung der ständischen Gnadengaben bevorstehenden Landtage vor sich gehen werden, zur Nachricht nehme, sehe ich der weitem gefälligen Eröffnung Eurer Excellenz über den Zeitpunkt dieses Landtages und die ausserdem noch an demselben zu berathenden Gegenstände entgegen.

Da übrigens Freiherr v Mandell auch zur Zahl der ständischen Herrn Beisitzer gehörte, welche den Berathungen des Guberniums in Angelegenheiten des stabilen Catasters beizuwohnen haben, so ersuche ich Eure Excellenz, mir zur Wiederbestzung dieser Beisitzer-Stelle ehestens den Vorschlag zu erstatten, und habe die Ehre mit vollkommener Hochachtung zu verharren

Eurer Excellenz

gehor. Dr. Gv Hartig [Abschrift]

Graz am 11 May 1828

An S<sup>e</sup> des Herrn Landeshauptmanns von Steyermark Grafen v Attems Excellenz

### **Konzept ohne Aktenzahl (Stammzl. 482)**

An

S<sup>e</sup> des H Franz Grafen von Hartig, k. k. wirklicher Kämmerer, geheimer Rath, und Landesgouverneur in Steyermark Excellenz

Hochgeborner Graf! Da durch den Tod des Herrn Karl Freih. von Mandell von den 3 Stellen eine Stelle der ständ. Beisitzer bei den Berathungen des k. k. Guberniums in Angelegenheit des stabilen Katasters erledigt

worden ist, so gebe ich mir die Ehre, E. E. [= Eure Exzellenz] zur Wiederbesetzung dieser Stelle aus der Zahl der H Verordneten und Ausschußräte folgende 3 Individuen in Vorschlag zu bringen.

Aus dem Herrenstande

Herrn Wolf Grafen von Stubenberg, ständ Ausschußrat

Aus dem Ritterstande

Hn Franz Ritter von Griendl, Verordneter

und

Hn Franz Ritter von Friedau st. Ausschußrat

Genehmigen E. E. [= Eure Exzellenz] die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung, mit welcher ich die Ehre habe zu verharren

E. E. [= Eure Exzellenz]

Gratz am 15<sup>ten</sup> May 1828 [Konzept]

### III 791 (Stammzl. 482)

An die ständ. Herren Repräsentanten bei den k. k. Gubernialberathungen in Angelegenheit des neuen stabilen Katasters.

Zu Handen des Hrn. Verordneten Anton Grafen Attems.

Verord.

In der st. Vorstellung dd<sup>o</sup> 11. März d. J. rücksichtlich der schnelleren Zustandebringung des neuen stabilen Catasters wurde ständischerseits ausgeführt, daß das Herzogthum Steiermark seit einem Zeitraume von beinahe 100 Jahren bis itzt an der Grundbesteuerung gegen andere Provinzen der Monarchie sehr bedeutend überbürdet, und in dieser Überbürdung die vorzüglichste Ursache des so sehr herabgesunkenen Wohlstandes dieser einst blühendne Provinz zu suche sei.

In Folge herabgelangten allerh. Cabinettschreibens vom 17. August ist in die Erörterung der diesfälligen ständischen Einlage einzugehen; ich wurde daher durch h. kk. Hofkanzlei-Präsidialschreiben vom 23. Oktober d. J. um die umständliche Bedeutung ersucht, worin denn eigentlich dieses Mißverhältniß in der Besteuerung der Provinz Steiermark gegen andere nach Meinung der Stände bestehe, welche andern österreichischen Provinzen namentlich dabei gemeint seien, und wie diese allerdings beachtenswerthe Angabe näher und numerisch ausgewiesen und constatirt werden könne.

Dem zu Folge fordere ich die ständ. Herren Repräsentanten hiemit auf, mit Zuziehung des ständ. Buchhalters mir Ihr diesfälliges Gutachten und die dazu gehörigen numerischen Ausweise mit möglichster Beschleunigung vorzulegen, damit ich in die Lage versetzt werde, dem obigen Ansinnen so schnell, als es gewünscht wurde, entsprechen zu können.

Grätz am 9. Novbr. 1835

Ignaz Attems

Leitner mp [Konzept]

**III 716 a (Stammzl. 482)**

2863

Hochgeborner Graf!

Zu Folge Eröffnung des H. obersten Kanzlers von 4. d. M. Z. 3594 haben S<sup>e</sup> Majestät mit allerh. Entschliebung vom 27 7<sup>b</sup> d. J. an die Stelle des verstorbenen Karl Freiherrn v Mandell den ständischen Verordneten Franz Ritter Griendl zum ständischen Beisitzer bei den Berathungen des k. k. Guberniums in Angelegenheiten des stabilen Katasters zu ernennen geruht.

Ich gebe mir die Ehre Eure Excellenz hievon in Erledigung des schätzbaren Schreibens vom 15 May 1828 zur weiteren Verständigung der Herrn Stände in die Kenntniß zu setzen, und das Ersuchen beizufügen, das beigeschlossene Dekret, worin ich dem genannten Herrn Verordneten die obige allerh. Entschliebung unmittelbar bekannt mache, dem selben zu seiner Benennung zustellen lassen zu wollen.

Ich verharre mit vorzüglichster Hochachtung

Eurer Excellenz gehorsamser Diener

Wickenburg [Abschrift]

Graz am 11 8<sup>b</sup> 1830

An S<sup>e</sup> des Herrn Landeshauptmanns Grafen v Attems Excellenz

**III 786 ¼ (Stammzl. 482)**

N. 1755 Pr./660

Hochgeborner Graf!

Nach einem allerhöchsten Befehle Seiner kk. Majestät soll zur Erörterung der Bedenken – welche gegen die verhältnißmäßige Richtigkeit der Katastral-Schätzungsoperate in Steiermark, und insbesondere gegen die angenommenen Wirtschaftskurse, gegen die Ansätze der Preistarife und die Einreihung der einzelnen Gemeinden in dieselben, dann gegen den ausgemittelten materiellen Kultursaufwand und gegen die in Anwendung gebrachten Abzugsperzente zur Berücksichtigung der Kulturskosten vorgekommen sind – bei der kk. vereinten Hofkanzley eine Berathung mit Beiziehung eines oder zweyer Abgeordneter der Provinz Steiermark vorgenommen werden.

Die Wahl dieser Abgeordneten wurde zufolge hoher Hofkanzlei Eröffnung vom 28. v. M. Z. 2991/Str. mir überlassen.

Nachdem die Herren Stände zu den Verhandlungen in Katastralangelegenheiten beigezogen werden, und es ihnen angenehm sein dürfte, wenn auch für diese wichtige Berathung ein Abgeordneter aus ihrer Mitte gewählt würde, so habe ich mich, im Vertrauen auf die hochgefällige Zustimmung Eurer Excellenz bestimmt gefunden, nebst dem Herrn Kreishauptmanne in Marburg Edlen von Marquet, auch den ständischen Herrn Verordneten Ritter von Thinnfeld als Abgeordneten in dieser Angelegenheit zu ernennen.

Indem ich Eure Excellenz hievon in die Kenntniß setze, und hochdieselben ersuche dem Herrn von Thinnfeld den anverwahrten Erlaß gefälligst zukommen zu machen, habe ich die Ehre mit der vorzüglichsten Hochachtung zu verharren

Euer Excellenz

gehorsamster Diener

Wickenburg

Gratz am 16. September 1835

An S<sup>ne</sup> des Herrn Landeshauptmans Grafen von Attems Excellenz

### III 786 ½ (Stammzl. 482)

1703/P

Hoch und Wohlgeborner Graf

Die Herren Stände des Herzogthums Steyermark haben in einer Vorstellung vom 11. März d. J. Seine Majestät um die Verfügung gebeten, daß die Reklamationsverhandlungen über die Schätzungs-Operationen des stabilen Catasters nicht bloß in den Gränzbezirken und Gränzgemeinden gegen Niederösterreich und Krain, sondern zu gleicher Zeit im Inneren der Provinz vorgenommen, und auf diese Art die schnellere Zustandebringung des neuen stabilen Catasers bewerkstelliget werden möchte.

In dieser Vorstellung wird von den Herren Ständen angeführt, daß das Herzogthum Steyermark seit einem Zeitraume von beinahe 100 Jahren bis itzt in der Grundbesteuerung gegen andere Provinzen der Monarchie sehr bedeutend überbürdet, und in dieser Ueberbürdung die vorzüglichste Ursache des so sehr herabgesunkenen Wohlstandes dieser einst blühenden Provinz zu suchen sey.

In Folge herabgelangten Allerhöchsten Cabinettschreibens vom 17. August ist in die Erörterung der von den Herrn Ständen überreichten Eingabe einzugehen, ich sehe mich daher veranlaßt, Eure Excellenz vor allem um die gefällige umständlichere Andeutung zu ersuchen, worin denn eigentlich dieses Mißverhältniß in der Besteuerung der Provinz Steyermark gegen andere nach Meinung der Herren Stände bestehe, welche andern oesterreichischen Provinzen namentlich dabey gemeint seyen, und wie diese allerdings beachtungswerthe Angabe näher und numerisch, ausgewiesen und konstatirt werden könne. –

Indem ich den diesfälligen gefälligen Mittheilungen mit möglichster Beschleunigung entgegensehe, habe ich die Ehre mit der vollkommensten Hochachtung zu verharren

Eurer Excellenz

gehorsamer Diener

Math Gv Wickenburg

Wien den 13. Oktober 1835

An Seine des Herrn Landeshauptmanns in Steyermark Ignaz Grafen von Attems Excellenz

**III 786  $\frac{2}{3}$  (Stammzl. 482)**

1703/p

Hoch und Wohlgeborner Graf

Mit meiner Zuschrift vom 23. Oktober l. Js. Zahl 1703 habe ich Eure Excellenz um die Gewährung näherer Andeutungen ersucht, worin das Mißverhältniß in der Besteuerung der Provinz Steyermark gegenüber anderer oesterreichischer Provinzen bestehe, dessen die Herren Stände in ihrer bey Seiner Majestät unterm 11. März l. Js. eingebrachten Vorstellung erwähnten.

Da mir diese dringend benöthigten Erörterungen bisher noch nicht zugekommen sind, so wolle es Eurer Excellenz gefällig seyn, diese erbetenen Mittheilungen mir möglichst bald zu gewähren.

Ich habe die Ehre mit der vollkommensten Hochachtung zu verharren

Eurer Excellenz

gehorsamer Diener

Wickenburg

Wien den 3. Dezember 1835

An Seine des Herrn Landeshauptmanns von Steyermark Ignaz Grafen von Attems, Excellenz

**III 815  $\frac{2}{3}$  (Stammzl. 482)**

Nr. 270/89 Pr

Die hohe Hofkanzlei hat mir unterm 9<sup>ten</sup> d. Mts. Z. 574 eröffnet, daß nunmehr alle Vorbereitungen zu den von Seiner Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 17<sup>ten</sup> August v. Js. über die steiermärkischen Katastral-

Schätzungs-Resultate angeordneten neuen Berathungen getroffen seien, und daß demnach die von mir hiezu gewählten Repräsentanten Steiermarks zuverlässig am 5<sup>ten</sup> März d. Js. in Wien einzutreffen haben.

Indem ich hievon unter Einem den ständischen Herrn Verordneten Ritter von Thinnfeld verständige, gebe ich mir die Ehre, Eure Excellenz im Nachhange zu meinem Schreiben vom 16<sup>ten</sup> September v. Js. Z. 1755 hievon in die Kenntniß zu setzen, und die Versicherung der vorzüglichsten Hochachtung zu wiederholen, mit welcher ich die Ehre habe zu verbleiben

Euer Excellenz

gehorsamster Diener

Wickenburg

Gratz am 13<sup>ten</sup> Februar 1836

An Seine des Herrn Landeshauptmanns von Steiermark, Grafen von Attems Excellenz

### III 919 (Stammzl. 482)

Præsidiäle

An S<sup>e</sup> des Hochgeborenen Hrn. Math. Const. Grafen v. Wickenburg, kk wirkl geheimer Rath und Landesgouverneur in Steiermark Excellenz

Hochgeborner Graf!

Da Hr. Anton Gf. v. Attems aus dem steierm. ständ. Ausschußraths-Collegium ausgetreten ist, so finde ich mich zur Vorkehrung veranlaßt, daß dessen Stelle bei den kk Gubern. Commissionen, welchen er bisher als Mitglied angehört hatte, wieder durch andere ständ. Bevollmächtigte ersetzt werde.

Ich gebe mir daher die Ehre, Euer Excellenz hiemit in Kenntniß zu setzen, daß ich als Beisitzer bei den kk. Gubernial-Berathungen in Angelegenheiten des stabilen Catasters den ständ. Verordneten Hrn. Jos. Gfn. v. Kottulinsky beantrage, für die kk. steierm. Erbsteuer-Hofkommission aber den ständ. Verordneten Hrn Franz Rit. v. Kalchberg ernenne.

Indem ich Euer Excellenz nun ersuche, in dieser Hinsicht das weiters Erforderliche zu veranlassen, und die nöthige Abänderung im Provinzial-Schematismus für das künftige Jahr zu treffen, füge ich zugleich den Ausdruck jener ausgezeichneten Hochachtung bei, mit welcher ich zu verharren die Ehre habe

Euer Excellenz

Ignaz Attems [Konzept]

Graz am 23. Septbr. 1841

mp Leitner

III 499 a

Hochgeborner Herr Graf!

In der Anlage habe ich die Ehre Eurer Excellenz als Curator des Johanneums nunmehr auch die Erledigung der Erbsteuersache der gräfl. Joseph Brigidoschen Pensionisten anzuzeigen. Ich bitte hier um die gnädige Erlaubnis, daß ich Hochdemselben in diesem Privatschreiben in Geheim meinen Wunsch vortragen darf, den ich schon längere Zeit genährt habe.

Seit ich in Niederösterreich begütert und Landstand bin, habe ich immer gewünscht auch in der benachbarten und verbrüdernten Steyermark zu den Landesmitgliedern zu gehören; damit mir und meinen Nachkommen auch in jener oesterreichischen Provinz die Possessionsfähigkeit eigen seye. Wenn Euer Excellenz, als verfassungsmässiges Oberhaupt der Herrn Stände von Steyermark mich dazu geeignet finden; so werden ohne Zweifel die Herrn Stände mir die Aufnahme bewilligen.

Durch ein Testament, welches ich verfaßt, und als darin ernannter, von dem hohen N. Ö. Landrecht bestätigter Bestandsexekutor in Vollzug gesetzt habe, ist dem Johanneum in Gratz die Verlassenschaft des H Joseph Grafen von Brigido erblich zugefallen. Dadurch sollen die Schätze dieses schönen Instituts vermehrt werden: Die beträchtlichen Verlassenschafts-Capitalien, auf deren Ertrag dermalen nur noch die Pensionen der alten Dienstleute des Grafen Brigido haften, vermehren den Fond des Johanneums und gereichen dadurch der steyrisch ständischen Domestikalkasse für alle Zukunft zur Erleichterung. Ich rechne mir dieß nicht als Verdienst an. Zwar hatte H Graf Joseph von Brigido bei seinen Lebzeiten niemahls eine Verbindung mit Steyermark, daher für jenes Land keine Vorliebe: aber er war von Achtung durchdrungen für die grossen Eigenschaften des erhabenen Stifters des Johanneums, unseres Durchlauchtigsten Erzherzogs Johann von Oesterreich, und mir ist daher das Glück zu Theil geworden, die Wünsche des verdienstvollen Greises Grafen Joseph Brigido, sein Vermögen dem Johanneo nachlassen zu sollen, Seiner Kaierslichen Hoheit anzutragen, und dem Sterbenden noch auf dem Todtbette die Gewährung seiner Wünsche zu überbringen. Vielleicht wird es mir jedoch als ein Verdienst um die Steyermark angerechnet werden können, daß ich dem Johanneo, durch meine Vorstellungen und Verwendung nicht allein für die gräfl. Joseph Brigidosche Erbschaft, sondern auch für alle künftigen Erbschaftsfälle die Befreyung von der Erbsteuer bewirkt habe, die schon bei der Brigidoschen Erbschaft eine bedeutende Geldsumme ausgemacht haben würde.

So wie ich dermahlem nach meinen Kräften und Einsichten den Nutzen des Johanneo, und dadurch des steyrisch-ständischen Domestikums zu befördern mir habe angelegen seyn lassen, so werde ich auch in Hinkunft jede Gelegenheit dazu mit Vergnügen ergreifen. Da ich in Wien ansässig bin, so kann ich die Aufträge der Herrn Stände mit um so mehr Nachdruck und Erfolg besorgen, wenn ich zu derselben Consortio gehöre.

Das mir von Seiner Kais. Majestät allergnädigst ertheilten Ritterstandsdiplom weiset den zureichenden Adel aus: Ich bin seit 10 Jahren in N. Oesterreich Landstand und Mitglied des Ritterstandes: ich besitze in diesem Land allein-eigenthümlich und schuldenfrey an Herrschaften Nexing, Raspach, Würnitz und Pfar Würnitz mit der Landgerichtsbarkeit: ich bin aber der größte Miteingethümer des Hauses zum Aug Gottes am Petersplatz zu Wien in der Stadt: Ich habe somit das standesmässige Vermögen. Als Landwirth und als landwirthschaftlicher Schriftsteller glaube ich auch dem Vaterland und meinen Mitbürgern nützlich gewesen zu seyn. Darum denke ich, wenn ich die Aufnahme unter die Herren Stände von Steyermark schriftlich ansuche; so würde mir dieses wohl, wie so Manchem anderen, bewilliget werden. Aber, erlauben Euer Excellenz, daß ich Ihnen meinen geheimen Wunsch anvertraue. Wenn ich mir einiges Verdienst um die Herrn Stände von Steyermark erworben habe; so wünsche ich, daß mir und meinen Nachkommen die Landmannschaft, das Incolat in Steyer, von den Herren Ständen ohne mein Ansuchen mit Nachsicht der ständischen Kassataxverliehen werde. Wenn euer Excellenz dazu geneigt sind, und die nöthige Einleitung gnädigst zu treffen geruhen wollen; so wird es Zeitlebens

in meinem Herzen eingegraben seyn, daß ich nur Eurer Excellenz diese Auszeichnung zu danken habe: ich und meine Nachkommen werden es immer als eine heilige Pflicht ansehen, Eurer Excellenz und Hochdero Nachkommen bei jeder Gelegenheit unsere ehrerbietigste Ergebenheit zu bezeugen. Würden aber Euer Excellenz meinem Ansinnen abgeneigt seyn, so bitte ich ich, Hochdieselben wollen das, was ich hier zu schreiben gewagt habe, als nicht geschrieben ansehen, vergessen, und mir mein gewagtes Zuschreiben vergeben.

Ich habe die Ehre mit der unbegrenztesten Hochachtung mich zu unterzeichnen

Euer Excellenz

Unterthänigster Diener

Franz Ritter von Heintl

Schloß Würnitz den 9 Juli 1818

***StLA, Landtag/Landesregierung, Landtags- und Präsidialakten, III 507-650 (K. 5)***

### III 516

Reg.

An Seine des Herrn Ministers des Inneren und Obersten Kanzler Franz Grafen von Saurau Excellenz

Euer Excellenz!

Die Verdienste der Untergebenen zu würdigen und ihnen, wenn es möglich, eine Belohnung zuzuwenden, ist eine der schönsten und angenehmsten Pflichten derjenigen, denen die Oberleitung einer Stelle oder eines Amtes anvertraut ward. Von diesem regen Pflichtgeföhle erwärmet nehme ich mir die Freyheit, Euer Excellenz zu bitten, mich in meiner Erfüllung jener Pflicht mit edelmüthiger Güte zu unterstützen.

Der ständische Registrator und Archivar sowohl des ständischen als des Joanneums-Archives, als Mensch und als Gelehrter allgemein geschätzt, zeichnet sich in seinen Amtserfüllungen so vorzüglich aus, daß er seinen Mitbeamten ein wahres Vorbild des Fleißes, vereint mit stiller, anspruchloser Bescheidenheit gewährt. Nach dem Ableben des regsten ständischen Sekretärs, von Schouppé, sah ich mich genöthiget, auch dessen Geschäfte, bis zur Wiederbesetzung der Sekretärsstelle, Wartinger anzuvertrauen, und auch diesem Amte entsprach er zur allgemeinen Zufriedenheit. Hiedurch ermuntert, und vorzüglich von dem kindlichen Triebe geleitet, seiner ergrauten Mutter am Abende des Lebens bequemere Tage zu verschaffen, überreichte mir Wartinger ein Gesuch um die erledigte Sekretärsstelle. Seine gerechten Ansprüche hierauf, vor allen übrigen Mitwerbern konnten die Stände nicht verkennen; allein ebenso klar schien ihnen die Überzeugung, daß durch Wartingers Übersetzung die beyden Archive einen großen – ja vielleicht unersetzlichen Verlust erleiden würden. Diese Collision der Verhältnisse ward demselben freymüthig dargestellt, und er war edelmüthig genug, seine Bittschrift zurück zu nehmen.

Die Stände fühlten sich somit gegen Wartinger verpflichtet, und hegen das Verlangen, ihm einen besonderen Beweis der Anerkennung seiner Verdienste zu geben. Sein Gehalt als ständischer Registrator und Archivar besteht in jährlichen 900 fl, wogegen der Jahresgehalt des ersten ständischen Sekretärs 1.200 fl beträgt; da nun letzterer den ersten um jährliche 300 fl überwiegt, so ist des der Stände Wunsch, Wartinger diese 300 fl als eine lebenslängliche jährliche Personal-Zulage aus der Domesticalkasse verabfolgen zu dürfen.

Mit geziemender Unterwerfung bitte ich demnach um die gütige Eröffnung, ob die Stände es wagen dürfen, um jene Personal-Zulage für einen so hochverdienten Beamten einzuschreiten, und es erfüllt mein Gemüth die angenehme Zuversicht, ein erhabener Gönner, Freund Beschützer und Beförderer der Wissenschaften, der ihren Werth zu würdigen versteht, weil er von ihren Schätzen selbst so viel besitzt, werde uns seine vielvermögende Unterstützung da nicht versagen, wie es die Tendenz der Stände ist, mit der Tugend des Bürgers, dem Fleiße des Beamten zugleich, in einem seltenen Vereine auch die literarischen Verdienste eines Steiermärkers, der seinem Vaterlande Ehre bringt, zu belohnen und auszuzeichnen.

Es benützet diese Gelegenheit, die Versicherung unbegrenzter Hochachtung und Ergebenheit zu erneuern, mit welcher verharret

Euer Excellenz

Grätz den 20<sup>ten</sup> August 1819

Ferd. Attems [Konzept]

### III 516

Hochgeborner Graf!

In der natürlichen Voraussetzung, daß Eure Excellenz die Absicht der Stände in Beziehung auf die Belohnung des Archivars Joseph Wartinger, durch Ihre verehrte Zuschrift vom 20<sup>ten</sup> d. M. mir bloß vorläufig, im freundschaftlichen Wege zu eröffnen beliebt haben, beeile ich mich dieselbe, auf dem nähmlichen Wege zu beantworten.

Ich hatte zur Zeit als mit von Seiner Majestät das Gouvernement von Steyermark anvertraut war, Gelegenheit gefunden mich persönlich von Wartingers vortrefflichen Geistes- und Charakter-Eigenschaften, und selbst von seiner Erudition<sup>2</sup> zu überzeugen; ich darf also nicht zweifeln, daß die steyrischen Herren Stände, und vorzüglich Eure Excellenz Hochderen Zeugniß über Wartingers Verdienste den schönsten Glanz verbreitet, selbst durch einzelne Data, dasjenige wohl zu begründen vermögen, was sie für Wartinger antragen werden, daher ist auch zu hoffen, daß die vereinigte Hofkanzley, wenn das Gubernium den ständischen Antrag an selbe begleitet, sich geneigt finden dürfte, den Antrag bey S<sup>t</sup> Majestät zu unterstützen; insbesondere würde ich mit Vergnügen thun was die Umstände dabey mir erlauben; allein, was erst S<sup>e</sup> Majestät zu beschließen geruhen könnten, kann ich im Mindesten nicht getrauen, schon im Voraus zu verbürgen.

Ich ergreife den stäts erwünschten Anlaß die Versicherung jener ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern, womit ich zu verharren die Ehre habe

---

<sup>2</sup> Gelehrsamkeit.

Eurer Excellenz!

gehorsamer Diener

Saurau

Wien am 26. August 1819

### III 542

Präsidiale

An den St. St. Herrn Hofagenten Felbermayer zu Wien

Aus ihrem Schreiben vom 5<sup>ten</sup> d. M. in Hinsicht des præsidentialiter von höchster Hofkanzley übergeben wordenen Vortrages wegen Wahl eines Herrn Landeshauptmanns für Steiermark, war weiter zu entnehmen, daß in diesem Gegenstand die Meinungen zwar getheilt seyen, doch der betreffende Herr Referent des Staatsrathes die günstigere zu hegen schien, und die Entscheidung nun ganz von Sr Majestät dem Kaiser abhänge, demnach sie auch bei der zwischen 15. und 20<sup>ten</sup> d. M. erwarteten Rückkunft Sr Majestät, in der ersten Audienz den fräglichen Gegenstand allerhöchst denselben persönlich an das Herz zu legen beflissen seyn würden.

So sehr ich ihre Thätlichkeit, dem Wunsch der Stände nach ihren Kräften zu entsprechen nicht verkenne, so muß ich ihnen zugleich erinnern, daß sie Auskünfte solcher Art nicht unmittelbar an den ständ. Ausschuß hätten adresiren sollen, unter welcher Adresse sie nothwendig an das Exhibiten Protocoll abgegeben, alda exhibirt, und sohin extractive in den nach Hof abgehenden Referatsbögen ersichtlich werden mußten.

So sehr ich diesen Fürgang für diesmahl so viel es möglich war zu vermitteln bemüht war, so finde ich mich doch dadurch veranlaßt, Ihnen erinnern zu müßen, daß sie in Zukunft allen zur Solizitirung ihnen anvertraut werdenden ständ. Geschäften, die hierüber eingeholten Erkundigungen oder wirklich erfolgten Resultate immerhin directe an das Præsidium der Stände Steiermarks berichten wollen.

Gratz den 18<sup>ten</sup> July 1820

vidi Joachim Gr v Lengheimb [Konzept]

### III 783 (Stammzl. 547)

Präsidiale

An

- 1.) S<sup>e</sup> Excellenz Hrn. Vincenz Gfn. v. Szápáry, S<sup>r</sup> kk. Mayestät wirkl. geheimen Rath und Kämmerer, Ritter des kais. östr. Leopoldsordens, st. ständ. Ausschußrath etc etc
- 2.) das st. st. Einreichungsprotocoll
- 3.) das st. st. Expedit
- 4.) die st. st. Registratur

Decret.

Da ich es dem Dienste entsprechend gefunden habe, die durch den Tod des Hrn. Joach. Gfn. v. Lengheim erledigte erste ständ. Kanzleidirectorstelle an E<sup>r</sup> Excellenz zu übertragen, so ersuche ich Hochdieselben von nun an sämtliche Kanzleidirections-Geschäfte gemeinschaftlich mit dem bereits bestehenden zweiten Kanzleidirector Hrn. Verordneten Ritter v. Thinnfeld zu besorgen, wobei ich E<sup>r</sup> Excellenz zugleich erinnere, daß ich von dieser Verfügung unter einem auch das ständ. Einreichungs-Protocoll, das st. Expedit, die st. Registratur, zur Wissenschaft und gehörigen Folgeleistung an E<sup>r</sup> Excellenz als neuernannten Hrn. Kanzleidirector in Kenntniß gesetzt habe.

Grätz den 15. Mai 1835

An

S<sup>e</sup> Wohlgeborn, Hrn. Ferd. Rit. v. Thinnfeld, st. st. Verordneten und Canzleidirector

V.

Da ich – wie ad 2.3.4. bis zu übertragen; so erinnere ich Ihnen, als zweiten Kanzleidirector, diese Verfügung zur künftigen gemeinschaftlichen Besorgung der diesfälligen Geschäfte.

Grätz wie oben

Ignaz Attems

mp Leitner [Konzept]

**Pr: III 1177 (Stammzl. 547)**

Präsidiale

An

1. die st. Buchh Vorstehung
2. das st. Obereinnehmer Amt
3. das st. st. Expedit
4. das st. st. Einreichprotocoll
5. die st. st. Registratur

V

Während der Abweseneheit des zum Deputirten für den Reichstag in Wien ernannten stst. Kanzleidirectors H Ferdinand Edlen Herrn v. Thinnfeld habe ich mich bestimmt gefunden, an dessen Stelle den st st Verordneten Alois Jaut gleichzeitig zu ernennen, und setze hievon (die) (das) zur Wissenschaft in die Kenntniß.

Grätz am 7<sup>t</sup> July 1848

An

Se des Herrn Alois Jaut st st Verordneten Wohledegeboren

Decret

(Während - - - Stelle) Sie Herr Verordneter zu ernennen, und setzte Sie hievon mit dem Beifügen in Kenntniß, daß ich hienach auch die unterstehenden Ämter gleichzeitig verständigt habe.

Gratz am 7<sup>t</sup> Juli 1848

Ignaz Attems

mp Azula [Konzept]

### III 568

Reg.

An das ständ. Obereinneh Amt

Verordnung

Dem ersten ständ Sekretär Hn Freih v. Königsbrun ist ein 3 monatlicher Besoldungsvorschuß pr 300 fl M. M. gegen Rückzahlung in 12 monatlichen Raten zu verabfolgen.

Gratz am 3<sup>ten</sup> Dez. 1822

Bescheid auf das Gesuch

Der angesuchte Vorschuß wird bewilligt, und unter einem das Erforderliche an das st. O. E. A. [= ständische Obereinnehmeramt] erlassen.

Gratz &

Ignaz Attems [Konzept]

### III 617

Reg.

N<sup>ro</sup> 2791/präs.

Hochgeborner Graf!

Nach der von dem Herrn Finanzminister und Präsidenten der k. k. Hofkammer unterm 29<sup>ten</sup> ver. Mon. Zahl 1880 getroffenen Bestimmung ist es im Werke, zum Behufe der von Seiner Majestät angeordneten Regulirung

der Getränke- und Verzehrungssteuer für die Provinz Steyermark eine eigene Provinzial-Commission unter der Benennung: Verzehrungssteuer-Regulirungs-Provinzial-Commißion, mit den ihr untergeordneten Kreis-Commißionen einzusetzen, die: so wie die für das stabile Grundsteuer-Kataster bestehende Commission unter einem Präsidio zu stehen, und alle zur Regulirung der Konsumtionsabgaben im Lande anhängig gemachten Angelegenheiten in getrennte Verhandlung zu nehmen hat.

Da nun nach der ausdrücklichen Anordnung des Herrn Finanzministers dieser Provinzial-Commission, die übrigens aus Mitgliedern der Landestelle und der Grundsteuer-Regulirungs-Provinzial-Commißion dann aus dem Provinzial-Administrator und einem Aßeßor des Zollgefälles, dem Provinzial-Staatsgüter-Vorstande und dem Kammerprokurator zusammengesetzt ist, auch ein Verordneter der Herren Stände zugesellt werden soll, und mir im Allgemeinen die Kostituirung der Provinzial-Commißion übertragen worden ist: so gebe ich mit die Ehre, Euer Excellenz zu ersuchen, mir zu diesem Behufe aus der Zahl der ständischen Verordneten, oder in deren Ermangelung der Ausschußräthe zwey oder drey taugliche Individuen als Beysitzer der bemerkten Kommißion vorzuschlagen, aus welchen ich sodann einen wählen werde.

Ganz vorzüglich belieben Euer Excellenz bey diesem Vorschlage vollkommene Vertrautheit mit den ständischen Aufschlags-Gefällen, dann die Anwesenheit in der Stadt Grätz zu berücksichtigen, damit einerseits die nöthigen Auskünfte von dem ständischen Beysitzer bey der Kommißion mit voller Beruhigung erlangt, anderen Theils die Berathungen immer ohne Zögerung gepflogen werden können, da nach dem Wunsche des Herrn Finanzministers die Kommißion ihre Aufgabe binnen sechs Monathen vollständig gelöset haben soll.

Deßhalb muß ich Eure Excellenz auch ersuchen, diesen Vorschlag so viel möglich zu beschleunigen.

Ubrigens kann ich nicht umhin, Ihnen zu eröffnen, daß ich von dem Herrn Finanzminister ermächtigt worden bin, alle an dieser Arbeit Theil nehmenden Individuen schon vorläufig in Kenntniß zu setzen, daß alle jene, die sich in der Beförderung der Sache werkhätig auszeichnen werden, der lohnenden Anerkennung ihrer geleisteten Dienste versichert seyn dürfen, und daß er sich am Schluße des Geschäftes verpflichtet halten werde, selbst auf höhere Belohnung oder Auszeichnung bey Seiner Majestät für die Verdienstvollen anzutragen.

Dem als Beysitzer der Verzehrungs-Steuer-Regulirungs-Kommißion zu ernennenden ständischen Herrn Verordneten werde ich sonach die umständliche nähere Information ertheilen.

Ich geharre mit der Gesinnung der ausgezeichnetsten Hochachtung

Euer Excellenz

gehorsamer Diener

Gfv. Hartig

Gratz am 27<sup>ten</sup> Oktober 1825

### **Konzept zu Schreiben Landeshauptmann an Graf Hartig, Graz 21NOV1825 (Stammzl. III 617)**

Hochgeborner Graf!

In Erwiederung Eurer Excellenz hochverehrten Zuschreibens vom 27<sup>ten</sup> v., und des 14<sup>ten</sup> d. M. Zahl 2791 und 2978 gebe ich mir die Ehre Euer Excellenz zu Beisitzern der einzusetzenden k. k. Verzehrungssteuer-

Regulierungs-Provinzial-Kommission die ständ Hrñ Verordneten Anton Grafen von Attems, Johann Ritter von Kalchberg, und Karl Kircher vorzuschlagen, und E. E. [= Eure Exzellenz] zu ersuchen, mir den Gewählten gütigst bekannt zu machen, damit ich ihn anweisen könne, bei den Sitzungen der Kommission zu erscheinen.

Genehmigen E. E. [= Eure Exzellenz] die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung, mit welcher ich die Ehre habe zu geharren

E. E. [= Eurer Exzellenz]

Ignaz Attems

Gratz am 21<sup>ten</sup> Nov. 1825 [Konzept]

### III 688 (Stammzl. 617)

Hochgeborner Graf!

Ich habe die gefällige Eröffnung Eurer Excellenz vom 30. v. M. Z. 4715, daß Sie als Repräsentanten der Herrn Stände bei den zwei zur Verhandlung jener Entschädigungs-Ausweise, welche aus der Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer hervorgehen, niedergesetzten Commission, nebst den beiden ständ. Herrn Mitgliedern, die bei den Beratungen des Guberniums in Angelegenheiten des stabilen Katasters unter einem, noch den H. Verordneten Ritter v Thinnfeld ernannt, übrigens aber zur Erörterung des Gegenstandes der Frage einen allgemeinen Landtag auf den 28. d. M. angeordnet haben, dem H. Obersten Kanzler und Minister des Inneren unterlegt, Hochwelcher mich unter 21. d. M. anging, Euer Excellenz zu erinnern, die Verhandlung wegen eines gütlichen Uibereinkommens in herkömmlicher Form, vor dem Entgang der den Ständen bisher zugestandenen Gefälle, aus Anlaß der neu einzuführenden Verzehrungssteuer, in einem abgesonderten Akt zu halten, und mit demselben nicht die Kommission in Verbindung zu setzen, welche darauf keinen Einfluß habe.

Indem ich mir die Ehre gebe, Euer Excellenz diese hohe Weisung zur Nachachtung zu eröffnen, geharre ich mit vollkommener Hochachtung

Euer Excellenz

gehors. Dr. Gv. Hartig

Graz am 25 Juli 1829

### III 620 ½

Reg.

Præs.

Euer Excellenz!

Nach dem von Euer Excellenz mündlich erhaltenen Auftrag, die Sammlung des Joanneums zu revidiren, verfügten wir uns am 5<sup>ten</sup> Jänner dahin, und fingen die Untersuchungen mit den Urkunden, Münzen und Antikensammlung, welche sich unter Aufsicht des Herrn Wartinger befindet an.

Die hier befindlichen Urkunden sind theils original, theils Abschriften.

Von den ersten welche theils dem Joanneum eigenthümlich, theils von verschiedenen Herrschaften /: als Gutenberg, Wieden etc ./: zur Aufbewahrung depositirt sind, hat Herr Wartinger Cataloge nach chronologischer Ordnung, verfaßt, welche nicht nur Namen des Ausstellers, Datum und Ort der Ausstellung, sondern auch einen kurzen aber vollständigen Inhaltsauszug jeder Urkunde /: deren Zahl sich auf mehr als 2.000 beläuft ./: enthalten.

Die Abschriften, deren Anzahl sich auf mehrere tausende beläuft, sind nach den Ortschaften oder Familien, auf welche sie sich beziehen geordnet und aufbewahret.

Die Münzen sind von Herrn Wartinger nach dem Ekhelschen Systeme geordnet, sehr zweckmässig in Pappendeckel eingesetzt, und von ihm ebenfalls nach Ekhel in einem Catalog eingetragen.

Von den Antiken sind nur die geschnittenen Steine aus der Graf Brigidosch. Erbschaft von Werth, welche ebenfalls catalogisirt sind.

Wir können nicht umhin, bey dieser Gelegenheit unsere Anerkennung der Verdienste des Herrn Wartinger in dieser Hinsicht aussprechen.

Wenn man bedenkt, daß Herr Wartinger die meisten Urkunden selbst auf dem Lande gesammelt hat, daß er die Originale alle excerpiert und zusammengestellt, daß alle Abschriften unter seiner Anleitung gemacht, und alle von ihm collationirt wurden; daß er sich erst in die Münzkunde ganz einstudieren mußte, um die bedeutende Münz-Sammlung wissenschaftlich zu ordnen, und welche Mühe und Zeitaufwand alle diese Arbeiten kosten, so muß man wirklich über die Menge und Zweckmässigkeit seiner Leistungen erstaunen, und nur seiner anerkannten archivarischen Kenntniß und seinem eisernen Fleiße war es möglich, bloß in seinen Nebenstunden, alles das ins Werk zu setzen.

Hierauf verfügten wir uns in die Bibliothek, welche sich in den Händen des Herrn Kollmann befindet. Da uns bey der Revision derselben besondere Aufmerksamkeit und Genauigkeit aufgetragen wurde, so untersuchten wir nicht nur die Einrichtung und Handhabung derselben, bis ins Detail, sondern revidirten auch die vorhandene Büchersammlung, Werk für Werk, und Land für Land. Ehe wir die gemachten Bemerkungen berichten, sey es uns erlaubt, Einiges über die Einrichtung und die Verwaltung einer Bibliothek überhaupt, und insbesondere über dasjenige, welches bey der Joanneums-Bibliothek wünschenswerth wäre, vorzuschicken, um sodann damit vergleichen zu können, was von Herrn Kollman wirklich geleistet worden ist.

Um eine Bibliothek mit Vortheil benützen zu können muß selbe gut ingerichtet seyn, und gut verwaltet werden.

## I. Über die Einrichtung

### A. Errichtung der Cataloge.

In einer Bibliothek muß nicht nur jedes Werk, sondern auch jede bedeutende Abhandlung sicher und schnell benützt werden können; so lange sie diesen Zweck nicht erfüllt, kann man sie nicht vollständig eingerichtet nennen.

Einzelne Abhandlungen, die in Schriften gelehrter Gesellschaften, in Journalen und andern Sammlungen zerstreut angetroffen werden, sind für den Gelehrten und Schriftsteller oft weit wichtiger, als ganze Werke. Es ist

ihm nicht möglich, bey jedesmaligem Gebrauche Alles durchzusuchen. Es ist daher die Sache des Bibliothekars, Jedem, wie die Werke, so auch die einzelnen Abhandlungen in sein Fach zusammenzustellen. Die Arbeit welche hiedurch verursacht wird, fordert freylich eben so viel Fleiß als Sachkenntniß, aber ist sie bey einer Bibliothek, wie der von Göttingen mit 300.000 Bänden, möglich, so sollte man wohl glauben, daß sie bey der hiesigen Bibliothek ebenfalls nicht unausführbar ist.

Der Errichtung der Cataloge muß daher vorangehen,

1. Die Consignirung der Titel aller in der Bibliothek vorhandenen Werke.
2. Die Consignirung der besonderen Titel der in den sämtlichen Schriften eines einzelnen Verfassers z. B. Herder, Voltaire, Schiller etc. vorkommenden Werke und Abhandlungen
3. Die Consignirung der, in den Sammlungen von Schriften mehrerer Verfasser z. B. *Scriptores rerum germanicarum*, *Collectio omnium poetarum latinorum* etc. enthaltenen Werke.
4. Die Consignirung der Titel der in in den Schriften gelehrter Gesellschaften, Journalen und dergleichen vorkommenden einzelnen Abhandlungen.

Alle diese Consignirungen müssen auf einzelnen Zetteln gemacht werden, aus deren Zusammenstellung sodann die Cataloge verfertigt werden können; Eine Vorarbeit, welche unumgänglich nothwendig ist, und ohne welcher es nicht möglich ist, einen wirklich brauchbaren Catalog zu Stande zu bringen.

Eine wohlgeordnete Bibliothek muß 3 verschiedene Cataloge haben.

1<sup>tens</sup> Einen alphabethischen Nominal Catalog, die Nothwendigkeit eines solchen ist zu bekannt, um mehr darüber zu sagen.

2<sup>tens</sup> Einen systematischen Real-Catalog, welcher in logischer Ordnung die zu jeder Wissenschaft und jedem Fach gehörigen Werke zusammenstellt. Ein solcher Catalog ist eigentlich die Seele einer Bibliothek, denn nur durch diesen wird es möglich sie gehörig zu benutzen. Besonders bey der Joanneums-Bibliothek, welche größentheils von jungen Leuten, die sich bilden wollen, besucht wird, ist er unentbehrlich, den ohne den selben ist ihr Lesen bloß nur ein Herumtappen im Finstern; und nur ein Realcatalog, welcher die zu jeder Wissenschaft gehörigen Werke, systematisch untergetheilt zusammenreihet, wird den Leser in den Stand setzen, sich nach einem bestimmten, überdachten Plan, in einem oder dem andern Fache, zweckmässig zu unterrichten; und diese Art der Benutzung soll wohl immer das Hauptaugenmerk bey einer Bibliothek seyn. Auch ist es nur mittles eines guten Realcatalogs möglich, sich in die Kenntniß des jenigen zu setzen, was in den einzelnen Fächern vorzüglich mangelt, und dessen Nachschaffung vor allem nothwendig oder wünschenswerth ist.

3<sup>tens</sup> Einen Localcatalog, oder Standorts-Repertorium, welches die Bücher in derjenigen Ordnung enthält, wie sie in den Kästen aufgestellt sind. Diese dienen nicht zum Gebrauch der Leser, sondern bloß nur zum schnellen revidiren und inventiren der Bibliothek.

B.

Anordnung und Aufstellung der Bücher.

Ohne einer zweckmässigen Anordnung und Aufstellung der Bücher ist kein Local-Gedächtniß möglich. Wo aber der Standort fast aller Bücher erst im Catalog nachgesucht werden muß, wird die Befriedigung der Leser, besonders wenn viele zusammentreffen, sehr sehr langsam vorsich gehen. Es muß daher so viel es der Platz und die Formate erlauben, auch das Gleichartige zusammengestellt werden; wodurch dem Bibliothekar der Standort der meisten, wenigstens der bekannteren Werke ins Gedächtniß gerufen, und ihm dadurch viele Zeit bey dem Aufsuchen erspart wird.

## II.

### Verwaltung der Bibliothek.

#### A. Erhaltung und Fortführung der inneren Einrichtung.

Die Bibliothek-Arbeiten werden nur dann brauchbar seyn, wenn sie ein zusammenhängendes Ganzes bilden. Die Fortsetzung muß daher im Geiste geschehen, in welchem die Einrichtung begonnen wurde.

Der Bibliothekar muß sich daher von jedem neu zuwachsenden Werke wenigstens eine allgemeine Kenntniß des Inhalts verschaffen, und muß sodann das ganze Werk sowohl, als alle darin allenfalls enthaltenen einzelnen Abhandlungen, auf die oben beschriebene Art consigniren, es an den gehörigen Ort sowohl im alphabetischen als auch im Real-Catalog einreihen, und nachdem er es an den ihm zustehenden Platze aufgestellt hat, diese Aufstellung auch im Standort-Repertorium bemerken.

#### B. Erhaltung der Bücher.

Es ist nothwendig, daß eine Bibliothek öfters nach dem Standorts-Repertorium revidirt werde um allfällige Abgänge sogleich zu entdecken, und auch jede zufällige Versetzung der Bücher sogleich wieder repariren zu können. Eben so nothwendig ist es, die Bücher öfter zu reinigen, damit sie nicht durch den eindringenden Staub dem Ruin unterliegen.

Auch soll eine Bibliothek die größte Reinlichkeit beobachten, und in selber keine dem Zwecke der Bibliothek fremdartige Beschäftigungen, die Unreinlichkeit mit sich führen, oder auf die nöthigen Arbeiten störend einwirken vorgenommen werden.

#### C. Vorkehrung in Bezug auf den Zuwachs neuer Bücher.

Der Bibliothekar am Joanneum hat zwar dermalen keinen Ankauf zu besorgen, dennoch sollte er nicht enthoben seyn, daß Bessere, welches fehlt, es sey alt oder neu, für die einzelnen wissenschaftlichen Zweige und ihre Unterabteilungen, vorzumerken. Findet sich dann eine Gelegenheit, durch Ankauf oder Austausch der Duplicate, eine Anschaffung zu machen, so ist man doch gleich in den Stand gesetzt die auffallendsten Lücken auszufüllen, und das den Zwecken der Bibliothek entsprechendste beyzuschaffen, während man ohne eine derley Vorkehrung immer in Gefahr steht, die leider nur zu geringen Mittel der Bibliothek, auf minder wichtige Werke zu verwenden, indeß das Nothwendigste noch mangelt.

#### D. Die Führung eines Empfang-Buches.

Eben so nothwendig und nützlich wäre die Führung einer Art von Empfangsjournal, in welchem alles, was die Bibliothek durch Schenkung, Ankauf oder Tausch erwirkt, sogleich bey Empfang desselben, chronologisch verzeichnet wird.

Erreichen diese Journale die Dicke eines Bandes, so sollten sie gebunden, und in der Registratur der Bibliothek aufgestellt werden.

Diese Bücher würden einerseits zur Controle der Cataloge, und auch zur Verfaßung der Jahresberichte dienen, andererseits aber ein ehrendes Denkmahl für die Wohlthäter des Instituts, und eine bleibende Urkunde für die Geschichte der Bibliothek seyn.

E. Führung eines Verzeichnißes über unvollständige Werke.

Der Bibliothekar soll den mangelhaften Theil seiner Bibliothek eine besondere Sorgfalt widmen, es sollen in steter Evidenz erhalten werden

1<sup>tens</sup> Alle Werke, von denen zwar keine Fortsetzung mehr erscheint, welche die Bibliothek aber noch nicht vollständig besitzt.

2<sup>tens</sup> Alle Werke die noch fortgesetzt werden, mit genauer Angabe der von Zeit zu Zeit erschienenen Hefte

3<sup>tens</sup> Alle Werke von denen brauchbarere Ausgaben erscheinen, als sie die Bibliothek besitzt.

Wenn auch dermalen die Bibliothek nicht in der Lage ist, alle Mängel zu ersetzen, so kann dieß doch die Unterlassung dieser Arbeit nicht entschuldigen, da doch wenigstens jährlich das nothwendigste ergänzt werden könnte.

F. Die Führung der Ausleih Journale.

Aus der Bibliothek soll kein Buch ohne dafür ausgestellten Empfangsschein, und ohne Eintragung in das Ausleih-Journal verabfolgt werden. Dieses Journal sollte in doppelter alphabetischer Ordnung geführt werden, nämlich nach dem Titel des entlehnten Buchs, und nach dem Nahmen des Ausleihers. Wird ein Buch zurückgestellt, so ist es sogleich im Journal mit Angabe des Datums, auszusprechen.

G. Das Besorgen der Leser.

Ohne den Professoren, Schriftstellern, Litteratoren etc. zu gedenken, welche die Bibliothek entweder als Entlehner, oder als Besucher auf kurze Zeit zum Nachschlagen benützen, wird die Joanneums-Bibliothek auch zahlreich und fast ausschließlich von der sich bildenden Jugend besucht. Soll nun die Bibliothek ihren Zweck als Bildungsanstalt erfüllen, so ist es nicht gleichgiltig, was den jungen Leuten zum lesen in die Hände geräth, und es sind in dieser Hinsicht besondere Vorsichten nothwendig.

Die Bibliotheken nehmen neben den ernsten Wissenschaften auch das Angenehme in ihren Kreis auf; es soll aber der Jugend das letztere nur in Verbindung mit den nützlichen Werken gereicht werden.

Viele Jünglinge kommen in die Bibliothek nur allein mit dem Wunsche zu lesen, ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Werk. Der beste Catalog kann einem solchen wenig nützen.

Hat er auch bereits so viel wissenschaftliche Übersicht, um das Fach zu treffen, in dem etwas brauchbares für ihn enthalten ist, so findet er doch nur Titel der Werke, die Wohl einen mehr ausgebildeten zur Einsicht auffordern, für ihn aber keinen Maßstab der Zweckmäßigkeit abgeben. Solchen Jünglingen kann eine Bibliothek nur dann nützlich werden, wenn man sie auf eine für sie zweckmäßige Lectüre hinweist.

Sehr oft ereignet sich der Fall, daß ein Jüngling die Übersetzung oder Erläuterung einer Stelle aus einem Classiker sucht. Er weiß weder die brauchbarste Ausgabe zu wählen, noch ist er mit den sämtlichen Werken des Schriftstellers so vertraut, daß er in dem ihm vorgelegten Folianten die gesuchte Stelle aufzufinden im Stande wäre. Hier muß abermal das mit Besorgung der Leser beauftragte Individuum Hülfe leisten können, und wollen.

Endlich gibt es in der Bibliothek viele verbothene Bücher, und auch viele, welche ohne gerade verbothen zu sein, dennoch der Jugend vor Vollendung der hohen Schulen nicht in die Hände gegeben werden sollen.

Aus diesen ausgeführten Beyspielen geht hervor, daß das, mit der Besorgung der Leser beauftragte Individuum nicht nur wissenschaftliche Kenntniße, sondern auch die gehörige Art besitzen muß, mit der Jugend umzugehen, und sie zu leiten, ohne sie zurückzusehen.

Endlich

#### H. Die Führung der Registratur.

So gering auch die Anzahl der auf die Bibliothek sich beziehenden Acten seyn mag, so sollten sie doch ordentlich aufbewahrt, und gehörig verzeichnet werden.

Aus dieser Darstellung geht natürlich hervor, daß sowohl zur Einrichtung als auch zur Verwaltung einer Bibliothek ein Individuum erforderlich ist, welches mit ausgedehnter wissenschaftlicher Bildung, und gründlicher Kenntniß des Bibliothekswesens, auch regen Eifer für das Fach, Fleiß, und Ordnungsliebe vereint, und das eine Bibliothek unter jeder andern Leitung nie ihren hohen Zweck, nämlich die Beförderung der geistigen Bildung des Menschen, wird erreichen können.

Nachdem Herr Kollmann als Scriptor am Joanneum kein anderes Geschäft hat, als die Besorgung der Bibliothek, und ihm auch bey dem Umstande, daß sie zum Besuch des Lesers bloß nur Abends von 5 bis 9 Uhr offen steht, der ganze Tag zu den nöthigen Bibliothek-Arbeiten frey ist, so wäre zu vermuthen, daß er während der 12 Jahre seiner Anstellung, wenn auch nicht alles, doch einiges von dem geleistet hat, was die Einrichtung und Verwaltung einer Bibliothek erfordert.

Um hierüber ausführlich berichten zu können, wollen wir die einzelnen Zweige der Einrichtung und Verwaltung nach der oben angeführten Ordnung durchgehen, und unsere gemachten Bemerkungen bey jedem anführen.

#### I. Einrichtung.

##### A. Errichtung der Cataloge.

Die der Errichtung der Cataloge vorhergehende Consignirung scheint von Herrn Kollmann nicht vorgenommen worden zu seyn, wenigstens ist nichts davon vorzufinden. Auch ist von ihm nur ein Catalog vorhanden, welcher von ihm bey Übernahme der Bibliothek verfertigt wurde, und auf nachstehende Art eingerichtet ist.

Die Haupteintheilung desselben ist nach den Buchstaben des Alphabets; bey jedem Buchstaben sind wieder Unterabtheilungen nach verschiedenen Fächern, als z: B: Poesie, Histoire, Politic, Philosophie, Voyage, Enciclopædie und Sprachen, Histoire naturelle etc. In jeder dieser Unterabtheilungen sind dann alle Bücher, deren Autoren oder Titel mit diesem Buchstaben anfangen, ohne irgend eine, weder alphabetische noch systematische Ordnung, zusammengestellt. Dieser Catalog erfüllt weder den Zweck eines nominal, noch eines real Catalogs. Denn nach dem Namen eines Buchs oder eines Autors ist nichts zu finden, weil die Werke, deren

Schlagwort mit dem nämlichen Buchstaben anfängt, unter sich in keiner alphabetischen Ordnung stehen, und man daher den ganzen Buchstaben durchsuchen muß, um ein gewisses Buch zu finden. Eben so wenig ist er ein Real-Catalog, da alle in ein Fach gehörigen Bücher bey allen Buchstaben des Alphabets zerstreut und auch unter sich, ohne allen Anspruch auf systematische Ordnung, bloß zufällig zusammengereicht sind. Auch sind darin wesentliche Dinge ausgelassen, z. B. das Format des Buches, der Namen des Verlegers etc. und man könnte das schönste typographische Prachtwerk, gegen eine ganz ordinäre Ausgabe vertauschen, ohne diese Veränderung durch den Catalog zu bemerken.

Beyligendes Bruchstück dieses Catalogs, welches eine buchstäbliche Abschrift einer Seite desselben ist, wird dazu dienen, das Gesagte zu erläutern, und kann zugleich einen Begriff von der Sach Kenntniß und Fähigkeit des Herrn Kollmann in dieser Hinsicht geben.

Dieser gänzlich unbrauchbare Catalog ist übrigens das Einzige was für die Einrichtung der Bibliothek von Herrn Kollmann gethan wurde.

## B. Aufstellung der Bücher.

So wie die Bücher im Catalog ohne Ordnung unter einander geworfen sind, so sind sie auch in den Kästen bloß nur nach den oben angeführten Fächern, als Histoire, Voyages, Poesie etc. zusammengestellt aber ohne irgend einer Ordnung unter den Werken, eines jeden dieser Fächer.

## II. Verwaltung

### A. Erhaltung und Fortführung der inneren Einrichtung.

Obwohl sich Herr Kollmann die erste Einrichtung der Bibliothek sehr leicht gemacht hat, so hat er doch nicht einmal diesen Catalog ordentlich fortgeführt, und vieles von den neu zugewachsenen, besonders die Journale /: dieser Schatz der Joanneums Bibliothek :/ sind gar nicht eingetragen.

### B. Erhaltung der Bücher.

Ob Herr Kollmann die Bibliothek oft revidirt hat, wissen wir nicht, viele Genauigkeit in dieser Hinicht läßt sich jedoch nicht vermuthen, da wir bey der Revision ziemlich bedeutende Abgänge fanden, welche in der angeschlossenen Beylage speciel aufgeführt sind.

Darin ist nur dasjenige aufgenommen, was seit 3 Jahren /: nämlich seit Verfertigung des neuen Cataloges vom Herrn Kraußler, wovon weiter unten die Rede seyn wird :/ abgeht; über die frühern Abgänge konnten wir nichts mehr eruiren, weil von den vorhergehenden Jahren gar keine Empfangsvermerkungen existiren.

Was die Reinlichkeit betrifft, so fanden wir zu unserer Vwerwunderung die Bücher mit dickem Staub überzogen, welches daher kommt, daß selbe seit der Entstehung der Bibliothek gar nie abgeputzt wurden.

Auch können wir nicht umhin, bey dieser Gelegenheit zu bemerken, daß Herr Kollmann die Bibliothek-Zimmer zu seinem Attelier als Maler, verwendet hat, wodurch manches schöne Buch beschmutzt worden ist.

### C. Vorkehrungen in Bezug auf den Zuwachs neuer Bücher.

In diesem Punkt ist durch Herrn Kollmann gar nichts geschehen.

### D. Die Führung eines Empfangsbuchs.

Hierin ist ebenfalls von Herrn Kollamn nichts vorhanden.

E. Führung eines Verzeichnißes über unvollständige Werke.

Wurde ebenfalls von Herrn Kollmann gänzlich unterlassen.

F. Die Führung eines Ausleih-Journals.

Früher war kein solches Journal vorhanden. Vor 3 Jahren wurde ein solches von Herrn Kraußler vorgerichtet; und Herrn Kollmann zur Führung übergeben; es wurde aber von letzterem kein Gebrauch davon gemacht.

G. Das Besorgen der Leser.

Nach den von uns eingezogenen Erkundigungen hat sich Herr Kollmann mit diesem Geschäft im Ganzen nicht selbst befaßt. Früher übertrug er es einem gewissen Herrn Seremonde, in letzterer Zeit aber seinem eigenen Sohn, welcher es auch während der Zeit unserer Revision allein besorgte. Ersterer war wie wir hörten, ein braver ordentlicher Mann, aber ohne die nöthigen wissenschaftlichen Kenntniße, und konnte, als ein geborener Italiener kaum Deutsch. Letzterer bedarf selbst der Bildung, anstatt im Stande zu seyn, andere auf dem Wege dahin zu leiten.

Die Folgen von dieser Besorgung eines so wichtigen Verwaltungszweiges zeigten sich leider nur zu offenbar. Es sind zwar täglich Abends die Tische mit jungen Lesern besetzt, allein in den Händen der Meisten fanden wir nur frivole Lectüre, Romane, Schauspiele, unterhaltende Dichtungen etc. einige Reisebeschreibungen, und nur wenige Classiker und wissenschaftliche Werke, mitunter auch manches, daß gar nicht für junge Leute gehört.

Daß auf diese Art die Bibliothek nach dem Sinne des erhabenen Stifters benützt wird, ist wohl nicht denkbar.

H. Führung der Registratur.

Hierin ist ebenfalls von Herrn Kollmann nichts geschehen.

Aus diesen hier von uns vorgetragenen Bemerkungen ist zu ersehen, daß Herr Kollmann für die Einrichtung der ihm übertragenen Joanneums-Bibliothek nur Weniges und Unzweckmäßiges, für die Verwaltung derselben gar nichts gethan hat. Aus dem erstern geht hervor, daß es ihm an Fähigkeit, aus dem letztern, daß es ihm an Willen fehlt, etwas als Bibliothekar zu leisten.

Schon der vorige Custos des Joanneums Herr Professor Mohs sah ein, daß die Bibliothek unter Herrn Kollmanns Leitung ihrem Ruin entgegen geht, und wollte wenigstens die naturhistorischen Prachtwerke dadurch retten, daß er sie aus der Bibliothek aushob, und in einem besonderen, unter seinem Beschluß stehendesn Zimmer, aufbewahrte.

Der dermalige Custos Herr Professor Anker, welcher nach und nach alle naturhistorischen Werke in dieses Zimmer vereinigte, ersuchte den Scriptor an der hiesigen k. k. Lyceal-Bibliothek, Herrn Kraußler, diesen Theil der Bibliothek zu ordnen, und ein Verzeichniß darüber zu verfertigen. Herr Kraußler fing damit an, in seinen freyen Stunden alle diese Werke gehörig zu consigniren, verfaßte aus den Consignationen einen alphabetischen nominal, und dann einen systematischen Real-Catalog, jeden in 1 Folio Band, stellte die vorhandenen Bücher zweckmäßig auf, und errichtete darüber das Standorts-Repertorium.

Der große Unterschied, welcher zwischen dieser Einrichtung und derjenigen der andern Bibliothek stattfand, erregte bei Herrn Anker den lebhaftesten Wunsch, auch dem übrigen Theil der Joanneums Bibliothek die Wohlthat einer so zweckmäßigen Anordnung, und Catalogisirung zu verschaffen.

Durch sein an Herrn Kraußler gestelltes dringendes Ersuchen, und durch den eigenen unbegrenzten Eifer für diesen Gegenstand fand sich letzterer bewogen, sich auch dieser weitläufigen Arbeit zu unterziehen.

Herr Kraußler unternahm daher im Jahre 1822 die Consignirung der ganzen Joanneums Bibliothek, verfaßte sodann darüber einen vollständigen alphabetischen Nominal-Catalog in 9 Folio-Bänden, bereitete alle nöthigen Vorarbeiten zur Verfassung der Real-Cataloge, und vollendete /: außer den bereits erwähnten, über die Naturwissenschaften :/ auch den über die Litteratur der schönen Künste in 2 Folio Bänden. Auch wurden von ihm die Standorts-Repertorien verfaßt, und das Ausleih-Journal vorgerichtet. Von allen diesen Catalogen machten jedoch Herr Kollmann und sein angestelltes Individuum keinen Gebrauch.

Dem glücklichen Zufall, daß eben ein Mann wie Herr Kraußler sich in Gratz befindet der mit den ausgebreitetsten Kenntnißen, auch den regsten Eifer für dieses Fach vereinigt, hat die Joanneums-Bibliothek es zu danken, daß sie nebst einem äußerst genauen, und vollständigen Nominal-Catalog, auch bereits 2 Real-Cataloge besitzt, welche hinsichtlich ihrer logischen Ordnung, und der richtigen Classificirung der darin enthaltenen Werke nichts zu wünsche übrig lassen, und deren ähnliche wenige Bibliotheken des österreichischen Kaiserstaates werden aufweisen können. Zur deutlichen Begründung dieser Behauptung legen wir sub :///: eine Abschrift des Schemas des Real-Cataloges über die Literatur der schönen Künste bey.

Nach allen diesen über die Bibliothek erstatteten Anzeigen können wir nicht umhin den Wunsch beyzufügen, daß Herrn Kraußlers Thätigkeit derselben erhalten, und sie durch ihn aus dem Zustand der Unbenützbarkeit gezogen werde, in dem sie dermalen versunken ist.

Wir untersuchten sodann den Zustand der übrigen Sammlungen, nämlich der zoologischen, botanischen, mineralogischen, und physicalischen Instrumenten-Sammlung.

Wir konnten uns aber hier bloß in eine allgemeine und oberflächliche Revision einlassen, indem uns eine specielle und genaue Revision derselben nicht aufgetragen wurde, und eine solche auch einen zu großen Zeitaufwand, und gründlichere scientifiche Kenntniß erfordern würde, als deren wir uns rühmen können.

Wir können daher nur im allgemeinen berichten, daß wir überall die größte Ordnung und Reinlichkeit, und so viel wir beurtheilen können, auch eine sehr zweckmässige Aufstellung antrafen.

Aber eben der Umstand, daß alle anderen Sammlungen des Joanneums sich der Aufsicht kenntnißreicher und thätiger Männer erfreuen, erregte in uns nur um so lebhafter den Wunsch, daß auch die Bibliothek, diese Sammlung desjenigen, was der menschliche Geist Schönes, Großes und Wahres hervorbrachte, auch bald einer Leitung entzogen werde, unter welcher sie keinen Nutzen stiftet, und ihrem Ruin entgegen geht.

Grätz am 20<sup>ten</sup> Februar 1825

Ferdinand edler Herr v Thinnfeld, st. st. Verordneter

Gottlieb R v Rainer, st. st. Ausschußrath

III 629

Reg.

Euer Excellenz!

Die hohen Herrn Stände Steyermarks geruheten unsern Vettern und resp. Brudern Gottlieb v. Rainer zu Lindenbichel das steyermärkische Incolat zu verleihen; so schmeichelhaft es für selben ist, daß ihn die Herrn Stände Steyermarks für würdig erachteten, ihr Mitglied zu werden, so beunruhigend ist dieser Akt für uns, indem aus selbem die gegründete Vermuthung entsteht, daß es den hohen Herrn Ständen Steyermarks nicht mehr erinnerlich ist, daß unsere Familie schon seit dem Jahre 1635 das steyermärkische Incolat besitzt. Wir achten diese Ehre zu hoch, um darauf Verzicht zu leisten, im Gegentheil wünschen wir, bey sich ergebender Gelegenheit als steyermärkischer Landstand im Landtag introducirt zu werden, und unterlegen daher Euer Excellenz die Beweiße unserer Landstandschaft.

Durch die Beylage A/ Gesuch des Sebastian v. Rainer zu Lindenbichel præ. 14<sup>ten</sup> Februar 1605 um Verleihung des kärntnerischen Incolats, und B/ Landtagsentscheidung de eodem wird der Beweiß hergestellt, daß Sebastian v. Rainer zu Lindenbichel Landstand in Kärnten sey.

Durch die Beylage C/ Gesuch um Verleihung des steyermärkischen Incolats und D/ Landtagsentscheidung dato 12<sup>ten</sup> Jänner 1635 wird erwiesen, daß Sebastian v. Rainer zu Lindenbichel Landstand in Steyermark geworden ist. Die Beylage E/ erweißt fernes, daß jener Rainer, der 1605 kärntnerischer und 1635 steyermärkischer Landstand geworden ist, eine und die nämliche Person sey, indem er sich in selber ausdrücklich darauf beruft, daß er schon im Jahre 1605 Landstand in Kärnten geworden sey. Die Beylage F/ Erledigung der Stände Kärntens dato 6<sup>ten</sup> Februar 1815, G/ Original-Taufschein des Johann v. Rainer. und H/ Originaltaufschein von dem Vater des Johann v. Rainer beweisen, daß Johann v. Rainer Landstand von Kärnten sey, und eben das nämliche erweisen die Beylagen I/ und K/ für den Karl und Franz v. Rainer.

Durch die Beilage L/ wird endlich bestätigt, daß außer dem Sebastian v. Rainer zu Lindenbichel kein anderer Rainer zu Lindenbichel Landstand gewesen ist; wodurch der volle Beweiß hergestellt ist, daß nachdem wir Landstände Kärntens und zwar in Folge Incolatserwerbung des Sebastian v. Rainer sind, wir daher auch Landstände von Steyermark sind.

In vollem Vertrauen auf Euer Excellenz hohe Einsicht und Gerechtigkeitsliebe wagen wir daher die Bitte um Bewilligung uns bey sich ergebender Gelegenheit im Landtag introduciren lassen zu können, und uns von der Gewährung dieser Bitte schriftlich zu verständigen.

Grätz am 5 May 1826

Karl Barnabas Rainer in seinem und seines Bruders Franz Namen

Johann v. Rainer

An Seine des Herrn Ignatz Grafen v. Attems Sein. K. K. Majestät wirklicher geheimer Rath, Erlandskämmerer und Landeshauptmann von Steyermark etc. etc. etc. Excellenz!

Karl v. Rainer zu Lindenbichel k. k. Hauptmann in seinem und seines Bruders Franz v. Rainer k. k. Oberleutnants Nahmens, dann Johann v. Rainer zu Lindenbichel k. k. Kreiskassier

überreichen

die Beweise, daß selbe das steyermärkische Incolat besitzen, und bitten um die Bewilligung zur Introduction im Landtage

Belegt mit A/ bis inclusive L/ und zwar die Beylagen G/, H/ und L im Original.

L/

Præs. 22. März 1826

An die Hochlöbliche kärnt. ständ. Verordnete Stelle.

L./

Gottlieb v. Rainer zu Lindenbichl st. st. Ausschußrath bittet

um Auskunft, wie jener Rainer zu Lindenbichl hieß, der im Jahr 1605 das kärnt. Inkolat, und ob ausser diesem noch ein anderer Rainer zu Lindenbichl das Inkolat Kärntens erhielt.

596/175

Die Zustellung der Erledigung wird gebetten an H. Johann Rainer kk. Kreiskassier zu Klagenfurt zu machen.

Hochlöbliche Verordnete Stelle!

Als Unterzeichner im Jahre 1815 um die Bestätigung ansuchte, daß dessen Familie, daß kärnt. Inkolat besitze, wurde ihm laut bey. Landtagsprotocoll bestätigt, daß die Familie Rainer zu Lindenbichl von altem Herkommen und Adel sey, auch die Würde des Inkolats bereits im Jahre 1605 erworben habe, wegen eingetretener Verhältnisse benöthigt er aber noch ferners zu wissen, wie jener Rainer hieß, der im Jahre 1605 das kärnt. Inkolat erhielt, dann ob ausser diesem Rainer zu Lindenbichl noch ein anderer Rainer zu Lindenbichl, und zu welcher Zeit um das Inkolat Kärntens ansuchte und erhielt.

Unterzeichner bittet daher die Hochlöbliche Verordnete Stelle geruhe ihm gnädigst über diese Punkte mittelst Bescheid Auskunft zu ertheilen.

Gratz den 4. Merz 1826

G. Ritter v. Rainer m/p

st. st. Ausschußrath

N. 596

Dem Herrn Gottlieb Rainer zu Lindenbüchel wird erinnert, daß demselben auf das gemeinschaftlich mit seinem Herrn Bruder Johann v Rainer zu Lindenbüchel hierher gestellte Ansuchen unter 17. 10<sup>ber</sup> 1824 Z. 2297 bereits beglaubigte Abschriften von den im ständ. Archiv vorfindigen auf die im Jahre 1605 an Herrn Sebastian Rainer erfolgte Inkolatsverleihung Bezug nehmenden Urkunden ausgefolgt worden seyn. Daher man sich in Erledigung dieses neuerlichen Ansuchens endlich hierauf beziehen, und bemerken müsse, daß die ständ. Matrikel ausser des eben genannten Sebastian v Rainer nur noch der Familie Rainer von Harbach erwähne, welche die Landmannswürde in den neueren Zeiten erhalten hat.

Klagenfurt 31. März 1826

v. Gallenstein mp.

*Schreiben Landeshauptmann Attems an Karl Barnabas, Franz und Johann Rainer zu Lindenbichel, Graz 04MAR1828*  
[Konzept]

Præsidiale

An die hochedelgeborenen Herrn Karl Barnabas v. Rainer zu Lindenbichel, k. k. Hauptmann, Franz Rainer zu Lindenbichel, k. k. Oberlieutenant, dann Johann Rainer zu Lindenbichel, k. k. Kreiskassier zu Klagenfurt.

Die mit dem Gesuche vom 6. Mai 1826 um Introduction in den Landtag vorgelegten eilf Beweisurkunden über den Besitz des steiermärkischen Incolats gaben nach genauer Prüfung das Resultat,

1° daß jener Sebastian Rainer zum Lindenbichel, welcher am 14. Februar 1605 das kärntnerische Incolat erhielt, wegen seines Adels und wegen seiner grossen Verdienste um den Staat, laut Landtagsschluß vom 12. Jänner 1635 auch in Steiermark zum Landstande aufgenommen wurde;

2° daß die hochedelgeborenen Herren, Karl Barnabas v Rainer zu Lindenbichel, k. k. Hauptmann, und desselben Bruder, Franz v Rainer zu Lindenbichel, k. k. Oberlieutenant, dann Johann v Rainer zu Lindenbichel, k. k. Kreiskassier, wirklich Landstände in Kärnten, und also nothwendig Descendenten des obgenannten Sebastian Rainer zum Lindenbichel sind, da, laut Zeugniß der kärntnerischen Landschaft keinem anderen Rainer zum Lindenbichel das kärntnerische Incolat ertheilt worden ist; und

3° daß die obgenannten drei Herren Gesuchsteller, als Descendenten jenes Sebastian Rainer zum Lindenbichel, welcher im Jahre 1605 das kärntnerische, und im Jahre 1635 das steiermärkische Incolat erhielt, unbezweifelt auch das steiermärkische Incolat besitzen.

Es kann also wohl keinem gegründeten Zweifel unterliegen, den hochedelgeborenen Herrn Karl Barnabas v Rainer zu Lindenbichel, k. k. Hauptmann, und desselben Bruder Franz v Rainer zu Lindenbichel, k. k. Oberlieutenant, dann Johann v Rainer zu Lindenbichel, k. k. Kreiskassier zu Klagenfurt, die gebetene Introduction in die Landtagsversammlung als steiermärkische Herren Landstände, zu bewilligen.

Die eilf Beilagen folgen zurück.

Graz am 4<sup>t</sup> März 1828

Ignaz Attems [Konzept]

*Gutachten des ständischen Archivars Joseph Wartinger, Graz 21APR1827*

Bei dem völligen Mangel an den erforderlichen Urkunden ist es unmöglich einen Stammbaum zu entwerfen, in welchem durch Darstellung jeder Generation die richtige Abkunft aller jetzt existirenden Familienglieder des Hauses Rainer v Lindenbühel von dem gemeinsamen Stammvater Sebastian v Rainer ersichtlich gemacht werden könnte. Indessen beweisen die vorliegenden Urkunden dennoch, daß diejenigen Familienglieder des Hauses Rainer v Lindenbühel, welche als steiermärkische Landstände anerkannt zu werden wünschen, von dem obenerwähnten Sebastian v Rainer abstammen, und Landstände in Kärnten, folglich auch in Steiermark sind.

Denn durch die Urkunde B/ ist legal erwiesen, daß Sebastian Rainer zum Lindenbühel am 14. Febr. 1605 Landstand in Kärnten ward. Durch die Urkunde D/ ist es eben so legal erwiesen, daß Sebastian Rainer zum Lindenbühel, und zwar der nemliche, welcher im J. 1605 kärntnerischer Landstand geworden ist, am 12. Jänner 1635 Landstand in Steiermark wurde. Die Urkunde L/ liefert den legalen Beweis, daß ausser eben diesem Sebastian Rainer v Lindenbühel keinem andern Rainer v Lindenbühel die kärntnerische Landstandschaft ist

ertheilt worden; es müssen also alle diejenigen Rainer v Lindenbühel, welche die kärntnerische Landstandschaft wirklich besitzen, nothwendig von jenem oftgenannten Sebastian Rainer v Lindenbühel, dem ersten und einzigsten Erwerber der kärntnerischen Landstandschaft abstammen; nun aber besitzen, laut den gesetzlichen Beweisen, Beilagen F/, I/, L/, die H. Gesuchsteller das kärntnerische Incolat wirklich; also müssen sie von dem einzigsten Erwerber der kärntnerischen Landmannschaft, das ist: von Sebastian Rainer zum Lindenbühel abstammen. Da nun eben dieser Sebastian Rainer zum Lindenbühel im J. 1635 auch steiermärkischer Landstand geworden ist; so werden obige Herren Gesuchsteller als Descendenten desselben Sebastian Rainer etc. auch die steiermärkische Landstandschaft ererbt haben.

Graz am 21. April 1827

Joseph Wartinger mp

Archivar

### III 637

Reg.

Hochlöbliche Verordnete Stelle!

Dem hohen Auftrage vom 26<sup>ten</sup> März d. J. Zahl 2480 zu Folge hat der gehorsamst Unterzeichnete das Buchhaltere- Archiv im Ergeschoße des Landhauses am Hauptthore, in welchem sich Acten von bey nahe 300 Jahren befanden, um selbes zu der neuen Bestimmung noch in diesem Jahre einrichten zu können, gänzlich geräumt, und die Untersuchung der Acten gemeinschaftlich mit dem Hrn. Archivar Wartinger vorgenommen, wozu zur Aushülfe die beyden Ingrossisten Koppitsch und Pillich, dann der Kanzlist Krasberger verwendet wurden, wobey jene Acten, welche der Buchhaltung noch zum ferneren Gebrauche dienen, aufbewahrt, die, welche einen geschichtlichen Werth haben, vom Archivar Wartinger übernommen, und jene endlich, welche zu gar keinem Gebrauche mehr dienen, zum Verkaufe ausgeschrieben worden sind.

Vermög ebenerwähnter hoher Verordnung waren die unbrauchbaren Acten unbedingt zur Stampfe bestimmt, da sich aber dieselben wieder theilen, nämlich in solche, mit welchen vermög ihrem Inhalt kein übler Gebrauch gemacht werden kann, und somit von Kaufleuten, Krämern etc. verwendet werden können, und in solche, die unbedingt vertilgt, sonach in kleine Theile zerrissen, und in die Stampfe gegeben werden mußten; so ward abermahl eine Sortirung dieser zu keinem Gebrauche mehr dienenden Acten nothwendig.

Diese Ausscheidung unternahm der Unterzeichnete über mündlich erhaltenen hohen Auftrag Sr Excellenz des Herrn Landeshauptmanns, wodurch sich die eingegangene Summe über das Dreyfache erhöhte, und hat hiezu die beyden erstgenannten Ingrossisten Roppitsch und Pillich verwendet, die bey nahe durch 12 Wochen von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, da sie zugleich die Aufsicht über die mit dem Zereissen der Papire beschäftigten Tagelöhner führten, damit sie hieran nichts veruntreuen konnten, beschäftigt waren.

Da nun das Archiv gänzlich geräumt, die Musterung vollendet, und die unbrauchbaren Papiere auch bereits veräußert sind, für welche eine Summe in M. M. von 1.367 fl 5 kr eingegangen ist, die die ständische

Bauinspection im Versprechen hat, so nimmt sich der Unterzeichnete die Freyheit für die zu diesem Geschäft verwendeten Individuen um gnädigste Ertheilung einer Remuneration um so mehr zu bitten, als die mehrgenannten Individuen mit einem beinahe 300jährigen Staub zu kämpfen hatten, welches ein seltener Fall ist, und wahrscheinlich sich nicht mehr ereignen dürfte.

Grätz am 7<sup>ten</sup> September 1826

Alois Strumayer, Buchhalter

**StLA, Landtag/Landesregierung, Landtags- und Präsidialakten, III 651-771 (K. 6)**

**III 675 4/5**

Reg.

Eure Kaiserliche Hoheit!

Zufolge des unter gnädigsten Vorsitz Eurer Kais. Hoheit von den Curatoren gefaßten Beschlusses, wurde das einstweilen von Herrn Kollmann inne gehabte Zimmer zu ebener Erde rechts vom Gartnthore dem Professor der Maschinenlehre zur Verfertigung der Modelle, als vorzüglich zu diesem Zweck geeignet, zugewiesen. Über den dießfalls an Herrn Kollmann ergangenen Auftrag zur Räumung desselben hat er beyliegende Gegenvorstellung an die Curatoren mit der Bitte eingereicht: selbe, im Falle sie sich nicht ermächtigt hielten, darüber zu entscheiden, S<sup>r</sup> kaiserlichen Hoheit zu unterlegen. Da Herr Professor v. Aschauer bereits in Grätz eingetroffen ist, und er, bey der ohnehin knapp zugemessenen Zeit in seinen Arbeiten nicht gehemmt werden kann, so haben die Curatoren dem Herrn Kollmann wiederholt die alsogleiche Räumung des gedachten Zimmers vor der Hand aufgetragen; sie unterlegen jedoch seinem Wunsche gemäß, sub ./.. dessen Gesuch mit der unterthänigsten Bitte, Eure Kais. Hoheit geruhen gnädigst zu bestimmen, ob es bei dem vorläufigen Beschluß der Curatoren zu verbleiben habe, oder, ob dem Bittsteller das Zimmer zu seiner Benützung wieder zurückgegeben werden soll.

Die Curatoren erlauben sich jedoch unmaßgeblichst Eurer Kaiserlichen Hoheit vorzustellen, daß wohl nicht leicht ein zweckmässigeres Lokal zur Anfertigung der Modelle ausgemittelt werden kann; daß Herr Kollmann seine Wohnung nicht durch Dekret loco salarii zugewiesen ist, und zumal dieses Zimmer ihm nur von S<sup>r</sup> Excellenz dem verstorbenen Herrn Landeshauptmanne zeitweise mit der ausdrücklichen Bedingung übergeben wurde, es auf jedesmaliges Verlangen alsogleich zu räumen; und daß endlich die Verdienste des Bittstellers um das Institut eine besondere Berücksichtigung seiner persönlichen Bequemlichkeit, zum Nachtheile eines so wichtigen Lehrfaches, eben nicht zu verdienen scheinen.

Graz am 16<sup>ten</sup> July 1828

Ludwig Abt zu Rein, Curator

Ferdinand v Thinnfeld, Curator

So geneigt Ich auch wäre, dem Kollmann in seinen dermaligen Wohnungs Bestandtheilen nicht zu schmälern; so sind doch die Gründe für die Abtretung des besprochenen 4<sup>ten</sup> Zimmers zu wichtig, als daß man von dem bereits

gefaßten Entschluße in Hinsicht der diesfällig aufgetragenen Räumung abgehen könne. Wildbad Gastein den 3<sup>ten</sup>  
August 1828

Erzherzog Johann

**III 699 (Stammzl. 677)**

Hochgeborner Graf!

Gnädigst gebiethender Herr Landeshauptmann!

Nun ist bereits ein Zeitraum von beinahe 2 Jahren verstrichen, daß mir das Glück zu Theil ward, bey den hohen Herrn Ständen als beeedeter Kanzleypractikant im ständischen Expedite aufgenommen zu werden. Solcher Gnade, die ich mit dem gerührtsten Dankgeföhle erkenne, mich vollkommen würdig zu machen, war seither mein rastloses Bestreben, und wenn ich auch diesen meinen Zweck bis nun noch nicht ganz erreicht habe; so schmeichle ich mir doch während meiner bisherigen unentgeltlichen Dienstleistung durch anhaltenden Fleiß und angestrengte Verwendung in meinen Leistungen solche Fortschritte gemacht zu haben, welche mir nicht nur in dieser Beziehung, sondern auch in Rücksicht meines sonstigen moralischen und sittlichen Betragens die Zufriedenheit meiner Vorgesetzten erworben haben dürfte. Euer Excellenz als meinem gnädigsten Chef sind die traurigen Vermögensumstände meiner armen Aeltern sehr wohl bekannt, und obgleich sie ihre äußersten Kräfte anwenden, um mir und meinen übrigen noch unversorgten Geschwistern den allernöthigsten Lebensunterhalt zu verschaffen, so würde es mir doch zum freudigen Troste gereichen, wenn ich als dankbarer Sohn ihnen auf irgend eine Weise einige Erleichterung ihrer schweren Sorgen darzubiethen im Stande wäre.

Diese sind die Beweggründe, welche mir den Muth geben, Eure Excellenz hiemit gehorsamst zu bitten, mit in Rücksicht meiner bisherigen fleißigen und eifrigen Verwendung sowohl als meiner sehr drückenden Verhältniße eine kleine Remuneration aus irgend einer Kasse gnädigst bestimmen und anweisen zu wollen. In dankbarer Anerkennung dieser Gnade wird es gewiß mein eifrigstes Bestreben seyn, durch Verdopplung meines Fleißes und meiner Verwendung, mich des ferneren Wohlwollens Eurer Excellenz und der hohen Herrn Stände stetts würdig zu machen, das ich in tiefster gränzenloser Ehrfurcht erstrebe.

Gratz den 31 Jänner 1830

Eurer Excellenz!

unterthänigst gehorsamster Diener Albert Freih. v. Lazarini m. p. beeedeter Praktikant

**III 714 (Stammzl. 677)**

Hohes steiermärkisch ständisches Präsidium!

Vertrauend auf die Gnade durch welche Ein Hohes st. st. Präsidium uns in tiefster Ehrfurcht Unterzeichneten in vorigen Jahren eine Unterstützung gütigst zu ertheilen geruhen, wagen wir in Ergebung, in der dürftigsten Lage, auch in diesem Jahre einem hohen st. st. Präsidium die Bitte um gnädigste Ertheilung einer Aushilfe zu

unterbreiten. Möge ein hohes st. st. Präsidium, mit Berücksichtigung unseres Nothstandes, dieses unser so heißes Flehen erhören, und uns Armen in hohen Gnaden, unsere so drückende Lage durch eine gnädige Unterstützung erleichtern, für welche uns so große Wohlthat ein hohes Präsidium unseren heißesten Dank, gnädigst zu genehmigen geruhen wolle.

Gratz am 12 Dezember 1830

Albert Freih: v Lazarini

Franz Luttenberger, Practicant

Andreas Richter, Practicant

### III 733 (Stammzl. 677)

Hohes steiermärkisches Präsidium!

Vertrauungsvollst haben wir unterzeichnete Arme in unserer wirklich dürftigen Lage schon durch 3 Jahre es gewagt, die Gnade Eines Hohen Präsidiums um eine Unterstützung anzuflehen, und stets waren wir auch so glücklich, huldvollst einer Berücksichtigung gewürdiget, und in unserem so großen Nothstande mit einer Aushilfe theilhaft worden zu seyn.

Da aber auch in diesem Jahre unsere traurigen Verhältnisse keine bessere Wendung genommen, ja wir im Gegentheile vielmehr durch die drohende Gefahr der schrecklichen Krankheit, durch die zugenommene große Theuerung, durch die herannahende rauhe Jahreszeit und endlich ohne Hoffnung von einer anderen Seite einen Trost, Hilfe oder Unterstützung zu erhalten, in tiefes Elend zu sinken fürchten müssen; so unterbreiten wir Einem Hohen Präsidium ermuthiget durch den Glauben, daß wir uns durch unser bisheriges Bestreben Einer hohen Gnade nicht unwürdig gemacht, und voll Vertrauen, daß Hochdasselbe unserer wahren Dürftigkeit mit Huld gnädigste Berücksichtigung zu schenken geruhen wolle, in Unterthänigkeit die erfurchtsvollste ergebenste Bitte, uns mit einer milden Unterstützung in unserer wirklich sehr gedrängten und harten Lage hochgeneigtest zu erfreuen, wofür wir von dem steten innigsten Dankgefühle durchdrungen, von uns die heiligste Versicherung huldvollst aufnehmen zu wollen, in tiefster Ehrfurcht bitten, daß unser reges und eifriges Streben nur dahin zielt, daß wir von Einem Hohen Präsidium der hohen Gnade und Huld – unseres höchsten Glückes – immerhin als würdig erachtet zu werden verdienen.

Gratz am 10. October 1831

Albert Freih. v Lazarini, Practicant

Franz Luttenberger, Practicant

Andreas Richter, Practicant

### III 784 (Stammzl. 677)

Hohes steiermärkisches ständisches Präsidium!

Die in tiefster Ehrfurcht Gefertigten wagen es in ihrer äusserst mißlichen Lage die Gnade Eines Hohen Präsidiums zur Ertheilung einer für sie höchst nöthigen zeitlichen Aushilfe anzusprechen; indem sie bei ihrer grossen Armuth und dem Umstande, da die beiden ersten nur von einem sehr geringen Taggehalte ihr Leben fristen müssen, und der letztere gänzlich unentgeltlich dient, nicht mehr im Stande sind, sich manche dringende Bedürfnisse, als: Kleidung, Wäsche beyschaffen zu können.

Im Vertrauen auf die bekannte Gnade Eines Hohen Präsidiums, die schon mehreren in solch mißlicher Lage Befangenen in ihrer größten Noth zu Theil wurde, wiederhohlen demnach die erfurchtsvoll Unterzeichneten ihre unterthänigste Bitte um eine zeitliche Aushilfe, und wagen nur noch anzuführen, daß es ihr höchstes Streben seyn werde, sich dieser huldvollen Gnade durch den regsten Diensteifer stets würdig zu zeigen.

Gratz, am 18. Februar 1835

Andreas Richter, Practicant

Franz Luttenberger, Practicant

Anton Freisinger, Practicant

### III 716 c

Hochgeborner Graf!

Da Ihre Majestät die Frau Erzherzogin Marie Luise, Herzogin von Parma gnädigst zu bestimmen geruhet haben, morgen den 18<sup>ten</sup> Juny d. J. den Herrn Chefs der Oberbehörden, und jenen apartementmäßigen Herren Cavalieren, die sich anschließen wollten, aller huldreichst zu gestatten, die unterthänigste Aufwartung zu machen, so habe ich die Ehre Euer Excellenz hieran in die Kenntniß zu setzen, um sich im Baron Mandel'schen Garten um ein Viertel über zwölf Uhr Mittags einfinden zu können.

Eurer Excellenz

gerh. Dr. Gv Hartig

Gratz am 17. Juniy 1830

Da Ihre Majestät die Frau Erzherzogin Marie Louise, Herzogin von Parma gnädigst zu bestimmen geruhet haben, morgen den ~~19.~~ 20. Juni den apartementmässigen Herren Cavalieren allerhuldreichst zu gestatten, die unterthänigste Aufwartung zu machen, so habe ich die Ehre nachfolgende Herren Cavaliere in die Kenntniß zu setzen, um sich im Baron Mandell'schen Garten um ~~Ein Viertel über~~ zwölf Uhr Mittags einfinden zu können.

Gratz am 19. Juni 1830

Ignaz Gf. v. Attems

Carl Graf v. AUERSPERG, Heinrich Graf v. WELSPERG [Unterschrift], Wolfgang Herr v. STUBENBERG verh, abw  
Carl Graf v. STÜRGGH, Franz Carl Graf v. WURMBRAND [Unterschrift], Ceno Graf SAURAU, abw Franz Anton  
Graf v. ATTEMS, Alois Graf v KHÜNBURG, Ferdinand Freiherr v. GUDENUS, Johann Nepomuk Freiherr v.  
KULMER [Unterschrift], Joseph Freiherr v. FRIEDENTHAL, Joachim Graf v. LENGHEIMB [Unterschrift], Anton  
Graf v. WURMBRAND [Unterschrift], Ludwig Maria Freiherr v. BIRET-BIHAIN, Gustav Graf v. STUBENBERG,  
Joseph Graf v. INZAGHI [Unterschrift], Freiherr v. GURETZKY<sup>3</sup>

Da Ihre Majestät die Frau Erzherzogin Marie Louise, Herzogin von Parma gnädigst zu besittmen geruhet  
haben, morgen den ~~19.~~ 20. Juni den apartementmässigen Herren Cavalieren allerduldreichst zu gestatten, die  
unterthänigste Aufwartung zu machen, so habe ich die Ehre nachfolgende Herren Cavaliere in die Kenntniß zu  
setzen, um sich im Baron Mandell'schen Garten um ~~Ein Viertel~~ über zwölf Uhr Mittags einfinden zu können.

Gratz am 19. Juni 1830

Ignaz Gf. v. Attems

Vinzenz Graf v. TRAUTMANNSDORF, Johann Carl Graf v. GOESS, Martius Freiherr v. KÖNIGSBRUN, Franz  
Freiherr v. JURITSCH, Ignaz Graf v. GAISRUCK, Adrian Graf D'AVERNAS abwesend, Max Graf v.  
DIETRICHSTEIN, Joseph Graf v. KOTTULINSKY, Max Freiherr v. EGKH, Franz Graf v. ATTEMS, Ludwig  
Freiherr v. MANDELL, Michael Graf v. STRASSOLDO, Anton Graf v. ATTEMS, Graf v. GOES, Johann Graf v.  
SCHÄRFENBERG, Heinrich Graf v. O'DONELL<sup>4</sup>

### III 719

337

Hochgeborner Graf!

Unter den Individuen, welche um die Verleihung der von S. k. k. Majestät im Jahre 1830 bei dem Sekularfeste  
des k. k. Ordens vom goldenen Vliese errichteten, in dem jährlichen Bezuge von 200 fl C. M. bestehenden 12  
Stiftungen dieses Ordens allerd. Orts eingeschritten sind, befindet sich auch der ausgetretene k. k. Oberlieutenant  
Franz Graf Galler.

Aus diesem Anlasse benöthiget der H. Präsident der k. k. Polizeihofstelle zu Folge seiner Eröffnung vom 3. d.  
M. über den gedachten Bewerber die Auskunft hinsichtlich seiner adeligen Abstammung, seiner und seiner  
Vorvätern Verdienste und dann vorzüglich darüber, ob der selbe dem alten Adel aus dem Herren oder  
Ritterstande angehöre.

Um der an mich gegangenen Aufforderung des genannten H. Präsidenten zur Erstattung dieser Auskünfte mit  
der verlangten Beschleunigung entsprechen zu können, bin ich so frei Euer Excellenz zu ersuchen, hierwegen so

---

<sup>3</sup> An dieser Stelle war dem Akt eine Namensliste beigelegt. Diese Liste wurde hier wiedergegeben, ohne den Listencharakter  
zu erhalten.

<sup>4</sup> An dieser Stelle war dem Akt eine Namensliste beigelegt. Diese Liste wurde hier wiedergegeben, ohne den Listencharakter  
zu erhalten.

wie über die Frage, ob und wo die Vorväter des Bittstellers hierlandes begütert gewesen seyen, und wie sie im bejahenden Falle dieses Besitzthum verlohren haben, die angemessenen Nachforschungen auf dem Hochdensenben zu Gebothe stehenden ganz verläßlichen Wege, jedoch ohne Geräusch schleunigst einleiten, sofort deren Ergebniß mir bis längstens 14. d. M. eröffnen und Ihre gutächterliche Ansicht damit verbinden zu wollen, ob und in wie fern der Bittsteller der angesuchten allerh. Gnadenbezeugung bedürftig und würdig erscheine.

Ich habe die Ehre mit vorzüglicher Hochachtung zu seyn

Eurer Excellenz

gehorsamster Diener

Wickenburg

Graz am 9 Febr. 1831

Daß der Herr Suplikant von sehr altem und sehr verdienstvollem steiermärkischem Adel ist, beurkunden, nebst vielen andern vollgiltigen Dokumenten, die dem Hause Galler von Erzherzog Ferdinand 1607 und 1611, und von Kaiser Leopold I. 1680 ertheilten Freiherrn- und Grafendiplome, wovon die vidimirten Abschriften im Joanneumsarchive liegen. Diese sagen, daß das uralte von undenklichen Zeiten her adeliche Geschlecht der Galler vielfältige, getreue, ansehnliche und hochnützliche Dienste dem h. Reich, dem Hause Österreich und der ganzen Christenheit, sowohl in Friedens- als Kriagszeiten, besonders gegen die Türken, dann in verschiedenen Chargen bei Hof, so wie in Steiermark geleistet, und in diesem Lande die höchsten Stellen begleitet; daß die Galler fortwährend in jeder Lage der Dinge eine unerschütterliche Treue und Ergebenheit gegen ihre Landesfürsten und gegen ihr Vaterland, mit muthvoller Hinopferung ihres Vermögens und Lebens, zu ihrem unsterblichen Ruhme, bewiesen haben, und daß endlich Kaiser Leopold, zum Zeichen seines Dankes gegen dieses verdienstvolle Haus, aus eigenem Antriebe, sämmtliche damals lebenden einundzwanzig aus diesem Geschlechte gebornen Individuen, welche im Diplome namentlich aufgeführt sind, in den Grafenstand des h. Reiches und sämmtlicher Erblande erhoben haben.

Den alten und ausgezeichneten Adel des Hauses Galler beweiset auch der dem Maltheser-Ritter Bernhard Freiherrn v Galler ausgefertigte, und vom Maltheser Ordenskapitel, als zur Aufnahme des Candidaten genügend anerkannte Stammbaum vom J. 1637; bekannt ist ferner, daß Andre v Galler schon in König Friedrichs grossem Aufgebothe 1446 unter den Rittersn, und Werner v Galler sogar 1141 als Propst v Sekau genannt wird; überhaupt erscheinen die Galler in den Stift Sekauer Urkunden häufig schon zu Anfang des 14<sup>ten</sup> Jahrhunderts in der Gail /: in Sekau's Nachbarschaft :/ begütert. Später war die Herrschaft Lannach die Hauptbesitzung; durch Kauf, Pfandschaften, Vermählungen etc. erwarben sie Schwanberg, Weitenstein, Waasen, Pöls, Riegersburg, Waldschach, Kainach, Hainfeld, Dornhofen, Ebensfeld, Buchenstein, Mühleck etc; endlich Weißeneck. Zwei andere Linien besitzen noch [der Text bricht hier ab]

An

S<sup>e</sup> des H<sup>n</sup> Gub Vizepräsidenten Grafen v Wickenburg Hochgeborn

Hochgeborner Graf!

Auf das vereherte Schreiben, welches Euer Hochgeborn im Betreff des ausgetretenen k. k. Oberlieutnants Franz Grafen von Galler unter 9<sup>ten</sup> d. M. N<sup>o</sup> 347 an mich erlassen haben, gebe ich mir die Ehre, folgende Auskünfte, so weit ich sie erheben konnte, Euer Hochgeborn mitzuthemen. (Srib das Fingeklammerte aus der Beilage)

Auch späterhin, und selbst in der neuesten Zeit waren mehrere Zweige dieses Geschlechtes in verschiedenen Gegenden des Landes begütert: selbst der Vater des H Supplikanten besaß noch die Herrschaften Lannach und Pöls, wurde aber durch den Drang der Zeitumstände, und vielleicht durch mißlungene ökonomische Spekulationen genöthigt, selbe zu verkaufen, lebte in seinen letzten Tagen nur von Wohlfahrten und starb vor nicht langer Zeit in den traurigsten Umständen, so daß er seiner Familie auch nicht das Geringste hinterlassen konnte.

Der H Supplikant verließ die k. k. Militärdienste nur ungerne und auf ausdrücklichen Befehl seines Vaters, welcher wollte, daß er bei ihm bleiben, und sich vermählen sollte; er erfüllte den Willen seines Vaters, und sieht sich nun als Vater einer zahlreichen Familie, ohne Vermögen, und ohne Erwerb.

Es unterliegt also wohl keinem Zweifel, daß dieser Sprößling eines verdienstvollen, zum alten steyermärkischen Herrenstande gehörigen Geschlechtes der ausgesuchten allerh Gnadensbezeugung allerdings bedürftig sey; ich halte ihn der selben auch für würdig, da ich nie anderes als Gutes von ihm gehört habe, und es nur aus kindlichem Gehorsam geschah, daß er seinen Stand verließ, zu dem er Neigung hatte, und in welchem er Ehre und sein weiteres Fortkommen hätte erlangen können.

Ich habe die Ehre mit vorzüglicher Hochachtung zu seyn

Gratz am 26<sup>ten</sup> Feb 1831

[Konzept]

**III 725**

Reg.

An

Das hohe st. Präsidium

Max Andree Wiesenthaller ständ. Obereinnehmeramtscontrolor

überreicht

die Beschwerde wegen von H. Kassier v. Possanner zugefügten Beleidigungen nebst der Bitte, einer öffentlichen von selbem zu leistenden Genugthuung

Hohes steyer. Ständ. Präsidium!

Als der gehorsamst Unterzeichnete mit Beziehung des Amtsbothen vor zwey Tagen drey Säcke 20ger. überzählte, so rufte der Herr Kassier v. Possanner den Amtsbothen, zur Abfuhr der Extra-Steuer-Gelder an die k. k. Cammeral-Kasse, von der Hauptkasse ab; auf diesen Zuruf erwiederte der Unterzeichnete dem H. Kassier v. Possanner, daß der Amtsboth in solange, bis die von der Gratzter Kreiskasse übernommenen drey Säcke 20ger. überzählt worden sind, nicht entbehrt werden könne; somit H. Kassier v. Possanner einen Practicanten mit dem Gelde zur k. k. Cammeralkasse abschicken sollte, hierauf erwiederte derselbe: daß er keinen Beamten mit einem Sacke 20ger. Pr. 500 fl und einem Sacke 10ner. Pr. 200 fl abschicken könne, als der Unterzeichnete aber dem H. Kassier v. Possanner entgegen sagte, warum derselbe die bare Geld-Abfuhr nicht an die Hauptkasse zu ihrem

Bedarf auf Besoldungen, und Pensionen geleistet habe, brach H. Kassier v. Possanner im größten Zorne mit den Worten aus: ich habe diese Münze nicht an der Grundsteuer, sondern nur an der Extra-Steuer, wo sie mir nichts zu sagen haben, eingenommen, führe also diese Steuergelder selbst ab; auch setzte er noch dazu: mit mir fangen sie nichts an, ich rathe es ihnen, sonst werden sie mich kennen lernen.

Es blieb dem Unterzeichneten für den Augenblick nichts anderes übrig als zu schweigen, der Unterzeichnete erinnert sich eines ähnlichen Falles wovon er selbst Zeuge war, indem der H. Kassier v. Possanner dem verstorbenen Herrn Hauptkassier Haserwend auf dieselbe Art eine Beleidigung zugefügt hatte, und die gefertigte Beschwerdeschrift nur durch die Vermittlung des Unterzeichneten nicht an die hochlöbl. Verordnete Stelle abgegeben worden ist.

Ein hohes Präsidium wird gehorsammst gebetten, daß

1<sup>tens</sup> auch diese Extra-Steuerkasse, zur Verhinderung eines jeden Unfuges, verhalten werde, ihre Abfuhrsgegenscheine, welche öfters mit den betreffenden Journalen zu vergleichen sind, der Obereinnehmeramts-Vorstehung zur Unterschrift vorzulegen.

2<sup>tens</sup> Dem Unterzeichneten aber für schon so oftmaligen öffentlichen Beleidigungen auch öffentliche Genugthuung /:um für die Zukunft ähnlichen Versuchen Einhalt zu thun, wie auch den übrigen Herren zum warnenden Beyspiele :/ zu verschaffen, oder ihn von dem Versprechen zu entheben; indem der Unterzeichnete für keinen Fall derley Beleidigungen mit Stillschweigen übergehen kann.

Gratz den 8<sup>ten</sup> Juny 1831

Wiesenthaler

Obereinnehmeramts-K

**III 742 ½**

Reg.

An

Das hochlöbl. st. st. Praesidium

Franz R. v. Brandenau wohlhaft am Gries No 896 2<sup>ten</sup> Stock

bittet unterthänigst

In gnädiger Berücksichtigung seiner bedrängten Lage um eine Holzbetheilung für den herannahenden harten Winter

In allergnädigster Berücksichtigung der bedrängten Lage, zahlreichen Familie, und ohne Anstellung erlaubt sich der gehorsamst Unterzeichnete Ein Hochlöbliches st. st. Praesidium aller unterthänigst zu bitten: Hochselbes ihn für den herannahenden harten Winter mit einem Brennholze um so mehr allergnädigst betheilen zu wollen, da diese Gnade lediglich in der Macht Eines Hohen Praesidiums liegt, und derselben gewiß Niemand entgegen seyn wird.

Gratz 15/9 1832

Brandenau

**III 844 e (Stammzl. III 742 ½)**

An

Das Hochlöbliche st. st. Präsidium

Franz v Brandenau auf Mühlhoffen stey. Landstand

bittet

um gnädigste Bedachtnahme seiner gestellten Bitte

Hochlöbliches st. st. Präsidium

Es sind nun 3 volle Jahre, daß ich in der ständischen Buchhaltung als Diurnist<sup>5</sup> arbeite, und ich habe in dieser Zeit sowohl zu in- als ausserämtlichen Stunden mich verwendet, vorzugsweise bei Regulirung des Mühllaufgeldes, so wie auch zu andern nicht unbedeutenden Suplirungs Arbeiten.

Obschon ich in dieser meiner Eigenschaft auf keine Remuneration einen Anspruch zu machen berechtigt bin; so bin ich aber doch überzeugt, daß sich die Milde und Gnade der Herrn Stände, so sich auch der geringste ihrer Diener ausspricht, jede Art von geleistetem Dienst oder Fleiß so gerne zu belohnen bereit ist, auch bei mir um so weniger eine Ausnahme machen werde, da ich eine Familie von 7 Personen, worunter 5 unversorgte Kinder bei einem Taggehalte von 45 kr CM zu erhalten habe.

Daher ich allerunterthänigst bitte: Ein Hochlöbliches st. st. Präsidium geruhe in Berücksichtigung dessen dem ehrfurchtsvoll Unterzeichneten eine ausserordentliche Unterstützung ex Domestico oder irgend einer anderen Kasse allergnädigst zufließen zu lassen.

Gratz am 15 10<sup>ber</sup> 1837

Brandenau

**III 868 (Stammzl. III 747)**

N<sup>ro</sup> 1494/702 Pr

Hochgeborner Graf

Aus dem anverwahrten Berichte ./ des hiesigen Versatzamtes belieben Eure Excellenz zu entnehmen, daß dieses Amt am 21<sup>ten</sup> und 31<sup>ten</sup> d. M. zwei bereits aufgekündigte Passivkapitalien in der Gesamtsumme von 7.000 fl Konv. Münze zurückzahlen soll, daß es aber hiezu weder den nöthigen Kassevorrath besitzt, noch in der Lage

---

<sup>5</sup> Diurnist = Gelegenheitsschreiber.

ist, dormalen bei dem herrannahen des Jahrmarktes von Privaten ein angemessenes Anleihen zu 4% aufzubringen.

Die Direction dieses Amtes hat daher die Bitte gestellt, daß demselben ein Vorschuß von 7.000 fl Konv. Münze aus der steier. ständ. Domestikal-Hauptkasse gegen Ausstellung dreier Schuldbriefe á 2.000 fl und eines Schuldbriefes á 1.000 fl Konv. Münze und gegen 4%tige Verzinsung verabfolgt werden möchte.

Eure Excellenz waren schon mehrmals so gefällig, das hiesige Versatzamt – wenn es sich in momentaner Geldverlegenheit befand – zur Aufrechthaltung seines Kredites durch Anweisung der erforderlichen Domestikal-Vorschüße zu unterstützen, und ich erlaube mir, mich in dieser Beziehung insbesondere auf die letztere diesfällige geschätzte Eröffnung vom 9<sup>ten</sup> September 1834 ohne Zahl zu berufen.

Nachdem sich nun dieses Amt gegenwärtig in einer ähnlichen Verlegenheit befindet, so gebe ich mir die Ehre, Eure Excellenz um die gleiche Unterstützung durch hochgefällige Anweisung des benöthigten Vorschusses auf die bezeichnete Art, und unter der Bedingung der Rückzahlung allenfalls binnen 6 Monaten zu ersuchen.

Wegen Einholung der nachträglichen höheren Genehmigung würde ich das Geeignete veranlassen.

Indem ich die Bitte um die baldthunlichste Eröffnung Hochderselben Beschlusses und des hernach Eingeleiteten beifüge, habe ich die Ehre, mit der ausgezeichnetsten Hochachtung zu verharren

Eurer Excellenz

gehorsamster Diener

Wickenburg

Gratz am 16<sup>ten</sup> August 1839

An Seine des k. k. wirkl. geheimen Rathes, Kämmeres und Landeshauptmannes, Herrn Ignaz Grafen von Attems  
Excellenz

N<sup>ro</sup> 1620/763 Pr

Hochgeborner Graf

Die k. k. Hofkanzlei hat mit hohem Erlasse vom 29<sup>ten</sup> v. M. Z. 27379 die erfolgte Vorschubleistung eines Kapitals von 7.000 fl K. M. gegen 4%tige Verzinsung aus dem ständischen Domestikalfonde an das hiesige Versatzamt nachträglich genehmiget.

Indem ich mir die Ehre gebe, Eurer Excellenz hievon mit Bezug auf mein Schreiben vom 16<sup>ten</sup> v. M. / 1494, und auf die verehrte Eröffnung vom 19<sup>ten</sup> v. M. in die Kenntniß zu setzen, ergreife ich diesen Anlaß, Hochdenselben die Versicherung der vorzüglichsten Hochachtung zu wiederholen, womit ich die Ehre habe zu verharren

Eurer Excellenz

gehorsamster Diener

Wickenburg

Gratz am 5<sup>ten</sup> September 1839

An Seine des k. k. wirkll. geheimen Rathes, Kämmeres und Landeshauptmannes, Herrn Ignaz Grafen von Attems  
Excellenz

**III 904 (Stammzl. III 747)**

Hochgeborner Graf

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat mit hohem Erlasse vom 9<sup>ten</sup> d. M. Z. 11405 die Verabfolgung eines Darlehens von 3.000 fl C. M. von Seite des st. st. Domesticalfondes an die hiesige Versatzanstalt zur Nachricht genommen.

Indem ich Euer Excellenz hievon in Beantwortung des verehrten Schreibens vom 1<sup>ten</sup> d. M. Z. 2557 in die Kenntniß setze, und meinen verbindlichsten Dank für die geneigte Willfahung meines diesfälligen Ersuchens vom 30<sup>ten</sup> v. M. Z. 536 beifüge, habe ich die Ehre, mit der vorzüglichsten Hochachtung zu verharren.

Eurer Excellenz

gehorsamster Diener

Wickenburg

Gratz am 17<sup>ten</sup> April 1841

An Seine des k. k. wirkll. geheimen Rathes, Kämmeres und Landeshauptmannes, Herrn Ignaz Grafen von Attems  
Excellenz

**III 762**

Reg

N<sup>o</sup> 10904

Note.

Das k. k. illyrische Landesgubernium zu Laibach hat mit Note vom 18 vorigen Empfang 4. dieses Monats Zahl 12392 das beiliegende Majestätsgesuch des Max Freiherrn zu Egkh k. k. Kämmerers und ständ. Obereinnehmers allhier um die Belehnung mit dem seiner Familie anklebenden Obersterbland Stabelmeisteramte in der Provinz Krain mit Nachsicht der Taxen, mit dem Ersuchen um die Auskunft hierher mitgetheilt, ob jene Gründe, welche der Hofbittsteller zur Motivirung seines Einschreitens sub 1, 2, et 3 anführt, wirklich, dann in welchem allfälligen Grade bestehen?

Ich gebe mir daher die Ehre Euer Excellenz, welcher die Familien- und Vermögensverhältnisse des Freiherrn von Egkh am besten bekannt seyn dürften, um die gefällige Eröffnung der von dem k. k. illyr. Gubernium gewünschten Auskünfte unter Rückschluß des Communicats zu ersuchen.

Graz am 5. Juli 1834

Wickenburg

An S<sup>e</sup> des k. k. Herrn Kämmerers und geheimen Rathes dann st. st. Herrn Landeshauptmanns Ignaz Grafen v Attems Excellenz

### III 771 b

Reg.

Hochlöbliches st. st. Präsidium

Ohne mein Verschulden bin ich ausser jeder Dienstleistung und jeder Versuch zu meiner Unterbringung wurde vereitelt, - Jedermann, und selbst alle Stellen weisen mich an die Herrn Stände an. – In dieser Beziehung wollte ich meine Dienste den Herrn Ständen widmen, allein auch dieser Versuch scheiterte, weil ich die Protection des Herrn Kanzley Director nicht genieße, und ich wurde laut Bescheid mit meinem Gesuche abgewiesen. – Es würde sich ein weiteres Feld für mich eröffnen, wenn ich entwickeln wollte, wie ungerecht und hart diese Verbescheidung für mich ist, – und gewiß auffallend würde es immer verbleiben, wenn ich mittelst einem besonderen Recurse S<sup>e</sup> Majestät und den höchsten Hofstellen darstellen müße, welche Individuen ohne Kenntnisse, und mit Vermögen, und auch schon in höherm Alter als ich /: wie selbst bei der Buchhaltung :/ Hauptleute mit Pension :/ Diurnen<sup>6</sup> erhielten während ich als Familienvater von 8 Personen, ohne Vermögen und als ein Mitstand in Kummer und Elend schmachten muß. –

Ich weiß recht gut, daß derley Fürgänge nicht der Wille und Absicht eines hohen Präsidiums sind, und daß derley Unterscheidungen nur das Machwerk Jener sind, die dabey ihr gutes Interesse oder ihr Ansehen zu beschwichtigen finden. – Allein unter diesem harten Drucke kann ich ferners nicht mehr leben, bey mir hat die Noth den höchsten Grad erreicht, ich bin bis auf den Strohsack von einem hartherzigen Gläubiger ausgepfändet, und schon tritt ein zweyter gegen mich auf. –

Ich habe ausser dem Gnaden[-] und Erziehungsbeitrag zusammen mit jährlichen 100 fl CM und 50 fl Interesse für meinen Sohn Gustav kein Einkommen. – Diese Beträge sind ehe ich solche empfangen eine Beute meiner Gläubiger, wahrlich ein Einkommen, welches kaum nicht für meine Person, vielweniger für 8 Personen hinreicht. – Selbst das Wenige, was meine Gattin bekommen soll, muß im Prozeßwege erst ausgetragen werden.

–

Alles dieses in Zusammenhange drängt mir als Familienvater und Christen die Nothwendigkeit auf: Ein hohes Präsidium allerunterthänigst und dringendst bitten zu müssen, Hochselbes geruhe in Anerkennung dieser wahrhaften Gründe nach seiner bekannten Hochherzigkeit und hohen Einsicht eingreifend zu wirken

- 1.) daß mir bey meinen bereits ausgewiesenen Fähigkeiten ein Diurnum<sup>7</sup> ehest zu Theil werde.
- 2.) das nebenfolgende Gesuch samt orig. Anlagen dem hohen Ausschusse zur besondern Bedachtnahme zugewiesen, im Falle aber dessen Realisirung nicht in den Bereiche desselben fällt, selbes an S<sup>e</sup> Majestät höchsten Orts unterstützend einzubegleiten.

<sup>6</sup> Diurnum = Befristete und bezahlte Beschäftigung als Gelegenheitsschreiber.

<sup>7</sup> Diurnum = Befristete und bezahlte Beschäftigung als Gelegenheitsschreiber.

Graz den 10 März 1834

Franz Rv Brandenau

**StLA, Landtag/Landesregierung, Landtags- und Präsidualakten, III 772-985 (K. 7)**

**III 771 d (Stammzl. III 790)**

Euer Excellenz!

Der allgemeine Ruf, und die volle Überzeugung, wie gerne und huldvoll Euer Excellenz jedes einzelne untergeordnete Individuum zu unterstützen und durch besondere Begünstigungen die Subsistenz auf alle mögliche Weise zu erleichtern und zu verbessern geneigt sind, ermuthiget auch den in tiefster Erhfurcht Unterzeichneten, die hohe Gnade und Huld Eurer Excellenz getrost anzusprechen, und um gnädigste Bewilligung unterthänigst zu bitten, womit ihm das für einen stabilen Amtsbothen bemessene jährliche Holz-Deputat, welcher Wohlthat sich auch seine Vorgänger immer zu erfreuen hatten, im heurigen Jahre verabfolgt werden dürfe.

Geruhen Euer Excellenz dem gehorsamst Gefertigten seine unterthänigste Bitte hochgeneigtest zu gewähren und von ihm die heilige Versicherung huldvollst aufzunehmen, daß es gewiß sein eifrigstes Bestreben seyn soll, sich dieser hohen Gnade durch regen Fleiß, Treue und Gehorsam würdig zu zeigen.

Gratz am 13. August 1834

Joseph Tassl

provisorischer Amtsboth

**III 792 ½**

Reg.

An Seine Majestät &&

Ignaz Grafen von Attems k. k. Kämmerer, geheimer Rath, und Landeshauptmann in Steyermark

bittet

um Verleihung der k. k. Kämmererwürde an seinen ältesten Sohn Ferdinand Grafen von Attems

Eure Majestät!

Allergnädigster Herr!

In tiefster Unterthänigkeit unterfange ich mich, Euer Majestät gehorsamst zu bitten, meinem ältesten Sohne, Ferdinand Grafen von Attems, Concepts-Praktikanten beim k. k. Kreisamte Marburg die k. k. Kämmererwürde

allergnädigst verleihen zu wollen. Dieser mein Sohn, welcher bald das 26<sup>te</sup> Jahr erreicht haben wird, dient nun schon im vierten Jahre zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten, und würde sich sehr glücklich fühlen, durch die k. k. Kämmererwürde in die Lage zu kommen, auch der geheiligten Person E. M. [= Eurer Majestät] unmittelbar Dienste leisten zu können.

Zugleich wage ich es E. M. [= Eure Majestät] um die Befreiung von der Vorlage der Ahnenprobe allerunterthänigst zu bitten, da es ohnehin bekannt ist, daß durch mehrere Generationen seine männlichen Vorfahren k. k. Kämmerer und geheime Räthe, und die Mütter Sternkreuzordensdamen waren, und seine beiden noch lebenden Großmütter die Ehre haben Sternkreuzordensdamen, und Dames de palais Ihrer Majestät der Kaiserin zu sein.

Wien am 28<sup>ten</sup> May 1835

[Konzept]

### III 849 (Stammzl. III 796)

N<sup>ro</sup> 472/205 Pr

Hochgeborner Graf

Aus Anlaß des verehrten Schreibens vom 2<sup>ten</sup> d. M. Zahl 1569 habe ich das hiesige k. k. General Commando unter einem ersucht, die k. k. Kriegskasse zur Übernahme der von den Herrn Ständen aus ihrer Domesticalhauptkasse flüssig gemachten Summe von 1.600 fl C. M. zur Bestreitung der Auslagen für die in den Monaten März, April und Mai d. J. vom Herrn Ingenieur-Obersten von Stregen vorzunehmenden Erhebungen bezüglich auf die Errichtung einer Eisenbahn von Wien durch Steiermark nach Triest – anweisen zu wollen.

Empfangen Hochdieselben die Versicherung der ausgezeichneten Hochachtung, mit welcher ich die Ehre habe zu verbleiben

Eurer Excellenz

gehorsamster Diener

Wickenburg

Gratz am 7<sup>ten</sup> März 1837

An Seine des k. k. wirklichen geheimen Rathes, Kämmerers und Landeshauptmanns, Herrn Ignaz Grafen v. Attems, Excellenz

### III 844 c (Stammzl. III 796)

N<sup>ro</sup> 1021 Pr/396

Hochgeborner Graf

Auf die verehrte Zuschrift vom 16<sup>ten</sup> v. M. Z. 4592 wovon ich unter Einem eine Abschrift Seiner kaiserlichen Hoheit dem Durchlachtigsten Erzherzoge Johann unterlege – gebe ich mir die Ehre, Eurer Excellenz zu eröffnen, daß ich gleichzeitig das hiesige k. k. General-Commando ersucht habe, die unterstehende Kriegskasse zur Übernahme des aus dem Domestikalfonde angewiesenen Verlages von 2.000 fl C. M. zur Bestreitung der Kosten für die Eisenbahn-Vorerhebungen beauftragen zu wollen.

Empfangen Hochdieselben die Versicherung der vorzüglichsten Hochachtung, mit welcher ich die Ehre habe zu verharren,

Eurer Excellenz gehorsamster Diener

Wickenburg

Gratz am 7<sup>ten</sup> Juni 1837

An

Seine des k. k. wirkl. geheimen Rathes und Landeshauptmanns Herrn Ignaz Grafen von Attems Excellenz

### III 844 d (Stammzl. III 796)

N<sup>ro</sup> 1296 pr/520

Hochgeborner Graf

Das hiesige kais. kön. General-Kommando hat unterm 2<sup>ten</sup> d. M. anher eröffnet, daß dem Ingenieur Obristen von Stregen – nach dem ihm zu den vorzunehmenden Erhebungen über die Führung einer Eisenbahn von Wien nach Triest durch Steyermark bereits von S<sup>r</sup> kais. Hoheit dem General-Genie-Director die nöthigen Befehle und Weisungen zugekommen sind – aus dem von den Herren Ständen zu diesem Behufe an die Kriegskasse erlegten 2.000 fl Conventionsmünze nunmehr 1.000 fl Conv. Mze gegen seine oberkreiskommißariatlich angewiesene Quittung, und künftige Verrechnung flüssig gemacht wurden.

Dem ausdrücklichen Wunsche des kais. kön. General Kommando gemäß setze ich Eure Excellenz hievon in die Kenntniß, wobey ich die Ehre habe, mit der ausgezeichnetsten Hochachtung zu verharren

Eurer Excellenz

In Dienstabwesenheit S<sup>r</sup> Excellenz des Herrn Gouverneurs

gehorsamster Diener

Freiherr Erben

Gratz am 5<sup>ten</sup> July 1837

An Seine

des k. k. geheimen Rathes, Kämmerers und Landeshauptmanns von Steyermark Herrn Ignaz Grafen v. Attems  
Excellenz

**III 855 2/3 (Stammzl. III 796)**

N<sup>ro</sup> 1204/539 pr

Hochgeborner Graf

Über das verehrte Schreiben vom 30<sup>ten</sup> vorigen Monats Z. 5605 habe ich das hiesige kais. kön. General-  
Commando unter Einem ersucht, die kais. kön. Kriegskasse zur Übernahme des von den Herren Ständen aus der  
Domestikalthauptkasse flüssig gemachten Verleges von 3.000 fl Conventions-Münze zur Bestreitung der  
Auslagen für die in den Monathen Juni, Juli, und August d. J. vorzunehmenden Erhebungen in Bezug auf die  
Errichtung einer Eisenbahn von Wien durch Steyermark nach Triest – und zu dessen Erfolglassung an den  
Herrn Ingenieur-Obersten von Stregen anweisen zu wollen.

Empfangen Hochdieselben die Versicherung der vorzüglichsten Hochachtung, womit ich die Ehre habe zu  
verharren

Eurer Excellenz

gehorsamster Diener

Wickenburg

Gratz am 3<sup>ten</sup> Juli 1838

An Seine

Des k. k. wirklichen geheimen Rathes, Kämmerers und Landeshauptmanns etc. etc. Herrn Ignaz Grafen v.  
Attems Excellenz

**III 855 4/5 (Stammzl. III 796)**

N<sup>ro</sup> 2019/908 Pr

Hochgeborner Graf

Über das verehrte Schreiben vom 27<sup>ten</sup> v. M. Z. 9586 habe ich das hiesige k. k. General Commando unter Einem  
ersucht, die k. k. Kriegskasse zur Übernahme des von den Herren Ständen aus dem Domestikalfonde flüssig  
gemachten Barerleges von 3.500 fl Konv. Münze zur Bestreitung der Auslagen für die in den Monaten  
September, Oktober, Novmeber und December d. J. vorzunehmenden Erhebungen zur Ausmittlung einer

Eisenbahn-Trace von Wien durch die Steiermark nach Triest – und zu dessen Erfolglassung an den Herrn Ingenieur-Obersten von Stregen anweisen zu wollen.

Empfangen Hochdieselben die Versicherung der vollkommensten Hochachtung womit ich die Ehre habe zu verharren

Eurer Excellenz

gehorsamster Diener

Wickenburg

Gratz am 3<sup>ten</sup> November 1838

An Seine des k. k. geheimen Rathes, Kämmerers und Landeshauptmannes, Herrn Ignaz Grafen von Attems Excellenz

### III 928 ¼ (Stammzl. III 796)

N<sup>ro</sup> 487 pr

Außer dem, was Eure Excellenz aus meinem gleichzeitigen Erlaße an die Herren Stände vom 16<sup>ten</sup> d. M. Z. 487 zu ersehen belieben, hat mir der Herr Präsident der kais. kön. allgemeinen Hofkammer bekannt gegeben, Hochderselbe habe sich für verpflichtet gehalten, die Allerhöchste Aufmerksamkeit auf die ganz unbestimmte Art zu lenken, in welcher sich die Herren Stände zur Unterstützung der Regierung in der Ausführung der durch Steiermark zu leitenden Eisenbahn für die Zukunft erboten, da sie nämlich nur in so weit, als ihre Kräfte zureichen, dieselbe zusichern.

Der Herr Hofkammer-Präsident bemerkte, daß die Führung der Bahn durch Steyermark wegen der eigenthümlichen Terrain-Verhältnisse größere Auslagen verursachen wird, und daher von den Finanzen größere Opfer gebracht werden müssen, als wenn die Bahn nicht in der ganzen Länge durch diese Provinz gebaut würde. Es handle sich zwar um eine Unternehmung des Staates, zu deren Realisirung das Concretum der Monarchie verpflichtet ist; allein nicht gerechtfertigt wäre es, wenn blos wegen des erwähnten Umstandes die übrigen Provinzen zu größeren Beitragsleistungen verhalten würden.

Billig und gerecht sey es daher, wenn für den Vortheil, der zunächst und unmittelbar für Steyermark entsteht, auch diese Provinz an den dadurch veranlaßten Auslagen in einem größeren Umfange concurrirt, und da die Ausmittlung dieser höheren Quote in einer anderen Weise sich kaum bewerkstelligen ließe, wenigstens die Bestreitung der Einlösung der für die Staatsbahn, insoweit sie durch Steiermark zieht, erforderlichen Gründe auf sich nimmt.

Es würde dadurch ein anderer wesentlicher Zweck erreicht, nämlich das Geschäft der Einlösung bedeutend erleichtert, und die Bewohner mit ihren Forderungen an die eigenen Stände der Provinz gewiesen. Die Provinz dürfte auch aus dem Grunde gegen die Übernahme dieser Last keinen Anstand erheben, weil die auf die Einlösung verwendeten Beträge nicht in den Staatsschatz fließen, somit nicht wieder zu Gunsten anderer Provinzen verwendet werden können, sondern dem Grundbesitzer bis auf den kleinsten Betrag wieder zurückfließen, folglich ganz dem Lande mit der Zugabe der Vortheile der Bahn verbleiben.

Seine Majestät geruhen diese Ansichten zu genehmigen, und den Herrn Hofkammer-Präsidenten zugleich zu ermächtigen, wegen der weiteren Mitwirkung der Herren Stände Steyermarks zum Behufe der Ausführung der Staatseisenbahn die Verhandlung einzuleiten. Hochderselbe hat demzufolge diesen Gegenstand meiner besonderen Sorgfalt dringend empfohlen, und mich in Gemäßheit der von Seiner Majestät erhaltenen Genehmigung aufgefordert, Eurer Excellenz vertraulich zu eröffnen, daß Seine Mjestät von dem Patriotismus der Herren Stände erwarten, daß sie die Einlösung der erwähnten Gründe und der etwa darauf haftenden Rechte aus den eigenen Mitteln der Provinz anbieten werden, und daß Seine Majestät die eifrigste Mitwirkung Eurer Excellenz für diesen Zweck voraussetzen.

Indem ich Eurer Excellenz hievon im Dienstvertrauen die Mittheilung zu machen mich beehre, und die geeigneten Schritte um die Herren Stände zu dem dießfälligen Anerbiethen zu bewegen, Eurer Excellenz weisen Ermessen anheimstelle, erlaube ich mir nur den Wunsch auszusprechen, daß Sich Eure Excellenz bestimmt finden möchten, diesen Gegenstand bey der verehrten Eröffnung vom 10<sup>ten</sup> d. M. zufolge auf den 12<sup>ten</sup> April d. J. auszuschreibenden Landtage in Anregung zu bringen.

An einem befriedigenden Resultate dürfte durchaus nicht zu zweifeln seyn, wenn von den Herren Ständen die erwähnten Gründe gehörig gewürdiget werden, und Eure Excellenz dieselben mit Ihrem einsichtsvollen und kräftigen Einfluße unterstützen.

Es wolle Eurer Excellenz übrigens gefällig seyn, mir dasjenige, was Sie in dieser Angelegenheit sogleich einzuleiten finden, oder seiner Zeit zu veranlassen gedenken, bekannt zu geben, damit ich dem Herrn Hofkammer-Präsidenten eine vorläufige Beruhigung gewähren kann.

Empfangen Hochdieselben die Versicherung der vorzüglichen Hochachtung, mit welcher ich zu verharren die Ehre habe

Eurer Excellenz!

gehorsamster Diener

Wickenburg

Gratz am 16<sup>ten</sup> März 1842

An Seine

des kais. kön. wirkll. geheimen Rathes etc. etc. und Landeshauptmannes in Steyermark, Herrn Ignaz Grafen von Attems Excellenz

### III 929 (Stammzl. III 796)

Præsidiäle

An

S<sup>e</sup> des kk. wirkll. geheimen Rathes, Kämmerers, Ritters des öster. kaiserl. Ordens der eisernen Krone 1<sup>ter</sup> Klasse, Großkreuz des königl. bair. St. Michael Ordens und Gouverneurs in Steiermark Math. Const. Grafen von Wickenburg Excellenz

in Graz

Hochgeborner Graf!

Mit gefälligem Schreiben vom 16. d. M. Zl. 487/præs. haben Euer Excellenz mir erinnert der Herr Hofkammerpräsident habe bemerkt, daß die Führung der Eisebahn durch die ganze Länge des Herzogthumes Steiermark wegen der eingethümlichen Terrain-Verhältnisse größere Auslagen verursachen werde, als wenn diese Bahn nicht in eben dieser Strecke durch die Provinz gezogen wird; und es sei daher billig und gerecht, wenn für diesen Vortheil der zunächst und unmittelbar für Steiermark entsteht, dieses Land auch an der dadurch veranlaßten Auslage in einem größeren Umfange concurrirt, und da die Ausmittlung dieser höhern Quote in einer andern Weise sich kaum bewerkstelligen ließe, wenigstens die Bestreitung der Einlösung der für die Staatsbahn insoweit sie durch Steiermark zieht, erforderlichen Gründe auf sich nimmt.

Um nun die Realisirung des von Eurer Excellenz ausgesprochenen Wunsches, diesen Gegenstand bei der am 12. April d. J. zusammentretenden steiermärkischen Ständeversammlung in Anregung zu bringen, auf die fördersamste Weise einzuleiten, habe ich diese wichtige Angelegenheit bereits bei der am heutigen Tage abgehaltenen ständ. Ausschußrathssitzung vorgetragen, und ich beeile mich nun, Euer Excellenz von dem hiedurch vorläufig erzielten Rathschlusse hochachtungsvoll in Kenntniß zu setzen, welcher dahin geht, an die im nächsten Landtage versammelten Herren Stände den Antrag zu stellen, daß selbe für den Fall, wenn die Wien-Triester-Eisenbahn von der Gränze des Erzherzogthums Österreich durch die ganze Länge von Steiermark bis an die Krainer'sche Landesgränze geführt wird, jene Geldsumme, welche zur Ablösung der Gründe für die Bahnlinie, erfordert werden dürfte, in der Art in jährlichen Raten zu 50.000 fl C. M. zur Übernahme auf die Provinz Steiermark verwilligen möchten, daß die Eine Hälfte auf das stst. Domesticum die andere aber nach dem Steuergulden auf das ganze Land umlegt werde; wodurch denn sowol das st. Domesticum als das Concretum der Provinz ein jährlicher Beitrag von 25.000 fl C. M. treffen würde.

Auf diese Wiese dürfte dem Ansinnen der höchsten Staatsverwaltung Genüge geleistet, und zugleich die beschränkte Zahlungsfähigkeit der Contribuenten möglichst berücksichtigt werden; daher auch die Annahme dieser Proposition von Seite des nächsten Landtages als wahrscheinlich erachtet werden kann.

Ich werde mich hochbeglückt fühlen, wenn diese nächste diesfällige Landtagserklärung, der von Sr Majestät dem Kaiser allergnädigst ausgedrückten Erwartung vollends entspricht, und es mir somit gelingen sollte, das von Allerhöchstderselben in mich gesetzte huldreiche Vertrauen nach Kräften allerunterthänigst zu rechtfertigen.

Empfangen Sie, Hochgeborner Graf die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung, mit welcher ich zu verharren die Ehre habe

Euer Excellenz

Ignaz Attems

am 25. März 1842 und am 26. an S<sup>e</sup> Excell. den H. Gouverneur [Konzept]

**III 941 1/4 (Stammzl. III 796)**

N<sup>ro</sup> 611 Pr

Hochgeborner Graf

Das verehrte Schreiben Eurer Excellenz vom 26. v. M. bezüglich auf die anzuhoffende Mitwirkung der Herrn Stände zur Führung der Staats Eisenbahn von Wien durch Steiermark nach Triest habe ich zur Kenntniß Seiner Excellenz des Herrn Hofkammer Präsidenten gebracht.

Hochderselbe hat hieraus zufolge eines mir heute zugekommenen Erlasses vom 31. v. M. Z. 308 mit wahrer Beruhigung die zweckmässigen Voreinleitungen – welche von Eurer Excellenz in dieser Beziehung getroffen wurden – entnommen, und die Bemerkung beigefügt, daß bei diesen Benähmungen – welche Eure Excellenz zur Erreichung des gewünschten Zweckes fortzusetzen gewiß nicht ermangeln würden – mit Zuversicht einem günstigen Beschlusse der nächsten Stände-Versammlung entgegen gesehen werde.

Ich gebe mir die Ehre, Eure Excellenz von dem Inhalte dieses hohen Erlasses in die Kenntniß zu setzen, und mit der ausgezeichnetsten Hochachtung zu verharren

Eurer Excellenz

gehorsamster Diener

Wickenburg

Gratz am 6. April 1842

An Seine des k. k. wirklichen geheimen Rathes, Kämmerers und Landeshauptmannes, Herrn Ignaz Grafen von Attems, Excellenz

### III 954 (Stammzl. III 796)

Præsidiäle

An

S<sup>e</sup> des Hrn. Franz Ritt. v. Kalchberg stst. Verord. und Eisenbahn-Grundeinlösungs-Commissær,

Wohlgeborn

in Mürzzuschlag

Decret

Der st. Ausschußrath Hr. Ritt. v. Rainer hat mir das hier beiliegende Promemoria dd<sup>o</sup> 20. Novbr. d. J. wegen Sicherstellung der übernommenen Verbindlichkeit der Parteien, zur Überlassung ihrer Gründe an die Staatseisenbahn sowie der diesfälligen Abschlagszahlungen übergeben, um davon nach Befund allenfalls ämtlichen Gebrauch zu machen.

Da die Wichtigkeit dieses Gegenstandes nicht zu verkennen ist, so wünschte ich hierüber Ihre Ansicht zu vernehmen, und ersuche Sie hiemit über das erwähnte Promemoria so bald als thunlich, Ihre Äußerung zu erstatten.

Gratz am 1. Dzbr. 1842

Ignaz Attems

Leitner mp

[Konzept]

### III 1008 (Stammzl. III 796)

Hochgeborner Graf

Zufolge einer von mir den Herren Ständen Steyermarks unterm 19<sup>ten</sup> May 1843 Z. 949 gemachten Mittheilung hat das hohe Hofkammer-Präsidium bereits am 16. desselben Monathes die von der ständischen Grundeinlösungs-Kommission ausgemittelten Vergütungsbeträge für die in den Bezirken Wieden, Unterkapfenberg, Bruck und Pernegg in die Eisenbahnlinie fallenden Bauobjekte genehmigt, und die Erfolgsläßung der angetragenen Abschlagszahlungen von 22.748 fl Conventionsmünze angeordnet.

Mittelst Gesuches vom 12<sup>ten</sup> Juli 1844 haben Michael Lammer und Joseph Kaiser /: letzterer eigentlich im Nahmen seiner Gattin Aloisia :/ aus Pischk<sup>8</sup>, hohen Orts die Bitte gestellt, daß sie mit den für ihre Gebäude ausgemittelten Entschädigungsbeträgen baldigst befriediget werden möchten, nach dem sie auf eine bei der ständischen Grundeinlösungskommission eingebrachten Eingabe 17<sup>ten</sup> Mai 1844 nicht nur keine Befriedigung, sondern auch keine Erledigung erhalten hätten.

Aus dem hierüber eingeholten Berichte der Generaldirektion für die Staatseisenbahnen, welche dießfalls mit der ständischen Grundeinlösungs-Kommission Rücksprache gepflogen hatte, ersah das hohe Hofkammer-Präsidium, daß allerdings schon mittelst Erlasses des ständischen Ausschusses vom 23. Mai 1843 die oberwähnte Summe von 22.748 fl den betreffenden Bezirksobrigkeiten und nahmentlich rücksichtlich der Bauobjekte im Brucker Bezirke der Antheil von 6.296 fl dem Magistrate Bruck, im Wege des Kreisamtes zugesendet worden ist, daß die ständische Grundeinlösungs-Kommission durch das im Mai l. J. eingebrachte Gesuch des Lammer und Kaiser auf die Vermuthung kam, daß diesen Partheiyn bis dahin auch die Theilzahlungen noch nicht erfolgt worden seyen, und daß diese Kommission deßhalb am 23<sup>ten</sup> Mai l. J. den Magistrat Bruck um die Eröffnung ersucht habe, ob die für Michael und Theresia Lammer und Aloisia Kaiser übermittelten Beträge zur Realisirung depositirt wurden, und welche Umstände überhaupt gegen die Auszahlung derselben obwalten. Erst über die durch das neuerliche Gesuch veranlaßte Betreibung erfolgte vom Magistrate Bruck an die ständische Grundeinlösungs-Kommission die Eröffnung vom 2<sup>ten</sup> August l. J. daß Michael Lammer die Abschlagszahlung von 500 fl bereits ganz erhalten habe, für Joseph Kaiser aber von der Abschlagszahlung pr 800 fl der Betrag pr 541 fl 56  $\frac{1}{4}$  kr an dessen Gläubiger berichtet worden sey, und der Rest von 258 fl 3  $\frac{3}{4}$  kr noch nicht ausbezahlt werden konnte, weil die hierüber ausgestellten Quittungen bei der Grundobrigkeit zur Extabulation vorliegen und an den Magistrat Bruck noch nicht zurückgelangt sind.

Da es auffallend ist, daß die bereits im Mai 1843 zu Abschlagszahlungen flüßig gemachten Beträge nach Jahr und Tag noch nicht in die Hände der Parteien gelangten, und auch nicht zur Realinstanz gerichtlich depositirt worden sind, anderseits aber durch einen solchen Vorgang der Zweck, welcher durch Bewilligung von Abschlagszahlungen erreicht werden wollte, gänzlich verfehlt werden dürfte, so wurde mir aus Anlaß dieses speziellen Falles mit dem Hohen Hofkammer-Erlaße vom 29<sup>ten</sup> vorigen Monats Z. 1097 zur Pflicht gemacht, im

---

<sup>8</sup> Heute Pischkalm. Zwölf Kilometer südöstlich von Bruck an der Mur am Fuße des Rennfelds gelegen.

vertraulichen Wege Erkundigungen einzuziehen, ob die bisherige Gebahrung der Bezirksobrigkeiten mit den ihnen zum Behufe der Abschlagszahlungen für eingelöste Bauobjekte und Gebäude zugewiesenen Geldern keine Bedenken erzeuge.

Ich gebe mir demnach die Ehre, Eure Excellenz zu ersuchen, Sich dasjenige, was die ständische Grundeinlösungskommission in dieser Beziehung wahrzunehmen Gelegenheit hatte, darstellen laßen, und mir gefällig mittheilen zu wollen.

Empfangen Hochdieselben die Versicherung der vorzüglichsten Hochachtung, mit welcher ich zu verharren die Ehre habe

Eurer Excellenz

gehorsamster Diener

Wickenburg

Gratz am 12<sup>ten</sup> September 1844

An Seine

des Herrn k. k. wirkl. geheimen Rathes, Kämmerers und Landeshauptmannes in Steiermark etc. etc. Herrn Ignaz Grafen v. Attems Excellenz

### **Konzept ohne Aktenzahl (Stammzl. III 796)**

Præsid.

An

S<sup>c</sup> des Hochgeborenen Herrn Math. Const. Grafen v Wickenburg kk. geh. Rathes und Gouverneurs etc.

Hochgeborner Graf!

In Folge des sehr verehrten Präsidialschreibens E E [Eurer Exzellenz] vom 12<sup>t</sup> dM Erhalt 16<sup>t</sup> dM Z. 1842/p und des in selbem ausgesprochenen Wunsches zu erfahren ob die bisherige Gebahrung der Bez Obrigkeiten mit den ihnen zum Behufe der Abschlagszahlungen für eingelöste Bauobjecte und Gebäude zu gesendeten Geldern kein Bedenken erregen, habe ich den st. Grundeinlösungs Commissær Verordneten Franz Rv Kalchberg einvernommen und gebe mir in der Anlage die Ehre den hierüber von selbem erstatteten Bericht dd<sup>o</sup> 17<sup>t</sup> dm Z 830 Euler Excellenz zur gefälligen Einsicht und zum weiteren Gebrauche mit dem Beifügen mitzutheilen, daß da der st. Einlös. Commissær nicht in die Kenntniß gelangt, ob derley Gelder sogleich den betreffenden Partheyen erfolgt werden, da die st. Buchhaltung aber jene rückständigen Quittungen der Partheien welche Abschlagszahlungen betreiben und die betroffenen Kreisaemter um weitere Urgierung vom st. Ausschusse ersucht wurden, Letztere zunächst in der Lage seyn dürften sich über die oben erwähnten Wahrnehmungen näher auszusprechen.

Genehmigen E E [Eure Exzellenz] die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung mit der ich die Ehre habe zu seyn

Euer Excell.

gehorsamster Diener

Ignaz Attems

Grätz am 18<sup>t</sup> 7<sup>ber</sup> 1844

Azula mp [Konzept]

**III 1086 (Stammzl. III 796)**

541

Hochgeborner Graf!

Ich habe die Ehre, Euer Excellenz für den mit der schätzbaren Zuschrift vom 20. März d. J. Z. 1975 gefälligst übersendeten Bericht der st. st. Grundeinlösungskommission sammt Ausweisen über die Ergebnisse der bisherigen Geschäftsführung dieser Kommission seit ihrem Bestande bis Ende Dezember 1845 verbindlichst zu danken.

Es gereicht mir zum Vergnügen, die nachgewiesenen Ergebnisse, sowohl in Beziehung auf das eingelöste Flächenmaß der Grundparzellen und auf die Gebäude, als auch rücksichtlich der erzielten Preise dieselben auch meinerseits als günstig erklären zu können, und da, wie Eure Excellenz bemerken, das vortheilhafte Resultat vorzüglich der klugen und einsichtsvollen Leitung und besondern Energie des ständ. Einlösungskommissärs und st. st. Verordneten, Franz Ritters von Kalchberg zuzuschreiben ist, so erlaube ich mir Eure Excellenz zu ersuchen, demselben meine dankbare Anerkennung erklären zu wollen.

Ich ersuche gleichzeitig den Herrn Gouverneur von Steiermark, jenen l. f. Behörden, von welchen speziell bekannt wäre, daß sie zur Erzielung dieser Ergebnisse besonders eifrig mitgewirkt haben, die Zufriedenheit zu bezeigen.

Wien am 18. April 1846

Kübeck

An seine des Herrn Landeshauptmannes von Steiermark Grafen von Attems Excellenz

**III 801**

Reg.

Nº 8087

Hochgeborner Graf

Das mährisch schlesische Gubernium hat unterm 30. Juni 1834 Nº 12797 um Mitteilung actenmäßiger Notizen über die Gründung, Fortbildung, Bestimmung, Zweck und den gegenwärtigen organisatorischen Bestand des hiesigen Joanneums an das steiermärk. Gubernium das Ersuchen gestellt.

Um diesem Ansinnen zu entsprechen, wurden die Herren Stände Steiermarks schon unterm 30. August 1834 Z. 14319 um die Mitteilung bezüglicher actenmäßiger Notizen, abschriftlicher Urkunden und allfälliger auf diesen Gegenstand Bezug habender Druckschriften von dem hiesigen Gubernium ersucht.

Die Stände haben jedoch weder diesem Ersuchen, noch der wiederholten fünfmaligen Betreibung vom 15. October 1834 Z. 16211, 11. April, 16. May und 24. Juni 1835 Zahlen 4744, 7616 und 10206 nicht nur nicht entsprochen, sondern dieselben gar nicht beantwortet.

Um daher diesen fruchtlosen Betreibungen Einhalt zu thun, ersuche ich Eure Excellenz gefälligst dahin wirken zu wollen, daß entweder die fraglichen Notizen in Kürze dem Gubernium mitgetheilt, oder die dagegen obwaltenden Anstände angezeigt werden möchten.

Ich habe die Ehre mit der ausgezeichnetsten Hochachtung zu verharren

Eurer Excellenz

gehorsamster Diener

Wickenburg

Gratz am 3. Juni 1836

An S<sup>e</sup> des Herrn Landeshauptmanns von Steiermark Ignaz Grafen v. Attems Excellenz in Gratz

### III 802

Reg.

An S<sup>e</sup> des Hn Gouvernerurs Exl

Hochgeborner Graf!

In Erwiederung des hochverehrten Präsidialschreibens vom 2<sup>ten</sup> d. M. Nº 1119 gebe ich mir die Ehre E. E. [Eurer Exzellenz] das von dem ständ Archivar Wartinger verfaßte Manuskript „Die Privilegien der Hauptstadt Gratz“ mit der Bemerkung zu überreichen, daß ich selbes aufmerksam durchgelesen, und in diesem Werke nichts gefunden habe, was der Druckzulässigkeit desselben entgegenstehen könnte, und zwar um so weniger, als die bekannte Genauigkeit, und Gewissenhaftigkeit des Verfassers auch die getreue Uibereinstimmung des Werkes mit den in selbem aufgenommenen Originalprivilegien verbürgt.

Genehmigen E. E. [Eure Exzellenz] die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung, mit welcher ich die Ehre habe zu verharren

E. E. [Eurer Exzellenz]

Gratz am 7<sup>ten</sup> Juny 1830

[Konzept]

**III ad 802**

1938

Hochgeborner Grafl

Die hohe Hofkanzlei hat dem Landespräsidium das beiliegende von dem Archivar des Joanneums zu Graz Jos. Wartinger verfaßte Manuskript unter dem Titel „Die Privilegien der Hauptstadt Graz“ zur Begutachtung über die Druckzulässigkeit dieses Werkes mit Berücksichtigung auf den wirklichen Bestand, und die Richtigkeit der darin vorkommenden Privilegien, der Landesverfassung oder der gegen diese Druckverlautbarung obwaltenden sonstigen Bedenken zugesendet.

Ich ersuche Euer Excellenz mit über diese von der hohen Hofkanzlei aufgestellten Fragepunkte Ihre gefällige Ansicht unter Rückschluß des Kommunikats eröffnen zu wollen, und habe die Ehre, mit vorzüglicher Hochachtung zu verharren

Euer Excellenz

In Ermangelung eines H Gouvern

gerhorsamster Diener

Neßlingen

Gratz am 15. Juli 1830

An S<sup>e</sup> des Herrn Landeshauptmanns Grafen v Attems Excell.

**III 744 a (Stammzl. III 802)**

2350/pr

Die hohe Hofkanzlei hat mich aufgefordert, das Gutachten über die Druckzulässigkeit des vom Archivar des hiesigen Joanneums, Joseph Wartinger, vorbereiteten Manuskriptes „Die Privilegien der Hauptstadt Gratz“ längstens bis zum 5<sup>ten</sup> Jänner des kommenden Jahres dahin zu erstatten.

Mit Berufung auf meine beiden Schreiben vom 15<sup>ten</sup> Juli und 26<sup>ten</sup> October 1830 Z. 2350 gebe ich mir demnach die Ehre, Eure Excellenz zu ersuchen, mir baldmöglichst Ihre Ansichten in dieser Sache gefälligst eröffnen, und mich dadurch in den Stand setzen zu wollen, dem Auftrage der hohen Hofkanzlei entsprechen zu können.

Ich habe die Ehre, mit vorzüglicher Hochachtung zu verharren

Eurer Excellenz

gehorsamster Diener

Wickenburg

Gratz am 15<sup>ten</sup> Dezember 1832

An Seine des Herrn Landeshauptmannes von Steyermark Grafen v. Attems Excellenz

**III 810**

Registr.

Præsidiäle

An den Wohlgebornen Herrn

Wolf Anselm Pramberger, st. st. Verordneter

Decret.

Dem ständ. Obereinnehmer Hrn. Joh. Nep. Freiherrn v. Dienersperg wurde zur Herstellung seiner Gesundheit ein sechswöchentlicher Urlaub gewilligt, welchen derselbe auf dem Lande zu genießen beabsichtigt.

Ich fordere Euer Wohlgeborn daher auf, für diese Zeit die Geschäfte des abwesenden ständ. Obereinnehmers zu übernehmen, und somit die Oberleitung des ständ. Obereinnehmeramtes nach Maßgabe der diesfälligen Instructionen zu besorgen.

Grätz den 16. Septbr 1836

Ignaz Attems

mp Leitner

**III 815 <sup>3</sup>/<sub>4</sub>**

Registr.

Præs.

An den hohen stey. Ständ. Ausschuß Rath

Der gefertigte Magistrat überreicht hiemit in ./.. die einmüthige Stimme zur Wahl eines zweyten st. st. Sekretärs mit der Bitte zur Amtshandlung bey den auf den 3. k. M. ausgeschriebenen Landtag und hiebey Statt findende dießfällige Wahl.

Magistrat Vordernberg den 7. April 1836

[Unterschriften nicht eindeutig lesbar.]

Der Magistrat des landesfürstlichen Marktes Vordernberg in Obersteyer beurkundet, daß er seine Stimme zur Wahl eines st. st. zweyten Sekretärs dem Sekretariats Beamten und Landstand Herrn Karl Gotfried

Ritter v. Leitner

hiemit ertheilt.

Magistrat Vordernberg am 7. April 1836

[Unterschriften nicht eindeutig lesbar.]

### III 815 4/5

Registr.

N<sup>ro</sup> 2526/Pr

Hochgeborner Graf

Mit der Einlage vom 2<sup>ten</sup> d. M. Z. 11187 haben mir die Herren Stände das Gesuch ./ Ihres Obereinnehmeramtes – wegen Dotirung der ständ. Aerarial-Kreditskasse mit der erforderlichen Summe in Wiener Währung Papiergeld zur Bezahlung der Interessen – zur weitem Verfügung übergeben.

Über den Umstand – daß die k. k. Aerarial-Kreditskasse die für die ständ. Aerarial-Kredits Kasse in Wiener Währ. in Papiergeld angewiesenen Dotationen gewöhnlich in Conv. Münz reducirt verabfolgt – enthält der in Abschrift anverwahrte Bericht des Provinz. Cameral-Zahlamtes die nähere Aufklärung. Eure Excellenz werden hieraus zu ersehen belieben, daß der Bedarf an Wiener Währ. Papiergeld auch bei der ständ. Aerial Kreditskasse nicht besonders dringend zu sein scheint.

Ich habe mich indessen für die hiesige Cameral Einnahmskasse um einen angemessenen Verlag in dieser Währung höheren Ortes verwendet und mit hohem Hofkammer Präsidial Erlasse vom 16<sup>ten</sup> d. M. Z. 7736 die Anweisung eines solchen erhalten. Dieser Verlag ist dazu bestimmt, die ständ. Aerial Kreditskasse zu den Zinszahlungen – welche in Papiergeld angewiesen sind – von Fall zu Fall mit dem von ihr erforderlichen bezeichneten Papiergelde zu versehen.

Ich gebe mir die Ehre, Eure Excellenz zu ersuchen, hiernach das Geeignete an die genannte Kasse erlassen zu wollen.

Wenn es übrigens bei den bisherigen Bestimmungen zu verbleiben hat, nach welchen jene Partheien, welche ihre Zinsen ausdrücklich in Papiergeld verlangen, auch mit dieser Geldwährung befriedigt werden müssen, so liegt der Finanzverwaltung daran, bei den geringen Einflüssen in Papiergeld, alle vermeidlichen Ausgaben in Papiergeld zu beseitigen.

Zu diesem Ende dürfte es angemessen sein, statt die Parteien zu befragen, ob sie ihre Zinsen in Papiergeld oder auf Conventions Münze zu erhalten wünschen, ihnen in der Regel Conventions Münze zu erfolgen, und das ausdrückliche Verlangen um Papiergeld von Ihrer Seite abzuwarten.

Insbesondere würde die Ausgabe von Papiergeld in dem von den Zahlamts Oberbeamten in ihrer Äusserung bemerkten Falle, daß der ständ. Kreditskasse Papiergeld erfolgt, dasselbe aber bei der Wiener Währ. Kasse gleich wieder in Conventions Münze umgesetzt wird, vermindert werden können.

Indem ich Eurer Excellenz diese vertrauliche Eröffnung zu machen die Ehre habe, und das Ersuchen beifüge, daß der ständ. Aerial Kreditskasse in dieser Beziehung die nöthigen Anordnungen ertheilt werden wollen, habe ich die Ehre, mit der ausgezeichnetsten Hochachtung zu verharren

Eurer Excellenz

gehorsamster Diener

Wickenburg

Gratz am 18<sup>ten</sup> December 1836

An

Seine des k. k. wirklichen geheimen Rathes, Kämmerers und Landeshauptmannes Herrn Ignaz Grafen von Attes Excellenz

### III 818

Reg.

Hochgebronner Graf!

Bey Gelegenheit der Vornahme der von Eurer Excell. dem Unterzeichneten übertragenen Übergabe des st. Obereinnehmeramts an den neu erwählten Obereinnehmer Freih. v. Königsbrun hat derselbe folgende Thatbestände bemerkt, welche seiner Ansicht nach, nicht ganz nach der Vorschrift zu seyn scheinen, und daher bey selben eine Änderung vorzunehmen seyn dürfte.

1<sup>ten</sup> Über die Abfuhr der Kreiskassen an die Hauptkasse, werden die Kassiere dermal nur mit der Bescheinigung des Obereinnehmer-Amtskontrolors, zugleich Hauptkassiers, bedeckt; da aber vermög § 17 der Instruction für den Obereinnehmer und Controlor, der erstere bey Einstellung der Abfuhr an die l. f. Steuerhauptkasse zu interveniren hat, so hat der Hr. Obereinnehmer künftig auch die Abfuhrbescheinigungen für die l. f. Steuer mitzuunterfertigen, jene über die Abfuhr an die Domestikalthauptkasse aber, ist vom controlirenden Kasseoffizier mitzuunterschreiben;

2<sup>ten</sup> Befanden sich in der alleinigen Führung des Obereinnehmer-Amtskontrolors, zugleich Hauptkassier, ohne Mitsperre nachfolgende Kassen, mit der dermalen vorgefundenen Barschaft:

- |   |  |
|---|--|
| a.) der Fleischaufschlags-Nachtragsgelder mit | 4.332 fl 49 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> kr W. W. |
| b.) des Rohitscher Sauerbrunnens mit          | 12.672 fl 32 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> kr CM   |

c.) des Mürzthaler Strassengeldes mit	597 fl 20 $\frac{3}{4}$ kr CM	
d.) der Strassenschaden Inteen [= Interessen] mit	9.761 fl 40 $\frac{3}{4}$ kr CM	679 fl 46 $\frac{2}{4}$ kr W. W.
e.) Mühlläufer-Nachtragsgelder mit		4.031 fl 3 $\frac{1}{4}$ kr W. W.
f.) 1816 Körnerlieferungshälfte mit		206 fl 31 kr W. W.
Zusammen also im Betrage von	23.031 fl 33 $\frac{2}{4}$ kr CM	69.250 fl 20 $\frac{2}{4}$ kr W. W.

Obschon zwar sowohl der erprobte Character des Hrn. Obereinnehmer-Amtscontrolors, als auch dessen musterhafte Kasseführung, an und für sich die vollste Beruhigung gewähren, so könnte doch bey einem, zwar nicht wahrscheinlichen, aber doch im Reiche des Möglichen liegenden, ohne allem Verschulden des Oberein. Amtskontrolors eintretenden Unglücksfalle, der Verordneten Stelle, wegen Ausserachtlassung der Mitsperre eine Verantwortung zur Last fallen. Es ist demnach künftig auch in dieser Hinsicht der allgemeinen Vorschrift für Kassen, Genüge zu leisten, und dem diesfälligen Kasseoffiziere die Mitsperre zu übertragen. Uibrigens möchte es aber auch angemessen seyn, um den Hrn. Obereinnehmer-Amtskontrollor, auch Hauptkassier, nicht ohne Noth mit Kassen, und der Haftung dafür, zu belästigen, die definitive Abfuhr der Fleischaufschlags- und Mühlläufergelder- Nachtragszahlung, deren Einnahme fast als geschlossen anzusehen ist, an die Domest. Hauptkasse einzuleiten, oder insoferne dießfalls noch Verhandlungen erforderlich sind, doch die Hauptbaarschaft einstweilen in die Reservekasse nehmen zu lassen.

3<sup>ten</sup> Das Personal der Domestikalkreditskasse besorgt auch die Vorspanns- Militärquartierfonds- Schlafkreutzer- und 1809-er Zwangsdarlehens-Kasse, bey welcher entweder gar keine, oder nur selten Empfänge und Ausgaben vorkommen. Für alle diese Kassen sind dermalen 3 Kassetruchen gewidmet, wovon eine unter Mitsperre der beiden andern als Handkasse der Domest. Creditskasse verwendet wird. In ersterer befindet sich der größere Betrag der Domestikalkreditskasse, und aller anderen Kassen; es wäre aber zweckmässiger, zwey der Kassetruchen den Geldern für die Domestikalkreditskasse zu widmen, bey deren einer die Mitsperre in Anwendung zu kommen hätte; und alle weitem Kassen in die 3<sup>te</sup>, ebenfalls zur Mitsperre eingerichtete Kassetruche, zu hinterlegen, damit selbe nicht unnöthiger Weise immer und täglich bei der Amtshandlung der Creditkassen in Berührung kommen.

Gratz am 1<sup>ten</sup> Februar 1837

Anton Graf Attems

### **Konzept ohne Zahl (Stammzl. III 818)**

Präsidiale

An die ständ. Obereinnehmeramts-Vorstehung

Verord.

Bei Gelegenheit der im Monathe Jänner d. J. gepflogenen Übergabe des st. Obereinnehmeramts an den neu erwählten st. Obereinnehmer, Hrn. Martius Freiherrn von Königsbrun bin ich in die Kenntniß einiger Thatbestände bei der dortigen Amtirung gekommen, welche den diesfälligen Vorschriften nicht entsprechen, und zu deren Beseitigung ich daher die st. Obereinnehmeramtsvorstehung hiemit zu beauftragen veranlaßt bin. Nämlich: (Wie in der Anzeige dd<sup>o</sup> 1. Febr. 1837)

Ich erwarte daher, die ständ. Obereinnehmeramtsvorstehung werde diesen meinen Anweisungen unverweilt nachkommen, und mir dann von dem Vollzuge derselben oder von den gegen eine oder die andere etwa vorkommenden Anstände die Anzeige machen.

Grätz am 10. März 1837

Ignaz Attems

mp Leitner

**III 846**

Registr.

Præsidiäle

An den ständ. Expeditor Hrn. Philipp Bergmann

Verord.

Sie erhalten hiemit den Auftrag, dem ständ. Diurnisten<sup>9</sup> Franz Ritter v. Brandenau einen Unterstützungsbeitrag von fünf und zwanzig Gulden Conv. Münze, gegen dessen kassenmäßig gestempelte Quittung aus dem st. Kanzleilehrverlage zu verabfolgen, letztere aber an der Stelle baren Geldes einzulegen, bis dieser vorgeschossene Betrag aus dem baldig zu erwartenden Erlös aus zu verkaufenden unbrauchbaren Papieren wieder wird ersetzt werden.

Gratz am 26. Jänner 1838

Ignaz Attems

mp Leitner

**III 851**

Reg.

Præsid.

An

Hrn. C. G. Rit. v. Leitner 1<sup>ten</sup> steierm. ständ. Secretär

Verord.

---

<sup>9</sup> Diurnist = Gelegenheitsschreiber.

Über Ihr mündliches Ansuchen vom heutigen Tage ertheile ich Ihnen hiemit einen vierwöchentlichen Urlaub, um sich zur Herstellung Ihrer Gesundheit während dieser Zeit von Ihrem Dienorte entfernen zu können.

Gratz am 15. Juni 1838

Ignaz Attems

### III 852

Reg.

Auf das Urlaubsgesuch des H Martius Freiherrn von Königsbrun, st. st. Obereinnehmer

Bescheid

Der angesuchte Urlaub zum Gebrauche der Gasteiner Heilquelle wird auf sechs Wochen bewilliget, und zugleich erinnert, daß die provisorische Obereinnehmeramts-Leitung an den st. st. Verordneten Herrn Wolf Anselm Pramberger mit der Verständigung übertragen wurde, sich wegen Bestimmung des Tages zur erforderlichen Uibergabe, mit dem Herrn Gesuchsteller ins Einvernehmen zu setzen.

Gratz 2. July 1838

An Herrn Wolf Anselm Pramberger, st. st. Verordneter

Praesidiale

Da ich dem st. Obereinnehmer, Herrn Martius Freiherrn von Königsbrun über sein Ansuchen vom 28. Juny d. J. zum Gebrauche der Gasteiner Heilquellen einen Urlaub von sechs Wochen bewilliget habe, und demnach dessen Geschäfte provisorisch zu versehen kommen, so wollen sich der H Verordnete dieser Amtsleistung, welche Ihnen schon mehrmalen anvertraut war, auch gegenwärtig unterziehen, und hinsichtlich des Tages zur erforderlichen Uibergabe sich mit dem st. Obereinnehmer H Martius Freiherrn von Königsbrun ins Einvernehmen setzen.

Gratz am 2. July 1838

Ignaz Attems

Kalchberg [Konzept]

### III 865 (Stammzl. 852)

Urlaub auf das Gesuch des Hrn. Obereinnehmers

Bescheid

Dem Hrn. Gesuchsteller wird hiemit ein am 1<sup>ten</sup> Juli d. J. anzutretender Reise-Urlaub auf sechs Wochen mit dem Beisatze bewilliget, daß die hiedurch nöthig werdende Uibergabe der Obereinnehmers Geschäfte an den Herrn

Verordneten W. A. Pramberger unter Intervention des Hrn. Ludwig Abten zu Rein, als st. Commissär am 28<sup>ten</sup> d. M. stattfinden werden.

Gratz am 19. Juni 1839

An S<sup>c</sup> des Hr. W. A. Pramberger st. st. Verordneter Wohlgeborn.

Decret.

Ich habe dem st. Obereinnehmer Hrn. Martius Freihrn. v. Königsbrun über sein Ansuchen dd<sup>o</sup> 12. d. M. einen mit 1<sup>ten</sup> Juli d. J. anzutretenden sechswöchentlichen Reiseurlaub zur Herstellung seiner Gesundheit bewilliget, und bin darum veranlaßt, Ihnen die einstweilige Besorgung der Obereinnehmers Geschäfte zu übertragen. Es wird daher am 28<sup>ten</sup> d. Monathes unter Intervention des Hochw. Hrn. Ludwig Abten zu Rein als st. Übergabscmissär die Übergabe und beziehungsweise die Übernahme der diesfälligen Geschäfte stattfinden, von welchem Tage an Sie demnach die Obliegenheiten des st. Obereinnehmers bis auf Weiteres zu besorgen haben werden.

Gratz wie oben

Ignaz Attems

Leitner [Konzept]

### III 888 (Stammzl. 852)

Præsidiäle.

Auf Gesuch des Hrn. Obereinnehmers Baron v. Königsbrun fiat

Bescheid.

Dem Herrn Gesuchssteller wird hiemit zum Behufe der beabsichtigten Badereise ein Urlaub von vier Wochen mit dem Beifügen ertheilt, daß der Hr. Verordnete W. A. Pramberger als Obereinnehmers-Substitut die Amtsleitung nach der am 11. d. M. gepflogenen Übergabe übernehmen werde.

Gratz am 9. Juli 1840

An Hrn. W. A. Pramberger stst Verordneter

Decret.

Da dem st. Obereinnehmer Hrn. Martius Freihrn. v. Königsbrun unter Einem ein vierwöchentlicher Urlaub zum Behufe einer Badereise bewilliget worden ist; so werden Sie, Herr Verordneter, hiemit aufgefordert, während dieser Urlaubsfrist die Oberleitung des st. Obereinnehmeramts substituungsweise zu besorgen, und zu diesem Zwecke die diesfälligen Amtsgeschäfte am 11. d. M. zu übernehmen.

Gratz wie oben.

Ignaz Attems

mp Leitner [Konzept]

**III 939 (Stammzl. III 852)**

Praesidiale

An Martius Freih von Königsbrun st. st. Obereinnehmer

Dekret.

Über Ihr Ansuchen vom 27. Juni d. J. Z. 1379 ertheile ich Ihnen hiemit die Bewilligung, sich, zum Gebrauche des Rohitscher Mineralwaßers, vom 4. July d. J. anfangen, durch drei Wochen von Ihrem Dienstorte entfernen zu dürfen.

Zugleich gebe ich Ihnen aber auch bekannt, daß einerseits der st. Verordnete, H Wolf Anselm Pramberger, von mir mit der Suplirung Ihrer Geschäfte theilhaftig wurde, und daß anderseits die betreffende Übergabe morgen am 2. July statthaben, und hiebei der st. Verordnete, Max Gfv Dietrichstein als st. Commissaer interveniren werde.

Gratz am 1. July 1842

An H Wolf Anselm Pramberger st. st. Verordneter

Dekret.

Indem ich dem st. Obereinnehmer H Martius Freih. von Königsbrun zum Gebrauche des Rohitscher Mineralwaßers, gleichzeitig einen Diensturlaub von 3 Wochen bewillige, finde ich mich auch veranlaßt, die von Ihnen bereits mehrmahlen bereitwillig übernommene Suplirung des st. Obereinnehmers auch dießmahl in Anspruch zu nehmen, und Ihnen demnach das betreffende Geschäft mit dem Bemerken zuzuthemen, daß die Übergabe desselben am 2. July d. J., unter Intervenirung des st. Verordneten, H Max Graf v. Dietrichstein statthaben werde.

Gratz am 1. July 1842

Ignaz Attems [Konzept]

**1379 (Stammzl. 852)**

Hohes steierm. ständ. Präsidium.

Da ich zur Erhaltung meiner Gesundheit auf ärztliches Anrathen den Gebrauch des Rohitscher Mineralwassers benöthige; so bitte ich, Ein hohes st. st. Präsidium wolle mir zu diesem Behufe einen dreiwochentlichen Urlaub vom 4<sup>ten</sup> Juli d. J. anfangen gnädigst zu bewilligen und wegen Übergabe des Amtes an das von Hochdemselben zu bestimmende Individuum /: welche unmaßgebigst nächsten Samstag den 2<sup>ten</sup> Juli d. J. am füglichsten sein könnte /: das Nöthige zu erlassen geruhen.

Gratz, am 27. Juni 1842

Frh Königsbrun

st. st. Obereinn.

**III 971 (Stammzl. 852)**

Praesidiale.

An den Hochwohlgebornen Hrn. Martius Freihrn. v. Königsbrun, st. st. Obereinnehmer

Decret.

Über Ihr Ansuchen vom 10. d. M. wird Euer Hochwohlgeborn zum Behufe der von Ihnen beabsichtigten Badereise ein einmonathlicher, mit 17<sup>ten</sup> dieses Monathes beginnender, Urlaub hiemit bewilliget.

Gleichzeitig wird der ständ. Verordnete Hr. W. A. Pramberger als Ihr zeitweiliger Stellvertreter ernannt, und angewiesen, Ihre Amtsgeschäfte zu übernehmen.

Die demnach erforderliche Übergabe wird Hr Verordneter Ritt. v. Thinfeld vornehmen, an welchen Sie sich demnach wegen Bestimmung des Tages dieser Amtshandlung zu wenden haben.

Gratz am 13. Juli 1843

Ignaz Attems

mp Leitner [Konzept]

**Ohne Zahl (Stammzl. III 852)**

Hohes st. st. Präsidium!

Da der gehorsamst Unterzeichnete zur Befestigung seiner geschwächten Gesundheit heuer wieder den Gebrauch des Gasteiner Heilbades benöthiget; so bittet er das hohe st. st. Präsidium wolle ihm einen einmonathlichen Urlaub vom 17. d. M. angefangen gnädigst zu bewilligen und wegen Bestimmung eines Stellvertreters sowohl, als der Amtsübergabe /: wozu der 15<sup>te</sup> d. M. als ein Kasseabschlußtag der geeignetste seyn dürfte /: das Nöthige zu verfügen geruhen.

Gratz am 10. Juli 1843

Mart Frh v Königsbrun

st. st. Oberein

**III 1001 (Stamm III 852)**

Präsidiale

An den Hochwohlgebornen Hrn. Martius Freihrn. v. Königsbrun, stst. Obereinnehmer

Verord.

Über Ihr Ansuchen vom 12. Juni d. J. wird Ihnen hiemit zur Beförderung Ihrer Gesundheit ein Reise-Urlaub für die Zeit vom 23. Juni bis letzten Juli d. J. ertheilt.

Das st. Obereinnehmeramt wird daher unter Einem hievon mit dem Beisatze verständigt, daß Ihre Amtsgeschäfte und die mit selben verbundene Oberaufsicht und Leitung des st. Obereinnehmeramtes dem dortigen Amtscontroller und Hauptkassir Alois Possaner von Ehrenthal, dagegen aber die unmittelbare Besorgung der l. f. Grundsteuer- und ständ. Domestical-Hauptkasse und der dabei befindlichen Nebenkassen dem 1<sup>ten</sup> ständ. Liquidator Joseph Höhn gegen dem zu übertragen sind, daß die Geschäfte dieses Letzteren während des obigen Zeitraumes von dem 2<sup>ten</sup> Liquidator Johann Eberl verrichtet werden.

Die diesfalls erforderliche Übergabe der Amtsgeschäfte und Kassen an die supplirenden Individuen wird am 22<sup>ten</sup> dieses Monathes stattfinden, und hiebei der stst. Verordnete Herr Joseph Gf. v. Kottulinsky als Übergabscommissär fungiren.

Gratz am 13. Juni 1844  
Ignaz Attems [Konzept]

### 1552 (Stammzl. III 852)

Hohes st. st. Präsidium!

Da dem gehorsamst Unterzeichneten wegen neuerlicher Gichtanfalle heuer der Gebrauch des Tüffer-Mineral-Bades und des Rohitscher Sauerbrunnens an der Quelle ärztlich verordnet wurde, so bittet derselbe Ein hohes st. st. Präsidium wolle ihm zu diesem Behufe einen Urlaub vom 23. Juni bis letzten Juli d. J. gnädigst zu ertheilen geruhen.

Bei dem Abgang einiger Herrn Verordneten dürfte die Supplirung des Unterzeichneten durch einen Herrn Verordneten dießmal wohl kaum möglich seyn. Derselbe erlaubt sich daher, unmaßgeblich vorzuschlagen, daß die Amtsgeschäfte des Unterzeichneten, und die damit verbundene Oberaufsicht und Leitung des ganzen Obereinnehmer-Amtes dem Herrn Kontrolor und Hauptkassier Alois von Possanner dagegen aber die unmittelbare Besorgung der l. f. Grundsteuer- und ständ. Domestikal-Hauptkasse und der dabei befindlichen Nebenkassen dem 1<sup>ten</sup> ständ. Liquidator Herrn Joseph Höhn gegen dem zu übergeben wäre, daß die Geschäfte dieses leztern während des obigen Zeitraumes von dem 2<sup>ten</sup> Liquidator Herrn Johann Eberl verrichtet werden, was um so leichter möglich ist, da in den 2 Monaten Juni und Juli bei der ständ. Liquidatur keine bedeutenden Interessen-Termine stattfinden.

Der Unterzeichnete hat die Uiberzeugung, daß eine so geartete provisorische Supplirung mit voller Beruhigung und ohne mindester Besorgniß für den Dienst stattfinden könnte, da nicht nur dem Kontrolor von Possanner die Art und der Umfang der Geschäfte eines Amtsvorstehers nun vollkommen bekannt sind, sondern auch dem 1<sup>ten</sup> Liquidator Höhn, welcher unter den Liquidatoren und Kassieren ohnehin der älteste im Range ist, bei seiner bekannten Geschäftsgewandtheit und Rechtlichkeit die Besorgung der Hauptkasse mit voller Sicherheit anvertraut werden kann.

Es mag jedoch das hohe Präsidium und die hochlöbliche Verordnete Stelle welch immer für eine Verfügung hinsichtlich dieser Supplirung zu trefen geruhen, so bittet der Unterzeichnete für jeden Fall, daß die Uibergabe der Amtsgeschäfte und Kassen an das oder die zu ernennenden Individuen auf den 22. d. M. als den zweiten

Monatsabschluß-Tag pro Juni festgesetzt, und daß von der hohen Schlußfassung der Unterzeichnete mit Bescheid, das Obereinnehmer-Amt aber mit Dekret gnädigst verständiget werden wolle.

Gratz am 12. Juni 1844

Frhv Königsbrun

st. OberEin.

### III 1031 (Stammzl. 852)

Præsidiäle

An den Hochwohlgebornen Hrn. Martius Freihrn. v. Königsbrun, stst. Obereinnehmer

Verord.

Über Ihr Ansuchen dd<sup>o</sup> 1. d. M. wird Ihnen hiemit zur Herstellung Ihrer Gesundheit ein Reiseurlaub für ein Monath ertheilt, welchen Sie am 6<sup>ten</sup> d. M. antreten können.

Das st. Obereinnehmeramt wird daher unter Einem hievon mit dem Beisatz verständiget, daß Ihre Amtsgeschäfte und die mit selben verbundene Oberaufsicht und Leitung des ständ. Obereinnehmeramtes dem dortigen Amtscontrollor und Hauptkassier Alois Possanner v. Ehrenthal, dagegen aber die unmittelbare Besorgung der l. f. Grundsteuer- und ständ. Domestical-Hauptkasse und der dabei befindlichen Nebenkassen dem 1. ständ. Liquidator Joseph Hön gegen dem zu übertragen sind, daß die Geschäfte dieses letzteren während des obigen Zeitraumes von dem 1<sup>ten</sup> Liquidatur-Adjunkten Anton Karl Penng verrichtet werden.

Die Uübergabe der Amtsgeschäfte und Kassen an die supplirenden Individuen wird am fünften d. M. stattfinden, und hiebei der stst. Verordnete Hr. Alois Jaut als Übergabscommissär fungiren.

Gratz am 4<sup>ten</sup> Juli 1845

Ignaz Attems

mp Leitner [Konzept]

### Ohne Zahl (Stammzl. III 852)

Praesidiäle

An S<sup>e</sup> des Herrn Martius Freiherrn v. Königsbrun st. st. Obereinnehmers Hochwohlgeborn

Verord

In Folge ihres unterm 22<sup>t</sup> dM gestellten Ansuchens wird Ihnen zum Gebrauche einer Badekur ein sechswöchentlicher Urlaub vom 4<sup>t</sup> Juli IJ an, hiemit bewilliget, und unter Einem das st. st. Obereinnehmer-Amt hievon mit dem Beifügen verständiget, daß Ihre Amtsgeschäfte und die mit selben verbundene Oberleitung und Aufsicht des st. Obereinnehmeramtes dem st. Obereinnehmer-Amtscontrollor und Hauptkassier Joseph Höhn,

die unmittelbare Besorgung der lf. Grundsteuer Sammlungs- und st Dom. Hauptkasse und der dabey befindlichen Nebencassen aber dem ältesten Kreiskassier Joseph Lubley provisorisch zu übertragen sind.

Die Übergabe der Amtsgeschäfte und Kassen an die gedachten Individuen wird am 3<sup>t</sup> Juli 1846 statt finden, und als Übergabs Commissär H Alois Jaut, stst. Verordneter fungiren.

Gratz am 24<sup>t</sup> Juni 1846

Ignaz Attems

Azula [Konzept]

### III 1115 (Stammzl. 852)

Praesidiale

An den Hochwohlgebornen Herrn Martius Freiherrn v. Königsbrun st. st. Obereinnehmer

Verord

Über Ihr Einschreiten vom 23 dM wird Ihnen zu einer Reise nach Wien in Familien-Angelegenheiten und zum Gebrauche das Bades in Gastein ein sechswochentlicher Urlaub vom 27<sup>t</sup> Juni dJ hiemit bewilliget, und hievon das st. st. Obereinnehmer-Amt unter Einem mit dem Beifügen verständiget, daß Ihre Amtsgeschäfte und die mit selben verbundene Oberleitung und Aufsicht des st. Obereinnehmer Amtes dem st. Obereinnehmer Amts Controlor und Hauptcassier Joseph Höhn, die unmittelbare Besorgung der lf. Grundsteuer Sammlungs- und ständ Domesticacassa und den dabei befindlichen Nebencassen aber dem ältesten Kreis Cassier Joseph Lublay, provisorisch zu übertragen sind.

Die Übergabe der Amtsgeschäfte und Cassen an die genannten Individuen wird am 26<sup>t</sup> dM Vormittag statt finden und hiebey als st Übergabs Commissaer der st. Verordnete Alois Jaut erscheinen.

Gratz am 24<sup>t</sup> Juni 1847

Ignaz Attems

Azula mp [Konzept]

### III 1179 (Stammzl. 852)

Praesidiale

Rathsschlag

Dem Herrn Gesuchssteller wird der angesuchte dreywochentliche am 14<sup>t</sup> Juli d. J. beginnende Urlaub zum Gebrauche des Rohitscher Sauerbrunnens hiemit bewilliget, und erinnert daß wegen Supplirung das Erfroderliche unter einem verfügt werde.

Gratz am 9<sup>t</sup> July 1848

Ignaz Attems

Azula [Konzept]

**III 856**

Reg.

N<sup>ro</sup> 16/7 Pr

Hochgeborner Graf

Der k. k. vereinigten Hofkanzlei liegt es nach dem Inhalte des mir zugekommenen hohen Erlaßes vom 27<sup>ten</sup> v. M. Z. 30796 für die Zwecke des dortigen Adelsarchives daran, zu wissen, was für Urkunden, was für Manuskripte, was für Druckschriften und Bücher, bezüglich des Adels, sich in dem Archive des ständischen Joanneums befinden, ob diese Materialien den in Steiermark domicilirenden oder den Adel der österreichischen Monarchie betreffen, wie diese Materialien benützt werden, unter wessen Aufsicht sie stehen, und welcher Hergang bei Ertheilung der Abschriften davon beobachtet wird.

Da ich aufgefordert wurde in dieser Beziehung die möglichst detaillirten Auskünfte bis 10<sup>ten</sup> Februar d. J. zu erstatten, so gebe ich mit die Ehre, Eure Excellenz zu ersuchen, mir dieselben ehethunlichst gefälligst mittheilen zu wollen.

Empfangen Hochdieselben die Versicherung der vorzüglichsten Hochachtung, womit ich die Ehre habe zu verharren

Euer Excellenz

gehorsamster Diener

Wickenburg

Gratz am 4<sup>ten</sup> Jänner 1839

An seine des k. k. wirklichen geheimen Rathes, Kämmerers und Landeshauptmannes, Herrn Ignaz Grafen von Attems Excellenz

**III 858 (Stammzl. 856)**

Præs.

An S<sup>e</sup> des Hochgebornen Hrn. Math. Constantin Gfn. v. Wickenburg, S<sup>r</sup> kk. Majestät wirkkl. geheimer Rath,  
Kämmerer und Gouverneur des Herzogthums Steiermark etc. etc. Excellenz zu Gratz

Hochgeborner Gf!

Laut E. E. [Eurer Exzellenz] gefälligen Schreibens vom 4. Jänner d. J. Zl. 16/7 Pr. wünscht die h. kk. vereinigte Hofkanzlei zu wissen, was für Urkunden, Manuskripte, Druckschriften und Bücher bezüglich des Adels sich in dem Archive des ständ. Joanneums befinden, ob diese Materialien den in Steiermark domicilirenden oder den Adel der österreichischen Monarchie betreffen, wie die Materialien benutzt werden, unter wessen Aufsicht sie stehen, und welcher Hergang bei Ertheilung der Abschriften davon beobachtet wird.

Ich habe hierüber den Landschafts- und Joanneums-Archivar Joseph Wartinger die geeigneten Aufträge ertheilt, und derselbe brachte nun mit Bericht vom 4<sup>ten</sup> d. M. zwei Verzeichniße über die im Joanneumsarchive befindlichen Original-Adelsdiplome und Prädikatsbriefe sowie über die dort abschriftlich liegenden Urkunden dieser Art in Vorlage, welche ich gegenwärtig sammt dem erwähnten Einbegleitungsberichte mit dem Beifügen zu übersenden die Ehre habe, daß ich hinsichtlich der aus Druckschriften und Bücher vorhandenen Adelsurkunden auch den Joanneumsbibliothekar Joh. Krausler einzuvernehmen für nöthig fand, und nicht ermangeln werde auch die von diesem erstatteten Auskünfte nachträglich mitzutheilen.

Empfangen Hochdieselben die Versicherung der vorzüglichsten Hochachtung, womit ich die Ehre habe zu verharren.

Grätz am 8<sup>ten</sup> Febr. 1839

Ignaz Attems [Konzept]

### III 860

Reg.

Præsidiäle

Umlaufschreiben

an sämmtliche Hrn. Rathsmitglieder des stst. Ausschusses und der Verord. Stelle.

(S<sup>e</sup> kais. köngl. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Johann wurde vor wenigen Tagen durch die Geburt eines Sohnes erfreut.

Dieses in der Familie des höchstverehrten Gönners unseres Vaterlandes und der Stände vorgefallene glückliche Ereigniß erfüllt wol die Brust jedes Steiermärkers mit dem gerührtesten Dankgeföhle gegen den Allmächtigen, der allein die Wohlthaten, welche unserem Lande durch diesen erlauchtesten Prinzen zu Theil wurden, zu vergelten vermag. Es wird daher Montags um 9 Uhr morgens eine stille Denkkandacht in der Joanneumscapelle abgehalten werden, bei welcher S<sup>e</sup> fürstl. Gnaden der Hochw Hr. Fürstbischof v. Seggau zu fungierten sich bereitwillig herbeiließ.)

Es werden daher alle Herren Mitglieder beider ständ. Rathscollegien eingeladen hiebei zu erscheinen.

Grätz 15. März 1839

An die Hrn. Curatoren des Joanneums, zu Handen des Hochw. Hrn. Prälaten v. Rein

Zuschrift

(Wie oben)

Die Herrn Curatoren werden daher nicht nur selbst zur Erscheinung eingeladen, sondern auch ersucht, die Profeßoren und Beamten des Joanneums zu demselben Zwecke hievon zu verständigen, übrigens aber die in der Capelle nothwendigen Vorbereitungen treffen zu laßen.

Grätz wie oben.

Umlaufschreiben an alle Hrn. Vorsteher der st. Ämter

(Wie oben)

Welches diesen Herrn Vorstehern sämmtlicher ständ. Ämter zur freiwilligen Erscheinung eröffnet wird.

Grätz w. o.

Gf Szápáry

mp Leitner [Konzept]

### III 876

Reg.

Nº 2179

Eure Excellenz

Es ist zur Kenntniß des Guberniums gekommen, daß der Syndiker zu Rann Mathias Pinder zu häufigen Reibungen mit der dortigen Bezirksherrschaft Veranlassung gegeben und überhaupt wenig Verträglichkeit mit seinen Nachbarn zeigen solle.

Da es mir daran liegt, hierüber eine bestimmte Aufklärung zu erhalten, so gebe ich mir die Ehre, Euer Excellenz zu ersuchen, mir über dasjenige, was Hochdieselben als Eigethümer der Herrschaft Rann in obiger Beziehung, so wie überhaupt von dem Benehmen und dem Rufe des erwähnten Syndikers bekannt geworden seyn dürfte, bald möglichst gefällige Auskunft ertheilen zu wollen, und verharre mit der vorzüglichsten Hochachtung

Eurer Excellenz

gehorsamster Diener

Wickenburg

Gratz am 13. Februar 1840

An S<sup>e</sup> des Herrn Landeshauptmannes von Steiermark Ignaz Grafen v. Attems Excellenz in Gratz

An S<sup>e</sup> des Hrn. Gouverneurs Gfn. v. Wickenburg Excellenz

E. E. [EureExzellenz]

Hochgeborner Graf

Auf das von E. E. hinsichtlich des Syndikers zu Rann Mathias Pinder an mich erlassene verehrl. Schreiben vom 13<sup>ten</sup> d. M. N<sup>o</sup> 2179 gebe ich mir die Ehre zu erwiedern, daß ich im verflossenen Jahre während meines Aufenthalts in Rann von meinen Beamten erfahren habe, daß es seit der Anstellung des Pinder manche Reibungen zwischen der Herrschaft und dem Magistrate Rann gab, welche früher nicht bestanden, und daß dieser Syndiker wegen seiner Verträglichkeit überhaupt eben kein grosses Lob verdiene, indem er eher suche, Streit zu erregen, als zu vermeiden.

Was sein übriges Benehmen betrifft, so ist mir nichts bekannt geworden, was mich in den Stand setzte, E. E. eine Auskunft zu geben.

Ich habe die Ehre, mit der vorzüglichsten Hochachtung zu verharren

E. E.

Gratz am 25<sup>ten</sup> Feb 1840

[Konzept. Ohne Unterschrift]

### III 879

Reg.

Präsidiale

An den Wohlgebornen Hrn. Gottlieb Ritter von Rainer zu Lindenbühel, stst. Ausschußrath

Decret.

Es gereicht mir zum Vergnügen, Ihnen auf Ihr mündlich an mich gestelltes Ansuchen zu bestätigen, daß die im steiern. Landtage vom 6<sup>ten</sup> Mai 1823 auf Sie gefallene Wahl zum st. st. Ausschußrath mit hoher kk. Hofkanzlei-Verordnung vom 5. Juni desselben Jahres Zl. 16752 genehmiget worden sei, daß sie seither die ständ. Ausschußsitzungen fleißig besucht, im Juli 1827 nach dem Übertritte des Hrn. Franz Rit. v. Griendl zur ständ. Verordneten Stelle ein regelmäßiges Referat beim ständ. Ausschußrath übernommen, seither selbes, sowie auch aushilfsweise mehrmals und durch längere Zeit die beiden andern Referate beim st. Ausschußrath geführt, und sich sowol hiebei als auch in einzelnen Fällen, wann Ihnen anderweitige ständische Geschäfte anvertraut wurden, mit Eifer und zur Zufriedenheit verwendet haben.

Grätz am 10. April 1840

Ignaz Attems

mp Leitner [Konzept]

### III 880

Reg.

N<sup>ro</sup> 6965/966

Hochgeborner Graf

Nachdem mit hohem Hofkanzleidekrete vom 11<sup>ten</sup> d. M. Z. 11107 der Vorschlag für die Würde des Erblandstabelmeisters im Herzogthume Steiermark betrieben wurde, so ersuche ich Eure Excellenz mit Berufung auf mein Schreiben vom 5<sup>ten</sup> Oktober v. J. Z. 16869 der hohen Hofkanzlei Verordnung vom 27<sup>ten</sup> v. J. Z. 30882 gemäß ehestens jene Familien namhaft machen zu wollen, welche durch Qualifikation und Vermögen an der Reihe sein dürften, mit dem erwähnten Erbamte theilhaft zu werden.

Ich habe die Ehre mit ausgezeichnete Hochachtung zu verharren

Eurer Excellenz

gehorsamster Diener

Wickenburg

Gratz am 27<sup>ten</sup> April 1840

An Seine des k. k. wirklichen geheimen Rathes, Kämmerers und Landeshauptmannes, Herrn Ignaz Grafen von Attems, Excellenz

An S<sup>e</sup> des Hrn. Gouverneurs Gfn. Wickenburg Ex.

Hochgeborner Graf.

Ueber das von E. E. [Eurer Exzellenz] unter 5<sup>ten</sup> Okt. 1839 Z. 16869 an mich erlassene Schreiben in Betreff des durch die Verzichtleistung der Grafen v Ursenbeck Massimo erledigten Erblandstabelmeisteramtes in Steyermark, habe ich in dem am 23<sup>ten</sup> April d. J. abgehaltenen Landtage diese Erledigung zu dem Ende bekannt gemacht, damit jene Familien, welche glauben, sich um dieses Ehrenamt bewerben zu können, mir ihre Wünsche bekannt geben mögen.

Seither hat sich diesfalls nur H Adrain Wilhelm Graf des Enffans d'Avernas bei mir gemeldet, den ich anwies, ein Gesuch an S<sup>e</sup> Majestät gelangen zu machen.

So weit mir die Familie des Grafen d'Avernas bekannt ist, so scheint mir selbe sowohl in Hinsicht ihres Adels, als ihres Vermögens, und des persönlichen Charakters der Familienglieder vollkommen geeignet, mit diesem Erbamte beehrt zu werden.

Genehmigen E. E. [Euer Exzellenz] die Versicherung der ausgezeichnetesten Hochachtung, mit welcher ich die Ehre habe zu verharren

E. E. [Eurer Exzellenz]

Gratz am 26<sup>ten</sup> May 1840

[Konzept. Ohne Unterschrift]

### III 894

Reg.

N<sup>ro</sup> 2191/Pr

Die Ernennung der st. Commissions Mitglieder ist bei den Registratur's Akten II B 4715 829

Hochgeborner Graf

Das hohe Hofkammer Präsidium hat mich aus Anlaß der von der hierländigen Daz-Entschädigungs Provinzial Kommission<sup>10</sup> erstatteten Anzeige – daß die Berathungen über die Anträge zur definitiven Entschädigung für die aufgelassenen Konsumtionsgefälle beendigt sind – mit Erlaß vom 11<sup>ten</sup> d. M. Z. 45299 ermächtigt, den ständischen Herrn Commissionsgliedern, nämlich dem Abten des Stiftes Rein, Ludwig Crophius Edlen von Kaiserssieg, dem Grafen Anton von Attems und dem Ferdinand Edlen Herrn von Thinnfeld die Anerkennung und Würdigung ihrer eifrigen Mitwirkung und verdienstlichen Leistung bei diesem für die Finanzen so wichtigen Gegenstände zu erkennen zu geben.

Indem ich die Ehre habe, Eure Excellenz hievon in die Kenntniß zu setzen, ersuche ich Hochdieselbe zugleich den genannten Herrn Commissions Mitgliedern diese vom hohen Hofkammer Präsidium ausgesprochene Anerkennung, so wie auch meinen Dank für ihre diesfällige sehr entsprechende Verwendung gefälligst eröffnen zu wollen. Empfangen Eure Excellenz die Versicherung der vorzüglichsten Hochachtung, womit ich die Ehre habe zu verharren

Euer Excellenz gehorsamster Diener

Wickenburg

Gratz am 23<sup>ten</sup> November 1840

An Seine des k. k. wirklichen geheimen Rathes, Kämmerers und Landeshauptmannes, Herrn Ignaz Grafen von Attems Excellenz

### III 900

---

<sup>10</sup> Daz oder Taz = Vorform der Getränkesteuer.

Reg.

An Herrn Wolfgang Anselm Pramberger, Verordneten der landesfürstlichen Städte und Märkte

Auf Ihr Ansuchen vom 19<sup>ten</sup> d. M., Ihnen meine Ansicht über Ihre bisherigen Dienstleistungen mitzutheilen, gereicht es mir zum wahren Vergnügen, Ihnen bestätigen zu können, daß Sie während Ihrer zweimahligen, ununterbrochen auf einander gefolgten Dienstzeit sich durch Rechtlichkeit, Kenntniße, unpartheyische Ansichten, Eifer für das Wohl des Landes und durch ein bescheidenes Benehmen meine volle Zufriedenheit erworben, so wie auch bei öfterer Supplirung des durch Krankheit und Badekuren verhinderten st. H Obereinnehmers, dessen mit grosser Verantwortlichkeit verbundenen Dienst durch längere Zeit mit aller Genauigkeit und Ordnung provisorisch versehen, und dem in Sie gesetzten Vertrauen vollkommen entsprochen haben.

Gratz am 21<sup>ten</sup> Feb 1841

Ignaz Attems [Konzept]

### III 901

Reg.

N<sup>ro</sup> 15119

Hohes steierm. ständisches Präsidium!

Das k. k. Gubernium hat sich durch das im Anschluße ./.. anliegende Ansinnen vom 20<sup>ten</sup> Februar/1<sup>ten</sup> März d. J. Z. 2526 an die Stände Steyermarks mit der Aufforderung gewendet, sich über die Verdienlichkeit des Herrn Ludwig Freyherrn von Mandell als steierm. ständischer Ausschußrath, als Präsidiums-Stellvertreter bei dem k. k. Inneröster. Industrie- und Gerwerbs-Vereine, als Administrator bei der k. k. Inneröster. wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt, als Obervorsteher bei der steierm. Sparkasse und als Centralausschuß bei der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Steyermark bis 15<sup>ten</sup> März d. J. dahin äußern zu wollen.

Der ständische Ausschuß würde sich auch mit wahren Vergnügen gegen das k. k. Gubernium dahin ausgesprochen haben, daß derselbe sich seit 20<sup>ten</sup> Juli 1835 als Mittelsrath dieses ständischen Collegiums, besonders aber seit dem Monate Dezember 1837 als permanenter Referent bei den Rathsversammlungen durch Geschäftskentniß, richtiges Urtheil und stets regen Eifer besonders auszeichnet, und den Ständen allerdings wesentliche Dienste geleistet habe; allein es ist dem ständischen Ausschusse das Bedenken aufgestossen, ob es wohl ganz geziemend, und nicht vielleicht gar für die strenge Glaubwürdigkeit des Zeugnißes nachtheilig sey, wenn der ständische Ausschuß, gleichsam in seiner eigenen Angelegenheit, über einen seiner Mittelsräthe ein, wiewohl hochverdientes, rühmliches Urtheil ausspräche.

Auch hinsichtlich jener notorischen Verdienste, welche sich der Herr Baron in der Eigenschaft als Vorsteher oder Mitglied von beinahe allen hierlands bestehenden gemeinnützigen Anstalten, ungeachtet seiner vielen eigenen Administrativ-Geschäfte, durch die angestrengteste Thätigkeit und persönliche Aufopferung seit einer Reihe von Jahren erworben hat, und wofür ihm das Vaterland stets zur vollsten Anerkennung und zum lebhaftesten Danke verpflichtet bleiben wird, ist der ständische Ausschuß von Amtswegen nicht in die Lage

gesetzt, ein nachdrucksames Zeugniß zu geben, weil dasselbe nur so weit eine Geltung haben könnte, als ein Theil der Mitglieder des ständischen Ausschusses auch diesen gemeinnützigen Vereinen als Mitglieder angehört.

Dagegen ist das hohe steyer. ständische Präsidium als Chef der Stände und beider ständischen Collegien dazu berufen, die ämtlichen Leistungen der Hochdemselben untergeordneten ständischen Collegialräthe von Amtswegen zu würdigen, und da Hochdasselbe zugleich auch als Stellvertreter S<sup>er</sup> kaiserlichen Hoheit des Durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Johann bei der k. k. steyerländischen Landwirthschaftsgesellschaft, so wie als Generaldirector der k. k. Priv. inneröster. Brandversicherungsanstalt vollkommen in der Lage ist, über des Herrn Ludwig Freyherrn von Mandell auch bei diesen Anstalten bewiesenen gemeinnützigen Thätigkeit ein legales Urtheil zu fällen; so stellt der steyer. ständische Ausschuß an das hohe Präsidium die geziemende Bitte, die Erledigung des eingangs erwähnten k. k. Gubernial-Erlaßes anstatt des steyer. ständischen Ausschusses gütigst übernehmen zu wollen.

Grätz vom steyer. ständischen Ausschusse den 4<sup>ten</sup> März 1841

[Konzept]

Präsidiale

An S<sup>e</sup> des Hochgeborenen Hrn. Hrn. Math. Const. Gfn. v. Wickenburg kk. wirkl. geheimer Rath, Kämmerer und Landesgouverneur im Herzogthume Steiermark etc. Excellenz in Graz

Hochgeborner Graf!

Das kk. Gubernium hat unter 20.v./1. d. Monathes Zl. 2526 an die St. Stks die Aufforderung gestellt, sich über die Verdienstlichkeit des Hrn. Ludwig Freihrn. v. Mandell als stst. Ausschußrath, als Präsidentens-Stellvertreter bei dem kk. Inneröstr. Industrie- und Gewerbsvereine, als Administrator bei der kk. Inneröster. wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt, als Obervorsteher bei der steierm. Sparkasse und als Centralausschuß bei der kk. Landwirthschaftsgesellschaft in Steiermark dahin äußern zu wollen.

Der ständ. Ausschuß, welcher die vielen und wesentlichen um das Vaterland erworbenen Verdienste des erwähnten Freiherrn mit lebhaften Gefühlen des Dankes anerkennt, hat jedoch besorgt, sein über einen seiner Mittelsräthe abgegebenes Zeugniß dürfte, je rühmlicher es nothwendiger Weise lauten müßte, um so mehr den Anschein einer Begünstigung annehmen, und gleichsam als ein in theilweise eigener Sache abgegebenes Urtheil angesehen werden. Es hat daher diesen kk. Gubernialerlaß an mich mit der Bitte überreicht, denselben, da nur mir die Würdigung der Leistungen der ständ. Collegialräthe von Amtswegen zustehe, und mir nach meiner Stellung zu einigen vaterländischen Vereinen auch über deren Gedeihen ein legales Urtheil zukomme, im Präsidialwege erledigen zu wollen.

Ich gebe mir nun die Ehre, mich gegen Euer Excellenz über Hrn. Ludwig Freihrn. v. Mandell in Betreff seiner Eigenschaft als st st. Ausschußrath dahin auszusprechen, daß selber als solcher in der steierm. Ständeversammlung am 12. Mai 1835 gewählt, und von S<sup>r</sup> kk. Majestät mit a. h. Entschließung vom 10. Juli desselben Jahres bestätigt worden sei; daß derselbe als Mitglied des stst. Ausschußrathscollegiums, bei welchem er seit dem Anfange des Monathes Dezember 1837 auch ein eigenes Referat und zwar in sehr wichtigen Angelegenheiten übernommen hat, sich stäts durch rasche Auffassung der Geschäftsgegenstände, richtiges Urtheil, strenge Unpartheilichkeit, und einem ihm so sehr eigenthümlichen Berufseifer in hohem Grade auszeichnet und meine Zufriedenheit in vollstem Maße erworben habe; ich fühle mich aber auch noch verpflichtet beizufügen, daß er ausser seinen Referaten auch noch viele anderweitige ständ.

Commissionsgeschäfte mit unermüdbarer Bereitwilligkeit übernommen, und zur gänzlichen Befriedigung der Stände besorgt habe.

Was dessen Wirksamkeit bei der kk. Landwirtschaftsgesellschaft anbelangt, so ist er schon mit deren Gründung ein Mitglied derselben, und zeichnet sich als solches nicht nur durch sein theoretisches Wissen sondern auch dadurch aus, daß er die Gründe auf seinen Besitzungen ganz nach den erprobten rationalen Grundsätzen der Landwirtschaft behandeln läßt, so daß selbe für die ganze Umgebung belehrende Muster werden. Im J. 1829 wurde er in Anerkennung dieser Verdienste um die vaterländische Bodencultur für die statutenmäßige Periode von vier Jahren zum Centralausschuße gewählt, und seither bereits zweimal in dieser Eigenschaft bestätigt, worin, so wie überdieß in dessen bereitwilliger Übernahme und Besorgung der Oberaufsicht der sämtlichen Geldgeschäfte der Gesellschaft allein schon der thatsächliche Beweis für den Verdienst liegt, daß er auch in dieser Eigenschaft den Erwartungen, welche man von seiner seltenen Thätlichkeit, Einsicht und Rechtlichkeit erhoffen durfte, in vollestem Maße entsprochen habe.

Wesentlich förderte sein Eifer auch das Emporkommen einer der schönsten und erfolgreichsten Humanitäts-Anstalten neuerer Zeit, nemlich jenes der k. k. inneröster. wechselseitigen Brandschadenversicherungs-Anstalt, indem er als Administrator derselben die möglichste Sorgfalt darauf wandte und noch wendet, daß die Geschäfte derselben stäts in bester Ordnung geführt, die höchstwohlthätige Wirksamkeit derselben in immer weiteren Kreisen anerkannt, und dadurch der Zuwachs an beitretenden Mitgliedern zum immer größeren Vortheile Aller gesteigert werde.

Mit vielem Vergnügen würde ich mich auch über des Hrn. Ludw. Freihrn. v. Mandell höchst ersprießliche Verwendung als Präsidenten-Stellvertreter bei dem kk Inner. östr. Industrie- und Gewerbsvereine, und als Obervorsteher bei der steierm. Sparkasse, sowie als Theilnehmer an den übrigen gemeinnützigen Anstalten Steiermarks aussprechen, wenn ich zu diesen Vereinen in einem solchen Verhältnisse stände, daß ich mich zu einer diesfälligen Meinungsäußerung amtlich berufen fühlen könnte. Euer Excellenz werden aber leicht Wege finden, auch in dieser Hinsicht die legale Bestätigung des allgemeinen Urtheils des Publicums über dessen allseitig gleichen Eifer für das Wohl des Vaterlandes zu erlangen.

Ich aber erlaube mir nur noch beizufügen, daß alle diese rastlose Thätigkeit des Hrn. Ludwig Freihrn. v. Mandell mir um so mehr einer besonderen Anerkennung würdig erscheine, als derselbe weder als ständ. Ausschußrath einen Gehalt noch als für die Besorgung der Geschäfte der erwähnten Anstalten irgend ein Emolument<sup>11</sup> bezieht, und daher sich zu seinen übrigen Verdiensten noch jenes einer schönen Uneigennützigkeit gesellt, welche noch um so heller hervortritt, wenn man bedenkt, daß bei so beträchtlichen eigenen Administrativ-Geschäften die gleichzeitige gewissenhafte Besorgung so vieler und verschiedener fremder Geschäfte nur durch stäte Anstrengung und manches persönliche Opfer möglich wird.

Hiemit nehme ich zugleich Gelegenheit, die Versicherung jener vorzüglichen Hochachtung bei zu fügen, mit welcher ich zu verharren die Ehre habe

Euer Excellenz

Gratz am 22 März 1841

Ignaz Attems

mp Leitner [Konzept]

---

<sup>11</sup> Geld, das jemand für eine Arbeit erhält.

**III 905**

Reg.

N<sup>ro</sup> 711

Hochgeborner Graf!

Seine k. k. Majestät haben die in Erledigung gestandene kärnterische Fräuleinstift-Präbende mit allerhöchster EntschlieÙung vom 16. Februar 1841 der Theres Rainer von Lindenbichel allergnädigst zu verleihen befunden; demzufolge derselben auch laut Erinnerung des k. k. illirischen Guberniums vom 18. v. M. Zahl 6469 das Verleihungs-Dekret durch das k. k. steiermärkische Gubernium zugeordnet und der Präbendengenuß vom Tage der allerhöchsten EntschlieÙung bei dem k. k. Kammeral-Zahlamte in Klagenfurt mit jährlichen 400 fl CM flüßig gemacht worden ist.

Da die neu ernannte Präbendistin Theres Rainer von Lindenbichel in Graz domizilirt, so gebe ich mir als Curator des adelichen kärnterischen Fräuleinstiftes die Ehre, Eurer Excellenz in der Anlage ein hierländisches Fräuleinstiftzeichen sammt dazugehörigem Bande und einem Exemplar der allerhöchst eingeführten Statuten mit dem Ersuchen zu übermachen, dieselbe gefälligst vorladen lassen, ihr das Stiftzeichen sammt dem Bande und den beiliegenden Statuten übergeben, derselben die Angelobung der in dem letztern enthaltenen Pflichten abnehmen, und mich von dem Geschehenen seiner Zeit gefälligst in Kenntniß setzen zu wollen, indem ich ebenfalls bereit bin, Eurer Excellenz im vorkommenden Falle jeden ähnlichen Gegendienst zu erweisen, und mit der ausgezeichnetsten Hochachtung geharre Eurer Excellenz

gehorsamster Diener

Freihr Sterneck

Klagenfurt am 21. April 1841

An S<sup>e</sup> Excellenz den k. k. wirklichen geheimen Rath Herrn Ignaz Maria Grafen von Attems, Landeshauptmann der Herren Stände Steiermarks, Herrn auf heiligen Kreuz, Luzeniß, Podgora, Falkenstein und Tanzenberg etc etc zu Graz

**III 925 <sup>3</sup>/<sub>4</sub>**

Præs.

Hoch und wohlgeborner Freiherr!

In Beantwortung des geehrten Schreibens, welches Euer Hoch und Wohlgeborn am 11. dieß Monaths an mich erlassen haben, beedie ich mich, zu erklären, daß ich es mir zur hohen Ehre schätze, von den löbl. Herren Ständen des Herzogthums Steyermark in deren Consortium aufgenommen zu werden, und für den Fall einer solchen Aufnahme jeder Zeit bereit seyn werde, diesem Vertrauen, so viel an mir ist, zu entsprechen. Wo es sich übrigens von selbst versteht, daß die Entrichtung der Incolatstaxe, welche Euer Hoch und Wohlgeborn mit 800 fl C. M. zu beziffern belieben, wann und wo sie von mir verlangt werden wird, alsogleich stattfinden soll. Ich

füge die Bitte bey, daß es Hochdemselben gefallen wolle, S<sup>r</sup> Excellenz, dem Herrn Landeshauptmann und den Herren Ständen meinen Dank für die mir zugedachte Ehre darzubringen, und Ihrerseits die Versicherung meiner Verehrung zu empfangen, womit ich verharre

Eurer Hoch und Wohlgeborn

ergebenster Diener

Johann Baptist Freih v. Pilgram

Staats und Conferenzzrath

Wien d. 15. Septbr. 1841

An Seine, des k. k. wirklichen Kämmerers, und steyrisch-ständischen General-Einnehmer, Herrn Martius Freiherrn von Königsbrun Hoch und Wohlgeborn in Grätz

### III 947

Registr.

842

Praes

An S<sup>e</sup> Excellenz den hochgeb. H Math. Const. Grafen von Wickenburg, k. k. wirk. geh. Rath etc etc

Hochgeborner Graf!

Zur ordnungsmässigen Vollführung der Geschäfte der st. Eisenbahn Grundablösungen bilden die nummerirten und justirten Mappen ein wesentliches Erforderniß.

Um daher die st. Eisenbahn Grundablösungs-Commission mit diesen Mappen betheilen zu können, beehre ich mich mit dem Ersuchen, Euer Excellenz wollen gefälligst bestimmen, daß eine vollständig ausgefertigte Abschrift der erforderlichen Mappen, von dem k. k. Gub. Mappen-Archive an den st. Eisenbahn Grundablösungs-Commissar, H Verordneten R. Kalchberg verabfolgt werden dürfen.

Einer gütigen Mittheilung entgegen sehend ergreife ich zugleich auch die Gelegenheit, die Versicherung der vorzüglichen Hochachtung auszusprechen, mit welcher die Ehre hat zu verharren

Euer Excellenz

Ignaz Attems [Konzept]

Gratz den 12 Oktob. 1842

### III 951 (Stammzl. 947)

N<sup>ro</sup> 2034/992 Pr

Hochgeborner Graf

Aus Anlaß des verehrten Schreibens Eurer Excellenz vom 12. dM Präsidi. habe ich das Katastral Mappenarchiv gleichzeitig beauftragt, dem ständ. Eisenbahn-Grundablösungs Kommissär Herrn Verordneten Ritter von Kalchberg eine vollständig ausgefertigte Abschrift der zur Besorgung des Ablösungsgeschäftes erforderlichen Mappen so schleunigst als möglich auszufolgen, und seiner Zeit die Nachweisung der ausgefolgten Mappen und der diesfälligen Kosten zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

Indem ich Eure Excellenz hievon in die Kenntniß setze, habe ich die Ehre, mit vorzüglicher Hochachtung zu verharren

Eurer Excellenz

gehorsamster Diener

Gratz am 17. Oktober 1842

An S<sup>e</sup> des k. k. geheimen Rathes, Kämmerers und Landeshauptmannes in Steiermark, Herrn Ignaz Grafen v. Attems Excellenz

### III 389

Registr. 842

An den st. st. Secretär Carl Gottfr. von Leitner

Decret

Über Ihr Ansuchen gebe ich Ihnen hiemit im Bezuge auf die Verwendung Ihres Vaters H Cajetan v Leitner die Bestätigung, daß mit Præsidiatschreiben des damaligen Hrn. Gouverneurs v. Steiermark Gfn. v. Welsberg dd<sup>o</sup> 13. Mai 1803 an das ständ. Præsidium das Ersuchen gestellt wurde, ob ständischerseits nicht der zur ständ. Buchhalterei in der Eigenschaft des ersten Raitoffiziers bestimmte Kajetan von Leitner noch durch einige Wochen entbehret werden könne, weil eingetretene Umstände die Verwendung desselben zur Beförderung des höchsten Dienstes nothwendig machen; und daß diesem Ansinnen ständischerseits mit dem Ersuchen entsprochen worden sei, diesen Raitoffizier nach Beendigung seines dermaligen Geschäftes dem ständischen Dienste nicht weiter entziehen zu wollen.

Gratz am 18<sup>ten</sup> Juni 1842

Ignaz Attems [Konzept]

### III 932

Registr. 842

Præsidiäle

An den Wohlgebornen Hrn. Gottlieb Rit v. Rainer zu Lindenbühel stst. Ausschußrath und Gränzreambulirungs-Commissär

Decret.

Da Sie laut der Anzeige vom 25. d. M. zu den Geschäften der Gränzreambulirung zwischen Steiermark und Kroatien als ständ. Commissär abgeordnet wurden, eines Actuars benöthigen; so theile ich Ihnen hiemit Ihrem Wunsche gemäß den st. Einreichungs-Protocols-Practicanten Eduard Podgorschegg als diesfälligen Actuar zu.

Sie haben denselben daher die nöthige Weisung zu geben, und ihn zugleich zu verständigen, daß er seiner Zeit das normalmäßige Reiseparticular inner der vorschriftmäßigen Frist an den st. Ausschuß zu überreichen habe.

Gratz am 25. Mai 1842

mp Leitner [Konzept]

### III 955 ½

Registr.

Præsidiäle

Ignaz Maria Graf von Attems, k. k. wirkl. geheimer Rath, Kämmerer und Landeshauptmann im Herzogthume Steiermark

unterbreitet ehrfurchtsvollst

die allerunterthänigste Bitte: um Allergnädigste Erhaltung der rittermäßigen Adelsfamilie von Leitner bei dem anererbten steiermärkischen Incolate.

Eure kais. köngl. apostol. Majestät!

Allerdurchlauchtigster Kaiser, König und Landesfürst!

Allergnädigster Herr!

Eine, die Corporation der treuehorsamsten Stände des Herzogthumes Steiermark, und insbesondere die landständische Familie von Leitner betreffende Angelegenheit veranlaßt den allerunterthänigst unterfertigten Landeshauptmann zu dem Unterfangen, Eure k. k. apostol. Majestät das gegenwärtige Gesuch ehrerbiethigst zu Füßen zu legen.

Durch den in Abschrift angeschlossenen kk. Gubernial-Erlaß vom 11. April d. J. Zl. 5845 wurde nämlich den treuehorsamsten Ständen bekannt gegeben, zu Folge hohen Hofkanzleidecrets vom 26. März d. J. Zl. 4056 werde dem 1<sup>ten</sup> steierm. ständ. Secretär Carl Gottfried von Leitner, und dem st. st. Kanzlisten Joseph von Leitner, sowie auch allen übrigen Gliedern dieser Familie die Prävalirung des Ritterstandes bis zur Erfolgung Eurer k. k. apostol. Majestät Allerhöchster Entschließung über den Adelsgrad derjenigen Edelleute, in deren Diplomen der Ausdruck „rittermäßig Edelleute“ vorkommt, untersagt; und zugleich erging an die Stände die Aufforderung, bei dem Umstande, da diese Vettern v. Leitner ungesetzlich in die ständ. Matrikel aufgenommen worden seien, selbe aus letzterer zu löschen, und dießfalls den Ausweis der Stände angemessen zu berichtigen.

Dieser Erlaß versetzte die beiden eben Erwähnten sowie überhaupt die Familie von Leitner, von welcher nun schon die dritte Generation in den Genuß des steierm. Incolates getreten war, in die äußerste Bestürzung, und die treuehorsamsten Stände sahen eine ihrer wichtigsten Amtshandlungen, nemlich eine bereits vor 32 Jahren

vollzogene Incolatsverleihung unvermuthet beanständet, und sich durch die angeordnete Annulirung in dem besonderen Falle, eine im ganzen Lande wohlbekannte, manichfach verdiente altadeliche Familie ganz unverschuldet tief kränken und zugleich durch die Aufhebung einer ihrer längst verfügbaren Amtshandlungen ihre eigene Corporationsehre gefährden zu sollen.

Den Grund zu dieser Beanstandung gab der in Eurer Zeit erhobene Zweifel über den Ritterstand der alten rittermäßigen Edelleute. Die Familie Leitner leitet ihren Adel nemlich aus einem durch den regierenden Grafen Martin Widman v. Ortenburg mit Bevollmächtigung Kaiser Ferdinands des III. unter 3<sup>ten</sup> Juli 1651 ausgefertigten und von dem höchsten kk. Hofdirectorium unter 4<sup>ten</sup> April 1795 bestätigten Diplome her, durch welches ihr Urvater Adam Leitner „den recht Edlen Lehenturniersgenossen und Rittermäßigen Leuten“ zugefügt wurde. Dieses Diplom so wie dessen landesfürstliche Bestätigung legte Cajetan Ignaz v. Leitner, welcher um die Verleihung der Landmannschaft ansuchte, auch im Originale vor, und die treuehorsamsten Stände sahen auch in diesem Falle sowie in sovielen andern früheren und späteren Fällen den Ausdruck „rittermäßige Leute“ als die ehemals für Personen des Ritterstandes üblich gewesene Bezeichnung an; Daher nahmen sie auch keinen Anstand, dem Gesuchsteller die steier. Landmannschaft zu ertheilen, und bezeichneten die v. Leitner sowol im Landtagsprotocolle, als im Intimationsdecrete und im Incolatsdiplome ausdrücklich als ein alritterliches Geschlecht.

Es ist auch dieser Fall, soweit die ständischen Archive zurückreichen, der erste Fall, daß eine Incolatsverleihung wegen des „rittermäßigen Adels“ beanstandet wird; indem selber stäts als wahrer Ritteradel, welcher zur Erlangung des steierm. Incolates befähigt, anerkannt wurde. Die Stände selbst hatten mit Landtagsschluß vom 15. Febr. 1563 festgesetzt, „erkhent werden sollen, welche Rittermäßig und Adels-Personen seien“. Als nun Weil. Ihre Maj. die Kaiserin Maria Theresia mit a. h. Entschließung vom 9. April 1753 anordnete, daß nur solche in das ständ. Consortium sollen aufgenommen werden, welche „ein ritterliches- oder Herrenstands-Diploma“ vorzuweisen hätten, sehen sich die treuehorsamsten Stände wol in der Incolatsverleihung an Unadeliche, wovon vordem auch ausnahmsweise Beispiele vorkamen, sowie hinsichtlich anderer Adelspersonen beschränkt, keineswegs aber konnten sie diese Beschränkung – auch auf die „Ritterstandsmäßigen“ ausdehnen; denn da der Ausdruck „in den Ritterstand erhoben“ noch unter Kaiser Leopold I höchst selten, unter Kaiser Ferdinand II und III aber noch gar nicht vorkam, so würde die Wahl der Stände nur auf jene wenigen Individuen beschränkt worden sein, welche erst unter Carl VI und Maria Theresia in den Ritterstand erhoben wurden. Allein aber diese beiden glorreichen Regenten gebrauchten wie die in den ständischen Archiven liegenden Diplome beweisen, die Ausdrücke „Rittermäßige Leute und Ritterstandspersonen“ noch oft als gleichbedeutend, ja eben Maria Theresia, welche jene Vorschrift vom J. 1753 erließ, stellte noch mehrere Jahre später in Ritterdiplomen diese beiden Ausdrücke in derselben Zeile als Synonyma neben einander, und sogar Eurer k. k. apostol. Majestät höchstseeligster Herr Vater Kaiser Franz I. bediente sich in den von Ihm Allergnädigst ausgefertigten Diplomen noch der Ausdrücke „rittermäßige Leute und Ritterstandspersonen, rittermäßiger Stand und Ritterstand“ abwechselnd als zur Bezeichnung des ritterlichen Adels. Unter solchen Umständen konnten die treuehorsamsten Stände an dem Ritterstande und der Landtagsfähigkeit der rittermässigen Edelleute überhaupt und insbesondere bei der Familie v. Leitner nicht zweifeln, weil ihr Diplom auf fast 200 Jahre und bis unter Kaiser Ferdinand III. zurückführt, zu welcher Zeit der Ausdruck „in den Ritterstand erhoben“ wenigstens nach ihrem Wissen, – in den Adelsdiplomen noch gar nicht vorkommt.

Übrigens sprechen auch mehrere Allerhöchste Patente denen von rittermäßigem Stande und Herkommen den Rang gleich nach den Freiherrn und vor den übrigen Nobilitirten, sowie einen höheren Titel als den letzteren zu. Es sind die Patente von Kaiser Ferdinand II. dd<sup>o</sup> 1. März 1631, von Joseph I. dd<sup>o</sup> 2 Febr 1707, von Karl VI. dd<sup>o</sup> 12. Novbr. 1721 und 19 Dezbr. 1736, ja selbst Eurer kk. apostol. Majestät Allergnädigster Herr Vater Weiland S<sup>e</sup> M. Kaiser Franz I. erklärte in dem an alle Länderstellen kundgegebenen Verfassungspatente des

Königreiches Galizien dd<sup>o</sup> 13. April 1817 ausdrücklich, daß die rittermäßigen Edelleute des gesammten Kaiserstaates nicht minder als jene, welche in den Ritterstand erhoben wurden, zum Ritterstand gehören.

Es wurden somit wenigstens schon fünf allerhöchste Patente allgemein kundgemacht, welche den rittermäßigen Edelleuten den Ritterstand zuerkennen, wogegen aber hierlands kein einziges erflossen ist, welches das Gegentheil entschieden hätte. Und so haben denn auch die treuehorsamsten St. Stks., gleich anderen Corporationen, wie der Deutsche und der Malterserorden, ja wie selbst Eurer k. k. apostol. Majestät allerhöchsteigene Behörden bei Verleihung der Ritterstandsstiftungen in adelichen Damenstiften, den rittermäßigen Adel, welcher nicht selten auf den Ahnentafeln der ältesten und berühmtesten Geschlechtern erscheint, auch als den wahren landtagsfähigen Ritteradel angesehen.

Eure k. k. apostol. Majestät werden demnach aus der bisherigen Entwicklung dieses Gegenstandes allergnädigst entnommen haben, daß die treuehorsamsten Stände Stks. der rittermäßigen Adelsfamilie von Leitner das steiermärkische Incolat in der vollsten Überzeugung ihres Rechtes verliehen haben, und daß auch diese Familie die ihr verliehenen Vorzüge in gleicher Überzeugung genossen und gebraucht habe, wie denn auch wirklich Euer kk. Apostol. Majestät Höchstseliger Vater Kaiser Franz I. mehreren Jünglingen dieser Familie als landständischen Abkömmlingen ständ. Stiftungen allergnädigst verliehen haben, ohne ihre landständische Eigenschaft im mindesten zu beanstanden.

Zwar wird laut der an die Stände ergangenen kk. Gubernial-Intimation Eurer k. k. apostol. Majestät ohnehin noch Allerhöchste Entscheidung über den Adelsgrad der Rittermässigen Edelleute gewärtiget, und die treuehorsamsten Stände Steiermarks hägen die zuversichtliche Hoffnung, daß Eure Majestät nach den vorliegenden höchst wichtigen, von Allerhöchst ihren glorreichen Vorfahren unmittelbar herrührenden Beweismitteln, für Ritterstand derselben allergnädigst entscheiden werden, wodurch sich auch die Anstände gegen das solchen Edelleuten verliehene Incolat beheben würden; allein, da Eurer k. k. apostol. Majestät hohe Hofkanzlei hinsichtlich der Familie v. Leitner bereits die Annulirung der Incolatsverleihung angeordnet hat, so ist es den treuehorsamsten Ständen Steiermarks nun zunächst ein wesentliches Anliegen, die dieser altsteiermärkischen im ganzen Lande wohlbekanntem Familie drohende tiefe Kränkung abzuwenden, und zu ihrer eigenen Ehre die allergnädigste Aufrechterhaltung ihrer schon vor 32 Jahren vorgenommenen Incolatsverleihung allerunterthänigst zu erwirken.

Der in tiefster Ehrerbiethung allergehorsamst unterzeichnete Landeshauptmann, welcher den Incolatswerber Cajetan Ignaz v. Leitner und die Söhne desselben persönlich gekannt hat, und unter dessen Amtsführung die Enkel desselben in die Landtagsversammlung introducirt wurden, wagt es daher Eure k. k. apostolische Majestät allerunterthänigst zur Kenntniß zu bringen, wie sich diese Familie von jeher durch unerschütterliche Anhänglichkeit an die Allerhöchste Person ihres Monarchen, durch unermüdeten Eifer in öffentlichen Ämtern, durch wissenschaftliche Leistungen, und warmer Vaterlandsliebe ausgezeichnet habe.

Der Incolatswerber Cajetan Ignaz v. Leitner, Einnehmer des kk. Hauptstadt-Magistrates Grätz, führte seine verantwortungsvollen und verwickelten Casse- und Rechnungsgeschäfte durch mehr als 39 Jahre und bis an seinen Tod mit der größten Pünktlichkeit und unverbrüchlicher Redlichkeit; besorgte zugleich landesfürstliche Geschäfte, indem er die damalige Pferdesteuer sowie die Vermögens- und Klassensteuer einhob; und zeichnete sich insbesondere während der Invasionsjahre 1797, 1805 und 1809 im wirren Drange jener Kriegsjahre durch genaueste und gerechteste Verwaltung verschiedenster aussergewöhnlicher Casse- und Rechnungsgeschäfte aus; daher die Stände, welchen als Mitglied der damaligen Landes-Commission und Administration seine Verdienste nicht entgangen waren, den ehrwürdigen siebzigjährigen Greis im J. 1810 in ihre Gemeinschaft aufnahmen.

Sein Sohn Cajetan Franz v. Leitner stand zuletzt als Rechnungsrath in ständischen Diensten, er gehörte stäts zu den ausgezeichnetsten Beamten, wurde schon als er noch bei der kk. Staatsbuchhaltung als Official diente, zu

den wichtigsten Commissionen verwendet, selbst, als er bei Einführung einer abgesonderten ständ. Buchhaltung dieser zugetheilt war, noch durch das Landespräsidium eigens auserbetheu, um zur Förderung des allerb. Dienstes Cammeral-Geschäfte zu bearbeiten; ja wegen seines bekannten Patriotismus, seiner Klugheit und Thätigkeit ernannte man ihn, auch im J. 1797 mit dem Grafen Leop. v. Stubenberg zum Führungscommissär der abziehenden französischen Armee, welches schwierigen Geschäftes er sich, mit großer körperlicher Anstrengung und seltener Umsicht zur vollsten Zufriedenheit entledigte. Andererseits that er sich auch als Schriftsteller im Fache der Statistik, Cammeralistik und Oekonomie rühmlich hervor, redigirte durch mehrere Jahre die politische Grätzerzeitung sammt deren Anhang, und lieferte die gelungene und sehr structurirte Beschreibung einer vaterländischen Reise von Grätz über Eisenerz nach Steier.

Sein Bruder Alois v. Leitner war viele Jahre Verwalter sämmtlicher hiesiger kk. Versorgungsanstalten und wurde zuletzt zum kk. Gubernialregistratur-Director ernannt, als welcher er nach mehr als 30 Dienstjahren starb. Er machte sich auch als Literat bemerkbar, theilte sich mit seinem Bruder die Redaction des damals erschienenen gemeinnützigen Wochenblattes: der Sonnabendsanhang, und verfaßte im Jahre 1809 patriotische, für Fürst und Vaterland begeisternde Aufsätze.

Ein anderer Sohn des Incolatswerbers, nämlich Christian v. Leitner, erwarb sich insbesondere um das ständische Joanneum ein bedeutendes Verdienst. Auf dem sogenannten Lesliehofe, welcher für jenes Landesmuseum erkaufte worden war, lastete nemlich die Dienstbarkeit der freien Durchfahrt und des öffentlichen Durchganges. Durch diese Verpflichtung wurde das kostbare Sammlungen enthaltende Institusgebäude unsicher gemacht, die für seine Lehr- und Leseanstalten nöthige Stille beeinträchtigt, und der Übelstand herbeigeführt, den damals ohnehin sehr beschränkten botanischen Garten durch eine verzaunte Strasse in zwei Theile zerstückten zu müßen. Die Stände ersuchten daher ihren Mitstand Christian v. Leitner, welcher damals den an das Joanneum angebauten Sekkauhof besaß, um die ihm allein mögliche patriotische Abhilfe. Er bewies hierauf seine tiefste Verehrung für den durchlauchtigsten Gründer dieser schönen vaterländischen Anstalt, und seine aufopfernde Dienstfertigkeit gegen seine Mitstände thatsächlich dadurch, daß er jene Sevitude zu deren Leistung er bei seinem Hause sogar einen neuen Durchbruch machen und einen eigenen Bau führen mußte, auf dieses sein eigenes Haus bereitwillig und zwar unentgeltlich übernahm, und bald darauf auch der Subscription zu einer Gottesdienst-Stiftung für die Instituscappelle mit einem Beitrag von 300 fl in Obligationen beitrug; in Anerkennung welcher Verdienste denn auch dem Nahmen desselben in der Geschichte dieser wichtigen Bildungsanstalt ein ehrenvoller Platz gesichert bleibt.

Aus den Enkeln des Incolats-Erwerbers stehen die meisten in Eurer kk. apostol. Majestät Militär- und Civildiensten, der vorhin genannte Joseph v. Leitner aber dient den treuehorsaamsten Ständen seit 20 Jahren sehr fleißig und ersprießlich und zwar als Kanzlist, und Carl Gottfried v Leitner, welcher nun im 17<sup>ten</sup> Dienstjahre steht, bekleidet die Stelle des 1<sup>ten</sup> ständ. Secretärs.

Dieser junge Mann von den vortrefflichsten Eigenschaften des Kopfes und des Herzens hat sich durch ausgezeichnete Talente und Kenntnisse, und durch die glückliche Anwendung derselben als Geschäftsmann, sowie als Schriftsteller verbunden mit regem Eifer in seinen Berufsgeschäften und strenger Moralität, das Vertrauen seines Vorgesetzten und die vorzüglichste Achtung und Liebe Aller, die ihn kennen, in hohem Grade erworben. Seine im Inn- und Ausland sehr geschätzten Gedichte, athmen hohen Sinn für alles Gute und Edle, sowie den reinsten Patriotismus und die wärmste Anhänglichkeit an unser durchlauchtigstes Herrscherhaus, wovon auch der von ihm im verflossenen Jahre, als in E. M. [Eurer Majestät] höchstbeglückender Gegenwart das Standbild Weiland Sr M. des höchstseligen Kaisers Franz enthüllt wurde, gedichtete Festgesang, eine Probe liefert.

Auf diese Weise haben die Leitner bei allen Gelegenheiten ihre schuldige Devotion, und unverbrüchliche Anhänglichkeit an ihren Allernädigsten Monarchen und das Allerdurchlauchtigste Kaierhaus unzweifelhaft

dargelegt. Sie haben die ihnen anvertrauten öffentlichen Ämter stets mit aufopferndem Eifer und gewissenhafter Treue verwaltet; sie haben das allgemeine Wohl und gemeinnützige Anstalten nach ihren Kräften redlich gefördert; Sie haben sich in Wissenschaften und Künsten im Vaterlande ausgezeichnet, und ihre Nahmen gehören der Literaturgeschichte des österreichischen Kaiserstaates an. Je ehrenvoller aber bisher ihr und ihrer Väter Ruf im Vaterlande war, je bleibender die Lebensereignisse ihrer Familie in biographischen Werken festgehalten und zur Schau gestellt sind, desto tiefer muß die Kränkung, welche ihnen nun durch die Ausschließung aus der Corporation der Stände droht, ihr Innerstes ergreifen, und desto bitterer muß für sie der natürliche Schmerz sein, ganz ohne ihr eigenes Verschulden in der dritten Generation jener Vorzüge wieder verlustig gehen zu sollen, welche sie von manichfältig verdienten Vätern anererbte, und so viele Jahre ruhig genossen hatten.

Der in tiefster Ehrerbiethung allerunterthänigst unterzeichnete Landeshauptmann fühlt sich daher gedrungen Eurer k. k. apostol. Majestät im Name der treuehorsaamsten Stände Steiermarks, welche durch die Annulirung ihrer Incolatsverleihung ihr ämtliches Ansehen selbst schwächen und einer ihr bisher incorporirten Familie eine harte und unverdiente Kränkung zufügen müßten, die allerunterthänigste Bitte zu Füßen zu legen, Eure k. k. apostol. Majestät wollen die landständische Familie von Leitner bei den ehrfurchtsvollst dargelegten allgemeinen und besonderen Umständen fortan in dem Genuße des anerbten steiermärkischen Incolates huldreichst und allergnädigst zu erhalten geruhen.

Ignaz Attems [Konzept]

22. Juli 1842

### III 968

Reg. 843

Præs

Gesuch des Franz Freih v. Jabornigg um eine Unterstützung

Ratschlag

Da kein Präsidialfond besteht, aus welchem Unterstützungen für Dürftige gegeben werden könnten, so kann dem Gesuche nicht willfahren werden. Gratz am 25<sup>ten</sup> Juny 1843

am 1 Juli das Gesuch sammt Beilagen mit Bescheid an Franz Frh Jabornegg zurück

*StLA, Landtag/Landesregierung, Landtags- und Präsidialakten, IV 986-1171 (K. 8)*

### IV 987 ½

Registr. 843

Præs.

Hohes Steyermärkisch-Ständisches Præsidium!

Gefertigter wünschet die Ehre zu haben, in die hohe Landtags-Versammlung der Herrn Stände eingeführt zu werden.

Da ich laut anruhenden Taufscheines der Sohn des steyermärkischen Landtandes Christian Ritter von Leitner bin, und auf den 24<sup>ten</sup> d. M. ein Landtag ausgeschrieben wurde, so stelle ich an Ein hohes Præsidium das hochachtungsvolle Ansuchen, bey Gelegenheit der Abhaltung desselben meine Introducirung gütigst genehmeigen zu wollen.

Gratz am 21<sup>ten</sup> April 1843

Eduard Ritter von Leitner Gränz-Verwaltungs Oberlieutenant des 2<sup>ten</sup> Banat Gränz Regiments und Professor bey dem hiesigen Gränz-Verwaltungs-Institute

#### Taufschein

Geburtsjahr	1801. das ist Ein Tausend Achthundert Eins
Tag der Geburt	am 9 <sup>ten</sup> Febr. um ½ 1 Uhr Nachts
Tag der Taufe	am 10 <sup>ten</sup> Tage
Ort oder Viertel	Stadt
Haus N <sup>ro</sup>	35
Name des Täuflings	Eduard Johann Cajetan
Religion	Katholisch
Geschlecht	Männlich
Ehelich	1
Unehelich	–
Name und Stand des Vaters	Hochgeborner Herr Christian von Leitner, Güldenbesitzer
Name und Stand der Mutter	Frau Anna Edle von und zu Lorberau
Name und Stand des Paten	Herr Leopold von Prunner, Magistratsrath hier im Namen des Hochedelgebornen Herrn Johann Lenz, Hammergewerkes in Thörl
Name und Charakter des Täufers	Mathias Penker, Stadtpfarrer
Name der Hebamme	Maria Janis, geprüft

Anmerkung

Zu wahrer Urkund dessen ist dieses aus dem hiesigen Taufprotokolle wörtlich ausgezogene Zeugniß mit dem gewöhnlichen Amtssiegel und mit meiner eigenen Handunterschrift bestätigt.

Stadt Pfarre Leoben am 8<sup>ten</sup> April 1842

Johann Hierreich m/p Stadtpfarrer

Diese Abschrift ist mit dem mit zwei sechs und einem drei Kreuzer Stämpel versehenen Originale verglichen, und demselben wörtlich gleichlautend befunden. Graz am 22. April. 1843

Joseph Wartinger, Landschafts-Archivar

#### IV 1014

Registr. 844

Präsidiale

An S<sup>e</sup> des Hrn. Ludwig Freiherrn v. Mandell, kk. Kämmerer, referirenden stst. Ausschußrath etc  
Hochwohlgeboren in Lannach

#### Zuschrift.

Der ständ. Ausschußrath Ritter von Rainer ist mit, von S<sup>r</sup> Excellenz Hrn. Landeshauptmann erhaltenen Urlaube nach Untersteier gereist und wird bis zur nächsten, Donnerstags am letzten Oktober d. J. stattfindenden Ausschuß-Rathssitzung nicht zurück gelangt sein.

Hiedurch komme ich in den Fall, Euer Hochwohlgeboren ersuchen zu müßen, dessen Geschäftsstücke, welche theils zu seinem eigenen theils zum Referate des Hrn. Grafen von Saurau gehören, dieser nächsten Sitzung vortragen zu wollen, zu welchem Zwecke Ihnen die eingelaufenen Exhibita zugemittelt werden.

Graz am 24. Oktober 1844

Gfv Szápáry

mp Leitner

#### IV 1017

Registr. 844

Auf das Introductionsgesuch des Hrn. Albert Grafen von Auersberg, kk. Oberlieutenant der Monturs-Commission in Grätz fiat (zuzustellen in dem kk. Monturs-Commissionsgebäude.)

#### Bescheid.

Da Hr. Gesuchsteller über die vorliegende Einlage in die am zwölften September 1843 stattgefundene Landtagsversammlung als steiermärkischer Landstand introdicirt worden sind, und nunmehr Ihr zum Beweise Ihrer landständischen Abkunft in vidimirter Abschrift vorgelegter Taufschein hierorts nicht mehr benöthiget wird, so wird Ihnen hiemit dieses Document wieder zurück gestellt.

Grätz am 25. Jänner 1844

Ignaz Attems

mp Leitner

#### IV 1026

Registr. 845

Præsidiäle

An sämmtliche Herrn Rätthe der beiden steiermärkisch ständischen Collegien.

Da bei dem nächsten Landtage die Wahl eines Herrn Verordneten des Prälatenstandes vorzunehmen, und daher zu wünschen ist, daß selber von den Herrn Mitgliedern dieses Standes zahlreich besucht werden möge, so sieht sich der unterzeichnete Landeshauptmann veranlaßt, den Herrn Rätthen mitzutheilen: Es werde am 3<sup>ten</sup> May d. J. in Voralpe ein großes Kirchenfest zur Secularfeyer des dortigen Gotteshauses abgehalten werden, und dadurch der Herr Propst des dortigen Chorherrnstiftes – wie er dem Unterzeichneten anzeigen ließ – verhindert seyn, bey dem leztthin auf den 2<sup>ten</sup> May anberaumten Landtage in Gratz zu erscheinen.

Der gefertigte Landeshauptmann erachtet daher den siebenten May d. J. zur Abhaltung des Landtages für passender, zumal der Herr Propst von Voralpe Sonntags den 4<sup>ten</sup> May noch zu Hause beschäftigt seyn dürfte, und dann zur Hierherreise einen und einen halben Tag benöthiget.

Die Herrn Rätthe beider st. st. Collegien wollen demnach hier ihre Wohlmeinung beyfügen.

Gratz am 29<sup>ten</sup> März 1845

Ignaz Attems

#### IV 1036

Registr. 845

Præsidiäle

An den Wohlgebornen Hrn. Franz Ritt. v. Kalchberg, stst. Verordneten und Grundeinlösungscommissär für die Staatseisenbahn in Steiermark in Cilli

(Hiezu eine Abschrift des Hofkammer-Präs. Schreibens.)

Decret.

Der Hr. Präsident der h. kk. Hofkammer Karl Freiherr v. Kübeck hat mich durch das abschriftlich mitfolgende Schreiben dd<sup>o</sup> 5. d. M. in die Kenntniß gesetzt, der Hr. Gouverneur von Krain habe den Antrag gestellt, Ihnen die Leitung der Grundeinlösungs Commission auch in dieser Nachbarprovinz zu übertragen, und Sie dieser Commission als politisches Mitglied für die ganze Trace durch Krain oder wenigstens auf so lange bei zugeben, bis die Bahn durch den Laibacher Kreis beendet, und inzwischen ein Nachfolger anderweitig für die weitere Trace ausgemittelt sein wird.

Dem Wunsche des Hrn. Hofkammerpräsidenten gemäß fordere ich Euer Wohlgeboren daher auf, sich ehestens gegen mich zu äußern, in wie ferne Sie zur Besorgung der Grundeinlösungsgeschäfte in Krain bereit seien, und dieselben mit den Ihnen sonst obliegenden hierortigen Geschäften vereinbarlich finden.

Gratz am 16. Septbr. 1845

Ignaz Attems

mp Leitner [Konzept]

Hochgeborner Graf

Die Annäherung des Zeitpunktes, mit welchem die Arbeiten für die Staatseisenbahn in südlicher Richtung auf dem Gebiete der Provinz Krain zum Angriffe kommen werden, und die hiedurch eintretende Nothwendigkeit, in Beziehung auf die Besorgung des Grundeinlösungsgeschäftes in jener Provinz die Einleitungen zu treffen, haben mich veranlaßt, den Herrn Gouverneur von Illirien aufzufordern, mir diejenigen Individuen vorzuschlagen, aus welchen die Grundeinlösungscommission zusammenzustellen wäre.

Der Herr Gouverneur hat mir jedoch eröffnet, daß es ihm sehr schwer fallen würde, aus der Kathegorie der ihm unterstehenden landesfürstlichen Beamten jenes Gubernialgebietes ein Individuum in Vorschlag zu bringen, welches mit den ökonomischen Verhältnissen des Landes, dem Steuersysteme, der Bodenkultur vertraut ist, und überhaupt diejenigen Kenntniße besitzt, welche erforderlich sind, um den Werth der einzulösenden Gegenstände mit der möglichsten Verläßlichkeit und Sicherheit zu erheben. Von Seite des Herrn Gouverneurs wurde jedoch gleichzeitig der Vorschlag gemacht, daß dem mit dem analogen Geschäfte in Steiermark betrauten Ritter von Kalchberg die Leitung der Grundeinlösungscommission als politisches Mitglied für die ganze Trace durch Krain, oder wenigstens auf solange beigegeben werden möchte, bis die Bahn durch den laibacher Kreis beendet, und inzwischen ein Nachfolger anderweitig für die weitere Trace ausgemittelt sein wird.

Die Gründe mit welchen der Herr Gouverneur diesen Vorschlag unterstützte, bestimmen auch mich, demselben umso mehr beizustimmen, als ich das vollste Vertrauen in die persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten des Ritters von Kalchberg setze, und mit Rücksicht auf seine anerkannten Verdienste bei der in Steiermark geleiteten Grundeinlösung von ihm auch die erwünschte Durchführung der gleichen Geschäfte in der Provinz Krain mit Zuversicht erwartet werden kann.

Da jedoch Ritter von Kalchberg Ausschuß der steirischen Stände und Leiter der steier. ständ.

Grundeinlösungscommission ist, deren Geschäfte gegenwärtig wohl größten Theils nur mehr in schriftlichen Verhandlungen bestehen werden, auf welche dem Ritter von Kalchberg der Einfluß vorbehalten werden könnte, so gebe ich mir die Ehre Euer Excellenz zu ersuchen, im Falle Hochdieselben dem gedachten Vorschlage dero Zustimmung zu geben geneigt wären, und die Verwendung des Ritters von Kalchberg für die Grundeinlösung in Krain mit dessen ihm sonst obliegenden Geschäften vereinbarlich finden, gefälligst dessen Äußerung einholen zu

wollen, ob und unter welchen Bedingungen derselbe zur Besorgung der Grundeinlösungsgeschäfte in Krain bereit ist, und mir sodann dessen Erklärung mit den etwaigen Bemerkungen, die sich Eurer Excellenz darbieten sollten, gefälligst zu übermitteln.

Genehmigen Hochdieselben den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung, mit der ich zu sein die Ehre habe

Euer Excellenz

gehorsamster Diener

Karl Fv Kübeck

Wien den 5. September 1845

#### **IV 1037 (Stammzl. 1036)**

Præsidiäle.

An S<sup>e</sup> des Herrn Carl Friedrich Freiherrn Kübek von Kùbau (folgt der Titel aus dem Schematismus) Präsidenten der kk. allgem. Hofkammer Excellenz in Wien.

Hochgeborner Freiherr!

Ihrem in dem sehr verehrten Schreiben vom 5. Septbr. d. J. ausgedrückten Wunsche entsprechend, habe ich den steierm. ständ. Verordneten Franz Ritter von Kalchberg, welchen der Herr Gouverneur von Illirien der Staatseisenbahn-Grundeinlösungscommission in Krain als politisches Mitglied beizugeben vorschlug, zur Äußerung aufgefordert, in wie ferne er zur Besorgung auch dieses Geschäftes bereit sei, und dasselbe mit den ihm sonst obliegenden hierortigen Geschäften vereinbarlich finde.

Ritter v. Kalchberg hat sich nun in seiner Äußerung, die ich mir hier zu übersenden die Ehre gebe, zwar dahin ausgesprochen, daß es ihm wie immer auch gegenwärtig nicht an persönlicher Bereitwilligkeit fehle, dem ihm geschenkten Vertrauen durch die Übernahme des ihm auch in Krain zugedachten Grundeinlösungsgeschäftes zu entsprechen, insoferne während desselben seine Supplirung bei der stst. Verordneten Stelle zuläßig erscheine.

Allein der steierm. ständ. Ausschuß, welchem ich diese für den ständ. Dienst nicht unwichtige Angelegenheit zur Kenntniß zu bringen veranlaßt war, fand bei näherer Erörterung, ungeachtet er den Wünschen der hohen Staatsverwaltung stäts mit größter Bereitwilligkeit entgegen zu kommen gewohnt ist, doch gegen die Ausführung des besprochenen Antrages mehrere wesentliche Bedenken.

Ritter von Kalchberg hat nemlich schon dermalen ein zweifaches Geschäft zu besorgen. Er ist vorerst ständ. Verordneter, und es ist ihm als solchem ein sehr ausgebreitetes Referat zugewiesen. Dieses wird zwar auch dermalen während seiner dienstlichen Abwesenheit im Sommer von einem seiner Herrn Collegen aushilfsweise besorgt. Die Übernahme noch eines und zwar eines auswärtigen Geschäftes, würde ihn aber unvermeidlich durch eine noch längere Zeit vom ständ. Rathstische fernhalten, und dann dürfte es mit der Billigkeit wol schwer vereinlich sein, an Einen der übrigen Verordneten die Forderung zu stellen, daß er auf eine so lange Frist alle Obliegenheiten des in und für eine andere Provinz Beschäftigten auf sich nehme. Nicht minder würde die ständ. Verordnete Stelle auch bedauern müßen, die Geschäftserfahrung und anerkannte Umsicht des Ritters v.

Kalchberg auch bei der Votirung im Rathe so lange entbehren zu müßen. Zudem drängte sich aber allgemein die Bemerkung auf, es dürfte überhaupt kaum zuläßig sein, daß ein aus dem ständischen Domesticum Steiermarks besoldetes Individuum zur andauernden Besorgung von Geschäften einer andern Provinz verwendet werde.

Kalchberg ist aber ferners auch Leiter der Grundeinlösungsgeschäfte für die Staatseisenbahn in Steiermark, hat im künftigen Sommer noch die Einlösung der Trace von Cilli bis an die Gränze Krain's zu bewirken, und dann noch immerhin die schriftlichen Verhandlungen über einzelne Objecte auf der ganzen steiermärkischen Bahnstrecke durchzuführen. Das Einlösungsgeschäft wird daher selbst in Steiermark noch durch längere Zeit eine solche Ausdehnung und Wichtigkeit behalten, daß es der ununterbrochenen und unmittelbaren Leitung des damit vollends vertraut gewordenen Ritters v. Kalchberg bedürfen wird, wenn es nicht, was durch die Cummulirung mit einem zweiten doch geschehen könnte, benachtheiligt, sondern vielmehr zu jener Zufriedenheit vollendet werden soll, welche Eure Excellenz auf eine für den genannten ständ. Commissär und die Stände gleich schmeichelhafte Weise schon wiederholt auszusprechen so gütig waren.

Insbesondere liegt den Ständen aber auch die Besorgniß nahe, die Verwendung Kalchberg's ausser der Provinz könnte ihn bei der zunächst eintretenden Verordnetenwahl, welche nicht mehr sehr ferne liegt, seinen Wählern gegenüber in eine gefährliche Lage versetzen. Es könnte nämlich leicht geschehen, daß ihm der steiermärkische Ritterstand, welcher ihn zu seinem Vertreter gewählt hat, ungehalten darüber, daß er diesen seinen eigentlichen Standpunct verließ, sein bisheriges Vertrauen entzöge, und diese mit 2.000 fl Gehalt verbundene Dienststelle in dem geheimen Skrutinium einem andern Mitglied des Ritterstandes übertrage; wodurch Kalchberg natürlich in bedeutenden Nachtheil gerieth, welchen abzuwenden man um so mehr alle Ursache hat, als er sich durch seine bisherigen Verdienste um das Amt und das Vaterland gewiß jeder Rücksicht würdig gemacht hat.

Alle diese Gründe, welche der ständ. Ausschuß als Schwierigkeiten gegen die Ausführung des Antrages des Herrn Gouverneurs von Illirien erhebt, sind nun allerdings von solchem Gewichte, daß ich denselben nichts von Belange entgegen zusetzen im Stande bin, und dadurch zu meinem lebhaften Bedauern in die sehr unangenehme Lage komme, Eurer Excellenz hochachtungsvoll erinnern zu müßen, daß unter diesen Umständen ungeachtet der Bereitwilligkeits-Erklärung Kalchberg's dessen Verwendung ausser Landes wegen seiner hierortigen Verwendung und Verpflichtungen unthunlich erscheine; denn selbst die vom ständ. Ausschusse angeregte Besorgniß wegen dessen künftiger Wiedererwählung beruht nicht lediglich auf persönlicher Theilnahme für ihn, sondern auch auf der Betrachtung, wie sehr dessen Ausscheiden aus dem ständ. Verordneten-Collegium auch aus Rücksicht des Dienstes zu bedauern wäre.

Genehmigen Hochdieselben den Ausdruck der ausgezeichnetsten Hochachtung, mit welcher ich zu sein die Ehre habe

Eurer Excellenz

Rann am 3<sup>ten</sup> Oktober 1845

Ignaz Attems

mp Leitner [Konzept]

**IV 1039 (Stammzl. IV 1036)**

2186/E. P.

Hochgeborner Graf!

Indem ich das Gewicht der Gründe, welche nach der verehrten Zuschrift vom 3. Oktober l. J. dem Wunsche, daß das Grundeinlösungsgeschäft in Krain durch den Steirisch-Ständischen Verordneten Franz Ritter v. Kalchberg besorgt werden möge, hindernd entgegen treten, nicht verkenne, kann ich nur bedauern, daß unter den von Eurer Excellenz bemerkten Verhältnissen ungeachtet der Bereitwilligkeit des Ritters v. Kalchberg, dessen beabsichtigte Verwendung unthunlich ist, und gebe mir die Ehre, die Beilage der schätzbaren Zuschrift vom 3. Oktober l. J. im Anschluße Eurer Excellenz mit dem verbindlichsten Danke zurückzustellen.

Wien am 22. Oktober 1845

Kübeck

An Seine des Herrn Landeshauptmannes in der Steiermark, Grafen v. Attems, Excellenz

**Schreiben Franz Ritter Kalchberg an Landeshauptmann, Graz 23SEP1845 (Stammzl. IV 1036)**

Euer Excellenz!

Über die mit dem hohen Präsidialerlasse vom 16<sup>ten</sup> d. Mts. an mich ergangene Aufforderung, in wie fern ich nach dem Antrage des Herrn Gouverneurs von Krain die Leitung der Grundeinlösungskommission für die Staatseisenbahn in dieser Nachbarprovinz wenigstens für den Laibacher-Kreis zu übernehmen bereit sei, und dieselbe mit den mir sonst obliegenden hierortigen Geschäften vereinbarlich finde, erstatte ich Euer Excellenz folgende ehrfurchtsvolle Äußerung.

So wie ich die mir übertragenen ständischen und ärarischen Einlösungsgeschäfte für die Staatseisenbahn bisher nach Kräften besorgte, so fehlt es auch gegenwärtig nicht an meiner persönlichen Bereitwilligkeit dem mir hohen Orts geschenkten ehrenden Vertrauen durch die Übernahme der gleichen Geschäftsleitung in Krain zu entsprechen. Wenn gleich die daraus hervorgehende Geschäftsvermehrung bedeutend wäre; so halte ich die gleichzeitige Einleitung des Grundeinlösungsgeschäftes in Krain und die Vollendung desselben in Steiermark mit einem nach Bedarf vermehrten Personale doch in der Art für möglich, daß die Kommission ihren Sitz außer der Zeit der Lokalverhandlungen wie bisher in Gratz beizubehalten hätte.

Die näheren Modalitäten der Durchführung dieses Vorschlages wären der Gegenstand einer nachfolgenden Verhandlung.

Was die Frage betrifft, in wie fern die Übernahme dieser Geschäftsleitung mit den mir sonst obliegenden hierortigen Geschäften vereinbarlich wäre; so kann ich die diesfällige Entscheidung, ob nämlich die Supplirung in meinem Referate als ständischer Verordneter auch für die Dauer meiner Beschäftigung bei den Lokalverhandlungen in Krain zulässig erscheint, nur dem weisen Ermessen Eurer Excellenz anheim stellen.

Eben so wenig glaube ich im Falle der Genehmigung Eurer Excellenz die Übernahme dieser mir zugeordneten Geschäftsführung an bestimmte Bedingungen knüpfen zu dürfen, sondern hege das vollste Vertrauen, daß Euer Excellenz so wie das hohe k. k. Hofkammer Präsidium die damit verbundenen Mühen und Sorgen einer gnädigen Rücksicht würdigen werden.

Indem ich sohin meine persönliche Thätigkeit Euer Excellenz und der hohen Staatsverwaltung fernerhin zur ermessenden Verfügung stelle, verharre ich mit der ausgezeichnetsten Hochachtung und Ehrfurcht

Euer Excellenz

gehorsamster Diener

Franz Ritv. Kalchberg  
st. st. Verordneter  
Gratz am 23. September 1845

#### IV 1068

Registr. 846

Praesidiale

Hochgeborener Graf

In dem anliegenden ././ mit den Beweisen der Abstammung der Adels und der steyerin Incolats Rechte belegten Gesuche dd<sup>o</sup> 1<sup>t</sup> dM bitten Joseph, Hermann, Rudolf, Wilhelm und Armand Kalchegger von Kalchberg mit Bezug auf die mit h. kk. Hofkanzley Decrete vom 20<sup>t</sup> Juni 1843 Z. 18947 und kk. Gubern. Erlaß dd<sup>o</sup> 14<sup>t</sup> Febr 1844 Z. 2309 intimirte a. h. Entschließung vom 10<sup>ten</sup> Juni 1843 daß selbe für sich und ihre eheliche Descendenz in den steyerin. Incolats Rechten deren sich die Familie v. Kalchberg seit dem Jahre 1763 und mithin durch einen Zeitraum von 83 Jahren rechtlich prävalirte, geschützt und erhalten werden möchten.

Die Familie v. Kalchberg deren sämmtl Glieder und somit auch die Erstgenannten von dem ersten Adels und Indignats Erwerber Joseph v. Kalchberg abstammen, haben sich viele Verdienste um den a. h. Staat und das Vaterland erworben, daß bei dem erheblichen Umstande von diesen Bittstellern 4 als kk öster Offiziere dienten und theils noch dienen, Joseph v. Kalchberg sich aber in a. h. Diensten S<sup>r</sup> kais. Hoheit des durchlauchtigsten Erzherzoges Carl Ludwig befindet, und bei den vorzüglichsten Eigenschaften derselben die a. h. Gewährung dieser a. u. Bitte von der Huld und Gnade a. h. S<sup>er</sup> Majestät gehoft werden dürfte, zumahl A. H. dieselben in der a. h. Entschließung vom 11<sup>t</sup> Decemb 1844, intimirt mit h. kk. Hofkanzl Decrete vom 24<sup>ten</sup> Decemb 1844 Z. 40679 und kk. Gubern Erlass vom 28<sup>t</sup> Febr 1845 Z. 294 den allergnädigsten Willen dahin auszusprechen geruhten, daß in ähnlichen Fällen um die Aufnahme in das st. Consortium eingeschritten werden dürfe.

Da es sich aber im vorliegenden Falle nicht um eine Aufnahme in das st Consortium sondern nur darum handelt, daß die genannten Bittsteller in den steyerin. ständ Rechten, welche ihr Vorfahr vor 83 Jahren erwarb und denen sich diese Familie bisher ehrenvoll bediente, erhalten werden, so erlaube ich mir dieses Gesuch bei der Würdigkeit der Gesuchsteller Eurer Excellenz unterstützend mit dem Ersuchen mitzuthemen E. Ex. wollen selbes dem h. kk. Hofkanzley Präsidenten überreichen und hochgefälligst auf die a. h. Gewährung der gestellten Bitte gehörigst hinwirken. Genehmigen E E die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung, mit der ich die Ehre habe

E E [Eurer Exzellenz]

Grätz am 30<sup>t</sup> Juni 1846

Ignaz Attems

mp Azula [Konzept]

#### IV 1097 (Stammzl. 1068)

Præsidiale

An Seine des Hochgeborenen Herrn Carl Grafen von Inzaghi, (folgt der Titel des Hrn. Obersten Kanzlers aus dem Handbuche) Excellenz in Wien

Hochgeborner Graf!

Durch die in Verhandlung stehende Incolats-Angelegenheit der steiermärkischen Familie von Kalchberg komme ich in den Fall Eurer Excellenz diese Angelegenheit noch einmal und zwar mit der Bitte vorzutragen, allerhöchsten Ortes zu deren Gunsten gütigst intercediren zu wollen.

Joseph Erhard Kalchegger von Kalchberg wurde auf dem Landtage am 6. August 1763 von den versammelten Landständen des Herzogthums Steiermark durch Stimmen-Einhelligkeit in die steiermärkische Landmannschaft aufgenommen. Seit jener Zeit, somit durch einen Zeitraum von 83 Jahren, hat sich die von ihm abstammende Familie des Genußes und der Ausübung des hierländischen Incolates ununterbrochen erfreut.

Erst aus Anlaß einer über den Aldesgrad dieser Familie Statt gehabten Verhandlung haben S<sup>e</sup> k. k. Majestät mit a. h. Entschließung vom 10<sup>ten</sup> Juni 1843 die Ausübung der Incolatsrechte und die Führung des Titels Ritter auf jene Mitglieder der Familie Kalchegger von Kalchberg beschränkt, welche in gerader Linie von einem der Vorfäter dieser Familie abstammen, welchem S<sup>e</sup> kk. Majestät oder Allerhöchstdessen Vorfahren die Bestätigung als steierm. ständ. Ausschußrath oder Verordneten allergnädigst ertheilt haben. Die Wirkung dieser a. h. huldreichen Entschließung dehnt sich aber auf mehrere Mitglieder dieser altlandständischen Familie nicht aus, indem Joseph von Kalchberg, Doctor der Rechte, k. k. Rath und Kammeral-Director S<sup>r</sup> kais. Hoheit des durchl. Herrn Erzherzogs Carl Ludwig, und

Hermann von Kalchberg kk. Kapitanlieutenant im Infanterie Regimente Baron Bakonyi N<sup>o</sup> 33; dann

Rudolf von Kalchberg, gewesener k. k. Oberlieutenant, derzeit k. k. Postmeister in Gratz,

Wilhelm von Kalchberg, kk. Hauptmann in Pension, und

Armand von Kalchberg, kk. Rittmeister im Chevaux-legere-Regimente Bon. [= Baron] Wernhardt, weder selbst eine a.h. Bestätigung als ständische Ausschußräthe oder Verordnete erhielten, noch ihre Abstammung von derartig qualificirten Individuen herleiten können.

Es wird Eurer Excellenz nicht entgehen, wie schmerzlich es diesen Mitgliedern der Familie Kalchberg fallen muß, sich von dem Genuße der altgewohnten, für sie so wichtigen Incolatsrechte, welche sie bereits vom Großvater her erblich überkommen hatten, nun ausgeschlossen zu sehen, während Theile ihrer Angehörigen, welche mit ihnen einen gemeinsamen Stammvater haben die allerhöchste Gnade zutheil wurde, im Fortgenuße der diesfälligen Rechte und Vorzüge auch noch ferner verbleiben zu dürfen. Allein ich lebe in der festen Überzeugung, daß es dem huldreichen Gemüthe unseres Allergnädigsten Monarchen zur besonderen Genugthuung gereiche, in allen jenen Fällen, wo die Strenge des Gesetzes manchmal zu verletzend oder wohl gar unverschuldet treffen würde, die allerhöchste Gnade, wenn es anders zulässig erscheint, vermittelnd und mildernd walten zu lassen.

Ein ähnlicher Fall scheint hier vorhanden zu sein; denn es unterliegt wol keinem Zweifel, daß die obigen Abstammlinge des Joseph Erhard Kalchegger von Kalchberg keinerlei eigene Schuld an jener Unregelmäßigkeit hatten, welche bei der Incolatsverleihung an ihren Großvater vorging. Doch ist auch diese glücklicherweise nicht von der Art, daß der deßhalb beanständete Verleihungsact nicht noch, und selbst auf gesetzlichem Wege, nachträglich zur vollen Gültigkeit gebracht werden könnte.

Der erwähnte Joseph Erhard Kalchegger von Kalchberg hatte nemlich mit a. h. Diplome vom 30. Dezbr. 1760 allerdings nur den einfachen Adel erhalten, und war daher nach den damals schon bestandenen Normen nicht

geeignet, von den Ständen Steiermarks unmittelbar selbst mit dem Landesincolate theilt zu werden. Allein in der a. h. Resolution der Kaiserin Maria Theresia dd<sup>o</sup> 9. April 1753 wird eben nur angeordnet, daß von den Ständen „hinfüro keiner mehr in das Consortium Statuum ohne Ihre kais. königl. eigens eingeholter Bewilligung und Genehmigung an- und aufgenommen werden sollte, welcher nicht ein Ritterliches oder Herren-Stands-Diploma in originali aut authentico vorgebracht haben würde.“ Demnach durch diese Anordnung keineswegs gänzlich abgestellt wurde, daß auch andere Adelige in die Landmannschaft aufgenommen werden dürfen, nur kann dieß nicht aus eigener Machtvollkommenheit der Stände und lediglich durch deren auf dem Landtage gefaßten Beschluß geschehen; sondern dieser letztere kann hinsichtlich eines andren Adelichen nur dann von Wirksamkeit sein, wenn die a. h. Bestätigung dieses Actes eingeholt und erlangt wurde. Diese Einholung der a. h. Genehmigung lag den Ständen offenbar auch bei der Incolatsverleihung an Joseph Erhard von Kalchberg ob, und die Versäumniß dessen hat nun für einen Theil seiner Nachkommen so schmerzliche Folgen.

Ich sehe mich daher, um dieses Versehen der Stände Steiermarks möglichst wieder gutzumachen, verpflichtet, in deren Namen an Eure Excellenz die Bitte zu stellen, von der Allerhöchsten Gnade Sr Majestät unseres huldreichen Herrn und Kaisers die nachträgliche allerhöchste Genehmigung der im J. 1763 geschehenen Incolatsverleihung an Joseph Erhard von Kalchberg gütigst erwirken zu wollen, damit durch diese den damaligen Landtagsact vervollständigende allergnädigste Bestätigung auch die altgewohnten Incolatsrechte der oben aufgeführten Nachkommen desselben huldreichst aufrecht erhalten werden mögen, zumal dieselben sämmtlich in Sr Majestät und des glorreichen Kaiserhauses allerhöchsten Diensten standen und noch stehen, und jederzeit, durch strenge Pflichttreue und unverbrüchliche Anhänglichkeit der Allerhöchsten Gnade sich würdig zu machen eifrigst bestrebt waren; welcher Umstand denn auch der a. h. Absicht, die der a. h. Resolution vom 9. April 1753 hauptsächlich zu Grunde lag, auf die beruhigendste Weise entspricht, indem laut derselben allerhöchsten Ortes vorzüglich daran gelegen ist, „solche Stände und Landsassen in Unseren Erbländern zu wissen, von deren wahrer Devotion und getreuester Gesinnung Ihre kais. königl. Majestät vollständig überzeugt zu sein, Ursache haben möchte.“ Die Familie Kalchberg überhaupt, sowie deren oben genannte Mitglieder aber bereits seit einer langen Reihe von Jahren die sichersten Proben von ihrer dem Allerhöchsten Throne treuergebenen patriotischen Gesinnung thatsächlich gegeben haben.

Indem ich nun sowol eine Abschrift des Adels- als des Incolats-Diplomes sowie die Abstammungs-Behelfe der Familie Kalchegger von Kalchberg im Anschluße zur eigenen Einsichtnahme geziemend vorlege, und diese Angelegenheit wiederholt Eurer Excellenz gütiger Verwendung zu empfehlen mir erlaube, füge ich die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung bei, mit welcher ich zu verharren die Ehre habe

Eurer Excellenz

Ignaz Attems [Konzept]

Graz am 26. Jänner 1847

**Schreiben des Anton Freiherr von Erben in Vertretung des Gouverneurs Wickenburg an  
Landeshauptmann, Graz 19AUG1846 (Stammzl. IV 1068)**

N<sup>o</sup> 1640 Pr/612

Hochgeborner Graf

Mit hohem Hofkanzlei Präsidial Erlasse vom 23. v. M. Z. 23325 wurde über das von Eurer Excellenz unterm 30. Juni d. J. gefällig hieher geleitete im Anschlusse wieder zurückfolgende Gesuch des Joseph, Hermann, Rudolf, Wilhelm und Armand Kalchegger von Kalchberg, worin sie um Belassung in der ihrem Großvater Erhart Kalchegger von Kalchberg verliehenen Landstandschaft der Provinz Steyermark für sich und ihre Nachkommen bitten, erinnert, diesem Gesuche liege die irrige Voraussetzung zum Grunde, als wenn es sich auch bei den Bittstellern bloß um Aufrechthaltung von Standes-Verhältnissen handle, in welchen sie sich befinden.

Es dürfte nicht übersehen werden, daß die Familie Kalchberg, welche durch Diplom vom 30. Dezember 1760 den einfachen Adel erhalten hat und nach den damals schon bestandenen Normen zur Erlangung der steirischen Landstandschaft nicht geeignet war, und daher der hierauf bezügliche Verleihungsact vor dem Richterstuhle des Gesetzgebers als ungültig anzusehen ist.

Durch a. h. Entschliessung vom 10. Juni 1843 sei zwar von Seiner Majestät denjenigen Mitgliedern dieser Familie, welche oder deren Ascendenten die a. h. Bestätigung als ständische Verordnete oder Ausschußräthe im Ritterstande erhalten haben, die Ausübung des Inkolates und die Führung des Titels Ritter a. g. bewilliget worden. Dieses einigen Personen in Anbetracht eigener oder besonderer Verhältnisse gemachte a. h. Zugeständniß müsse als eine neue Verleihung angesehen werden, und es folge daraus von selbst, daß diese auf die übrigen Mitglieder derselben Familie keinen Einfluß habe, und sie somit nicht mehr für das angesehen werden können, wofür sie bisher gegolten haben; der ursprünglich normalwidrige Aufnehmungsact der steyrischen Stände habe dadurch die Giltigkeit verloren.

Durch a. h. Entschliessung vom 17. Dezember 1844 haben Seine Majestät ferner allerdings zu gestaten geruht, daß rittermässige Edelleute, welche in ein ständisches Konsortium der Provinzen Österreichs ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnten und Krain aufgenommen worden sind in demselben fortan zu belassen seien, und daß wenn solche Landstände die den Ritterstand nicht besitzen, nur rittermässige Edelleute sind um die Erhebung in denselben bitten, höchsten Orts die Anträge darauf erstattet werden können.

Aber keine dieser 2 a. h. Bestimmungen habe auf die Bittsteller Anwendung, weil sie nicht den rittermässigen, sondern nur den einfachen Adel besitzen.

Die vereinigte Hofkanzlei ist daher nicht in der Lage, dieses Gesuch von Amtswegen höchsten Orts zu unterstützen.

Sollten aber die Bittsteller in der Lage sein, die Bitte um Verleihung des Ritterstandes, wodurch sie auch in Beziehung auf das Inkolat in die Regel gesetzt würden, gehörig zu begründen, so mögen sie die Gnade Seiner Majestät in Anspruch nehmen.

Diesen hohen Bemerkungen gemäß belieben daher Eure Excellenz die erwähnten Familienglieder zu belehren.

Genehmigen Hochdieselben die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung, mit welcher ich zu verharren die Ehre habe

Eurer Excellenz

In Verhinderung Sr Excellenz des Herrn Landes Gouverneurs

gehorsamster Diener

Erben

Gratz am 19. August 1846

An Seine des Herrn Landeshauptmannes Grafen von Attems Excellenz

**Schreiben von Josef, Hermann, Rudolf, Wilhelm und Armand von Kalchberg an Landeshauptmann,  
Graz 01JUN1846 (Stammzl. 1068)**

Euer Excellenz!

In Gemäßheit des sub ./ . anverwahrten abschriftlichen Diplomes ist dem, mit der verwittweten Freiin von Gabelkhoven verehelicht gewesene Großvater der ehrfurchtsvoll Unterzeichneten Josef Erhard Kalchegger von Kalchberg das steiermärkische Incolat durch die einhelligen Stimmen der auf dem Landtage am 6. August 1763 versammelten Herren Landstände des Herzogthumes Steiermark verliehen worden. Die Familie Kalchberg hat sich seit jener Zeit bis zum gegenwärtigen Augenblicke somit durch einen Zeitraum von beinahe 83 Jahren ununterbrochen des Genußes und der Ausübung der steiermärkischen Inkolats-Rechte erfreut. Erst aus Anlaß einer über den Adelsgrad dieser Familie Statt gehabten Verhandlung haben S<sup>e</sup> k. k. Majestät mit a. h. Entschließung vom 10. Juni 1843 die Ausübung der Inkolatsrechte und die Führung des Titels Ritter, auf jene Mitglieder der Familie Kalchegger von Kalchberg beschränkt, welche in gerader Linie von einem der Voreltern dieser Familie abstammen, dem S<sup>e</sup> Majestät oder Allerhöchst dessen Vorfahren die Bestätigung in der Eigenschaft eines st. st. Ausschußrathes oder Verordneten des Ritterstandes ertheilt haben.

Durch diese a. h. Entschließung erscheinen demnach die gehorsamst Gefertigten:

Josef von Kalchberg Doktor der Rechte kk. Rath und Kameral Direktor S<sup>r</sup> kaiserlichen Hoheit des durchl. Herrn Erzherzogs Carl Ludwig zu Teschen –

Hermann von Kalchberg k. k. Kapitanlieutenant im Infanterie Regimente N 33 –

Rudolf von Kalchberg gewesener k. k. Oberlieutenant derzeit kk. Postmeister zu Gratz –

Wilhelm von Kalchberg kk. Hauptmann in Pension, und

Armand von Kalchberg kk. Rittmeister im Chevaux legers Bon. [= Baron] Wernhardt, welche weder selbst eine solche a. h. Bestätigung als Ausschußräthe oder Verordnete erhielten, noch von derlei begünstigten Individuen abstammen, in dem bisherigen Genuße des für sie höchst wichtigen Rechtes der steiermärkischen Landmannschaft gefährdet. Nachdem nun S<sup>e</sup> kk. Majestät andererseits mit der a. h. Entschließung vom 17. Dezember 1844 anzuordnen geruhten, daß die rittermäßigen Edelleute, obgleich dieselben als dem Ritterstande angehörig nicht zu betrachten sind, doch im Consortio der Stände zu belassen seien; so dürfte diese a. h. Begünstigung nämlich die Beibehaltung des steierm. Inkolatsrechtes, auch auf die gehorsamst gefertigten Bittsteller, welche gleich den übrigen durch die a. h. Entschließung vom 10<sup>ten</sup> Juni 1843 bevorzugten Mitglieder der Familie Kalchberg von dem genannten Inkolats-Erwerber als ihrem gemeinschaftlichen Großvater abstammen, eine analoge gnädige Ausdehnung finden.

Die ehrfurchtsvollst Unterzeichneten erlauben sich demnach die geziemende Bitte, Euer Excellenz wollen sich gnädigst dafür verwenden, daß dieselben für sich und ihre ehelichen Nachkommen in dem von der Familie Kalchegger von Kalchberg seit 83 Jahren und wie sie sich schmeicheln auf eine nicht unwürdige Weise genossenen steiermärkischen Inkolats Rechte huldreichst geschützt und erhalten werden möchten.

Zum Beweise des Adels wird sub 2/2 das abschriftliche Adelsdiplom, und zur Nachweisung der ehelichen Abstammung von dem Inkolatserwerber Josef Erhard von Kalchberg sub 3/3 der belegte Stammbaum beigeschlossen.

Josef von Kalchberg, Hermann v Kalchberg, Rudolf v Kalchberg, Wilhelm v Kalchberg, Armand v Kalchberg

Gratz am 1<sup>ten</sup> Juni 1846

#### IV 1398 (Stammzl. IV 1068)

N<sup>ro</sup> 390/128 Pr

Hochgeborner Graf!

Ueber das von Eurer Excellenz unterm 26. Jänner v. J. an den Herrn Obersten Kanzler gerichtete Einschreiten, wegen nachträglicher allerhöchster Genehmigung der im Jahre 1763 erfolgten Verleihung der steyermärkischen Landmannschaft an Joseph Kalchegger von Kalchberg, ist der abschriftlich anverwahrte Hofkanzley-Präsidential-Erlaß vom 20. März v. J. Zahl 4058 an mich gelangt.

Nachdem ich diesem hohen Erlaße gemäß die beteiligten Individuen und zwar, da Hermann von Kalchberg mittlerweile gestorben war, den Joseph, Rudolf, Wilhelm und Armand von Kalchberg im kurzen Wege zur Ergänzung der von Eurer Excellenz beygebrachten Behelfe, so wie zur Einlage eines eigenen Gesuches aufgefordert, und sodann hierüber den verlangten Bericht erstattet habe, wurde mir nun mit hohem Hofkanzley-Präsidential-Erlasse vom 3<sup>ten</sup> d. M. Zahl 42154 erinnert, die Abstammung der obgenannten Individuen von Joseph Kalchegger von Kalchberg, welcher im Jahre 1760 in den oesterreichischen Adelsstand erhoben und im Jahre 1763 in das steyermärkische ständische Konsortium aufgenommen wurde, sey zwar durch gelieferte Nachweisungen auf genügende Art dargethan, aber in so ferne das von denselben eingelegte, hierueber mitfolgende Gesuch abermahls nicht auf Verleihung des Ritterstandes, sondern auf Erwirkung der nachträglichen allerhöchsten Genehmigung für den Inkolatsverleihungsakt vom Jahre 1763 gerichtet ist, und sonach in der Wesenheit mit dem Einschreiten Eurer Excellenz vom 26. Jänner v. J. zusammenstimmt, sey es nach Maßgabe der in dem obigen hohen Erlaße vom 20. März v. J. Zahl 4058 angedeuteten Verhältnisse zur weiteren Verhandlung nicht geeignet.

Indem ich Eure Excellenz hievon unter Anschluß der Beilagen Ihres mehrerwähnten Einschreitens zur Wissenschaft und gefälligen Verständigung der in Rede stehenden Bittsteller in die Kenntniß setze, habe ich die Ehre mit der ausgezeichnetsten Hochachtung zu verharren

Euer Excellenz

gehorsamster Diener

Wickenburg

Grätz am 24. Februar 1848

An S<sup>e</sup> des wirkll. geheimen Rathes, Kämmerers und Landeshauptmannes Herrn Ignaz Grafen von Attems  
Excellenz

**IV 1071**

Registr.

846

An den Wohlgebornen Herrn Joseph Ritter von Cronthall Concipisten bei dem kk. Artillerie-Hauptzeugamte in Wien Graben N<sup>o</sup> 1134

Decret

Über Ihr mündliches Ansuchen wird Ihnen hiemit bestätigt, daß Sie, nachdem Sie sich über Ihre eheliche Abstammung vom dem am 14<sup>ten</sup> Juni 1729 in die steiermärkische Landmannschaft aufgenommenen Herrn Johann Georg Ritter von Cronthall durch Beibringung aller diesfälligen Tauf- und Trauscheine legal ausgewiesen hatten, am zweiten September 1846 in die steierm. Landtagsversammlung als steiermärkischer Landstand des Ritterstandes introducirt worden seien, und sonach im Landtage auf der Ihnen verfassungsmäßig zustehenden Ritterbank Sitz und Stimme genommen haben.

Gratz am 2<sup>ten</sup> September 1846

Ignaz Attems

mp Leitner [Konzept]

**IV 1079**

Registr. 846

Præsidiäle

An seine des Herrn Anton Freiherrn von Erben, Vicepräsidenten des kk. Guberniums in Steiermark, etc. Hochwohlgeborn zu Gratz

Euer Hochwohlgeborn!

In Angelegenheit der Gränzberichtigung zwischen dem Königreiche Ungarn und dem Herzogthume Steiermark wird nach Anzeige des stst. Commissärs Hrn. Karl Grafen von Gleispach nächstens eine commissionelle Zusammentretung statthaben, und zwar werden sich die Commissionsglieder am 14<sup>ten</sup> d. M. abends zu Burgau einfinden.

Da es sich bei diesen Verhandlungen auch um landesfürstliche Lehen handelt, und die ungarischerseits erscheinenden Commissionsmitglieder auch einen Fiscal in ihrer Mitte haben; so erscheint es erforderlich, daß auch steiermärkischerseits ein Rechtsanwalt diesem Geschäfte beiwohne.

Ich gebe mir daher die Ehre Euer Hochwohlgeborn zu ersuchen, den kk. Fiscal-Adjuncten Hrn. D<sup>or</sup> Peter Trummer der steierm. Commission begeben, und denselben mit gleichzeitiger Bekanntgebung des Zusammenkunfts-Tages und Ortes zu diesem Behufe abordnen zu wollen.

Ich wiederhole den Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung, mit welcher ich zu verharren die Ehre habe.

Eurer Excellenz

Ignaz Attems [Konzept]

Gratz am 4. Dezbr. 1846

#### IV 1104 (Stammzl. 1079)

Präsidiale

An Seine, des Hrn. Mathias Constantin Grafen v. Wickenburg (folgt der Titel) Excellenz in Gratz

Hrn. Grafen von Gleispach Hochgeboren zur Voreinsicht wegen der Einhaltung des Datum.

Schon gesehen

Hochgeborener Graf!

Laut der Anzeige des steierm. ständ. Commissärs für die steiermärkisch-ungarische Gränzberichtigung, Hrn. Carl Grafen von Gleispach, wird am 22<sup>ten</sup> dieses Monathes in Burgau eine commissionelle Zusammentretung stattfinden.

Bei derselben wird es sich auch um landesfürstliche Lehensangelegenheiten handeln; ich komme daher in den Fall, Eure Excellenz höflich ersuchen zu müßen, auch diesmal, wie bereits über mein Präsidial-Einschreiten dd<sup>o</sup> 4. Dezbr v. J. gefällig veranlaßt wurde, wieder den kk. Fiskal-Adjuncten Hrn. D<sup>or</sup> Peter Trummer der steierm. Commission begeben und denselben mit gleichzeitiger Bekanntgebung des Zusammenkunfts-Tages und Ortes zu diesem Behufe abordnen zu wollen.

Zugleich wiederhole ich den Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung, mit welcher ich zu verbleiben die Ehre habe

Eurer Excellenz

Graz am 15. März 1847

Ignaz Attems

mp Leitner [Konzept]

#### IV 1105

Hochgeborner Graf

In Beantwortung des sehr verehrten Schreibens vom 15. d. M. gebe ich mir die Ehre Eurer Excellenz zu eröffnen, daß ich gleichzeitig den k. k. Fiskal-Adjuncten Dr. Trummer als hierländigen Rechtsbeistand zu der in Angelegenheit der Gränzberichtigung zwischen Ungarn und Steiermark am 22. d. M. in Burgau Statt findenden kommissionellen Verhandlung abgeordnet habe.

Genehmigen Eure Excellenz die Versicherung der vorzüglichsten Hochachtung, mit welcher ich die Ehre habe zu verharren

Eurer Excellenz

gehorsamster Diener

Wickenburg

Graz am 18. März 1847

An Seine des Herrn Landeshauptmannes in Steiermark Ignaz Grafen von Attems Excellenz in Graz

#### **IV 1080**

Registr. 846

39408/2273

Hoch- und Wohlgeborner Graf!

Mit Allerhöchstem Kabinetschreiben vom 18. November l. J. ist mir das Gesuch des Gouverneurs von Steiermark, Grafen Wickenburg um Verleihung des durch den Tod des Grafen Maria Zeno Saurau apert gewordenen Oberst Erbland Marschallamtes in Steiermark zugekommen.

Indem unter Einem das steiermärkische Gubernium über die auf Verleihung desselben Erbamtes gerichteten Gesuche des Hofrathes Grafen Anton Raimund Lamberg, des Gouverneurs von Tirol, Clemens Grafen von Brandis und des Grafen Johann Hieronimus Herberstein zur Berichterstattung nach Einvernehmung der dortigen Stände aufgefordert wird, habe ich die Ehre, Eurer Excellenz das Gesuch des Grafen Wickenburg mit dem Ersuchen mitzuthemen, mir über die kompetenzmäßigen Verhältnisse und Eigenschaften desselben bezüglich seiner hier gestellten Bitte Ihre erleuchtete Ansicht eröffnen zu wollen.

Genehmigen Eure Excellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Inzaghy

Wien den 6. Dezember 1846

An Seine des k. k. Herrn geheimen Rathes, und Landeshauptmanns von Steiermark, Grafen Ignaz von Attems, Excellenz

#### **Schreiben Landeshauptmann an obersten Kanzler Inzaghy, Graz 21DEC1846 (Stammzl. IV 1080)**

Präsidiale

An Seine, des Herrn Carl Grafen von Inzaghi, Großkreuz des öst. kais. Leopold- und des constant. St. Georg-Ordens von Parma, Ehren Baille und Großkreuz des souverainen Ordens des heil. Johann von Jerusalem, k. k. wirkl. geheimen Rathes und Kämmerers, Obersten Kanzlers und Präsidenten der kk. Studienhofcommission etc etc Excellenz in Wien

(Hiezu das Gesuch des Gfn. Wickenburg)

Hochgeborner Graf!

Das durch das verehrte Schreiben vom 6. Dezbr. d. J. Zl. 39408/2273 an mich gelangte Gesuch des Gouverneurs von Steiermark Grafen von Wickenburg, wodurch er bei Sr kk. Majestät um die allergnädigste Verleihung des durch den Tod des Zeno Grafen von Saurau erledigten Oberst-Erbland-Marschallamtes in Steiermark ansucht, beeile ich mich in der Beilage wieder zurückzustellen, und gebe mir die Ehre, der Aufforderung Eurer Excellenz entsprechend, die Äußerung beizufügen, daß Graf Wickenburg, wie Eurer Excellenz ohnehin längst bekannt ist, den Pflichten des ihm von Sr kk. Majestät anvertrauten wichtigen Amtes mit dem größten Eifer nachkomme, und den allerhöchsten Dienst sowie die Wohlfahrt des Landes zu fördern jederzeit thätigst bemüht sei, daß er auch das Landesincolat in diesem Herzogthume besitze, daß sich überhaupt die von ihm in seinem Gesuche angeführten Verhältnisse ganz der Angabe gemäß verhalten, und somit Graf Wickenburg hinsichtlich der Gewährung der von ihm gestellten Bitte der allerhöchsten Gnade bestens empfohlen zu werden vollkommen geeignet sei.

Genehmigen Eure Excellenz die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung, mit welcher ich verharre

Gratz am 21. Dezbr. 1846

Ignaz Attems

mp Leitner [Konzept]

#### IV 1112

Registr. 847

Eure Excellenz!

Aus Anlaß des unterthänigsten Bittgesuches, vom 10<sup>ten</sup> v. M. haben Eure Excellenz dem gehorsamst Unterzeichneten hochgnädigst zu gestatten geruht, das Handbuch für Steuerbezirksbeamte durch ein 2<sup>tes</sup> Heft vervollständigen, und während dieser Zeit von Geschäftsreisen befreit bleiben zu dürfen.

Der gehorsamst Unterzeichnete glaubt nun verpflichtet zu sein, nicht nur allein, da dieses Geschäft beendet ist, nebst seinem hochachtungsvollsten Dank, hievon die gehorsamste Anzeige machen zu müssen, sondern auch unter Einem ergebenst zu Eurer Excellenz hohen Kenntniß bringen zu dürfen, daß dieses 2<sup>te</sup> Heft folgende Gegenstände enthält, nemlich:

I. Zusammenstellung der Verordnungen,

a.) bezüglich der Steuernachsichten für Elementarbeschädigungen,

b.) bezüglich der ständischen Gefälle: als Musik-Imposto, Mühllaufgeld, und Dominical-Adminikular-Steuer und

c.) bezüglich der in Angelegenheit der Steuern, Gemeinde-Anlagen, herrschaftlichen Unterthansgaben und Zehete erflöbten Nachtragsbestimmungen wegen Anwendung des Stämpels

II. Das Verzeichniß der für die Steuerverwaltungen bei den Steuerbezirks-Obrigkeiten vorgeschriebenen Tabellen nebst fünfzig mit erläuternden Beispielen versehenen Formularien.

Diese Ausarbeitung ist bereits zur Censursverfügung dem hohen Gubernium vorgelegt worden, und wird sodann unverzüglich zum Drucke befördert werden.

Der unterthänigst Unterzeichnete ist nun von einer hohen Verordneten Stelle beauftragt, bei Richtigstellung buchhalterischer Ausweise über die eigenen Steuerrückstände und Vorenthaltungen mitzuwirken und wird nach Beendigung dieses Geschäftes seine Geschäftsreisen unverzüglich vorschriftmäßig wieder beginnen und fortsetzen.

Gratz den 30. Mai 1847

Leuzendorf

Str Contl Coär [= Steuerkontrollskommissar]

An Seine Excellenz den Hochgebornen Herrn Herrn Ignaz Grafen v. Attems, k. k. wirklichen geheimen Rath, Kämmerer und Landeshauptmann in Steiermark etc. etc.

Karl Ritter von Leuzendorf Steuerkontrolls-Commissär unterthänigste Anzeige daß er nun nach vollendeter Vervollständigung des Handbuches für Steuerbezirksbeamte, seine Geschäftsreisen wieder sogleich beginnen und fortsetzen wird.

#### IV 1127

Registr.

Nº 2169 Pr/817

Hochgeborner Graf

Aus Anlaß einer neuerlichen hohen Hofkanzlei-Betreibung erlaube ich mir Eurer Excellenz die hierortigen Ersuchschreiben vom 23. Mai und 2. August v. J. Z. 1049 und 1678, um Auskünfte bezüglich auf die Inkolatsverleihung an Ludwig Ritter von Leuzendorf, in gefällige Erinnerung zu bringen. Genehmigen Hochdieselben die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung, mit welcher ich zu verharren die Ehre habe.

Eurer Excellenz

In Abwesenheit S<sup>r</sup> Excellenz des Herrn Gouverneurs

gehorsamster Diener Erben

Gratz am 9. September 1847

An seine des k. k. wirklichen geheimen Rathes, Kämmerers und Landeshauptmannes Herrn Grafen von Attems Excellenz

**Promemoria des ständischen Archivars Hrn. Joseph Wartinger (Stammzl. IV 1127)**

Das hohe Hofkanzlei-Präsidial-Dekret vom 9. Mai d. J. Z. 11900, bekannt gegeben durch den hohen Gubern. Präsidial-Erlaß vom 19. Mai d. J. Zahl 1049 hat, durch den dem Gesuche des k. k. Oberstlieutnant Johann Ritter v. Leuzendorf, um den österreichischen Freiherrnstand beigelegten v Leuzendorfschen Stammbaum veranlaßt, nicht nur den Ritterstand, sondern auch den Adel des Ludwig Ritter v Leuzendorf, k. k. Hauptmann und Auditor bei Cecropieri Infanterie beanständet, und da dieser letztere am 7. Mai Mai 1845 das steiermärkische Inkolat erhielt, die Rechtfertigung dieses Aktes, das ist, den Beweis des Ritterstandes desselben gefordert.

A Zur größeren Deutlichkeit in der folgenden Beweisführung, daß Ludwig v Leuzendorf den Ritterstand wirklich besitzt, wird sub A ein Leuzendorfscher Stammbaum jedoch nur über jene Individuen vorgelegt, welche in der Beweisführung werden genennet werden.

B Der öfter genannte Ludwig Ritter v. Leuzendorf ist laut der durch den Unterzeichneten vom Original-Taufschein genommenen und beglaubigten Abschrift B ein ehelicher Sohn des Joseph Xaver Ritter v. Leuzendorf, Pächter des Gutes Plazerhof, und der Anna Maria, geborne Wisiak.

C Joseph Xaver Ritter v. Leuzendorf war laut der ebenfalls durch den ~~Unterzeichneten~~ ständ. Archivar vom Original-Taufschein genommenen und beglaubigten Abschrift C ein ehelicher Sohn des Johann Jakob Ritter v Leuzendorf und der Theresia.

D Aber auch Maximilian Karl Ritter v. Leuzendorf war, laut der gleichfalls durch den ~~Unterzeichneten~~ ständ. Archivar vom Original-Taufschein genommenen Abschrift ein ehelicher Sohn des eben genannten Johann Jakob Ritter v. Leuzendorf und der Anna Maria Theresia.

Diese Urkunden nun beweisen unwiederleglich, daß Ludwig Xaver ein Bruder des Maximilian Karl, diese beiden aber Söhne des Johann Jakob Ritter v. Leuzendorf waren.

Da das Ritterstandsdiplom der Familie Leuzendorf bei der feindlichen Invasion im J. 1797 in Verlußt geriet, so ertheilten weiland S<sup>e</sup> Majestät der höchstselige Kaiser Franz I. unterm 15. Juni 1807 dem Maximilian Karl ein neues Ritterstandsdiplom, als Stellvertreter des in Verlust geratenen, in welchem der höchstselige Kaiser die Worte sagt, daß Maximilian Karl Leuzendorf ein wirklicher Abkömmling von dem ersten Ritterstands-Erwerber zu seyn mittelst der ausgestellten und uns unterthänigst vorgelegten Zeugnisse erprobt hat.

Wenn nun Maximilian als ein wirklicher Abkömmling vom ersten Ritterstandserwerber vom höchstseligen Kaier erwiesenermassen anerkannt wurde, so musste es nothwendig auch deselben ehelicher Bruder, Joseph Xaver, und folglich auch dies letzteren ehelicher Sohn der oftgenannte Ludwig Ritter v Leuzendorf seyn.

Ferner sagt der höchstselige Kaiser: „Meinen, setzen, ordnen und wollen, daß dieses den von Leuzendorf verliehene Ritterstandsdiplom, wie bisher, also auch ferner bey Kräften seyn und bleiben solle und möge.“ Der Ausdruck, wie bisher kann nur von dem alten in Verlust gerathenen Ritterstandsdiplome, keineswegs von dem neuen Stellvertretungs Diplome verstanden werden, weil dieses bis dahin ja noch gar nicht existirte; zugleich erklärt diese Stelle deutlich genug, daß das neue Diplom nichts anderes, als ein Stellvertreter des verloren gegangenen Diplomes seyn solle.

Später heißt es im nemliche Stellvertretungsdiplome: „Gleichfalls haben Wir dann auch das schon vorhin der Familie von Leuzendorf verliehene ritterliche Wappen nun neuerdings zu beschreiben und zu führen erlaubt.“

E F Nur in Folge des alten verloren gegangenen Ritterdiplomes, keineswegs aber in Rücksicht des neuen stellvertretenden von 1807, konnte die hochlöbliche Landesstelle laut der Beilage E mit Verordnung vom 29. August 1837 Z. 13377 die Richtigstellung des Taufbuches an der Marburger Stadtpfarre dergestalt anordnen, daß in demselben laut Beilage F Ludwigs Großvater Johann Jakob, und Urgroßvater Joseph als Ritter v Leuzendorf eingetragen wurden.

Eine gleiche Verordnung gab die hohe Landesstelle unterm 28. September 1839 Zahl 15348 in Hinsicht des Bruders, Gottlieb Joseph, des oftgenannten Ludwig Ritter v Leuzendorf, wie die Beilage G darthut.

Diese sind vorzüglich die Gründe, welche dem Ludwig v Leuzendorf, als wirklichem Abstammlinge vom ersten Ritterstands-Erwerber, den alt ererbten Adel und Ritterstand zusprechen.

Da nun gesetzlich erwiesen ist, daß Ludwig Leuzendorf k. k. Auditor im Regimente Cecropiere, ein Bruder des Gottlieb Joseph Ritter von Leuzendorf, und ein Sohn des Joseph Xaver, Enkel des Johann Jakob, und Urenkel des Joseph von Leuzendorf ist, und da allen diesen vier Individuen der Ritterstand durch hohes Gub. Decret vom 28. September 1839 Zahl 15348 zuerkannt wurde; so folget nothwendig, daß auch Ludwig Ritter v Leuzendorf den Ritterstand besitze. Es hatte derselbe also auch die nothwendigen Eigenschaften, die zur Erwerbung des steiermärkischen Incolates erforderlich sind. [Text bricht hier ab.]

#### IV 1140

Registr.

Præsidiäle

#### Verord.

Höchsten Ortes liegt es daran, daß dahin nachgewiesen werde, wie viele und welche Ausländer in der Provinz Steiermark landtäfliche Güter besitzen, und welche hievon, und unter welchen Titeln sie in das ständ. Consortium eingeführt wurden.

Zu diesem Behufe soll nach dem beiliegenden Formular ./.. ein Ausweis geliefert werden, zu dessen nach Thunlichkeit zu bewerkstelliger Ausfertigung die stst. Buchhaltung mit dem Beifügen beauftragt wird, diesen Ausweis möglichst bald an mich zu überreichen.

Gratz am 23. Dezbr. 1847

Ignaz Attems

mp Leitner [Konzept]

#### IV 1144 (Stammzl. IV 1140)

Hohes Präsidium!

Um dem hohen Auftrage dd<sup>o</sup> 23. December 1847 zu entsprechen, hat die ständische Buchhaltung die Gültbücher der verschiedenen Kreise Steiermarks von Besitzstand zu Besitzstand genau durchforscht, ohne hiedurch jedoch, in bezug auf den mit obigem hohen Erlaße, abgeforderten Ausweis, ein vollkommen genügendes Resultat gewonnen zu haben.

(Es erscheint nemlich im ständ. Gültbuche bloß der Name, die allfällige Adelsstufe und das Objekt, nicht aber auch der Stand oder die Beschäftigung, das Heimatland und die Religion des Gültbesizers eingetragen, der dießfällige Ausweis sub ./.. [Es folgt Einschub von anderer Hand:] welchen ich dem geäußerten Wunsche entsprechend hier ./.. beilege, [Ende des Einschubs] kann daher bei diesem Sachverhalte nur unvollständig genannt werden, indem in demselben nur jene Besitzer landschaftlicher Gülten aufgenommen würden, von welchen die ständ. Buchhaltung mehr im Privat- als im ämtlichen Wege zur Kenntniß ihres Heimatlandes gelangte; aber auch von den in diesem Ausweise aufgeführten Gültbesizern dürften wieder nur Graf Lucchesi und Freiherrn Borsch als Ausländer zu betrachten sein, da die übrigen ob ihres mehr als 10jährigen ununterbrochenen Aufenthaltes in dieser Provinz als eingebürgert anzuführen sind.

Den verlangten Ausweis vollkommen richtig zu verfaßen, dürften [Es folgt Einschub von anderer Hand:] nach meinem Dafürhalten [Ende des Einschubs] vorzüglich die Bezirksobrigkeiten Steiermarks in der Lage sein, da diese die zur Verfaßung desselben erforderlichen Daten aus den Konscriptionslisten entnehmen können.)

Gratz am 31. December 1847

[ Unterschriften nicht eindeutig lesbar ]

Tauf- und Zuname der Ausländer, welche Güter besitzen	Benennung ihrer Adelsstufe	Bezeichnung ihres Standes od. Beschäftigung	Bezeichnung ihres Heimatlandes	Bezeichnung der besitzenden Herrschaft oder des Gutes sammt dem Kreis, wo dasselbe liegt	Bezeichnung ihrer Religion	Anmerkung
Ferdinand <del>BAKOWSK</del> ¥	Graf	Privat	Pohlen	Herrschaft Trautenfels mit dem Amte Gröbming und der Bruckerkaplaneygülden im Jud. Kreise	unbekannt	Wurde bereits am 17. Jänner 1837 zum steierm. Landstand ernannt.
Hektor Karl LUCCHESI- PALLI aus dem Hause der Fürsten von Campo Franco	Graf	Privat	Italien	Herrschaften Brunsee, Rabenhof, Raggitsch, Weinburg und Weitersfeld im Gratzter Kreise	Unbekannt	- - -

Julius Adolf BORSCH- BORSCHAD	Freiherr	Privat	unbekannt	Herrschaft Poppendorf und Puchenstein im Grazter Kreise	Unbekannt	- - -
<del>Franz</del> <del>CODRIGO</del>	Graf	Unbekannt	Unbekannt	Mit der Herrschaft Malegg sammt inkorp. Ämtern im Marb. Kreise	unbekannt	Dessen Vater Hieronimus wurde am 3. Mai 1781 zum st. Landstand erwählt
Friedrich Leonhard LANNON	Freiherr	Unbekannt	Niederland	Herrschaft Wildhaus Marburger Kreis	unbekannt	-
Ferdinand Martin RAST	Freiherr	Unbekannt	Unbekannt	Herrschaft Tall Marburger Kreis	unbekannt	-
Karl DENIKE	- - -	Unbekannt	Niederland	Herrschaft Kranichsfeld und Amt Wresula  Marburger Kreis	unbekannt	-

**Konzept zum Schreiben Landeshauptmann an Gouverneur Wickenburg, Graz 28JAN848  
(Stammzl. 1140)**

Præsidiäle.

An S<sup>e</sup> des Hrn. Mathias Constantin Grafen von Wickenburg hier folgt der übliche Titel Excellenz in Graz

Hochgeborner Graf!

Mit verehrter Zuschrift vom 19. März v. J. Zl. 497/160 haben Euer Excellenz mir mitgetheilt, nach dem Inhalte eines a. h. Kabinettschreibens sollen die bestehenden Gesetze in Ausführung der Erwerbung und des Besitzes von Dominicalgütern sowie der Landstandschaft durch Ausländer einer Revision unterzogen werden, zu welchem Behufe mich Hochdieselben um mehrere darauf bezug habende Aufklärungen ersucht haben.

Ich gebe mir nun die Ehre Eurer Excellenz mit Folgendem bereitwillig zu entsprechen.

Die Erwerbung von Dominikal- und Landschaftlichen Gütern ist in der Provinz Steiermark bekanntlich nicht durch den Besitz des Landesincolates bedingt, vielmehr wird hierlands zu dem Besitze solcher Körper jederman,

der den Kaufschilling erlegt, zugelassen, nur daß jener Gutsbesitzer, welcher nicht steiermärkischer Landstand ist, an die Stände den sogenannten innobilitirten Zinsgulden zu entrichten hat.

Der Fall, daß ein ausländischer Adelicher in die steiermärkische Landmannschaft aufgenommen wurde, ist, so viel bekannt, hierlands nie, oder wenigstens in neuerer Zeit gewiß nicht vorgekommen, vielmehr hat man bei diesfälligen Anträgen eines ausländischen Adelichen auf die a. h. Vorschriften hingewiesen, welche für solche Ausnahmensefälle die a. h. Orts erfolgte Zulässigkeitserklärung voraussetzen; deromalen hat in Steiermark aber auch auf der Grundlage des früher erworbenen Incolates kein Ausländer Sitz und Stimme bei den ständischen Versammlungen.

Insbesondere muß ich, um auf die einzelnen Fragepuncte einzugehen, noch beifügen:

ad a.) daß wegen der Ausübung der ständischen Rechte durch Ausländer in Steiermark keine anderen Einrichtungen und Vorschriften Gültigkeit besitzen, als welche a. h. Ortes auch für die übrigen Erbländer erfloßen sind, und daß jene rücksichtlich der Erwerbung landschaftlicher Güter bereits weiter oben erwähnt wurden.

Um die ad b) und c.) bezeichneten Nachweisungen liefern zu können, habe ich die ständ. Buchhaltung zu den genauesten Nachforschungen beauftragt. Dieselbe hat nun sämmtliche Güldenbücher der fünf Landeskreise von Besitzstand zu Besitzstand genau durchgesehen, ohne jedoch zur Ausfertigung des nach dem gefällig mitgetheilten Formulare rubricirten Ausweises ein vollkommen genügendes Resultat gewonnen zu haben. (Es erscheint - - wie im Buchhaltungsberichte bis - - - entnehmen können.)

Die ad d.) gestellte Frage, wie man sich bisher mit der Einführung der hiezu geeigneten ausländischen Adeligen bei den St. Stks. benommen habe, bin ich zu beantworten nicht in der Lage, weil dieser Fall, – wie aus dem bisher Gesagten sich von selbst ergibt, – hierlands noch gar nicht eingetreten ist; daher ich auch ebenso wenig im Stande bin, im Bezuge auf die Abänderung der Vorschriften, welche anderwärts wegen der Ausübung ständischer Rechte durch begüterte Ausländer bestehen mögen, irgend eine Wohlmeinung auszusprechen.

Indem ich den längeren Verzug dieser Mittheilung durch die ebenso nothwendige als umfassende und zeitraubende Nachforschung, welche ich bei der ständ. Buchhaltung zu veranlassen bemüßiget war, gefälligst entschuldigt zu halten ersuche, füge ich die wiederholte Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung bei, mit welcher ich zu verharren die Ehre habe

Eurer Excellenz

Gratz am 28. Jänner 848

Ignaz Attems

Leitner [Konzept]

IV 1150

Registr. 848

Präsidiale

An S<sup>e</sup> des Hrn. Mathias Const. Grafen von Wickenburg (folgt der Titel) Excellenz in Gratz

Hochgeborner Graf!

In der vollen Überzeugung, daß es in den allerhöchsten Absichten S<sup>r</sup> kk. Majestät unseres allergnädigsten Herrn und Kaisers liegt, von den Verdiensten patriotisch gesinnter Männer in Kenntniß gesetzt zu werden, unternehme ich es, die Aufmerksamkeit Eurer Excellenz auf ein Mitglied der ständ. Collegien zu lenken, welches durch seine vieljährige ersprießliche Dienstleistung, durch die vielfältige Bewährung seines Wohlthätigkeitssinnes und durch seinen in jeder Beziehung erprobten Patriotismus mir einer lohnenden Anerkennung höchst würdig erscheint: es ist dieß der k. k. Kämmerer und steierm. ständ. Verordnete Maximilian Graf von Dietrichstein.

Er vollendete die juridisch-politischen Studien bereits im Jahre 1804, trat sofort ungesäumt bei dem k. k. inneröster. Gubernium zu Gratz als beedeter Conceptspracticant in Staatsdienste, und wurde schon im Jahre 1807 zum unbesoldeten kk. Kreiscommissär in Bruck ernant. Als im nächstfolgenden Jahre das eroberungssüchtige Frankreich den österreichischen Staat wiederholt mit Krieg bedrohte, und der Monarch zur Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes eine allgemeine Landwehr zu den Waffen rief, war Maximilian Graf von Dietrichstein der Erste aus dem vaterländischen Adel, welcher sich, und zwar als Gemeiner, unter die kaiserliche Heeresfahne stellte, und durch diesen Beweis warmer Vaterlandsliebe zugleich ein aufmunterndes Beispiel zur Nachahmung gab. S<sup>e</sup> kais. Hoheit der durchlauchtigste Hr Erzherzog Johann den Patriotismus des jenigen Mannes würdigend, ernannte ihn bald darauf zum Hauptmann. In dieser Eigenschaft wurde er zur Ausführung wiederholter Courierreisen und anderer wichtiger Aufträge verwendet, und zeichnete sich hiebei unter großen Anstrengungen, Beschwerden und Gefahren so sehr aus, daß ihm bei seinem am Ende des Feldzuges 1809 erfolgten Austritte von Sr. kais. Hoheit ein sehr schönes Zeugniß ausgefertigt wurde. Mit dem Beginn des Friedens trat er wieder in seine Civil-Dienststelle zurück, die er dann noch bis in das J. 1811 bekleidete, wo er selbe zurücklegte, um fortan sich den ständischen Diensten zu widmen.

Im Jahre 1813 wurde derselbe von den auf dem Landtage versammelten St. Stks. zum ersten Mahle auf 6 Jahre zum Verordneten des Herrenstandes gewählt, und a. h. Ortes bestätigt. Diese Erwählung wiederholte sich im J. 1824, und von nun an blieb er durch zwischenweilige Wiedererwählung ununterbrochen bis in das Jahr 1838 in dieser Stellung. Im J. 1840 fiel die Wahl zum Verordneten neuerlich auf ihn, was dann auch nach dem Ablaufe der sechsjährigen Wahlperiode im Jahre 1846 der Fall war. Maximilian Gf. v. Dietrichstein bekleidet daher die Stelle eines st. st. Verordneten vom Herrenstande bereits durch 27 Jahre, und gehört überhaupt, – da er in der kurzen Zwischenzeit als emeritirter Verordneter stäts Mitglied des ständ. Ausschusses blieb, – schon durch 35 Jahre den Rathsgremien der Stände Steiermarks an. Seine so oft wiederholte Erwählung zum ständ. Verordneten bezeugt genügend, welches eines großen und unveränderten Vertrauens er sich beim steiermärkischen Herrenstand erfreut. Er hat sich desselben aber auch jeder Zeit in hohem Grade würdig erwiesen. Stäts nach seiner innigsten Überzeugung votirend und handelnd galt er von jeher als ein durch seine Ehrenhaftigkeit ausgezeichneter Charakter, und was er einmal mit seinem lebhaften Geiste ergriffen hatte, das führte er auch mit Raschheit und Festigkeit durch. Dieß trat namentlich bei dem ihm nebst anderen Geschäftsgegenständen durch 23 Jahre anvertrauten Referate über die stst. Kuranstalt in Sauerbrunn hervor. Von dem Eifer beseelt, zu dessen Emporbringung sachverständig und zweckmäßig wirken zu können, besuchte er die berühmtesten Kurorte Deutschlands auf eigene Kosten, und machte die gewonnenen Erfahrungen fruchtbringend für die heimische Heilanstalt. Ueber seine Anträge und unter seiner Oberleitung wurden die alten Wohnhäuser nach den Anforderungen der neueren Zeit anständig umgestaltet, und dem vermehrten Besuche entsprechend noch neue hinzugefügt. Es entstand ein neues bequemes Badehaus, es erhob sich ein stattliches Gebäude mit einem eleganten Kaffeehause und einem der schönsten Cursäle, es wurde eine freundliche Wandelbahne hergestellt, der träge Thalbach mit Canalen überwölbt, der versumpfte Boden durch Verschüttung trocken gelegt und geebnet. Park-

und Gartenanlagen erhöhten die Anmuth der Umgebung, neue Grundankäufe erweiterten das Territorium der Anstalt und sicherten selbe vor der Darzwischenkunft fremder Ansiedlungen und Einflußnahme. Die Anlage der neuen Gabering- oder vielmehr Laininger Straße und die Einrichtung einer eigenen k. k. Filial-Briefsammlung im Orte fand in ihm den eifrigsten Vertreter, und förderte die Bequemlichkeit der Kurgäste. Eine zweckmäßigere Manipulation in der Füllung und Verwendung des Heilwaßers steigerte den Ertrag um ein Beträchtliches, so daß sich selber mit Hinzurechnung des Erträgnißes der vermehrten Wohnungen und Bäder im Jahre 1847 auf die bedeutende Summe von 62.575 fl bruto gesteigert hatte, während Gf. Dietrichstein bei der Übernahme des diesfälligen Referates im J. 1825 nur ein Gesammterträgniß von 24.000 fl C M vorfand. Und so steht die ständ. Brunnenanstalt in Sauerbrunn jetzt in einem so erfreulichen Zustande der Blüthe, daß selbst Ihre k. k. Majestäten als Allerhöchstdieselben diese Anstalt im verfloßenen Jahre mit Ihrem Besuche beglückten, und Ihre volle Zufriedenheit auf das Huldreichste auszusprechen geruhten. An allen diesen vielseitigen Verschönerungen und Wertherhöhungen, durch welche der ständ. Kurort Sauerbrunn sich zu einem der berühmtesten emporgeschwungen hat, und der leidenden Menschheit eine wahre Quelle des Heiles, den Ständen aber eine reiche Quelle ihres Einkommens geworden ist, hatte aber Gf. Dietrichstein einen wesentlichen Antheil, indem selbe großen Theils Früchte seiner Anträge und energischen Leitung angesehen werden müßen.

Graf Dietrichstein bewährte ausser dem auch vielseitig einen Wohlthätigkeitssinn, und bethätigte sich für Arme und Leidende als wahrer Menschenfreund. Er veranlaßte durch seine Vorschläge bei der ständ. Verordneten Stelle die Umstaltung einer alten Zeughütte in Sauerbrunn in ein wohnliches Gebäude für Arme, und brachte in Anregung, daß darin jährlich eine gewisse Anzahl von dürftigen Kranken unentgeltlich aufgenommen, gepflegt und zum Gebrauche der Trink- und Badekur zugelassen werden; wodurch eine, von der Humanität gebothene Wohlthätigkeitsanstalt in das Leben trat, welche sich in allen Kurorten vorfindet, in Sauerbrunn aber bis dahin fehlte. Diese edle Theilnahme an dem traurigen Schicksale leidender Menschen erprobte er aber auch durch mehrere eigene Stiftungen. Er wies dem nemlich eine Metall-Oblion [= Obligation] pr 1.000 fl auf immerwährende Zeiten dazu, daß deren Interessen auf Zulagen für zwei invalide Gemeine der beiden vaterländischen Infanterie-Regimenter N<sup>o</sup> 27 und 47 oder in deren Ermangelung für zwei invalide Krieger im Pettau-Invalidenhanse verwendet werden; ferners bestimmte er ein Capital von 3.400 fl CM. zu dem Zwecke, daß dessen Zinsen die Heilungskosten dürftiger, aber nicht vom Armeninstitute betheilter, Augenkranker im hiesigen k. k. allgemeinen Krankenhause bestritten werden; und erst neuestens im Jahre 1846 widmete er ein Capital von 1.200 fl C. M. zur Errichtung einer Stiftung an der hiesigen Taubstummenlehranstalt im jährlichen Ertrage von 60 fl CM. deren Verleihung an ein taubstummes Kind er der st. Verordneten Stelle übertrug. Auf diese Weise weihte er den öffentlichen wohlthätigen Anstalten erweislich bereits die für seine Vermögensverhältnisse bedeutende Summe von 5.600 fl C. M.

Endlich brauche ich wohl kaum beizufügen, daß sich Maximilian Graf von Dietrichstein stäts durch die reinste Loyalität der Gesinnung sowie durch die unerschütterlichste Anhänglichkeit an die a. h. Person des Monarchen und das Allerdurchlauchtigste Kaiserhaus ausgezeichnet hat, und sich daher in jeder Beziehung als ein würdiger Sproße den hochberühmten Ahnen seines uralten Adelsgeschlechtes anschließt, das dem Dienste der habsburgschen Krone sowie des österreichischen Staates eine lange Reihe der ausgezeichnetsten Männer geliefert hat, deren Namen die Vaterlandsgeschäfte dankbar der Nachwelt aufbewahren.

Ich sehe mich daher veranlaßt, Eure Excellenz höflichst zu ersuchen, die hier geschilderten nach meinem Erachten sehr anerkennungswerthen Dienste und Verdienste des kk. Kämmerers und stst. Verordneten Maximilian Gfn. v. Dietrichstein zur Kenntniß Sr kk. Majestät bringen, und denselben zur Verleihung einer angemessenen Auszeichnung der allerhöchsten Gnade gütigst empfehlen zu wollen.

Zugleich erneuere ich die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung, mit welcher ich zu verharren die Ehre habe

Eurer Excellenz

Gratz am 8<sup>ten</sup> Febr. 1848

Ignaz Attems

mp Leitner [Konzept]

#### IV 1155

Reg. 848

Nº 75

Euer Excellenz

Das Bürger Corps hat seit dem Beginn der traurig-unruhigen Zeitepoche in dieser Hauptstadt zur Zusammenkunft für seine Mannschaft bis zur nächtlichen Dienstleistung die Schule der Pfarre der Franziskaner verwenden müssen.

Um bey dem Fortschritte der wieder so zimmlich eingetretenen Beruhigung des Volkes solche zur ursprünglichen Benützung der Jugend, die den Unterricht schon mehrere Tage entbehrt, wieder zurückstellen zu können, benöthiget das Corps Comando ein anderes Lokale zu diesem Zwecke.

Vertrauend auf die so bekannte Bereitwilligkeit der hohen Herrn Stände, alle nützlichen, nothwendigen und wohlthätigen Zwecke nach Kräften zu fördern, erlaubt sich das Corps Comando bey dem Mangel einer weitern derley Unterkunft für die Mannschaft das Ersuchen zustellen.

Euer Excellenz! geruhen zur bemerkten Bestimmung in einem der ständischen Gebäude im Innern der Stadt eine geeignete Localität gütigst zu bewilligen, und zur Besitznahme anweisen lassen, zugleich aber auch erlauben zu wollen, daß das Bürgercorps für die Zeit seiner Dienstleistung zur Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe seine Zusammenkunft und Wache-Abtheilungen im ständischen Landhause vornehmen dürfe.

Bürger Corps Comando. Gratz am 19 März 1848

[Unterschriften nicht eindeutig lesbar]

#### IV 1159

Registr. 848

1563 Präs

Hochgeborner Graf!

Ich habe gleichzeitig den Herrn Ständen mehrere Exemplare der provisorischen Wahlordnung für den ersten auf den 26. Juni d. J. einberufenen Reichstag mitgetheilt.

Im § 3 derselben ist bezüglich der Wahlen von der Provinz (Steiermark in den Senat zu sendenden 9 Mitglieder angeordnet, daß der Landes Chef im Einvernehmen mit den Prov. Ständen die höchstbesteuerten der Provinz – von welchen nach den §§ 4 u. 5 die 180 Wähler entfallen – in der Art auszumitteln habe, daß aus den Repartitions-Auszügen und Steuerbüchern diejenigen Grundbesitzer nachgewiesen werden, welche an Grund und dem ihm gleich gehaltenen Urbarial und Zehend dann der Gebäudeklassensteuer vereint für das Jahr 1848 die höchste Steuer entrichten.

Zur Festsetzung der Geeigneten dieser Steuerausmittlung wird am 18 d. M. um 11 Uhr Vormittags im Gubernialraths-Sale eine Zusammenkunft Statt finden.)

Ich gebe mit die Ehre Eure Excellenz zu ersuchen, hiezu 4 Mitglieder der Herrn Stände und den st. st. Buchhalter abordnen zu wollen.

Genehmigen Hochdieselben die Versicherung der vorzüglichsten Hochachtung, womit ich die Ehre habe zu verharren.

Euer Excellenz

gehorsamster Diener

Wickenburg

Gratz am 12. Mai 1848

An den Landeshauptmann Grafen von Attems Excellenz Gratz

**Schreiben Landeshauptmann an Wilhelm Graf Khünburg, Franz Ritter Friedau, Joseph Graf Kottulinsky, Ferdinand Edler Thinnfeld, Buchhalter Heinrich Ritter Kalchberg, Graz 15MAY1848 (Stammzl. IV 1159)**

Præs.

An

- 1.) Hrn. Wilh. Gfn. v. Khünburg, kk. Kämmerer, stst. Ausschußrath
- 2.) Hrn. Franz Ritt. v. Friedau, stst. Ausschußrath
- 3.) Hrn. Jos. Gfn. v. Kottulinsky, kk. Kämmerer, stst. Verordneter
- 4.) Hrn. Ferd. Edlen Hrn. v. Thinnfeld, stst. Verordneter

5.) Heinrich Ritt. v. Kalchberg, stst. Buchhalter

Decret.

Im § 3 der den St. Stks. bereits mitgetheilten provisorischen Wahlordnung für den ersten, auf den 26. Juni d. J. einberufenen Reichstag ist bezüglich der Wahlen der von der Provinz (... wie im Gubrn. Präsidiale bis ... Statt finden)

Da ich nun durch kk. Gubernial-Präsidialschreiben ersucht worden bin, hiezu vier Mitglieder der Stände und den stst. Buchhalter abzuordnen, so ernenne ich hiemit Euer Hochwohlgeborn, dann den Hrn. Ausschußrath Ry Friedau sowie die beiden Hrn. Verordneten Gfn. v. Kottulinsky und Ritter v. Thinnfeld (ad 2.) Euer Wohlgeborn, dann den Hrn. Ausschußrath Gfn. v. Khünburg, sowie die beiden Hrn. Verordneten Gfn. v. Kottulinsky und Ritt. v. Thinnfeld// ad 3.) Euer Hochgeborn, dann den Hrn. Verordneten Ferd. E. Hrn. v. Thinnfeld, sowie die beiden Hrn. Ausschußräthe Gfn. v. Khünburg und Ritt. v. Friedau// ad 4.) Euer Wohlgeborn, dann den Hrn. Verordneten Gfn. v. Kottulinsky, sowie die beiden Hrn. Ausschußräthe Gfn. v. Khünburg und Ritt. v. Friedau// ad 5.) (An den Hrn. Buchhalter die Herren Ausschußräthe Wilhelm Gfn. v. Khünburg und Ritt. v. Friedau, sowie die Herren Verordneten Joseph Gfn. v. Kottulinsky und Ritter v. Thinnfeld zu ständ. Commissæren für diese Angelegenheit, und verständige ich Sie, Hr. Buchhalter hievon mit der Weisung, bei dieser Gubernial-Commission ebenfalls zu erscheinen, und vorläufig die diesfälligen buchhalterischen Vorbereitungen nach den obigen Andeutungen sogleich zu treffen.) zu ständischen Commissæren für diese Angelegenheit, und verständige hievon den Hrn. Buchhalter mit der Weisung die diesfälligen Vorbereitungen sogleich zu treffen.

Gratz am 15. Mai 848

Ignaz Attems [Konzept]

**IV 1160 ½**

Reg.

N<sup>ro</sup> 1142 Pr/969

Hochgeborner Graf!

Der Beamte der Herrschaft Thurnisch Andreas Emberger hat mir die anliegende Ausarbeitung betreffend den Vorschlag zur Ablösung der Urbarialleistungen übermittelt.

Da die Herren Stände mit der Verfassung des Entwurfes eines Urbarial-Ablösungsgesetzes beschäftigt sind, so gebe ich mir die Ehre die obige Ausarbeitung Euer Excellenz zur allfälligen Gebrauchnahme mitzutheilen und mit ausgezeichnetester Hochachtung zu verharren.

Eurer Excellenz

gehorsamster Diener

Wickenburg

Gratz am 23. Mai 1848

An Seine des k. k. wirklichen geheimen Rathes und Landeshauptmannes v. Steiermark Herrn Ignaz Grafen von Attems Excellenz

**Vortrag des Beamten Emperger betreffend die Urbarialablösung, Pettau, 24APR1848 (Stammz. IV 1160 1/2)**

Vortrag

betreffend die allerhöchste Entschliebung vom 11<sup>t</sup> April 1848

Diese allerhöchste Entschliebung vom 11<sup>t</sup> April 1848 befiehlt die Umwandlung sämtlicher natural urbarial Gaben vom 1<sup>t</sup> Jänner 1849 an, in eine billige Geldentschädigung; und trägt den hohen Herren Ständen Steyermarks auf, dießfalls einen Gesetzesvorschlag unter Beziehung von nicht ständischen Gutsbesitzern, und von Vertretern des Bauernstandes S<sup>r</sup> Majestät zur Genehmigung zu unterbreiten.

Vorerst dürfte eine Beleuchtung dieser allerhöchsten Entschliebung räthlich sein.

Der Ausdruck „Umwandlung“ ist zu unbestimmt, und es kann hierunter eben so gut verstanden werden, „daß vom Jahre 1849 an für die natural urbarial Gaben eine jährliche Geldgabe zu leisten seyn würde,“ wodurch eigentlich eine Umwandlung geschieht; als hierunter verstanden werden kann, „daß das bestehende Bezugsrecht von natural urbarial Gaben in ein Ablösungskapital verwandelt werde.“

Annalog des Patentes vom 14. Dezember 1846 – womit die freywillige Ablösung der Robot und des Zehents gestattet wird – dürfte der Ausdruck „Umwandlung“ hier nicht als Umwandlung der natural urbarial Gaben in eine Geldgabe, sondern als Umwandlung des Bezugs Rechtes in ein Ablösungskapital – also Ablösung – zu verstehen seyn.

Der § 3 dieser Entschliebung dürfte die Absicht enthalten die Bezugs-Berechtigten zufrieden zu stellen; allein dieß wird wohl nur ein frommer Wunsch bleiben, und hat bey beyden Partheien – den Berechtigten und Verpflichteten – einen üblen Eindruck hervorgebracht; denn der Berechtigte fürchtet mit Grund das Erträgniß pro 1848 ganz zu verlieren, wenn der Verpflichtete sich zur natural Leistung oder sonstiger Entschädigung nicht herbeiläßt.

Bey dem Verpflichteten hat dieß ein Mißvertrauen, und noch mehr den Entschluß hervorgerufen, bis zur definitiven Richtigstellung jede natural Abgabe zu verweigern.

Der § 4 kann nur auf den § 3 Beziehung haben; allein wenn es zu diesem Einschreiten käme, so würden eben dieses Einschreiten, und die dießfälligen Verhandlungen sich so in die Länge ziehen, daß jene Bestimmungen bereits ins Leben getreten wären, nach welchen die Ablösung vom 1<sup>t</sup> Jänner 1849 an zu geschehen haben wird.

Hier ist auch zu erwähnen, welchen üblen Eindruck eine solche k. k. kreisämtliche Entscheidung hervorbringen würde, wenn selbe gegen die Bestimmungen von 1849 an, groß verstieße. Ja, eine solche Entscheidung muß gerade zu beseitiget werden, weil entweder die k. k. kreisämtliche Entscheidung die Bestimmungen von 1849 an, oder umgekehrt diese jene verdächtigen würde, wenn beyde nicht vollkommen harmonisirend wären.

Z. B. der Unterthan A hat seiner Herrschaft H jährlich zu leisten: 8 Maß Weizen, 16 Maß Korn, 20 Hand und 5 Fuhrrobotage. Pro 1848 leistet der Unterthan A diese seine Verpflichtung weder in natura, noch kommt dießfalls sonst eine Ausgleichung zu Stande, und es wird die kreisämtliche Entscheidung eingeleitet, welche dahin lauten würde: Der Unterthan A habe seiner Herrschaft als Entschädigung pro 1848 und zwar

für 8 Maß Waitzen pr Metzen 4 kr	48 kr
für 16 Maß Korn pr Metzen 2 kr	48 kr
für 20 Handrobotage a 4 kr	1 fl 20 kr
für 5 Fuhrrobotage a 48 kr	4 fl 56 kr
Zusammen:	6 fl 56 kr

zu entrichten; zur immerwährenden Ablösung würde aber für diese natural urbarial Lasten als Basis des Erträgnißes der Betrag von 5 fl ermittelt. Würde und könnte der Unterthan nicht Schluß richtig vorbringen: Wie können in einem & demselben, zu gleicher Zeit verhandelten Gegenstände zwey verschiedene Entscheidungen & Bestimmungen sich resultiren? Er würde die höhere /: größere :/ Bestimmung als richtiger annehmen; wodurch überdieß auch noch neuerlich das Mißtrauen gegen die eine oder andere Entscheidung hervorgerufen würde.

Muß aber nicht jeder derartige Konflikt möglichst beseitigt werden? Es wäre daher wohl rätlich, diese allerhöchste Entschließung dahin zu erläutern: daß unter dem Ausdrucke „Umwandlung“ „Ablösung“ zu verstehen seyn; die §§ 3 & 4 aber aufzuheben und zu bestimmen, „daß die pro 1848 nicht geleistet werdenden natural urbarial Gaben, von den Verpflichteten, den Berechtigten nach Maßgabe des zur Ablösung ausgemittelten Betrages auch für das Jahr 1848 zu vergüten seyn werden.

Hiedurch wäre es dem Verpflichteten noch immer frey gestellt, seine natural urbarial Gaben in natura zu entrichten oder nicht; die Berechtigten wären gesichert, daß selbe ihre Bezugs Rechte pro 1848 nicht verlustig werden; und es würde auch die im § 4 angeordnete ausgedehnte mit Arbeit und Kosten verbundene kreisämtliche Entscheidung beseitigt.

Der § 5 dürfte einer doppelten Erläuterung bedürftig seyn:

a) Ob hierunter nur jene Verträge gemeint seyn, welche über Ablösungen bereits geschlossen worden sind, oder ob hierunter auch die bestehenden Relutionsverträge zu verstehen seyn.

b) Und im letzteren Falle, ob diese bestehenden Relutionsverträge bloß für das Jahr 1848, oder ob der bestehende Relutions Betrag auch als Basis zur Bestimmung des Ablösungs Kapitals zu gelten habe.

Mit Bezug auf das Vorgesagte gehe ich auf das vorzuschlagende Gesetz über, und stelle meine Ansichten auf.

I. Wie soll die Berathungs Commission zusammengesetzt seyn.

II. Worauf kann sich die Umwandlung /: Ablösung :/ fussen.

III. Wie soll die Entschädigung an die Berechtigten geschehen.

Ad I.

1. Es handelt sich hier um Aufhebung von erworbenen Rechten gegen Geldentschädigung; also um Errichtung von Verträgen zwischen Bezugsberechtigten und denselben Verpflichteten, vermög welchen Verträgen Erstere auf zustehende Rechte gegen eine Geldentschädigung verzichten, letztere aber sich zu dieser Entschädigung herbeylassen.

Der Umstand, daß von der höchsten Staatsverwaltung befohlen wird, daß die Berechtigten auf ihr Recht verzichten müssen, und die Verpflichteten selbe hiefür zu entschädigen haben, ändert den Stand nicht, weil sich immer Berechtigte und Verpflichtete entgegenstehen.

2. Daher auch anbefohlen wurde, daß die zu berathenden, gesetzlich anzuordnenden Bestimmungen mit Zuziehung des Bauernstandes /: Verpflichteten :/ zu geschehen habe, damit eben der Bauernstand auch an einer Berathung theilnehme, welche unmittelbar denselben selbst als Verpflichteten entgegen den Herrschaften betrifft.

3. In welcher Anzahl soll der Bauernstand vertreten werden?

In gleicher Anzahl, wie die Bezugsberechtigten; das ist, daß den Berathungen eben so viele vom Bauernstand /: Verpflichtete :/ als Bezugeberechtigte – ob landständische oder nicht – beygezogen werden. Dieses ist nothwendig, nicht so sehr aus Furcht den Bauernstand vor Beeinträchtigung zu bewahren, sondern mehr, um jeden dießfälligen Schein zu vermeiden; um die gesetzlichen Bestimmungen fester zu basiren, und um dem Bauernstand den thatsächlichen Beweis zu liefern, daß bey Verhandlungen überhaupt; insbesondere bey jenen, welche sein Wohl und Wehe treffen, auch er um sein Pro & Contra gefragt, daß auch dieses in Erwägung gezogen werde, wodurch jedes Mißtrauen beseitiget wird, und so die h. Regierung eben im Bauernstande selbst eine feste Stütze erlanget; während derselbe nun, besonders bey dieser bewegten Zeit, größtentheils von böswilligen Einflüsterungen geleitet, zu roher Gewalt seine Zuflucht nimmt, um dieses oder jenes zu ertrotzen. Durch diese Gleichheit würde dem Bauernstande auch der Wahne und die Furcht benommen, daß sein Interesse darum gelitten habe, weil er in zu geringer Zahl vertreten, und so überstimmt worden sey.

4) Diese seine Vertreter soll der Bauernstand durch Stimmenmehrheit wählen, und zwar nur die zu natural urbarial Abgaben verpflichteten Unterthanen; und zwar so, daß nach Maßgabe der Proportion, auf so und so viel Verpflichtete ein Wahlmann, und auf so und so viel Verpflichtete ein Abgeordneter komme, welcher letztere von den Wahlmännern zu ernennen, und zu begewalten wären; und deren Pflicht es dann seyn würde, und muß, alles zweckdienliche vorzubringen, um jeden Nachtheil nach Gewissen und Recht zu beseitigen.

Ad II.

5<sup>t</sup> Diese Umwandlung /: Ablösung :/ kann sich lediglich nur auf die Rechte der Berechtigten, und Last der Verpflichteten /: Herrschaft und Unterthan :/ fußen; das ist, daß der Berechtigte für Verzichtung seiner Rechte nach Maßgabe des abwerfenden Nutzens vom Verpflichteten entschädigt werde.

Da nun zur Erhebung des Ablösungs Kapitals vorerst der jährliche Nutzen des abzulösenden Rechtes auszumitteln ist, dieser Nutzen sich aber nach dem Preis der verschiedenen Naturalien richtet, so ist vorerst die Feststellung der dießfälligen Preise nothwendig.

6.) Um hiebei richtig vorzugehen, müßten diese Preise nach einem zu bestimmenden Durchschnitt angenommen werden. Wird gleich in der Praxis das letzte Decenium angenommen, so dürfte hier die Annahme eines 20jährigen Durchschnitts nothwendig werden, weil es sich hier um eine immerwährende Aufhebung handelt.

Ein 20jähriger Durchschnitt /: vom Jahre 1828 incl: 1847 :/ würde, ohne den Einen oder andern zu verkürzen, eine Epoche in sich begreifen, wo sich die fruchtbaren Jahre mit den minder fruchtbaren gleichen, und somit auch einen richtigen Durchschnittspreis geben.

Wollte ein 30jähriger oder noch längerer Turnus angenommen werden, so würde dieser Turnus eben in die seit Menschengedenken größte Theuerung der Jahre 1814, 1815, 1816 fallen.

7. Diese Preisermittlung für die verschiedenen natural Produkte als, Waitzen, Hafer, Hierse, Haiden, Fissolen, Wein, Kaupaunen, Hendl, Harr etc. wäre nicht so schwierig, weil die Marktpreise-Tabellen die bestandenen jährlichen Preise nachweisen. Die Abgabe der urbarial natural Gaben fällt in die Monathe Oktober, November und Dezember jeden Jahres, daher die jährlichen Preise auch nur von diesen 3 Monathen zur Durchschnitts-Preis-Ermittlung anzunehmen wären. Denn wird gleichwohl die Getreidabschüttung hie und da im Monath Jänner des künftigen Jahres entrichtet, so ist diese Entrichtung mehr als eine Ausnahme zu betrachten.

8.) Schwieriger ist die Ermittlung des Preises für die so verschiedentlichen Leistungen der Hand & Fuhr-Robot, da derley Roboten zum Theil ohne zum Theil mit Gegenleistungen zu verrichten sind, und die Entfernung – da bey der Einrechnung der Hin- und Herwege die Arbeitsstunden, und hiedurch auch der Nutzen sich vermindert – bedeutenden Einfluß nimmt. Um also hiebey das richtige Maß nicht zu verfehlen – und da bey jeder Herrschaft gewiß mehr oder weniger besonders die entferntere Robot reluiert war oder ist – wäre der dermahlige oder einstige Reluitionsbetrag als Basis des Ertrages der Robot anzunehmen, und die nebst der Reluition etwa noch in natura geleistet werdende Robot nach Maßgabe dieser Reluitionsbeträge zu veranschlagen.

9.) Eben so bey dem Feldzehent, und auch bey dem Weinzehent, welche verpachtet waren. Würde der Pachtschilling sodann nach Maßgabe des von dem einzelnen Zehentholden abgegebenen Naturalis /: an die Pächter :/ untergetheilt, so würde sich auch hier die richtigste Basis ergeben.

10.) Nach dieser Preisermittlung, und Feststellung ist zur weitem Ermittlung des an die Berechtigten von den Verpflichteten zu leistenden Entschädigungs-Betrages /: Ablösungs-Kapitales :/ nothwendig zu wissen, welche natural urbarial Gaben und Leistungen die Berechtigten, und von wem, zu beziehen haben? Die Berechtigten hätten daher diese ihre natural urbarial Forderungen nicht nur nachzuweisen, sondern diese ihre Forderungen auch nach Maßgabe der bestimmten Preise zu berechnen, wodurch die Arbeit an sich vereinfacht, und die Prüfung der Richtigkeit der zu beziehenden Naturalien zugleich mit der Prüfung der Rechnungs-Richtigkeit geschehen würde. Bezüglich dieser Nachweisungen glaube ich mich auf die bey Jos. And. Kienreich in Gratz im Jahre 1848 erschienenen Anleitung zur Realisirung der allerhöchsten Orts gestatteten freywilligen Ablösung der Robot und des Zehents beziehen zu können, worin die Modalitäten und nothwendigen Tabellen ersichtlich sind. Da dort aber nur von der Robot und dem Zehent gehandelt wird, sich es hier aber auch von der Getraid Abgabe, und den Kleinrechten handelt – die Modalitäten sich aber gleichen – so wird hiefür der Ausweis A in Vorschlag gebracht.

Ad III.

11. Daß diese Entschädigung von den Verpflichteten zu leisten seye, daß die Verschiedenheit der natural urbarial Gaben durch den Realitäten-Kaufschilling ausgeglichen wurde, ist aus eben dieser Anleitung 2. Hauptstüks § 25 ersichtlich, so wie ich dieß näher in meinem mir von Sr Excellenz dem Herrn Hofkanzler abverlangten Extracte dd<sup>o</sup> 8. Septbr. 1846 – wovon ich eine Abschrift in B – beylege – erörterte, und ich glaube dießfalls auf den 5<sup>t</sup> Absatz der I. Abtheilung aufmerksam machen zu dürfen.

Da durch diese Ablösung der Werth der Herrschaft leider vermindert wird, so ist auf die hierauf haftenden Lasten, Tabular Gläubiger, und Eigenschaft der Besitzer Bedacht zu nehmen.

In diesem Gesetzes Entwurf muß also auch schon hierauf vorgedacht werden.

Die Herrschafts-Eigenthümer sollen daher auch verpflichtet werden, daß selbe bey Nachweisung ihrer natural urbarial Bezüge den noch bleibenden Ertrag der Herrschaften, und hiedurch den noch bleibenden Werth

anzugeben haben; daß selbe aber auch durch Beybringung des Landtafel-Extraktes die auf den Herrschaften etwaigen vorgemerkten Gläubiger & Lasten nachzuweisen haben; damit die Betheiligten vernommen werden können, ob selbe mit dem verbleibenden Werth als Hypothek für ihre Forderungen gesichert zu seyn erachten, und auch zufrieden seyn.

Dieß ist zum Schutz der Gläubiger nothwendig, damit selben nicht die Mittel benommen, zur Sicherung ihres Kapitals das selben zwekdienlich scheinende vorzukehren, dieß ist nothwendig um das Hypothekarwesen und hiedurch den Kredit aufrecht zu erhalten, um nicht eine neuerliche Hydra gegen Staat & Regierung zu weken.

Für die Herrschaftsbesitzer selbst ist dieß von wichtigen und wohlthätigen Folgen. Denn wird dießfalls nicht vorgedacht, wird den Gläubigern nicht gezeigt, daß auch auf selbe gehöriger Bedacht genommen werde, so wird die Hofnung, noch einen Theil vom Kapitale zu retten, selbe anspornen diese Kapitale auf jede Weise an sich zu ziehen, wo dann, bey dem dermal ohne hin schon so sehr gesunkenen Kredit, gerichtliche Exekutionen eintreten, nicht nur Schuldner und Gläubiger in Unkosten verfallen, sondern der Werth der Herrschaften überhaupt noch mehr sinken, und Mancher in seinem Vermögen ganz zerrüttet würde; ohne sein Verschulden aber!

Auf Herrschaften haften aber auch noch andere Lasten, und ich erwähne hier nur der zwey bedeutensten, nämlich der Landgerichtsbarkeit und der Patronate. Durch die eingetretene constitutionele Regierungsform fällt die erstere weg.

So wie der Unterthan seine natural urbarial Gaben Auflassung seiner Herrschaft zu entschädigen hat, so hätte die Herrschaft sich gleichfalls durch Entschädigung der Landgerichts Last zu entledigen.

Allein da die künftige landgerichtliche Prozedur nicht auf gleiche Weise wie bisher fortgeführt, sondern durch veränderte Regierung in ihrer ganzen Form gleichfalls verändert werden wird, so fordert es andererseits die Billigkeit, daß die Herrschaften der Landgerichtsbarkeit ohne Entschädigung enthoben werden, und selben für die Verkürzung durch die natural urbarial Ablösung hiedurch ein Bene als theilweise Entschädigung zu komme.

Anders verhält es sich bei den Patronaten, und ich glaube nicht, daß diese Last der Staat ganz unentgeltlich übernehmen könne; sollten Herrschaften zu dieser Ablösung verhalten werden, so möge auch hiebei der möglichst billigste Maßstab angenommen werden; da der Religionsfond gewiß bey Bauten, die machmahl so unnöthigen Kosten beseitigen wird, und somit nicht so sehr hiedurch angegriffen würde.

12<sup>t</sup> Kommt es gleichwohl nur dem Verpflichteten zu, dieser seiner Verpflichtung /: Abgabe von Naturalien :/ sich zu entledigen, wird sich das Ablösungs Kapital gleichwohl nicht so hoch belaufen, als man vermeint – wie es sich aus dem in C zuliegenden, mit 4 Ausweisen belegte Zusammensatz, bey sehr hoch angenommenen Preisen, nachweist – ist er gleichwohl hiezu größtentheils selbst willig, so fehlen ihm jedoch größtentheils die hiezu nöthigen Mittel, sich dieser Last auf einmahl zu entledigen; sondern es ist ihm nur möglich das ausgemittelte Ablösungskapital durch kleinere Jahresraten mit der Zeit zu tilgen. Nun kann aber andererseits vom Berechtigten nicht verlangt werden, daß er sich auf vieljährige Ratenzahlungen einlasse, ohne noch mehr an seinem Vermögen zu verlieren, oder wohl gar hierin ganz zerrüttet zu werden.

Um nun diese Ablösungen möglich zu machen, ist ein Mittelsmann nöthig, der diese Ablösungskapitale nicht nur in das Zahlungsversprechen gegen Rückersatz übernehmen, sondern der dem Verpflichteten auch Zeit und kleine Ratenzahlungen gönnen kann, aber auch die Mittel hat, diese bestimmten Ratenzahlungen einbringlich zu machen. Und wer anders kann dieser Mittelsmann seyn, als die hohen Herrn Stände Steyermarks?

13.) Wie aber würde dieses möglich seyn?

Es wäre ein Zeitraum /: allenfalls 30 Jahre :/ zu bestimmen, binnen welchem die Verpflichteten /: Unterthanen :/ die an die Berechtigten /: Herrschaften :/ zur Zahlung übernommene Abschlagszahlungen zu ersetzen hätten. Das jeden Unterthan treffende Ablösungskapitale samt dem Nutzen Entgang, nach Maßgabe der jährlichen Abschlagszahlungen, wäre durch den angenommenen Rückzahlungstermin zu theilen, und dann diese ermittelte den Unterthan treffende jährliche Abschlagszahlung für die h. Stände zugleich mit den l. f. Steuern einzuheben, und dahin abzuführen.

Z. B.

Das Ablösungskapital des A an seine Herrschaft N ermittelt sich auf 300 fl

der nach Maßgabe der jährlichen Abschlagszahlungen sich vermindernde Nutzentgang hievon bey einem 30jährigen Termine wäre 225 fl

und A hätte somit binnen 30 Jahren den h. Herrn Ständen als Mittelsmann 525 fl

somit jährlich 17 fl 30 kr C. M. – also nur um 2 fl 30 kr jährlich mehr als den wirklichen Nutzentgang zu bezahlen, und dessen Realität wäre der natural Lasten ledig.

Hiedurch würde sich ein auf Grund und Boden gesicherter Fond bilden, daß der Mittelsmann /: h. Herrn Stände :/ ohne Schaden zu leiden, die übernommenen Zahlungen an die Berechtigten in diesem Zeitraume sicher rückzahlen vermögen würde.

Auf diesen Fond gestützt den Berechtigten 5% Obligationen hinausgegeben, würden dieselben in ihrem Vermögen durch langes Zuwarten nicht beeinträchtigt, weil selbe eben durch diese Obligationen in die Lage versetzt würden, ihre Gläubiger und sonstigen Lasten hiedurch zu tilgen. Viele derley Obligationen würden, besonders wenn die Landgerichts- und Patronats Lasten auch abzulösen wären, an öffentliche Fonde, abgegeben werden, welche als liegende Kapitale nicht auszuführen wären, wodurch der Mittelsmann nie in den Fall kommen würde, den Zahlungsanforderungen nicht entsprechen zu können; wohl aber würden dadurch die Berechtigten vor großem Nachtheil bewahrt, weil deren Kapitale sogleich faktifizirt würden, und selbe in Benützung mit ihrem Vermögen nicht beschränket wären.

Mit diesen Obligationen allenfalls eine Verloosung zu verbinden, würde die Berechtigten und Mittelsmann noch weniger beeinträchtigt, und zwar so, daß dadurch die Verpflichteten nicht im mindesten gedrückt würden.

14.) So wie die urbarial Gaben überhaupt nicht auf der Person, sondern auf Grund und Boden haften, so sollen diese eingetheilten Abschlagszahlungen nicht der Person, sondern der Realität ankleben verbleiben.

15.) Hiedurch würde weiters der Werth der unterthänigen Realität nicht so plötzlich sich ändern; weil der Werth der belasteten, und durch Ablösung frey gemachten Realitäten, so lange diese Abschlagszahlungen nicht ganz beseitigt wären, sich immer noch nach Maßgabe der noch zu leistenden Abschlagszahlungen richten würde; wodurch die Besitzer solcher Realitäten – welche bereits der Robot, des Zehents, oder anderer natural urbarial Gaben ledig sind – in ihrem Vermögen weniger beeinträchtigt würden, weil sich nur eine sukzessive Werthsannäherung ergeben würde.

16. Manche der vermöglicheren Unterthanen, und besonders Weingärten Besitzer dürften es vorziehen, durch Erlag des ganzen Kapitals, oder wenigstens in kürzeren Raten ihre Realitäten frey zu machen.

Dieses wäre zu gestatten, aber nur müßte der Erlag zu Händen der h. Herrn Stände geschehen; wodurch sich schon im ersten Augenblick ein Fond kreiren würde, die ausgegebenen Obligationen nach und nach einzulösen, und so die übernommene Schuld auch nach und nach zu tilgen.

---

Wenn gleich die von mir aufgestellten Fragen hiedurch erörtert, und meine aufgestellte Ansicht einer Würdigung auch würdig seyn dürfte, so muß ich doch noch zweyer zu beachtender Umstände erwähnen, und einer aufgestellten Ansicht entgegen treten.

Nehmlich:

1. wegen zu erfolgender Bestimmungen für den künftigen Laudemial Bezug von diesen frey gemachten Realitäten, wo ich abermahls auf den Anhang der bereits erwähnten „Anleitung zur Realisirung dieser Ablösungen“ hinweise.

Denn diesfalls müssen Bestimmungen festgesetzt werden, um neuerlicher Unzufriedenheit, und Renitenz vorzubeugen.

2. Diese Ablösungen haben auf Grundzerstückungen großen Einfluß, und da so viele alte Grundzerstückungen noch nicht ausgearbeitet sind, sondern erst die Genehmigung erwirkt werden muß, so wäre gesetzlich zu bestimmen, daß dieses auf den zerstückten Grund entfallende Ablösungs Kapital gleich der früher bestandenen natural urbarial Gaben in Anschlag genommen, und nach Maßgabe des Reinertrages vertheilt werde. –

Es wurde in öffentlichen Blättern erwähnt, daß die Zehentablösung füglich und am verlässlichsten nach dem Katastral Ergebniß geschehen könnte.

Ich will zwar zugeben, daß die Art dieser Zehentertrags-Ausmittlung in jenen Provinzen zulässig seyn könnte, wo der Zehent allgemein und nach ganzen Rieden gleichartig, und einem und dem nehmlichen Zehentherrn /: denn selbst Zehentantheilnehmer würden keinen Unterschied machen :/ gehörig ist; wo dann blos von dem Reinertrag der betreffende Theil /: nach Maßgabe des Zehentbezugsrechtes :/ als Erträgniß anzunehmen, und nach zu bestimmenden Abzügen zu berechnen wäre.

Allein in Steyermark ist dieß unzulässig, weil die Zehentherrn nicht gleiche Zehentrechte haben, indem der eine nur von Korn und Hafer, der andere von Waitzen, Korn und Hafer et cet das Zehentbezugsrecht hat; weil ein und nehmlicher Bauerngrund mit einem Theil der Acker diesem, mit dem andern Theil der Acker jenem Zehentherrn zehentpflichtig ist, welche verschiedentliche Zehentbezugsrechte haben.

Hiezu kommt weites, daß mancher Bauerngrund zum Theil zehentfreye, zum Theil zehentpflichtige Acker in sich begreift.

Um nun zu ermitteln, welche Acker zehentfrey, welche zehentpflichtig, welche diesem, welche jenem Zehentherrn zustehen, müßte jeder Aker aus dem Kataster ausgehoben werden. Hiezu kämme noch, daß diese Ausscheidung nur durch Localisirung geschehen könnte, weil weder Zehentherr noch Zehenthold anzugeben vermag, mit welcher Parzellen N<sup>o</sup> dieser oder jener Aker bezeichnet ist.

Z. B. Der Grund A besteht aus der Akerparzel: N<sup>o</sup> 194. 302. 506. 508. 556. 620 mit einem Reinertage von 60 fl.

Hievon sind jene Acker, welche dießseits eines die Zehentgränze bildenden Feldweges gelegen sind, zur Herrschaft D, jene welche jenseits dieses Weges gelegen sind zur Herrschaft G zehentpflichtig.

Die Herrschaft D hat nur von Korn und Hafer, die Herrschaft G aber von Waitzen, Korn und Hafer das Zehentbezugsrecht.

Die Katastral Parzellirung geschah über diesen Weg hin und her.

Zehentherr weiß dießseits ist das Zehentrecht mir gehörig, Zehenthold bestätigt dieß, er zeigt die Acker faktisch, aber er weiß die N<sup>o</sup> nicht. Um nun zu ermitteln, welche Acker zur Herrschaft D, und welche zur Herrschaft G zehentpflichtig sind, müßte jeder Aker mit Hülfe der Katastral Mappen, und hiedurch erst die Parzellen N<sup>o</sup> erhoben werden; und nach dieser Erhebung könnte jeder Zehentherr erst seine Fassion abgeben, oder dessen Zehenterträgniß ermittelt werden.

Wollte auf diese Wege die Zehentablösung eingeleitet werden, so ist nicht nur das Schwierige und doch noch unsichere einleuchtend, sondern es würden sich Elaborate bilden, welche nicht nur erst nach Jahren und mit ungeheuren Kosten geliefert werden könnten, sondern deren Prüfung ebenfalls nur auf gleichen Grundsätzen nach Jahren abermahls mit ungeheuren Kosten bewerket werden könnte.

Pettau am 24. April 1848

Emperger, Verfasser

Beamter der Herrschaft Turnisch

#### IV 1161

Registr. 848

N<sup>o</sup> 1137/964 Pr

Hochgeborner Graf!

Der Herr Minister des Inneren hat mich mit dem hohen Erlaße vom 17<sup>ten</sup> dMts Zhl 21 aufgefordert unter meinem Vorsitze (eine Kommission aus zwey Gubernialräthen, zwey Landräthen und 4 ständischen Mitgliedern zu welchen nach Umständen auch noch andere kundige Personen zugezogen werden können zu bilden, und dieser Kommission die Aufgabe zu stellen, die Grundlinien der an die Stelle der Patrimonial-Gerichte zu setzenden Gerichtsverfassung zu berathen und Anträge vorzulegen:

1<sup>tens</sup> über die Zahl der für das flache Land zu bestellenden Bezirks-Gerichte und ihre Amtssitze

2<sup>tens</sup> über die Zahl der zu kreirenden Collegial-Gerichte, und

3<sup>tens</sup> über die künftige Führung der Grundbücher.)

Ich gebe mir die Ehre Eure Excellenz zu ersuchen 4 ständische Herrn Mitglieder zu dieser Kommission zu bestimmen, und mir dieselben nahmhaft machen zu wollen.

Genehmigen Hochdieselben die Versicherung der vorzüglichsten Hochachtung, womit ich zu verharren die Ehre habe

Eurer Excellenz

gehorsamster Diener

Wickenburg

Gratz am 23<sup>ten</sup> May 1848

An Seine des k. k. wirklichen geheimen Rathes und Landeshauptmannes von Steyermark Herrn Ignaz Grafen v. Attems Excellenz

**Schreiben Landeshauptmann an Gouverneur Wickenburg betreffend die Kommission zur Beratung über die Bezirksgerichte, Graz 26MAY1848 (Stammzl. IV 1161)**

Präsidiale

An S<sup>e</sup> des Hrn. Math. Const. Gfn. v. Wickenburg (folgt der Titel) Gouverneur von Steiermark Excellenz in Gratz

Hochgeborner Graf!

In Erwiderung des gefälligen Schreibens vom 23. Mai d. J. Zl. 1737/964 Pr hinsichtlich der mit Ministerial-Erlaß vom 17. d. M. Zl. 21 angeordneten Commission zur Berathung der Grundlinien der an die Stelle der Patrimonial-Gerichte zu setzenden Gerichtsverfaßung beehre ich mich, Eure Excellenz in Kenntniß zu setzen, daß ich zu dieser Commission die Hrn. Ausschußräthe Wilhelm Gf. v. Khünburg und Franz Ritt. von Fridau sowie die Hrn. Verordneten Ludwig Abt zu Rein und Alois Jaut als ständische Mitglieder ernannt habe.

Genehmigen Hochdieselben die Versicherung der vorzüglichsten Hochachtung, mit welcher ich zu verharren die Ehre habe

Eurer Excellenz

Gratz am 26. Mai 848

Ignaz Attems

mp Leitner [Konzept]

**IV 1162**

Reg. 848

Z. 231 pr

Note

Aus der gestrigen Grätzer Zeitung beiliegenden Ausschreibung des provis. Landtages auf den 13. kM. ist zu ersehen, daß laut § 35 der Markt Kindberg zum Wahlorte für den unterstehenden Kreis bestimmt wurde.

Da seit den Ereignissen des Monats März der gedachte Ort sich als der aufgeregteste im ganzen Kreise gezeigt hat, da bei Gelegenheit der dort statt gefundenen Wahl zur Frankfurter National-Versammlung von einigen der dortigen Bewohner und der Umgegend höchst aufreizende Reden im ultra radicalen Sinn abgehalten wurden, und da mehrere Kindberger Bürger sich bei jeder Gelegenheit als besondere Schreyer hervorthuen, so ist es nach meiner unmaßgeblichen Ansicht nicht rathsam den Markt Kindberg abermahls zum Wahlorte zu bestimmen.

Das Kreisamte hatte daher auch die Absicht, die Wahl für den Reichstag in Wien auf die Städte Bruck und Leoben auszuschreiben.

Ein Gleiches stellt sich meinem unvorgreiflichen Erachten nach auch in Bezug auf die eingangs erwähnte Wahl zum provis. Landtage um so angemessener dar, als es bei der Wahl der Vertreter des Bauernstandes besonders nothwendig erscheint, daß hiebei die gehörige Ruhe obwalte, und jede der wohlthätigen Absicht nur nachtheilige Aufreizung und Influenzierung der Wahlmänner sorgfältig vermieden werde.

Ich halte es demnach für meine Pflicht die gedachten Verhältnisse ungesäumt zur Kenntniß eines hohen Präsidiums zu bringen, und auf die erwähnte Abänderung der Wahlorte, insoferne dieselbe noch ausführbar sein sollte, hiemit anzutragen.

Bruck 24. Mai 1848

Herberstein

An das hohe Praesidium des steierm. ständ. Ausschusses in Grätz

**Schreiben Landeshauptmann an Gouverneur Wickenburg betreffend den Wahlort Kindberg, Graz  
25MAY1848 (Stammzl. IV 1162)**

Præsidiäle

An S<sup>e</sup> des Hrn. Math. Const. Gfn. v. Wickenburg folgt der gewöhl. Titel Gouverneur von Steiermark Excellenz in Grätz

(Hinzu eine Abschrift des Schreibens des Gfn. Herberstein)

Hochgeborner Graf!

Durch ein Schreiben vom 24. Mai d. J. erinnert mir der Hr. Kreishauptmann von Bruck, Graf von Herberstein, daß es nach seiner Ansicht nicht rathsam sei, den Markt Kindberg, welcher laut des § 30 der Ausschreibung des provisorischen Landtages für Steiermark als ein Wahlort des Bruckerkreises aufgeführt ist, abermahls zum Wahlorte zu bestimmen; indem sich dieser Markt schon bei einer früheren Gelegenheit als aufgereggt gezeigt habe.

Indem ich mich nun beehre Eurer Excellenz eine Abschrift dieses Schreibens zu übergeben, stelle ich es dem Ermessen Hochderselben anheim, ob Sie den Hrn. Kreishauptmann zu ermächtigen finden, in Betreff dieses

Wahlortes eine Abänderung zu verfügen, gegen welche Abänderung ich ständischerseits keinen Anstand zu erheben finde.

Genehmigen Hochdieselben den Ausdruck der ausgezeichnetsten Hochachtung, mit welcher ich zu verharren die Ehre habe

Eurer Excellenz

Gratz am 25. Mai 848

mp Leitner [Konzept]

#### IV 1214 (Stammzl. IV 1162)

Præs.

Nº 1800/1009 pr

Hochgeborner Graf!

In Beantwortung der sehr geschätzten Zuschrift vom 25<sup>ten</sup> dMts gebe ich mir die Ehre Euer Excellenz eine Abschrift des Dekretes mitzuthemen, welches ich an den Herrn Kreishauptmann zu Bruck, bezüglich seiner Bedenken gegen die Vornahme der Wahl für den provisorischen Landtag im Wahlorte Kindberg, gleichzeitig erlassen habe.

Genehmigen Hochdieselben die Versicherung der vorzüglichsten Hochachtung womit ich zu verharren die Ehre habe

Eurer Excellenz

gehorsamster Diener

Wickenburg

Gratz den 16<sup>ten</sup> May 1848

An Seine des k. k. wirklichen geheimen Rathes und Landeshauptmannes Ignaz Grafen von Attems Excellenz

#### Abschrift

Ad Pr 1800/1009

An den kk. Herrn Gubal. [=Gubernial] Rath und Kreishauptmann Friedrich Grafen von Herberstein

Bruck

Der Herr Landeshauptmann hat mir eine Abschrift der Note mitgetheilt, in welcher der Herr Gubernialrath den Wunsch ausgesprochen haben, daß bezüglich der am 13<sup>ten</sup> kMts. vorzunehmenden Wahl für den provisorischen Landtag statt des Marktes Kindberg die Stadt Bruck als Wahlort bestimmt werden möchte.

Der Herr Landeshauptmann hat es zugleich meinem Ermessen anheim gestellt, in dieser Beziehung eine Abänderung eintreten zu lassen.

Wenn nun der Herr Gubernialrath gegründete Besorgniße hegen, daß die Wahlvornahme in Kindberg wegen der aufgeregten Stimmung mehrerer Bewohner dieses Marktes und der Umgebung Anlaß zu Störungen geben könnte, so bin ich nicht entgegen, daß diese Wahl auf die Stadt Bruck überlegt werde, gegen welche Verfügung auch von Seite der Herrn Stände kein Anstand erhoben wird.

Für diesen Fall wollen Sie unverzüglich die geeigneten Einleitungen treffen und hievon auch das Präsidium der Herrn Stände in die Kenntniß setzen.

Gratz den 26<sup>ten</sup> May 1848

**StLA, Landtag/Landesregierung, Landtags- und Präsidialakten, IV 1172-1416 (K. 9)**

**IV 1190**

Reg. 1848

Hohes k. k. Landtags-Präsidium

Nachdem die St. St. Kassescheine über die ausgewiesenen und adjutirten Verpflegungskosten der französischen Truppen bei den gewärtigen Landtagssitzungen endlich auch zur Sprache gekommen sind; so unterbreite ich gehorsamst als damaliger Inhaber der Herrschaft Reichenburg meinen eigenthümlichen Casse-Schein – dd<sup>o</sup> 3<sup>ten</sup> Juni 1813 im originale ./ . pr 7.852 fl B. Z.; welchen ich – in Folge der darin enthaltenen wörtlichen Zusicherung, daß dieser entweder von der betreffenden Ständischen Landescasse selbst eingelöst, oder bei den Contributionszahlungen statt des baaren Geldes von jedem Uiberbringer desselben angenommen werden wird, somit im Vertrauen auf die öffentliche Garantie von meinen eigenen Unterthanen im Markte Reichenburg, und den anliegenden Ortschaften, worin die erwähnten Truppen – während des Waffenstillstandes gelegen sind, ihre hieran gehabten Forderungsantheile – auf das dringende Ansuchen derselben – theils mit meinem baaren Gelde eingelöst, theils auf ihre schuldigen Steuern und Abgaben verrechnet, und auf diese Art in mein Eigenthum übernommen habe, dem hohen Landtags Präsidio zur gütigen Einsicht, und gefälligem Rückschluß – mit der gehorsamsten Bitte, daß dieser im originale vorgelete Casse-Schein einstweilen mit meiner Anmeldung in dem dießfälligen Verrechnungsprotokolle vorgemerkt, und bei Auszahlung des selben nach der Scala Berechnung von 1809 – auf die billige Entschädigung der hievon entgangenen vieljährigen Zinsen Nutzung a Dato des ausgestellten Casse-Scheines vom 3<sup>ten</sup> Juni 1813 um so mehr Bedacht genommen werden möchte, als der Unterzeichnete durch die vertrauensvolle Einlösung dieses öffentlich zugesicherten Casse-Scheins in das doppelte Mitleiden gezogen, und bei jedesmahliger Vorlage desselben zu Berichtigung seiner Contributions Zahlungen statt der zugesicherten Abrechnung auf die Geduld bis zum Finalabschluß der französischen Ersatzforderungen angewiesen wurde.

Nun kann ich mich nicht enthalten – bei der hochbeglückenden Rückkunft Sr Majestät unseres allgeliebten Kaisers, und gerechtesten Vaters, und Befreiers aller seiner Völker im gleichen Grade – und bei den glorreichen Sieges, und Friedens Nachrichten aus Italien nach meinen schwachen Kräften in meinem hohen Alter ein kleines aber herzliches Opfer auf den Altar des Vaterlandes zu legen, und dem hohen k. k. Landtags Präsidio meine Erklärung öffentlich zu machen, daß ich von meiner ausgewiesenen Guthabung an dem im originale vorgelegten

Landes-Casse-Schein pr 7.852 fl B. Z.<sup>12</sup> die Hälfte des nach der Scala von 1809 ausfallenden Betrages zur Unterstützung der Bedürftigsten unter den tapferen und unüberwindlichen Krieger, und Rettern des Vaterlandes in die Hände Seiner Excellenz des Feld Marschalls Herrn Grafen von Radetzky zu hocheigener Zuteilung – sobald es flüssig wird – zu übergeben – mit dankbarem Herzen anzuweisen die hohe Ehre habe: – die andere Hälfte behalte ich mir in meinem hohen Alter für meine eigenen Bedürfnisse vor.

Pettau den 16. August 1848

Alois Ev Mandelstein, wohnhaft in Pettau Herren Gasse Hs N<sup>o</sup> 42

Præsidiäle

An S<sup>e</sup> des Hrn. Alois Edlen von Mandelstein, Wohlgeboren in Pettau Herrengasse Hs. N<sup>o</sup> 42

(Hinzu den Landeskasseschein pr 7.852 fl B. Z.<sup>13</sup>)

Mit Ihrer an das Landespräsidium gerichteten Einlage vom 16. d. M. haben Euer Wohlgeborn den im Anschluße ./.. wieder an Sie zurückgesendeten auf die Bezirksherrschaft Reichenburg ausgestellten Casseschein dd<sup>o</sup> 3. Juni 1813 im originale pr 7.852 fl mit der Bitte eingesendet, daß derselbe mit Ihrer Anmeldung in dem dießfälligen Verrechnungsprotocolle vorgemerkt und bei Auszahlung desselben nach der Skala-Berechnung vom J. 1809 auf die billige Entschädigung der hievon entgangenen vieljährigen Zinsen-Nutzung Bedacht genommen werden möge.

Hierauf habe ich vorerst zu erwidern, daß diese Einlage erst zwei Tage nach dem am 17. d. M. erfolgten Schluße des provisor. steiermärkischen Landtags an mich gelangte, daher ich auch nicht mehr in der Lage war diesen Gegenstand der Landtagsversammlung vorzulegen; indessen kann ich Euer Wohlgeboren mittheilen, daß dermalen noch keine Auszahlung der Kassescheine stattfinde.

Wenn euer Wohlgeborn übrigens die Hälfte Ihrer ausgewiesenen Guthabung an dem Landeskasseschein pr 7.852 fl B. Z.<sup>14</sup> zur Unterstützung der Bedürftigsten unter den tapferen Krieger und Rettern des Vaterlandes zu widmen, und in die Hände S<sup>r</sup> Excell. des Herrn Feldmarschalls Gfn. v. Radetzky zu übergeben beabsichtigen; so ist in dieser edelmüthigen Widmung der Patriotismus Eurer Wohlgeboren ehrend anzuerkennen, es würde aber die Ausführung dieses wohlthätigen Vorhabens erst stattfinden können, wenn die Realisirung der Landescassescheine einst genehmigt werden sollte.

Gratz am 26. August 1848

Ignaz Attems

Leitner [Konzept]

**IV 1213 ½**

---

<sup>12</sup> Bancozettel.

<sup>13</sup> Bancozettel.

<sup>14</sup> Bancozettel.

Præs.

Registr. 848

Euer Excellenz!

Ein hohes k. k. steiermärkisches Landrecht hat mich unter 8. Februar dieses Jahres Zahl 960 großjährig zu erklären geruhet und mir hierüber anliegendes Legitimations Decret zufertigen lassen. –

Nachdem ich der Sohn des stst. Ausschußrathes J. C. R. Pittoni von Dannenfeldt, daher ständischer Abkunft bin, und es mein sehnlichster Wunsch ist bei der am 15. März d. J. abzuhaltenden Stände Versammlung introducirt zu werden, stelle ich an Euer Excellenz das geziemende Ansuchen mir die Erlaubniß hiezu gnädigst ertheilen zu wollen.

Gratz am 11<sup>ten</sup> März 1848

Otto R Pittoni v. Dannenfeldt

#### **IV 1217**

Præs.

Registr. 849

Euer Excellenz

Da ich durch die Berufung in das Ministerium gehindert bin meinen Obliegenheiten als ständ. Verordneter nachzukommen, so bitte ich um gütige Genehmigung eines unbestimmten Urlaubs gegen Zurücklassung meines Gehaltes für die Zeit desselben.

Der Umstand, daß bey den gegenwärtigen Verhältnißen eine neue Wahl nicht wohl stattfinden kann, bis die Zustände der Provinzialvertretung geregelt seyn werden lassen mich hoffen, daß Euer Excellenz meinem Ansuchen gütigst willfahren sich bewogen finden dürften.

Kremsier am 3. Jänner 1849

Ferdinand edl H. Thinnfeld

Minister der Landescultur und des Bergwesens

Præsidiäle

An S<sup>e</sup> des Herrn Ferdinand edlen Herrn von Thinnfeld, Minister für Landescultur und Bergwesen  
Hochwohlgeboren in Wien.

Zuschrift

Da Euer Hochwohlgeboren in das kk. Ministerium berufen worden sind, und Sie in Folge dieses höchst ehrenvollen Rufes unter 3<sup>ten</sup> dieses Monathes mir den Wunsch ausgedrückt haben, in Bezuge auf Ihre Obliegenheiten als steiermärkisch-ständischer Verordneter einen unbestimmten Urlaub, gegen Zurücklassung

Ihres Gehaltes für die Zeit desselben, zu erhalten; so kann ich ungeachtet ich Eure Hochwohlgeboren bei den ständ. Geschäften nur zu meinem größten Bedauern werde entbehren müssen, doch mit Rücksicht auf das Ihnen durch das Vertrauen Sr Majestät übertragene höchst wichtige Staatsamt keinen Anstand nehmen, Ihnen den erwähnten unbestimmten Urlaub hiemit zu ertheilen.

Indem es mir zum besonderen Vergnügen gereicht, hiedurch Ihrem Wunsche entsprechen zu können, setze ich Euer Hochwohlgeboren zugleich in die Kenntniß, daß Ihr Gehalt als stst. Verordneter mit 1<sup>ten</sup> Dezebr. 1848 einstweilen eingestellt worden sei.

Gratz am 14<sup>ten</sup> Jänner 1849

Ignaz Attems

mp Leitner [Konzept]

#### IV 1216 ⅔

Registr.

N<sup>o</sup> 1568/829 Pr

Hochgeborner Graf!

Da in mehreren von Unterthanen in Wien überreichten Petitionen die Bitte um die baldige Erlassung des definitiven Urbarialablösungspatentes vorkommt, so bin ich von dem Herrn Minister des Innern mit dem hohen Erlasse vom 8. d. M. angegangen worden, Eure Excellenz darauf aufmerksam zu machen, daß die möglichste Beschleunigung dieser Verhandlung bei den Ständen dringend nothwendig sei, um allen Konflikten mit den Unterthanen zu begegnen; ich gebe mir daher die Ehre, Eure Excellenz zu ersuchen, dießfalls das angemessen Erachtete verfügen zu wollen, und die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu genehmigen.

Gratz am 12. Mai 1848

Wickenburg

An Seine des k. k. wirklichen geheimen Rathes und Herrn Landeshauptmannes Ignaz Grafen von Attems  
Excellenz

#### IV 1222

Registr. 849

Præs.

Euer Excellenz!

Mit der a. h. Entschließung vom 7<sup>ten</sup> d. M. wurde ich von Sr Majestät zur Stelle eines Ministerialrathes im Ministerio des Handels und der öffentlichen Bauten berufen, in welcher Eigenschaft mir die sistemmäßigen

Bezüge zufolge des so eben erhaltenen Ministerial Dekretes vom 27<sup>ten</sup> d. M. Z. 101/H. M. vom 13<sup>ten</sup> d. M. angefangen bei dem Universal-Caal-Zahlamte angewiesen worden sind.

So schwer es mir fällt, meinem bisherigen Wirkungskreis zu entsagen; so hielt ich es unter den gegebenen Umständen doch für meine Pflicht, die mir gewordene ehrenvolle Berufung nicht zurückzuweisen und meine geringen Kräfte der mir zugedachten Stelle der öffentlichen Verwaltung zu widmen.

Da ich jedoch über die Dauer dieser meiner neuen Dienstesbestimmung ein Urtheil zu fällen außer Stande bin; so erlaube ich mir um die gütige Ertheilung einesurlaubes auf unbestimmte Zeit mit Rücklaßung meines Gehaltes als ständischer Verordneter hiemit das ergebenste Ansuchen zu stellen.

Ich kann nicht umhin, bei diesem Anlaße Euer Excellenz und meinen verehrten Herrn Kollegen für die vielen Beweise des Vertrauens, durch welche ich während meiner Dienstleistung unter Euer Excellenz weiser und gütiger Leitung ausgezeichnet wurde, wiederholt meinen wärmsten Dank auszusprechen.

Wien am 30. Jänner 1849

Franz Ritv Kalchberg

Præs.

S<sup>r</sup> des Herrn Franz Ritter von Kalchberg Ministerialrathes im Ministerio des Handels und der öffentlichen Bauten in Wien Wohlgeboren.

Zuschrift

Da Euer Wohlgeboren von S<sup>r</sup> Majestät zur Stelle eines Ministerialrathes im Ministerio des Handels und der öffentlichen Bauten berufen worden sind, und mir unter 30. Jänner d. J. den Wunsch ausgedrückt haben, in Hinsicht dessen einen Urlaub auf unbestimmte Zeit und die Rücklaßung Ihres Gehaltes als ständischer Verordneter zu erhalten, so nehme ich keinen Anstand, Ihnen hiemit den gewünschten Urlaub in der angedeuteten Weise zu ertheilen; muß aber gleichzeitig mein lebhaftes Bedauern aussprechen, wegen Ihrer Betrauung mit jenem höchst wichtigen Staatsamte nun Ihrer stäts fördersamen Mitwirkung bei den ständischen Geschäften entbehren zu müssen.

Hiemit verbinde ich die Erinnerung, daß Ihr Gehalt als steierm. ständ. Verordneter, wie Ihnen bereits unter 26. Jänner d. J. Zahl 443 mitgetheilt wurde, mit erstem Februar d. J. bei der steierm. ständ. Domesticallhauptkasse einstweilen eingestellt worden sei.

Gratz am 7. Februar 1849

Ignaz Attems

mp Leitner [Konzept]

**IV 1256**

Reg. 849

N<sup>o</sup> 96

Euer Excellenz!

Nach den Allerhöchst genehmigten Vorschriften zur Durchführung des Grundentlastungsgeschäftes in Steiermark sind den Entschädigungs-Berechtigten neben den für den stabilen Kataster erhobenen Produkten und Arbeitspreisen auch für Kleinrechte und sonstige Natural-Leistungen, welche im Grundsteuerkataster nicht enthalten sind, von der Grundentlastungs-Landescommission erst festzustellenden Preise bekannt zu geben, in welcher Beziehung sich eine genaue Kenntniß aller in den verschiedenen Bezirken und Kreisen der Provinz Steiermark üblichen Benennungen trokner und nasser Maßen und Gewichte nebst Nachweisung ihrer Verhältnißzahlen zu dem nieder-österreichischen Maß und Gewichte als unumgägliches Erforderniß darstellt.

Ich erlaube mir demnach die ergebenste Bitte zu stellen, Euer Excellenz wollen gütigst die steirisch ständische Buchhaltung anweisen, daß sie unverzüglich eine Uebersicht über alle in der Provinz Steiermark in Anwendung stehenden trokenen und flüssigen Maße und Gewichte mit Nachweisung der politischen Bezirke und Kreis wo dieselben vorkommen, und mit genauer Reduktion auf das niederösterreichische Maß und Gewicht, aus den bei ihr erliegenden Rektifikations- und sonstigen Akten zusammenstelle, und in Vorlage bringe, um deren ehemöglichste Mittheilung unter einem das ergebenste Ersuchen verbunden wird.

Genehmigen Eure Excellenz den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung, mit welcher ich zu verbleiben die Ehre habe

Euer Excellenz

gehorsamster Diener

Kalchberg

Gratz am 22. Oktober 1849

An Seine des kk. wirklichen geheimen Rathes, Kämmerers und Landeshauptmannes in Steiermark Herrn Ignaz Grafen von Attems Excellenz in Gratz

#### **IV 1259 (Stammzl. 1256)**

Präsidiale

An Seine des Hrn. Franz Ritt. v. Kalchberg, Ritter des kais. östr. Leopold-Ordens, Ministerial-Commissär und Präsidenten der steierm. Grundentlastungs-Landes-Commission Hochwohlgeboren in Gratz

(Hiezu der belegte Buchhaltungsbericht)

Euer Hochwohlgeboren!

Dem in dem verehrlichen Schreiben vom 22. Oktbr. d. J. Zl. 96 ausgedrückten Wunsche mit Vergnügen entsprechend, erließ ich an die stst. Buchhaltung den Auftrag, unverzüglich eine Übersicht über alle in Steiermark in Anwendung stehenden trokenen und fließigen Maße und Gewichte in der von Euer Hochwohlgeboren angedeuteten Weise zu verfaßen und mir vorzulegen.

Die ständ. Buchhaltung hat nun unter 26. d. M. über diesen Gegenstand Bericht erstattet, und ich beeile mich, Euer Hochwohlgeboren im Anschluße diesen Bericht sammt dessen Beilagen zu eigener gefälliger Einsichtnahme zu übersenden.

Hiemit wiederhole ich zugleich die Versicherung vorzüglicher Hochachtung mit welcher ich zu verharren die Ehre habe

Euer Hochwohlgeboren

Ignaz Attems

Gratz am 30. Oktbr. 1849 [Konzept]

#### IV 1260

Registr. 849

Præs.

Hohes steier. ständ. Praesidium!

Veranlaßt durch die gegenwärtigen Zeitverhältniße habe ich mich bestimmt gefunden bei der gegenwärtigen Reorganisirung der politischen Behörden als Bewerber um eine der neucreirten Dienstesstellen aufzutreten, und erlaube mir daher bei dem Umstande, als mir, den hiezu vorgeschriebenen Termin einzuhalten, meine Obliegenheiten, wie ich selbe in dem zuliegenden Competenz-Gesuche zu detailliren die Ehre hatte, nicht gestattet, Ein Hohes st. st. Praesidium um gnädige vorwortliche Einbegleitung dieses meines sub ./ anruhenden Gesuches an das Hohe Ministerium des Inneren geziemend zu bitten.

Nur erlaube ich mir hiebei noch in Anregung zu bringen, daß der fragliche Gegenstand für mich um so dringlicher erscheint, als der anberaumte Conkurs-Termin schon lange abgelaufen, und das Hohe Ministerium zur unverweilten Besetzung dieser Dienstes-Plätze schreiten dürfte.

Gratz am 26. Oktober 1849

Aloy. [Alois] Jaut

Præsidiäle

Das steierm. ständ. Präsidium überreicht ein Gesuch des steierm. ständ. Verordneten Alois Jaut um Verleihung einer Bezirks-Hauptmanns- oder Kreisrathsstelle in Steiermark

(Hiezu das Gesuch des H. v. Jaut)

Hohes kk. Ministerium des Inneren!

Der steierm. ständ. Verordnete der landesfürstl. Städte und Märkte Hr. Alois Jaut stellt durch das beiliegende Gesuch dd<sup>o</sup> 26. d. M. an das hohe Ministerium das Ansuchen um Verleihung einer in dem Kronlande Steiermark neucreirten Bezirks-Hauptmanns- oder Kreisrathsstellen.

Indem das gefertigte ständ. Präsidium nun dieses Gesuch dem hohen Ministerium hochachtungsvoll übergibt, gereicht es ihm zum besonderen Vergnügen, den Herrn Gesuchsteller der geneigten Bedachtnahme des hohen Ministeriums auf das Beste empfehlen zu können, zumal Alois Jaut nicht nur während seiner langen Verwendung als herrschaftlicher Oberbeamter im politischen und Justizwesen stets die ungetheilte Anerkennung

der vorgesetzten Behörden genoß, sondern auch während seiner ganzen vieljährigen Dienstleistung als steierm. ständ. Steuercontrollscommissär und ständ. Verordneter sowie bei allen ihm übertragenen speciellen Obliegenheiten sich durch seinen Diensteifer, seine Geschicklichkeit und seine practische Geschäftserfahrenheit die vollste Zufriedenheit des Gefertigten erworben und sich jederzeit als ein Mann von dem ehrenhaftesten Character, den er auch in der Periode der wirrsten politischen Stürme stäts gleichmäßig bewahrte, auf das löblichste erprobte; wozu noch zu erwähnen kommt, daß er auch der slowenischen Sprache vollkommen mächtig, und demnach auch in dieser Beziehung beim politischen Dienste in Steiermark bestens verwendbar ist.

Gratz am 27<sup>ten</sup> Okt 1849

Ignaz Attems [Konzept]

#### IV 1307

Registr.

Præsidiale.

An Seins des Herrn (folgt Name und Titel sämmtlicher Herren steierm. ständ. Ausschußrätthe) Hochwürden, Hochgeboren, Wohlgeboren zu (Wohnort)

Hochwürdiger Herr Abt!

Hochwürdiger Herr Propst!

Hochgeborener Herr Graf!

Wohlgeborener Herr Ritter!

Bei der Freitags am sechsten Juni d. J. stattfindenden steierm. ständ. Ausschußrathsitzung kommt ausser den übrigen Geschäftsstücken auch die von der kk. Statthalterei unter 26<sup>ten</sup> April 1851 Zl. 3215 zur Verhandlung übergebenen höchst wichtigen Frage zur Berathung, ob und welche Landesfonde oder Überschüße aus deren Erträgnissen, oder sonstige ausserordentliche Beihilfen zur Tilgung der Landesverpflichtungen in Betreff der Grundentlastung gewidmet werden können.

Da ich nun wünschen muß, daß sich der steierm. ständ. Ausschuß zur reiflichen Erörterung dieses höchst einflußreichen Gegenstandes möglichst vollzählig versamble; so beehre ich mich, Euer Hochwürden (Euer Hochgeboren, Euer Wohlgeboren) hiemit einzuladen, wenn es Ihre Geschäfte erlauben, bei dieser Rathsitzung um 10 Uhr morgens im Landhause zu Gratz persönlich erscheinen zu wollen.

Gratz am 27. Mai 1851

Ignaz Attems

mp Leitner [Konzept]

#### IV 1290

Registr. 850

An den hochlöblichen st. st. Ausschußrath in Gratz

Es hat der göttlichen Vorsehung gefallen, den Hochwürdigen Herrn Hermann Reismüller, Doctor der Theologie, infulirten Propsten, fürstbischöflichen geistlichen Rath, Hauptstadtpfarrer zum heil. Blut in Gratz, Kreisdechant, Schuldistrictsaufseher, st. st. Ausschussrath etc im 79. Lebensjahre nach einem schmerzlichen Krankenlager und empfangenen heiligen Sterbsakramenten heute Vormittags um 9 Uhr aus diesem zeitlichen Leben in die Ewigkeit abzurufen, nachdem Er durch 26 Jahre seinem Amte vorgestanden ist.

Der Leichnam des Entseelten wird Donnerstag den 21<sup>ten</sup> d. M. Nachmittags um ½ 5 Uhr von der Hauptstadtkirche im feierlichen Leichenbegängniße in den Steinfeldfriedhof getragen und in der Kapellengruft all dort beigesetzt.

Die Exequien werden am 22. 23. und 25. Vormittag um 9 Uhr in der Hauptstadtpfarrkirche gehalten.

Geziemend gibt diese Trauernachricht mit der Einladung an die P. T. Herrn Mitglieder des st. st. Ausschußrathes zu dem feierlichen Leichenbegängniße und den Exequien und mit der Bitte, zur Leichenfeier die etwaige Begleitung der st. st. Artillerie und der st. st. Domestiken zu veranlassen, hochachtungsvoll der Gefertigte

Hauptstadtpfarre heil Blut in Gratz den 19. November 1850

Fried. Ign. Ritt v Frieß

Vicar

#### IV 1366

Registr. 852

Præsidiäle

An Hrn. Gottlieb Adolf von Rainer zu Lindenbichel, steierm. ständ. Concipisten.

Dem Hrn. Registrator Franz Rechbauer zur Voreinsicht.

Gesehen. 1. Febr. 1852 Rechbauer Registrator

Decret.

Über Ihr mündlich an mich gestelltes Ansuchen ertheile ich Ihnen hiemit die Bestätigung, daß Sie mit Decret dd<sup>o</sup> 29. April 1842 Zl. 3441 zur dreimonathlichen Probepaxis bei den steierm. ständischen Ämtern zugelassen; mit Decret dd<sup>o</sup> 3. August 1842 Zl. 6399 als Conceptspracticant in die Dienste der Stände Steiermarks aufgenommen, am 11. August 1842 als solcher beediet, und mit Decret vom 8<sup>ten</sup> Oktober 1846 Zl. 6775 zum steierm. ständischen Concipisten ernannt worden sind, und somit den steiermärkischen Ständen bereits im zehnten Jahre dienen.

Zugleich ist es mir angenehm, der Wahrheit gemäß beifügen zu können, daß Sie sich durch Ihre ersprießlichen dientlichen Leistungen und durch Ihren dabei bewiesenen Eifer sowie durch Ihr ausgezeichnetes sittliches

Wohlverhalten in und ausser dem Dienste der vollsten Zufriedenheit würdig gemacht, und auch in der Periode der jüngsten politischen Aufregung durch Ihr ruhiges gesetzmäßiges Benehmen neuerlich Ihren soliden Charakter und Ihre getreue Anhänglichkeit an den Allerdurchlauchtigsten Monarchen und die Sache der Ordnung unzweifelhaft dargethan haben.

Gratz am 29. Jänner 1852

Ignaz Attems

mp Leitner [Konzept]

#### IV 1367

Registr.

Hohes stei. ständ. Präsidium!

Als Beleg unseres Familiengesuches an S<sup>e</sup> kk. apostolische Majestät um Verleihung des Ritterstandes benöthigen der ergebenst Gefertigte und dessen Bruder Franz v. Rainer der ämtlichen Bestätigung des hohen stst. Präsidiums, daß beide in das Consortium der Stände Steiermarks aufgenommen worden sind und als introducirte Landstände des Ritterstandes die steiermärkischen Landtage öfters besucht haben.

Der ergebenst Gefertigte erlaubt sich demnach für sich und im Namen seines Bruders Franz v. Rainer kk. Hauptmanns bei Baron Piret Inf. N<sup>o</sup> 27 die ehrfurchtsvolle Bitte zu stellen, das hohe st. ständ. Präsidium wolle die Ausfertigung und Erfolglassung der gedachten Bestätigung gütigst bewilligen.

Gratz am 22. Jänner 1852

Gottlieb v. Rainer zu Lindenbichel

Præsidiäle

An Herrn Gottlieb von Rainer zu Lindenbichel,

steierm. ständ. Concipisten

Dem Herrn Archivar Franz Rechbauer zur Voreinsicht

Gesehen. 1. Febr. 1852 Rechbauer Archivar

Decret.

Über Ihr Ansuchen vom 22. Jänner 1852 ertheile ich unterzeichneter Landeshauptmann in Steiermark Ihnen in Gemäßheit der bezüglichen Landtagsprotocolle hiemit die Bestätigung, daß Ihr Herr Bruder Franz Rainer zu Lindenbichel am dritten Mai Eintausend achthundert dreißig und sechs, und Sie Herr Gottlieb Adolf Rainer zu Lindenbichel am siebzehnten September Eintausend achthundert dreißig und neun, und zwar beide als eheliche Söhne des Herrn Gottlieb Ritt. v. Rainer zu Lindenbichel, steiermärkisch-ständischen Ausschußrathes vom Ritterstand, in die Landtagsversammlung der hochansehnlichen Herren Stände Steiermarks eingeführt worden sind, die verfassungsmässige Angelobung als steiermärkische Landesmitglieder in meine Hände abgelegt, sofort

Sitz und Stimme genommen, und seither als introducirte Landstände des steiermärkischen Ritterstandes die Landtage dieses Herzogthums öfters besucht und sich in dieser Eigenschaft stäts gutgesinnt, loyal und patriotisch bewiesen haben.

Gratz am 28<sup>ten</sup> Jänner 1852

Ignaz Attems

mp Leitner [Konzept]

#### IV 1371

Präsidiale

An den steirm. ständ. Ausschuß

Laut Präsidialschreiben des Herrn Ministers des Inneren vom 14<sup>ten</sup> Februar d. J. Zl. 1103/M. J. haben seine kaiserliche königliche apostolische Majestät mit allerhöchster Entschliebung vom 13. Februar d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß ich von der mir schon unter 28. September 1849 allerhöchst gewährten Versetzung in den Ruhestand nunmehr Gebrauch mache und von der bisher besorgten Leitung des ständischen Ausschusses enthoben werde.

Den Vorsitz und die Leitung dieses Ausschusses bis zur Beendigung der ihm zugewiesenen Geschäftsführung haben Seine Majestät zugleich allerhöchsts ihrem Herrn Statthalter in Steiermark zu übertragen befunden.

Gleichzeitig wurde ich eingeladen, wegen der Geschäftsübergabe mit dem Herrn Statthalter Ritter von Burger in das Einvernehmen treten zu wollen, der von dem Herrn Minister diesfalls unter Einem die entsprechende Mittheilung und die Aufforderung erhält, den st. st. Ausschuß von der sein Präsidium betreffenden allerhöchsten Entschliebung in Kenntniß zu setzen; ich halte mich aber für verpflichtet, diese allerhöchste Verfügung dem stst. Ausschusse sogleich unmittelbar mitzutheilen.

Gratz am 16<sup>ten</sup> Februar 1852

Ignaz Attems

mp Leitner

#### IV 1391

Registr.

Euer Excellenz!

Da ich durch die hohe Gnade der Herren Stände Kanzlist geworden bin, und dadurch in die angenehme Lage versetzt wurde, mir eine Gattin zu suchen, so bitte ich Euer Excellenz mir zu erlauben, daß ich die Tochter des verstorbenen bürgerl. Hutmachermeisters Strenz, Elise Strenz, heirathen darf.

Gratz am 20<sup>e</sup> August 1837

Joseph v. Leitner, stst. Kanzlist

*StLA, Landtag/Landesregierung, Landtags- und Präsidialakten, V 1417-1524 (K. 10)*

**L. F. Postulate 1211 ½ – 848**

**1818**

Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn, Böhmen, der Lombardey und Venedig, Galizien, Lodomerien und Illyrien, Erzherzog von Oesterreich etc. etc.

Ehrwürdige, Hochgeborne Oheim und Fürsten, auch Würdige, Hoch und Wohlgeborne, Wohlgeborne, Edle, Ehrsame, Liebe, Andächtige und Getreue!

Nachdem Wir in Unserem Herzogthume Steyermark einen Landtag für das Militärjahr 1819 zu veranlassen allergnädigst beschlossen, und hiezu Unseren Gouverneur in Steyermark und Kärnthen, den Grafen von Aicholt als landesfürstlichen Commissair ernennet haben, damit derselbe anstatt Unser das Nöthige nach Maß Unserer Landtagsproposition sowohl mündlich als schriftlich vertragen und erklären, auch den zur Abhaltung des Landtags bereits bestimmten Tag bekannt machen möge, so ist Unser allergnädigstes Begehren an euch sammt und sonders, daß ihr Unseren Landtagscommissair gutwillig anhören, und ihm in Allem, was derselbe in Unserem Namen vorbringt, nicht allein vollen Glauben beimessen, sondern auch das Geschäft in solchem Grade eifrig und willig befördern wollet, wie es Unser allerhöchster Dienst und die Wohlfahrt des gemeinen Wesens erfordert, wie ihr es auch als eine besonders geliebte Landschaft mit Lob und Ruhm in angeerbter Treue und Ergebenheit bisher allzeit eifrig gethan habt, und Wir Uns dessen gegen euch auch fernershin gnädigst versehen.

Wir sind dieses bei allen Gelegenheiten mit Kaiserlicher Königlicher auch Erzherzoglicher Huld und Gnade zu erkennen geneigt, womit Wir euch sammt und sonders wohlgewogen verbleiben.

So beschehen in Unserer kais. könig. Haupt und Residenzstadt Wien am fünfzehnten Monatstag September im Eintausendauchthundert und achtzehnten, Unserer Reiche im siebenundzwanzigsten Jahre.

Franz

[Unterschriften zum Teil nicht eindeutig lesbar.]

Wir Franz der Erste von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König zu Jerusalem, zu Hungarn, Böhmen, der Lombardie und Venedig, zu Dalmazien, Kroazien, Slawonien und Illyrien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober und Niederschlesien, Großfürst in Siebenbürgen, Markgraf in Mähren, gefürsteter Graf zu Habsburg und Tyrol etc. etc.

Entbiethen denen Ehrwürdigen, Hochgebornen, Unseren Oheim und Fürsten, auch Würdigen, Hoch und Wohlgebornen, Wohlgebornen, Edlen, Ehrsamem, Unseren lieben Andächtigen und getreuen N. denen Ständen gemeiner Landschaft Unseres Herzogthumes Steyermark Unsere Kaiserliche, Königliche und Erzherzogliche Huld, Gnaden und alles Gute, und geben gnädigst hiemit zu vernehmen: Unter den Maßregeln, mit welchen Wir beschäftigt sind, um die Ordnung in den Finanzen allmählig herzustellen, ist Unsere besondere Aufmerksamkeit auf diejenigen gerichtet, wodurch die unvermeidlichen und möglichst beschränkten Bedürfnisse des Staates ihre sichere und regelmässige Bedeckung erhalten.

Wir haben in dieser Beziehung den Voranschlag der Erfordernisse für das Militärjahr 1819 und die zweckmässigsten Mitteln, sie zu befriedigen, in reife Überlegung genommen, und dabey die höheren Staatszwecke mit der thunlichsten Schonung des Privatvermögens Unserer getreuen Unterthanen in Einklang zu bringen gesucht.

Nach den Resultaten dieser Untersuchungen haben Wir in Absicht auf die Grundsteuer für das eintretende Jahr 1819 im Allgemeinen beschlossen:

1. Von dem mit Benützung der möglichst verlässigen Daten berechneten gesammten reinen Grundeinkommen in Unseren böheimischen, oesterreichischen und galizischen Provinzen sollen 16 Perzente als Grundsteuer in Anspruch genommen werden.
2. Von diesem Antheile erklären Wir 12 Perzente als ordentliche bleibende Auflage, 4 Perzente hingegen als außerordentlichen veränderlichen Zuschuß, dessen Mässigung oder gänzliche Aufhebung Wir Uns vorbehalten, sobald es die Verhältnisse erlauben.
3. Sowohl die ordentliche als außerordentliche Grundsteuer wird von allen Besteuerungsobjekten, welche nach dem dermaligen Kataster dominicaliter inliegen, in Metallmünze, von allen Besteuerungsobjekten aber, welche rusticaliter oder nicht dominicaliter inliegen in Papiergelde, d. i. in Einlösungs- oder Antizipationsscheinen entrichtet.
4. In dieser Anforderung wollen Wir alle Zahlungen begriffen wissen, welche bisher unter den Benennungen der ordentlichen Contribution pro Caali [= Cammerali] als Militari, des Drittelzuschlages, des 100percentigen Zuschußes, der Landeslieferungsreluzion und der Militärbeiträge geleistet worden sind, und Wir werden in Zukunft unseren getreuen Ständen die erforderliche Summe immer unter den Rubriken der ordentlichen Grundsteuer und des Zuschußes zu derselben, – wenn dieser nothwendig wird, bekannt geben.
5. Der Antheil, welchen jede Provinz an der Grundsteuer und an dem Zuschuß zu übernehmen hat, ist durch den durch Unsere Entschließung vom 7. April d. J. festgesetzten, und Unseren getreuen Ständen bekannt gegebenen Maßstab der Repartition bestimmt.
6. Die weitere Vertheilung dieser Steuer auf die einzelnen Steuerpflichtigen ist nach den dermaligen Schlüsseln der Umlegung unter Beobachtung der Bestimmungen des dritten Punktes vorzunehmen; bis den Gebrechen desselben durch das durch Unser Patent vom 23<sup>ten</sup> Dezember ver. Jahres beschlossenen Kataster oder durch das bevorstehende Provisorium abgeholfen werden kann. –
7. Die Steuerquoten selbst sind sowohl von der ordentlichen, als von der außerordentlichen Grundsteuer in den nämlichen Raten zu entrichten, in welchen bisher die Militärquote entrichtet worden ist.
8. Um den unterthänigen Kontribuenten für die besondere Last der Vorspann und Militär-Einquartirung die thunliche Erleichterung zu verschaffen, bestimmen Wir, daß alle regulamentmässigen Vergütungen sowohl von Seite des Staates, als auch von Seite der Partheyen nach ihrem bisherigen Betrage im Papiergelde mit 150 Pcent Zuschuß geleistet werden.

Wir erwarten von Unseren treuehorsamsten Stände, daß sie in diesen Bestimmungen Unsere Absicht, die unvermeidlichen Beiträge zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse verhältnißmässig zu vertheilen, und die Anforderungen zu vereinfachen, erkennen und gerne aufnehmen werden.

In Anwendung derselben entfällt auf Unser Herzogthum Steyermark eine ordentliche Grundsteuer von  
364.432 fl 6 kr

Metallmünze pro Dominicali

und 3.465.671 fl 36 kr

Papiergeld pro rusticali; dann

ein Zuschuß von 121.474 fl 22 kr

Metallmünze pro Dominicali

und 1.155. 233 fl 52 kr

Papiergeld pro Rusticali.

Übrigens versehen Wir das von der bekannten devotionsvollen Ergebenheit der treuehorsamsten Stände zum Voraus einer willfährigen unterthänigsten Erklärung, welche wir gegen sie mit Kaiserlichen Königlichen und Erzherzoglichen Hulden und Gnaden und Allem Guten zu erkennen nicht entstehen werden, mit welchen Wir ihnen, treuehorsamsten Ständen sammt und sonders immer wohl zugethan bleiben.

So beschehen in Unserer k. k. Haupt und Residenzstadt Wien den fünfzehnten Monatstag September im Eintausend achthundert und achtzehnten, Unserer Reiche im siebenundzwanzigsten Jahre.

Franz

[Unterschriften zum Teil nicht eindeutig lesbar.]

#### **L. F. Postulate 1211 ½ - 848**

**1819**

Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König zu Hungarn, Böhheim, der Lombardei, Venedig, Galizien und Lodomerien, Erzherzog zu Oesterreich etc. etc.

Ehrwürdige, Hochgeborne Oheim und Fürsten, auch Würdige, Hoch und Wohlgeborne, Wohlgeborne, Edle, Ersame, Liebe, Andächtige und Getreue!

Nachdem Wir in Unserem Herzogthume Steyermark einen Landtag für das Militärjahr 1820 zu veranlassen allergnädigst beschlossen und hiezu Unseren Gouverneur in Steyermark und Kärnten den Grafen von Aicholt als landesfürstlichen Commissair ernennet haben, damit derselbe anstatt Unser das Nöthige nach Maß Unserer Landtagsproposition sowohl mündlich als schriftlich vortragen, und erklären, auch den zur Abhaltung des Landtags bereits bestimmten Tag bekannt machen möge: so ist Unser gnädigstes Begehren an euch sammt und sonders, daß ihr Unseren Landtagskommissär gutwillig anhören, und ihm in Allem, was derselbe in Unserem Namen vorbringt, nicht allein vollen Glauben beimessen, sondern auch das Geschäft in solchem Grade eifrig und willig befördern wollet, wie es Unser allerhöchster Dinest und die Wohlfahrt des gemeinen Wesens erfordert, wie ihr es auch als eine besonders geliebte Landschaft mit Lob und Ruhm in angeerbter Treue und Ergebenheit bisher allzeit eifrig gethan habt, und Wir Uns dessen gegen Euch fernershin gnädigst versehen.

Wir sind dieses bey allen Gelegenheiten mit kais. königl. auch Erzherzoglicher Huld und Gnade zu erkennen geneigt, womit Wir Euch sammt und sonders wohlgeuogen verbleiben.

So beschehen in Unserer kais. königl. Haupt und Residenzstadt Wien, den 10<sup>ten</sup> Monatstag Oktober, im eintausend achthundert neunzehnten, Unserer Reiche im achtundzwanzigsten Jahre

Franz

[Unterschriften zum Teil nicht eindeutig lesbar.]

Wir Franz der Erste von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König zu Jerusalem, zu Hungarn, Böhmen, der Lombardie und Venedig, zu Dalmatien, Kroazien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain, Ober und Niederschlesien, Großfürst in Siebenbürgen, Markgraf in Mähren, gefürsteter Graf zu Habsburg und Tirol etc. etc. entbiethen denen Ehrwürdigen, Hochgebornen, Unseren Oheim und Fürsten auch Würdigen, Hoch- und Wohlgebornen, Wohlgebornen, Edlen, Ehrsamen, unseren lieben Anächtigen und getreuen N. denen Ständen gemeiner Landschaft Unseres Herzogthumes Steyermark Unsere Kaiserliche Königliche und erzherzogliche Huld, Gnaden und alles Gute, und geben gnädigst hiemit zu vernehmen:

Unseren getreuen Ständen ist es bekannt, wie sehr Unsere unausgesetzte Landesväterliche Sorge, stets dahin gerichtet ist, die Lasten, welche auf Unseren Unterthanen ruhen, auf das strengste Erforderniß für die Erhaltung und das Wohl des Staates zu beschränken.

Durch die Anstrengung mittels welcher Unsere treuen Stände und Unterthanen die für den Dienst des Militärjahres 1819 geforderten Steuerbeträge in der bestimmten Zeit einzubringen und abzuführen trachteten, haben Uns dieselben einen neuen von Uns erkannten Beweis ihres rühmlichen Eifers und ihrer Bereitwilligkeit gegeben, stets zu den hohen Zwecken des Staates und dessen Besten mit Kraft zu wirken.

Wir würden uns glücklich preisen, wenn sich die Bedürfniße des Staates bereits in einem Maße verringert fänden, welche Uns gestatten die Steuerpflichtigen in dem Umfange zu erleichtern, welcher Unseren landesväterlichen Wünschen entspräche.

Dieß liegt jedoch noch außer den Grenzen der Möglichkeit.

Die Übel schwerer Zeiten sind nie auf die Gegenwart beschränkt, sie wirken auf die Zukunft, zu glücklich, wenn sie nur die nächste umfaßen. Die Sorge der Regierung kann und darf nur dahin gerichtet seyn, ihnen planmäßig zu entgegnen, um die geschlagenen Wunden unter Rücksicht auf die möglichste Schonung der Steuerpflichtigen zu heilen. Bei ähnlichen unvermeidlichen Verhältnißen wirken bloß vorübergehende Erleichterungen weit eher schädlich als gut; sie führen gewöhnlich zu neuen Lasten und zu größeren Übeln.

Im vollen Gefühle dieser auf die Erfahrung gegründeten Wahrheit haben wir Unsere thätige Sorge nicht minder auf jedes mögliche erreichbare Beste gerichtet.

Wir haben demnach alle zweckmäßigen Mittel aufgebothen, um die Quellen des Erwerbes zu sichern und zu erweitern. Um dem angestrengtesten Fleiße der Grundbesitzer einen lohnenden Schutz für den Absatz ihrer Produkte zu gewähren, haben wir Maßregeln ergriffen, welche die Frayheit des inneren Verkehrs sichern, den Absatz in das Ausland begünstigen und die Konkurrenz der Nachbarstaaten auf ein billiges Verhältniß einschränken.

Zu der gleichförmigsten Vertheilung der Lasten sind die umfassendsten Einleitungen im Werke. Bei der Schwierigkeit des Gegenstandes und der Vielseitigkeit der zu beobachtenden Rücksichten kann deren Erfolg jedoch nur allmählich in volle Wirkung kommen.

Um aber die Grundbesitzer in den gegenwärtig auf ihnen haftenden Lasten thunlichst zu erleichtern, haben wir nebst der Einschränkung der Staatsauslagen auf die unumgänglich nöthigen, das unerläßliche Erforderniß der Staatseinnahmen mittels einer andern Ersatzquelle im Gleichgewichte zu erhalten getrachtet.

Diese haben wir in einer für das nächste Militärjahr 1820 einzuführenden Steuer auf die Häuser gefunden, über welche Unsere näheren Beschlüsse durch ausführliche besondere Verfügungen werden bekannt gemacht werden.

Hiedurch und durch einige Einschränkungen, die in dem Staatshaushalte möglich wurden, sind Wir in der Lage die Grundsteuersumme gegen jene für das Militärjahr 1819 vermindern und für das Militärjahr 1820 auf folgende Beträge für Unser Herzogthum Steyermark an ordentlicher Grundsteuer 110.340 fl 27 kr Metallmünze pro Dominicali, und 3.236.458 fl 8 kr Papiergeld pro Rusticali, und an Zuschuß 36.780 fl 9 kr M. M. pro Dominicali, und 1.078.819 fl 22 kr Papiergeld pro Rusticali, bestimmen zu können. Diese Untertheilung in Dominikal- und Rustikalquoten und die verschiedenen Währungen, in denen sie entrichtet werden sollen, ist das Ergebniß des allgemeinen Dividenten.

Da Wir aber geneigt sind Unserem Herzogthume Steyermark das schon für das Jahr 1819 bewilligte Provisorium auch noch für das Militärjahr 1820 allergnädigst zuzugestehen, so soll die ganze Steuer, nachdem auch die Dominikalquote vorläufig nach einem Werthverhältniße von 250% auf Papiergeld gesetzt wird, im Papiergelde repartirt, jedoch von den unmittelbaren Dominikalgründen bei der Steuerzahlung nach einem gleichen Werthverhältniße in Conventionsmünze entrichtet werden.

In Beziehung auf die Subrepartition und Einhebung der Steuer ist für das Jahr 1820 alles dasjenige zu beobachten, was deshalb in Folge Unserer Entschließung vom 9<sup>ten</sup> Februar 1819 für das Jahr 1819 vorgeschrieben worden ist.

Die regulamentmäßige Vergütung für die Vorspann und die Bequartirung der Militärmannschaft sollen sowohl von Seite des Staates als auch von Seite der Partheyen so wie im Jahre 1819 mit einem 150% Zuschuße im Papiergeld geleistet werden.

Ferner haben Wir nicht nur für Elementarbeschädigungen angemessene Steuernachläße nach denselben Grundsätzen, wie sie für das Jahr 1819 festgesetzt sind, bewilliget, sondern auch zur Erleichterung einzelner durch auffallende Mißverhältniße der Steueruntertheilung überbürdete oder durch besondere unverschuldete Unglücksfälle in zeitliche Zahlungsunfähigkeit verfallene Kontribuenten eine besondere Vorsehung getroffen.

Überdieß haben wir zur Erleichterung der Kontribuenten und zur Vereinfachung der Steuer-Entrichtung mit dem Anfange des Militärjahres 1820 für Steyermark auch noch die Schuldensteuer, die Pferdesteuer und den Fleichaufschlag gänzlich aufzuheben befohlen.

Wir erwarten demnach von unseren treuen gehorsamen Ständen, daß sie Unsere Bemühungen und Unsere Sorgfalt, alle jene Erleichterungen des Grundbesitzes, welche mit dem Zwecke des Gesamtwohles Unserer Staaten dermal vereinbarlich und möglich sind, zu bewirken, – anerkennen und Unserem Ansinnen mit gewohnter Bereitwilligkeit zu entsprechen bemühet seyn werden, wogegen wir ihnen treugehorsamsten Ständen sammt und sonders mit Kaiserlichen Königlichen und Erzherzoglichen Hulden und Gnaden und allem Guten immer wohl zugethan bleiben.

So beschehen in Unserer Stadt Wien, am Zehnten Monatstag Oktober im achtzehnhundert neunzehnten, Unserer Reiche im acht und zwanzigsten Jahre

Franz

[Unterschriften zum Teil nicht eindeutig lesbar.]

**L. F. Postulate 1211 ½ - 848**

**1820**

Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König zu Hungarn, Böhheim, der Lombardie, Venedig, Galizien, Lodomerien und Illyrien, Erzherzog zu Oesterreich etc. etc.

Ehrwürdige, Hochgeborne, Oheim und Fürsten, auch Würdige, Hoch und Wohlgeborne, Wohlgeborne, Edle, Ehrsame, Liebe, Andächtige und Getreue!

Nachde wir in Unserem Herzogthume Steyermark einen Landtag für das Militärjahr 821 zu veranlassen allergnädigst beschlossen und hiezu Unseren Gouverneur in Steyermark und Kärnthen, den Kristian Grafen von Aicholt als landesfürstlichen Commissair ernannt haben, damit derselbe statt Unser, das Nöthige nach Maß unserer Landtagsproposition sowohl mündlich als schriftlich vortragen und erklären, auch den zur Abhaltung des Landtags bereits bestimmten Tag bekannt machen möge; so ist Unser allergnädigstes Begehren an Euch sammt und sonders, daß Ihr Unsern Landtagscommissair gutwillig anhören und Ihm in Allem, was derselbe in Unserem Nahmen vorbringt nicht allein vollen Glauben beimessen wollet, wie es Unser allerhöchster Dienst und die Wohlfahrt des gemeinen Wesens erfordert, wie Ihr es auch als eine besonders geliebte Landschaft mit Lob und Ruhm in angeerbter Treue und Ergebenheit bisher allezeit eifrig gethan habt, und Wir Uns dessen gegen Euch fernerhin gnädigst versehen.

Wir sind dieses bey allen Gelegenheiten mit Kaiserlicher Königlicher auch erzherzoglicher Huld und Gnade zu erkennen geneigt, womit Wir Euch sammt und sonders wohlgesonnen verbleiben.

So beschehen in Unserer k. k. Haupt und Residenzstadt Wien am fünften Monatstag September im Eintausend achthundert zwanzigsten, Unserer Reiche im neun und zwanzigsten Jahre.

Franz

[Unterschriften zum Teil nicht eindeutig lesbar.]

Wir Franz der Erste von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König zu Jerusalem, zu Hungarn, Böhheim, der Lombardie und Venedig, zu Dalmazien, Kroazien, Slavonien, Gallizien, Lodomerien und Illyrien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober und Nieder-Schlesien, Großfürst in Siebenbürgen, Markgraf in Mähren, Gefürsteter Graf zu Habsburg u. Tyrol etc.

Entbiethen denen Ehrwürdigen, Hochgebornen, Unseren Oheim und Fürsten auch würdigen, Hoch und Wohlgebornen, Wohlgebornen, Edlen, Ehrsamen Unseren lieben Andächtigen und Getreuen N. denen Ständen gemeiner Landschaft Unseres Herzogthumes Steyermark Unsere Kais. Königliche und erzherzogliche Huld, Gnade und alles Gute, und geben gnädigst hiemit zu vernehmen: Unseren getreuen Ständen ist es bekannt, wie sehr unsere unausgesetzte landesväterliche Sorge stets dahin gerichtet ist, die Lasten, welche auf Unseren Unterthanen ruhen, auf das strengste Erforderniß für die Erhaltung und das Wohl des Staates zu beschränken.

Durch die Anstrengung, mittels welcher Unsere treuen Stände und Unterthanen die für den Dienst des Militärjahres 1820 geforderten Steuerbeträge in der bestimmten Zeit einzubringen und abzuführen trachteten, haben Uns dieselben einen neuen von Uns erkannten Beweis ihres rühmlichen Eifers und ihrer Bereitwilligkeit gegeben, stets zu den hohen Zwecken des Staates und dessen Bestem mit Kraft zu wirken.

Wir würden uns glücklich preisen, wenn sich die Bedürfnisse des Staats bereits in einem Maße verringert fänden, welche Uns gestatteten, die Steuerpflichtigen in dem Umfange zu erleichtern, welcher unseren landesväterlichen Wünschen vollkommen entspräche.

Dieß liegt jedoch noch ausser den Gränzen der Möglichkeit.

Die Übel schwerer Zeiten sind nie auf die Gegenwart beschränkt, sie wirken auf die Zukunft, zu glücklich, wenn sie nur die nächste umfassen. Die Sorge der Regierung kann und darf nur dahin gerichtet seyn, ihnen planmässig zu entgegenen, um die geschlagenen Wunden unter Rücksicht auf die möglichste Schonung der Steuerpflichtigen zu heilen. Bey ähnlichen unvermeidlichen Verhältnissen wirken blos vorübergehende Erleichterungen weit eher schädlich als gut; sie führen gewöhnlich zu neuen Lasten und zu grösseren Übeln. Im vollen Gefühle dieser auf Erfahrung gegründeten Wahrheit haben Wir Unsere thätige Sorge nicht minder auf jedes mögliche erreichbare Beste gerichtet.

Wir haben demnach alle zweckmässigen Mittel aufgeboth, um die Quellen des Erwerbes zu sichern und zu erweitern.

Um den angestrengtesten Fleiße der Grundbesitzer einen lohnenden Schutz für den Absatz ihrer Produkte zu gewähren, haben Wir Maßregeln getroffen, welche die Freyheit des inneren Marktes sichern, den Absatz in das Ausland begünstigen, und die Konkurrenz der Nachbarstaaten auf ein billiges Verhältniß einschränken.

Zu der gleichförmigsten Vertheilung der Lasten sind die umfassendsten Einleitungen getroffen worden.

Um aber die Grundbesitzer in den gegenwärtig auf ihnen haftenden Lasten thunlichst zu erleichtern, haben Wir nebst der Einschränkung der Staatsauslagen auf die unumgänglich nöthigen, das unerläßliche Erforderniß der Staatseinnahmen mittels einer anderen Ersatzquelle im Gleichgewichte zu erhalten getrachtet.

Diese haben wir in der Einführung einer verhältnißmässigen Steuer auf die Häuser gefunden.

Hiedurch und durch einige Einschränkungen, die in dem Staatshaushalte möglich wurden, sind Wir in der Lage:

1<sup>mo</sup> Die Grundsteuersumme für das Militärjahr 1821 für Unser Herzogthum Steyermark auf 1.824.105 fl 36 kr Metall-Münze, das ist Eine Million achtmahlhundert zwanzig viertausend ein hundert fünf Gulden, dreißig sechs Kreuzer Metallmünze zu bestimmen, wovon 1.368.079 fl 12 kr M. M. als ordentliche Grundsteuer, und 456.026 fl 24 kr M. M. als außerordentlicher Zuschuß zu derselben erklärt werden.

2<sup>tens</sup> Diese Summe ist nach den in Folge der Zirkulars-Verordnung vom 1<sup>ten</sup> May 1819 zum Behufe des Grundsteuer-Provisoriums berichtigten Grunderträgen umzulegen, ohne Rücksicht, ob sie von dem Domincal- oder Rustical-Grundbesitzthum entfallen, jedoch unter Beobachtung des Verhältnisses zwischen Aeckern, Weingärten, Wiesen, Hutweiden und Waldungen, welches bey der Anlage zur Zeit der Josephinischen Steuerregulirung bestanden hat.

3<sup>tens</sup> Die entfallende Grundsteuer-Quote ist ohne Unterschied des Grundbesitzes in Metallmünze vorzuschreiben.

Die Dominical-Grundbesitzer haben dieselbe in solcher, auch wirklich zu entrichten, den Rustical-Grundbesitzern ist es unbenommen, sie in Metallmünze oder in Papergelde, jedoch in letzterem Falle nach dem Kurse von 250 d. i. den vorgeschriebenen Steuergulden zu 2 fl 30 kr Papiergeld abzustatten.

4<sup>tens</sup> Die Urbarial und Zehentbezüge sind kein Gegenstand der direkten Besteuerung, dagegen haben die zu diesen Bezügen Berechtigten, den dazu Verpflichteten 20 Prozent an der Stelle von diesen Bezügen nach der von den treuehorsamsten Ständen im vorigen Jahre abgegebenen, und von Uns genehm gehaltenen Erklärung, auch im Jahre 1821 einzulassen.

5<sup>tens</sup> Endlich ist ausser den obgenannten Summen an der Grundsteuer die Gebäude-Steuer, insbesondere nach den Bestimmungen der unterm 1. März dieß Jahres erlassenen Verordnung zu entrichten.

6<sup>tens</sup> Die regulamentmässigen Vergütungen für die Vorspann und die Bequartierung der Militär-Mannschaft soll dagegen auch sowohl von Seite des Staates, als auch von Seite der Partheyen im Kursverhältnisse zu 250 bis auf weitere Bestimmung geleistet werden.

7<sup>tens</sup> Ebenso werden Wir die zweckmässigen Bestimmungen nachträglich durch Unsere landesfürstlichen Behörden erlassen, nach welchen sowohl für Elementar-Beschädigungen angemessene Steuernachlässe bewilliget, als auch zur Erleichterung einzelner durch auffallende Mißverhältnisse der Steuerauftheilung Überbürdete oder durch besondere unverschuldete Unglücksfälle in zeitliche Zahlungsunfähigkeit verfallene Kontribuenten besondere Vorsehung getroffen wird.

8<sup>tens</sup> Die Termine endlich in welchen die Grundsteuer zu entrichten ist, bleiben dieselben, wie solche für das Militärjahr 1820 festgesetzt waren.

Übrigens versehen Wir Uns von der bekannten devotionsvollen Ergebenheit der treuehorsamsten Stände zum voraus einer willfährigen unterthänigsten Erklärung, welche Wir gegen Sie mit Kaiserlichen Königlichen und Erzherzoglichen Hulden und Gnaden und Allem Guten zu erkennen, nicht entstehen werden, mit welchen Wir Ihnen treuehorsamsten Ständen sammt und sonders immer wohl zugethan bleiben.

So beschehen in unserer kaiserlich königlichen Haupt und Residenzstadt Wien am fünften Monatstag September im Ein Tausend achthundert zwanzigsten, Unserer Reiche im Neun und zwanzigsten Jahre.

Franz

[Unterschriften zum Teil nicht eindeutig lesbar.]

## **L. F. Postulate 1211 ½ - 848**

**1834**

Franz der erste von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich, König von Hungarn, Böhmeim, der Lombardie, Venedig, Galizien, Lodomerien und Illyrien, Erzherzog von Oesterreich etc. etc.

Ehrwürdige, Hochgeborne, Oheim und Fürsten auch Würdige, Hoch und Wohlgeborne, Wohlgeborne, Edle, Ehrsame liebe Andächtige und Getreue!

Nachdem wir in Unserm Herzogthume Steyermark einen Landtag für das Militär-Jahr 1835 zu veranlassen allergnädigst beschloßen, und hiezu Unsern wirklichen Kämmerer und Vize-Präsidenten des steyerländischen Guberniums Mathias Constantin Grafen von Wickenburg als landesfürstlichen Kommissär ernannt haben, damit

derselbe statt Unser das Nöthige nach Maß Unserer Landtags-Proposition sowohl mündlich als schriftlich vortragen und erklären, auch den zur Abhaltung des Landtages bereits bestimmten Tag bekannt machen möge, so ist Unser allernädigstes Begehren an Euch sammt und sonders, daß Ihr Unseren Landtagskommissär gutwillig anhören, und ihm in allem, was derselbe in Unserem Namen vorbringt, nicht allein allen Glauben beimeßen, sondern auch das Geschäft in solchem Grade eifrig und willig befördern wollet, wie es Unser Allerhöchster Dienst und die Wohlfahrt des gemeinen Wesens erfordert, wie Ihr es auch als eine besonders gute Landschaft mit Lob und Ruhm in angeerbter Treue und Ergebenheit bisher allezeit eifrig gethan habt, und Wir Uns dessen gegen Euch fernerhin versehen.

Wir sind dieses bei allen Gelegenheiten mit kaiserlicher königlicher und erzherzoglicher Huld und Gnade zu erkennen geneigt, womit Wir Euch sammt und sonders wohlgewogen verbleiben.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt und Residenzstadt Wien am drei und zwanzigsten Monatstage September im Eintausend Achthundert Vier und Dreißigsten, unserer Reiche im Drei und Vierzigsten Jahre.

Franz

[Unterschriften zum Theil nicht eindeutig lesbar.]

Wir Franz der Erste von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König zu Jerusalem, zu Hungarn, Böhmeim, der Lombardie und Venedig, zu Dalmatien, Kroazien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain, Ober- und Niederschlesien, Grossfürst in Siebenbürgen, Markgraf in Mähren, gefürsteter Graf zu Habsburg und Tyrol etc. etc.

Entbiethen denen Ehrwürdigen, Hochgebornen Unsern Oheim und Fürsten, auch Würdigen, Hoch und Wohlgebornen, Wohlgebornen, Edlen, Ehrsamem, Unsern lieben Andächtigen und Getreuen N. denen Ständen gemeiner Landschaft Unsers Herzogthums Steyermark, Unsere k. k. und erzherzoglichen Hulden, Gnaden und alles Gute, und geben gnädigst hiemit zu vernehmen:

Von dem Streben geleitet, die Lasten Unserer getreuen Unterthanen in dem Maße zu erleichtern, als es mit der Sorge für die Bedekung der Staatsbedürfnisse nur immer vereinbar ist, finden Wir Uns bestimmt, es für das Verwaltungsjahr 1835 bei der nemlichen Mäßigung der Zuschußquote an der Grundsteuer zu belassen, welche Wir für das Verwaltungsjahr 1834 zugestanden haben, mit Vorbehalt der Aenderungen, welche Wir etwa bei einer oder der anderen Steuergattung in der Folge zu treffen für nothwendig fänden.

Wir finden demnach zu bestimmen:

1<sup>tens</sup> die Summe der Grundsteuer wird für das Verwaltungsjahr 1835 mit 1.496.920 fl 34 kr Eine Million Viermal Hundert Neunzig Sechs Tausend Neun Hundert Zwanzig Gulden 34 kr Metallmünze festgesetzt, wovon 1.368.079 fl 12 kr als ordentliche Quote, und 128.841 fl 22 kr als Zuschuß zu derselben erklärt werden.

2<sup>tens</sup> Diese Summe ist auf die Grunderträgnisse nach dem bisherigen Maßstabe der Umlegung zu repartiren, dagegen aber sind

3<sup>tens</sup> Wie bisher den unterthänigen Grundbesitzern von ihren Urbarial- und Zehendeindienungen zwanzig Perzent zur Aufrechthaltung des Verhältnisses in der landesfürstlichen Besteuerung einzulassen.

4<sup>tens</sup> Den einzelnen Kontribuenten im Wege von Reklamationen gegen die Ansätze des Grundsteuer- Provisoriums an der ordentlichen Quote, und an dem Zuschuß zu Theil gewordenen Mäßigungen, sind

denselben, so wie es schon in den verfloßenen Jahren angeordnet war, für das Verwaltungsjahr 1835 gleich im Wege der Repartition in der Art anzuordnen, daß der Steuerdividend, welcher im Allgemeinen auf den immatrikulirten Ertrag der verschiedenen Kulturgattungen entfällt, und welcher der nemliche bleibt, der im Verwaltungsjahre 1834 bestanden hat, bei diesen Kontribuenten nach dem Grundertrage berechnet wird, mit welchem sie in Folge der Reklamationsberücksichtigung der Versteuerung einbezogen sind, wobei es sich von selbst versteht, daß der Betrag, um welchen diese Kontribuenten gegenüber des ursprünglichen Maßstabes des Steuerprovisoriums in der Steuer erleichtert sind, von der zu 1. festgesetzten Gesamtquote der ordentlichen Steuer und des Zuschußes in Abschlag kommt.

5<sup>ten</sup> Die Gebäudezins, so wie die Gebäudeklassensteuer sind für das Jahr 1835 in dem nemlichen Außmaße zu berichtigen, welches für das Jahr 1834 bestanden hat, sohin die erstere mit 18 Prozent von dem für dieses Jahr entfallenden steuerbaren Zinsertrage, die letztere mit dem doppelten Betrage der ursprünglichen Tariffe einzuheben.

6<sup>ten</sup> Nachläße an der Grund- und Häusersteuer bei eintretenden Elementarbeschädigungen sind, bis auf weitere Anordnung, nach den bisherigen Bestimmungen zu behandeln.

7<sup>ten</sup> Die Einzahlungstermine endlich, in welchen die Grund- und Gebäudesteuer zu entrichten kommt, bleiben dieselben, wie sie für das Jahr 1834 festgesetzt waren.

Wir gewärtigen von dem stets bewiesenen rühmlichen Eifer der Stände die Einzahlung und Abfuhr der für den Dienst des Verwaltungsjahres 1835 geforderten Steuerbeträge, wie bisher, um so mehr in den festgesetzten Terminen, als durch die Eingangs erwähnte auch für das Verwaltungsjahr 1835 bewilligte Mäßigung der Zuschußquote an der Grundsteuer den Kontribuenten eine bedeutende Erleichterung zugeht. Uibrigens versehen Wir Uns von der bekannten Ergebenheit der treuehorsamsten Stände zum Voraus einer willfährigen unterthänigsten Erklärung, welche Wir gegen Sie mit k. k. und erzherzoglicher Huld und Gnade zu erkennen nicht entstehen werden, mit welcher Wir Ihnen treuehorsamsten Ständen sammt und sonders immer wohl zugethan bleiben.

Gegeben in Unserer Kaiserlichen Haupt und Residenzstadt Wien am 23<sup>ten</sup> Monatstage September eintausend achthundert vier und dreißigstem Unserer Reiche im drei und vierzigsten Jahre.

Franz

[Unterschriften zum Teil nicht eindeutig lesbar.]

**V 1520**

Registr.

Hohes st. st. Präsidium!

Der ehrfurchtsvoll Unterzeichnete hält sich verpflichtet, geziemend anzuzeigen, daß er sich entschlossen habe, sich mit Johanna Hawran, Lehrers Tochter in Graz zu verehelichen.

Da er im Stande ist mit seinem Jahresgehälte pr 1.000 fl CM. seine gewählte Lebensgefährtin erhalten zu können, bittet er unterthänigst, Ein Hohes st. st. Präsidium geruhe zu dieser ehelichen Verbindung die gnädige Bewilligung zu ertheilen.

Graz am 25. September 1856

Franz Xav. Rechbauer

Steierm. ständ. Registrar und Archivar

**StLA, Laa. A. Medium, Nachträge, K. 57**

4948

N<sup>ro</sup> 4948

Seine k. k. apostolische Majestät haben in Gemäßheit einer mit hohem Gub. Int. von 22 .d. M. N<sup>ro</sup> 17231 herabgelangten allerhöchsten Entschliessung vom 30. July d. J. das nach dem Tode des letzten Herrn Landeshauptmannes, Ferdinand Grafen v. Attems Excell. von Seite der Herren Stände durch ihren Ausschuß gestellte Allerunterthänigste Ansuchen um Ausschreibung eines Landtages, in welchem die Wahl der Allerhöchst derselben zur Wiederbesetzung der erledigten Landeshauptmannsstelle vorzuschlagenden zwölf Candidaten, unter dem Vorsitz eines landesfürstlichen Commissärs, auf die vorgeschriebene verfassungsmäßige Art, und nach den schon bestimmten Modalitäten zu geschehen hätte, allernädigst zu bewilligen, und zum k. k. Commissär bey diesem Wahlakte S<sup>e</sup> Excellenz den Herrn Landesgouverneur in Steyermark und Kärnten, Christian Grafen v. Aicholt zu ernennen geruht, Hochwelcher auch bereits zur Vornahme dieses Wahllandtages den 2. Oktober d. J. bestimmte.

Ich gebe mir demnach im Nahmen des löbl. ständischen Ausschusses die Ehre, Euer Hochgebohren zu diesem Wahlakte am obgenannten 2. Oktober d. J. hiemit feierlichst vozuladen, und zugleich folgende Bemerkungen beyzufügen:

- a) Da die Wahl eines Herrn Landeshauptmanns, als ein auf das Gesamtwohl des Landes sich beziehender Gegenstand nicht nur für die Herren Stände im Allgemeinen, sondern auch für jeden Herrn Mitstand insbesondere gewiß ein wesentliches Interesse hat, so wird die unausbleibliche Erscheinung Euer Wohlgebohrn um so zuversichtlicher erwartet, als nur äußerst wichtige Hindernisse zur Entschuldigung dienen können.
- b) Sind aus allen steyermärkischen Herren und Landleuten 12 Individuen für die Landeshauptmannsstelle zu wählen und vorzuschlagen: wobey es jedoch der eigenen Einsicht und Beurtheilung der Herren Landstände gewiß nicht entgehen kann, daß hiezu nur solche Landesmitglieder in Vorschlag zu bringen wären, welche sich um den österreichischen Kaiserstaat, und insbesondere um das steyermärkische Vaterland durch wesentliche Verdienste und Aufopferungen bereits würdig gemacht, und sowohl in Rücksicht ihrer Geisteskräfte als Rechtschaffenheit diese wichtige und ehrenvolle Stelle im vorzüglichen Grade zu bekleiden verdienen.
- c) Diese Wahl hat, der Allerhöchsten Vorschrift gemäß, nach den schon bestimmten Modalitäten, d. i. durch Scrutinium zu geschehen; es sind daher von Allen zwey Herren Mitstände ohne Rücksicht auf den Stand als Scrutatores im Landtage zu wählen, welche sodann nebst dem landesfürstlichen Herrn Commissär die Stimmen zur Landeshauptmannswürde zu sammeln haben; wobey die Mehrheit derselben den Vorschlag der 12 Candidaten an allerhöchst S<sup>e</sup> Majestät bestimmen wird. Zu diesem Ende wird
- d) jeder Herr Landstand eingeladen, die Nahmen sowohl der zwey von ihm zu erwählenden Scrutatores, als auch der zwölf, nach eines Jeden Befund zur Landeshauptmannsstelle vorzuschlagenden Individuen auf 2 verschiedene Zettel zu verzeichnen, und so mit diesen Wahlzetteln versehen, zum Landtag zu erscheinen.

Ich habe die Ehre zu verharren

Euer Hochgebohrn

Ergebensters Diener

Joachim Gf v Lengheimb

Präsidium Amts Verwalter

Grätz, im ständischen Ausschusse am 24. August 1820

An

den Hochgebohrenen Herrn Caesar Grafen v. Thurn, k. k. Hauptmann allhier

(Gleichlautend an Johann Grafen v. Thurn, k. k. Major)

### **I A/h 11051**

Registr. 836

Landtagsauschreibung

Zur Auschuß-Raths-Sitzung am 18<sup>ten</sup> November 1836:

Referent Vincenz Graf Szápáry

11051 Amts Vortrag

Durch den Tod des Johann Nepomuk Freiherrn v Dienersberg ist die Ständ. Obereinnehmer-Stelle erledigt, da diese nur durch eine Wahl im Landtage zu geschehen pflegt, so ist nach erfolgter Bestimmung S<sup>er</sup> Excellenz des Herrn Landeshauptmann, der Wahl-Landtag des Ständischen Obereinnehmers mit dem Gehalte von jährlichen 2.000 fl CM gegen Erlegung einer Caution pr 5.000 fl CM, auf den 17. Jänner 1837 festgesetzt – welches auf üblicher Weise sämtlichen Herren Landständen und deren Landesfürstlichen Städten und Märkten, mittelst Einladungszuschrift, mit dem Beisatze unverweilt bekannt zu geben ist, wie das zur Einreichung der Competenz Gesuche, welche mit den Belegen der Fähigkeit, sowohl in Betreff der Sachkenntnis als der Cautionslegung versehen seyn müssen, der 20<sup>te</sup> December l. J. anberaunt seye: und das sodann nach dem Executiv Werden der eingereichten Gesuche, die Competenten sämtlichen Herrn Landständen und denen Landesfürstlichen Städten und Märkten, sogleich nahmentlich bekannt gemacht werden sollen.

Die bisher bekannten fernern Landtags Gegenstände sind

Ein G. Intimat dd<sup>o</sup> [Datum fehlt in der Quelle] mit der Allerh. Bestätigung zum Verordneten des Ritterstandes des Ferd. Rit. v Thinnfeld.

Ein Antrag des ständ Ausschuß von heutigem dato, zur Creirung eines St. Zahnarztes mit einem jährl. Gehalt von 300 fl CM

Dem h. Gubernium ist die Vornahme eines Landtages, den 17. Jänner 1837, mit der Mittheilung der bisher bekannten Verhandlungsgegenstände, mittelst Bericht zu eröffnen.

Aus dem Ausschußrathe Gratz den 18. 9<sup>ber</sup> 1836

Gf v Szápáry

exp

Leitner

An

sämmtliche in Steiermark domicilirende Hrn. Landstände der 3 obern Stände

Diese Schreiben, so wie die Currende sind zu lithographiren, nach Verhältniß der Personen auszufüllen, und dann an sämmtliche hierlands wohnhaften Stände, so wie an die l. f. Städte und Märkte abzusenden.

Schreiben.

Durchlauchtigster Fürst!

Hochgeborner Fürst!

Hochwürdigster Hr. Fürstbischof!

Hochwürdiger Hr. Abt!

D<sup>to</sup> Hr. Probst!

D<sup>to</sup> Hr. Domprobst!

Hochgeborner Hr. Graf!

Hochwohlgeborner Hr. Freiherr!

Wohlgeborner Hr. Ritter!

(An den Verordneten der St. u. M.)

Hochedlgeborner Herr!

Da der steierm. ständ. Obereinnehmer, Herr J. N. Freiherr von Dienersperg am 13. dieses Monathes mit Tod abgegangen ist, so wird hiermit zur Wiederbesetzung der mit einem Gehalte von 2.000 fl C. M. verbundenen st. Obereinnehmerstelle ein allgemeiner Wahllandtag auf den 17. Jänner k. J. ausgeschrieben, und zugleich die Bewerbungsfrist bis zum 20. Dezbr. d. J. eröffnet, von deren Ablauf die Herren Competenten ihre, mit den Belegen ihrer Fähigkeit zur Besorgung der diesfälligen Amtspflichten so wie zur Legung einer Caution von 5.000 fl versehenen Gesuche bei diesem st. Ausschusse zu überreichen haben.

Zur Vorbereitung des Wahllactes werden gleich nach Verstreichung des Kompetenztermins die Nahmen der Hrn. Competenten, sammt einem kurzen Auszuge ihrer Gesuche, an sämmtliche im Lande wohnhaften Herrn Landstände so wie an die l. f. Städte und Märkte mitgetheilt werden.

Ausser dieser Wahl werden noch folgende, bis jetzt bekannte, zur Landtagsverhandlung geeignete Gegenstände zum Vortrage kommen:

1.) ein k. k. Gubernialerlaß dd<sup>o</sup> 24. Sepbr. d. J. Zl. 15863 mit der Erinnerung, daß S<sup>e</sup> kk. Majestät die wiederholte Wahl des Hrn. Ferdinand Edlen Hrn. v. Thinnfeld zum ständischen Verordneten des Ritterstandes allergnädigst zu bestätigen geruht haben; und

2.) ein Bericht des ständ. Ausschusses vom 18. Novbr. Zl. 11050 mit dem Antrage zur Sistemisirung einer mit einem jährlichen Gehalte von 300 fl C. M. verbundenen ständ. Zahnarztstelle.

Euer - - - - werden demnach eingeladen, sich am oben festgesetzten Tage im gewöhnlichen Versammlungssaale des Landhauses früh um 9 Uhr persönlich einzufinden.

Gratz vom st. st. Ausschusßrathe den 18<sup>ten</sup> Novbr. 1836

An

sämmtliche l. f. Städte und Märkte des Herzogthums Steiermark

Currende

Wie an die 3 obern Stände

Die l. f. Städte und Märkte werden demnach eingeladen, ihre verfassungsmäßigen zwei Deputirten aus jedem Kreise des Landes mit der Weisung zu diesem Landtage abzuordnen, am oben festgesetzten Tage früh um 9 Uhr im gewöhnlichen Versammlungssaale des Landtages zu erscheinen.

Grätz wie oben

An

S<sup>e</sup> des Hochgebornen Herrn Mathias Constantin Grafen von Wickenburg k. k. wirkl. geheimer Rath, Kämmerer und Gouverneur im Herzogthum Steiermark

Excellenz

Präs. Schreiben

Hochgeborner Graf!

Da – wie im Schreiben an die 3 obern Stände dem st. Ausschusse einzureichen angewiesen werden.

Ausser dieser Wahl – wie im Schreiben an die 3 obern Stände

Ich gebe mir daher die Ehre, Euer Excellenz von dieser Landtagsausschreibung hiemit in erforderliche Kenntniß zu setzen, und zugleich die Versicherung jener ausgezeichneten Hochachtung beizufügen, mit welcher ich stets verharren werde

Euer Excellenz

Ignaz Attems

Gf Szápáry

mp

Leitner

**I A/f 39601/2**

Regist

836

Landtags-Protokoll [vom 03MAY1836; Es wurden nur die Beilagen in die Transkription aufgenommen.]

An

Herrn Wolf A. Pramberger, st. st. Verordneter des 4<sup>ten</sup> Standes in Graetz

Es wird das höfliche Ersuchen gestellt, die anliegende Wahlstimme für die 2<sup>te</sup> ständische Sekretärsstelle beim Landtage am 3. Mai d. J. Sr Excellenz dem Herrn Landeshauptmann Grafen von Attems überreichen zu wollen.

Magistrat Fronleiten am 8. April 1836

Joseph Hottsberger

Bürgermeister

J. Aftenberger

Synd.

Vollmacht

Wodurch der Herr Joseph Anton Lebitsch ständ. Rechnungsoffizial in Gratz und dieß magistratl. Agent von dem gefertigten Magistrate sowohl, als auch über die diesem Magistrate zugekommenen einverständlichen Erklärungen der übrigen Magistrate, und zwar des Magistrates Knittelfeld vom 22. 10<sup>ber</sup> 1835 Z. 862 des Magistrats Neumarkt dd<sup>o</sup> 21<sup>ten</sup> 10<sup>ber</sup> 1835 Z. 1000, des Magistrates Oberzeyring dd<sup>o</sup> 21. 10<sup>ber</sup> 1835 Z. 1360, des Magistrats Weißkirchen dd<sup>o</sup> 21. 10<sup>ber</sup> 1835 Z. 1102 des Magistrats Obdach dd<sup>o</sup> 24 10<sup>ber</sup> 1835 Z. 1290 und des Magistrats Aussee dd<sup>o</sup> 16<sup>ten</sup> Jänner d. J. Z. 727 förmlich begewaltet wird, mit dem aufgestellten Deputirten Herrn Maximilian Michl, Realitätenbesitzer in Gratz als 2<sup>ter</sup> Deputirter bey den Landtagen im Nahmen der lf. Städte und Märkte des Judenburger Kreises gehörig zu erscheinen, und sich nach den hierortigen Weisungen genau zu benehmen.

Magistrat der lf. Kreisstadt Judenburg am 23. Jänner 1836

[Unterschriften nur zum Teil lesbar.]

Vollmacht

Wodurch der Herr Maximilian Michl Realitätenbesitzer in Gratz von dem gefertigten Magistrate sowohl, als auch über die diesem Magistrate zugekommenen einverständlichen Erklärungen der übrigen Magistrate und zwar des Magistrates Knittelfeld v. 22. 10<sup>ber</sup> 1835 Z. 862 des Magistrats Neumarkt dd<sup>o</sup> 21<sup>ten</sup> 10<sup>ber</sup> 1835 Z. 1000, des Magistrats Oberzeyring dd<sup>o</sup> 21. 10<sup>ber</sup> 1835 Z. 1360, des Magistrats Weißkirchen dd<sup>o</sup> 21. 10<sup>ber</sup> 1835 Z. 1102 des Magistrats Obdach dd<sup>o</sup> 24 10<sup>ber</sup> 1835 Z. 1290 und des Magistrats Aussee dd<sup>o</sup> 16<sup>ten</sup> Jänner d. J. Z. 727 förmlich begewaltet wird, mit dem aufgestellten Deputirten Herrn Jos. Anton Lebitsch st. Rechnungsoffizialen in Gratz als 2<sup>ter</sup> Deputirter bey den Landtagen im Nahmen der lf. Städte und Märkte des Judenburger Kreises gehörig zu erscheinen, und sich nach den hierortigen Weisungen genau zu benehmen.

Magistrat der lf. Kreisstadt Judenburg am 23. Jänner 1836

[Unterschriften nur zum Teil lesbar.]

Vollmacht

vom Magistrate der k. k. landesfürstl. Stadt Wind. Feistritz wird Herr D<sup>or</sup> Joh. Ev Oblak Hof- und Gerichtsadvokat, auch k. k. Notar in Gratz als ihr Deputirter auf dem am 3. Mai 1836 abzuhaltenden Landtage zu erscheinen hiermit ermächtigt.

Magistrat Wind. Feistritz den 5. April 1836

[Unterschriften nur zum Teil lesbar.]

Vollmacht

Vom Magistrate der k. k. Landesfürstlichen Kreisstadt Cilli wird Herr Carl Lehmann in Gratz als ihr Deputirter auf dem am 3. März 1836 abzuhaltenden Landtage zu erscheinen hiermit ermächtigt.

Magistrat Cilli am 5. April 1836

[Unterschriften nur zum Teil lesbar.]

Vollmacht

kraft welcher der gefertigte Magistrat der l. f. Stadt Friedberg den Herrn Kajetan Rochel, Anwald der hochfürstlich Paar'schen Herrschaft Hartberg dahin ermächtigt, bey dem mit hoher Currende des st. st. Ausschusses dd<sup>o</sup> 17<sup>ten</sup> März l. J. Z. 2237 auf den 3<sup>ten</sup> May l. J. angeordneten allgemeinen Landtag für den gefertigten Magistrat, welcher mit dem Magistrate Fehring diesen Landtag für den Gratzter Kreis zu beschicken hat, als Deputirter zu interveniren und über die vorkommenden Berathungspuncte zu votiren; wie denn auch demselben Behufs der Wahl des zweyten ständischen Sekretärs der versiegelte Wahlzettel zur Abgabe eighändiget wurde.

Urkund dessen die Fertigung

Magistrat der l. f. Stadt Friedberg 29. April 1836

[Unterschriften nur zum Teil lesbar.]

Vollmacht

An den Hochedelgebornen Herrn Joseph Hofrichter Senior.

Sie werden hiermit ermächtigt, der nächstkommenden auf den 3<sup>ten</sup> May 1836 ausgeschriebene ständ stey Landtagversammlung als Deputirter der unterzeichneten landesfürstlichen Stadt beizuwohnen, alle hiebey vorkommenden Angelegenheiten in Uiberlegung zu ziehen, und Ihre Stimme im vollen Umfange aller Landtagsgeschäfte für die unterzeichnete Stadt gültig abzugeben. Nur erwartet man sohin über die Resultate der Landtagsverhandlung gefällige Aufklärung.

K. k. Kreisstadt Marburg am 22 April 1836

[Unterschriften nur zum Teil lesbar.]

Vollmacht

Da vermög der unter den landesfürstlichen Städten und Märkten des Bruckerkreises eingeführten Regel die Kreise zur Beschickung von mit Currende des st. st. Ausschusses vom 17. März 1836 N<sup>o</sup> 2237 auf den 3<sup>ten</sup> May d. J. ausgeschriebenen allgemeinen Landtages die Städte Bruck und Leoben trifft, so wird der dasiege Herr Bürgermeister, Alois Cajetan Rempfel hiemit bevollmächtigt, als Deputirter auf obigem Landtage zu erscheinen, und den Verhandlungen ordnungsmäßig beyzuwohnen.

Magistrat der k. k. landesfürstlichen Kreisstadt Bruck an der Muhr am 16. April 1836

[Unterschriften nur zum Teil lesbar.]

### III A/c 2815

Wahls-Bestätigung

Zur Ausschusses Rathssitzung am 8<sup>ten</sup> April 1835. Referent Herr Graf von Stubenberg

2815

Das k. k. Gubernium eröffnet unter 3 d. M. N<sup>o</sup> 5141 ad N<sup>o</sup> 9 Landt. P., in Folge hohen Hofkanzley-Dekrets vom 24. März d. J., daß Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliebung vom 20. v. M. die Wahl des Herrn Wolfgang Anselm Pramberger zum ständ. Verordneten der l. f. Städte und Märkte in der Steyermark auf neuerliche sechs Jahre Allernädigst zu genehmigen geruhen.

Zur Wissenschaft, Anzeige an den nächsten Landtag, und Mittheilung an die V Stelle und die St Beamten, dann Anfertigung eines Dekrets an den wiederbestätigten Herrn Verordneten.

Hochlöblicher st. st. Ausschussrath!

Nach meiner vollendeten sechsjährigen Dienstzeit als ständ. Verordneter der landesfürstl. Städte und Märkte dieser Provinz, wurde zur weitem Besetzung gedachter Stelle, von Seite des Hochlöblichen Ausschußrathes eine neuerliche Wahl ausgeschrieben: darum erlaube ich mir gehorsamst Unterzeichneter wegen Wiedererhalt solcher Stelle mit gegenwärtigem Gesuch geziemend vorzukommen.

Die bisherige Dienstzeit von 6 Jahren dürfte für sich schon bürgen, daß ich mit allen Obliegenheiten eines ständischen Verordneten der landesfürstlichen Städte und Märkte genüchlich vertraut und fähig sey, solche zu erfüllen, dem ungeachtet ermangle ich nicht unter N<sup>o</sup> 1 in einer getreuen Abschrift meines Competenz-Gesuches dd<sup>o</sup> Cilli am 22<sup>ten</sup> 8<sup>ber</sup> 1827, auf welches meine erste Wahl zu obiger Stelle erfolgte, und durch Allegirung aller darin bezogenen Beylagen in Original meine Verwendung von Zeit des Eintrittes in das Studium der Rechte ununterbrochen, hiebey dann auch darzuthun, daß ich nach Vollendung der Studien, die Prüfungen in allen Fächern der Richteramttausübung bestand, und vor meiner Wahl zum ständ. Verordneten, schon durch 12 Jahre als herrschaftlicher Oberbeamter, und darauf wieder durch 12 Jahre als Rath bey dem organisirten Magistrate Cilli, zur Zufriedenheit der hohen Behörden und meiner Umgebung, öffentliche Dienste leistete.

Als mir dann mit dem diesortigen Dekrete dd<sup>o</sup> 15. Febr. 1828 N<sup>o</sup> 1132 im Original sub N<sup>o</sup> 2 die Verleihung der Stelle des Verordneten vom 4<sup>ten</sup> Stand eröffnet wurde, resignirte ich meine aufgehabte Rathsstelle, und wird der hierauf gefolgte sub N<sup>o</sup> 3 in Original anliegende Abschied der Stelle, bey welcher ich diente, dd<sup>o</sup> 6<sup>ten</sup> Febr. 1828, N<sup>o</sup> 339, so wie die Entlassungsurkunde des vorgesetzten k. k. Kreisamtes dd<sup>o</sup> 25. Febr. 1828 N<sup>o</sup> 2377, in Original sub N<sup>o</sup> 4 erweisen, daß mein Austritt mit Auszeichnung erfolgte.

Seither stand ich in meinem Wirkungskreise unmittelbar unter den Augen dieser hohen Stelle, weshalb ich jede dießfällige Dokumentirung übergehe, und hier bloß noch die Bitte anfüge, daß dieses Gesuch den landesfürstlichen Städten und Märkten, als meinem verehrten Wahlstande, bekannt gegeben, und wenn die Wahl auf mich ausfällt, höchsten Orts um deren Bestätigung gnädigst gutächlich eingeschritten werden wolle.

Grätz am 12<sup>ten</sup> September 1834

**I A/h 8400 ½**

Registr. 835

N<sup>o</sup> 16366

Vollmacht.

Von der k. k. landesfürstlichen Kreisstadt Marburg wird Herr Joseph Hofrichter senior, Realitätenbesitzer in Graz begewaltet, in Nahmen dieser Stadt mit den übrigen Deputirten Steyermarks in dem am 15<sup>ten</sup> d. M. abzuhaltenden Landtage zu erscheinen, dort seine Stimme zu geben, bey den in selbem verhandelten Geschäften zum gemeinschaftlichen Wohl des Landes überhaupt, und dieser Stadt insbesondere einzuschreiten, vorzüglich für die Erhaltung der Rechte des Bürgerstandes zu wachen, niemahls aber, und unter keinem Vorwande in

Abänderungen, und Einschränkungen derselben zu willigen, in allen übrigen Angelegenheiten ohne Ausnahme aber nach Ihrer Einsicht und Ihrem Gutbefinden Amt zu handeln. Mit Genehmigung aller Ihrer Vorgänge und Beschlüsse zur Bestätigung sind nachstehende Fertigungen.

Marburg am 9<sup>ten</sup> September 1835

[Unterschriften nur zum Teil lesbar.]

N<sup>o</sup> 982 ad 1032

Vollmacht

An Herrn Johann Aftenberger, Syndiker und geprüften Rath zu Fronleiten

Nachdem mittels Currende des Wohlöbl. Steyr. Ständ. Ausschusses dd<sup>o</sup> 24. August 1835 N<sup>o</sup> 7686 ein allgemeiner Postulaten Landtag auf den 15. September d. J. ausgeschrieben, und sämtliche landesfürstlichen Städte und Märkte zur Erscheinung bey selbem vorgeladen wurden, auch der gemeinschaftlich bestimmten Beschickungsart für den Grätzer Kreis in Folge Erinnerung des löbl Magistrates zu Gratz von 19. August l. J. Z. 8857 den l. f. Markt Fronleiten die Reihe zur Absendung des Landtags-Deputirten trifft; so wurden Sie von Seite des hiesigen Magistrates zur Erscheinung bey dem Landtage mit dem abgeordnet, daß Sie bey dieser Landtagsversammlung an oben bestimmtem Tage um 9 ½ Uhr Vormittags im Landtagssaale sicherlich erscheinen, und der Berathung über die zur Verhandlung kommenden und mit der ertheilten Currende angezeigten Gegenstände beywohnen, und Ihre Stimme nach ihrer besten Einsicht, Wissen und Gewissen nach ihrem aufhabenden Amtseide hiebey abzugeben haben.

L. f. Magistrat Fronleiten am 10. September 1835

[Unterschriften nur zum Teil lesbar.]

An Herrn Carl Lehmann zu Gratz

Gefertigter Magistrat einverständlich mit dem bürgerlichen Ausschusse nimt sich abermahl die Freyheit, Sie zu ersuchen, als Deputirter dieser Kreisstadt auf dem Landtage am 15. d. M. erscheinen, und über die verhandelten Gegenstände die Beschlüsse eröffnen zu wollen; zu welchem Behufe Ihnen die erforderliche Vollmacht eingesendet wird.

Magistrat Cilli am 10. Semtb 1835

[Unterschriften nur zum Teil lesbar.]

Vollmacht.

Vom Magistrate der k. k. landesfürstlichen Kreisstadt Cilli wird Herr Carl Lehmann zu Gratz als ihr Deputirter bey dem auf den 15. u. 16. d. M. mittels Currende des hochlöbl st. st. Ausschlußrathes 24. Aug. d. J. N<sup>o</sup> 7686 ausgeschrieben Landtag zu erscheinen, und über die zur Verhandlung bestimmten Gegenstände die vollgültige Stimme abzugeben ermächtigt.

Vom Magistrate der k. k. Landesfürst Stadt Cilli am 10. Septb. 1835

[Unterschriften nur zum Teil lesbar.]

**StLA, Laa. A. Medium, Nachträge, K. 58**

**XX. b. 2296**

N<sup>o</sup> 7555

1825

An die ständische Buchhaltung

Da laut hoher Hofkanzley-Verordnung vom 13<sup>ten</sup> 7<sup>ber</sup> Gubern. Intimat 8<sup>ten</sup> 8<sup>ber</sup> d. J. Zahl 24993, die im Landtage vom 10<sup>ten</sup> May d. J. erfolgte Wahl des Herren Wolf Herren und Grafen von Stubenberg zum Ausschußrathe des steiermärkischen Herrenstandes bestätigt wurde, so wird dieß der Buchhaltung zur ämtlichen Wissenschaft und Benehmung erinnert.

Gratz vom ständ. Ausschuß-Rathe am 12<sup>ten</sup> 8<sup>ber</sup> 1825.

In Abwesenheit S<sup>r</sup> des H. Landeshauptmanns Excell.

Joachim Graf v Lengheimb

Königsbrun

**XX. b. 2301**

N<sup>o</sup> 7556

1825

An die ständ. Buchhaltung

Da laut hoher Hofkanzleyverordnung vom 23<sup>ten</sup> 7<sup>ber</sup> Gub. Intimat vom 18<sup>ten</sup> 8<sup>ber</sup> d. J. Zahl 14994 die im Landtage vom 10<sup>ten</sup> May d. J. erfolgte Wahl des Herrn Roman Fürstbischof von Seggau, des Herrn Ludwig Abten zu Rein und des Herrn Franz Sales Probst zu Vorau zu Ausschußräthen des steierm Prälätenstandes bestätigt wurden, so wird dieß der Buchhaltung zur ämtlichen Wissenschaft und Benehmung erinnert.

Grätz vom ständ Ausschuß am 12<sup>ten</sup> 8<sup>ber</sup> 1825

In Abwesenheit S<sup>r</sup> des Hn Landeshauptmanns Excell

Joachim Graf v Lengheimb

Königsbrun

**XX. b. 1251**

Nº 3411

1823

An die ständische Buchhaltung

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 5. d. M. Z. 16752 die im Landtage am 6. May d. J. erfolgte Wahl des Herrn Carl Freiherrn von Mandell zum st. st. Ausschlußrathe vom Herrenstand und des Herrn Gottlieb Rainer von Lindenbichl zum st. st. Ausschlußrathe vom Ritterstand genehmigt. Hievon wird die Buchhaltung über Gubernial Intimat vom 20. d. M. Z. 15782 zur Wissenschaft verständigt.

Gratz vom ständ. Ausschluß am 26. Juni 1823

Ignaz Attems

Königsbrun

**7778**

An die ständische Verordnete Stelle

Laut hohen Hofkanzlei Decretes vom 24. d. M. Zahl 19491/858 und k. k. Gubernial Intimat vom 5. August d. J. Zahl 12890 haben S<sup>e</sup> Majestät mit allerhöchster Entschliessung die in versammeltem Landtage am 12. Mai d. J. auf Herrn Ludwig Freiherrn von Mandell, k. k. Kämmerer und Landstand in Steiermark und Krain gefallene Wahl zum steiermärkischen ständischen Ausschlußrathe des Herrenstandes allergnädigst zu genehmigen geruhet.

Wovon die ständische Verordnete Stelle zur eigenen Kenntnißnahme und zur weitem Verständigung der untergebenen Ämter hiemit in Kenntniß gesetzt wird.

Gratz vom ständ. Ausschusse am 19. August 1835

Ignaz Attems

**III A/c 3000 ½ /6**

Nº 2123

Hochansehnliche Herren Herren Landstände!

Herr Wolf Graf v Stubenberg hat unter 12<sup>n</sup> März d. J. hierorts um Enthebung von dem Amte eines ständischen Ausschußrathes angesucht; indem ihn seine Verhältnisse zu einer, mit diesem Amte nicht vereinbarlichen, andauernden Entfernung von der Hauptstadt Gratz bestimmen.

Der ständische Ausschuß konnte nicht umhin, dem Herren Grafen schon vorläufig sein innigstes Bedauern über das nun leider nahe bevorstehende Ereigniß auszudrücken, ein so ausgezeichnetes Mitglied, welches sich durch eine Reihe von Jahren durch seine vielen, gründlichen und wichtigen Geschäftsleistungen so wesentliche Verdienste um die Herren Stände und unser gemeinsames Vaterland überhaupt erworben hat, aus dem Kreise seiner Rathversammlung, welcher er durch mehrere Jahre zur vorzüglichsten Zierde gereichte, austreten zu sehen.

Da übrigens der ständ. Ausschuß nicht berechtigt ist, ein ihm durch die Wahl der hochansehnlichen Herren Stände einverleibtes Rathsmittglied aus eigener Machtvollkommenheit seiner Pflicht zu entheben, so sieht sich derselbe gegenwärtig veranlaßt, das besprochene Entlassungsgesuch des Herrn Grafen v Stubenberg im Anschlusse ./ den hochansehnlichen Herren Ständen mit der Bemerkung zur weitem Verfügung vorzulegen, Hochdieselben wollen, in so ferne Sie den Amtsaustritt des Herrn Grafen v Stubenberg zu genehmigen finden, zur Wahl eines neuen ständischen Ausschußrathes des Herrenstandes schreiten, und dann den ständischen Ausschuß von der getroffenen Wahl in ämtliche Kenntniß setzen.

Gratz vom ständischen Ausschußrathe am 16<sup>n</sup> März 1837

[Unterschriften nur zum Teil lesbar.]

### III A/c 4822

L. P. N<sup>o</sup> 6.

An den ständischen Ausschuß

Über den Bericht vom 16. März d. J. Zahl 2123 wird dem ständischen Ausschußrathe Wolf Grafen v. Stubenberg unter einem die von ihm unter 12. desselben Monathes angesuchte Entlassung von dieser ständischen Dienstesstelle mit dem Beifügen ertheilt, daß die im Landtage versammelten Stände das ihm vom ständischen Ausschusse unter 16. März d. J. Zahl 2123 ausgedrückte Bedauern über dessen Amtsaustritt einhellig theilen, und sich zugleich veranlaßt finden, demselben rücksichtlich seiner in dem von ihm nun abgelegten Amte erbrachten ausgezeichneten Verdienste um das ständische sowohl, als auch um das vaterländische Gemeinwesen überhaupt die gebührende dankbare Anerkennung auszudrücken, zugleich aber auch die Hoffnung auszusprechen, daß derselbe auch künftig in allen jenen Fällen, wo man dessen Mitwirkung etwa sonderheitlich in Anspruch nehmen dürfte, nicht entstehen werde, seine Kräfte bereitwillig dem Besten des Vaterlandes zu widmen.

Endlich wird dem ständischen Ausschusse auch bekannt gegeben, es sey zwar Herr Joseph Graf v. Kottulinsky der jüngere an der Stelle des ausgetretenen Herrn Wolf Grafen v. Stubenberg zum ständischen Ausschußrathe gewählt worden, habe diese Stelle aber bey dem Umstande, da er durch den unmittelbar hierauf vorgenommenen Wahllact auch zum ständischen Verordneten ernannt wurde, wieder heimgesagt. Es ist demnach, da auf diesem Landtage nicht wiederholt zur Wahl eines ständischen Ausschußrates geschritten wurde, diese Rathsstelle noch

als erledigt zu betrachten, und wegen Wiederbesetzung derselben das Erforderliche seiner Zeit neuerlich zu veranlassen.

Gratz vom Landtage der Stände Steiermarks am 24<sup>ten</sup> April 1837

Ignaz Gf. v. Attems

Landeshauptmann

CG Ritv Leitner

**Ohne Aktenzahl. Schreiben des Franz Freiherrn von Dienersperg an den Landeshauptmann wegen seiner Wahl zum Ausschussrat, o. O., o. D.**

Euer Excellenz

Hochgeborner, Hochgebietender Herr Landeshauptmann!

Ich habe durch meinen Schwiegersohn Grafen von Hoyos heute vernommen, daß die H. Mitstände im Landtage am 18<sup>ten</sup> d. M. mich zum Ausschußrath gewählt haben. Nicht nur allein, daß ich mich dadurch ausserordentlich geschmeichelt fühle, und mit dem wärmsten Danke diese Beförderung annehme, so gebe ich auch die heisseste Versicherung von mir, daß ich gewiß nach meinen Kräften alles aufbiethen werde, um dem Zutrauen, welches die Hn. Mitstände durch diese Wahl in mich setzen, vollkommen zu entsprechen. Gewis werde ich jedem Geschäfte, jeder Sendung, jedem Antrage – wenn mein vorgerücktes, gebrechliches Alter es zuläßt – mit Vergnügen entgegen eilen, und keine Arbeit scheuen, um dadurch den Beweis zu üben, daß ich stets mit aller Bereitwilligkeit meine Dienste dem Vaterlande zu weihen bereit bin. Zum Schluß habe ich auch noch zu bitten, daß Euer Excellenz die Versicherung meiner Verehrung zu genehmigen geruhen, mit der ich die Ehre habe zu seyn

Meines Hochgebietenden Herrn Landeshauptmanns

unterth gehorsamster

Franz Freyh v Dienersberg

**III A/c 11646**

Ständ. Ausschußraths-Stelle betreffend

Zur Ausschuß Rathssitzung am 17 Jänner 1838

Ref Herr Ritter v. Rainer

11646

Das k. k. Gubernium eröffnet unter 17./28. v. M. N<sup>o</sup> 21106 in Erledigung des hierortigen Berichtes vom 19<sup>ten</sup> Sept. v. J. Zl. 12 L. Pr. und in Folge h. Hofkanzley-Verordg. 2. v. M. Zl. 30418, daß S<sup>ne</sup> k. k. Majestät mit Allerh.

Entschliebung vom 5. Decbr. v. J. die auf den Herrn Franz Freiherrn von Dienersberg gefallene Wahl zum unbesoldeten ständischen Ausschußrathe in Steyermark allerglädigst zu bestätigen geruhet haben.

Daß S<sup>e</sup> k. k. Majestät mit a. h. Entschliebung vom 5. Dezember v. J. die auf den Franz Freiherrn von Dienersberg ausgefallene Wahl zum st. Ausschußrathe zu bestätigen geruhten, ist dem Herrn Freiherrn mitzutheilen.

Diese erfolgte Bestätigung ist dem Landtag und der Verordneten Stelle zu intimiren, und dem ständ. Ausschüße, und ihm untergeordneten Ämtern bekannt zu geben.

**192**

N<sup>o</sup> 7010

An das ständ. Einreichungsprotokoll

Laut k. k. Gubernial-Erlaube dd<sup>o</sup> 31<sup>ten</sup> Juli d. J. Zl. 12781 haben S<sup>ne</sup> k. k. Majestät mit a. h. Entschliebung vom 16<sup>ten</sup> Juli die auf dem Landtage vom 30<sup>ten</sup> April d. J. erfolgte Wahl des Herrn Grafen Wilhelm v. Khünburg zum Ausschußrathe des steiermärkischen Herrenstandes allergnädigst zu bestätigen geruht.

Was hiemit bekannt gegeben wird.

Gratz vom stst. Ausschüße den 16. August 1844

Ignaz Attems

Leitner

**62**

N<sup>o</sup> 2057

Copia.

An die Herren Stände Steiermarks zu Gratz

S<sup>e</sup> k. k. Majestät geruhten mit a. h. Entschliessung vom 19. v. M. der auf den Lambrechter Stiftsabten Joachim Suppan, gefallene Wahl zum ständischen Ausschußrathe des steiermärkischen Prälatenstandes die Genehmigung zu ertheilen.

Hievon werden die Herren Stände in Gemäßheit des h. Hofkanzlei-Dekrets vom 24. Jänner 1839, Z. 2434, und in Erledigung des Berichtes vom 18. September v. J. Z. 19, L. P. in Kenntniß gesetzt.

Gratz, am 7. Februar 1839

Wickenburg m/p

Illessi m/p

**I 6 6002 1842**

Nº 6107

An die ständische Buchhaltung.

Laut hohen k. k. Hofkanzlei-Decret vom 2. Juni d. J. Z. 20330 und k. k. Gubernial-Intimat vom 10. Juli d. J. Z. 17968 haben S<sup>e</sup> Majestät mit a. h. Entschliebung vom 28. Mai die im versammelten steiermärkischen Landtage am 12. April d. J. auf den H. Zeno Grafen v. Saurau gefallene Wahl zum st. st. Ausschußrathe des Herrenstandes allergnädigst zu genehmigen geruht.

Was hiemit zur ämtlichen Kenntnißnahme eröffnet wird.

Gratz vom st. st. Ausschußrathe den 21. Juli 1842. In Abwesenheit S<sup>e</sup> des Herrn Landeshauptmanns Excellenz

Mandell

Leitner

**III A/c 3900 ½ /6**

Nº 7422

An die löbliche steirisch ständische Verordneten Stelle hier

Note

Man gibt sich die Ehre der löblichen st. st. Verordneten Stelle mitzutheilen, daß Franz Xav. Ritter v. Adlerskron, Besitzer der Herrschaft Oberpulsgau und st. st. Ausschußrath, am 5<sup>ten</sup> Oktober 1845 mit Tod abgegangen sei.

Gratz den 10. Oktober 1845

[Unterschriften nur zum Teil lesbar.]

Vom k. k. Landrechte

**6227**

Nº 6093

An die stst. Verordnete Stelle

Laut des mit kk. Gubernial-Erlaß vom 17. August dJ. Zahl 18579 intimirten hohen kk. Hofkanzleidecretes vom 8. dieses Monats Zl. 26723 haben S<sup>e</sup> kk. Majestät mit a. h. Entschliessung vom 4. dM. die im steiermärk. Landtage am 28. April dJ. auf Herrn Moritz Ritter v. Frank Besitzer der Herrschaft Finkenengg gefallene Wahl zum Ausschlußrathe des steierm. Ritterstandes allergnädigst zu bestätigen geruht.

Was hiemit zur eigenen Kenntnißnahme und zur Verständigung der untergeordneten Aemter erinnert wird.

Gratz vom stst. Ausschusse am 26<sup>ten</sup> August 1846

Ignaz Gf. v. Attems

Leitner

## II 5524

N<sup>o</sup> 6110

1846

An die ständische Buchhaltung

Laut des mit k. k. Gubernial-Erlaß vom 17<sup>ten</sup> d. M. Zahl 18520 intimirten hohen k. k. Hofkanzlei-Dekrets vom 8<sup>ten</sup> d. M. Zahl 26722 haben S<sup>e</sup> k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 4<sup>ten</sup> d. M. die im steyerm. Landtage am 28<sup>ten</sup> April d. J. auf den Herrn Carl Grafen von Gleispach gefallene Wahl zum Ausschlußrathe des steyerländischen Herrenstandes allergnädigst zu bestätigen geruht.

Was hiemit bekannt gegeben wird.

Gratz vom steyerm. ständischen Ausschusse am 26<sup>ten</sup> August 1846

Ignaz Attems

Leitner

## 8588

N<sup>o</sup> 8466

An die steierm. ständ. Verordnete Stelle.

S<sup>e</sup> Majestät haben mit der a. h. Entschließung vom 2<sup>ten</sup> d. M. die im steierländischen Landtage am 21. April 1847 auf den Herrn Karl Freiherrn von Mandell gefallene Wahl zum Ausschlußrathe des steierm. Herrenstandes allergnädigst zu bestätigen geruht.

Hievon wird die ständ. Verordnete Stelle zur Wissenschaft und Verständigung der ihr untergeordneten Aemter in Kenntniß gesetzt.

Gratz vom st. st. Ausschusse am 31. Oktobrt 1847

In Abwesenheit S<sup>r</sup> des Herrn Landeshauptmannes Excellenz

Szápáry

Azula

**a N 38**

Hochlöbliches k. k. Kreisamt!

Über das mit Zuschrift der st. st. Verordneten Stelle dd<sup>o</sup> 19. Jänner l. J. Z. 382, an diese löbliche Kreisstelle erhobene Ansinnen: in Beschickung der Landtage bey den l. f. Städten und Märkten eine festgesetzte Reihenfolge zu bewerkstelligen, in welcher Absicht zu folge Auftrages dd<sup>o</sup> 22<sup>m</sup> v. M. Z. 1555 der gehorsamst gefertigte Marktmagistrat auch seine Aeüßerung durch den Stadtmagistrat der k. k. l.f. Kreisstadt Zilli löblich dahin zu überreichen hat: - wird diese Aeüßerung, in Befolgung obigen Auftrags nachstehend erstellt.

Sobald dem Zwecke der Ständeversammlung durch das abwechselnde persönliche Erscheinen der Deputirten von l. f. Städten und Märkten mehr frommen sollte, als wenn Dieselben durch einen Bürger oder jemand anderen in Grätz vertreten seyen würden, und sobald der Rang unter Denselben, rücksichtlich der Landtags-Beschickung, keinen Unterschied begründet, so dürfte die gewünschte Herstellung der Ordnung unter Benützung zweyer Wege erzielt werden.

a Entweder sollen die Zillierkreisigen l. f. Städte und Märkte bey den allgemeinen Landtags-Versammlungen abwechselnd und reihenfolgemässig durch ihre zwey Deputirten; oder

b durch zwey auf eine gewisse Anzahl Jahre gewählte Deputirte /: 6 oder 10 Jahre, wie dieß der Fall bey der Stände-Verordneten Wahl :/ - vertreten werden;

c Zur Bedekung der Kosten soll nach Maßgabe der Entfernung ein Pauschalbetrag bestimmt, und solcher aus den Kammerkassen sämtlicher l. f. Städte und Märkte, im Verhältniße ihrer Rexemion allenfalls nach einem 3jährigen Durchschnitte, bezahlt werden;

d Sollte in Befolgung des 1<sup>ten</sup> Weges sub a der an die Reihe zur Landtags-Beschickung gekommene Deputirte aus was immer einem Grunde nicht persönlich auf dem Landtag erscheinen, so hat der betreffende Magistrat diesen Umstand zeitgerecht dem, über die Beobachtung der Reihenfolge aufsichtführenden Magistrate Zilli anzuzeigen, damit der zunächst beruffene Deputirte sich zur Landtags-Reise anschicken könne. Sollte endlich:

e das Interesse des 4<sup>ten</sup> Standes in der ad b angeführten Form bey den allgemeinen Landtagsversammlungen vertreten werden, so dürfte dann die Wahl der Deputirten bey einem schicklichen Anlaße loco Zilli bey dem Magistrate durch Einberufung sämtlicher Bürgermeister und Syndiker des Kreises, oder über vorhergegangene Bekanntgebung deren Nahmen etc, durch abzufordernde Wahlstimmen und deren Vorlage an das löbl k. k. Kreisamt, als zweckmässig erscheinen.

Magistrat des l. f. Marktes Tüffern am 26. März 1837

[Unterschriften nur zum Teil lesbar.]

**VIII A 2459 et 2477**

Landtags-Gegenstand

Zur Ausschusses Rathssitzung am 30. März 1837

Ref. S<sup>e</sup> Excellenz Vincenz Graf v Szápáry

N<sup>o</sup> 2459

Das k. k. Kreisamt Judenburg übersendet unterm 15/23 l. M. Z. 2095/166 ad 382 den Bericht des Magistrates Neumarkt über die mit den dortkreisigen landesftl. Ortschaften getroffene Uibereinkunft wegen Beschickung der Deputirten zu den Landtügen.

Votum

Hat zu pausiren bis sämmtliche Außerungen der k. k. Kreisämter über diesen Gegenstand eingelangt seyn werden.

Aus dem Ausschußrathe Graz den 30. März 1837

Gf Szápáry

mp

Leitner

Landtagsgegenstand

Zur Ausschuß-Rathssitzung am 30. März 1837

Ref. Gf v Szápáry Excellenz

2277

K. A. [= Kreisamt] Bruck übersendet dd<sup>o</sup> 21/24. d. M. Z. 1505 ad N. 382 die von den Magistraten Bruck, Leoben, Kindberg, Trofeyach und Eisenerz erstatteten Berichte, hinsichtlich Beschickung der Landtüge durch die Deputirten der betreffenden Städte und Märkte.

Votum

Hat zu pausiren bis sämmtliche Aeüßerungen der k. k. Kreisämter über diesen Gegenstand eingelangt seyn werden.

Aus dem Ausschußrathe Gratz am 30. März 1837

Gf Szápáry

mp

Leitner

322

Umlaufschreiben

In Folge der mit k. k. Kreisamtsn. v. 7. dM. Z. 914 anher gelangten Mittheilung der ständ. Verordneten Stelle dd<sup>o</sup> 19. vM. Z. 382 in Betreff der Einführung einer bestehenden Statuten entsprechenden Ordnung in der Beschickung der Landtage von Seite der lf. Städt und Märkte dieses Kreises, welche oberwähnte Eröffnung den löbl. Magistraten durch das löbl. kk. Kreisamt ohnehin zugekommen ist, giebt sich dieser Magistrat die Ehre, in Vorschlag zu bringen, daß in nachstehender Ordnung durch die bereits aufgestellten dießkreisigen Deputirten Anton Lebitsch und Max Michl in Gratz im Nahmen aller dießkreisigen lf. Städte und Märkte jedesmahl von jenem Magistrate, den die Reihe trifft, beschickt, und ihnen die Verhaltungsmaßregeln, Wahlstimmen etc eingeschendet werden, als:

1. Magistrat der lf. Kreisstadt Judenburg bey dem nächstbevorstehenden Landtage.

[Unterschrift nur zum Teil lesbar.]

2. Magistrat der lf Stadt Knittelfeld bey dem nächstdarauffolgenden Landtage

einverstanden

[Unterschrift nur zum Teil lesbar.]

3. Magistrat des lf. Marktes Weißkirchen bey dem nächstdarauffolgenden Landtage

Einverstanden

[Unterschrift nur zum Teil lesbar.]

4. Magistrat des lf. Marktes Obdach d. [= deto]

Einverstanden

[Unterschrift nur zum Teil lesbar.]

5. Magistrat des lf. Marktes Oberzeyring d. [= deto]

Ebenfalls einverstande

[Unterschrift nur zum Teil lesbar.]

6. Magistrat des lf. Marktes Neumarkt d. [= deto]

Erhalt 8. März 1837

Einverstanden

[Unterschrift nur zum Teil lesbar.]

7. Magistrat des lf. Marktes Aussee d. [= deto]

10. März 1837

Einverstanden

[Unterschrift nur zum Teil lesbar.]

Die löbl. Magistrate werden demnach ersucht ihre Einstimmung in diesen Umlaufe ausdrücklich zu bemerken, um solchen sodann dem löbl. kk. Kreisamte vorlegen zu können, weshalb jeder Magistrat die Weiterbeförderung schleunigst besorgen wolle, damit es vom zuletzt genannten längstens bis 19. März d. J. zurückgelange.

Magistrat Judenburg 16. Febr. 1837

[Unterschrift nur zum Teil lesbar.]

Eingelangt beim Magistrate Judenburg am 20. März 1837

[Unterschrift nur zum Teil lesbar.]

**322**

Löbliches k. k. Kreisamt!

In Befolgung der Kreisamtsverordnung vom 7<sup>ten</sup> Februar d. J. Z. 914 wird in der Anlage 1 das unter den Magistraten der l. f. Städte und Märkte des Judenburger-Kreises getroffenen Einverständniß im Betreff der zu beobachtenden Reihenfolge bey Beschickung der Landtage gehorsamst überreicht.

Magistrat Judenburg am 20<sup>ten</sup> März 1837

[Unterschriften nur zum Teil lesbar.]

## **VIII A. 2664**

Landtags-Gegenstand

Zur Ausschuß-Rathssitzung am 13. April 1837

Ref. H. Graf v Szápáry Excellenz

2662

K. A. [= Kreisamt] Judenburg übersendet dd<sup>o</sup> 28. v. M. Z. 2238 ad N. 382 das von dem Magistrate Judenburg vorgelegte mit den übrigen Magistraten des Judenburger Kreises getroffene Einverständniß über die Beschickung der Landtage.

Die Note des k. k. Kreisamtes Judenburg vom 28 v. M Z. 2258 wird samt Beilage dem pausirten Stück Z. 2459 beigelegt.

Aus dem Ausschußrathe Gratz den 13. April 1837

Gf Szápáry

mp

Leitner

### VIII A 4594

Landtagsgegenstand

Zur Ausschußraths-Sitzung den 26<sup>ten</sup> May 1837

Referent Vincenz Graz Szápáry

4594

Amts Vortrag

Bereits unter dem 19. Jänner l. J. Z 382 wurden vom st. Ausschüße aus sämtliche Kreisämter dienstfreundschaftlich ersucht, zur Vermeidung der einigemahl vorgefallenen Beirrungen, das nemlich von einem Kreise mehr als die vorgeschriebenen 2 Deputirten der Landesfürstlichen Städte und Märkte bei den Landtagen erschienen sind, dahin zu wirken, das bei den l. f. Städten und Märkten eine Beschickungs Ordnung der Deputirten eingeführt, und selbe anhero bekannt gegeben werde. Diesem Ersuchen entsprachen sämtliche k. k. Kreisämter, bis auf jenes bei Cilli, Referent trägt demnach dahin an das k. k. Kreisamt Cilli zu ersuchen, auf die Obbenante dienstfreundschaftliche Note vom 19. Jänner l. J. Z. 382, die gefällige Aeußerung anhero erstatten zu wollen.

Aus dem Ausschußrathe Graz den 26. May 1837

Gf Szápáry

mp

Leitner

### 4594

An das löbl. kk. Kreisamt zu Cilli

Note

Unter 19. Jänner d. J. Zl. 382 hat man ständischerseits das dienstfreundschaftliche Ersuchen gestellt, das löbl. kk. Kreisamt Cilli möge die dem dortigen Kreise einbezogenen l. f. Städte und Märkte zur Vermeidung der Unzukömmlichkeit, daß bei den Landtagen manchmal mehr als ihre zwei verfassungsmäßigen Deputirten erschienen, im geeigneten Wege anweisen, jene Ordnung, in welcher sie die Landtage wechselweise zu

beschicken beabsichtigen, unter sich festzustellen und diese für die Zukunft festgesetzte Reihenfolge auch anzuzeigen.

Da nun der Erfolg dieser Einleitung von Seite des löbl. kk. Kreisamtes Cilli noch nicht hierher erinnert worden ist, die übrigen k. k. Kreisämter aber dem gleichlautend an sie gesendeten Ersuchen bereits vorlängst entsprochen haben, so gibt man sich die Ehre, das löbl. kk. Kreisamt Cilli zu erinnern, seinerseits diesen Gegenstand der gefälligen Erledigung zuzuführen.

Graz vom stst. Ausschlußrathe den 26. Mai 1837

Ignaz Attems

Gf Szápáry

mp Leitner

#### VIII A 6426

Landtags Deputirte betreffend

Zur Ausschusses Rathssitzung am 27. July 1837

Ref. Herr Graf v Szápáry, Excellenz

N<sup>ro</sup> 6426

Das k. k. Kreisamt Zilli übersendet unterm 14/22. d. M. ad 382 Zahl 8012/2003 die vom Magistrate Zilli überreichte nachträgliche Aeußerung des Magistrates Hochenegg und Sachsenfeld wegen der Reihenfolge der Landtags-Deputirten.

Votum

Aus denen nun eingelangten Äußerungen sämtlicher k. k. Kreis Ämter, über die Reihenfolge der von den Landesfürstlichen Städten und Märkten zu den Landtagen zu schickenden Deputirten, aus Veranlassung der hierortigen Note vom 19. Jänner lJ. Z. 382, wurde nachstehender Turnus von den Landesfürstlichen Städten und Märkten im Einverständnis der Löb. k. k. Kreisämter festgesetzt: als

Gratzer Kreiß:	Fehring mit Feldbach
	Friedberg mit Fronleiten
	Fürstenfeld mit Graz
	Radkersburg mit Voitsberg
	Wildon mit Fehring u. s. w.
Brucker Kreiß:	Kindberg mit Mürzzuschlag

Bruck mit Leoben

Trofayach mit Vordernberg

Eisenerz mit Mürzzuschlag

Kindberg mit Bruck

Leoben mit Trofayach

Vordernberg mit Eisenerz

Kindberg mit Mürzzuschlag u. s. w.

Judenburger Kreiß:

Judenburg mit Knittelfeld

Weißkirchen mit Obdach

Oberzeiring mit Neumarkt

Aussee mit Judenburg u. s. w.

Marburger Kreiß:

Marburg mit Hochenmauthen

Marburg mit Pettau u. s. w.

Cillier Kreiß:

Cilli mit W. Feistritz

Cilli mit W. Grätz

Cilli mit Rann

Cilli mit Tüffer

Cilli mit Rohitsch

Cilli mit Sachsenfeld

Cilli mit Hochenegg

Cilli mit Saldenhofen u. s. w.

Dieser Turnus der zu den Landtügen zu beschickenden Deputirten der Landesf. Städte und Märkte sämtlicher Kreise, hat das Ständische Sekretariat in Vormerkung zu nehmen, und sich bei den Landtügen darnach zu benehmen; mit dem Bemerken, daß von Seiten der l. f. Städte und Märkte des Judenburger Kreises die Herrn Anton Lebitsch und Max Michl so wie des Cillier Kreises, die Herrn Karl Lehmann und Karl Denike, als permanente Deputirte angegeben worden sind.

Da die l. f. Städte und Märkte des Gratzter Kreises um die Bestätigung der Annahme dieser Ihrer Reihenfolge angesucht haben, so ist dem k. k. Grazer Kreisamt das Einverständniß Ständischerseits bekannt zu geben.

Aus dem Ausschußrathe Gratz den 27. Juli 1837

Gf Szápáry

Corilatum

Das keine permanente Deputirte der Landesfürst Städte und Märkte anerkannt werden können, in deren zu ertheilenden Vollmachten jedes mahl die Nahmen der Deputirten zu bezeichnen seien, welches durch die k. k. Kreisämter Cilli und Judenburg, deren l. f. Städten u Märkten zu intimiren ist

**I A/f 8430 ½**

Registrirt 838

Vollmacht

Kraft welcher der Magistrat der landesfürstlichen Stadt Fürstenfeld seinen Bürgermeister Herrn D<sup>or</sup> Heinrich Perissutty bequaliget, bey den am 17. und 18. dieses Monaths angeordneten Landtagsverhandlungen in seinem Nahmen zu erscheinen, hiebey nach bestem Wissen und Gewissen nach Recht und Gerechtigkeit seine Meinung vorzutragen, mit Bedacht auf die Befugniße des vierten Standes bey eintretenden Wahlen die Wahlstimme abzugeben, und überhaupt all dasjenige zu verfügen, was in den Wirkungskreis eines Deputirten des vierten Standes fällt, und was er in dieser Hinsicht zu thun für dienlich findet, wo entgegen ihm Schadloshaltung und Genehmigung seiner Schritte zugesichert wird.

Magistrat Fürstenfeld am 12<sup>ten</sup> September 1838

[Unterschriften nur zum Teil lesbar.]

Vollmacht

Nachdem durch die Currende des Hochlöblichen st. st. Ausschusses vom 31<sup>ten</sup> August l. J. Zahl 7735 der Postulaten Landtag für das Verwaltungsjahr 1839 auf den 17<sup>ten</sup> und 18<sup>ten</sup> dieses Monats ausgeschrieben worden ist, und vermög Zuschrift des Stadtmagistrates Bruck als kreisauschreibenden Ort, vom 6<sup>ten</sup> d. M. Zahl 1618 nach der unter den dieskreisigen l. f. Städten und Märkten eingeführten Ordnung zur Beschickung dieses Landtags die Orte Kindberg und Mürzzuschlag die Reihe trifft; so ernennen und bevollmächtigen wir Unterzeichnete den Syndiker dieses Magistrates Herrn Valentin Mallitsch zum Deputirten des l. f. Marktes Kindberg für den obgedachten Potulaten Landtag.

In Urkund dessen die Amtsfertigung.

Magistrat Kindberg im Brucker Kreise am 12<sup>ten</sup> September 1838

[Unterschriften nur zum Teil lesbar.]

Gewalt und Vollmacht.

Nachdem bei dem gegenwärtigen Landtage am 18<sup>ten</sup> d. M. zu Grätz die Reihe zur Beschickung der Deputirten des Brucker Kreises die landesfürstlichen Märkte Kindberg und Mürzzuschlag trifft und zur Verminderung der Kosten von Seite des lf. Marktes Mürzzuschlag für dießmal kein Individuum abgesendet wird, so wird von Seite dieses landesfürstlichen Marktes Mürzzuschlag Herr Johann Ulm, D<sup>or</sup> der Rechte, auch Hof- und

Gerichtsvokant zu Grätz hiemit bevollmächtigt, als Deputations-Substitut für den Brucker Kreis im Namen des an der Reihe stehenden k. k. Marktes Mürzzuschlag bei dem gegenwärtigen Landtage zu erscheinen, und bei den vorkommenden Berathungen die erforderlichen Stimmen und zwar im Interesse des Rechtes und des allgemeinen Wohles für den vierten Stand abzugeben, und nach beendeter Landtage über die Resultate die Relation unmittelbar an den löbl. Magistrat der Kreisstadt Bruck erstatten zu wollen.

Auch wird dem Herrn Bevollmächtigten das Recht eingeräumt, im Verhinderungsfalle den Herrn D<sup>or</sup> Joseph Richter oder Herrn Joseph Hofrichter substituieren zu können.

Magistrat des landesfürstlichen Marktes Mürzzuschlag im Brucker Kreise den 16<sup>ten</sup> September 1838

[Unterschriften nur zum Teil lesbar.]

#### Vollmacht

auf den Wohlgebornen Herrn Anton Lebitsch st. st. Rechnungsoffizialen, wodurch derselbe legal ermächtigt wird, da den gefertigten Magistrat für den bevorstehenden auf den 17<sup>ten</sup> und 18<sup>ten</sup> l. M. anberaumten Postulanten-Landtag die Reihe der Beschickung trifft, in dessen Nahmen hiebey zu erscheinen, und im Nahmen des Magistrates nach seinem besten Wissen und Gewissen an den Verhandlungen und Abstimmungen Theil zu nehmen.

Magistrat des l. f. Marktes Aussee 6. September 1838

[Unterschriften nur zum Teil lesbar.]

#### Vollmacht

Der unterfertigte Magistrat des landesfürstlichen Marktes Obdach im Judenburger Kreis ermächtigt hiemit die beiden Herrn:

Franz Ritter von Formentini oder

Anton Lebitsch,

bey dem allerhöchst auf den 17<sup>t</sup> dMts angeordneten Landtag als Deputirte der landesfürstlichen Städte und Märkte Steiermarks zu erscheinen und in allen vorkommenden Punkten der Verhandlung die Rechte Ihrer Komittenten in ihrem Nahmen auszuüben und zu vertreten.

Magistrat Obdach am 13<sup>t</sup> Septb. 1838

[Unterschriften nur zum Teil lesbar.]

An Herrn D<sup>or</sup> Ignaz Herna in Graz

Sie werden hiermit ersucht und ermächtigt, bei dem am 17<sup>ten</sup> d. M. abgehalten werdenden Landtage als Deputirter dieser landesfürstlichen Stadt zu erscheinen, und im Einverständnisse mit den Deputirten der übrigen Kreise das Wohl der landesfürstlichen Städte u Märkte zu vertreten, und darüber seiner Zeit zu relationiren.

Magistrat Pettau am 10<sup>ten</sup> September 1838

[Unterschriften nur zum Teil lesbar.]

An Herrn Joseph Hofrichter Stadt Marburger Agent zu Graz!

Da nun Marburg und Pettau an der Reihe stehen ihre Deputirten zum Landtage abzusenden, so werden Sie für die Stadt Marburg als Deputirter bei dem am 17<sup>ten</sup> d. M. bestimmten Landtage bevollmächtigt und zu Ihrem Benehmen mit einer Abschrift der diesfälligen ständischen Currende versehen.

Magistrat Marburg am 7 September 1838

[Unterschriften nur zum Teil lesbar.]

Vollmacht.

Vom Magistrate der k. k. landesfürstlichen Kreisstadt Cilli wird hiemit Herr Carl Lehmann in Gratz als ihr verfassungsmässiger Deputirter auf dem mit st. st. Ausschußraths-Currende v 31. Aug. d. J. N. 7735 am 18. September d. J. ausgeschriebenen Landtage zu erscheinen, und über die zu verhandelnden Gegenstände die vollgültige Stimme abzugeben, ermächtigt.

Magistrat der k. k. Landesfürstlichen Kreisstadt Cilli am 14. Sept 1838

[Unterschriften nur zum Teil lesbar.]

**I A/f 3000 ½**

Registrirt 838

Vollmacht.

Es wird dem Herrn D<sup>r</sup> Maurer, Bürgermeister des löbl. Magistrates der k. k. landesf. Hauptstadt Grätz, die Vollmacht ertheilt, für den gefertigten Magistrat bei dem am 17. April d. J. ausgeschriebenen Landtage zu erscheinen, den Verhandlungen über die hiebey vorkommenden Gegenstände beizuwohnen und nach seiner besten Einsicht die Stimme hiebei abzugeben.

Magistrat des k. k. landesfürst. Marktes Fronleiten am 3. April 1838

[Unterschriften nur zum Teil lesbar.]

Vollmacht

Kraft welcher der gefertigte Magistrat der landesfürstlichen Stadt Friedberg den löblichen Magistrat der k. k. Provinzial-Hauptstadt Gratz dahin ermächtigt, zu dem mit hochlöblicher st. st. Ausschußverordnung vom 8<sup>ten</sup>

März l. J. Z. 1669 auf den 17<sup>ten</sup> d. M. ausgeschriebenen allgemeinen Landtage im Namen des die Reihe zur Landtagsbeschickung treffenden Magistrat Friedberg einen Substituten abzuordnen, zu welchem Zwecke diese ausgefertigte Vollmacht dem Herrn Substituten mit gefälliger Zuweisung übergeben werden wolle. Urkund dessen die magistratliche Fertigung.

Magistrat Friedberg 8<sup>ter</sup> April 1838

[Unterschriften nur zum Teil lesbar.]

In Gemäßheit der Note der landesfürstlichen Stadt Friedberg vom 8<sup>ten</sup> April d. J. Z. 182 ordnet der zum Landtage am 17<sup>ten</sup> April substituirte Magistrat Gratz den Herrn Magistratsrath Anton Bonstingl zur Substitution und Vertretung des die Tour treffenden Magistrates Friedberg als Deputirten ab.

Vom Magistrat der kk. landesfürstl Hauptstadt Gratz den 14<sup>ten</sup> April 1838

[Unterschriften nur zum Teil lesbar.]

#### **I A/f 8350 ½**

Vollmacht

Wodurch der Magistrat des landesf. Marktes Wildon Gratzter Kreises den Syndiker daselbst Herrn Vinzenz Herrmann bevollmächtigt, als Deputirter und Repräsentant des landesf. Magistrates Wildon bei dem auf den 16. und 17. September 1839 ausgeschriebenen allgemeinen Landtage zu erscheinen, den Verhandlungen desselben beizuwohnen, die öffentlichen Interessen des Bürgerstandes zu vertreten und nach seinem besten Wissen und Gewissen seine Stimme zu ertheilen.

Magistrat des landesf. Marktes Wildon am 11. September 1839

[Unterschriften nur zum Teil lesbar.]

#### **I A/f 3800 ½**

Registrirt 839

Vollmacht

Für Herrn D<sup>or</sup> Maurer Bürgermeister der k k Hauptstadt Graz mittelst welcher Derselbe hiemit ermächtigt und gebeten wird im Nahmen dieses Magistrates am kommenden Landtag das ist am 16. April lJ zu erscheinen, und daselbst die l f. Stadt Voitsberg verfassungsmäßig zu repräsentiren.

Gegeben vom Magistrate der kk l f Stadt Voitsberg den 12. April 1839

[Unterschriften nur zum Teil lesbar.]

Ad Num. 382 P

An den löblichen Magistrat der k. k. Hauptstadt Gratz

Auf die dortlöbliche Zuschrift vom 4/12 April 1839 N<sup>o</sup> 3388, worin das gefällige und zuvorkommende Anerbiethen zur Substitution dieses Magistrates bey dem am 16. April 1839 abzuhaltenden Landtage auf die bereitwilligste Art gemacht wurde, beeilt man sich, hiezu eine Privatgelegenheit benützend, indem die Post hier erst am 15. d. M. wieder abgeht, somit die Bestellung nur erst am 17<sup>t</sup> d. M. erfolgen könnte, den Herrn Bürgermeister D<sup>or</sup> Joseph Maurer höflichst zu ersuchen, diesen Magistrat bey obbesagtem Landtage entweder selbst gefälligst zu substituiren, oder im eigenen Verhinderungsfalle auch einen andern Herrn Substituenten nach bester Einsicht zu bestimmen, da der gefertigte Magistrat in jedem Falle verhindert ist, hiebey selbst zu interveniren.

Magistrat Radkersburg am 12. April 1839

[Unterschriften nur zum Teil lesbar.]

Übertragen an Herrn Magistratsrath Anton Bonstingl.

Gratz am 16 April 1839

[Unterschriften nur zum Teil lesbar.]

Vollmacht!

An den dießmagistratlichen Agenten Herrn Franz Janeschitsch zu Gratz

Vom Magistrate der k. k. landesfürstlichen Stadt Leoben, welche gegenwärtig laut Erinnerung des Magistrates der Kreisstadt Bruck dd<sup>o</sup> 30. März 1839 N. 508 die Reihe zur Beschickung des Landtages trifft, werden Sie bevollmächtigt, und beauftragt, sich als Deputirter der Stadt Leoben zu dem auf den 16<sup>ten</sup> April 1839 früh um 9 Uhr in Gratz ausgeschriebenen allgemeinen Landtag zu begeben, im Nahmen der Stadt Leoben und rspve des Brucker Kreises, dort zu sprechen und zu handeln, was Sie zum Wohle des Bürgerstandes zweckmäßig und nothwendig finden, Ihre Stimme zu geben, und sodann Relation anher zu erstatten.

Zugleich wird Ihnen die Genehmigung Ihrer Handlungen und die Vergütung Ihrer Mühewaltung zugesichert.

Leoben am 5<sup>ten</sup> April 1839

[Unterschriften nur zum Teil lesbar.]

Vollmacht!

Da vermög der unter den l. f. Städten und Märkten des Bruckerkreises eingeführten Ordnung die Reihe zur Beschickung des mit Kurrende des Hochlöblichen st. st. Ausschusses vom 19. Februar 1839 N<sup>o</sup> 409 auf den 16. April d. J. ausgeschriebenen allgemeinen Landtag die Städte Bruck und Leoben trifft, wird der dahiesige Herr Bürgermeister, Alois Kajetan Rempfl hiemit bevollmächtigt, als Deputirter hiesiger Kreisstadt, resp. des Bruckerkreises auf obigem Landtage erscheinen, und der Verhandlung ordnungsmässig beizuwohnen.

Stadtmagistrat Bruck am 30<sup>ten</sup> März 1839

[Unterschriften nur zum Teil lesbar.]

An den diesmagistralichen Agenten Herrn Joseph v Hofrichter in Graz

Da nun Marburg und Hohenmauthen an der Reihe stehen, ihre Deputirten zum Landtage abzuordnen; so werden Sie ersucht, als Deputirter der k. k. Kreisstadt Marburg bei dem am 16<sup>ten</sup> dies Mts angeordneten Landtage zu erscheinen, sich nach bekanntem Programme zu verhalten, und Ihre Meinung zum Besten dieser Kreisstadt nach Ihrer Einsicht unbefangen abzugeben.

Magistrat Marburg am 2<sup>ten</sup> April 1839

[Unterschriften nur zum Teil lesbar.]

An den Hochedelgebornen Herrn Joseph Hofer jubilirten k. k. Kameral-Verwalter zu Gratz

Sie werden hiemit ermächtigt der nächst kommenden, auf den 16. April d. J. ausgeschriebenen st. st. Landtagsversammlung als Deputirter des unterzeichneten landesfürstlichen Marktes beyzuwohnen, alle hiebey vorkommenden Angelegenheiten in Uiberlegung zu ziehen, und Ihre Stimme in vollem Umfange aller Landtagsgeschäfte für den unterfertigten Markt gültig abzugeben. Nur erwartet man sohin über die Resultate der Landtagsverhandlung gefällige Aufklärung.

Magistrat des landesfürstl Marktes Hohenmauthen am 30 März 1839

[Unterschriften nur zum Teil lesbar.]

## **I A/f 2710**

N<sup>o</sup> 292

Hochlöbliche st. st. Verordnete Stelle!

In der ständischen Currende vom 18<sup>ten</sup> d. M. Z. 1652 wird unrichtig bemerkt, daß für den auf den 20<sup>ten</sup> April d. J. ausgeschriebenen Landtag nach der im Jahre 1837 freywillig getroffenen Uibereinkunft die Reihe der Absendung und Bevollmächtigung eines Deputirten im Judenburger Kreise die landesfürstlichen Märkte Oberzeyring und Neumarkt betreffe.

Der in Ehrfurcht gefertigte Magistrat sieht sich demnach veranlaßt, dießen Verstoß zur Vermeidung der sonst hieraus nothwendig erfolgenden Collisionen mit folgender Darstellung des Sachverhaltes aufzuklären, und zur

Kenntniß der hochlöblichen Verordneten Stelle und aller landesfürstlicher Magistrate des Judenburger Kreises zu bringen.

Über die von Seite der hohen Herrn Stände an das löbliche k. k. Kreisamt Judenburg erlassene Note vom 19<sup>ten</sup> Jänner 1837 Z. 382 sind sämtliche Magistrate mit der Kreisamtsverordnung vom 7<sup>ten</sup> Februar 1837 Z. 914 angewiesen worden, unter sich jene Ordnung verfassungsgemäß festzustellen, in welcher sie künftig die Landtage wechselweise zu beschicken beabsichtigen, und die für die Zukunft festgesetzte Reihenfolge nach der zu treffenden Uibereinkunft bis 15. März 1837 dem Kreisamte anzuzeigen.

In Folge dieser Aufforderung hat dann der löbliche Stadtmagistrat Judenburg das Umlaufschreiben vom 16<sup>ten</sup> Februar Z. 322 an seine Mitämter erlassen, und darin vorgeschlagen, daß die Landtage in nachstehender Ordnung mit 2 Deputirten wechselseitig beschickt und Letztere mit Nahmen aller dieskreisigen landesfürstlichen Städte und Märkte bevollmächtigt werden sollen, nämlich:

- 1) Vom Magistrat Judenburg
- 2) Vom Magistrat Knittelfeld
- 3) Vom Magistrat Weißkirchen
- 4) Vom Magistrat Obdach
- 5) Vom Magistrat Oberzeyring
- 6) Vom Magistrat Neumarkt
- 7) Vom Magistrat Aussee

Dieser Vorschlag ward allseitig genehmiget, und es hatte daher nach dieser festgestellten Ordnung die seitherigen Landtage zu beschicken:

- a) der Magistrat Judenburg den ersten mit ständischer Currende vom 16<sup>ten</sup> März 1837 Z. 2159 auf den 24. April 1837 ausgeschriebenen Gnadengabenlandtag.
- b) der Magistrat Knittelfeld den mit ständischer Currende vom 22. August 1837 Z. sine<sup>15</sup> auf den 18<sup>ten</sup> September 1837 bestimmten Postulatenlandtag.
- c) der Magistrat Weißkirchen den mit ständischer Currende vom 8<sup>ten</sup> März 1838 Z. 1669 auf den 17<sup>ten</sup> April 1838 ausgeschriebenen Gnadengabenlandtag.
- d) der Magistrat Obdach den mit ständischer Currende vom 31<sup>ten</sup> August 1838 Z. 7735 auf den 17<sup>ten</sup> September 1838 ausgeschriebenen Postulatenlandtag.
- e) der Magistrat Oberzeyring den mit ständischer Currende vom 19<sup>ten</sup> Februar 1839 Z. 409 auf den 16. April 1839 bestimmten Gnadengabenlandtag.
- f) der Magistrat Neumarkt den mit ständischer Currende vom 17<sup>ten</sup> August 1839 Z. 7026 auf den 16<sup>ten</sup> September 1839 ausgeschriebenen Postulatenlandtag.

---

<sup>15</sup> Ohne.

g) der Magistrat Aussee den mit ständischer Currende vom 5<sup>ten</sup> März 1840 Z. 1694 auf den 23<sup>ten</sup> April festgesetzten Gnadengabenlandtag.

h) der Magistrat Judenburg den mit ständischer Currende vom 30<sup>ten</sup> July 1840 Z. 6642 auf den 20<sup>ten</sup> September 1840 ausgeschriebenen Postulatenlandtag.

i) der Magistrat Knittelfeld den mit ständischer Currende vom 6<sup>ten</sup> November 1840 Z. 9482 auf den 9<sup>ten</sup> Dezember 1840 ausgeschriebenen Berathungslandtag.

Demnach kommt die Beschickung des künftigen mit der ständischen Currende vom 18<sup>ten</sup> d. M. Z. 1652 auf den 20<sup>ten</sup> April dJ. ausgeschriebenen Wahllandtag auf den hierortigen Magistrat, der hierzu bereits auch schon die Herrn Anton Josef Lebitsch ständischen Rechnungs-Offizialen und Herrn Franz Unger kk. Gubernial-Registratursbeamten als Deputirte ernannt und bevollmächtigt hat.

Magistrat des landesfürstlichen Marktes Weißkirchen den 29<sup>ten</sup> März 1841

2710

An den Magistrat

- 1.) der l. f. Stadt Judenburg
- 2.) der l. f. Stadt Knittelfeld
- 3.) des l. f. Marktes Weißkirchen
- 4.) des l. f. Marktes Obdach
- 5.) des l. f. Marktes Oberzeiring
- 6.) des l. f. Marktes Neumarkt
- 7.) des l. f. Marktes Aussee

Currende.

Der Magistrat des l. f. Marktes Weißkirchen hat unter 29. März d. J. Zl. 292 hierher aufgeklärt, daß die durch Umlaufschreiben des Magistrates der kk. Kreisstadt Judenburg dd<sup>o</sup> 16. Februar 1837 Zl. 322 bewirkte Übereinkunft der l. f. Städte und Märkte des Judenburgerkreises über die dortkreisige Landtags-Beschickung dahin gehe, daß für jeden Landtag abwechselnd nur Eine der angezeigten l. f. Ortschaften beide Kreisdeputirte zu ernennen habe, und daß die Reihe zur Ausübung dieser Beschickung für den mit ständ. Currende vom 18. März d. J. Zl. 1652 auf den 20. April d. J. ausgeschriebenen Landtag den Magistrat des l. f. Marktes Weißkirchen treffe.

Wiewol nun in den übrigen Kreisen des Landes die Deputirten von je zwei l. f. Ortschaften bevollmächtigt werden, so findet man jedoch bei dem Umstande, da sich die sämmtlichen l. f. Magistrate des Judenburgerkreises mit dem Umlaufschreiben vom 16. Februar 1837 Zl. 322 einverstanden erklärten, keinen Anstand, es bei der von ihnen selbst festgesetzten Ordnung bewenden zu lassen.

Es trifft somit die Reihe der Landtagsbeschickung für den Landtag am 20. April d. J. nicht die l. f. Märkte Oberzeiring und Neumarkt, sondern allein den Magistrat des l. f. Marktes Weißkirchen, der hiezu bereits die

Hrn. Anton Lebitsch, ständ. Rechnungsoffizialen und Franz Unger kk. Gubern. Registratursbeamten zu Grätz als Deputirte ernannt und bevollmächtigt hat.

Wovon sämtliche Magistrate der l. f. Städte und Märkte des Judenburgerkreises nachträglich verständigt werden.

Grätz vom stst. Ausschusse den 7. April 1841

Ignaz Attems

2547

An den Magistrat der k. k. Kreisstadt Bruck

Zuschrift

Auf die Einlage vom 29. März d. J. Zl. 690 erwiedert man dem Magistrate der kk. Kreisstadt Bruck, daß die dortige Aeüßerung vom 22. Febr. 1837 Zl. 338 über die Ordnung der Landtagsbeschickung der l. f. Städte und Märkte des Bruckerkreises hierorts wegen der Verspätung einiger anderer Aeüßerungen erst am 27. Juli desselben Jahres zur gemeinschaftlichen Verhandlung gelangte, und daß durch diesen Umstand hierorts allerdings eine Irrung in der Reihenfolge der Landtagsbeschickung des Bruckerkreises eingetreten sei; weil in der Zwischenzeit ein Landtag abgehalten worden war.

Es trifft daher die Reihe der Landtagsbeschickung für den Landtag am 20. April d. J. allerdings die beiden Ortschaften Vordernberg und Eisenerz, und man überläßt es daher dem Stadtmagistrate Bruck, der im dortigen Kreise getroffenen Uibereinkunft gemäß, die nöthig erachtete Berichtigung unmittelbar selbst vorzukehren.

Grätz vom stst. Ausschusse den 1. April 1841

Ignaz Attems

mp Leitner

N<sup>o</sup> 690

Hochlöblicher Steyer. Ständ. Ausschuss!

In der hochdortigen Kurrende vom 18./27. März 1841 No. 1652, womit ein allgemeiner Landtag auf den 20<sup>ten</sup> April 1841 ausgeschrieben wurde, werden die l. f. Ortschaften Leoben und Trofayach zur Bevollmächtigung und Absendung der 2 verfassungsmässigen Deputirten des Bruckerkreises nahmhaft gemacht.

Da jedoch gemäß der mit magistratl. Bericht vom 22<sup>ten</sup> Februar 1837 N<sup>o</sup> 338 an das k. k. Brucker-Kreisamt angezeigten und den hohen Herrn Ständen mitgetheilten Uibereinkunft und Ordnung der l. f. Ortschaften des Bruckerkreises die Reihe zur Beschickung des obigen Landtages die l. f. Ortschaften Vordernberg und Eisenerz trifft, indem die Ortschaften Leoben und Trofayach zu dem letztigen Landtage vom 9<sup>ten</sup> Dezember 1840 der

obigen Uibereinkunft und Ordnung nach die Deputirten abzusenden hatten; und nach diesen nun dermalen die Reihe an Vordernberg und Eisenerz kommt, so wird dieses Sachverhältniß dem hochlöblichen steyr. ständ. Ausschube mit der geziemenden Anfrage eröffnet, ob die diesfällige sehr nöthige Berichtigung von hochdortiger Seite vorgenommen werden wolle; oder ob dieser Magistrat als der gemäß der obigen Uibereinkunft kreisausschreibende Ort die übrigen l. f. Ortschaften des Kreises hievon in Kenntniß setzen soll. Uiber diese Anfrage erbittet sich der Magistrat wegen Kürze der Zeit die eheste hohe gefällige Auskunfft.

Stadtmagistrat Bruck am 29<sup>ten</sup> März 1841

Rempfl

Bürgermeister

1652

An sämtliche in Steiermark wohnhafte Herren Landstände der drei oberen Stände und den Hrn. Verordneten der l. f. St. u. M.

Dieses Schreiben sowie die Currende sind sammt den Unterschriften zu lithographiren und rangmäßig auszufüllen.

Durchlauchtigster Fürst!

Hochgeborener Fürst!

Hochwürdigster Hr. Fürstbischof!

Euer Excellenz!

Hochw. Hr. Abt!

Hochw. Hr. Dompropst!

Hochw. Hr. Propst!

Hochgeborner Graf!

Hochwohlgeborner Freiherr!

Wohlgeborner Ritter!

Hochedelgeborner Herr!

Da der Zeitpunkt zur Verleihung der mit jährlich 2.000 fl C. M. aus dem stst. Domesticum gestifteten stst. Gnadengaben für das J. 1841 heranrückt, so wird hiemit ein allgemeiner Landtag auf den 20. April d. J. ausgeschrieben, bei welchem ausser dieser Angelegenheit auch noch folgende bereits vorbereitete Geschäftsgegenstände zur Berathung werden vorgelegt werden:

1.) ein kk. Gubner. Intimat dd<sup>o</sup> 27. Oktober v. J. Zl. 4211 mit Bekanntgebung des a. h. Wohlgefallens an die St. Stks. für die ständischerseits bereitwillig übernommenen Steuerpostulate für das Verw. J. 1841

2.) ein k. k. Gubern. Intimat vom 10. Febr. d. J. Zl. 2307/345, womit die St. Stks. von der h. k. k. Hofkanzlei wegen Verleihung der großen goldenen Civil-Verdienst-Ehrenmedaille sammt Kette für den st. st. Einnnehmeramts-Controllor Max Andrä Wiesenthaler zur Abzuwartung der a. h. Entschließung angewiesen werden.

3.) Ein ständ. Ausschlußbericht dd<sup>o</sup> 18. März d. J. Zl. 1750 mit der Anzeige, daß es laut allerh. Entschließung vom 20. May 1833 bei der zur Zeit der Wiedererwerbung Illiriens zwischen Steiermark und Krain bestandenen Gränze zu verbleiben habe;

4.) ein Einbegleitungsbericht des st. st. Ausschusses dd<sup>o</sup> 18<sup>ten</sup> März d. J. Zl. 2279 mit Vorlage einer Vorstellung der Dominien der beiden obersteirmärkischen Kreise hinsichtlich ihrer Bezüge von den sogenannten Drittelgründen.

5.) Die Wahl eines st. st. Verordneten der l. f. Städte und Märkte nach Ablauf der sechsjährigen Dienstesperiode des Hrn. W. A. Pramberger, oder dessen Wiederbestätigung.

Durchlaucht, fürstbischöfl. Gnaden, Hochwürden, Excellenz, Hochgeboren, Hochwohlgeboren, Wohlgeboren, Hochedelgeboren,

Euer - - - werden demnach eingeladen, sich am oben bezeichneten Tage im gewöhnlichen Versammlungssaale des Landhauses früh um 9 Uhr persönlich einzufinden.

Grätz vom stst. Ausschusse den 18. März 1841

An die l.f. Städte und Märkte des Herzogthums Steiermark.

Currende

(Der Anfang wie an die drei oberen Stände)

In Bezug auf diesen letzten Landtagspunct sowie im Nachhange zu der hierortigen Currende dd<sup>o</sup> 28. Jänner 1841 Zahl 684 wird den l. f. Städten und Märkten nun mitgetheilt, es haben sich bisher um die Stelle eines stst. Verordneten der l. f. Städte und Märkte nur allein der bisherige Verordnete Hr. W. A. Pramberger mit Gesuch vom 8. März d. J. hierorts schriftlich beworben, und sich darin zur Unterstützung seiner Competenz vorzugsweise darauf berufen, daß er vor seiner ersten Erwählung zum st. Verordneten schon durch 12 Jahre als herrschaftl. Oberbeamter, und unmittelbar darauf ebenfalls 12 Jahre als Rath bei dem organisirten Magistrate Cilli zur Zufriedenheit der hohen Behörden und seiner Umgebung öffentliche Dienste geleistet habe, und bei seinem mit Auszeichnung geschehenen Übertritte in das ständ. Verord. Rathscollegium seine, mit einem Gehalte von 800 fl. C. M. und Pensionsfähigkeit verbundene Rathsstelle zu resigniren bemüßiget gewesen sei, wozu er sich nur im Vertrauen zu dem erbaren Umstande entschlossen habe, daß bisher noch kein Verordneter des vierten Standes außer durch Beförderung oder Absterben von seiner Stelle kam. Endlich bezieht sich derselbe auch hinsichtlich seiner ständ. Dienstleistung auf das im Original seinem Gesuche angeschlossene Präsidialdekret dd<sup>o</sup> 21. v. M. als den Beweis, daß er von seinem Eintritte als Verordneter im J. 1828 bis nun in zweimalig ununterbrochenen auf einander gefolgter Dienstzeit nicht nur seine diesfälligen Pflichten erfüllt, sondern sich auch das Vertrauen der ständ. Collegien im selben Grad erworben habe, daß ihm bei Erkrankung des ständ. Hrn. Obereinnehmers in mehreren Jahren und durch längere Zeit die Leitung eines der wichtigsten ständ. Ämter, nemlich die des ständ. Obereinnehmeramts anvertraut wurde.

Um für diesen Wahllandtag jede mögliche Collision bei dessen Beschickung hindann zu halten, findet sich der ständ. Ausschluß veranlaßt, dem von mehreren l. f. Städten und Märkten geäußerten Wunsche gemäß, jene aus ihnen hier nahmentlich bekannt zu geben, welche nach der von den l. f. Städten und Märkten Steiermarks im

Anfange des Jahres 1837 freiwillig getroffenen Übereinkunft dermalen an die Reihe der Absendung und Bevollmächtigung eines Deputirten gelangen; und zwar trifft selbe im

(Ist zu schreiben:)

- 1.) Grätzerkreise die l. f. Stadt Voitsberg und den l. f. Markt Wildon
- 2.) Bruckerkreise die l. f. Stadt Leoben und den l. f. Markt Trofayach
- 3.) Judenburgerkreise die l. f. Märkte Oberzeiring und Neumarkt
- 4.) Marburgerkreise die l. f. Stadt Marburg und den l. f. Markt Hohenmauthen
- 5.) Cillierkreise die l. f. Städte Cilli und Wind. Feistritz

Die landesfürstlichen Städte und Märkte werden demnach aufgefordert, ihre verfassungsmäßigen zwei Deputirten aus jedem Kreise des Landes mit den gehörigen Vollmachten, welche des Tages vorher dem unterzeichneten Landeshauptmann vorzuweisen sind, sowie mit dem Auftrage zu diesem Landtage abzuordnen, am oben festgesetzten Tage früh um 9 Uhr im gewöhnlichen Versammlungssaale im Landhause zu Grätz zu erscheinen.

Grätz vom stst. Ausschusse am 18. März 1841

An S<sup>e</sup> des Hochgebornen Hrn. Math. Const. Gfn. v. Wickenburg k. k. wirkln. geheimen Rath, Kämmerer und Gouverneur im Herzogthume Steiermark, Großkreuz des k. bair. St. Michaelsordens Excellenz

Hochgeborner Gf!

(Der Anfang wie an sämtliche Stände)

Ich gebe mit daher die Ehre Euer Excellenz von dieser Landtagseinberufung hiemit in Kenntniß zu setzen, und ergreife zu gleich diese Gelegenheit, um den Ausdruck jener besonderen Hochachtung beizufügen, mit welcher ich zu verharren die Ehre habe

Euer Excellenz

Ignaz Attems

mp Leitner

## **Landtagsprotokoll 22APR1847, TOP 30**

Abschrift

Regeln

für die Landtags-Verhandlungen in Steiermark festgesetzt in der Ständeversammlung am 22<sup>ten</sup> April 1847

1<sup>tens</sup>

Das Präsidium bezeichnet den zum Vortrage kommenden Gegenstand; nachdem der hierauf bezugnehmende Bericht gelesen, werden die Herren Stände aufgefordert, Ihre Ansichten hierüber kund zu geben, und es beginnt somit die Discussion. Die Mitglieder melden sich vor und während der Discussion zum Sprechen durch Aufstehen, und haben in der Ordnung zu sprechen, als sie sich gemeldet; – Melden sich mehrere zugleich, entscheidet das Präsidium. –

Jeder Gegenstand ist so lange zu erörtern, bis Niemand mehr das Wort verlangt.

Jedes Mitglied hat stehend zu sprechen, die Anrede an das Präsidium zu richten, und darf während seines Vortrages nicht unterbrochen werden.

2<sup>tens</sup>

Ist die Discussion geschlossen, so hat das Präsidium die verschiedenen Meinungen zu reassumiren, und die zur Abstimmung kommende Frage zu formiren. –

Die Mitglieder werden vom Präsidio zur Abstimmung aufgerufen, und geben ihr Votum ohne neuerliche Begründung ab. –

Über Zwischenfragen ist vor der Hauptfrage abgesondert abzustimmen.

In Fällen, wo es sich um die Aufhebung oder Modificirung ständischer Rechte, oder um die Verzichtleistung auf einen Theil des ständischen Stammvermögens, oder um eine wichtige Landesangelegenheit überhaupt handelt, muß der Gegenstand den Herren Landständen durch die Landttageeinladung oder durch ein nachträgliches Schreiben bekannt gegeben werden; widrigens ein solcher Gegenstand in eben diesem nächsten Landtage nicht in Berathung genommen werden darf.

3<sup>tens</sup>

Jeder im Landtage gestellte Antrag ist, bevor er in Verhandlung genommen wird, entweder dem Ausschusse, oder, wenn es der Landtag für gut findet, einer Commiſion, welche noch während des Landtages selbst zu ernennen ist, zur Berichterstattung zuzuweisen. Der Antragsteller ist der Berathung seines Antrages im Ausschusse oder nach Umständen in der Commiſion beizuziehen.

4<sup>tens</sup>

Der Ausschuß hat in jedem Landtage das über die im nächst vorhergegangenen Landtage gefaßten Beschlüsse Verfügte, so wie deren allfälligen Resultate punctweise zu berichten; diese Relationen haben in jedem Landtage den ersten Verhandlungsgegenstand zu bilden.

Landtagsbeschlüsse, welche einer Erledigung entgegen sehen, sind in allen folgenden Landtags-Relationen so lange aufzuführen, bis entweder die Erledigung erfolgt ist, oder bis der Landtag die fernere Evidenzhaltung des fraglichen Gegenstandes für unnöthig erklärt.

Gratz vom Landtage der versammelten Stände Steiermarks am 22<sup>ten</sup> April 1847.

Ignaz Graf v. Attems m. p.

Carl Gottfried R. v. Leitner m. p.

**Manifest Kaiser Ferdinands I., 18. März 1848 (Abschrift)**

Wir Ferdinand der Erste & &.

Bey den ernsten Ereignissen, welche gegenwärtig die Ruhe in mehreren Ländern Europa's tief erschüttern, fühlen wir das Bedürfniß Uns mit Vertrauen an Unsere getreuen Stände des Herzogthums Steyermark zu wenden, und in ihrer Ergebenheit und Vaterlandsliebe, so wie in der bewährten Treue Unserer Völker Unsere Beruhigung zu finden.

Wir erklären Ihnen zunächst, daß Wir die Erhaltung des Friedens für das Glück und den Wohlstand unserer Länder für so wichtig erkennen, daß Wir denselben weder durch ein mittelbares Einschreiten gegen die in einigen Ländern getroffenen innern Einrichtungen zu stören beabsichtigen, vielmehr selbst und durch die Einwirkung auf alle Mächte, zu welchen Wir in freundschaftlicher Beziehung stehen, alle Mittel aufbiethen werden, jede Störung des Friedens abzuwenden.

Nur ein Angriff gegen unsere Länder und Unterthanen oder gegen die mit Uns verbündeten Staaten würde Uns in die Nothwendigkeit versetzen, demselben mit aller Kraft zu begegnen.

In dieser Richtung werden Wir die erforderlichen Vorbereitungen treffen, und indem Wir Uns der Hoffnung hingeben, daß kein Angriff gegen Uns und Unsere Verbündeten stattfinden wird, dieselben in jenen Gränzen erhalten, welche die unerläßlichen Anstrengungen für Unsere Völker so wenig als möglich fühlbar machen. Über die zum Behufe dieser Anstrengungen allenfalls erforderlichen Mittel werden Wir Uns an Unsere getreuen Stände um ihre Mitwirkung wenden, und indem Wir das Recht und den Beruf derselben erkennen, gemeinschaftlich mit Uns die Wege zu berathen, auf welchen diese mit der sorgfältigsten Schonung des Wohlstandes der Länder werden aufgeboten werden können, versprechen Wir denselben durch eine offene Darstellung der Lage so wie durch getreue Aufschlüsse über die Bedürfniße und Hilfsquellen des Staates die erforderlichen Behelfe zu liefern, welche ihren Beschlüssen zur Grundlage dienen können. Überhaupt, da Unsere getreuen Stände ebenso das Wohl der Gesamt-Monarchie als der einzelnen Ländern am Herzen liegt, als deren Organe sie zunächst zu wirken berufen sind, und geneigt seyen, den Anträgen und Wünschen, welche ihre Anhänglichkeit an Unser Regentenhaus und ihre Liebe zum Vaterlande ihnen einflößen, haben Wir mit Unserem Proclam vom 14. und Patente vom 15. März bereits Abgeordnete der Stände und der Central-Congregationen aus Unseren Deutschen, slavischen und italienischen Reichen in der möglichst kürzesten Zeitfrist einberufen.

Indem wir hiernach unter Anerkennung und Aufrechterhaltung Ihrer verfassungsmäßigen Rechte aus eigenem Antriebe eine solche constitutionele Einrichtung zum Wohle des Vaterlandes zu treffen beschloßen haben, welche geeignet ist, das Band der Einigkeit zwischen Unseren verschiedenen Ländern noch fester zu knüpfen, und Uns vorbehalten, den Ständen ehestens die daraus sich ergebenden weitem Bestimmungen zu eröffnen, erwarten Wir vertrauensvoll, daß sie in diesem wichtigen Zeitpunkte mit denjenigen wohlwogenen Vorschlägen unterstützen werden, wodurch die Wohlfahrt, so wie die innere und äußere Sicherheit des Reiches fester begründet, und die Aufbringung der außerordentlichen Bedürfniße, welche durch die Wechselfälle der Ereignisse eintreten könnten, ohne den Wohlstand der Länder zu gefährden, möglich gemacht wird.

Da wir ferner, so wie Unsere getreuen Stände die Überzeugung gewonnen haben, daß auch die Provinzialständischen Institutionen, deren Aufrechthaltung und Befestigung stets Gegenstand Unserer besonderen Sorgfalt seyn wird, durch die größere Theilnahme derjenigen Unserer Unterthanen, welche bisher ein beschränkter Antheil an den ständischen Versammlungen zugewiesen war, einen schätzbaren Zuwachs an Einsicht, Vertrauen, und Gewicht erhalten können, so empfehlen Wir Unseren getreuen Ständen schon dermal diesen Gegenstand in besondere schleunige Erwägung zu ziehen, und Uns die Anträge, in welcher Art dem Bürgerstande ein ausgedehnterer Einfluß auf die ständischen Berathungen einzuräumen wäre, zu erstatten, wie auch Uns ihre

Wünsche und Vorschläge über die zeitgemäße Umgestaltung und Verbeßerung der Municipal- und Gemeinde-Einrichtungen zu unterlegen.

Hierin beschiebt Unser gnädigster Wille und Meinung, und Wir verbleiben anbei mit kais. könig. und landesfürstlichen Hulden und Gnaden euch wohlgeuogen.

Gegeben in Unserer kaiserlich. Haupt- und Residenzstadt Wien am 18 März im Eintausend Achthundert Acht und Vierzigsten, Unserer Reiche im Vierzehnten Jahre.

Für die Richtigkeit der Abschrift

Wien den 19<sup>ten</sup> März 1848

Bikler

### **Landtag 1848 [Schreiben Schönowitz u.A. an Landeshauptmann, Leoben 15APR1848]**

Nachdem S<sup>e</sup> Majestät mit a. h. Patente vom 15. März d. J. die Einberufung der Reichsstände mit einer verstärkten Vertretung des Bürgerstandes gnädigst zu bewilligen geruhten, so haben bereits die Stände mehrere Provinzen, nahmentlich Böhmens, Nieder-Österreichs und Krains im Geiste dieser a. h. Anordnung zur Vorberathung des Wahlmodus der zu constituirenden Reichsstände, so wie zur Erzielung einer schon jetzt nothwendigen Vertretung der wichtigsten Landes Interessen provisorisch und allsogleich den Bürgerstand mit einer verstärkten Repräsentation in die betreffenden ständisch. Versammlungen aufgenommen. Insbesondere hat das Königreich Böhmen durch allsogleiche thätige Verwendung, von S<sup>r</sup> Majestät in Folge a. h. Kabinet Schreibens vom 8. April d. J. bereits eine wahrhaft würdige und in jeder Beziehung Beruhigung gewährende provisorische Vertretung des Bürger- und Bauernstandes erhalten.

Diese im Sinne des a. h. Patents im Interesse der ernsten und unabweislichen Zeitbedürfnisse gegründeten Maßregeln erfreuen sich des ungetheilten Beyfalls der erlauchten öffentlichen Meinung.

Von der Nothwendigkeit und Unaufschiebbarkeit einiger derartiger Maßnahmen innigst durchdrungen, und beseelt von dem Wunsche, die neue constitutionelle Freyheit mit der Ordnung und Achtung aller wohlbegründeter Interessen zu vereinbaren, erlauben sich die Gefertigten, an Euer Excellenz, die Sie durch die langjährige väterliche Leitung dieser Provinz berufen sind, die gerechten Wünsche und Ansprüche derselben zu fördern, – die Bitte zu stellen, auf die baldigste Gewährung der nachstehenden Punkte thätigst hinwirken zu wollen.

1. Alsogleiche Einberufung der Deputirten der l. f. Städte und Märkte nach neu vorzunehmenden Wahlen, dergestalt, daß die Hauptstadt wenigstens 6, jede Kreisstadt, dann Pettau und Leoben je 2, die übrigen l. f. Städte und Märkte je 1 Deputirten erhalten. – Hiebei können die Gefertigten die fernere Berechtigung der vor der Constitutions-Verleihung, und nur zu den laufenden Geschäften der dermaligen Landtage ermächtigten und instruirten Vertreter zur Berathung der gegenwärtigen hochwichtigen Fragen nicht mehr erkennen, und müssen auf einer neuen Wahl nachdrücklichst bestehen.

2. Alsogleiche Wahl und Einberufung von Deputirten aller nicht l. f. Ortschaften und des Bauernstandes in derart, daß die Wahl nach der bestehenden Eintheilung in politische Bezirke, und nach der Einwohner Zahl, nach dem Maßstabe statt finde, daß die Vertreter des Bürger- und Bauernstandes mit Hinzunahme der Vertreter

der Universität, und der ebenfalls speciel zu vertretenden Montan-Industrie wenigstens zwey Drittheile der gesamten Stände Zahl ausmachen.

3. Sollte die allsoleiche Einberufung der vollständigen Deputirten Zahl aus dem Bauernstande nicht so schnell, als wünschenswerth bewirkt werden können, so steht doch der allsoleichen Einberufung der Deputirten aus den Städten und Märkten, so wie der Zuziehung von Vertrauensmännern aus dem Bauernstande, mit Rücksicht auf das oben ausgedrückte Vertretungs Verhältniß nichts entgegen; es fühlen sich daher auch

4. die Gefertigten verpflichtet, gegen jede fernere Berathung und Beschlußnahme des ständ. Körpers oder irgend eines Ausschusses desselben nach seiner bisherigen Verfassung, insoferne es sich um allgemeine Landesangelegenheiten handelt, ihre feierlichste Verwahrung einzulegen: sie bitten daher Euer Excellenz, diese Verwahrung den Ständen mittheilen zu wollen, und gefälligst dahin zu wirken, daß der Landtag in seiner bisherigen Besetzung fernerhin nicht mehr als Organ des ganzen Landes gegenüber dem Ministerium, oder den ständ. Corporationen anderer Provinzen, oder gar gegenüber dem deutschen Bundestage auftrete.

Bey der gegenwärtigen Lage von Europa, bey dem mächtigen Umschwunge der Dinge in ganz Deutschland, bey dem schnellen und unvorbereiteten Übergange unseres herrlichen Vaterlandes aus dem Zustande der bisherigen Bevormundung in den der constitutionellen Freyheit, bey der nahen Nothwendigkeit, große Opfer von Seite des Bürger- und Bauernstandes zum Schutze und der Vertheidigung des Landes zu fordern, bey der drohenden Auflösung der socialen Bande, fühlen die Gefertigten, so wie jene wahren Freunde des Vaterlandes und des constitutionellen Thrones tief die Verantwortlichkeit, die jedes weitere Zaudern auf sie laden würde, und bitten Euer Excellenz dafür Sorge zu tragen, daß die oben angeführten, jetzt schon unabweislichen Maßregeln als Provisorium schleunigst ins Leben treten.

Euer Excellenz! Warm schlägt das Herz jedes Steyermärkers für den innigsten Anschluß an das große deutsche Vaterland! – Wir nehmen den lebhaftesten Antheil an seiner Erhebung und staatlichen Einigung, wir verlangen demnach den uns gebührenden Einfluß bey dessen Constituirung, und sehen der ungesäumten Wahl und Absendung der uns zukommenden Anzahl von Deputirten nach Frankfurt sehnlichst entgegen.

In der festen Überzeugung, hiermit die Wünsche und Forderungen des ganzen Landes ausgesprochen zu haben, legen wir Euer Excellenz als unserem Landeshauptmann, diese für Steyermark so wichtige Angelegenheit dringendst ans Herz mit der Bitte, ungesäumt hierin die Initiative ergreifen zu wollen, durch welchen hochherzigen Akt Sie Ihrem bisherigen Wirken die Krone aufsetzen, und sich ein unvergängliches Monument in unseren und unserer Enkel Herzen errichten werden.

Genehmigen Euer Excellenz den Ausdruck unserer Hochachtung und Verehrung.

Leoben, am 15. April 1848

Hr. Schönowitz, Vorsteher des bürg. St. A. u Cmdt dr N. Grd.; Johann Hammer, Ortsrichter und Bezirkscommisär zu Massenberg, Bürger der Stadt Leoben; Joh Broidler, Bürger und Nationalgardist; Franz Baumbach, Bürger und N. Gard.; Franz Mayr, Bürger und Gewerke; Wilhelm Sackl, Bürger u Gardist; Karl Köck, Gemeinderichter der Vorstadt Waasen [Es folgen weitere 63 Unterschriften]

**1848 ad Nummer 1750/U J 848 (Schreiben der nichtlandständischen Gutsbesitzer an Ständeversammlung, Graz, 28APR1848)**

Hohe Ständeversammlung!

In der am 28. April 1848 abgehaltenen hohen Ständeversammlung haben die nicht landständischen Gutsbesitzer ihre an Seine k. k. Majestät überreichte Petition dd<sup>o</sup> 11. April 1848 mit der Bitte zur Sprache gebracht, daß selbe in den beiden Punkten 1 et 2 bei dem Provinzial Landtage um so mehr Geltung finden möge, als die gedachte Petition den Herrn Ständen von S<sup>r</sup> k. k. Majestät mit der ausdrücklichen Weisung, hierauf unmittelbar Rücksicht zu nehmen, erledigungsweise bereits zu der Urbarial Ablösung, und in jede weitere Berathung von Umwandlungen aus dem Unterthänigkeits- oder Zehentbände, den Berechtigten eine ganz gleiche Anzahl Stimmen, wie den Verpflichteten im Voraus garantirt werden müsse, indem sonst, wie dies in dem Kommissionsbeschlusse, welchen der heutige Landtag zum Zwecke des Eingangs erwähnten provisorischen Provinzial-Landtages, dahin beantragt ist, daß 60 Verpflichtete gegen 30 Stimmen Berechtigte votiren, eine entschiedene Minorität für die Berechtigten zur Folge haben müßte, und indem schon dieses Mißverhältniß dem Ablösungs-Rechte der Herrschaft handgreiflich praejudicirt.

Die 3<sup>e</sup> Petition, die wir als votum separatum zu behandeln und mit dem Landtagsprotokolle an Seine k. k. Majestät zu leiten bitten, umfaßt die Anregung des Herrn Landtagsdeputirten Königshofer, welcher zum § 1 des diskutirten Antrages bei den 30 Vertretern des landtäflichen Gutsbesitzes die mit überwiedender Stimmenmehrheit angenommene Untertheilung proponirte, daß davon 2 Drittel aus den landständischen, dagegen bloß ein Drittel aus den nicht landständischen Gutsbesitzern zur Landtagsbeschiedung gelangen soll.

In der Beziehung können die nichtlandständischen /:adeligen und unadeligen :/ Gutsbesitzer von der Ansicht geleitet, daß ihr landtäflicher Gutsbesitz jenen der Landstände in Steiermark bei Weitem überwiegt, dabei stehen bleiben, daß die Zahl 30 in zwei gleiche Theile gesondert und daß demnach zum provisorischen Landtage, welcher die Urbarialfrage verhandeln wird, 15 Mitglieder aus den landständischen und ebenso 15 Mitglieder aus den nichtlandständischen Gutsbesitzern um so mehr beigezogen werden müßten, als sonst für die letzteren, das Princip sich durch die Stimmenzahl wenigstens im Gleichgewichte zu befinden, wieder offenbar ganz verloren geht.

Aus der Versammlung der nicht landständischen Herrschafts- und Gutsbesitzer der Provinz Steiermark zu Gratz den 28. April 1848

Franz Hirschhofer, gewählter Sekretär; Ignaz Oblak, gewählter Sekretär

### **3108 A (Verwahrung des Ausschusses der Brucker Bürgerschaft gegen den Inhalt der hohen Kurrende vom 07APR1848 – Zahl 7)**

Hochlöbliche stey. ständ. Verordnete Stelle!

Mittels Kurrende dd<sup>o</sup> 7. April 1848 Zahl 7, welche uns heute durch den hiesigen Magistrat zugetheilt wurde, wurden wir verständigt, daß noch im Laufe dieses Monathes ein allgemeiner Landtag zur Besprechung höchst wichtiger Gegenstände abgehalten werden soll.

Es wurde in dieser Kurrende erinnert, daß zu diesem allgemeinen Landtage aus jedem Kreise nur die Deputirten von 2 Ortschaften und für den Brucker Kreis namentlich nur von den Märkten Eisenärz und Mürzzuschlag zugezogen werden sollen.

Im Grunde des allerhöchsten Patentes S<sup>r</sup> Majestät vom 15. März d. J. muß der gefertigte Bürger Ausschuß mit Beziehung auf die von selbem einverständlich mit sämtlichen hiesigen Bürgern unterm 12. d. M. an S<sup>e</sup> Excellenz den Landeshauptmann überreichte Petition gegen diesen Vorgang protestiren, indem die von dem 15. März d. J. zu dem damahligen Landtage gewählten Deputirten und die auf das damahlige Verhältniß gespflogene Übung

nun auf einen im Sinne des mehrgedachten allerhöchsten Patentes vom 15. März 1848 abzuhaltenden allgemeinen Landtages in keinem Falle mehr Anwendung finden kann.

Bruck an der Mur am 14. April 1848

Joseph Fr. Pichelmayer, bürgerlicher Ausschuß [Es folgen noch fünf weitere Unterschriften aus dem bürgerlichen Ausschuß.]

### **Nummer 3120**

Hochlöbl St. St. Verordnete Stelle!

Statt auf die Currende v 7. d. M. L. P. N<sup>o</sup> 7 der hohen Verordneten Stelle den Landtag mit einem hiesigen Deputirten zu beschicken, hat der dießfällige Wahlausschuß gegen die Absendung eines Solchen protestirt, und Magistrat beehret sich daher mit der Einsendung des dießfälligen Protokolls in ./.

Magistrat Marburg am 15. April 1848

[Unterschrift nur teilweise lesbar.]

### **Nummer 680/P**

An den löblichen Magistrat der k. k. Kreisstadt Bruck!

Auf die verehrliche Note vom 21<sup>t</sup> März 1848 Z. 777 wegen Vertretung des 4<sup>ten</sup> Standes gibt man sich die Ehre folgendes zu erwiedern:

Es ist eine sehr schwierige Sache besonders bey so kurz gegebenem Termin, die Frage sowohl hinsichtlich einer verstärkten Vertretung des Bürgerstandes, als auch in Bezug der sonstigen ständischen Provinzial-Verhältnisse der Steyermark zu beantworten, da es sich nicht bloß um die Vertretung des 4<sup>ten</sup> oder Bürgerstandes, sondern in einem constitutionellen Staate auch um die Vertretung des Bauernstandes in der Steyermark handeln dürfte, und ein gehöriges Verhältniß in der Vertretung des Bürgerstandes vis. a. vis. des Bauernstandes eintreten müsse.

Man kann im Voraus nicht wissen, wieviel die H. Stände zur stärkeren Vertretung des Bürgerstandes fähige Individuen gebrauchen dürften, deßwegen kann man auch nicht sagen, ob von jeder Stadt oder Markt der Steyermark vorläufig zur Verstärkung des dortigen Ausschusses Individuen ausgewählt werden können oder sollen; wir können uns auch nicht selbst, und nicht andere wählen, und es fragt sich, ob diese oder jene Stadt

Jemanden zu wählen haben werde, und nicht ganze Wahlbezirke mit einer gewissen Anzahl Seelen eingeführt werden müssen.

Es hat so manche Stadt oder Markt in Obersteiermark nicht 2.000, mancher Markt nicht 1.000 Köpfe, und es dürfte somit auf manche Stadt oder Markt gar kein für die Herren Stände zu wählendes Individuum kommen.

Der Magistrat glaubt daher, daß in so lange keine Wahlbezirke und kein Wahlsystem von den höheren Behörden bestimmt wird, die Herren Stände höchstens nur aus ganzen Bezirken, und da nicht aus allen, zu den Vorberathungen geeignete Individuen auswählen oder berufen können, und müssen, dann – damit die ständischen Vorberathungen sogleich beginnen, einstweilen in der Hauptstadt bekannte, bewährte, das Land und die Gesetze kennende Individuen aus dem Bürger- Beamten- und Advokatenstande beygezogen werden könnten.

Uiberhaupt aber gehe aus dem Geiste einer Landesverfaßung hervor, daß die Vertretung sowohl des Bürger- als Bauernstandes so ausgedehnt als immer möglich eingeleitet, dann wegen der bisher bestandenen Uiberzahl der Herren Landstände gegen die geringe Zahl der vertrettenen, oder zu vertretenden Städte und Märkte ein gerechtes Verhältniß beobachtet werde.

Geruhe nun der löbliche Magistrat, diese vorläufige in dem Kurz gegebenen Berichte gefaßte unmaßgebliche Meinung des Magistrates Leoben zur Wissenschaft zu nehmen, und die Seinige nach Gutbefinden beyzufügen.

Stadtmagistrat Leoben am 28. März 1848

Graf m/p

Bürgermeister

Euer Wohlgeborn!

Der Magistrat Gratz hat mit Note dd<sup>o</sup> und Erh. 24. d. M. Zahl 4595 den gefertigten Magistrat aufgefordert, seine allfälligen Anträge und Wünsche für die in Aussicht stehende Reichstagsversammlung in Wien bekannt zu geben, und selbe unmittelbar Euer Wohlgeborn wohlbegründet einzusenden.

Ueber diese Zuschrift hat der Magistrat den bürgerlichen Ausschuß vorgeladen, ihm den Inhalt dieser Zuschrift erklärt, und ihn auf die Tendenz derselben aufmerksam gemacht, worauf der Ausschuß sich, wie das sub ./ anliegende Protokoll zeigt, äußerte. Der Magistrat, der das wahre Wohl seiner Bürger wohl besser in das Auge gefaßt hat, als der Ausschuß, der die Tendenz dieser Zuschrift ungeachtet der ihm hierüber gegebenen Aufklärung demnach nicht zu begreifen scheint, hat sich erklärt, daß er den sämtlichen ausgesprochenen Anträgen des Ausschusses durchaus nicht beipflichten kann, sondern seine Anträge und Wünsche Euer Wohlgeborn mit besonderer Zuschrift vorlegen wird. Die Anträge und Wünsche des Magistrates, der stetig nur für das Wohl der gesammten Bürgerschaft besorgt sein muß, sind demnach folgende:

- a. daß die für die betroffenen Gewerbspartheyen wirklich äußerst drückende Verzehrungssteuer aufgehoben, oder doch modificirt, und ermäßiget werde.
- b. daß die Landgerichte aufgehoben, die Kriminal Jurisdiction von Seite der Staatsverwaltung besorget, und die diesfälligen sämtlichen Auslagen entweder aus dem Staatsschatz bestritten, oder doch auf das Concretum der

Provinz unter Einbeziehung aller Stände Klassen umlegt werden, da ja doch alle Insassen an der Wohlthat der öffentlichen Sicherheit Theil nehmen.

c. daß die Besorgung der Verschiebung der Schüblinge für die Zukunft von Bezirksobrigkeit zu Bezirksobrigkeit geschehe, da die Verschiebung unmittelbar in den Wirkungskreis der politischen Behörden gehört, endlich

d. daß die Gnade unseres allergnädigsten Kaisers dem Markte Frohnleiten bewilligen wolle, daß ihm das Mauthdrittel Aequivalent, welches er gegenwärtig mit 739 fl 50 kr W. W. bezieht, für die Zukunft in dem Betrage pr 739 fl 50 kr CM jährlich ausgezahlt werde; da nach der hier erliegenden Privilegien und Urkunden von weiland Herzog Leopold schon im Jahre 1385 auf ewige Zeiten das Privilegium ertheilet wurde, daß die Marktgemeinde von der hiesigen Murbrücke die Mauth für die märktliche Kasse einzuheben habe; da dieses Recht mit Privilegium von weiland Ferdinand dem II. im Jahre 1619 dem Markte bestätigt wurde; da im Jahre 1729 nur aus dem Grunde 2 Drittel der Mauth abgenommen wurden, weil der öffentliche Strassenfond die Erhaltung der Murbrücke und der Strasse übernommen hat; da ferner doch auch die Mauthgebühr in Conv. Mze. berichtigt werden muß; und das eingehende Mauthdrittel, welches ursprünglich dem Magistrate schon seit dem Jahre 1729 zur Bedeckung der Bedürfnisse und Auslagen seiner ohnehin nicht bemittelten Gemeinde, die seit Eröffnung der Eisenbahn noch mehr in ihrem Erwerbe geschmälert wurde, da sie größtentheils vom Commercial Fuhrwerke lebte zugewiesen wurde.

Der Magistrat nimmt sich demnach die Fryheit diese seine ausgesprochenen Wünsche und ihre ehemöglichste Realisirung Euer Wohlgeborn dringend an das Herz zu legen.

Magistrat Frohnleiten am 29. März 1848

Gottsberger, Bürgermeister

Magistrat Frohnleiten am 29. März 1848

Gegenwärtige

Die Unterzeichneten

Protokoll

aufgenommen mit dem bürgerl. Ausschuß über die Zuschrift des Magistrates Gratz dd<sup>o</sup> 24. Erh. eodem d. M. Zahl 4595

Vortrag

Welches Ansuchen der Magistrat Gratz in seiner Note vom 24. März, Erh. eodem, Zahl 4595 hinsichtlich jener Anträge, welche der gefertigte Magistrat zum Besten der Marktgemeinde allenfalls zu stellen hätte, und welche sodann auf der in Aussicht stehenden Reichstagsversammlung in Anregung gebracht werden dürften, – gestellt hat, wird der Ausschuß aus der ihm seinem ganzen Inhalte nach vorgelesen werdenden Note ersehen.

Der Ausschuß hat demnach, wenn er dergleichen Anträge nothwendig und zu seinem Besten erwünscht findet, anzubringen, um selbe dem st. st. Verordneten Herrn Alois Jaut sogleich zum beabsichtigten Zwecke übersenden zu können.

Aeußerung des bürgerl. Ausschusses.

Wir nachstehenden Ausschüße stimmen ganz mit den uns bekannten Petitionen der Stadt Gratz überein, mit Ausnahme des 25<sup>ten</sup> Punktes, dessen Entscheidung einzig und allein nur S<sup>r</sup> Majestät unseres allergnädigsten Kaisers zukommt. –

Ferners glauben diese unterfertigten Ausschüße auch den Punkt 21 dahin modificiren zu müßen, daß sie sich jenen Beschlüssen fügen, welche hinsichtlich der Kriminalkreisgerichte von S<sup>r</sup> Majestät bereits beschlossen wurden. Ferners, daß die Verschiebung der Schüblinge für künftige Zeiten nur von Bezirk zu Bezirk zu geschehen hat; weiters glauben diese Ausschüße bitten zu müssen, für den Markt Frohnleiten, respae für die Insassen desselben die Mauthgebühr um so mehr auf die Hälfte des gegenwärtigen Tariffes herabsetzen zu wollen, als einerseits die Mauthgebühr wie zugleich hin und zurück mit 10 kr CM abgenommen wird, und andererseits der Erwerb der hiesigen Bürger es unumgänglich mit sich bringt, die Mauth am nemlichen Tage wohl öfter als einmahl, oft auch 3 bis 5 Mahl hin und her, besonders von der gleich ober dem Mauthschranken liegenden magistratlichen Lend zu passiren, wodurch den hiesigen Insassen sehr empfindliche Auslagen zugehen. Schließlich bitten diese Ausschüße auch, daß der Hausiererhandel in der dermahligen Ausdehnung um so mehr zum Wohle der Marktinsassen beschränket werden wolle, als die Hausierer durch ihren ausgebreiteten Absatz und durch ihre Zudringlichkeit in die Bürgershäuser den märktlichen Gewerbs-Leuten um so mehr einen bedeutenden Schaden zufügen, als die märktlichen Insassen alle auf ihren Häusern und Gewerben haftenden häufig bedeutenden Lasten tragen müssen, wogegen die Hausierer einzig und allein die Erwerbsteuer zu berichtigen haben.

Paul Seifried, mp, Ausschuß; Mathias Willschperger, mp, Ausschuß; Johann Hausner, mp, Ausschuß; Lorenz Seifried, mp, Ausschuß; Raimund Mollenhuber, mp, Ausschuß; Franz Nitglitsch, mp, Ausschuß; Joseph Max Seidl, mp, Ausschuß; Thadäus Fellesant, mp, Ausschuß; Leopold Harter, mp, Ausschuß; Johann Sandner, mp, Ausschuß

Sonach abgeschlossen und ämtlich gefertigt mit den Bemerkungen, daß der Magistrat dem gestellten Begehren seinem ganzen Inhalt nach nie beipflichten kann, und daher seine Anträge und Wünsche, welche er den bürgerl. Ausschüßen offen und unumwunden bekannt gegeben hat, dem Herrn Verordneten Alois Jaut mit besonderer Note bekannt geben wird.

Gottsberger, mp, Bürgermeister; Endres mp Kreiskommissär; Alois Sailer, mp, Mag. Rath; Johann Pallhammer, mp, Mag. Rath; Georg Köpper, mp, Mag. Rath; Lorenz Braunwieser, mp, Aktuar

## **Nummer 511 P**

Antrag

des Magistrates der landesfürstlichen Stadt Fürstenfeld wegen Erweiterung des Wirkungskreises des 4<sup>ten</sup> Standes bei Ständeversammlungen

Nach der gegenwärtigen ständischen Verfassung wurde der 4<sup>te</sup> Stand bei Landtagsversammlungen lediglich durch zwei Deputirte aus jedem Kreise also ganz Steyermark mit einer Bevölkerung von einer beiläuffigen Million bezüglich der l. f. Städte und Märkte nur durch 10 Deputirte repräsentirt, während die übrigen Ständemitglieder besonders aus dem Herren und Ritterstande in einer weit überwiegenden Mehrzal Jedes für sich eine Stimme haben. Durch diese Ungleichheit der Stimgebung mußte demnach der 4<sup>te</sup> Stand immer in der Minorität verbleiben, und übte auf die Landtagsangelegenheiten wenigen oder gar keinen Einfluß aus. Sollte durch die

eingeführte constitutionelle Verfassung des Staates die bisherige Einrichtung der ständischen Versammlung nicht eine gänzliche Umänderung erleiden, so beantragt der Magistrat der landesf. Stadt Fürstenfeld, daß fürhin insonderheitlich jede landesf. Stadt, und jeder landesf. Markt für sich einen Deputirten zu allgemeinen Berathungen abzuschicken das Recht habe, und die Repräsentation des 4<sup>ten</sup> Standes aus Deputirten der bedeutenderen Städte Steiermarks nach Verhältniß ihrer Einwohner-Zahl auf eine Weise verstärkt werde, daß dieselbe mit den übrigen Ständemitgliedern aus dem Prälaten, Herren, und Ritterstande einiger Massen das Gleichgewicht halten, und sohin ihrem Wirkungskreise hiedurch eine größere Ausdehnung geben könne.

Magistrat Fürstenfeld am 28<sup>ten</sup> März 1848.

In Ermangelung eines Bürgermeisters

Kotter; Kollegger, Mag. Rath; Freinz, Mag. Rath

### Nummer 339

An S. Wohlgeborn Herrn Alois v. Jaut st. st. Verordneter des 4. Standes zu Gratz

Auf die gefällige Zuschrift des löblichen Magistrates Gratz vom 22./24. März 1848 N<sup>o</sup> 4595 wegen erweiternder Wirkungskreise in einer vergrößerten Repräsentation des 4<sup>ten</sup> Standes, gibt man sich die Ehre unmittelbar dem Herrn st. st. Verordneten zu eröffnen, daß dieser Magistrat der Ansicht ist, daß sowohl der 4. Stand als auch der Bauernstand, von dem eigentlich alles im Staate lebt, dergestalt nur durch eine erweiterte Repräsentation vertreten seyn solle, daß die andern höhern Stände kein Uibergewicht der Stimmen nach haben sollten, sondern zwischen der Vertretung der Herren, Prälaten und Ritterstände ein Gleichgewicht mit dem Bürger und Bauernstande hergestellt werden sollte, damit dieser mit seinen Vertretern und Petitionen nicht der Mehrzahl der andern Stände weichen müße. Die Wahl zu dieser erweiterten Repräsentation muß dieser Magistrat der dortigen Einsicht überlassen, da ihm die hiezu tüchtigen Männer nicht so genau bekannt sind, übrigens hiezu die beiden vorgeschlagenen Herrn, D<sup>or</sup> v. Kaisersfeld und Magistratsrath v. Nord ganz an ihrem Platz seyen.

Sollten aber Petitionen, außer denen von der Bürgerschaft zu Gratz schon vorgebrachten 25 Punkten noch gemacht werden, so ersucht dieser Magistrat um deren Bekanntgebung, da er auch einige in Bezug auf Rekrutirung und die Hausierer zu machen habe, falls sie nicht im Allgemeinen gemacht würden, indem es nicht zu zweifeln ist, daß jede Stadt ihre Petitionen zur Sprache mit der Bitte um Abhilfe bringen könne. Man gibt dem Herrn st. st. Verordneten v. Jaut darum zur gefälligen Bedachtnahme bekannt, da Magistrat Gratz diesen Magistrat anweist, nur gleich diese Antwort dem besagten Verordneten zuzuschicken, und ersucht für die Zukunft um gefällige Mittheilung der von dem Comité berathenen die landesfürstlichen Städte besonders betreffenden Gegenstände, um auch seine dießfälligen Ansichten und Petitionen nach den Lokalverhältnissen ausprechen zu können.

Magistrat Radkersburg am 28. März 1848

[Unterschrift nur teilweise lesbar]

341 p 1848

Euer Wohlgeboren!

Ueber die hierher gelangte Aufforderung des Magistrates der Hauptstadt Gratz vom 22. dM. Anträge und Wünsche wegen erweiterter Repräsentation des vierten Standes bei Landtagen in Anregung zu bringen, hat man die Ehre Euer Wohlgeboren den hierortigen Antrag in ./ auf Erweiterung der Vertretung, die nach gegenwärtigen Zeitverhältnissen und Anforderungen unerläßlich wird, mitzutheilen. Zugleich hat man noch weitere 3 Punkte beigefügt, die eine schnelle Erledigung besonders hinsichtlich des III. Punktes zur unverschieblichen Nothwendigkeit machen, wenn einer Anarchie am Land vorgebeugt werden will. Ein Ablösungszwangsgesetz wird unter gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht mehr den Zweck erreichen. Es gehört unter die halben Maßregeln, und Halbheit führt um so weniger zum Ziele, da das mächtige Nachbarland im Fortschritt schon voraus ist.

Es werden demnach Euer Wohlgeboren ersucht, die geneigten Einschreitungen zu machen.

Magistrat Wildon am 28. März 1848

[Unterschriften nur teilweise lesbar]

Vorschläge

des landesfürstlichen Magistrates Wildon, welche einer ungesäumten Berathung und Vorlage anempfohlen werden.

I. Die dermalige Vertretung des Bürgerstandes bei den Landtagen ist nicht nur allein ungenügend, sondern auch nicht zweckentsprechend.

Die dermalige Vertretung des Bürgerstandes bestehend in 11 Stimmen für das ganze Land steht ganz allein dem Prälaten-, Herren- und Ritterstande, mithin den privilegirten Classen der Landesbewohner gegenüber.

Die Interessen der privilegirten Classen sind nicht immer jene des Landes, mithin auch nicht des Gemeinwohles; sie sind meistens nur auf Erhaltung der eigenen Privilegien gerichtet, und stehen oftmals schroff jenen des Bürgerstandes – in weiterem Sinne genommen – gegenüber. Was können nun wohl 11 Stimmen gegen die Ueberzahl der privileg. Classen in der Abstimmung wägen. Die besten und nothwendigsten Maßregeln, welche das Wohl des Bürgers und Landmannes fördern sollen, können nicht durchgeführt werden, weil es unvermeidlich ist, daß sie nicht in Conflict mit den Interessen der Privilegirten gerathen, oder deren Vorurtheile gegen sich haben. Die wenige Anzahl Stimmen des Bürgerstandes geht daher nutzlos in der Stimmenüberzahl der übrigen Stände auf. Darin mag auch die Ursache liegen, daß selbst unter den Bürgern eine so geringe Theilnahme an ihrer eigenen Vertretung sichtbar ist.

Weiters ist auch die Art und Weise der Vertretungsleistung äußerst mangelhaft. Zu jedem Landtage erscheinen andere Vertreter des Bürgerstandes; es herrscht kein gemeinsames Zusammenwirken unter einander; es beseelt sie nicht der Geist der Einigung, der gegenseitigen Mittheilung; es fehlt ihnen die nöthige Geschäftskenntniß, der Zusammenhang der landtägl. Verhandlung und selbst die Kenntniß der Landtagsverfassung mangelt, und so geschieht es, daß die Vertreter des Bürgerstandes über manchen Gegenstand gar nicht sprechen können, wenn sie sich nicht eine Blöße geben wollen. Es ist daher durchaus nothwendig, daß nicht nur eine Verstärkung der Anzahl der Vertreter des Bürgerstandes erzielet, sondern auch, daß diese Vertreter zu jedem Landtage einberufen werden, und dieselben ihre Vollmacht wenigstens auf 3 Jahre erhalten. Man schlägt daher vor, daß alle l. f.

Ortschaften der Steiermark zu jedem Landtage ihre Vertreter senden, und daß diese Vertreter wenigstens auf 3 Jahre die Bevollmächtigung durch ihre Committenten erhalten. Nur auf diese Weise kann in Zukunft etwas Ersprießliches geleistet und ein größeres Vertrauen erwecket werden. Jedoch ist durch diese erweiterte Vertretung des Bürgerstandes noch nicht allen Mängeln abgeholfen. Der größere Theil der Bewohner des Vaterlandes, die nicht in Städten und Märkten leben, kann hiedurch sich noch nicht beruhigt fühlen, und jenes Vertrauen schöpfen, welches den Ständen des Landes zugesichert seyn soll, weil aus ihrer Mitte noch keine Sprecher für sie und ihre Interessen erscheinen würden. Die Forderungen der gegenwärtigen Zeit sind derart, daß, sollen die Stände Vertrauen, Kraft und Halt im Lande haben, auch aus den übrigen Classen der Bevölkerung Sprecher für dieselben in den Landtag aufgenommen werden müssen.

Die Gewerkschaften, die Fabrikanten, die Gutsbesitzer und die ansässigen Landleute, deren Mehrzahl alle übrigen Stände bei Weitem überbiethet, wollen auch an dem Gedeihen des Vaterlandes Theil nehmen, und in den Versammlungen der Väter des Vaterlandes repräsentirt seyn. Es ist daher eine Forderung der Gerechtigkeit, daß auch aus ihrer Mitte Männer des Vertrauens in den Landtagen erscheinen. Es geht daher der Vorschlag dahin, daß außer den l. f. Ortschaften nach einer gewissen Anzahl Seelen Vertreter zu den Landtagen gewählt werden. Da die Steiermark gegen Eine Million Bevölkerung zählt, so dürfte auf 25.000 Seelen ein solcher Deputirter gewählt werden, wodurch eine Anzahl von 30 – 40 Deputirten erscheinen können.

II. Bisher sind die Gemeinden des Landes auf unverantwortliche Weise wie unmündige Kinder bevormundet worden; die Folge davon war leider, daß sie an ihrem eigenen Gemeinwohl keine Theilnahme fühlten, daß der Gemeinsinn erstickte, und wo kein Gemeinsinn vorhanden ist, kann auch der Keim des Patriotismus sich nicht entwickeln; es muß die Ueberzeugung erstehen, daß jeder Mitbürger ein Glied des Ganzen ist, und daß jeder für das gemeine Wohl nach seiner Art und nach seinen Kräften beizutragen nicht nur berufen sondern verpflichtet ist, und hiedurch das Wohl des Vaterlandes befördern hilft. Wird dieser Gemeinsinn geweckt, so wird jeder Mitbürger auch bereitwilliger seyn, für die Gesammtheit am Altar des Vaterlandes sein Opfer darzubringen. Fürst und Vaterland können hiedurch nur gewinnen. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß eine freisinnige Gemeindeordnung auf Grundlage der lombardisch venezianischen und angepaßt auf unsere Landesverfassung und Zeitverhältnisse unverweilt erwirkt werde.

III. Im ganzem Lande, in allen Erbstaaten des Kaiserhauses ist der Bauernstand mißmuthig, schwierig und zu Handlungen der Gewaltthätigkeit aufgeregt. Er will durchaus nicht mehr seiner Herrschaft die Urbarialgiebigkeiten leisten; an vielen Orten kann er es nicht mehr thun. Die hohen Steuern, die Gemeindebedürfnisse, die Sammlungen für Pfarrer und Lehrer, die Concurrenzbeiträge für Kirche, Schulen, Strassen, Wasserbauten u. s. w., der höhere Lohn der Dienstbothen und manche andere früher nicht bestandene Anlage, wie z. B. die Eisenbahnbeiträge haben ihm eine so drückende Last aufgebürdet, daß es in den Bereich des Unmöglichen gehört, auch die Forderungen der Herrschaften jährlich zu befriedigen. In vielen Gegenden der Steiermark ist bekanntlich die Renitenz in der Leistung in Gewaltthätigkeiten ausgebrochen, und es steht die traurige Aussicht vor uns, daß noch mehrere Gewaltausbrüche im Laufe dieses Jahres zu besorgen sind, wenn die Herrschaften auf Einforderung ihrer Urbarialien und Zehende bestehen, und es kann die öffentl. Ruhe und Ordnung auf bedauerliche Weise gestört werden. Die Staatsverwaltung, wenn sich auch die Rechte der Herrschaften schützen will, kann in die Lage kommen, die Zwangsgewalt nicht einmal in Anwendung bringen zu dürfen, um nicht einen allgemeinen Aufstand des Landvolkes herbeizuführen, der für jede Klasse der Bevölkerung nur traurige Folgen haben müßte. Selbst ein Zwangsgesetz für die Ablösung würde dem Uebel nicht steuern. Ein solches Gesetz würde einerseits in seiner Verhandlung und Ausführung zu lange Zeit erfordern, und andererseits für die Grundbesitzer eine neue Last, nämlich eine Geldauflage herbeiführen, die sie gar nicht bestreiten können. Man denke nur auf einen großen Theil der obersteirischen Bauern, die beträchtliche Schüttungen und Kleinrechte an ihre Herrschaften zu leisten haben. Diese Leistungen mit Inbegriff des Zehends in Geld geschlagen, würden ein Ablösungskapital entziffern, daß der Grundbesitzer Haus und Hof verkaufen

müßte, um die Ablösungssumme zu tilgen. Theilweise Abschlagszahlungen mit Verzinsung würde er noch weniger zu leisten im Stande seyn, als die Naturalgabe; daher wäre die Ablösung für ihn keine Wohlthat, vielmehr ein offenerer Nachtheil.

Es bleibt zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Lande nichts anderes übrig, als nach dem Beispiele der ungar. Stände auch die Aufhebung der Urbarialgaben unverweilt anzutragen, und die Entschädigungen der Herrschaften auf Staatskosten zu übernehmen.

Zu diesem Behufe müßte ein eigener Fond geschaffen werden. Die Herrschaften müßten Staats-Obligationen zu 5% verzinslich erhalten, und aus dem Fonde jährlich so viel von diesen Staatspapieren eingelöst werden, daß die Entschädigung in einem Zeitraume von 40 Jahren vollständig ausbezahlt wäre. Zur Errichtung dieses Tilgungsfondes sollte für die unterthänigen Grundbesitzer zur Grundsteuer noch ein Zuschuß von beiläufig  $\frac{1}{3}$  aufgetheilt werden, welchen sie um so leichter zahlen könnten, als ihnen dafür die Urbarialleistung gänzlich abfällt.

Ueberdies wäre es eine gerechte Sache, wenn eine Einkommenssteuer auf Kapitalien und Renten gelegt würde, und ein Theil dieses Einkommens in diesen Tilgungsfond fließen möchte. Hiedurch würden viele Staatsbürger, welche gegenwärtig wenig, oder gar nichts zu den Staatslasten beitragen, auch in die Lage kommen, zudem allgem. Wohle beisteuern zu müssen, und es würde hiedurch eine Gleichmäßigkeit der Besteuerung aller Classen der Staatsbürger erzwecket werden.

Noch muß bemerkt werden, daß ursprünglich der Unterthan außer den Feudallasten an die Herrschaft an den Staat selbst keine Steuer zu entrichten hatte, daß die später eingeführte rustical – Beansagung nur unbedeutend war und daß der 20% Einlaß in der Folge der Zeit bei der Erhöhung der Steuern nicht mehr jene Entschädigung darboth, welche diese Steuerlast hätte aufwiegen können. Es ist daher eine Anforderung der Gerechtigkeit, auch hierauf bei der Ablösung Rücksicht zu tragen.

IV. Ueber das Stempelgesetz vom Jahre 1840 ist hinsichtlich der Unbestimmtheit und Unbrauchbarkeit, so wie der ungerechten Unterlage von der öffentl. Meynung und selbst von der Beamtenwelt lange schon der Stab gebrochen; den es begünstiget die Reichen, und bedrückt die Armen. Diese Meynung und Beurtheilung ist von den Bezirkskommissariaten schon einige Wochen nach Publikation dieses Gesetzes berichtet an die vorgesetzten Stellen unumwunden ausgesprochen worden. Entweder hat man diese einhelligen Stimmen nicht dorthin gelangen lassen, wo sie hindringen sollten, oder man scheute sich, ein Gesetz zu verbessern, um nicht dem Publikum die dargelegte Blöße und Mangelhaftigkeit desselben einzugestehen, und ließ daher leider das Unrecht fortdauern. Es ist daher ein dringendes Bedürfniß, daß ein neues zeitgemäßes, dem Grundsatz der Gleichheit in der Besteuerung huldigendes Gesetz erlassen werde. Dieses Gesetz müßte auf Geburt, Rang und Vermögen Rücksicht nehmen, und dem ärmeren Theil der Bevölkerung die gegenwärtige Besteuerung erleichtern, und deutlicher verfaßt seyn, damit es auch für den gemeinen Mann verständlich wäre. Vorzüglich müßte darauf gesehen werden, daß in Streitsachen, die in das summar. Verfahren gehören, durchaus nur der gleiche und der geringste Stempel bei allen Gerichten in Anwendung komme; denn der gegenwärtige Stempel in diesem Prozeßzuge verleidet es dem Armen, sein Recht geltend zu machen, da bei einer geringeren Forderung die Stempelgebühren oft zu viel kosten, daß er eher sein Recht aufgibt, weil er nicht im Stande ist, diese Vorauslagen zu leisten. Zugleich würde der ärmere Theil dadurch einsehen lernen, daß man auf ihn mehr Rücksicht nimmt, und er würde sich beruhigter fühlen.

Diese 4 Punkte erheischen eine schnelle Erledigung, weil sie hauptsächlich zur größeren Beruhigung der ärmeren Classen beitragen werden, und die Ruhe, Ordnung und Sicherheit am Lande leichter aufrecht erhalten werden wird. Insbesondere wären hinsichtlich des III. Punctes noch vor Eintritt der Ernte entsprechende Bestimmungen zur allg. Kundmachung an das Landvolk zu bringen, weil bei Abforderung des Getreidezehendes und der

Naturalrobothleistung ein vollständiger Bauernaufstand unvermeidlich hervorgerufen werden würde, indem auch gutgesinnte Bauern nur noch den Zeitpunkt der Zehendeinhebung abzuwarten beabsichtigen.

Magistrat Wildon am 28. März 1848

[Unterschriften nur teilweise lesbar]

### **Nummer 729 1848**

An Herrn Alois Jaut. st. st. Verordneten der l. f. Städte und Märkte in Gratz

In Beantwortung Ihres verehrten Umlaufschreibens vom 19. d. M. äusserst sich Magistrat, daß er mit der Wahl des H D<sup>or</sup> Jos. Edl. v. Kaisersfeld zum Landtagsmitglied der festgesetzten Provinzial Commission nicht wohl aber mit jener des Herrn Magistratsrathes Alois Nord hiezu vollkommen einverstande sey; nur wünschet dieser Magistrat, daß zu Landtagen jederzeit nur Deputirte, wenn nicht Magistratualen, doch aus der Klasse der Bürger von der Bürgerschaft der hiezu bestimmten Städte und Märkte gewählt, und nicht unberufene Agenten dazu erscheinen sollen. Solche Deputirte werden vom Interesse der Bürger beseelt, sich gewiß zu berathen und vorzubereiten wissen, um über die vorgelegten Gegenstände eine zweckmässige entsprechende Äusserung abzugeben.

Vor allem glaubt dieser Magistrat in Absicht auf die Verwaltung der Rechtspflege den Wunsch aussprechen zu dürfen, daß solche von der politischen und oeconomischen Geschäftsführung getrennt, und vorzüglich die Kriminaljustizpflege nicht auf Kosten einzelner Magistrate und Landgerichte besorget werde. Denn unmöglich läßt sich bei den verschiedenen Geschäften bei einer geringen Anzahl von Beamten die Criminal Justizpflege mit den Geschäften der Oeconomie Verwaltung und den politischen Geschäften vereinbaren, die vielfachen unausweichlichen Collisionen und Verzögerungen zum Nachtheile der Geschäfte sind Beweise davon.

Daß es eine himmelschreiende Ungerechtigkeit sey, wenn die Kosten der zum allgemeinen Wohle geführten Crim Justizpflege von einzelnen Magistraten und Landgerichten getragen werden, kann nicht geläugnet werden.

Magistrat Marburg 28. März 1848

[Unterschrift nur teilweise lesbar]

### **1848 (Nummer 28, Schreiben mit Beilage des Magistrates Vordernberg an Verordneten Alois Jaut vom 26MAR1848)**

N<sup>o</sup> 28

Euer Wohlgeboren!

Der gefertigte Magistrat beehrt sich auf Ihre Aufforderung vom 19. dM. seine Ansicht über die verstärkte Vertretung des Bürgerstandes bei dem zunächst in Wien abzuhaltenden Reichstage, dessen alleinige Aufgabe nur die Berathung und Festsetzung einer auf breitester Grundlage zu entwerfenden Volksvertretung sein kann, mit

der Bitte an Sie abzugeben, diese Meinung bei dem versammelten Landtagsausschuße vorzutragen und auf deren Realisirung zu dringen.

Da nach dem allerhöchsten Patente vom 15. März dJ. der nächste Reichstag aus den Abgeordneten aller Provinzial Stände mit verstärkter Vertretung des Bürgerstandes gebildet werden soll, es sich somit vor der Hand nicht um die Entwerfung einer neuen Repräsentativform, sondern bloß darum handeln kann, das einmal bestehende zu benützen, hiebei aber auch dem ausgesprochenen Wunsche einer verstärkten Vertretung des 4<sup>ten</sup> Standes die gehörige Folge zu geben, so glauben die gefertigten Glieder des hiesigen Magistrates, daß jede der landesfürstlichen Ortschaften, welche bis nun zur Wahl eines Landtagsabgeordneten der Reihe nach berechtigt waren, in dem vorliegenden höchst wichtigen Falle das Recht erhalten sollte, zum nächsten Landtage der zum Behufe der Wahl der abzusendenden Reichstagsmitglieder abgehalten werden wird, für sich zwei Abgeordnete zu senden wobei die Abstimmung keineswegs nach Ständen, sondern nach Köpfen zu bewerkstelligen wäre.

Indem wir diese unsere unvorgreifliche Meinung Ihnen mittheilen, möchten wir zugleich auf die baldigste Einberufung dieses Landtages dringen, damit die jetzt schwebende Lebensfrage baldigst gelöst, und Ruhe und Thätigkeit wieder zu uns zurückkehren können.

Zugleich werden Euer Wohlgeboren ersucht, die sub ./ . zuliegende Petition der hierortigen Marktgemeinde den hohen Herrn Ständen zur Kenntniß zu bringen.

Ex Consilio Magistrat Vordernberg am 26. März 1848

[Unterschriften nur teilweise lesbar]

Euer Wohlgeboren!

Wir gefertigten Bewohner der Gemeinde Vordernberg erlauben uns an Sie das höfliche Ansuchen zu stellen, die nachstehenden Wünsche von denen wir glauben, daß ihre Erreichung bei der bevorstehenden socialen Umgestaltung unseres Vaterlandes vor allen übrigen erzielt werden sollten, dem permanenten Ausschuß der hohen Stände Steiermarks zur sogleichen Kenntniß zu bringen, und die dringende Bitte beizufügen, Hochdieselben mögen bei ihrer Schlußfassung denselben auch ein geneigtes Ohr leihen.

Vorerst halten wir für nöthig

1. die möglichst beschleunigte Einberufung der Reichsstände, damit die durch zu langes Zögern bereits aufgetauchten Gerüchte einer bevorstehenden Reaktion ihre Kraft verlieren, und wieder Ruhe und Heiterkeit in die bewegten Gemüther zurückkehren möge.

2. Eine Erklärung Sr Majestät unseres gnädigsten Kaisers, daß bei der bevorstehenden gesetzgebenden Reichsversammlung vor allen die Aufhebung des Zehents und aller übrigen aus dem Unterthansverbande entspringenden Verbindlichkeiten gegen eine billige Ablösung von Seite der Verpflichteten mit Beihülfe des Staates eine befriedigende Lösung erhalten soll, damit die deutschen und galizischen Erblände nicht in einigen Wochen der Gefahr eines Bauernkrieges und einer völligen Anarchie anheim fallen.

3. Unverkürzte Aufrechthaltung der Preßfreiheit.

Dieß sind die Wünsche deren Dringlichkeit uns veranlaßt, unsere schwache Stimme zu erheben, möge sie nicht unverhallt verschwinden.

Vordernberg am 26. März 1848

[Unterschrift nur teilweise lesbar]

**1848 (Votum Separatum des Josef Freiherrn Kellersperg, Graz 29APR1848)**

Separat Aeusserung des Landstandes Josef Freiherrn v. Kellersperg

Es geht nicht an, daß man bei einem so hochwichtigen Landtage, wie es der am 27 d. M. ist, die auswärtigen landständischen Herrschaftsinhaber, so wie die außer der Hauptstadt Gratz in Steiermark oder den nahen Provinzen domicilirenden Herren Landstände, deren Aufenthalt bekannt ist, nicht vorladet.

Wir Auswärtigen können nicht wissen, an welchem Tage die am 18. April gewählte Commission bezüglich der Zusammensetzung des provisorischen steiermärkischen Landtages ihre Ausarbeitung beendete, und an welchem Tage selbe zum Vortrage kommt.

Wir auswärtigen Herrschaftsinhaber haben mit der dermaligen anarchischen Periode nebst unsern sonstigen Geschäften genug darauf zu denken, daß wir unsere Schlößer gehörig versichern und nicht ein Opfer des zahlreich herumstreichenden Gesindes werden.

Ich protestire daher gegen diesen Landtag, als gegen die ständ. Verfassung laufend und dessen Folgen. Daß man überdieß die Landstände, die kein landtäfliches Gut besitzen, bei dem künftigen prov. Landtage ausschließt, ist verfassungswidrig.

Wer introdicirter Landstand ist, hat mitzustimmen, wozu stände denn sonst der § 4 der a. h. Orts herabgelangten Verfaßungsurkunde dd<sup>o</sup> 25. April 1848?

Warum legen wir steiermärkischen Landstände dem Umfange unserer Vertretung Fesseln an – warum perhoresciren wir solche Herren Landstände, die zwar nicht ständ. Realitäten, aber Kopf und Herz genug besitzen, um die Rechte ihrer begüterten Mitlandstände mit Kraft zu verteidigen.

Wirklich ein Schmachte, den sich andere Landstände, z. B. jene von Niederösterreich nicht werden zu Schulden kommen laßen.

Gratz, im Landtage, am 29. April 1848

Joseph Freyherr von Kellersberg

**1848 (Schreiben Wilhelm Ritter von Leitner an Stände Steiermarks, Graz, 28APR1848)**

Hochansehnliche Herrn Herrn Landstände!

Bey dem am 18. April d. J. abgehaltenen Landtage wurde durch Stimmenmehrheit beschloßen, daß ein provisorischer Landtag aus 90 Mitgliedern zusammen gesetzt werden soll, welcher zu 1/3tl aus Abgeordneten landtäflicher Gutsbesitzer, zu 1/3tl aus dem Bürger- und zu 1/3tl aus dem Bauernstand bestehen soll.

Bey dem gestern abgehaltenen Landtage wurde einstimmig anerkannt, daß ungeachtet des provisorischen Landtages die dermalige ständische Verfaßung so wie alle Rechte der steiermärkischen Landstände aufrecht verbleiben; daraus folgt, daß in der nächsten Zukunft zwei Landtäge die ständischen Angelegenheiten verhandeln

sollen, nämlich einer /: der provisorische :/ welcher die Urbarialgaben-Ablösungs- Gemeinde-Ordnungs- und Landtags-Organisirungs-frage zu berathen hätte, und ein zweiter, welcher die nicht in die eben benannten Verhandlungen einschlagenden Geschäfte zum Gegenstand hätte, und aus den früheren Landständen bestehen würde.

Mit diesen Beschlüssen war ich schon vom Anfang an nicht einverstanden, weil diese beiden Organe unvollständig sind, und zwar, ersterem die Landstände und letzterem die nicht landständischen Gutsbesitzer und der Bauernstand fehlen. Durch eine auf diese Art eingeführte doppelte Geschäftsführung der ständischen Angelegenheiten sind die Interessen Aller weder auf der einen noch der anderen Seite vollkommen vertreten, denn es ist kein Gleichgewicht erzielt.

Eine solche Uneinigkeit der Vertreter des Landes würde selbst eine nachtheilige Wirkung auf die Stimmung im ganzen Lande, auch auf die gute Sache, die wir doch alle vor Augen haben, ausüben, überdieß gegen die bisher erflossenen Patente vom 15 März, 11 April und die Verfaßungs-Urkunde vom 25 April verstoßen, und uns dem Tadel des ganzen Landes und der Neben-Provinzen aussetzen.

Meines Erachtens wäre daher der Mittelweg einzuschlagen, der darin bestände, daß der provisorische Landtag von 90 auf 120 Mitglieder nemlich durch 30 Mitglieder aus den Landständen verstärkt werde. Auf diese Art sind die Interessen allseitig vertreten, das Gleichgewicht ist hergestellt, und es wird Keinem unrecht geschehen. Rücksichtlich der Wahl der 90 beantragten Mitglieder bleibe es bei dem Antrage, welchen das Comité gemacht hat. Für die Wahl der Mitglieder aus den Ständen müßte inzwischen, als die Wahl der 90 Mitglieder vorgenommen würde, eine Einberufung der erblichen Landstände erfolgen.

Bey diesem Mittelweg begeht man dann auch keinen Verrath an denjenigen Landständen, welche nach der Vertagung der erstern Landtäge in ihre Heimat zurückgekehrt sind und zu dem Landtage, wo die obige Schlußfaßung gemacht wurde, nicht eingeladen wurden.

Ich zeichne mich mit aller Ehrfurcht

Gratz am 28 April 1848

Wilhelm v Leitner

kk. Kameral-Forstconcipist

#### **1848 (Schreiben des Magistrats Windisch-Feistritz an Landeshauptmann, 23APR1848)**

Die Gefertigten, welche von dem Antrage der am 18<sup>ten</sup> April 1848 gewählten ständischen Kommißion bezüglich der Zusammensetzung des provisorischen steierm. Landtages Kenntniß erlangt haben, erlauben sich mit gegenwärtigem Schreiben Eure Excellenz Ihre Beistimmung zu der vorgeschlagenen Landtagsbeschickung im Allgemeinen auszudrücken mit der Bitte, dieselbe begleitet mit den nachstehenden Bedenken und vorgeschlagenen Umwandlungen zur Kenntniß des Landtags zu bringen, und falls auf letztere bei der Berathung und Schlußnahme nicht eingegangen werden sollte, diese Vorstellung selbst mit dem von den hohen Ständen beliebten Entwurfe dem Ministerio unterbreiten zu wollen. –

Diese von uns gewünschten Modifikationen bestehen in nachstehenden Punkten:

1<sup>ten</sup> Soll das Prinzip der Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen ausdrücklich anerkannt werden;

2<sup>ts</sup> soll in dem gedruclt vorliegenden Entwurfe, der von verschiedenen zum Theil sich widersprechenden Ansichten ausgeht, jene Einsicht und Klarheit der Bestimmungen hergestellt werden, die man von einem das öffentliche Interesse so tief berührenden Antrage, der noch überdieß Seiner Majestät vorgelegt werden soll, mit Recht erwarten kann; daher auch

3<sup>ts</sup> die Anordnung des § 9 welcher zu den Wahlen die absolute Stimmenmehrheit vorschreibt, in Einklang zu bringen wäre, mit der offenbar widersprechenden Bestimmung des § 31, der bei Vertretung des Bauernstandes auch eine relative Stimmenmehrheit zuläßt. Die betreffende Abänderung wäre demnach dahin zu treffen, daß bei allen Wahlen gleichmäßig, im Falle der Ermangelung einer absoluten Majorität auch eine relative Stimmenmehrheit zureichend sein solle, und zwar um so mehr, da man im gegentheiligen Falle Gefahr laufe, daß eine Gemeinde, welche zufällig keine absolute Stimmenmehrheit für einen Abgeordneten aufbringen kann, ganz ohne Vertretung bleibe, was bey uns, wo man die Männer, die des öffentlichen Vertrauens würdig wären, noch zu wenig kennt, öfters der Fall sein dürfte.

4<sup>tens</sup> Erscheint es den Gefertigten als wünschenswerth, daß mehr Uibereinstimmung in die Zusammensetzung der verschiedenen Wahl-Comités gebracht werde. Insbesondere liegt es im Interesse einer unabhängigen und möglichst freien Wahl, daß die Wahl-Comités durchgehend von den Wahlmännern selbst aus ihrer Mitte bestellt und jeder fremdartige Einfluß von den Wahlen fern gehalten werde, aus welchem Grunde auch das Vorschlagen von Abgeordneten und Ersatzmännern, so lange der Vorstand des Comités eine obrigkeitliche Person ist, strenge vermieden werden soll, um so mehr, da eine Zersplitterung der Stimmen bei der Oeffentlichkeit der Stimmgebung, da die Abstimmung wiederholt werden kann, ohnedieß nicht zu besorgen steht, wohl aber bei Wahlmännern aus dem Bauernstande, so lange das gegenwärtige unterthänige Verhältniß noch fortwährt, durch einen solchen Vorschlag die Unbefangenheit der Wahl beeinträchtigt wird. Betreffend

5<sup>tens</sup> die Vertretung des Bürgerstandes, so sind hier ebenfalls nebst den Abgeordneten, Ersatzmänner für den Verhinderungsfall des Deputirten zu wählen: auch geht es

6<sup>tens</sup> nicht an, daß die Vertreter der Fabriken und Gewerke, dann die Vertreter der Universität und des Joanneums insgesamt den für die Bürgerschaft ermittelten dreißig Deputirten allein zugezählt werden, belangend insbesondere die Vertreter der Universität und des Joanneums /: also die Verterter der Intelligenz :/ so kommen dieselben auch den beiden übrigen Stände zu Gutem, und es geht nicht an, selbe insgesamt den Abgeordneten der Bürgerschaft in die Taße zu schieben; endlich wird

7<sup>tens</sup> die beantragte Vertretung des Bürgerstandes im Wesentlichen dadurch geschmälert, daß auch unterthänige Gemeinden daran Theil nehmen, welche doch dermalen nach der Sache ihre Vertretung nur im Bauernstande finden können. Dieses ist beispielsweise der Fall bei der Einreihung der Ortschaften Studenitz, Maxau, Oberburg ect. unter die bürgerlichen Corporationen, manche z. B. Oberburg hat kaum den Charakter einer geschlossenen Ortschaft.

Diese Bedenken habe sich bei den Gefertigten alsogleich nach der Einsichtnahme des Antrages herausgestellt, noch Mehreres wird ohne Zweifel die Landtagsdebatte selbst ans Licht bringen; Pflicht jedes Staatsbürgers aber und insbesondere des beinahe gar nicht vertretenen Bürgerstandes ist es, Wünsche und Ansichten im öffentlichen Interesse gehörigen Ortes freymüthig auszusprechen.

Genehmigen Euer Excellenz die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung und Verehrung.

Windisch-Feistritz am 23<sup>ten</sup> April 1848

[Unterschriften nur teilweise lesbar]

**1848 (Schreiben der nichtlandständischen Gutsbesitzer an Landeshauptmann, Graz 25APR1848)**

Euer Excellenz!

Die nicht landständischen Herrschafts- und Güterbesitzer in Steiermark haben heute den Antrag der in der Landtagsversammlung am 18. April 1848 gewählten Kommission bezüglich der Zusammensetzung des provisorischen steiermärkischen Landtags in Erwägung gezogen und sie erlauben sich Euer Excellenz anzuzeigen, daß dieser Antrag bezüglich ihrer Vertretung in den künftigen Provinzial-Landtagen und in den künftigen Reichsständen ihrer an S<sup>e</sup> Majestät überreichten Petition vom 11. April, deren Original sich ohnehin bereits in den Händen der hohen Herrn Stände befindet, zuwiderlaufe und sie können sich mit diesem Antrage nicht befreunden, weil

1<sup>tens</sup> die Unterzeichneten dieser Kommission weder beigezogen wurden und also nicht in der Lage waren, auch ihre Stimmen zur Anhörung zu bringen.

2<sup>tens</sup> Weil dieser Antrag die Bestimmung enthält, daß aus den landtäflichen Gutsbesitzern 30 Vertreter, dagegen aus dem Bauernstande 30, aus dem Bürgerstande 23, von den Universität und dem Joanneum 3 und von den Fabrikanten und Gewerken 4 Vertreter zu interveniren hätten, folglich die landtäflichen Besitzer bei Fragen, die sie unmittelbar selbst betheiligen, wie z. B. bei der Zehentfrage, schon von vornhinein zur Minorität verurtheilt wären und niemals zur Majorität gelangen könnten. Bei der Zehentfrage sind die Bauern und Bürger unmittelbar im entgegengesetzten Interesse betheilt, diese zusammen allein haben 53 Stimmen, zudem hat man auch gar keinen Anhaltspunkt, um beurtheilen zu können, in wie weit die Stimmen der Universität, des Joanneums, der Fabrikanten und Gewerke nicht indiffernt bleiben, oder sich zu der überwiegenden Mehrheit hinneigen dürften, sie müssen daher mit Berufung auf ihre Petition so lange gegen die Beschlüsse eines so gebildeten Landtags Verwahrung einlegen, bis nicht wenigstens in Fragen, welche sie als Berechtigte berühren, nicht jenes gerechte Verhältniß in dem Ausmaß der Stimmen derart hergestellt sei, wie sie um dieses Verhältniß in ihrer Petition gebeten haben; sie erlauben sich auch hiebei hinzuweisen, daß sie gebeten haben, daß Vorschläge bezüglich der Umwandlung der Natural- und Arbeitsleistungen von Niemanden anderen als den Berechtigten oder Verpflichteten ausgehen dürften.

3<sup>tens</sup> Über den 5<sup>ten</sup> Paragraph des Kommissionsantrages erlauben sie sich die Verwahrung einzulegen, daß das aktive Wahlrecht für den Fall der Verhinderung des zur activen Wahl Berechtigten, sei es durch nothwendige Abwesenheit oder Krankheit, auch durch einen Bevollmächtigten, welcher jedoch selbst ein landtäflicher Gutsbesitzer in Steiermark sein müßte, ausgeübt werden könne, und ebenso sollen auch die Frauen, wenn sie als Allein-Besitzer eines landtäflichen Körpers vorkommen, auf gleiche Art wie die Männer berechtigt sein, das aktive Wahlrecht auszuüben u. z. entweder durch den Ehegatten oder einen Bevollmächtigten, der jedoch auch ein landtäflicher Besitzer sein müßte.

4<sup>tens</sup> Behalten sich die nicht landständischen Herrschafts- und Güterbesitzer vor, bezüglich der definitiven Regulirung der Provinzial-Landtags-Verfassung ihre nachträglichen Anträge zu stellen, und für sich die zeitgemäße Geltung und Repräsentation einzuleiten.

Aus der Versammlung der nicht landständischen Herrschafts- und Güterbesitzer der Provinz Steiermark zu Gratz den 25. April 1848.

Franz Hirschhofer, Präsident; Ignaz Oblak, Sekretär

[Es folgen vier weitere Unterschriften, welche nicht eindeutig lesbar waren.]

**1848 (Schreiben Magistrat Windisch-Feistritz an Landeshauptmann 18APR1848)**

Euer Excellenz!

Nachdem auf dem mit hoher Landtags-Currende vom 7<sup>ten</sup> April 1848 L. P. N<sup>o</sup> 7 angekündigten Landtage die wichtigsten die Provinz Steiermark betreffenden Gegenstände zur Verhandlung kommen, wobei nach der bisherigen Verfaßung der Bürgerstand nur sehr schwach vertreten wird, so schließt sich die hochachtungsvoll gefertigte landesfürstliche Stadt der zuliegenden ./.. Eurer Excellenz wahrscheinlich schon überreichten Bitte und Verwahrung an, jedoch mit der weiteren Ausdehnung, daß man diese Wünsche und Forderungen nicht allein auf die Organisirung des Provinzial-Landtages, zur Beschükung des zu constituirenden Reichstages und Vornahme der einschlägigen Vorarbeiten beschränkt, sondern daß diese Wünsche und Forderungen rücksichtlich aller künftigen Landtage und rücksichtlich aller auf denselben zu verhandelnden Gegenständen ausgesprochen werden, bis der neu organisirte Provinzial-Landtag in Wirksamkeit tritt.

Genehmigen Euer Excellenz die Gefühle unserer Hochachtung und Verehrung.

Vom Magistrate und bürgerlichen Ausschuß der landesfürstlichen Stadt Windisch-Feistritz den 18. April 1848

[Unterschrift nur teilweise lesbar]

**1848 (Schreiben des Fürstbischofs von Laibach an den ständischen Ausschuss, Laibach 29MAY1848)**

Wohllöblicher ständischer Ausschuß!

Über die mir als Fruchtgenießer der in Steyermark gelegenen Laibach bishümlichen Dotations-Herrschaften Oberburg und Altenburg gestern zugekommenen verehrten Zuschrift des wohllöblichen steyermärkisch-ständischen Ausschusses vom 19. d. M. N<sup>o</sup> 4014 betreffend den für Steyermark auf den 13. Juni d. J. ausgeschriebenen provisorischen Landtag mit der an mich gerichteten Einladung, schon am 6. Juni zu diesem Zwecke mich in Gratz einzufinden, eile ich hiemit zu erwidern, daß sowohl Gesundheitsrücksichten, als auch meine ämtlichen Verhältnisse es nicht gestatten, mich dermal von Laibach zu entfernen, ich daher in der unangenehmen Lage bin, der erhaltenen Einladung nicht nachkommen zu können.

Laibach am 29. April 1848

Anton Alois Wolf

Fürstbischof von Laibach

**1848 (Schreiben der nichtlandständischen Gutsbesitzer an Ständeversammlung, Graz 17APR1848)**

Hohe Ständeversammlung!

Die nicht landständischen Herrschafts- und Güterbesitzer der Provinz Steiermark haben am 13. d. M. ein eigenes Majestätsgesuch zum Behufe ihrer künftigen permanenten Vertretung sowohl beim Landtage als Reichstage – bei Sr Excellenz dem Minister des Inneren durch die gefertigten Deputirten überreicht.

Weil der Provinziallandtag, bei welchem auch die Ablösungsfrage der Urbarial-Naturalleistungen verhandelt wird, schon am 26. April dJ. statt finden soll; so liegt es den nichtlandständischen Herrschafts- und Gutsbesitzern daran, gleich bei diesem Landtage vertreten zu werden, und da S<sup>e</sup> Excellenz der Herr Minister des Innern der an Hochdensenben nach Wien abgeschickten Deputation die Zusicherung abgaben, daß der besagten Repräsentanz dem Antrage gemäß ohne Anstand dahin Folge gegeben wird, daß aus unserer Mitte zehn Deputirte, welche die nicht landständischen Gutsbesitzer unter sich allein zu wählen, bei dem Landtage vom 26. dM. mit Sitz und Stimme beizuwohnen hätten, so geruhe die Hohe Ständeversammlung hievon mit der Bemerkung Wissenschaft zu nehmen, daß sich die gedachten nichtlandständischen Gutsbesitzer ohnehin am 25<sup>ten</sup> dM. wieder hier in Gratz versammeln, und sofort diese 10 Deputirten zur angedeuteten Landtagsbeschickung selbst wählen werden; daher durch die gütige Fürsorge der Hohen Ständeversammlung – nun vor Allem auch auf eine angemessene Vertretung der andern – und besonders des Bauern- und Bürgerstandes Bedacht genommen und der Landtag, da es nicht schon geschehen, eilends so organisirt – alle beschickten Bauernabgeordneten aber auch mit legalen Vollmachten ihrer Commitenten versehen werden wollen, damit nicht hinternach wegen mangelhafter oder unförmlicher Repräsentanz der verschiedenen Staatsbürgerklassen von den vielen constitutionellen Volksrednern Einsprüche gegen die Gültigkeit und Ausführung der Beschlüsse erhoben und geltend gemacht würden.

Aus Ursache dessen haben S<sup>e</sup> Excellenz der Herr Minister des Inneren bei der Audienz erklärt, dem fraglichen, jedoch nach der Andeutung zu beschickenden Landtage die a. h. Sanction zur definitiven Berathung der Urbarialablösungen im voraus gnädigst zu ertheilen; übrigens haben Seine Excellenz zugleich die Petition genehmigt, daß die Vertretung des Bürger- und Bauernstandes in Verbindung mit der Universität und den bei der Urbarialablösungsfrage nicht unmittelbar Beteiligten sofern es nämlich die Berathung des Urbariale betrifft – auf einer Seite nicht stärker sein dürfe, als auf der andern die Repräsentanz der landständischen Güterbesitzer, des Prälatenstandes und der nicht landständischen Herrschafts-Inhaber; weshalb bei der vorhabenden Landtagsbeschickung dieser in der Billigkeit gegründete Maßstab von Seite der Hohen Ständeversammlung hochgefällig berücksichtigt, und den nichtlandständischen Deputirten unter Einem die vorkommenden Landtagsverhandlungen zugefertigt, so wie die Erledigung des eingangs erwähnten Majestätsgesuches – welche durch die hohen Herren Stände erfolgen soll – zu Händen des Ignaz Oblak wohnhaft im ersten Sack N<sup>o</sup> 299 hochgeneigt veranlaßt werden möge.

Von der Deputation nichtlandständischer Herrschafts- und Gutsbesitzer in Gratz den 17. April 1848

Ignaz Oblak, als Deputirter der nichtlandständischen Herrschaftsbesitzer, im Nahmen des im Nationalgarde Dienste verhinderten zweyten Deputirten Herrn Anton Perko

*StLA, Laa. A. Medium, Landtagsprotocoll I f, Faszikel 8*

**I A f 3500 ½ (Landtagsprotokoll 23APR1840) Vollmacht Deputierter Markt Feldbach**

In Landtagssache

Legitimation

Nachdem der bestehenden Ordnung gemäß zu dem auf den 23<sup>ten</sup> April ausgeschriebenen allgemeinen Landtag der landesfürstliche Markt Feldbach einen Deputirten zu senden hat, und unser Herr Bürgermeister Anton Kautzner dieses Geschäft selbst zu besorgen, sich bereit erklärt hat: So ertheilen wir ihm hiemit für den genannten Landtag, als Abgeordneten der landesfürstlichen Orte des Grätzer Kreises, volle und unbegrenzte Vollmacht.

Magistrat Feldbach am 21<sup>ten</sup> April 1840

[Unterschriften nur teilweise lesbar]

**I A f 3500 ½ (Landtagsprotokoll 23APR1840) Vollmacht Deputierter Stadt Friedberg**

Vollmacht!

Womit der Magistrat der landesfürstlichen Stadt Friedberg seinen ersten Magistratsrath und Syndikus Herrn Michael Hantsch ermächtigt, bey dem mit hoher ständ Ausschuß Currende dd<sup>o</sup> 5<sup>t</sup> März 1840 Z. 1694 auf den 22<sup>t</sup> April l. J. ausgeschriebenen allgemeinen Landtage als Deputirter zu erscheinen, indem in Gemäßheit der k. k. Kreisamts-Verordnung vom 21<sup>t</sup> August 1837 Z. 16.224 diesen Magistrat die Beschickung dieses Landtages trifft.

Magistrat Friedberg am 18. April 1840

[Unterschriften nur teilweise lesbar]

**I A f 3500 ½ (Landtagsprotokoll 23APR1840) Vollmacht Deputierter Stadt Marburg**

P. 573

An den Hrn Agenten Johann v. Hofrichter

Sie werden hiemit freundschaftlichst ersucht, als Deputirter dieser Stadt dem am 23. April d. J. verordneten Landtage beyzuwohnen, und das Interesse dieser Stadtbürgerschaft zu verwahren.

Von den Gegenständen, die bey diesem Landtage vorgetragen werden, setzet Sie Magistrat durch eine Abschrift der ständischen Currende in Kenntniß.

Magistrat Marburg d. 3. April 1840

[Unterschriften nur teilweise lesbar]

**I A f 3500 ½ (Landtagsprotokoll 23APR1840) Vollmacht Deputierter Stadt Pettau**

N 254

An den Herrn Ignatz Herna, sämmtlicher Rechte Doctor in Gratz!

Sie werden hiemit ermächtigt, und ersucht bey dem mit st. Currende d 5 März 1840 Zahl 1694 auf den 23 April d. J. ausgeschriebenen Landtag im Namen der landesf. Kammerstadt Pettau zu interveniren und dabey das Interesse der landesf. Städte und Märkte des Landes Steyermark im Einverständniße mit den übrigen H Abgeordneten und dem H Verordneten der Städte und Märkte nach bestem Wissen und Gewissen zu vertreten, und darüber seiner Zeit zu relationiren.

Magistrat Pettau am 18<sup>t</sup> März 1840

[Unterschriften nur teilweise lesbar]

**I A f 3500 ½ (Landtagsprotokoll 23APR1840) Vollmacht Deputierter Stadt Cilli**

N 526

Vollmacht

Vom Magistrate der k. k. landesfürstlichen Kreistadt Cilli wird Herr Karl Lehmann in Gratz hiemit bevollmächtigt, als ihr Deputirter bei dem laut Currende des st. st. Ausschußrathes auf den 23<sup>ten</sup> April 1840 bestimmten Landtage zu erscheinen, und über die zu verhandelnden Gegenstände die vollgültige Stimme abzugeben.

Magistrat Cilli am 10<sup>ten</sup> April 1840

[Unterschriften nur teilweise lesbar]

**I A f 5721**

Registr. 840

Rathsprotokoll

Zur Ausschuß Rathssitzung am 2<sup>ten</sup> July 1840

Ref. Herr Ritter v Rainer

N<sup>o</sup> 5721

K. k. Gub. remittirt unt. 24<sup>t</sup>/30<sup>t</sup> v. M. Z. 10404 das st. st. Ausschußrathsprotokoll von der Sitzung am 7<sup>ten</sup> May d. J. zur Ergänzung mit der Authorisirung in den Referatsbögen, u. Reproducirung desselben bis letzen d. M.

Votum et Con

Über die Remissur der hohen Hofkanzley vom 16<sup>t</sup> Juny dieses Jahres Z 18654 int durch Gub Erlas vom 24 Juny d. J. Z. 5721, daß bei den meisten Referatsbogen bey dem Ausschußprotokolle die Authorisierung des Herrn Amtschef vermißt werde, u selbe im Rathspokolle vom 7<sup>t</sup> May d. J. nachzutragen sey, ist zur Aufklärung zu erwiedern, nach der bisherigen Gepflogenheit erscheint auf dem Referatsbogen immer das Votum des Referenten, das Conclusum mit Beysetzung jener Verfügungen die in Folge des Concl zu geschehen haben, der Vollzug dieser Anordnungen /Expedition/ geschieht durch die Sekretäre auf einem besonderen Bogen, doch ehe der Gegenstand zur Mundirung komt, wird selber vom Referenten vidirt u vom Landeshauptmann oder dessen Stellvertreter authorisiert, folglich geschieht kein Exped ohne Vidirung u Authorisierung, wenn selbe im Referatsbogen auch nicht angemerkt ist.

Gratz ut supra

Rainer

mp Leitner

**Schreiben Gouverneur Wickenburg an Stände, Graz 24JUN1840 (Stammzl. I A f 5721)**

N<sup>o</sup> 10404

An die Herren Stände Steiermarks in Gratz

Mit hohem Hofkanzlei-Remiß vom 16 dM. Z. 18657 ist das beiliegende Protokoll des st. st. Ausschusses von der Sitzung am 7. Mai dJ. mit der Bemerkung zurückgelangt, daß bei den meisten Referatsbögen die Authorisation des Herrn Amtschefs vermißt werde, und nach Ergänzung dieses Mangels dieseben wieder vorzulegen seien.

Die Herren Stände wollen daher diesen Mangel ergänzen, und das Protokoll bis letzten Juli dJ. reproduzieren.

Gratz am 24. Juni 1840

Wickenburg

**Schreiben der Stände an Gouverneur Wickenburg, Graz 02JUL1840 (Stammzl. I A f 5721)**

Die St. Stks. äußern sich über die von dem ständ. Präsidium unterlassene Authorisierung der Referatsbögen des ständ. Ausschußraths-Protocolls vom 7. Mai d. J.

Hiezu das Protocoll.

Gubern.

In Folge hohen Hofkanzleiremißes dd<sup>o</sup> 16. Juni d. J. Zl. 18657 wurde den Ständen Steiermarks durch das verehrte Intimat vom 24<sup>ten</sup> desselben Monathes Zl. 10404 bemerklich gemacht, daß bei den meisten Referatsbögen des stst. Ausschußraths-Protocoll vom 7. Mai d. J. die Authorisierung des unterzeichneten Landeshauptmannes als ständ. Amtschefs vermißt werde, und demnach dieses Sitzungsprotocoll nach Ergänzung dieses Mangels höhern Ortes wieder vorzulegen sei.

Hierüber erstatten die Stände nun folgende Aufklärung, aus welcher man höheren Ortes die Ueberzeugung schöpfen wird, daß der obigen Bemerkung nicht sowol ein Versehen von Seite des ständischen Präsidium als vielmehr leidiglich ein zufälliges Mißverständniß zum Grunde liege.

Nach der herkömmlichen ständischen Geschäftsordnung, welche auch während der beinahe zwanzigjährigen Geschäftsleitung des unterzeichneten Landeshauptmanns stäts unbeanständet beibehalten wurde, wird von Seite der Referenten beim st. st. Ausschusse das Votum, das Conclusum der Rathsversammlung und die Anordnung der in Folge dessen zu erlassenden Expeditionen auf den Referatsbögen gesetzt. Die Expeditionen selbst werden von den ständ. Secretären auf einem abgesonderten mit der Geschäftszahl bezeichneten Bogen ausgearbeitet, dieses Concept dann vom Referenten vidirt und hierauf von dem unterzeichneten Amtschef authorisirt; so daß kein Aktenstück des ständischen Ausschusses mundirt wird, ohne auf diese Weise mit der nothwendigen Vidirung des Referenten und Authorisirung des Präsidiums versehen zu sein. Nur in einzelnen Fällen, wo der Rathsbeschluß von Seite des Referenten bereits in eine solche Form gebracht ist, daß dieser zugleich als Concept der Erledigung angesehen werden kann, wird, um die Wiederholung derselben, gewöhnlich kurzen, Expedition auf einem abgesonderten Bogen zu erübrigen, die Authorisirung gleich dem Referatsbogen, welcher in einem solchen Falle nur den Conceptsbogen vertritt, beigefügt. Ist sofort ein ganzes Rathsprotocoll abgeschlossen, und in die vorschriftsmäßige Form gebracht, so setzt der unterzeichnete Landeshauptmann auf den letzten Referatsbogen des Protocolles seine Unterschrift, nicht um selben zu authorisiren, sondern nur um durch diese an den Schluß des Protocolles gesetzte Namensfertigung anzuzeigen, daß das ganze Protocoll mit Vorwissen des Präsidiums formirt und überreicht worden ist; wie denn auch der ständ. Ausschuß jedes abgehende Rathsprotocoll der stst. Verord. Stelle mit seinem durch die Unterschrift eines ständ. Secretärs beglaubigten Vidi bezeichnet.

Nach dieser Geschäftsordnung wurde somit auch bei dem st. Ausschußrathsprotocolle vom 7. Mai d. J. vorgegangen, und die Stände glauben nunmehr durch die obige Entwicklung des Geschäftsganges beim ständischen Ausschusse den von der hohen k. k. Hofkanzlei hinsichtlich des im Anschluße ./.. zurück folgenden stst. Ausschußrathsprotocolls vom 7. Mai d. J. erhobenen Anstand geziemend aufgeklärt zu haben.

Gratz vom stst. Ausschusse den 2. Juli 1840

Ignaz Attems

mp Leitner

#### **I A f 8260 ½ (Landtagsprotokoll 22SEP1840) Vollmacht Deputierter Markt Fronleiten**

ad Exh. Num. 1013 P. Ex Offo.

##### Vollmacht

Mittels welcher von Seite des unterzeichneten Magistrates Herrn D<sup>or</sup> Joseph Valentin Maurer, Bürgermeister der k. k. landesf. Hauptstadt Grätz, die Vollmacht ertheilt wird, im Nahmen dieses Magistrates bei dem mit Currende des hochlöblichen st. st. Ausschußrathes dd<sup>o</sup> 30. Juli 1840, Z. 6642, auf den 21. September l. J. ausgeschriebenen Postulaten-Landtag zu erscheinen, den Verhandlungen über die hierbei vorkommenden Gegenstände beizuwohnen, und nach seiner besten Einsicht die Stimme hiebei abzugeben.

Magistrat des k. k. landesfürstlichen Marktes Fronleiten am fünften September 1840

[Unterschriften nur teilweise lesbar]

**I A f 8260 ½ (Landtagsprotokoll 22SEP1840) Vollmacht Deputierter Stadt Fürstenfeld**

Vollmacht

Zu Folge Verordnung des löbl. k. k. Kreisamtes Gratz den 21<sup>ten</sup> März 1837 Zahl 16244 trifft diesmal die Beschickung des auf den 21<sup>ten</sup> l. M. ausgeschriebenen Landtages den Magistrat Fürstenfeld. Nachdem nun dieser selbst zu erscheinen gehindert ist, so wird der löbliche Magistrat der k. k. Hauptstadt Gratz in Freundschaft ersucht, und ermächtigt, bei diesem Landtage den Magistrat der l. f. Stadt Fürstenfeld verfassungsmässig zu repräsentiren.

Vom Magistrate der l. f. Stadt Fürstenfeld am 1<sup>ten</sup> 7<sup>ber</sup> 1840

In Ermanglung eines Hrn Bürgermeisters

[Unterschriften nur teilweise lesbar]

**I A f 8260 ½ (Landtagsprotokoll 22SEP1840) Vollmacht Deputierter Stadt Bruck**

Vollmacht

Da vermög der unter den l. f. Städten und Märkten des Brucker Kreises eingeführten Ordnung die Reihe zur Beschickung des mit Kurrende des Hochlöblichen st. st. Ausschusses vom 30. Juni 1840 Z. 663 auf den 21. September 1840 ausgeschriebenen allgemeinen Landtags die Ortschaften Kindberg und Bruck trifft, so wird der hiesige Herr Bürgermeister Aloys Kajetan Rempfel, hiemit bevollmächtigt, als Deputirter hiesiger Kreisstadt respective des Brucker Kreises auf obigem Landtage zu erscheinen, und den Verhandlungen ordnungsmäßig beizuwohnen.

Magistrat der k. k. Kreisstadt Bruck an der Mur am 14. August 1840

[Unterschriften nur teilweise lesbar]

**I A f 8260 ½ (Landtagsprotokoll 22SEP1840) Vollmacht Deputierter Stadt Marburg**

Fol 1606

An Herrn Joseph Hofrichter

Zu dem auf den 21<sup>ten</sup> d. M. anberaumten Postulaten-Landtage werden Sie ersucht, als Deputirter der l. f. Kreisstadt Marburg zu erscheinen, und sonach Ihre Relation gütigst anher zu erstatten.

Aus der beyliegenden Currende belieben Sie die angeordnete Benennung der H. Deputirten bey diesem Landtage zu entnehmen.

Magistrat Marburg am 10. September 1840

[Unterschriften nur teilweise lesbar]

**I A f 10600 ½ (Landtagsprotokoll 09DEC1840) Vollmacht Deputierter Stadt Leoben**

ad Num. 2276/P

Vollmacht

An den dießmagistratischen Agenten Herrn Franz Janeschitsch in Gratz

Vom Magistrate der k. k. landesfürstlichen Stadt Leoben, welche gegenwärtig laut Erinnerung des Magistrat der Kreisstadt Bruck dd<sup>o</sup> 18. 9<sup>ber</sup> 1840 N<sup>o</sup> 2415, die Reihe zur Beschickung des Landtages trifft, werden Sie bevollmächtigt, und beauftragt, sich als Deputirter der Stadt Leoben zu dem auf den 9<sup>ten</sup> Dezember 1840 früh um 9 Uhr in Gratz ausgeschriebenen allgemeinen Landtag zu begeben, im Nahmen der Stadt Leoben und respve des Brucker Kreises, dort zu sprechen und zu handeln, was Sie zum Wohle des Bürgerstandes zweckmäßig und nothwendig finden, Ihre Stimme zu geben, und sodann Relation anher zu erstatten.

Zugleich wird Ihnen die Genehmigung Ihrer Handlungen, und die Vergütung Ihrer Mühewaltung zugesichert.

Leoben am 25. November 1840

[Unterschriften nur teilweise lesbar]

**I A f 10600 ½ (Landtagsprotokoll 09DEC1840) Vollmacht Deputierter Stadt Graz**

Der Unterfertigte Bürgermeister der kais. königl. Provinzial Hauptstadt Gratz nimmt die Vertretung der Stadt bey dem heute berufenen st. st. Landtage vermöge seiner Stellung in Anspruch, und übergibt diese Erklärung statt der Vollmacht

Gratz am 9 Dezember 1840

D Joseph Maurer

Bürgermeist

**I A f 10600 ½ (Landtagsprotokoll 09DEC1840) Vollmacht Deputierter Stadt Pettau**

N 1264

An den Herrn Joseph Hofer, jubilirten k. k. Kam Verwalter in Gratz

Sie werden hiemit ersucht und ermächtigt, bey dem durch st. st. Currende vom 6<sup>t</sup> Novbr. 1840 Zahl 9482 auf den 9<sup>t</sup> X<sup>br</sup> l. J. ausgeschriebenen allgemeinen Landtage im Namen der landesf. Kammerstadt Pettau zu

erscheinen, dabey ihr und der Provinz Steyermark Wohl nach bestem Wissen und Gewissen zu vertreten, und seiner Zeit darüber kurz zu relationiren

Magistrat der k. k. landesf. Kammerstadt Pettau am 18<sup>t</sup> 9<sup>b</sup> 1840

[Unterschriften nur teilweise lesbar]

**I A f 10600 ½ (Landtagsprotokoll 09DEC1840) Vollmacht Deputierter Stadt Cilli**

An Herrn Carl Lehmann in Graz

Vermög Currende des st. st. Ausschußrathes v 6. v. M. N<sup>o</sup> 9482 ist auf den 9<sup>t</sup> d. M. ein allgemeiner Landtag ausgeschrieben, und den l. f. Städten und Märkten mit dem Beisatze eröffnet worden, daß sie ihre verfassungsmässigen Deputierten zum selben zu schicken haben.

Sie bewiesen schon mehrmalen der l. f. Kreisstadt Cilli die Gefälligkeit als ihr Deputirter bey Landtügen zu erscheinen, und werden auch dermahl ersucht, ihre Stelle bey dem angeordneten Landtage zu vertreten, in welcher Eigenschaft Sie hiemit die Vollmacht erhalten.

Vom Magistrate der k. k. landesfürstlichen Kreisstadt Zilli am 4<sup>ten</sup> Dezbr. 1840

[Unterschriften nur teilweise lesbar]

Uibertragen auf Herrn Joseph Halbarth Senior

Karl Lehmann

**I A f 3600 ½ (Landtagsprotokoll 20APR1841) Vollmacht Deputierter Stadt Voitsberg**

Vollmacht

Mittels Kurrende des h. st. st. Verordneten Auschußes vom 18. März d. J. ist diese Stadt berufen, zu dem auf den 20. d. M. ausgeschriebenem Landtage einen Deputirten zu bevollmächtigen und abzusenden; diesem gemäß wird Herr Franz Klar prov. Syndikus und Verwalter der Herrschaft Greißenegg zur Erscheinung abgesendet, um im Nahmen dieser Stadtgemeinde dem h. Landtage beizuwohnen.

Magistrat Voitsberg den 17. April 1841

[Unterschriften nur teilweise lesbar]

**I A f 3600 ½ (Landtagsprotokoll 20APR1841) Vollmacht Deputierter Markt Wildon**

Wodurch der Magistrat des landesfürstlichen Marktes Wildon Gratzter Kreises den Syndiker daselbst Herrn Vincenz Herrmann bevollmächtigt, als Deputirter und Repräsentant des landsf. Marktes Wildon bei dem auf den 20. April 1841 ausgeschriebenem allgemeinen Landtage zu erscheinen, den Verhandlungen desselben beizuwohnen, die öffentlichen Interessen des Bürgerstandes zu vertreten, und nach seinem besten Wissen und Gewissen seine Stimme zu ertheilen. –

Magistrat Wildon am 5. April 1841

[Unterschriften nur teilweise lesbar]

**I A f 3600 ½ (Landtagsprotokoll 20APR1841) Vollmacht Deputierter Stadt Marburg**

Vollmacht

Von dem Magistrate der k. k. Kreisstadt Marburg wird mit gegenwärtiger Vollmacht dem Wohlgebornen Herrn Johann Hofrichter, k. k. Landrechts Auskultanten und dießstädtischen Agenten das Recht eingeräumt, bei dem mit ständischer Currende vom 18<sup>ten</sup> März 1841 N<sup>o</sup> 1652 auf den 20<sup>ten</sup> d. M. ausgeschriebenen Landtage für diese Kreisstadt als Deputirter zu erscheinen, seine Stimme im Nahmen dieser Kreisstadt abzugeben, und dasjenige zu unternehmen, was er zur Beförderung des Wohles der l. f. Städte und Märkte beyzutragen, oder Nachtheil und Schaden abzuwenden für zweckmäßig erachtet.

Magistrat Marburg am 15. April 1841

[Unterschriften nur teilweise lesbar]

**I A f 3600 ½ (Landtagsprotokoll 20APR1841) Vollmacht Deputierter Markt Hohenmauthen**

ad Num. 53

An den Hochedelgebornen Herrn Joseph Hoffer pensionirter k. k. Kammeral-Verwalter zu Grätz

Im Vertrauen auf Ihre Gefälligkeit werden Sie abermahl ersucht, und ermächtigt, der Landtagsverhandlung in Steiermark am 20. April d. J. im Nahmen dieses Marktes beyzuwohnen, Ihre Wahlmeinung und Stimme dort im Allgemeinen nach Ihrem Ermessen abzugeben, insbesondere aber in der Wahl des st. st. Verordneten der l. f. Städte und Märkte, die Stimme dem bisherigen Verordneten Hrn. Wolfgang Anselm Pramberger zuzuwenden. Ueber die Landtagsgeschäfte erwartet man gelegentlich Ihre gefällige Relation.

Magistrat des l. f. Marktes Hohenmauthen am 31. März 1841

[Unterschriften nur teilweise lesbar]

**I A f 3600 ½ (Landtagsprotokoll 20APR1841) Vollmacht Deputierter Stadt Cilli**

Der Deputirte des Cillierkreises Hr. Andreas Zweyer, Bürgermeister der Stadt Cilli, producirte ein Decret vom kk. Kreisamte Cilli dd<sup>o</sup> 12. April 1841 Zl. 5073, durch welches ihm als Deputirten der kk. Kreisstadt Cilli, ein Urlaub ertheilt wird, um den Wahllandtag in Grätz am 20. April d. J. besuchen zu können.

Das erwähnte Decret hat selber nach dem Schluß des Landtages zu seinem anderweitigen Gebrauche wieder zurück verlangt und erhalten.

Gratz am 20. April 1841

CG Rv Leitner

stst Secretär und Landtagsprotocollführer

**I A f 3600 ½ (Landtagsprotokoll 20APR1841) Vollmacht Deputierter Markt Weißkirchen**

Vollmacht!

Womit die Herrn Anton Lebitsch, st. st. Rechnungsoffizial und Franz Unger k. k. Registratorsbeamter zu Gratz zu dem bevorstehenden Landtage des 20<sup>ten</sup> Aprils 1841 als Deputirte der l. f. Städte und Märkte des Judenburger Kreises von dem gefertigten, nach dem eingeführten Turnus hiezu berufenen Magistrate Weißkirchen ernannt und bevollmächtigt werden, am obgedachten Landtage die l. f. Städte und Märkte des Judenburger Kreises zu vertreten, und zu repräsentiren, sofort die versiegelten Stimmzettel der l. f. Ortschaften zur Wahl eines Verordneten des vierten Standes am Landtage zu übergeben, und bei demselben in allen Landtagsangelegenheiten nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu stimmen.

Magistrat des l. f. Marktes Weißkirchen den 14<sup>ten</sup> März 1841

[Unterschriften nur teilweise lesbar]

**I A f 8050 ½ (Landtagsprotokoll 21SEP1841) Vollmacht Deputierter Markt Feldbach**

Vollmacht

Zu dem mit Kurrende des hochlöblichen steir. ständ. Ausschußrathes vom 19. August 1841 Zahl 6755 auf den 20<sup>n</sup> 7<sup>br</sup> 1841 ausgeschriebenen Postulaten-Landtag, trifft die Tour zur Beschickung dieses Landtages durch Deputirte von den landesfürstlichen Städten und Märkten des Gratzter Kreises, die l. f. Märkte Feldbach und Fehring.

Die unterzeichneten Magistratualen und Bürgerausschüße, ernennen u. bevollmächtigen nun zur Beywohnung dieses Aktes hiemit den Herrn Bürgermeister Anton Bokwai zu Feldbach als Deputirten des l. f. Marktes Feldbach mit dem Befugniße, im Nahmen dieser landesf. Ortschaft bey dem oberwähnten Landtag den bestehenden Vorschrift gemäß zu interveniren.

Magistrat des l. f. Marktes Feldbach am 15<sup>en</sup> 7<sup>br</sup> 1841

[Unterschriften nur teilweise lesbar]

**I A f 8050 ½ (Landtagsprotokoll 21SEP1841) Vollmacht Deputierter Markt Fehring**

ad Num. 690 p

Vollmacht

Wodurch wir Unterzeichnete, Bürgermeister, Räte und Ausschüsse des l. f. Marktes Fehring den Herrn Friedrich Pipitz, Doktor der Rechte und Syndiker zu Fehring bevollmächtigen, bey dem mittlest Currende des Hochlöblichen st. st. Ausschußrathes dd<sup>o</sup> 19<sup>ten</sup> August 1841 Zhl 6755 auf den 20<sup>ten</sup> und 21<sup>ten</sup> d. M. ausgeschriebenen Landtage als Deputirter für den Grätzer Kreis zu erscheinen und sich der ihm verfassungsmässig zustehenden Rechte zu bedienen.

Magst. Fehring am 14<sup>ten</sup> Stbr. 1841

[Unterschriften nur teilweise lesbar]

**I A f 8050 ½ (Landtagsprotokoll 21SEP1841) Vollmacht Deputierter Stadt Bruck**

Vollmacht

Da vermög der unter den l. f. Städten und Märkten des Bruckerkreises eingeführten Ordnung die Reihe zur Beschickung des mit Kurrende des hochlöblichen steir. ständ. Ausschusses vom 19. August 841 N<sup>o</sup> 6755 auf den 20<sup>ten</sup> Septemb. d. J. ausgeschriebenen allgemeinen Landtage die Städte Bruck und Leoben trifft, so wird der dahiesige Herr Bürgermeister Aloys Kajetan Rempfel, hiemit bevollmächtigt, als Deputirter hiesiger Kreisstadt, respect. des Bruckerkreises auf obigem Landtage zu erscheinen, und der Verhandlung ordnungsmässig beyzuwohnen.

Stadtmagistrat Bruck am 1<sup>ten</sup> September 1841

[Unterschriften nur teilweise lesbar]

**I A f 8050 ½ (Landtagsprotokoll 21SEP1841) Vollmacht Deputierter Stadt Leoben**

Vollmacht

Vom Magistrate der kais. köngl. landesfürstl. Stadt Leoben, welcher gemäß Umlaufschreiben des kreirausschreibenden Magistrates der k. k. Kreisstadt Bruck dd<sup>o</sup> 1<sup>ten</sup> September 1841 Z 1717 zur Beschickung des laut steyr. ständ. Currende dd<sup>o</sup> 19. August 1841 Z 6755 auf den 20<sup>ten</sup> September d. J. früh um 9 Uhr angeordneten allgemeinen Postulaten-Landtages berufen ist, wird Herr Franz Janeschitsch, magistratlicher Agent in Gratz hiemit bevollmächtigt und abgeordnet, bey diesem Postulaten-Landtage im Nahmen des Magistrates als Deputirter der Stadtgemeinde Leoben zu erscheinen und als solcher nach bester Einsicht zum Wohle der Provinz zu fungiren.

Leoben am 7. September 1841

[Unterschriften nur teilweise lesbar]

**I A f 8050 ½ (Landtagsprotokoll 21SEP1841) Vollmacht Deputierter Markt Hohenmauten**

ad Num 156

An den Hochedelgebornen Herrn Joseph Hoffer jubilirten k. k. Kammeralverwalter zu Grätz

Sie werden hiemit ermächtigt, dem nächst kommenden, auf den 20. et 21. d. M. ausgeschriebenen st. st. Postulatenlandtage als Deputirter des unterzeichneten l. f. Marktes beyzuwohnen, alle hiebey vorkommenden Angelegenheiten in Ueberlegung zu ziehen, und Ihre Stimme im vollen Umfange aller Landtagsgeschäfte für den unterzeichneten Markt gültig abzugeben. Nur erwartet man sohin über Resultate der Landtagsverhandlung gefälligst Aufklärung.

Magistrat des landesfürstl. Marktes Hohenmauthen am 11. 7<sup>ber</sup> 1841

[Unterschriften nur teilweise lesbar]

### **I A f 2800 ½ (Landtagsprotokoll 12APR1842) Vollmacht Deputierter Markt Fronleiten**

ad Ecb. Num. 322

#### Vollmacht.

Mittels welcher von Seite des unterzeichneten Magistrates der Herr D<sup>or</sup> Josphe Valentin Maurer, Bürgermeister der landesfürstlichen Hauptstadt Grätz, die Vollmacht ertheilt wird, im Nahmen dieses Magistrates bei dem mit Currende des hochlöblichen st. st. Ausschubes dd<sup>o</sup> 10. März l. J. Z. 1785, auf den 12. April l. J. ausgeschriebenen allgemeinen Landtage zu erscheinen, den Verhandlungen über die hiebey vorkommenden Gegenstände beizuwohnen, und nach seiner besten Einsicht die Stimme hiebei abzugeben.

Magistrat des landesfürstlichen Marktes Frohnleiten am 9. April 1842

[Unterschriften nur teilweise lesbar]

### **I A f 2800 ½ (Landtagsprotokoll 12APR1842) Vollmacht Deputierter Stadt Friedberg**

#### Vollmacht

Kraft welcher der unterzeichnete Magistrat der landesfürstlichen Stadt Friedberg den löblichen Magistrat der k. k. Provinzial-Hauptstadt Gratz dahin ermächtiget, zu dem mit Hochlöblicher st. st. Verordnung dd<sup>o</sup> 10<sup>r</sup> März l. J. Z. 1785 auf den 12<sup>ten</sup> d. M. ausgeschriebenen allgemeinen Landtage im Namen dieses, die Reihe zur Landtagsbeschickung treffenden Magistrates, einen Substituenten aus dem Wohldortigen Rathskörper abzuordnen, zu welchem Zwecke diese Vollmacht dem Herrn Substituenten mit gefälliger Anweisung übergeben werden wolle.

Magistrat der l. f. Stadt Friedberg am 7<sup>ten</sup> April 1842

[Unterschriften nur teilweise lesbar]

Herr Mag. Rath Bonstingl abgeordnet.

Magistrat Gratz

[Unterschrift nur teilweise lesbar]

**I A f 2800 ½ (Landtagsprotokoll 12APR1842) Vollmacht Deputierter Stadt Marburg**

ad N<sup>o</sup> 601

Vollmacht

Von dem Magistrate der k. k. Kreisstadt Marburg wird Herr Johann Hofrichter, k. k. Landrecht Rathsauskultant in Gratz zu dem am 12<sup>ten</sup> d. M. in Gemäßheit der st. st. Currende d<sup>do</sup> 10. März 1842 N<sup>o</sup> 1785 abgeordnet, und ihm die Macht eingeräumt, bey diesem Landtage im Nahmen dieses Magistrats zu erscheinen, dabey für den Marburgerkreis seine dem Zwecke entsprechende, das Wohl der Bürgerschaft Steyermarks überhaupt, und insbesondere der Stadt Marburg fördernde Stimme abzugeben, und sich nach Vorschrift der Gesetze und Verfassungen zu benehmen.

Der H Bevollmächtigte wird Tags vorher diese Vollmacht S<sup>er</sup> Excellenz dem Herrn Landeshauptmann vorweisen, und am oben festgesetzten Tage früh um 9 Uhr im gewöhnlichen Sitzungssaale im Landhause erscheinen, seiner Zeit aber die Relation über die Berathungen anher erstatten.

Magistrat Marburg am 1<sup>ten</sup> April 1842

[Unterschriften nur teilweise lesbar]

**I A f 2800 ½ (Landtagsprotokoll 12APR1842) Vollmacht Deputierter Stadt Cilli**

Vollmacht

Vom Magistrate der k. k. l. f. Kreisstadt Zilli wird Herr Joseph Hoffer jubirter k. k. Kammeralverwalter in Grätz hiemit ermächtigt, zu der mit st. st. Ausschuß-Raths-Currende vom 10. März l. J. ausgeschriebenen Landtag als ihr Deputirter zu erscheinen und über die zur Verhandlung kommenden Gegenstände vollgültige Stimme abzugeben.

Magistrat Zilli am 5<sup>t</sup> April 1842

[Unterschriften nur teilweise lesbar]

**I A f 5300 ½ (Landtagsprotokoll 28JUN1842) Vollmacht Deputierter Markt Mürzzuschlag**

Vollmacht!

Nachdem mit st. st. Currende vom 28. Mai d. J. Z. 3720 auf den 28. Juni d. J. ein Landtag bestimmt ist, wozu auch die landesfürstlichen Städte und Märkte des Herzogthumes Steyermark die verfassungsmässigen zwei Deputirten aus jedem Landeskreise abzuschicken aufgefordert erscheinen, und nachdem nach dem Schreiben des Magistrates der Kreisstadt Bruck vom 8. Juni d. J. Z. 1009 zur Beschickung zu diesem Landtage nach der bestehenden Ordnung in dem Bruckerkreise die Reihe an die beiden landesfürstlichen Märkte Eisenärz und

Mürzzuschlag gekommen ist, so wird von Seite des l. f. Marktes Mürzzuschlag der hiesige Herr Syndiker Adolf Bein bevollmächtigt als Deputirter des Bruckerkreises an dem Landtage am 18. Juni d. J. Theil zu nehmen.

Magistrat und Ausschuß des l. f. Marktes Mürzzuschlag am 25. Juni 1842

[Unterschriften nur teilweise lesbar]

**I A f 4050 ½ (Landtagsprotokoll 25APR1843) Vollmacht Deputierter Markt Fehring**

ad Num. 292. p

Vollmacht

Nachdem die verfassungsmässige Beschickung des auf den 24. April l. J. ausgeschriebenen allgemeinen Landtages aus dem Grätzer Kreise die beiden l. f. Märkte Wildon und Fehring trifft, so bevollmächtigen wir – Bürgermeister, Räte und Ausschüsse des l. f. Marktes Fehring hiedurch den Herrn Friedrich Pipitz, Doctor der Rechte, Syndiker und Bezirkskommissär von Fehring, bei diesem Landtage als Deputirter der l. f. Ortschaften des Gräzer Kreises zu erscheinen und für selben seine Stimme zu geben.

Magst. Fehring am 21. April 1843

[Unterschriften nur teilweise lesbar]

**I A f 4050 ½ (Landtagsprotokoll 25APR1843) Vollmacht Deputierter Stadt Cilli**

N. 805

An S<sup>e</sup> Wohlgeborn Herrn Alois v. Eisl, k. k. priv. Großhändler, und ~~Ritter~~-Gutsbesitzer zu Gratz.

Nach Versicherung des st. st. Herrn Verordneten der l. f. Städte und Märkte wollen Sie die Güte haben, landesfürstliche Ortschaften in steyermärkischen Landtügen zu repräsentiren.

Dem zu Folge werden Sie geziemend ersucht im nächstfolgenden Landtage am 24<sup>en</sup> d. Mts. im Namen der landesfürstlichen Kreisstadt Cilli zu erscheinen, den Landtagsverhandlungen beyzuwohnen, in allen vorkommenden Fragen Ihre Stimme nach eigenem Ermessen abzugeben, und über die Resultate des Landtages zu relationiren.

Wobey Ihnen zugleich freygestellt bleibt, bey etwaiger Verhinderung in eigener Person einen andern Geschäftskundigen zu substituiren.

Für die Wahl eines neuen ständischen Buchhalters erhalten Sie anschlußig ./.. das Stimmzettel der Stadt Cilli zur Prodicirung.

Magistrat Cilli am 18<sup>ten</sup> April 1843

[Unterschriften nur teilweise lesbar]

**I A f 4050 ½ (Landtagsprotokoll 25APR1843) Vollmacht Deputierter Markt Hohenwang**

An S<sup>e</sup> Wohlgeborn Herrn Alois von Eisl, k. k. priv. Großhändler, und Ritter-Gutsbesitzer zu Gratz.

Nach Versicherung des st. st. Herrn Verordneten der l. f. Städte und Märkte wollen Sie die Güte haben, landesfürstliche Ortschaften in steyermärkischen Landtügen zu repräsentiren.

Dem zu Folge werden Sie geziemend ersucht im nächstfolgenden Landtage am 24<sup>en</sup> d. Mts. im Namen dieses landesfürstlichen Marktes zu erscheinen, den Landtagsverhandlungen beyzuwohnen, in allen vorkommenden Fragen Ihre Stimme nach eigenem Ermessen abzugeben, und über die Resultate des Landtages zu relationiren. Wobey Sie ermächtigt werden, bey etwaiger Verhinderung in eigener Person einen andern Geschäftskundigen nach Ihrem Ermessen zu substituiren.

Magistrat des k. k. landesf Marktes Hohenwang am 14 April 1843

[Unterschriften nur teilweise lesbar]

Da ich Unterzeichneter vor Erhalt dieser Delegation, Jene des Magistrats der Kreisstadt Zilli angenommen habe, daher in eben diesem Landtage nicht gleichzeitig für den Markt Hohenwang erscheinen kann, so substituire ich als Deputirter des Zillier Kreises für den Magistrat Hohenwang den Wohlgebornen Herrn D<sup>or</sup> Johann Sterger auch Bürger dieser Hauptstadt der mir die Erfüllung aller Obliegenheiten zugesagt hat. Grätz am 22<sup>ten</sup> April 1843

Alois Eisl

**I A f 8550 ½ (Landtagsprotokoll 12SEP1843) Vollmacht Deputierter Markt Vordernberg**

Vollmacht

Vermög welcher der k. k. Herr Kreiskommissär Georg Köller ersucht und ermächtigt wird, bei dem laut st. st. Kurrende von 24. August 1843 Zl 8100 ausgeschriebenen Landtage statt dieses Magistrates, welcher vermög Umlaufschreiben des Stadtmagistrates Bruck von 28. v. Mts Zl 2112 zur Beschickung eines Deputirten die Reihe trifft, als Deputirter zu erscheinen, und hierbei die zwey anschließigen Wahlezettel zu einem st. st. 2. Sekretär, und General-Einnehmeramts-Kontrollor und Hauptkassier, nach vorläufiger Meldung bei S<sup>er</sup> Excellenz dem Herrn Landeshauptmann Ignaz Grafen v. Attems zu übergeben.

Magistrat des l. f. Marktes Vordernberg den 4. September 1843

[Unterschriften nur teilweise lesbar]

**I A f 8550 ½ (Landtagsprotokoll 12SEP1843) Vollmacht Deputierter Markt Eisenerz**

Vollmacht

Womit der unterzeichnete Magistrat des landesfürstlichen Marktes Eisenerz und die bürgerlichen Ausschüße desselben, als Repräsentanten der Bürgerschaft den Herrn Anton Huber, Secretär des löblichen Magistrates der k. k. l. f. Provinzial-Hauptstadt Gratz bevollmächtigen, daß er für den landesfürstlichen Markt Eisenerz, bei dem laut ständischer Ausschreibungskurrende dd<sup>o</sup> 24. v. M. Zl. 8100 am 11. und 12. d. M. zu Gratz abzuhaltenden Landtage erscheine und in Bezug auf alle Gegenstände die auf diesem Landtage zur Verhandlung kommen, im Namen des landesfürstlichen Marktes Eisenerz seine Stimme abgebe.

Zum Beweise dessen die ämtliche und die Fertigung der dießörtlichen bürgerlichen Ausschüsse.

Magistrat Eisenerz am 7. September 1843

[Unterschriften nur teilweise lesbar]

### **I A f 8550 ½ (Landtagsprotokoll 12SEP1843) Vollmacht Deputierter Stadt Friedberg**

#### Vollmacht

Kraft welcher der unterzeichnete Magistrat der l. f. Stadt Friedberg den Herrn D<sup>or</sup> v Maurer, Bürgermeister der k. k. Provinzial-Hauptstadt Gratz dahin ermächtigt, zu dem mit hochlöblicher st. st. Verordnung dd<sup>o</sup> 24<sup>t</sup> August l. J. Z. 8100 auf den 11<sup>t</sup> dM. ausgeschriebenen allgemeinen Landtage im Namen des die Reihe zur Landtagsbeschickung treffenden Magistrates Friedberg zu interveniren und im Verhinderungsfalle einen Stellvertreter zu ernennen.

Die Behufs der Wahl des 2<sup>ten</sup> ständischen Sekretärs und des ständischen Obereinnehmeramts-Kontrollors und Hauptkassiers verfaßten Wahlzettel werden dem Herrn Bevollmächtigten zur weiteren Abgabe an die hohe Landtagsversammlung übergeben.

Magistrat Friedberg am 9<sup>ten</sup> September 1843

[Unterschriften nur teilweise lesbar]

Übertragen auf Herrn Leopold Perger

Maurer

### **I A f 8550 ½ (Landtagsprotokoll 12SEP1843) Vollmacht Deputierter Markt Hohenmauthen**

ad Num. 132

An S<sup>e</sup> Wohlgeboren Herrn Alois v Eisel, Gutsbesitzer und k. k. priv. Großhändler zu Grätz!

Sie werden hiemit ersucht, und ermächtigt, der nächst kommenden, auf den 11. et 12. d. M. ausgeschriebenen st. st. Postulaten- und Deliberations-Landtagversammlung als Deputirter des unterfertigten landesfürstl. Marktes beyzuwohnen, Ihre Stimme dort im Allgemeinen nach Ihrem Ermessen abzugeben, insbesondere aber in der Wahl des 2<sup>ten</sup> ständ. Sekretärs die Stimme dem Herrn Johann Ritter v Azula, k. k. Guberial Concipist und

Landstand in Steiermark, und in der Wahl des ständischen Obereinnehmeramtes-Controlors- und Hauptkassiers aber die Stimme dem Herrn Joseph Höhn 1<sup>ten</sup> ständ. Liquidator zuzuwenden. Nur ersuchet man über die Resultate der Landtagsverhandlung gefällige Aufklärung. Zugleich werden Sie auch befugt, im Verhinderungsfalle einen anderen Vertrauten Geschäftskundigen zu diesem Behufe zu substituieren.

Magistrat des l. f. Marktes Hohenmauthen am 2. September 1843

[Unterschriften nur teilweise lesbar]

Ich substituire den Herrn Ignaz Dissauer für mich.

Alois Eisl

### **I A f 2948**

Landtags-Ausschreibung

Zur Ausschuß-Rathssitzung am 28. März 1844 Referent Freih. Mandell

Amtsvortrag

Beim Herrannahen des Zeitpunktes zur Abhaltung des sogenannten Gnadengaben-Landtages, wird hiezu der 30<sup>t</sup> April d. J. bestimmt.

Es ist daher die Ausschreibung auf den bestimmten Tag zu veranlassen, und allen darin bekannt zu geben, was zu verhandeln kömmt.

Dem hohen Landes Präsidium ist die Anzeige des abzuhaltenden Landtages, nebst jetzt bekannten vorkommenden Gegenständen, zu erstatten. Zugleich ist den landesfürstlichen Städten und Märkten bekannt zu geben, daß sich 5 Kompetenten um die Verordnete Stelle des 4. Standes gemeldet haben. Es wird ihnen der Name, die Nationalität, mit auszugsweiser Anführung der beigebrachten Behelfe bekannt gegeben, und ihnen zugleich die Modalität der Wahl mit den neuen Instruktionen mitgetheilt.

Mandell

Ignaz Attems

Conclusum:

Einhellig nach Antrag

mp Leitner

2948

An alle im Lande wohnenden Herren Landstände der drei oberen Stände Steiermarks

Diese Zuschrift und Currende ist schleunigst zu mundiren und lithographiren zu lassen, und sodann ohne Aufschub alsogleich an die l. f. Städte und Märkte abzusenden. Die fünf Original-Gesuche um die Verordnete Stelle sind im Expedite zu jedermans Einsicht aufzubewahren.

Zuschrift:

Hochwürdigster Hr. Fürstbischof!

Hochwürdiger Herr Abt!

Hochwürdiger Herr Dompropst!

Hochwürdiger Herr Propst!

Durchlauchtiger Prinz!

Durchlauchtiger Fürst!

Hochgeborner Fürst!

Hochgeborner Graf!

Hochwohlgeborner Freiherr!

Wohlgeborner Ritter!

(Da der Zeitpunct zur Vertheilung der mit jährlich 2.000 fl C. M. aus dem stst. Domesticalfonde sistemisirten Gnadengaben für das Jahr 1844 herrannaht; so wird hiemit (An den Gouverneur: zu diesem Zwecke unter einem) ein allgemeiner Landtag auf den 30<sup>ten</sup> April d. J. ausgeschrieben, bei welchem ausser diesem Gegenstande auch noch folgende bis nun vorliegende Geschäftsangelegenheiten zum Vortrage und zur Berathung kommen werden:

1<sup>tens</sup> eine Einlage des Hochwohlgebornen Herrn Franz Freiherrn von Dienersperg mit der Anzeige, daß er die stst. Ausschußrathsstelle niederlege;

2<sup>tens</sup> ein kk. Gubern. Intimat dd<sup>o</sup> 30. August 1843 Zl. 15302 mit der a. h. Bestätigung der auf Herrn Ferdinand Edlen Herrn von Thinnfeld gefallenen Wahl zum Verordneten des steiermärkischen Ritterstandes;

3<sup>tens</sup> ein Dankschreiben des Magistrates der l. f. Stadt Knittelfeld dd<sup>o</sup> 22. Septbr. 1843 für das den durch Brand verunglückten dortigen Bürgern ständischerseits erfolgte unverzinsliche Darlehen mit 10.000 fl C. M.

4<sup>tens</sup> ein kk. Gubern. Intimat dd<sup>o</sup> 11. Dezbr. 1843 Zl. 21766 mit Bekanntgebung der a. h. Genehmigung eines ständ. Beitrages von jährl. 500 fl für die kk. Landwirthschaftsgesellschaft in Steiermark auf weitere fünf Jahre.

5<sup>tens</sup> ein kk. Gubern. Intimat dd<sup>o</sup> 8. Jänner d. J. Zl. 65 mit Bekanntgebung des a. h. Wohlgefallens hinsichtlich der Landtagserklärung bei Übernahme des Steuerpostulates für das Verw. Jahr 1844;

6<sup>tens</sup> ein Gutachten des ständ. Ausschusses dd<sup>o</sup> 11. Jänner d. J. Zl. 11251 mit Vorlage sowol der a. h. Ortes genehmigten Instructionen für einen jeweiligen Herrn Landeshauptmann, den ständ. Ausschuß und die Verordnete Stelle im Herzogthume Steiermark als auch denselben zum Grunde liegenden ständischen Entwürfen.

7<sup>tens</sup> ein Bericht des ständ. Ausschusses dd<sup>o</sup> 23. Jänner d. J. Zl. 840 über den wirklichen Abschluß des Theaterunternehmensvertrages.

8<sup>tens</sup> die Wahl eines ständ. Ausschußrathes vom steierm. Herrenstande nach dem Austritte des Hrn. Franz Freiherrn v. Dienersperg; und

9<sup>tens</sup> die Wahl eines ständ. Verordneten der landesfürstlichen Städte und Märkte des Herzogthumes Steiermark nach dem am 16. Februar d. J. erfolgten Ablebens des Hrn. Wolf Anselm Pramberger.

Da jedoch sämtliche Verhandlungsacten drei Tage vor dem Zusammentritte der Ständeversammlung im Landtagssaale zur Einsichtnahme aufgelegt werden; so können auch jene Geschäftsstücke, welche etwa noch zuwachsen dürften, dort vorläufig eingesehen werden.)

Euer . . . (Durchlaucht, fürstbischöfliche Gnaden, Hochwürden, Excellenz, Hochgeboren, Hochwohlgeboren, Wohlgeboren) werden demnach eingeladen, sich am oben bezeichneten Tage im gewöhnlichen Verhandlungssaale des Landhauses um 9 Uhr morgens persönlich einzufinden.

Gratz vom stst. Ausschusse den 28. März 1844

An die l. f. Städte und Märkte des Herzogthumes Steiermark

#### Currende

#### (Wie an die 3 oberen Stände)

Hinsichtlich dieser letzteren Wahl enthält die durch Allerhöchste Entschließung vom 18. April 1843 genehmigte Instruction für die Herren Verordneten im Herzogthume Steiermark folgende Bestimmungen:

#### § 4

„Die absolute Mehrheit ist dann vorhanden, wenn der Gewählte wenigstens nur eine Stimme mehr als die Hälfte aller in der Wahl begriffenen Stimmen erhält.“

„Der Verordnete des 4<sup>ten</sup> Standes wird gleichfalls im Landtage von den Repräsentanten der l. f. Städte und Märkte durch absolute Mehrheit der Stimmen gewählt.“

„Die Deputirten derselben übergeben dem Landeshauptmann im Landtage die versiegelten, von den Magistraten und den Repräsentanten der Bürgerschaften unterzeichneten Wahlzettel, welche von demselben eröffnet, von den Scrutatoren aber laut verlesen und aufgezeichnet werden. – Die Competenzgesuche, welche bei dem Ausschusse zur rechten Zeit einlangen, werden durch denselben den l. f. Städten und Märkten vorläufig auszugsweise mitgetheilt.“

Diesem Instructions-Paragrafe gemäß und mit Beziehung auf die hierortige Currende vom 19. Febr. d. J. Zl. 1769 wird den l. f. Städten und Märkten nun erinnert, daß um die erledigte Stelle eines Verordneten des vierten Standes in Steiermark bis heute fünf Bewerber angesucht haben, und daß die mit den dazugehörigen Behelfen belegten Original-Gesuche derselben nicht nur in den letzten drei Tagen vor dem Landtage nebst den übrigen Landtags-Gegenständen auf die gewöhnliche Weise im ständ. Versammlungssaale öffentlich ausgelegt, sondern auch schon vom heutigen Tage an im hierortigen Expedit zur Einsicht offen gehalten werden. In dem angeschlossenen Verzeichniße aber werden die erwähnten fünf Bewerber in der Reihenfolge, wie deren Gesuche

hier einlangten, zur Kenntniß gebracht, und die von ihnen geltend gemachten Beweggründe in gedrängter Kürze beigelegt.

Beilage ad Num. 2948

### Verzeichniß

der Bewerber um die durch die Wahl der l. f. Städte und Märkte auf sechs Jahre zu besetzende Stelle des ständ. Verordneten vom 4<sup>ten</sup> Stande in Steiermark, nebst einer Übersicht über die von denselben geltend gemachten Beweggründe:

1<sup>tens</sup> Unter der Geschäftszahl 2713 (Herr Alois Jaut, steierm. ständ. Steuer-Controls-Commissär, geboren zu Neuberg in Steiermark.)

Nach dem Inhalte seines Gesuches dd<sup>o</sup> 15. März d. J. welches er mit Behelfen von A bis 3 L belegt, vollendete er im J. 1815 hier die juridisch-politischen Studien mit zum Theile ausgezeichnetem Erfolge, und wurde, nach seiner Amtsübung beim Magistrate der kk. Kreisstadt Zilli, als Bezirkskommissär, Orts- und Criminalrichter mit der Befähigung als Magistratsrath und Bürgermeister zur Ausübung aller Richterämter accreditirt und vollfähig erklärt. Hierauf diente er v. J. 1817 bis 1821 als Justiziar, Verwalter und Bezirkskommissär an der bedeutenden fürstl. Poniatowsky'schen Herrschaft Burgschleinitz vereint mit Frauheim.<sup>16</sup> Vom Oktbr. 1821 bis Novbr. 1823 diente er als Oberbeamter an der Herrschaft Sallach vereint mit Helfenberg und Hofrain<sup>17</sup>, dann bis z. J. 1825 an der Hrschft. Kornberg, wobei ihm auch das Amt eines ständ. Sequesters anvertraut wurde. Im selben Jahre noch wurde er als in allen Zweigen fungirender Oberbeamter an der Hrschft. Neuzilli<sup>18</sup> angestellt, und unter 20. Novbr. 1828 zum stst. Steuer-Controls-Commissär ernannt. Wonach seine practische Dienstleistung in der Provinz einen Zeitraum von 27 Jahren umfaßt.

Er bemerkte, aus den sehr empfehlenden Schreiben der kk. Kreisämter Marburg, Gratz und Cilli, sowie aus den Liquidations- und Übergabsprotocollen gehe hervor, daß er sich allwegs das Vertrauen der vorgesetzten politischen Behörden in allen Geschäftszweigen erworben, und sich insbesondere durch Ordnung und Thätigkeit hervorgethan, die volle Zufriedenheit der verschiedenen Herrschaftsinhabungen errungen, nach allen seinen Verwaltungs-Dienstleistungen die genaueste Amts- und Geschäfts-Übergabe gepflogen, und das Amt mit gehöriger Ordnung zurückgelassen habe.

Er weist auch durch 28 Beilagen nach, daß ihm vom kk. Landrechte und selbst vom kk. Appellationsgerichte das Vertrauen geschenkt worden sei, zur Abgabe von Gutachten aufgefordert, und zu verschiedenen Commissionen, Schätzungen udgl. von Parteien und Ämtern delegirt zu werden, und daß ihm die Vertretung der Parteien auf dem flachen Lande zugestanden worden sei.

Hinsichtlich des Umstandes, ob er während seiner 16jährigen Dienstleistung als stst. Steuercontrols-Commissär die Zufriedenheit der hohen Behörden erworben habe, bezieht er sich auf das Ermessen der stst. Verordneten Stelle, von welcher er nie eine Rüge erhalten habe.

---

<sup>16</sup> Burgschleinitz/Slivnica pri Mariboru und Frauheim/Fram liegen im heutigen Slowenien.

<sup>17</sup> Sallach/Zalog pri Celju, Helfenberg/Soteska und Hofrain/Grmovje liegen im heutigen Slowenien.

<sup>18</sup> Neucilli/Novocelle liegt im heutigen Slowenien.

Über sein moralisch unbescholtenes Betragen legt er empfehlende Zeugnisse vor. Er ist Mitglied der hierländischen k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft und des inneröstr. Industrie- und Gewerbe-Vereines.

Er führt weiters an, daß er durch den Besitz einer bürgerlichen Realität, auf welcher eine ausgedehnte Bierbrauerei im Betriebe stehe, und durch den Mitbesitz der Hrschaft. Sallach<sup>19</sup> selbstständig dastehe, den angesuchten Posten unbefangen bekleiden könne, und hinsichtlich der Versorgung seiner Familie seiner Zeit Niemand zu Last zu fallen glaube.

Ferners fügt er bei, er habe sich während seines vieljährigen öffentlichen Wirkens und zumal auf seinen 16jährigen Landesbereisungen als Steuercontrolscommissär mit der märktischen und städtischen, ständischen und Landes Verfassung vollkommen vertraut gemacht, und die materiellen und geistigen Bedürfnisse des Bürgerstandes und der Provinz überhaupt erschöpfend wahrgenommen; daher muthe er sich auch alle jene Vorkenntnisse zu, welche ihm als Verordneter des 4<sup>ten</sup> Standes erforderlich sein würden, und sei von dem Wunsche beseelt, all sein Streben, und sei es auch mit Opfern, diesem ehrenvollen Berufe zu widmen; er erlaube sich auch zu bemerken, daß er als Landwirth, Pomolog, Weinbauer, Viehzüchter und Bräuhausbesitzer viel geleistet und geschaffen habe, was dem bürgerlichen- und Nährstande zur Ehre gereichen könne, und es würden ihm diese Erfahrungen auch bei den ämtlichen Berathungen zustatten kommen.

Er erwähnt auch, daß er der wendischen Sprache vollkommen mächtig sei, und als Steuercontrols-Commissär sich in das complicirte Geschäft des neuen Catasters so eingübt habe, daß er als Mitglied des mit der Überwachung dieses Geschäftszweiges commitirten Gremiums wesentliche Dienste zu leisten im Stande wäre.

2<sup>tens</sup> unter der G. Zl. 2766 Herr Joseph Carl Hofrichter, Magistratsrath und Steuereinnnehmer zu Radkersburg, geboren zu Marburg in Steiermark.

In seinem Gesuche dd<sup>o</sup> 12 März d. J. welches er mit Behelfen von 1 bis 7 belegt, führt er auf, er gehöre nicht nur seiner gegenwärtigen Stellung sondern auch seiner Geburt nach dem Stande an, dessen Rechte und Interessen er vertreten soll; er habe nach zurückgelegten Studien und practischen Prüfungen sich der untern Amtirung gewidmet, und hoffe sich in seinen 15 Dienstjahren hinreichende Geschäftskentniß erworben zu haben, aus welcher Zeit er jedoch seine Verwendung im Steuerfache hervorzuheben sich erlaube, nicht nur als den wichtigsten Zweig der Amtirung überhaupt, sondern auch als den, welcher eigentlich den Ständen besonders zugewiesen ist.

Er bemerkt weiter, er diene jetzt seit fünf Jahren beim Magistrate Radkersbug wieder als Steuereinnnehmer, als welcher er nicht nur dem Magistrate die allgemeine Belobung ob Hereinbringung der Steuer, sondern auch sich die Zufriedenheit der steuercontrolämtlichen Untersuchungen erworben habe; und er arbeite wie bereits früher auch dormalen im neuen Cataster. Er liefert die Nachweisung seiner Kentniß der wendischen, und seine mehrseitige Verwendung in der italienischen und französischen Sprache. Er fügt auch bei, seine mehrseitige Ausbildung und Verwendung im bürgerlichen und Geschäftsleben hoffe er auch durch den Umstand darzuthun, daß er sich der Prüfung unterzog, um als kk. Militär- und steierm. Provinzial-Agent aufzutreten, welche Stellung aber hierlands nicht realisirt werden konnte; während dieser Zeit habe er sich als Geschäftsführer seines Vaters Jos. Hofrichter des damaligen Eigenthümers der hiesigen kk. priv. Eisen-Schnallen-Ringe-Ketten und Geschmeidewaren Fabrik, verwendet; endlich wage er noch seine schriftstellerischen Verdienste um die Vaterlandskunde zu erwähnen und bezieht sich dießfalls unter Anderem auf seine Verwendung bei der Herausgabe der dritten Auflage der bei J. F. Kaiser in 5 Blättern erschienenen Karte von Steiermark.

3<sup>tens</sup> unter der G. Zl. 2781 Moritz Rochel, Verwalter, Orts- und Criminalrichter der Herrschaft Stein im Gratzerkreise, geboren zu Hartberg in Steiermark.

---

<sup>19</sup> Sallach/Zalog pri Celju liegt im heutigen Slowenien.

Nach dem Inhalte seines mit Behelfen von A bis P belegten Gesuches dd<sup>o</sup> 26. Febr. d. J. vollendete er im J. 1822 die juridischen Studien, legte die practischen Prüfungen im Civil- und Criminaljustizfache, sowie für das Richteramt in schweren Polizei-Übertretungen mit vorzüglichem Erfolge ab, und wurde im J. 1824 Verwalter, Bezirkscommissär, Orts- und Criminalrichter der Herrschaft Rottenmann; von dort trat er im J. 1826 als Bezirkscommissär und Criminalrichter zur fürstlich v. Paar'schen Herrschaft Hartberg über, und wurde noch im selben Jahre von demselben fürstlichen Inhaber mit der Verwaltung der Herrschaft Stein als Bezirkscommissär, Orts- und Criminalrichter betraut, in welcher Stellung er sich noch befindet. Er ist Mitglied des steierm. Musikvereines, der kk. Landwirthschaftsgesellschaft und des inneröstr. Industrie- und Gewerbevereines. Er führt an, er sei seit seinem im J. 1831 erworbenen Grundbesitz mit dem 4<sup>ten</sup> Stande, seinen Interessen und Bedürfnissen um so mehr verbunden; er habe sich in seiner 20jährigen Amtirung nicht nur mit der Landesverfassung, sondern auch mit den Bedürfnissen der verschiedenen Gegenden des Vaterlandes innig vertraut gemacht, und allenthalb nützlich einzugreifen gesucht. Als Bezirkscommissär von Rottenmann habe er, wie die Acten der dortigen Registratur darthun, vom kk. Kreisamte Judenburg belobende Anerkennung in Steuersachen erworben, und den seit 30 Jahren beantragt gewesenen Bau der, die Stadt Rottenmann und den Markt Admont verbindenden Selzthaler-Strasse zu Stande gebracht. – Im Bezirke Stein, welcher früher durch Executionen und Pfändungen schwer litt, habe er durch Reclamationen, Nachsichten und bei den Contribuenten erworbenes Vertrauen so eingewirkt, daß im J. 1834 schon alle alten Rückstände getilgt waren, und er nun nebst der Zufriedenheit der Insaßen auch die beiliegenden jährlichen Belobungen des Guberniums erworben habe. Er weist auch nach, daß er für das technische Cabinet Allerh. Sr kk. Majestät, als damaligen Cronprinzen, im J. 1827 Gegenstände der Industrie gesammelt, und ihm der Ausdruck der höchsten Zufriedenheit zu Theil geworden sei; sowie daß ihm im Jahre 1831 die Leitung des Sanitätscordons gegen das von der Cholera ergriffene Ungarn übertragen worden sei, und er vom hohen Gubernium für seinen Eifer und seine Sachkenntniß dreimal Belobigungen erhalten habe.

Er wurde in Erwägung des Vertrauens, welches er sich durch Rechtlichkeit und Unbefangenheit sowie durch Kenntniße erworben hatte, zu der im Dezbr. 1838 abgehaltenen kreisämtlichen Berathung über die gemeindeweißen Reclamationen des 7<sup>ten</sup> Catastral-Schätzungs-Districtes beigezogen, und er bemerkt, er sei so glücklich gewesen, mehrere günstige Abänderungen im allgemeinen sowie insbesondere für die Städte und Märkte zu bewirken, indem der Reinertrag in Radkersburg zugleich höher als in den benachbarten Gemeinden angesetzt, in Folge seiner Gegengründe aber herabgerückt, und dieß auch für die übrigen St. u. M. in Aussicht gestellt worden war.

Er führt weiters an, bei den Verhandlungen zum Bau der Fehring-Fürstenfelder-Strasse im J. 1841 habe er wieder das Glück gehabt, für das städtische Interesse wirken zu können. Es sei nämlich beantragt gewesen, diese Strasse in der Mitte zwischen Fürstenfeld und Ilz dann nach Hartberg zu führen; jedoch über seine Vorstellung, daß der Bürgerstand die Seele des industriellen Lebens und des Handels sei, daher auch auf vorzügliche Berücksichtigung von Seite des Staates Anspruch habe, u. s. w. sei die Strasse über Fürstenfeld zu führen, beschlossen, und ihm hinsichtlich des schnellen und soliden Baues des dortigen Strassen-Antheiles die beiliegende Anerkennung des kk. Kreisamtes zu Theil geworden.

Er fügte nemlich noch bei, er sei als Mitglied der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft, deren Ausschuß der Filiale Feldbach er seit 10 Jahren sei, wegen seiner gemeinnützigen Thätigkeit im J. 1839 mit der Gesellschafts-Denkünze beehrt worden; er habe auch eine umfassenden Vorstellung und Bitte hinsichtlich der auf den Weinbau zurückwirkenden Verzehrungssteuer vom Weine eingebracht, welche von den hohen Behörden weiter in Verhandlung genommen, und von ihm in den Jahren 1840, 1841 und 1843 neuerlich in Anregung gebracht worden sei.

Wenn er demnach bisher jeden Anlaß, für die Allgemeinheit und insbesondere für die Städte und Märkte-Interessen zu wirken, benützt habe, so sehe er in der Stelle des Verordneten vom 4<sup>ten</sup> Stande die Gelegenheit eine solche Wirksamkeit als seinen Amtsberuf zu erhalten.

4<sup>tens</sup> unter der G. Zl. 2850 Herr Jacob Turnes, Syndiker und Bezirkscommissär im l. f. Markte zu Weißkirchen, geboren zu Landeck in Tirol.

Nach dem mit Beilagen von A – O belegten Gesuche hat derselbe die gesammten juridisch politischen Studien an dem hiesigen kk. Lyceum mit Vorzugsklassen zurückgelegt, dann nach den beiliegenden Wohlfähigkeitsdecreten die practischen Prüfungen als Ortsrichter, Magistratsrath und Bürgermeister im Civiljustizfache sowie als kriminal und politischer Richter abgelegt, und seither laut der angeschlossenen Decrete bei den vereinten Herrschaften zu Freiberg als Ortsrichter und bei der Herrschaft Kainberg als Verwalter, Ortsrichter und Bezirkscommissär bis zum Novbr. 1825 gedient, um diese Zeit aber das Syndikat im l. f. Markte Weißkirchen provisorisch und im J. 1832 definitiv erhalten. Er fügt weiters bei, er habe sonach bei dem Magistrate des l. f. Marktes Weißkirchen bereits über 18 Jahre gedient und sich laut der vier beiliegenden Moralitätszeugniße in allen seinen Dienstorten tadellos verhalten, auch die Zufriedenheitsbezeugung von der hohen Landestelle über seine Verwendung bei der Schutzpocken-Impfung erlangt; und glaube sich während dieser 22-jährigen Amtierung in der Provinz Steiermark die erforderlichen Kenntniße zu der Bekleidung der Stelle eines Verordneten der l. f. Städte und Märkte eigen gemacht zu haben, um sich derselben pflichtmässig widmen zu können.

Das kk. Kreisamt zu Judenburg äußert sich in der Einbegleitung dd<sup>o</sup> 21. März d. J., der Bittsteller sei seinen Dienstesobliegenheiten mit strenger Redlichkeit und seltenem Fleiße nachgekommen, und habe dabei allseitig tiefe Geschäftskenntniße, verbunden mit einem lobenswerthen sittlichen Lebenswandel bewiesen, so daß es ihn als einen umsichtigen durch langjährige Praxis bestens erprobten Geschäftsmann um so mehr einer vorzüglichen Berücksichtigung empfehlen könne, als derselbe auch aus gelungenen Aufsätzen in mehreren Zeitschriften rühmlich bekannt sei.

5<sup>tens</sup> unter G. Zl. 2869 Herr D<sup>or</sup> Joseph E. v. Neubauer, geboren zu Gratz in Steiermark.

In dem mit Beilagen von A bis D belegten Gesuche dd<sup>o</sup> 25. März führt derselbe an, er sei laut des angeschlossenen Diplomes sämmtlicher Rechte Doctor und habe laut des beiliegenden Zeugnißes, welches ihm Genauigkeit, Fleiß, ausgewiesene Geschicklichkeit, vorzügliche Geschäftskentniß und unerschütterliches Rechtsgefühl zuspricht, die Advokaten-Praxis mit gutem Erfolge zurückgelegt.

Er fügt auch bei, er habe der steierm. Sparkasse durch 10 Jahre als Ausschuß, Director und Curator, laut der vorgelegten Bestätigung, welche seine vortrefflichen Eigenschaften als Geschäftsmann und als Mann des edelsten Characters vorzüglich empfiehlt, zur Zufriedenheit der Anstalt Dienste geleistet; und durch den Umstand, daß er die Administration seiner Herrschaft Schwarzenegg bisher selbst geleitet, sei er übrigens auch in der Lage gewesen, sich in administrativer und öconomischer Hinsicht die erforderlichen Kenntniße zu erwerben.

Die l. f. Städte und Märkte Steiermarks werden demnach eingeladen, ihre verfassungsmässigen zwei Deputirten aus jedem Kreise des Landes mit den gehörigen Vollmachten, welche des Tages vorher dem unterzeichneten Landeshauptmann vorzulegen sind, zu diesem Landtage abzuordnen, sie mit versiegelten Wahlzetteln der l.f. Städte und Märkte des zukömmlichen Kreises zu versehen, und anzuweisen, damit am oben festgesetzten Tage um 9 Uhr morgens im gewöhnlichen Versammlungssaale im Landhause zu Gratz zu erscheinen.

Gratz vom stst. Ausschusse am 28. März 1844

An S<sup>e</sup> des Herrn Mathias Constantin Grafen v. Wickenburg, Ritters des öster. kais. Ordens der eisernen Krone erster Classe und Großkreuz des königl. baier. St. Michaelsordens, Kämmerers und Gouverneurs im Herzogthume Steiermark & & zu Gratz Excellenz

Hochgeborner Graf!

(Der Anfang wie an die drei oberen Stände)

Ich gebe mir daher die Ehre, Euer Excellenz von dieser Landtags-Einberufung hiemit geziemend in Kenntniß zu setzen, und benutze zugleich diese Gelegenheit, um den Ausdruck der ausgezeichnetsten Hochachtung beizufügen, mit welchem ich zu verharren die Ehre habe

Euer Excellenz

Gratz am 28. März 1844

Ignaz Attems

mp Leitner [Konzept]

#### **I A f 4060<sup>1/2</sup> (Landtagsprotokoll 30APR1844) Vollmacht Deputierter Stadt Fürstenfeld**

##### Vollmacht

des Magistrates und der Bürger-Repräsentaten der landesfürstlichen Stadt Fürstenfeld für den Herrn Bürgermeister Anton Kautzner, Mitglied der kais. königl. steyermärk. Landwirthschafts-Gesellschaft etc. um sich als ständischen Deputirten im Landtage vom 30 April 1844 ausgeschrieben mit st. st. Currende vom 28<sup>ten</sup> März 1844 Zahl 2948 zu legitimiren.

Urkund dessen des Rathes und der Bürgerrepräsentation Fertigungen.

Fürstenfeld am 19. April 1844

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

#### **I A f 4060<sup>1/2</sup> (Landtagsprotokoll 30APR1844) Vollmacht Deputierter Stadt Mürzzuschlag**

An Herrn Franz Pommer diesmagistratlicher Syndiker!

Nachdem laut Circular des kreisauschreibenden Magistrats Bruck dd<sup>o</sup> 17. d. M. die Reihe zur Abordnung eines Deputirten der lf. Städte und Märkte des Herzogthumes Steiermark zu dem laut Umlaufschreiben des st. st. Ausschusses vom 28. März d. J. Z. 2948 auf den 30. April d. J. ausgeschriebenen Landtag die Märkte Kindberg u

Mürzzuschlag trifft, so werden Sie von Seite dieses lf. Magistrates als Deputirter der Markgemeinde Mürzzuschlag zu diesem Landtage abgeordnet, und angewiesen, hiebei nach Weisung der vorangegangenen Currende des st. st. Ausschusses einen Tag vorher S<sup>er</sup> Excellenz dem Herrn Landeshauptmanne Ignaz Grafen v. Attems dieses Decret zu Ihrer Legitimation vorzuweisen.

Magistrat Mürzzuschlag am 25. Apr. 1844

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 4060½ (Landtagsprotokoll 30APR1844) Vollmacht Deputierter Markt Hohenmauthen**

Vollmacht.

An S<sup>e</sup> Wohlgeborn Herrn Franz Ritter v. Formentini in Gratz.

Sie werden hiemit ersucht und ermächtigt, bei der am 30<sup>ten</sup> April 1844 in Gratz stattfindenden Landtagsversammlung im Nahmen des gefertigten Magistrates zu intervenieren, oder im persönlichen Verhinderungsfalle zu diesem Akte ein anderes Individuum zu substituieren, damit der von diesem Magistrate zur Auswahl eines Ständisch-Verordneten des Bürgerstandes abgegebene und hier im Originale sub ./ . anliegende Statutenmässig ausgefertigte Wahlzettel, in die Hände S<sup>r</sup> des Hochgebornen Herrn Landeshauptmann Ignaz Grafen v. Attems Excellenz, ordnungsmässig ausgehändigt und übergeben werde. Vom k. k. Landesfürstl. Magistrate Hohenmauthen im Marburger Kreise am 19<sup>ten</sup> April 1844.

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 4060½ (Landtagsprotokoll 30APR1844) Vollmacht Deputierter Stadt Pettau**

An Herrn D<sup>or</sup> Ignaz Herna zu Gratz

Sie werden hiemit bevollmächtigt, und angewiesen, im Namen der k. k. Kammerstadt Pettau als Deputirter bei dem mit st. st. Kurrende dd<sup>o</sup> 28. März 1844 N 2948 auf den 30. April 1844 ausgeschriebenen Landtage zu Gratz zu intervenieren und hierüber seiner Zeit Relation zu erstatten.

Magistrat Pettau am 25. April 1844

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 4060½ (Landtagsprotokoll 30APR1844) Vollmacht Deputierter Stadt Rann**

Vollmacht.

Auf Herrn Anton Richter k. k. Rechnungsoffizialen.

Vermöge welcher derselbe von Seite des gefertigten Magistrates begewaltigt wird, bey dem am 30<sup>ten</sup> April d. J. statt findenden Landtage im Nahmen des Magistrates als Deputirter zu erscheinen, und das versiegelte Wahlzettel behufs der Erwählung eines Verordneten des 4<sup>ten</sup> Standes abzugeben.

Urkund dessen nachstehende Amtsfertigung.

Magistrat der l. f. Stadt Rann am 20<sup>t</sup> April 1844

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

### **I A f 4060<sup>1/2</sup> (Landtagsprotokoll 30APR1844) Vollmacht Deputierter Markt Obdach**

#### Vollmacht!

Von dem Magistrate des lf. Marktes Obdach im Judenburgerkreise Steiermarks, werden hiemit die Herrn Johann Schaffer, Magistratsrath in der Kreisstadt Judenburg, und Ferdinand v. Gräfenstein, Sindiker dieses Magistrates, als Deputirte der lf. Städte und Märkte des Judenburgerkreises zu dem Ende ernannt und abgeordnet, daß sie bei dem am 30. d. M. abzuhaltenden Landtage um 9 Uhr morgens im gewöhnlichen Verhandlungssaale im Landhause zu Gratz erscheinen, dort insbesondere die überkommenen Wahlzetteln der lf. Städte und Märkte des Judenburger Kreises zur Wahl eines ständischen Verordneten des vierten Standes zu übergeben, sich vorläufig aber mit dieser Vollmacht bei S<sup>r</sup> Excellenz dem Herrn Landeshauptmann als Deputirte auszuweisen haben.

Magistrat Obdach am 20 April 1844

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

### **I A f 4060<sup>1/2</sup> (Landtagsprotokoll 30APR1844) Wahlzettel Stadt Graz**

ad N. 4960

#### Wahlzettel

des Magistrates Gratz zum Landtage am 30. April 1844

Der Magistrat der k. k. Provinzial-Hauptstadt Gratz gibt hiemit in Uibereinstimmung mit den Repräsentanten der Bürgerschaft nach Hinscheiden des Verordneten des 4. Standes Wolfgang Anselm Pramberger die Wahlstimme dem st. st. Controlls-Commissär:

Herrn Alois Jaut!

auf die Dauer der verfassungsmäßigen Dienstzeit.

Gratz den 18. April 1844

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 4060½ (Landtagsprotokoll 30APR1844) Wahlzettel Stadt Voitsberg**

Die l. f. Stadt Voitsberg giebt ihre Stimme als st. st. Verordneten des 4<sup>ten</sup> Standes dem  
Herrn Joseph E v. Neupauer.

Landesfürstl. Stadt Voitsberg den 23<sup>t</sup> April 1844

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 4060½ (Landtagsprotokoll 30APR1844) Wahlzettel Stadt Friedberg**

ad N<sup>o</sup> 242

Herr Moritz Rochl, Verwalter und Bezirkskommissär, Orts- und Kriminalrichter der Herrschaft Stein erhält hiemit vom gefertigten Magistrate die Stimme als ständischer Verordneter der landefürstlichen Städte und Märkte.

Magistrat der l. f. Stadt Friedberg am 23<sup>ten</sup> April 1844

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 4060½ (Landtagsprotokoll 30APR1844) Wahlzettel Markt Fehring**

Wahlzettel:

Wir Magistrat und bürgerlicher Ausschuß des l. f. Marktes Fehring im Gratzter Kreise, wählen für die durch den Tod des Hrn. Wolf Anselm Pramberger erledigte Stelle eines stei. ständischen Verordneten vom 4<sup>ten</sup> Stande einstimmig den Herrn Moritz Rochel, Verwalter der fürstlich Paar'schen Herrschaft Stein im Gratzter Kreis.

Fehring am 22. April 1844.

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 4060½ (Landtagsprotokoll 30APR1844) Wahlzettel MarktFeldbach**

Wahlzettel

zur Wahl eines ständischen Verordneten des IV Standes am 30 April 1844.

Der l. f. Markt Feldbach im Gratzter Kreise ertheilt seine Wahlstimme für die am 30 April 1844 in Verhandlung kommende Stelle eines st. st. Verordneten vom vierten Stande aus dem ihm mit der Kurrende des hochlöblichen st. st. Ausschusses dd<sup>o</sup> 28 März 844 Z. 2948 zugekommenen Verzeichniße der fünf dießfälligen Kompetenten Herrn Moritz Rochl Verwalter und Bezirkskommissär zu Stein, falls aber dieser in der Minorität der Wahlstimmen sich befinden sollte, demjenigen, welcher von den übrigen Mitkompetenten die meisten Stimmen für sich hat.

Magistrat Feldbach am 19 April 1844

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 4060½ (Landtagsprotokoll 30APR1844) Wahlzettel Markt Wildon**

Wahlzettel

Der landesf. Markt Wildon erwählt durch Stimmenmehrheit Herrn Jacob Turnes zum Verordneten des Bürgerstandes.

Magistrat Wildon am 22. April 1844.

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 4060½ (Landtagsprotokoll 30APR1844) Wahlzettel Markt Frohnleiten**

Wahlzettel

für Herrn Alois Jaut, gegenwärtig st. st. Steuer-Controlls-Commissär, – zum steir. ständ. Verordneten der landesfürstlichen Städte und Märkte.

Magistrat des landesf. Marktes Frohnleiten am 19. April 1844.

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 4060½ (Landtagsprotokoll 30APR1844) Wahlzettel Stadt Fürstenfeld**

Wahlzettel.

des Magistrates und der bürgerl. Repräsentation der landesfürstlichen Stadt Fürstenfeld zur Wahl eines Verordneten des 4<sup>ten</sup> Standes im Landtage vom 30. April 1844 ausgeschrieben mit st. st. Currende vom 28. März 1844 Zahl 2948.

Die landesfürstliche Stadt Fürstenfeld giebt ihre Stimme für die nächsten 6 Jahre dem Herrn

Aloys Jaut st. st. Steuer Controlls Commissär.

Zum Beweise dessen des Magistrates und der Bürgerrepräsentation Unterschriften.

Fürstenfeld am 27<sup>ten</sup> April 1844.

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 4060½ (Landtagsprotokoll 30APR1844) Wahlzettel Stadt Bruck**

ad Num. 1222/p.

Wahlzettel

Von der landesfürstlichen k. k. Kreisstadt Bruck an der Mur, wird zur Besetzung eines Verordneten des Bürgerstandes in der Provinz Steyermark durch Einhelligkeit der Stimmen des bürgerl. Ausschusses Herr Alois Jaut stey. ständ. Steuerkontroll-Commissär gewählt.

Bruck an der Mur am 24<sup>t</sup> April 1844.

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 4060½ (Landtagsprotokoll 30APR1844) Wahlzettel Markt Eisenerz**

Wahlzettel

Der Magistrat und die bürgerlichen Ausschüsse im l. f. Markte Eisenerz als Repräsentanten der Eisenerzer Bürgerschaft geben hiemit Ihre Stimme für die durch den Tod des Verordneten Pramberger in Erledigung gekommene Stelle eines Verordneten des 4<sup>ten</sup> Standes dem Herrn Moritz Rochel, Verwalter, Bezirkscommissär, und Kriminalrichter an der Herrschaft Stein im Grätzer Kreise.

Zum Beweise dessen nachstehende ämtliche und die Fertigung der bürgerl. Herrn Ausschüsse.

Eisenerz am 26. April 1844.

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 4060½ (Landtagsprotokoll 30APR1844) Wahlzettel Markt Kindberg**

Wahlzettel

Bei dem durch Currende der hochlöbl. st. st. Verordneten Stelle vom 28. v. M. Z. 2948 ausgeschriebenen allgemeinen Landtag, und der am selben nach dem am 16. Februar d. J. erfolgten Ableben des Herrn Wolf Anselm Pramberger vorgenommen werdenden Wahl eines Verordneten der l. f. Städte und Märkte des Herzogthumes Steiermarks wird die hierortige Stimme von den im Verzeichniße fünf benannten Bewerbern dem erstgenannten Herrn Alois Jaut stey. ständ. Steuer-Controlls Commissär gegeben.

Magistrat Kindberg den 27. April 1844

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 4060 $\frac{1}{2}$  (Landtagsprotokoll 30APR1844) Wahlzettel Markt Vordernberg**

G. Z. 316

Wahlzettel

für einen Verordneten der l. f. Städte und Märkte in Steiermark

Mit Bezug auf die Kurrende des hoh. st. st. Ausschusses vom 28. März 1844 Z. 2948 wird von dem l. f. Markte Vordernberg zum Verordneten der l. f. Städte und Märkte in Steiermark erwählt:

Herr Alois Jaut, st. st. Steuerkontrolls Kommissär.

Zur Urkund dessen nachstehende Unterschriften:

Landesfürstl. Markt Vordernberg am 20. April 1844.

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 4060 $\frac{1}{2}$  (Landtagsprotokoll 30APR1844) Wahlzettel Markt Mürzzuschlag**

Wahlzettel.

Der Magistrat und die Repräsentanten der Bürgerschaft des lf. Marktes Mürzzuschlag geben zur Wahl eines ständischen Verordneten der l. f. Städte und Märkte des Herzogthums Steiermark ihre Stimme einhellig dem Hrn. Alois Jaut st. st. Steuerkontrolls-Kommissär.

Mürzzuschlag am 17<sup>t</sup> April 1844.

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 4060 $\frac{1}{2}$  (Landtagsprotokoll 30APR1844) Wahlzettel Stadt Leoben**

Wahlzettel

Die Bürgerschaft der landesfürstlichen Stadt Leoben in Obersteiermark hat zum ständischen Verordneten vom IV. Stande in Gratz, statt des verstorbenen Herrn Wolfgang Anselm Pramberger, in der am 24<sup>tn</sup> April 1844 im Rathhause von dem Magistrate ordentlich vorgekehrten Wahl auf 6 Jahre gewählt

Herrn SteuerControlscommisair Alois Jaut.

Welches hiemit beurkundet vom Stadtmagistrat Leoben am 24 April 1844.

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 4060½ (Landtagsprotokoll 30APR1844) Wahlzettel Markt Trofaiach**

ad N<sup>o</sup> 337 P.

Wahlzettl

In Folge der hierher gelangten hohen steyer. ständisch. Currende vom 28. März 1844 N<sup>o</sup> 2948, in Folge des mit dieser Kurrende hierher mitgetheilten Verzeichnißes über die Competenten um die erledigte Stelle eines steyer. ständisch. Verordneten vom 4<sup>ten</sup> Stande in Steyermark, wählet der gefertigte Magistrat über heute vorgenommene Berathschlagung den steyrisch. ständischen Herrn Steuer Kontrolls Kommissär Alois Jaut zum steierm. ständischen Verordneten der 4<sup>ten</sup> Standes in Steyermark.

Magistrat des landesfürstlichen Marktes Trofeyach im Brucker Kreise den 22 April 1844.

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 4060½ (Landtagsprotokoll 30APR1844) Wahlzettel Stadt Judenburg**

Wahlstimme

des Magistrates der l. f. Stadt Judenburg

für die zu besetzende durch den Todfall des Herrn Anselm Pramberger in Erledigung gekommene Stelle eines Verordneten des vierten Standes in Steyermark gibt der Magistrat der lf. Stadt Judenburg mit den Repräsentanten der Bürgerschaft die Wahlstimme dem Herrn Jakob Turnes, Syndiker und Bezirkskommissär im l. f. Markte zu Weißenkirchen.

Judenburg den 20. April 1844

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 4060½ (Landtagsprotokoll 30APR1844) Wahlzettel Markt Weißkirchen**

Der Magistrat und die Repräsentanten der Bürgerschaft im l. f. Markte Weißkirchen geben hiemit ihre Stimme zur Wahl des ständischen Verordneten der l. f. Städte und Märkte des Herzogthumes Steiermark dem Herrn Jacob Turnes Syndiker und Bezirkskommissär hier.

Magistrat des l. f. Marktes Weißkirchen den 18<sup>ten</sup> April 1844.

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 4060½ (Landtagsprotokoll 30APR1844) Wahlzettel Markt Obdach**

Wahlzettel

Von dem Magistrate und den Repraesentanten der Bürgerschaft im l. f. Markte

Obdach

wird zur Wahl des ständischen Verordneten des 4<sup>ten</sup> Standes, die Stimme, dem

Jacob Turnes

Sindiker und Bezirks Commissaer zu Weißkirchen

gegeben.

Beweis dessen die nachfolgenden Unterschriften.

Obdach am 20 April 1844

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 4060½ (Landtagsprotokoll 30APR1844) Wahlzettel Stadt Knittelfeld**

Wahltime

der landesfürstl. Stadt Knittelfeld zur Besetzung der Stelle eines Verordneten der landesfürstl. Städte und Märkte im Herzogthume Steiermark.

Der Magistrat und die Repräsentanten der landesfürstl. Stadt Knittelfeld stimmen bey der dermaligen Besetzung der Stelle eines Verordneten des 4<sup>ten</sup> Standes einhellig für Herrn Jacob Turnes, Sindiker und Bezirks Commissär des l. f. Marktes Weiskirchen.

Ex consilio Magistratus.

Knittelfeld am 16. April 1844.

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 4060½ (Landtagsprotokoll 30APR1844) Wahlzettel Markt Neumarkt**

Wahlzettel

für den neu zu ernennenden ständischen Verordneten der landesfürstlichen Städte und Märkte des Herzogthums Steiermark.

Der gefertigte Magistrat will den Herrn Syndiker Jacob Turners als ständischen Verordneten der landesfürstlichen Städte und Märkte ernannt haben, und ertheilt demselben seine Stimme.

Magistrat des landesfürstlichen Marktes Neumarkt im Judenburger Kreise den 16<sup>ten</sup> April 1844.

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 4060<sup>1</sup>/<sub>2</sub> (Landtagsprotokoll 30APR1844) Wahlzettel Markt Oberzeiring**

Wahl-Zettel.

Der gefertigte Magistrat giebt bei der Wahl am 30 d. M. zur Besetzung der Stelle eines St. St. Verordneten des bürger. Standes seine Stimme, dem Herrn

Jacob Turness,

Syndiker und Bez. Kommissair des l. f. Marktes Weißkirchen.

Magistrat des lf Marktes Oberzeiring den 24. April 1844.

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 4060<sup>1</sup>/<sub>2</sub> (Landtagsprotokoll 30APR1844) Wahlzettel Markt Aussee**

Wahlzettel.

des Magistrates des lf. Marktes Aussee.

Die Wahl fiel in folge Beschlusses vom 17<sup>ten</sup> d. M. durch Stimmen-Mehrheit auf Herrn Alois Jaut, st. st. Steuer Controlls Commissær.

Magistrat Aussee am 17 April 1844

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 4060<sup>1</sup>/<sub>2</sub> (Landtagsprotokoll 30APR1844) Wahlzettel Stadt Marburg**

Wahlzettel

zur Besetzung der Stelle eines ständ. Verordneten der landesfürstl Städte und Märkte des Herzogthums Steiermark.

Die Stadt Marburg wählt zu diesem Verordneten den Herrn

Alois Jaut.

Marburg am 22<sup>ten</sup> April 1844.

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 4060½ (Landtagsprotokoll 30APR1844) Wahlzettel Stadt Pettau**

Nº 406

Die landesfürstliche Kammerstadt Pettau gibt ihre Stimme als Verordneten der landesf. Städte u Märkte in Steyermark dem Herrn Jacob Turnes, Syndiker von Weißkirchen.

Mgstrt Pettau am 25<sup>ten</sup> April 1844

[Unte

rschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 4060½ (Landtagsprotokoll 30APR1844) Wahlzettel Markt Hochenmauthen**

ad Num. 37

Wahlzettel

Da nach Kundmachung des hohen st. st. Ausschusses vom 19. Febr 1844 Nº 1769 die Stelle des st. st. Verordneten der l. f. Städte und Märkte durch den Tod des H Wolfgang Anselm Pramberger erledigt ist, so wird von dem unterzeichneten l. f. Markte die Wahlstimme ob solcher Stelle zu dem nächsten Landtage hiemit für den Herrn Alois Jaut st. st. Steuercontrolls-Commissär abgegeben, als welchen man in dieser Eigenschaft zu erwählen wünscht.

Magistrat des l. f. Marktes Hochenmauthen am 19. April 1844

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 4060½ (Landtagsprotokoll 30APR1844) Wahlzettel Stadt Cilli**

Zu der bevorstehenden Wahl eines ständischen Verordneten der l. f. Städte und Märkte nach erfolgtem Ableben des H Wolf Ans. Pramberger gibt die l. f. Stadt Cilli ihre Stimme dem Herrn Alois Jaut st. st. Steuer Controlls Commissär.

Cilli am 21. April 1844

In Ermangelung eines H Bürgermeisters

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 4060<sup>1</sup>/<sub>2</sub> (Landtagsprotokoll 30APR1844) Wahlzettel Stadt Windischgrätz**

ad Num. 91

Wahlzettel.

Nachdem der gefertigte Magistrat im Einverständnisse mit den Repräsentanten der Bürgerschaft bei der heutigen Rathsversammlung seine Stimme zu der auf den 30. d. M. bestimmten Wahl eines neuen st. ständ. Verordneten der l. f. Städte und Märkte zu Gunsten des st. st. Herrn Steuerkontrolls-Commissaers Alois Jaut abgegeben hat; so wird gegenwärtiger Wahlzettel auf Namen des letztgenannten Herrn Competenten ausgefertigt.

Magistrat der l. f. Stadt Windischgratz den 26. April 1844.

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 4060<sup>1</sup>/<sub>2</sub> (Landtagsprotokoll 30APR1844) Wahlzettel Markt Hochenegg**

Wahlzettel

Nachdem die Stelle eines st. st. Verordneten der l. f. Städte und Märkte durch den Tod des Herrn Wolfgang Anselm Pramberger in Erledigung gekommen ist, und im nächstfolgenden Gnadenlandtage wieder besetzt werden soll, so erwählt der unterzeichnete Magistrat den Herrn Aloys Jaut, st. st. Steuer Controlls Commissär in Gratz hiemit unwiederruflich auf sechs Jahre als Repräsentanten der l. f. Städte und Märkte beym hohen ständ. Collegio in Gratz, und bittet diese Wahlstimme zur Wissenschaft zu nehmen.

K. k. l. f. Magistrat Hochenegg am 12 April 1844.

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 4060<sup>1</sup>/<sub>2</sub> (Landtagsprotokoll 30APR1844) Wahlzettel Markt Sachsenfeld**

Wahlzettel

Nachdem die Stelle eines st. st. Verordneten der l. f. Städte und Märkte durch den Tod des Herrn Wolfgang Anselm Pramberger in Erledigung gekommen ist, und im nächstfolgenden Gnadenlandtage wieder besetzt werden soll, so erwählet der unterzeichnete Magistrat den Herrn Aloys Jaut, st. st. Steuer Controlls Commissär in Gratz hiemit unwiederruflich auf sechs Jahre als Repräsentanten der l. f. Städte und Märkte bey dem hohen ständ. Collegio in Gratz, und bittet diese Wahlstimme zur Wissenschaft zu nehmen.

L. f. Magistrat Sachsenfeld am 17 April 1844.

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 4060 $\frac{1}{2}$  (Landtagsprotokoll 30APR1844) Wahlzettel Markt Tüffer**

Wahlzettel

Der gefertigte Magistrat gibt seine ihm verfassungsmässig zu kommende Stimme zur nächst Statt findenden Wahl eines st. st. Verordneten der l. f. Städte und Märkte unwiderruflich dem Herrn Alois Jaut st. st. Steuer Controlls Commissär in Gratz hiemit ab.

L. f. Magistrat Tüffer am 16<sup>ten</sup> April 1844

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 4060 $\frac{1}{2}$  (Landtagsprotokoll 30APR1844) Wahlzettel Markt Saldenhofen**

Wahlzettel

Von dem Magistrate des l. f. Marktes Saldenhofen wird zu der, durch den am 16. Febr. 1844 erfolgten Tod des H Wolfgang Anselm Pramberger erledigten Stelle eines st. st. Verordneten der l. f. Städte und Märkte die Wahlstimme dem Herrn Alois Jaut st. st. Steuer Controlls Commissär gegeben.

Magistrat des l. f. Marktes Saldenhofen am 18. April 1844

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 4060 $\frac{1}{2}$  (Landtagsprotokoll 30APR1844) Wahlzettel Markt Rohitsch**

Wahlzettel

Der gefertigte Magistrat im Einverständniße des mitgefertigten bürgerl. Ausschusses gibt in Betreff der mit hoher st. st. Currende vom 28. März d. J. Zahl 2948 ausgeschriebenen Wahl eines st. st. Verordneten der l. f. Städte und Märkte seine ihm verfassungsmäßig zukommende Stimme zu Gunsten des um diese Stelle competirenden Herrn Alois Jaut ab.

Magistrat des landesfürstlichen Marktes Rohitsch am 15. April 1844.

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 4060½ (Landtagsprotokoll 30APR1844) Wahlzettel Stadt Windischfeistritz**

Wahlzettel

Von dem Magistrate und dem bürgerlichen Ausschusse der k. k. landesfürstlichen Stadt Windisch-Feistritz wird zum st. st. Verordneten der landesfürstlichen Städte und Märkte gewählt:

Herr Alois Jaut st. st. Steuer-Kontrolls-Kommissär

Magistrat der k. k. landesfürstlichen Stadt Windisch-Feistritz am 21<sup>ten</sup> April 1844.

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 4060½ (Landtagsprotokoll 30APR1844) Wahlzettel Stadt Rann**

Wahlzettel

Von dem Magistrate der l. f. Stadt Rann wird zur Besetzung der Stelle eines ständ. Verordneten des Bürgerstandes in Steyermark durch Stimmenmehrheit Herr Alois Jaut statt des verstorbenen Wolf. A. Pramberger hiemit unwiderruflich erwählt, und solches durch folgende Amtsfertigung bestätigt.

Stadtmagistrat Rann am 20<sup>t</sup> April 1844

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 8200 ½ (Landtagsprotokoll 17SEP1844) Vollmacht Deputierter Stadt Graz**

Vollmacht

Kraft welcher der unterzeichnete Magistrat der kk. landesfürstlichen Hauptstadt Graz den Hrn D<sup>or</sup> Andre Hüttenbrenner Bürgermeister der Hauptstadt Graz dahin ermächtigt, zu dem mit hochlöß st. st. Kurrende von 16. August 1844 Z. 7117 auf den 16. September d. J. ausgeschriebenen allgemeinen Landtag im Nahmen dieses die Reihe zur Landtagsbeschickung treffenden Magistrats zu erscheinen, und bey selbem die Rechte des Grazer-Kreises zu vertreten mit der weitem Ermächtigung im Verhinderungsfalle diese Vollmacht an Jemanden andern mit dem Substitutionsrechte zu übertragen und zu übergeben.

Graz am 31. August 1844

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 8200 ½ (Landtagsprotokoll 17SEP1844) Vollmacht Deputierter Stadt Radkersburg**

Ad Num. 846

An den löblichen Magistrat der k. k. Hauptstadt zu Gratz

Auf die dortgefällige Zuschrift vom 31. August, erhalten 13. September 1844 N<sup>o</sup> 11702 hinsichtlich des Landtages, wozu dießmahl diesen Magistrat die Reihe zur Beschickung trifft, giebt man sich die Ehre, das dortfreundschaftliche Anbiethen mit Dank anzunehmen, und zu ersuchen, daß es gefällig wäre, diesen Magistrat bey dem besagten Landtage durch den dortigen abgeordneten Herrn Deputirten vertreten zu lassen, den man auch hiezu unter Einem bevollmächtigt.

Stadtmagistrat Radkersburg am 13. Sept. 1844.

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 8200 ½ (Landtagsprotokoll 17SEP1844) Vollmacht Deputierter Stadt Bruck**

Vollmacht

Da vermög der unter den l. f. Städten und Märkten des Brucker Kreises eingeführten Ordnung die Reihe zur Beschickung des mit Kurrende des hochlöblichen st. st. Ausschusses v. 16. August 1844 Zahl 7117 auf den 16. September 1844 ausgeschriebenen Postulaten Landtages die Städte Bruck und Leoben trifft, so wird der hiesige Herr Bürgermeister Johann Michael Rappersdorfer hiemit bevollmächtigt, als Deputirter hiesiger Kreisstadt respective des Brucker Kreises auf obigem Landtag zu erscheinen und den Verhandlungen ordnungsmässig beizuwohnen.

Magistrat der k. k. l. f. Kreisstadt Bruck an der Mur am 11. September 1844.

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 3800 ½ (Landtagsprotokoll 07MAY1845) Vollmacht Deputierter Markt Neumarkt**

ad N. 436

Vollmacht.

Da zu Folge Anordnung des hohen st. st. Ausschusses der Verordneten Stelle vom 28. März 1845 N<sup>o</sup> 2135 den gefertigten Magistrat die Reihe der verfassungsmäßigen Landtagsbeschiedung trifft, so wird Herr Wenzel Bittner, Syndiker und Bezirkskommissär dieses Magistrates als Deputirter abgeordnet und hiemit bevollmächtigt, im Nahmen des Judenburger Kreises bey dem auf den 7<sup>ten</sup> May 1845 ausgeschriebenen Gnadengaben-Landtage zu erscheinen, und dabey die landesfürstlichen Städte und Märkte dieses Kreises zu repräsentiren und den Beratungen beyzuwohnen. Uibrigens wird derselbe angewiesen, sich als Deputirter mit dieser Vollmacht am 6<sup>ten</sup> May S<sup>r</sup> Excellenz dem Landeshauptmanne auszuweisen, dann am 7. dM früh um 9 Uhr im gewöhnlichen Versammlungssaale im Landhause zu Gratz zu erscheinen.

Uiber den Erfolg der Landtagsberathungen haben Sie ordnungsmäßig zu relationiren.

Magistrat Neumarkt den 2. May 1845.

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 3800 ½ (Landtagsprotokoll 07MAY1845) Vollmacht Deputierter Markt Obdach**

Vollmacht.

Kraft welcher der gefertigte Magistrat des landesfürstlichen Marktes Obdach im Judenburgerkreise, welchen nach der zwischen den l. f. Ortschaften des Judenburgerkreises neu eingeführten Ordnung gegenwärtig die Reihe zur Ernennung eines Landtagsdeputirten trifft, seinen Syndiker Carl Högelsberger ermächtigt, in der Eigenschaft als Deputirter dieses landesfürstlichen Marktes bey dem am 7. May d. J. zu Grätz abgehalten werdenden sogenannten Gnadengaben-Landtage zu interveniren; zu welchem Ende sich derselbe vorläufig bey S<sup>r</sup> Excellenz dem Herrn Landeshauptmann mit Vorweisung dieser Vollmacht geziemend zu melden haben wird.

Urkunde dessen die folgende Fertigung.

Magistrat des landesfürstlichen Marktes Obdach am 26. April 1845

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 3800 ½ (Landtagsprotokoll 07MAY1845) Vollmacht Deputierter Stadt Voitsberg**

Vollmacht!

An Herrn Alois Tschampa provisorischer Syndiker in Voitsberg, wodurch derselbe vermög Beschlusses vom Heutigen ermächtigt wird, bei dem mit Currende des steir. ständ. Ausschuss-Rathes dd<sup>o</sup> Gratz am 28. März 1845 Z 2135 auf den 7. Mai laufenden Jahres ausgeschriebenen Landtage als Deputirter der landesfürstlichen Stadt Voitsberg zu erscheinen, solche nach seinem besten Wissen und Gewissen zu vertreten, oder auch einen anderen Ablegaten zur Erscheinung an seiner Statt zu bevollmächtigen.

Magistrat Voitsberg am 26. April 1845

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

### **I A f 3800 ½ (Landtagsprotokoll 07MAY1845) Vollmacht Deputierter Markt Sachsenfeld**

#### Vollmacht

Von Seite des unterzeichneten l. f. Magistrates Sachsenfeld im Zillier Kreise, den die Reihe der Deputirten-Beschückung auf den am 7. Mai d. J. abzuhaltenden Landtag trifft, wird Herr Anton Kircher Inhaber der Herrschaft Grabenhofen zu Graz hiemit ermächtigt, der dießfälligen hohen Landtags-Versammlung beizuwohnen, und im dießmärktlichen Namen im vollen Umfange zu interveniren und rechtsgültig zu consultiren, wobey wir die vollste Genehmigung der dießfälligen Verhandlung hiemit zusichern.

In Urkund dessen die ämtliche Fertigung.

Magistrat des l. f. Marktes Sachsenfeld am 6<sup>t</sup> Mai 1845

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

### **I A f 7200 ½ (Landtagsprotokoll 03SEP1845) Vollmacht Deputierter Markt Weißkirchen**

#### Vollmacht

Womit der gefertigte Magistrat, und die zur Vornahme der Wahl des zum Postulaten Landtag 1845 abzuordnenden Deputirten der l. f. Ortschaften des Judenburger Kreises neu kreirten Bürgerausschüße bestätigen, daß bei der heute vorgenommenen Wahl der Herr Jacob Turnes Syndiker und Bezirkskommissär zu Weißkirchen als Deputirter der l. f. Ortschaften des Judenburger Kreises zur Beschickung des auf den 2<sup>ten</sup> September d. J. bestimmten Postulaten Landtages die absolute Stimmenmehrheit erhalten habe, und daher derselbe hiemit bevollmächtigt werde, bei dem oberwähnten Landtage als Deputirter der l. f. Ortschaften des Judenburger Kreises zu erscheinen, und diese Ortschaften bei den Landtagsversammlungen mit unbeschränkter Macht nach seiner Einsicht zu vertreten.

Magistrat des k. k. l. f. Marktes Weißkirchen den 26. August 1845

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 7200 ½ (Landtagsprotokoll 03SEP1845) Vollmacht Deputierter Markt Oberzeiring**

Vollmacht

Von dem nach der bestehenden Uibereinkunft gegenwärtig zur Landtagsbeschickung berufenen landesfürstlichen Markte Oberzeiring im Judenburger Kreise der Steiermark, wird Herr Josef Kofler bürgl Handelsmann daselbst, in Folge der durch absolute Stimmenmehrheit auf ihn gefallenen Wahl des Wahlausschusses begewaltet, bei dem Postulaten- u Deliberations-Landtage für das Verw. Jahr 1846, welcher nach Inhalt der hohen st. st. Ausschreibungs-Currende dd° 19. Aug. 1845 N° 6861 am 2 u 3 Septemb. l. J. abgehalten wird, in der Eigenschaft als Deputirter der l. f. Städte u Märkte des Judenburger Kreises zu interveniren.

Magistrat des l. f. Marktes Oberzeiring am 28. August 1845.

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 7200 ½ (Landtagsprotokoll 03SEP1845) Vollmacht Deputierter Markt Saldenhofen**

N° 168

An den Herrn Martin Kotzmuth Justitier in Gratz

Im Vertrauen auf Ihre Güte werden Sie ersucht, und ermächtigt, der nächst kommenden auf den 2<sup>ten</sup> 7<sup>ber</sup> 1845 ausgeschriebenen st. st. Postulaten Landtagsversammlung als Deputirter des unterzeichneten l. f. Marktes beyzuwohnen, alle hiebei vorkommenden Angelegenheiten in Ueberlegung zu ziehen, und Ihre Stimme im vollen Umfange aller Landtagsgeschäfte für den unterzeichneten Markt gültig abzugeben.

Nur erwartet man sohin über die Resultate der Landtagsverhandlung gefällige Aufklärung.

Magistrat des landesfürstl. Marktes Saldenhofen am 26. August 1845

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 3900 ½ (Landtagsprotokoll 28APR1846) Vollmacht Deputierter Markt Aussee**

ad N° 143

An Herrn Josef Hölzlsauer bürgerlicher Handelsmann in Aussee, derzeit domizilirend a Gratz

Vollmacht!

Kraft welcher der gefertigte Magistrat mit dem bürgerlichen Ausschusse des lf. Marktes Aussee im Judenburger Kreise in Folge ergangener Kurrende des hochlöblichen st. st. Ausschusses dd° 5 März l. J. Z 1565 Sie als

Deputirten zu dem am 28. dM abgehalten werdenden allgemeinen Landtage – erwählte, und daher somit dazu abordnet, über die zur Verhandlung kommenden Akte nach Ihrer besten Einsicht Red und Antwort zu geben.

Zugleich ergeht an Sie der Auftrag, diese Vollmacht Tags vorher Seiner Excellenz dem Landeshauptmann, Herrn Ignaz Graf v Attems vorzuweisen, und am oben festgesetzten Tage um 9 Uhr Morgens im gewöhnlichen Versammlungssaale im Landhause zu Gratz zu erscheinen.

Ubrigens wird Ihnen die Vergütung der Versäumungs-Kosten zugesichert.

In Urkund dessen erfolgen die gerichtliche Fertigung des Magistrates und die Unterschriften des bürgerlichen Ausschusses.

Aussee am 17<sup>ten</sup> April 1846

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

### **I A f 3900 ½ (Landtagsprotokoll 28APR1846) Vollmacht Deputierter Stadt Friedberg**

#### Vollmacht

Kraft welcher der unterzeichnete Magistrat der landesfürstlichen Stadt Friedberg den Herrn Gutsbesitzer und Justiziar Martin Kotzmuth dahin ermächtigt, bey dem mit hochlöblicher st. st. Verordnung dd<sup>o</sup> 5<sup>t</sup> März l. f. J. Z. 1565 auf den 28<sup>t</sup> April ausgeschriebenen allgemeinen Landtage im Namen dieses Magistrates als Deputirter zu erscheinen, zu welchem Zwecke diese Vollmacht in Erledigung des Protokolles dd<sup>o</sup> hod. [= hodie; Latein: heute] Z. 245 ausgefertigt wurde.

Magistrat der landesfürstlichen Stadt Friedberg am 23<sup>ten</sup> April 1846

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

### **I A f 3900 ½ (Landtagsprotokoll 28APR1846) Vollmacht Deputierter Stadt Marburg**

#### Vollmacht.

Nachdem von dem von der gesammten Bürgerschaft erwählten Wahlausschuße der Herr Bürgermeister der k. k. Kreisstadt Marburg als Deputirter dieser Kreisstadt zu dem auf den 28. April d. J. ausgeschriebenen allgemeinen Landtage ernannt worden ist; so wird ihm hiemit die Macht eingeräumt bei diesem Landtage als Deputirter der k. k. Kreisstadt Marburg zu erscheinen, und dort im Namen der hießigen Stadtgemeinde die Stimme abzugeben, und alles dasjenige vorzukehren, was er zum Wohle dieser Stadtgemeinde ersprießlich erachtet. Wobey ihm die vorgeschriebenen Diäten und Reisekosten aus der Stammkassa vergütet werden sollen.

Marburg am 21. April 1846

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 3900 ½ (Landtagsprotokoll 28APR1846) Vollmacht Deputierter Stadt Pettau**

N 304

An den magistratlichen Agenten Herrn D<sup>or</sup> Ignatz Herna zu Gratz

Sie werden hiemit ersucht, und reve [= respektive] ermächtigt bei dem durch st. st. Currende v 5. März 1846 Zahl 1565 auf den 28. April d. J. ausgeschriebenen allgemeinen Landtag im Namen der landesfst. Kammerstadt Pettau als Deputirter zu erscheinen, das Beste der landesf. Städte und Märkte zu vertreten, und über die Ergebnisße der Beschlüße zu relationiren.

Magistrat Pettau am 1. April 1846

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 6300 ½ (Landtagsprotokoll 02SEP1846) Votum separatum des Leopold Graf Königsacker**

Zu 8<sup>tens</sup> des Landtags-Protokolls vom 2 Sept. 1846

Votum separatum

des Leopold Reichsgrafen von Königsacker und Neuhaus, Herrn und Landmannes in Oesterreich und Steiermark über den Vorschlag des Herrn Franz Ritter v. Kalchberg wegen Ablösung aller Urbariallasten

Nachdem ich mich nach reiflicher Prüfung des vorliegenden Vorschlages zur Ablösung der Urbariallasten überzeugt habe, daß die Ablösung anheute nicht nur unnothwendig, sondern, weil sie mit einem Zwang verbunden ist, auch ungerecht und daher bei der milden österreichischen Regierungsweise durchaus praktisch unausführbar ist, so halte ich es für eine zarte, jedoch unerläßliche Pflicht Einer h. Versammlung, die Glieder unseres löblichen Ausschusses, die ohnedieß hinlänglich beschäftigt sind, nicht mit mehrere Monate Zeit raubenden Geschäften erfolglos zu belästigen.

Mein unmaßgeblicher Antrag geht daher dahin: Daß Eine hohe Versammlung jedem Vorschlage zur Ablösung der Urbariallasten, der mit einem wie immer gearteten Zwange verbunden ist, so wie dem heutigen Decreto keine Folge zu geben, einstimmig beschliessen möge.

Da die Versammlung hiezu unzweifelhaft die von einem H. Prälaten im vorigen Landtage geführte kräftige Beschwerde, daß einige Zehentholden in Admont die Stöcke aufgehoben hätten mit der Drohung keinen Zehent in Zukunft mehr geben zu wollen, wo jedoch zu bemerken vergessen wurde, daß wenige Soldaten selbe in kurzer Zeit zu ihrer Pflicht zurückführten, gehört hat, so ist unerläßlich den rechtlichen Ursprung des Zehentes, mit welchem alle Urbariallasten eine gleiche Rechtsnatur haben in Kurzem zu erörtern.

Daß unser heutiger im christlichen Lande üblicher Zehent mosaïschen Ursprunges sei, ist eine Fabel; denn die ersten Christen hatten gar kein Grundeigenthum, sie mußten sich vor ihren Verfolgern in Höhlen verbergen, wo sie auch ihren Gottesdienst hielten; erst bei weiterer Ausbreitung des Christenthums im Mittelalter wurde von

Regenten, Rittern und Edelfrauen, Klöster und Pfarreien gestiftet. Da es damals wenig Kapitalien gab, so mußte man selbe zum Lebensunterhalte der Geistlichen mit Gütern dotiren. Studium und Seelsorge verhinderten sie, den oft sehr umfangreichen Grund selbst zu bearbeiten, sie überliessen ihn daher an Grundholden in Erbzins, und in diesem Verträge wurden schon Zehent und andere Urbariallasten bedungen; von dem bereits von Unterthanen besessenen Grundstücken erhielten sie nur das Obereigenthum das ist: den in Urbarialgaben bestehenden Erbzins zur Anerkennung der Lehenshoheit.

Zuerst galt ein Handschlag, erst im 8. Jahrhunderte so wie ich mich wegen Wichtigkeit dieses bereits in 2 Landtagen in N. O. [= Niederösterreich] weitläufig besprochenen Gegenstandes durch Selbsteinsicht der ältesten Stockurbarien in der Hofbibliothek in Wien und den Klosterbibliotheken in Oesterreich und Steiermark überzeuge, beinahe nur die im Besitze der Geistlichkeit befindlichen Urbarien, in welchen Zehent- und Urbarialrechte urkundlich verzeichnet erscheinen. So glaubten einige Juristen fälschlich, daß Alle Zehentrechte geistlichen Ursprunges seien. Allein folgendes historisch erwiesenes Factum wird das Irrige dieser Ansicht erweisen. Alle Wissenschaft und Kunst vorzüglich aber die Schreibekunst war im Mittelalter ein ausschliessendes Eigenthum der Geistlichkeit; diesem ersten und ehrwürdigen Stande des Reiches haben wir alle jetzige Kultur zu danken. Die reichsten Rittergutsbesitzer, Grafen und Herren konnten ihren Namen nicht schreiben, mit dem Siegel ihres Schwertknopfes unterfertigten sie die Contrakte. Der Geistlichkeit kann man daher nicht verdenken, daß als sie die wichtigsten Rechte des Grundbesitzes für die Zukunft zur Verwahrung der Rechte der Nachfolger aufzuzeichnen begann, sie zuerst die sie selbst betreffenden der Vergessenheit durch genaue Specification entriß; denn jeder bestellt sein eigenes Haus zuerst. Allein schon im 9<sup>ten</sup> Jahrh. finden sich von Burgkaplänen verfaßte Urbarien vor, über die den Rittern als weltlicher Obrigkeit eigenthümlichen Zehent- und Urbarial-Rechte, welche ex nexu feudali et subditelæ entspringen. Die Kirche hat aber nach dem Zeugnisse der Geschichte als manus mortua nie ein geistliches Gut oder Recht an Layen übertragen; es bliebe also nichts übrig als gegen die Beweise der Geschichte fälschlich anzunehmen, daß sowohl die geistliche als weltliche von einem Unterthan zugleich also den doppelten Zehent abgenommen hätte; allein dieß ist nicht nur historisch unerwiesen, sondern widerspricht geradezu dem Wortlaute Zehent, weil der 2<sup>te</sup> Abnahmeberechtigte nie den 10<sup>ten</sup> sondern nur den 9<sup>ten</sup> Theil der Früchte erhalten hätte.

Ebenso irrthümlich ist die Behauptung, daß die Eroberer den Zehent und andere Urb. Lasten den römischen Colonen in Deutschland willkürlich und gewaltsam auferlegt hätten; denn die Geschichte des Mittelalters erweist das Gegentheil. Die Weltstürmer der Völkerwanderung waren alle Jäger und Nomaden, sie eroberten das ganze römische Reich, zerstörten die Städte, verwüsteten das urbare Land und führten die Colonen als kriegsgefangene Sklaven fort oder tödteten sie. K. Rud. [= Rudolf] von Habsburg eroberte vom Kön. Ottokar Oesterreich und Steiermark, belehnte hiemit seinen Sohn Albrecht, dieser gab die eroberten Burgen seinen kriegsgegnossen Rittern in Afterlehen, selbe gaben einzelne Gründe wieder an ihre Reisingen in Erbzins; am Ende des Mittelalters schon wurde das Faustrecht durch einen fortgesetzten Kriegszug mehrerer Kaiser vernichtet, die Schlösser erobert und selbe den Hülfe leistenden Rittern zu Lehen gegeben. Das Recht der Beute und der Kriegseroberung ist aber die erste rechtliche Entstehungsart der Unterthänigkeit und noch heute durch die Gesetze der gebildeten Nationen aufrecht erhalten, so wie auch in Oesterreich ausdrücklich durch § 402 d. B. G. B. [= Bürgerliches Gestsbuch], denn wenn wir dieses umstossen wollten, so müßten wir Morgen schon die Hälfte von Oesterreich und Steiermark an Ungarn abtreten und Venedig freigeben. Als nun der allgemeine Landfriede in Deutschland hergestellt wurde, waren die Burgen großentheils durch Feuer zerstört, die Urbarien verbrannt und die Schirmbriefe, die sich in Händen der Unterthanen befanden; waren sie vorzüglich in neuerer Zeit nie besorgt zu bewahren, da selbe gegen das Ihnen vortheilhaftere freie Eigenthum zeugten.

Das Wort Schirm /: Schutz :/ erweist aber die 2<sup>te</sup> rechtliche vertragsmässige Entstehungsart der Unterthänigkeit. Facio ut des.<sup>20</sup> Durch die in Zeiten des Faustrechtes herumschwärmenden Raubritter erzeugte Rechtsgefährde hielten es die damals Freyen-Sassen, deren es in Steiermark als einem 3mal eroberten Lande historisch erwiesen, sehr wenige gab, zu ihrer eigenen Rechtssicherheit für unerlässlich, sich in den Schutz eines mächtigen Burgherrn freiwillig zu begeben, wohin sie ihre Person und Eigenthum bei einem räuberischen Einfall in Sicherheit bringen konnten. Dieser Schutz besteht aber noch heut zu Tage nur auf eine nach den Zeitverhältnissen verschiedene Art. Wer gibt am Lande Holz und Stroh, wenn seine Hütte abgebrannt oder vom Waldstrome weggeschwämmt wurde? Wer gibt ihm Lebensmittel wenn er durch Mißwachs oder üble Gebahrung in Noth geräth? Ich weiß gewiß, daß der reichste Grundherr in Steiermark alljährlich seinen Unterthanen 3 bis 400 Metzen Getreide ohne Zinsen borgt, welches sie ihm erst nach der Ernte manchemals erst das 2<sup>te</sup> Jahr zurückstellen können; kann ein Nachbar dem andern helfen, wenn er selbst verunglückt ist; hat das viele Meilen entfernte Kreisamt die Mittel wie der Grundherr?

Es ist daher ebenso apodiktisch gewiß, daß in einer Monarchie mit dem Unterthansbände auch der ganze Staatsverband sich mit der Zeit auflösen muß, als es historisch und urkundlich erwiesen ist, daß Zehent- und Urb. Lasten ursprünglich weder eine von den Gutsbesitzern den Unterthanen in Friedenszeit durch physische Gewalt willkürlich auferlegte und nach Gutdünken vermehrte Abgabe noch eine Steuer zum Unterhalte der Geistlichkeit, sondern nichts als ein durch den Lehensherrn als Ober- und Grundeingenthümer von dem Afterbelehnten oder Grundholden bedungener Erbzins, entweder für den dem sich selbst unterwerfenden Freisassen zu leistenden Schutz und Schirm, oder zur Anerkennung des Obereigenthumes des vom Lehensherrn mit seinem Blute erkauften ihm beinahe geschenkten Grundes; indem kein Unterthan zu erweisen im Stande ist, daß der erste Nutz eigenthümer des Bauerngutes dem Grundherrn je einen Kaufschilling für die Grundstücke gegeben habe. Welche Rechtsvermuthung durch die Natur des Erbzinsvertrages selbst zur juridischen Gewißheit erhoben wird; weil in keinem noch so alten Schirmbriefe einer Kaufsumme erwähnt wird, wo doch in den ältesten Kaufkontrakten nie der Kaufpreis fehlt. Und daß nur das Quantum des Zehents mit dem den jüdischen hohen Priestern geleisteten übereinstimmt, ist um so mehr ein Beweis seines gerechten Ausmaßes, als es durch 1 Jahrtausend weder den Unterthan erdrückte, noch den Grundherrn verkümmern ließ.

Es ist nun unzweifelhaft erwiesen, daß der Zehent und die übrigen Urb. Lasten, obrigkeitliche ex nexu subditelæ entspringende Rechte des Grundherrn sind, welche er nebst der Civil- und Criminal-Jurisdiction von dem Landesherrn zu Lehen erhalten hat. Da nun gewiß jeder hier Anwesende überhaupt sehen muß, daß keinem Herrschaftsbesitzer das Recht zusteht, die Civil- od. Criminal-Gerichtsbarkeit von seiner Herrschaft zu trennen, und wegzuverkaufen, weil es ein obrigkeitliches von dem höchsten Lehensherrn ihm übertragenes Recht ist, eben so wenig kann das Laudemium der Zehent etc. von dem Corpus getrennt werden, weil da das ganze Gut lehenbar ist, auch der Erbzins als Nutz eigenthum die Leheneigenschaft nicht verlieren kann, denn kein Mensch kann anderen mehr Recht übertragen als er selbst besitzt; so kann er auch sein Nutz eigenthum ohne Einwilligung des Lehensherrn durch den Verkauf zu keinem freien Eigenthum erheben. Höchst wunderbar wurde in Steiermark stets strenge darauf gehalten, daß die Bauerngüter nicht zerstückelt werden; allein viel größere Nachtheile sind aus der Zerstückelung und Veräußerung mehrerer obrigkeitlichen Rechte entstanden, und die traurigen Folgen zeigen sich jetzt schon nebst andern in der Renitenz der Bauern den Zehent zu geben. Denn auch der schlichte Landmann hat so viel gesunde Vernunft um Recht vom Unrecht zu unterscheiden. Der § 1128 des B. G. B. [= Bürgerliches Gesetzbuch] ertheilt zwar jedem Ober- und Nutz eigenthümer das Recht es zu veräußern, allein nie es zu zerstückeln; ich bin daher gewiß, daß wenn ein Bauer nur einen □ Klafter [= Quadratklafter] von seinem Bauerngute veräußerte, der Vertrag politischer Seits sogleich ungültig erklärt würde. Es ist kein Zweifel, daß wenn ein Gutsbesitzer die Civil-Gerichtsbarkeit veräußerte, dasselbe geschähe.

---

<sup>20</sup> Ich tue, damit du gibst.

Demungeachtet haben die Civilrichter unserer Vorfahren, so wie unsere heutigen /: nachdem der Gerichtsgeber auch schon bestand :/ keinen Anstand genommen, den Abverkauf eines Zehetrechtes von einer Grundherrschaft zu billigen und ihm sogar als ein unbewegliches Corpus eine eigene Rubrike in der Landtafel zu eröffnen; allein unser B. G. B [= Bürgerliches Gesetzbuch] § 298 erklärt in Uibereinstimmung mit den älteren Gesetzen alle Rechte für beweglich, und nur dann für unbeweglich, solange sie mit dem Besitze einer unbeweglichen Sache verbunden sind. Der Unsinn ein ab alienirtes Zehentrecht als ein unbewegliches Gut zu behandeln, wird aber jedem practischen Juristen schon dadurch einleuchtend, daß nach dem Ankaufe desselben durch den Zehentholden das unbewegliche Gut plötzlich aus der Landtafel, und somit auch aus der Welt gänzlich verschwinden müßte. Was gerade dem Begriffe der Unbeweglichkeit widerspricht. Das Zehentrecht ist daher streng juridisch nur eine Grunddienstbarkeit /: Servitut :/ die nur auf dem unterthänigen Grund zu intabuliren wäre. Ich habe mich dieses Jahr durch Einsicht der N. Ö. [= niederösterreichischen] Landtafel eines höchst komischen Falles durch urkundliche Einsicht überzeugt. Eine der neuesten Rubriken ist so eröffnet: „Zehentherrlichkeit über die Gemeinde Schwarzenau.“ Eigenthümer soll ein Schuster sein, wie kann man einem einzelnen Bauern, noch weniger einer ganzen Gemeinde zumuthen, es gerecht zu finden, daß ein Schuster in einer entfernten Stadt die Befugniß habe, eine ganze Gemeinde zu decimiren; die Plackereien der unbarmherzigen Pächter oder gewinnsüchtigen Mäkler bei der Einhebung mußten die Bauern gegen den Zehent erbittern, welchen sie viel williger geleistet hätten, wenn ihn die Grundherrschaft stets selbst bezogen hätte.

Wenn daher, wie einige politische Träumer behaupten wollen das Unterthansverhältniß in Oesterreich den Bauern erhungern lassen sollte, wo doch das Gegentheil klar am Tage liegt, so wäre ohne Rechtsverletzung beider Theile gar kein anderes Mittel möglich, als die gänzliche Aufhebung des Lehensverbandes und des Erbzinsvertrages; der Unterthan gibt der Herrschaft den Grund zurück und entfernt sich mit seinem fundus instructus, wo er hin will, oder pachtet von ihr den Grund auf Zeit.

Einem widerrechtlichen Zwange zur Ablösung, das ist Umwandlung aller Urbarial-Rechte in ein Kapital kann ein tiefdenkender erfahrener Staatsmann nie sein Votum geben, und zwar aus folgenden Gründen:

I ist die Ablösung unnothwendig.

a. weil die Regierung von welcher man doch vermuthen muß, daß sie die Rechtsmittel zur Aufrechterhaltung des Staatsverbandes wohl kennt, weil sie ihn durch Jahrhunderte erhielt, es von uns nicht nur nicht verlangt, sondern durch Anerkennung unserer Urbarial-Rechte als obrigkeitliche Rechte das Gegentheil ausspricht.

b. Jeder Bewohner Steiermarks sieht mit eigenen Augen, daß der steirische Bauer, so lange er thätig und genügsam, nach seinem Stande wohlhabend zu nennen ist; denn ihm fehlt es nicht an Kleidung, da sogar Knechte und Mägde Samt und Seide auf sich tragen; nicht an Zeit und Geld, da über 10.000 jährlich in der wichtigsten Erntezeit ungeachtet des vieljährigen Regierungsverbothes, ungeachtet der durch edle Geistliche von der Kanzel geschehende Abmahnung wallfahrten, d. i. spaziergehen; denn jeder katholische Christ, der seinem Gotte für eine empfangene Wohlthat danken, oder eine künftige Gnade erbitten will, hat in der kleinsten Kapelle Raum genug zu seiner Andacht. Daß es aber dem Bauern an Brot nicht fehlen kann beweisen seine fruchtstrotzenden Felder. Ich habe die kultivirtesten Länder Europas durchreist, insbesondere die in dem Vorschlage benannten, wo die Ablösung der Frohnen vollbracht ist; die üppigen Gegenden des Rheines bis zum Ende der Odenstraße in dem Gr. Herzogthume Baaden, wo man rechts im Rheinthale und links im K. Würtemberg nichts als Korn beladene Auen erblicket; allein auch in meinem Vaterlande, wenn ich die Platten, den Wildonerberg und Platsch besteige, sehe ich beinahe keinen unbebauten Punkt, sondern alles in der größten Urbarkeit; wo ist den da die Noth!?

c. Weil die Renitenz nicht allgemein in ganz Steiermark, sondern nur zeitweise und partiell in einigen Gemeinden war.

d. Weil die lächerliche Drohung, daß man den Zehent dieses Jahr noch gäbe, das künftige aber nicht mehr, nur die Kraft- und Muthlosigkeit der Renitenten beweiset.

e. Weil die in diesem Vorschlage ausgesprochene Besorgniß, daß die Urb. Rechte in Kurzem umsonst aufgelassen werden würden, nur eine eigene Zaghaftigkeit und ein Mißtrauen in die Kraft unserer Regierung verräth, welche uns als rittermässigen Edelleuten, die wir das gute Recht auf unserer Seite haben, durchaus nicht ansteht; denn die Regierung fürchtet sich gar nicht vor den Zehentverweigerern, sie entsendet einige Soldaten und der Rechtszustand ist hergestellt. Da also erwiesener Massen die Regierung allein schon hinlängliche Macht zur Aufrechterhaltung des Rechtszustandes hat, warum sollten wir im Vereine mit Ihr einen ungünstigen Ausgang besorgen, da die Geschichte Deutschlands durch Jahrhunderte erweist, daß jeder Bauernaufstand besiegt wurde. Würde er jedoch die Abolitionssumme nicht bezahlen, so müßte ihn die Abstiftung und hiedurch erzeugte allgemeine Noth zur Verzweiflung treiben, dann wäre der Kampf verderblich.

f. Weil, wenn dem Bauer und Herrn eine Veränderung vortheilhaft erscheint, es nach den politischen Gesetzen dem Grundherrn stündlich freisteht, die Urb. Rechte an den Unterthan zu veräußern, und den Vertrag am Kreisamte vorzulegen, welches wenn keine Bevortheilung des Unterthans bedungen ist, die Bestätigung nie verweigern kann.

II Die Ablösung ist den Endzwek verfehrend, daher zweklos.

a. weil die humane öst. Regierung jeden Zwang in Rechtsverhältnissen wo möglich vermeidet, und daher schwerlich je einwilligen wird.

b. weil Bauer und Herr nur Nachtheil haben muß.

Wenn man die Ablösung für dringend nothwendig halten will, so muß man durchaus als erwiesen voraussetzen, daß der Bauer so verschuldet ist, daß er nicht genug disponibles Geld besitzt, seine Steuern zu zahlen, und ihm auch Niemand welches borgt; wie soll er aber zur Verbesserung seines Grundes dadurch leichter ein Kapital erhalten, wenn eine neue Schuldenlast auf seinen Grund gewälzt wird, wie soll er Geld zur Verzinsung des Abolutions-Kapitales aufbringen, wenn er schon für die landesfürstl. Steuern zu wenig hat? Der Gutsbesitzer wird dagegen nicht wissen, wo er ein bedeutendes Kapital sicher placiren soll, er verliert 1% an Interessen, und muß auch an dem reellen Werthe der Urb. Rechte verlieren; weil sonst dem Bauern nicht geholfen wird; endlich weiß jeder Rechtsgelehrte, daß Rechte und Grundbesitz die sichersten Revenuen darbiethen; weil sie stets ihren Werth nach den Zeitverhältnissen regeln; dagegen Kapitalien nicht nur einen unsicheren Zinsenfuß geben, sondern auch jetzt bei dem betrügerischen und verschwenderischen Zeitgeiste sehr schwer für eine Familie zu erhalten sind. Der Gutsherr wird aber nicht einmal eine aproximative Entschädigung erhalten; denn das 25fache ist im Antrage, das 12fache wird die Regierung bewilligen und die Hälfte wird der Staat überrechnen, also uns als die Vermögichsten größtentheils treffen, daher wir nur das 6fache erhalten werden. Es wäre also dasselbe, als wenn wir in 6 Jahren alle Urb. Rechte für caduo [= verfallen] erklären würden.

Wie kann man aber je nur vermuthen, daß durch die Ablösung der Urb. Lasten sich der Preis der Güter erhöhen werde; werden die Erträgnisse dieser Rechte nicht beim Verkaufe veranschlagt? erkennen alle Staatsöconomen nicht einstimmig, daß der Preis der Agriculturproducte sich hiedurch vermindern wird? wie ist es denkbar, daß der Werth der Früchte durch ihr Quantum sich vermindert? wie kann man nur glauben, daß ein Käufer dem Gutsbesitzer für sein Getreide einen höheren Preis bezahlen werde, wenn er es von dem Bauern billiger erhält, bloß weil ersterer der Herrschaftsbesitzer ist? der Grundherr ist aber schon heute gezwungen, seine Fechsung wohlfeiler zu veräußern, als der Bauer, weil der im Großen verkaufen muß, wo sich weltbekannt der Verkaufspreis niedriger stellt. Wie wird aber erst der Grundherr mit dem Bauern concurriren können, wenn er nicht mehr durch Robothen seine eigenen Gründe bebauen kann, sondern in den Zeiten der Ernte einen

übertriebenen Taglohn bezahlen muß; weil er in der Noth ist. Wenn er jene Zehentfrüchte auf die er nur die geringen Kosten der Einführung und Aufbewahrung zu verwenden hat, gänzlich entbehren muß.

Der Nachtheil für beide ist daher offenbar.

III Ist die Ablöse ungerecht.

1. weil durch eine solche gewaltsame Veränderung die ganze Verfassung umgestürzt würde, der juridische Beweis hierüber würde zu weit führen, ist aber jedem klar, der die Verfassung kennt, und wir als Landstände sind doppelt verpflichtet, selbe aufrecht zu erhalten;

2. weil jeder Zwang schon an und für sich eine Rechtsverletzung ist, und um so mehr ein unnothwendiger.

3. wurde von der Regierung schon 1788 das Heimfallsrecht der unterthänigen Gründe nur bei nicht lehenbaren Gründen abzulösen erlaubt, und besteht daher in vielen Gegenden Steiermarks noch heute factisch, auch das B. G. B. [Bürgerliche Gesetzbuch] § 1149 erhält es ausdrücklich aufrecht; würde daher die Ablösungssumme nur intabulirt, und nicht bar ausbezahlt, so müßte der Grundherr das ganze Kapital verlieren, wenn das Bauerngut in einigen Jahren heimfällig würde; weil er als Erbe die Schulden des Nutzungseigenthümers bezahlen muß. Die Regierung könnte selbes daher nur höchst ungerechter Weise aufheben; weil sie selbst noch heute das Caducitätsrecht<sup>21</sup> als Einnahms-Quelle benützt, und die erblosen Verlassenschaften aller Staatsbürger, die nicht in nexu subtile stehen, einzieht.

4<sup>s</sup> würden nicht nur alle jene, die vor Kurzem ein Zehentrecht bona fide käuflich an sich gebracht haben, sondern auch die Gläubiger eines sehr verschuldeten Zehenteigenthümers durch so einen Gewaltstreich um die Hälfte, vielleicht um  $\frac{2}{3}$  ihres Eigenthumes beraubt werden. Es müßten in den öst. Erblanden viele 1000 Prozesse ab læsionem ultra dimidium<sup>22</sup> abgeführt werden.

IV ist die Ablösung unpolitisch

1. weil es die weise Regierung nicht verlangt, sondern alljährlich Hofdekrete zur Aufrechthaltung der Lehen erläßt. Sie hat erst kürzlich uns selbst den Zehent als obrigkeitliches Recht erklärt. In der öst. Monarchie ist es in derlei Fällen, wo das Wohl des Staates von den Ständen eine Einwilligung erheischte gewöhnlich, daß die Regierung die Initiative ergreift, wie bei dem Tazrechte<sup>23</sup> der Beweis factisch vorliegt. Würde sie die Ablösung aus Rechtsgründen von den Ständen fordern, so würde meine Meinung vielleicht von der heutigen verschieden sein.

2. weil sie höchst verderblich für die Zukunft der ganzen Steiermark in ihren Folgen wäre. Denn

a. ist das Abolutions-Kapital bezahlt, so wird besonders durch die Auflassung der Roboth der träge slavische Bauer in Untersteier zur Unthätigkeit verführt, da er weniger jährlich leisten muß.

b. wird das Ablolutions-Kapital bei Allodial-Herrschaften in den meisten Fällen verlorengelassen. Es darf ein etwas leichter Besitzer Familienhaupt sein, so geht das Kapital auf immer für die Familie verloren, und auch einem gewöhnlichen Menschen wird es schwerer bei einem Unglücksfalle es vollständig zu erhalten; weil es jedem leichter ist, ein unbewegliches Gut, ein unveräußerliches Recht, als bares Geld zu bewahren.

---

<sup>21</sup> Recht, nach einem Todesfall ohne Erbberechtigte das Gut einzuziehen.

<sup>22</sup> Verletzung über die Hälfte.

<sup>23</sup> Taz: Vorläufer der Getränkesteuer.

c. würde durch diese Abolition neuerlich eine Grundfeste des Lehensgebäudes, welches so viele Staaten über ein Jahrtausend erhalten hat, gewaltsam weggerissen, und die unausweichliche Folge müßte dann so wie in England und Frankreich sein, daß der kleine Gutsbesitzer und der Bauer verarmt, und alles Geldvermögen und Reichthum nur in den Händen der Juden und Wucherer ist.

d. würden unsere Nachkommen, besonders die Ackerbau treibende Classe in die traurigste Armuth versetzt. Seit die Roboth nur hie und da eingelöst ist, stieg schon der Taglohn auf das Doppelte; wenn nun alle Roboth aufgelöst sein wird, und die Herrschaften gezwungen sein werden, Arbeiter zu suchen, so wird sich besonders zur Erntezeit der Taglohn auf das 3 ja 4fache steigern, so daß der Gutsbesitzer gar nicht im Stande sein wird, seinen Dominical-Grund selbst zu bebauen, er wird ihn daher verpachten müssen. Welche höchst traurigen Folgen hieraus für das Land entstehen, beweiset Italien und Irland. Die bettelhaften bleichen Gesichter, die Nakttheit und der Hunger der Kinder, die Fremde sogar auf der Strasse anfallen, muß Jedermann bestätigen, der diese Länder, wie ich bereist hat. Jeder Knecht, der nur ein paar Gulden hat, um sich einige Ackergeräthe anzuschaffen, nimmt ein Stück Feld in Pacht, um zu gewinnen. Er heirathet, erzeugt Kinder, da aber immer einer den anderen in der Hoffnung des Gewinns überbiethet, so ist bei dem ersten Mißjahre ihre Unvermögenheit zur Zahlung des Pachtshillings da, und dem Gutsherrn, der seine Renten haben muß, liegt wenig daran, seinen Pächter zu erhalten, da andere neue Pächter genug sich an ihn drängen; er läßt daher den alten Pächter pfänden und jagt ihn fort. Dieser kann nun keine neue Pacht unternehmen, weil er keine Ackergeräthe mehr hat, ist daher sammt Familie am Betteln.

3. Weil wir hiedurch unsere wohlüberlegende Regierung in eine wahre Verlegenheit bringen. Erst vor einigen Monathen haben wir im Landtage um Aufrechthaltung fälschlich um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand der Zehentrechte gebethen, und heute schon sollten wir von der gänzlichen Unhaltbarkeit überzeugt, um vollständige Abolition derselben bitten, welcher Widerspruch! Daß nun vor dieser Erledigung von unserer Seite durchaus nichts geschehen kann, ist gewiß.

Da ich nun überhaupt jede Zwangs-Abolition für ungerecht und unpolitisch halte, so will ich in das Detail dieses vorliegenden Vorschlages nicht näher eingehen; allein ich finde

1. durchaus unausführbar, daß alle diese Rechte auf einen Streich aufgelöst werden sollen, weil es das Geschäft durchaus erschweren muß.
2. daß der Bauer 1 Procent Zinsen mehr bezahlen soll, als der Gutsherr bekommt.
3. daß ein neues Beamtenheer creirt würde, wo wir ohnehin schon hinlänglich versehen sind.
4. daß es nun den reichen Gliedern einer Gemeinde, denen allein die Ablösung einige Vortheile verschaffen könnte, möglich würde die armen durch wirkliche oder erkaufte Stimmenmehrheit, d. i. durch moralischen Zwang gänzlich zu Grunde zu richten.

Da jedoch aus diesem Vorschlage hervorgeht, daß der fleißige Bauer in Steiermark gedrückt wäre, woran ich durchaus nicht glauben kann, so bleibt kein anderes Mittel übrig, als ihn von Seite der Gutsherrn entweder durch Geld zu unterstützen oder wie es die Magnaten in Ungarn oder die Stände Böhmens erst dieses Jahr gethan haben, einen Theil der Steuern auf sich zu nehmen, oder dem Bauern eine der drückensten Urb. Gaben gratis aufzulassen, z. B. den Zehent oder das Laudemium. Nur hiedurch allein kann dem Bauer wahrhaft geholfen werden. Denn er hebt nur darum den Stock auf, weil er eine Verminderung der Lasten für Jetzt fordert. Die Zukunft kümmert ihn weniger.

Da jedoch eine allgemeine Wohlhabenheit die Bedrückung Einzelner nicht ausschließt, so ist mir insbesondere bei der gründlichen Forschung über die Staatsverhältnisse im dermaligen Bezuge des Laudemiums eine

Ungerechtigkeit aufgefallen, welche beinahe unglaublich scheint. Das seit 1812 rechtskräftige B. G. B. [Bürgerliche Gesetzbuch] erklärt § 1142 ausdrücklich: daß das Laudemium eine Abgabe sei, die der Obereigenthümer von seinem Nutzungseigenthümer zu fordern hat; wenn die Veränderung bei Lebzeiten geschieht. Ungeachtet dessen soll wie mir alle befragten Rechtsgelehrten versicherten in Steiermark das 10% Laudemium auch bei Sterbefällen nebst dem Mortuaris /: Sterbelehen :/ von dem Grundherrn abgenommen werden, wie empörend diese gesetzwidrige doppelte Abnahme der Veränderungsgebühr in Einem Veränderungsfalle ist, wird ein Beispiel klar an den Tag legen. Die Bauernfamilien sind besonders in Untersteier sehr zahlreich, so daß manche Bauernsleute 10 bis 15 Kinder am Leben haben. Setzen wir nun das Bauerngut sei 4.000 fl werth, es seien nach des Bauers Todte nur 10 Kinder vorhanden, so köme auf jedes Kind 400 fl Erbtheil. Da nun der älteste Sohn der das Gut übernimmt, das Laudemium mit 400 fl zahlen muß, so erbt er nicht nur allein gar nichts; denn der temporär angeordnete 20% Nachlaß ist nur ein zeitweiliges Geschenk der Regierung an den Bauer, so wie dieses Provisorium aufgehoben wird, muß der Grundherr wie in Niederösterreich Urb. Steuer bezahlen, und der 20% Einlaß muß alsogleich aufhören; er kann also für die Zukunft hier nicht mit Recht subtrahiret werden; sondern der Bauer müßte, wäre das Bauerngut mit 1.000 fl verschuldet, noch einen bedeutenden Antheil an der Schuldenlast als Miterbe übernehmen; wen der Verstorbene überdieß Legate oder Witwengehalte angeordnet hat, muß er mit den übrigen Erben ausser den Abhandlungsgebühren noch das Mortuarium mit 3% bezahlen, er ist also von diesem Augenblicke schon schlimmer daran, als ein Bettler, denn er hat noch Schulden, wenn also nicht der Verwalter aus wahrer Besorgniß ihn nicht ganz zu Grunde zu richten, das Grundstück um den halben Werth schätzen läßt, was in Praxi im Abhandlungswege in der Regel fast immer geschieht, so muß er besonders wenn er selbst Kinder hat, verderben. Daß nun dieses Factum kein Hirngespinnst sei, kann ich durch einen abgeführten Prozess urkundlich erweisen, denn der Weingarten des L. Putnigg wurde nach seinem Todte um 4.000 fl im Abhandlungswege geschätzt, und nach diesem Schätzungswerthe auch das Laudemium bestimmt. Da nun einige Zeit hierauf der Weingarten von den Erben um 17.000 fl licitando verkauft wurde, so beehrte die Herrschaft alsogleich von diesem Betrage das Laudemium; allein sie verlor den Prozeß in allen 3 Instanzen gleichlautend. Daß ein Käufer aber, der gesunden Verstandes ist, für ein Grundstück, welches man um ein Kapital vortheilhaft anzulegen kauft, beinahe den 4fachen Werth bezahlen sollte, ist gar nicht gedenkbar. Man kann wohl einige Hundert Gulden als pretium affectionis<sup>24</sup> bei einem bedeutenden Grundkaufe bezahlen, allein 13.000 fl Cmze, für ein Grundstück, welches nur 4.000 fl werth ist, beim Fenster hinauszuerwerfen, ist, da bei einer öffentlichen Feilbiethung, wo auch mehrere Mitlicitanten vorhanden waren, von welchen der Nächste an dem Meistgebothe doch wenigstens 16.900 fl Cmze gebothen haben muß, eine so große Lächerlichkeit, welche nur durch die Erdichtung allein sich rechtfertigen ließe, daß alle dem Tollhause entsprungen wären. Allein daß jede mindere Schätzung unter dem wahren oder gar nach dem halben Werthe nicht nur ein Mißbrauch der Amtsgewalt, sondern auch eine Eidesverletzung von Seite der Schätzleute ist, brauche ich hier nicht zu beweisen, weil es mathematisch gewiß ist, daß hiedurch nicht nur der Grundherr, sondern auch die übrigen 9 Miterben, die ein gleiches Recht auf den Pflichttheil als gesetzliche Descendenten haben, /: da das Bauerngut nicht licitirt werden darf :/ immer Schaden erleiden müssen. Noch grausamer ist ein entgegengesetztes Factum, welches mir von einem höchst glaubwürdigen Rechtsgelehrten bekannt gegeben wurde, was ich aber, da er mir aus Vorsicht die Namen verschwie, nicht verbürgen kann. Mehrere Pächter oder Herrschaftsbesitzer, die nicht Landstände sind, lassen den Bauerngrund nach dem Todte des Vaters nach dem höchsten Catastral-Werthe schätzen. Der Bauernsohn, der es übernimmt muß daher zu Grunde gehen, nach einem Jahre ruffen sie die Familien-Glieder vor, und bereden succesive einen Bruder nach dem andern das Bauerngut zu übernehmen, wodurch jeder nachfolgende bei immer steigendem Laudemio immer eine höhere Schuldenlast auf sich nehmen muß, und dadurch das in kurzer Zeit 5 und mehrmal erneuerte Laudemium und der halbe Werth des Gutes in des Pächters Kasse fließt.

---

<sup>24</sup> Liebhaberpreis.

Diese jedes fühlende Menschenherz höchst betäubenden Mißbräuche könnte daher die h. Ständeversammlung ohne weiters abstellen, wo sie sich wahrhaft den Dank von 1.000 bedrückten einzelnen Familien erwerben müßte, und der Verlußt würde für den Grundherrn weit geringer sein, als jede Abolition, denn hier würde er vom 8% Laudemio nur 2% verlieren; weil das gesetzliche unter Lebenden aufrecht erhalten wird, und das Bauerngut bei Todesfällen nur auf die Hälfte geschätzt wird. Berechnet man nun alle 6 heute zu aboliren angetragenen Urb. Rechte durchschnittlich nach den selben Erträgen, so verlöre der Grundherr kaum  $\frac{1}{3}\%$  wo er durch eine noch so vortheilhafte Abolition ausser anderen Nachtheilen für die Zukunft bei Neurissen und Neubauten den günstigsten praktischen Fall in allen Ländern angenommen, wenigstens 80% verlieren muß.

Bey Berggründen, wo noch heute die Verordnung de facto besteht, daß bei Descendenten nur 5% zu laudiren sind, erhält der Grundherr bei  $\frac{1}{5}$  Einlaß nur 4% vom Bauernsohne; die Herrschaft würde daher durch gänzliche Auflassung nur  $\frac{1}{5}\%$  verlieren. Nichts erweist mehr, als diese 2 Verordnungen und zwar unumstößlich die bereits von der Regierung vorlängst anerkannte Unmöglichkeit zur Leistung von Seite des Grund übernehmenden Bauernsohnes, denn nebst dem Vortheile, daß er nur die Hälfte laudirt, hat man ihm noch das Fünftel Einlaß zugestanden. – Wollten wir jedoch in arger Verblendung durchaus auf einer forcirten Abolition der Urb. Lasten bestehen, so würde die Regierung es vielleicht bewilligen, und die rechtsgelehrten Staatsräthe müßten sagen: Volenti non fit Injuria<sup>25</sup> und unsere welterfahrenen Minister würden achselzuckend ausrufen ! Tu l'a voulu George Dandin.<sup>26</sup>

Leopold Graf Königsacker

#### **I A f 6300 $\frac{1}{2}$ (Landtagsprotokoll 02SEP1846) Vollmacht Deputierter Stadt Knittelfeld**

##### Vollmacht

In Folge Currende des hochlöbl. st. st. Auschußrathes dd<sup>o</sup> 23. v. M. Z. 4846 ernennen die gefertigten Wahlausschüsse der landesf. Stadt Knittelfeld, welche diesmahl die Reihe zur Beschickung des Landtages trifft, als Deputirten für den Judenburger Kreis den Syndiker Herrn Valentin Sauer Schnigg mit dem Auftrage nach seinem besten Wissen und Gewissen das Interesse der l. f. Städte und Märkte zu vertreten; wofür ihm die volle Schadloshaltung zugesichert wird.

Knittelfeld, am 11. August 1846

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

#### **I A f 6300 $\frac{1}{2}$ (Landtagsprotokoll 02SEP1846) Vollmacht Deputierter Markt Neumarkt**

##### Vollmacht

an Herrn Wenzl Bittner Syndiker und Bezirkskommissär beim Magistrate des l. f. Marktes Neumarkt

---

<sup>25</sup> Dem Einwilligenden geschieht kein Unrecht.

<sup>26</sup> „Du hast es so gewollt, George Dandin!“ Zitat aus der Balettkomödie *George Dandin ou le Mari confondu* von Molière(Text)/Jean-Baptiste Lully(Musik). Uraufführung 1668.

Da zu Folge Currende des hohen st. st. Ausschusses vom 20 Juli 1846 N<sup>o</sup> 4846 diesen Magistrat die Reihe der verfassungsmäßigen Landtagsbeschiedung für den nächsten Landtag trifft, so wird hiemit Herr Wenzl Bittner Syndiker und Bezirkskommissär dieses Magistrates ermächtigt, im Nahmen des Judenburger Kreises bei dem auf den ersten September d. J. angeordneten Postulaten-Landtage zu erscheinen und dabei die l. f. Städte und Märkte dieses Kreises zu repräsentiren, sowie auch dem am darauffolgenden Tage d. i. den 2. September d. J. statt findenden Berathungs-Landtage beizuwohnen.

Uibrigens werden Sie angewiesen, sich als Deputirter mit dieser Vollmacht am Tage vor dem Postulaten-Landtage bei S<sup>r</sup> Excellenz dem Herrn Landeshauptmann Ignaz Grafen von Attems auszuweisen und am 1 Sept. 1846 um 9 ½ Uhr Morgens im gewöhnlichen Landtagssaale des Landhauses zu Gratz zu erscheinen.

Magistrat Neumarkt den 17 August 1846.

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

### **I A f 6300 ½ (Landtagsprotokoll 02SEP1846) Vollmacht Deputierter Stadt Marburg**

#### Vollmacht

Von dem Magistrate Marburg wird über Einvernehmung des zusammengerufenen Ausschusses der zum Deputirten der Kreisstadt Marburg erwählte Herr Anton Eckel stei. ständ. Beamter und diesmagistratlicher provis. Agenten, mit der gegenwärtigen Vollmacht zu dem am ersten September d. Jahres vermög ständischer Verordnung vom 23. Juli d. J. N<sup>o</sup> 4846 bestimmten Landtage anmit als solcher bevollmächtigt; und ermächtigt diesem Landtage beizuwohnen, und dabei das Interesse dieser Stadt nach seinen Kräften zu fördern; sonach aber auch Relation zu erstatten.

Magistrat Marburg am 7. August 1846.

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

### **I A f 6300 ½ (Landtagsprotokoll 02SEP1846) Vollmacht Deputierter Markt Hohenegg**

#### Vollmacht

Kraft welcher der gefertigte Magistrat des landesfürstlichen Marktes Hohenegg vereint mit dem bürgerlichen Ausschusse in Folge ergangener Currende des steir. ständischen Ausschusses dd<sup>o</sup> Gratz 23. Juli 1846 N<sup>o</sup> 4846 den Herrn D<sup>or</sup> Joseph Potpeschnigg in Gratz als Deputirten zu dem am 1. September 1846 abgehalten werdenden Postulaten-Landtage hiemit erwählt und daher mit vorliegender Urkunde anordnet, über die bei besagtem Landtage zur Verhandlung kommenden Gegenstände nach bester Einsicht Rede und Antwort zu geben, dabei den gefertigten Magistrat respective den landesfürstlichen Markt vollkommen zu vertreten.

Zugleich erhält der erwählte und abgeordnete Herr Deputirte hiemit die Weisung, gegenwärtige Vollmacht Tags vorher S<sup>r</sup> Excellenz dem Herrn Landeshauptmanne Ignaz Grafen von Attems vorzuweisen und sodann am obbestimmten Landtage im gewöhnlichen Landtags-Saale im ständischen Landhause abzugeben.

Ausgefertigt vom bürgerlichen Ausschusse und Magistrate des landesfürstlichen Marktes Hohenegg am 20. August 1846.

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**StLA, Laa. A. Medium A 1 f, Faszikel 9**

**I A f 3400 ½ (Landtagsprotokoll 21APR1847-24APR1847) Vollmacht Deputierter Markt Obdach**

Vollmacht

Wodurch der gefertigte Vorstand und Wahlausschuß der l. f. Marktgemeinde Obdach den Herrn D<sup>r</sup> Joseph Potpeschnigg, Secretær der steiermärkischen Sparkasse zu Gratz als Deputirten der genannten Marktgemeinde zu dem am 21. d. M. zu Gratz abzuhaltenden Gnadengaben-Landtage ernennt und Ihn ermächtigt, in deren Namen bey der Sitzung zu interveniren und an der Abstimmung über die zur Berathung kommenden Gegenstände Theil zu nehmen.

Urkund dessen folgende Fertigungen.

Obdach am 9. April 1847

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 3400 ½ (Landtagsprotokoll 21APR1847-24APR1847) Vollmacht Deputierter Stadt Radkersburg**

Vollmacht!

Wodurch in Folge heute aufgenommenen Wahlprotokolls der Herr Güter Direktor Caspar Ed. Krall als Deputirter der l. f. Stadt Radkersburg für den am 21. April 1847 abzuhaltenden Landtag zu Gratz bevollmächtigt wird, damit er als Deputirter hierbei die besagte Stadt repräsentire u vertrete.

Urkunde dessen sind nachstehende Unterschriften des Magistrates Radkersburg u der Wahlausschüsse.

Magistrat Radkersburg d 15. April 1847.

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 3400 ½ (Landtagsprotokoll 21APR1847-24APR1847) Vollmacht Deputierter Stadt Voitsberg**

Vollmacht

Kraft welcher von dem gefertigten Magistrate, und dem bürgerlichen Ausschusse der Herr Andreas Edlinger, Syndiker und Bezirks Kommissär dieses Magistrates ermächtigt wird, als Deputirter der k. k. l. f. Stadt Voitsberg auf dem mit Kurrende des hochlöblichen st. st. Ausschusses v. 11 März l. J. Z. 1947 ausgeschriebenen, und am einundzwanzigsten April d. J. abzuhaltenden allgemeinen Landtage zu erscheinen, demselben beizuwohnen, die genannte Stadt hierbei in allen Angelegenheiten nach seinem Gutbefinden zu vertreten, für dieselbe Rede und Antwort zu geben, Alles einzuleiten und vorzukehren, was nach seinem Erachten im Interesse der erwähnten Stadt liege, endlich das dießfällige Protokoll, oder andere Urkunden rechtsverbindlich zu unterschreiben, welche sogestaltig unternommenen Handlungen wir vollkommen in jeder Art genehm halten.

In Urkund dessen die magistratliche Fertigung nebst beigetzten Insigel, und der bürgerlichen Ausschüsse Unterschriften.

Magistrat Voitsberg am 8. April 1847

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

#### **I A f 3400 ½ (Landtagsprotokoll 21APR1847-24APR1847) Vollmacht Deputierter Markt Rohitsch**

##### Gewalt und Vollmacht

Mit Bezug auf die mit der Bürgerschaft und dann mit dem bürgerlichen Wahlausschusse aufgenommenen Protokollen von heute N<sup>o</sup> 36 et 37 wird Kraft dieser Vollmacht, der Wohlgeborne Herr Ignaz Oblak von Seite des landesfürstlichen Marktes Rohitsch bevollmächtigt, bey der mit hoher st. st. Currende dd<sup>o</sup> 11. März 1847, Zahl 1947 auf den 21. d. M. ausgeschriebenen allgemeinen Landtagsversammlung im hierortigen Nahmen zu erscheinen, und die bey diesem Landtage der unterzeichneten Bürgerschaft verfassungsmäßig zukommenden Stimme abzugeben, welcher die volle Genehmigung zugesichert wird.

Vom Magistrate und der Bürgerschaft des landesfürstlichen Marktes Rohitsch 6. April 1847.

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

#### **I A f 6500 ½ (Landtagsprotokoll 26AUG1847 und 27AUG1847) Vollmacht Deputierter Markt Aussee**

Vollmacht!

Durch welche der gefertigte Magistrat, und der nach der hohen Gubernial Kurrende vom 26 May 1845 Z 1411 creirte bürgerliche Wahlausschuß den Herrn Jakob Fink provisorischen Sindiker bey dem dieslandesfürstlichen Magistrate begwaltigen, zu dem mit Kurrende dd<sup>o</sup> 9 July d. J. Z. 5282 des hochlöblichen st. st. Ausschusses ausgeschriebenen Postulaten Landtage im Herzgthum Steyer für das Verwaltungsjahr 1848 am 23<sup>ten</sup> August, und den folgenden Tagen als Deputirten nach Gratz zu erscheinen, daselbst nach seiner besten Uiberzeugung nach Recht und Gewissen diese märktische Kommune bestens zu vertreten, und bei allen dießfälligen Verhandlungen Rede und Antwort zu geben.

In Urkund dessen die magistratliche Bestätigung und die eigenhändige Unterschrift der bürgerlichen Ausschußmitglieder.

Landesfürstlicher Markt Aussee am 13. August 1847

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 6500 ½ (Landtagsprotokoll 26AUG1847 und 27AUG1847) Vollmacht Deputierter Markt Fehring**

Vollmacht.

Nachdem die verfassungsmässige Beschickung des auf den 23<sup>ten</sup> Agst l. J. ausgeschriebenen allgemeinen Landtages aus dem Gratzter Kreise die beiden l. f. Märkte Wildon und Fehring trifft, so bevollmächtigen wir – Bürgermeister, Räte und Ausschüsse des l. f. Marktes Fehring, hiedurch den Herrn Josef Guggitz, Syndiker u. Bezirkskommissär von Fehring, bei diesem Landtage als Deputirter der l. f. Ortschaften des Gratzter Kreises zu erscheinen und für selbe seine Stimme zu geben.

Mgst. Fehring am 4<sup>ten</sup> Agst. 1847.

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 6500 ½ (Landtagsprotokoll 26AUG1847 und 27AUG1847) Vollmacht Deputierter Markt Saldenhofen**

N<sup>o</sup> 84:

An Herrn Franz Dissauer, Doktor der Rechte in Gratz.

Im Vertrauen auf Ihre Güte werden Sie ersucht und ermächtigt, bey der nächst kommenden auf den 23. und 24. August 1847 ausgeschriebenen st. st. Landtagsversammlung als Deputirter des unterzeichneten landesfürstlichen Marktes beyzuwohnen, alle hiebey vorkommenden Angelegenheiten in Überlegung zu ziehen, und Ihre Stimme in vollem Umfange aller Landtagsgeschäfte für den unterzeichneten Markt gültig abzugeben.

Magistrat des l. f. Marktes Saldenhofen am 3<sup>ten</sup> August 1847

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 50/27 ½**

Registr. 848

L. P. N<sup>o</sup> 27.

An den stst. Ausschuß

./. Hiezu der Auszug aus dem Landtagsprotocolle.

Verord.

In dem beiliegenden Landtagsvotum hat Hr. Martius Freihr. von Königsbrun den Antrag gestellt, die nöthigen Schritte zu thun, damit künftig ausser den 10 von den l. f. Städten und Märkten abwechslungsweise abgesendeten Deputirten und dem Verordneten des vierten Standes auch noch ein beständiger Deputirter der Hauptstadt Gratz zu den steiermärkischen Ständeversammlungen zugelassen werde.

Der stst. Ausschuß wird demnach beauftragt, sich hierüber gutächtlich zu äußern.

Gratz vom Landtage der St. Stks. am 5<sup>ten</sup> Jänner 1848

Ignaz Attems

**I A f 50 ½ (Landtagsprotokoll 03JAN1848-05JAN1848) Vollmacht Deputierter Stadt Knittelfeld**

ad Num. 1421

Vollmacht

Zu Folge Currende des hochlöblichen st. st. Ausschußrathes dd<sup>o</sup> Gratz am 26. November 1847 Z. 9309 ernennen die gefertigten Wahlausschüsse der landesfürstlichen Stadt Knittelfeld, welche dießmal die Reihe zur Beschickung des Landtages trifft, als Deputirten für den Judenburger Kreis den Herrn Bürgermeister Nicolaus Forcher mit dem Auftrage nach seinem besten Wissen und Gewissen das Interesse der landesfürstlichen Städte und Märkte am Landtage, den 3. Jänner 1848, zu vertreten, wofür Ihm die volle Schadloshaltung zugesichert wird.

Knittelfeld am 28. Dezember 1847.

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 50 ½ (Landtagsprotokoll 03JAN1848-05JAN1848) Vollmacht Deputierter Stadt Leoben**

N. 2707/P

Vollmacht.

Herrn Moritz Freyherrn von Schönowitz Wirthschaftsausschuß-Mitglied in Leoben.

Nachdem mit steyr. ständ. Currende vom 26. November 1847 Z 9309 ein allgemeiner Landtag in Gratz auf den 3. Jänner 1848 ausgeschrieben, und anher erinnert wurde, daß den Brucker-Kreis gegenwärtig die Städte Bruck und Leoben hiebey zu repräsentiren haben, Sie bey heutiger bürgerlicher Wahlversammlung durch absolute Mehrheit der Stimmen als Deputirter der Stadt Leoben zu diesem Landtage erwählt wurden; so werden Sie

hiemit bevollmächtigt und beauftragt, sich als Deputirter zu obig auf den 3. Jänner 1848 festgesetzten Landtage zu begeben, im Namen der Stadt Leoben und respve des Brucker-Kreises dort zu sprechen und zu handeln, was Sie zum Wohle des Bürgerstandes zweckmäßig und nothwendig finden, Ihre Stimme zu geben, dann über die Landtags-Resultate Relation anher zu erstatten.

Zugleich wird Ihnen die Genehmigung Ihrer Handlungen, und die Vergütung Ihrer Mühewaltung zugesichert.

Stadtmagistrat Leoben am 29. Dezember 1847.

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

### **I A f 50 ½ (Landtagsprotokoll 03JAN1848-05JAN1848) Vollmacht Deputierter Stadt Marburg**

#### Vollmacht

Nachdem von dem von der gesammten Bürgerschaft erwählten Wahlausschusse der Herr Magistrats Sekretär Andreas Nagy als Deputirter dieser Kreisstadt zu dem auf den dritten Jänner 1848 ausgeschiebenen allgemeinen Landtage ernannt worden ist; so wird ihm hiemit die Macht eingeräumt, bei diesem Landtage als Deputirter der k. k. Kreisstadt Marburg zu erscheinen, und dort im Namen der hiesigen Stadtgemeinde die Stimme abzugeben, und alles dasjenige vorzukehren, was er zum Wohle dieser Stadtgemeinde ersprießlich erachtet.

Magistrat Marburg am 14. X<sup>ber</sup> 1847

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

### **I A f 2671**

Registr. 848

Deputirte.

Ausser der Ausschuß Rathssitzung am 3<sup>t</sup> April 1848.

Ref. Herr Ludwig Freih. von Mandell

N<sup>o</sup> 2671.

Johann Pendl, Kammeralverwalter u Bezirkscommissaer der Staatsherrschaften Lankowitz und Pieber bittet unt. 29./30. v. M. um Beiziehung zweier Deputirter aus dem dortigen Bauernstande zu den ständ. Berathungen.

V.

Wird der zur Berathung der in Verfaßungs Angelegenheiten zusammengesetzten Comission zur Berathung und Berichterstattung übergeben.

Mandell

Extra consilium exped. Azula

Hochlößlich steirisch ständisch verordnete Stelle!

Der in tiefer Ehrfurcht gefertigte Kammeral-Verwalter, der einen Bezirk mit 14.000 Einwohnern und zwei bedeutende Staats-Dominien zu verwalten hat, erlaubt sich, im Interesse der öffentlichen Landeswohlfahrt nachstehenden Gegenstand der allerkannten Weisheit und Würdigung der hohen Herrn Stände und Landesvertreter dringendst zu empfehlen.

Seit der Einführung des stabilen Katasters, 1844, zeigt sich bei den Insassen nicht nur dieses, sondern auch aller benachbarten Bezirke eine gewisse Unruhe, insbesondere aber eine Abneigung, die grundherrlichen Gaben, zumal das Zins- und Schüttgetreide weiter zu entrichten.

Beides ist theils in der Steigerung der Grundsteuer, die im hiesigen Bezirke nicht weniger, als 3.000 fl CM. beträgt, vorzüglich aber darin begründet, daß die Katastral Vermessungs- und Schätzungsbeamten die Bauern versicherten, daß bei der Einführung der neuen Grundsteuer alle grundherrlichen Giebigkeiten aufhören würden.

Diese Herren mögen eine solche Vermuthung aus ihrer Instruktion, oder aus dem Umstande geschöpft haben, daß sie die grundherrlichen Giebigkeiten bei der Berechnung des Reinertrages nicht in Abschlag bringen durften. Dem seye nun aber, wie ihm wolle, gewiß ist es, daß sie den Bauern diese bestimmte Zusage machten; denn sehr viele und sehr Ehrenwerthe, rechtliche Männer aus jener Zeit bezeugen solches.

Bei dem Erscheinen des Allerhöchsten Patentes vom 9<sup>ten</sup> Jenner 1847 lebte diese Meinung, diese Hoffnung von neuem auf, und die Verweigerung der Unterthans Giebigkeiten nahm im letzten Jahre bedeutend zu.

Das Streben, ihre Giebigkeiten zur Ablösung zu bringen, war mehr auf das Zins- und Schüttgetreide, als auf Zehend und Roboth gerichtet; denn diese Getreide Schüttungen machen die größte Last der Bauern aus.

Es gibt hier viele Bauern, die alljährlich 20 - 25 - 30 Metzen und noch darüber verschiedenen Getreides geben müssen, ohne Unterschied, ob sie solches fechen, oder nicht, der Zehend aber nur von der wirklichen Fechung genommen wird, so ist es einleuchtend, daß die Agitation der Bauern vorzüglich gegen diese Schüttgetreide gerichtet ist. – Alle umliegenden Grundherrschaften, wie Greifenegg, Ligist, Hochenburg etc. werden solches bestätigen.

Es ist wohl sehr begreiflich, daß die großen Ereignisse, welche sich jetzt in Wien und Gratz und in ganz Europa ergaben, auf die ohnehin gereizten Gemüther des Landvolkes nicht ohne Rückwirkung bleiben würden, und mit allem Grunde zu befürchten, daß die Unterthanen ihrem Grundherrn keine Gaben mehr, am wenigsten aber Zins- und Schüttgetreide, Marchfutter Hafer etc. prästiren<sup>27</sup> werden.

Dieses Besorgniß wird um so begründeter, als die Winkelschreiber, diese nur zu lange geduldeten Pestbeulen des Landes, jezt mit besonderer Geschäftigkeit auf das Landvolk zu wirken suchen, und ihnen laut – wie kürzlich hier geschehen – zurufen: „Jetzt gereichts zu! – was ihr jezt nehmts, das habt´s; hernach ist´s vielleicht für immer zu spät.“ – und die Unterthanen so zum offenen Widerstande auffordern und aufstacheln.

Wer wird bei dieser Stimmung des Landvolkes Exekutions Schritte, wie Pfändungen, Schätzungen und Lizitationen der Unterthansgaben halber durchzuführen wagen? –

---

<sup>27</sup> Prästieren: Eine Sachleistung erbringen.

Es dürfte daher wohl sehr im Interesse der Dominien, wie der Unterthanen gelegen seyn, sämtliche Urbarial-Gaben, besonders aber der Zins und Schüttgetreide jeder Gattung, jedes Namens, je eher, desto besser zur Ablösung zu bringen.

Allgemein ist jetzt die Meinung unter dem Landvolke verbreitet, daß alle Unterthansgaben – ohne Ablösung – aufhören werden, aufhören müssen, welche Meinung die hierorts eben im Zuge befindliche Zehend-Ablösung nur zu sehr erschweret; es erscheint daher doppelt gebothen, in diesem so wichtigen Gegenstande schnellstmöglichst klare, entschiedene, auf vollster Billigkeit begründete Entscheidungen herbeizuführen.

Ich sage, auf aller Billigkeit; denn jeder, der die gegenwärtigen Lasten des Landmannes kennt, muß erstaunen, wie er dieselben bisher so geduldig ertrug.

Der Bauer muß seine hohe Grund- und Haussteuer, seine ständische Anlagen bezahlen; nun muß er seine Grundherrschaft mit Gelde, mit Kleinrechten, Roboth, Zins-Getreide und Zehend befriedigen, in vielen Fällen auch noch an fremde Herrschaften den Marchfutterhafer, diesen und jenen Hirse etc. etc. verabreichen, dann muß er die Bezirkskosten geben, die Gemeinde-Anlagen bestreiten, die Strassenroboth, beim Kirchen- Pfarrhof- und Schulhausbau die Hand und Zugroboth leisten, seine Armen selbst versorgen und verpflegen, und endlich noch die unzähligen bärtigen Bettler mit ihren Konkubinen, die beständig das Land durchstreifen, mit ihren kühnen und drohenden Forderungen zufrieden stellen, und ausserdem noch seinem Pfarrer, seinem Schullehrer, Meßner und Todtengraber, die oft nicht unbedeutenden Sammlungsgaben an Getreide, Eiern, Käse, und Schweinschinken verabreichen. – Wahrlich, es ist nur zum erstaunen, wie der Bauer All diesem Genüge leisten, und doch mit seiner Familie existiren kann!!

Niemand darf sich jedoch wundern, wenn diese unendliche Geduld des Bauers entlich ermüdet, und er – dem aufreizenden Rathe seines Winkelschreibers Gehör schenkend – seine Gaben nicht mehr reichet; vom passiven – vielleicht gar zu thätigem Widerstande übergeht.

Diesem großen Übelstande wäre nun durch schnellmöglichste Einleitung der Ablösung sämtlicher Unterthansgaben, wie durch baldigste Revision der Katastral Schätzungs-Operationen vorzubeugen; und der ehrfurchtsvoll Gefertigte, ebenso treuer Staatsbeamter, wie patriotischer Staatsbürger, so innig vertraut mit allen Verhältnissen und Bedürfnissen des Landmannes, hält es für seine heilige Pflicht, die Aufmerksamkeit der hohen Herrn Landstände auf diesen – für das Vaterland so wichtigen Gegenstand zu richten, und zugleich unterthänig zu bitten, zu Ihren Berathungen über Alles, was dem Lande und dem Landmanne Noth thut, Zwei, oder doch einen Bauern-Deputirten aus dem hiesigen Bezirke ehestgnädig beiziehen zu wollen.

Da nicht leicht ein Bezirk in Steiermark zu treffen seyn wird, in welchem die Bauern mit Steuern, Unterthansgaben und Lasten jeder Art so sehr überladen sind, so würde diese Maßregel nicht nur für die ständischen Berathungen ersprißlich seyn, sondern auch auf das hiesige aufgeregte Landvolk einen sehr guten, beruhigenden Eindruck machen.

Lankowitz-Piber am 25<sup>ten</sup> März 1848

Johann Pendl

**I A f 2700 ½ (21 Landtagsprotokolle vom MAR1848 und APR1848) Vollmacht Deputierter Markt Obdach**

Vollmacht

Kraft welcher der gefertigte Vorstand nebst den Wahlausschüßen des l. f. Marktes Obdach im Judenburger Kreise, welcher nach der eingeführten Reihenfolge zu dem am 15<sup>ten</sup> d. M. in Grätz abzuhaltenden Gnadengaben-Landtage einen Deputirten abzuordnen hat, zu diesem verfassungsmäßigen Deputirten den Herrn Franz Ritter v. Formentini st. st. Protokollisten in Gratz ernennt.

Magistrat Obdach am 10<sup>ten</sup> März 1848

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 2700 ½ (21 Landtagsprotokolle vom MAR1848 und APR1848) Vollmacht Deputierter Markt Hohenmauthen**

Vollmacht.

Vom Magistrate des kk. l. f. Marktes Hohenmauthen im Marburger Kreise wird Herr D<sup>or</sup> Franz Ignaz Böss, Director der steiermärkischen Sparkasse in Gratz hiemit bevollmächtigt, als Deputirter dieser landesfürstlichen Ortschaft zu der mit Currende des hohen st. st. Ausschusses dd<sup>o</sup> 3<sup>m</sup> März 1848 N<sup>ro</sup> 1672 anberaumten Ständeversammlung am 15<sup>ten</sup> März 1848 zu erscheinen, und im Namen des unterzeichneten Marktes über die zur Berathung kommenden Geschäftsgegenstände die verfassungsmäßige Stimme abzugeben, und im Verhinderungsfall einen andern Herrn Ablegaten zu substituiren.

Ausgefertigt vom

Magistrate Hohenmauthen am 5<sup>ten</sup> März 1848

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 2700 ½ (21 Landtagsprotokolle vom MAR1848 und APR1848) Vollmacht Deputierter Stadt Windischgrätz**

Wahlzettel und Vollmacht

Für den Herrn Cajetan Niss, Handelsmann und Bürgermeister in der l. f. Stadt W. Grätz Cillierkreises in Steyermark, welcher zufolge der laut Protocoll dd<sup>o</sup> heutigem auf ihn gefallenen Wahl von dem gefertigten Magistrate einverständlich mit dem Ausschusse der Bürgerschaft hiemit ermächtigt wird; als Deputirter des Stadt-Magist. W. Grätz bei dem auf den 15. März 1848 ausgeschriebenen Landtage in der Hauptstadt Gratz zu interveniren.

In Urkund dessen folgende nachstehende Fertigungen.

Stadtmagistrat W. Grätz am 11. März 1848

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 2700 ½ (21 Landtagsprotokolle vom MAR1848 und APR1848) Vollmacht Deputierter Stadt Cilli**

N<sup>o</sup> 967

Vollmacht

Vom Magistrate der k. k. l. f. Kreisstadt Cilli wird Herr D<sup>or</sup> Josef edler von Kaisersfeld Hof- und Gerichtsadvocat und Rechtskonsulent der steyr Sparkasse in Gratz somit bevollmächtigt, als Deputirter der landesfürstl Stadt Cilli zu dem mit Kurrende des st. st. Ausschusses vom 3. d. M. Z. 1692 ausgeschriebenen Landtage am 15. Merz d. J. zu erscheinen, und im Namen der Stadt Cilli über die vorkommenden Gegenstände die vollgiltige Stimme abzugeben, auch im Verhinderungsfalle einen anderen Deputirten zu substituiren.

Magistrat Cilli am 7. Merz 1848

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 2700 ½ (21 Landtagsprotokolle vom MAR1848 und APR1848) Vollmacht Deputierter Stadt Graz (1)**

An Herrn Alois Schloffer, bürgerlichen Realitätenbesitzer

Vollmacht

Kraft welcher Herr Alois Schloffer in Gemäßheit mit der am 2. April 1848 von dem Bürgerausschuße durch Stimmenmehrheit auf ihn gefallenen Wahl als Deputirter der Hauptstadt Gratz zu dem am 3<sup>ten</sup> d. M. ausgeschriebenen Landtage – an welchem die Wahl zweyer Abgeordneter des Bürgerstandes zu den Vorberathungen betreffend a die Erweiterung der ständischen Institutionen und b die Umstaltung der Gemeinde und Munizipal-Einrichtungen vorgenommen wird, im Nahmen der diebstädtischen Gemeinde zu erscheinen, ermächtigt wird.

Magistrat Gratz am 2. April 1848

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 2700 ½ (21 Landtagsprotokolle vom MAR1848 und APR1848) Vollmacht Deputierter Stadt Graz (2)**

An Herrn Michael Purgleitner bürg Realitätenbesitzer

Vollmacht

Kraft welcher Herr Michael Purgleitner in Gemäßheit mit der am 2. April 1848 von dem Bürgerausschuße durch Stimmenmehrheit auf ihn gefallenen Wahl als Deputirter der Hauptstadt Gratz zu dem am 3<sup>ten</sup> d. M. ausgeschriebenen Landtage – an welchem die Wahl zweyer Abgeordneter des Bürgerstandes zu den Vorberathungen betreffend a die Erweiterung der ständischen Institutionen und b die Umstaltung der Gemeinde und Munizipal-Einrichtungen vorgenommen wird, im Nahmen der diebstädtischen Gemeinde zu erscheinen, ermächtigt wird.

Magistrat Gratz am 2. April 1848

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 2700 ½ (21 Landtagsprotokolle vom MAR1848 und APR1848) Vollmacht Deputierter Stadt Pettau**

Vollmacht

Mittels welcher Herr Joseph Janeschitsch bürgl Handelsmann, und Mitglied des Pettauer Bürgerausschußes ermächtigt wird, bei der laut st. st. Currende vom 30. März 1848 L. P. N 1 am 3. dM. vorzunehmenden Wahl zweier Deputirten des Bürgerstandes zur Absendung zur General Congregation im Namen der landesf. Stadt Pettau zu interveniren und für dieselbe seine Stimme abzugeben.

Magistrat Pettau am 2. April 1848.

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 2700 ½ (21 Landtagsprotokolle vom MAR1848 und APR1848) Vollmacht Deputierter Markt Vordernberg**

ad P. N<sup>o</sup> 304

Vollmacht

Unter Beziehung auf die Circularien der hohen Herren Stände des Herzogthumes Steyermark dd<sup>o</sup> 3. und 30. März 1848 Z. 1692 und L. Prot. N<sup>o</sup> 1 wird der Herr D<sup>or</sup> Karl Peintinger, Radgewerk zu Vordernberg, welcher heute von der Bürgergemeinde des k. k. landesf. Marktes Vordernberg durch den ernannten Wahlausschuß zum Landtagsdeputirten ordnungsmäßig gewählt wurde, von dieser Bürgergemeinde hiemit ermächtigt und beauftragt als Deputirter des k. k. landesf. Marktes Vordernberg am 3. April d. J. in dem ständ. Landtagssaale zu Gratz zu erscheinen, dort an der Wahl der zwei Deputirten aus dem Bürgerstande, welche nach Wien zu dem über die Erweiterung der ständ. Institutionen und über die Umstaltung der Gemeinde- und Municipal Einrichtungen berathenden Generalausschuße zu senden sind, und an allenfälligen anderen Landtagsverhandlungen thätigen Antheil zu nehmen, dabei für den k. k. landesf. Markt Vordernberg Sitz und Stimme zu führen und über alle Verhandlungsgegenstände nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung abzustimmen.

Wogegen ihm von der genannten Bürgergemeinde die Genehmigung aller seiner in Gemäßheit dieser Vollmacht vorgenommenen Handlungen nebst Schadloshaltung zugesichert wird.

Gegeben im Rathssaale des Magistrates zu Vordernberg den 1<sup>ten</sup> April 1848.

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A f 2700 ½ (21 Landtagsprotokolle vom MAR1848 und APR1848) Vollmacht Deputierter Markt Trofaiach**

Vollmacht

Kraft welcher die Bürgerschaft des l. f. Marktes Trofayach im Brucker Kreise nach heute vorgenommener freyer Wahl seinen durch absolute Stimmenmehrheit gewählten Bürgermeister Herrn Franz Thunhardt als

verfassungsmäßigen Deputirten für den l. f. Markt Trofayach zu dem in der Provinzial-Hauptstadt Gratz eröffneten ständischen Landtag dahin abordnet, daß er bey den dortselbst vorgenommen werdenden Berathungen nach seinem besten Wissen und Gewissen Alles jene in Vorschlag bringe, was er zum Besten der Provinz Steyermark überhaupt, und zum Besten des Brucker Kreises und des l. f. Marktes Trofayach insbesondere für dienlich erachtet, und daß er insbesondere die in seiner Instruktion enthaltenen das Beste dieses Marktes betreffenden Punkte zum Vorschlag und zur Sprache bringe. Wir genehmigen alle seine dießfalls unternommenen Handlungen, und sichern ihm Schadloshaltung für seine Auslagen zu.

Trofayach den 1<sup>ten</sup> April 1848

Von Seite des Magistrates

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

Von Seite des bürgerl. Ausschusses

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

### **I A f 2700 ½ (21 Landtagsprotokolle vom MAR1848 und APR1848) Vollmachtsübertragung Deputierter Markt Trofaiach**

#### Vollmachts-Übertragung

Nachdem ich Endgefertigter Franz Thunhardt von dem bürgerl. Ausschusse des l. f. Marktes Trofayach im Brucker Kreise zum Deputirten bey dem gegenwärtigen für permanent erklärten Landtage zu Gratz gewählt, und als solcher auch den Landtagssitzungen am 3. und 4. April 1848 beygewohnt habe, mit dem Rechte im Verhinderungs-Falle einen Substituten zu wählen, ernannt worden bin, so ernenne ich, derzeit durch Krankheit verhindert, zu dem auf den 27. April d. J. angekündigten Schluß und den Schlußverhandlungen dieses permanenten Landtages den hiesigen Bürger und Handelsmann Joseph Schibitz als meinen Stellvertreter mit allen Rechten die mir durch den heutigen bürgerl. Wahl-Ausschuß übertragen worden sind.

Zu Urkund dessen ist meine Fertigung, und die Mit-Entfertigung des Wahlausschusses selbst.

l. f. Markt Trofayach den 26. April 1848

Franz Thunhardt

bürgerlicher Ausschuß

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

Registr. 848

L. P. N<sup>o</sup> 7.

Die Fortsetzung

Vide I A/f 3071/848

Der ständ. Registratur zur Voreinsicht.

Vorgemerkt. Kraßberger

ad 2. und 3. und 5.) unter Einem

Currende

an die landesfürstlichen Städte und Märkte des Herzogthumes Steiermark.

(Da mehrere wichtige Landesangelegenheiten der verfassungsmäßigen Berathung der Stände des Herzogthumes Steiermark zu unterziehen sind; so wird hiemit ein allgemeiner Landtag neuerlich ausgeschrieben, bei welchem auch namentlich die Vorschläge:

- 1.) über die Umwandlung der Roboth- Zehent und sonstigen Natural-Leistungen in Geldgaben
- 2.) 3 über die neue Organisirung der Vertretung auf dem steiermärkischen Provinzial-Landtage zum Vortrage kommen werden.
- 3.) 2 über eine Gemeindeordnung für die Stadt und Landgemeinden und 3.) )

Die landesfürstlichen Städte und Märkte werden demnach eingeladen, Ihre verfassungsmäßigen zwei Deputirten aus jedem Kreise des Landes sogleich zu wählen, selbe mit den gehörigen Vollmachten, welche vom Magistrate und von den Repräsentanten der Bürgerschaft (den Wahlausschüßen) zu unterfertigen sind, zu versehen, und sie anzuweisen, an jenem Tage, welcher später wird bekannt gegeben werde, mit ihren Vollmachten im Landtagssaale in Gratz zu erscheinen und den Landtagsverhandlungen, welche voraussichtlich mehrere Tage dauern werden, beizuwohnen. Vorläufig kann hinsichtlich des Zusammentrittes der Ständeversammlung nur mitgetheilt werden, daß selbe wahrscheinlih gegen das Ende dieses Monathes stattfinden werde. Zum Behufe dieser Landtagsbeschickung wird den landesfürstlichen Städten und Märkten zugleich bekannt gegeben, es treffen dermalen nach der von Ihnen getroffenen Übereinkunft die Reihe zur Absendung eines Deputirten

- 1.) im Judenburger-Kreise die Märkte Oberzeyring und Weißkirchen.
- 2.) im Brucker-Kreise die Märkte Eisenärz und Mürzzuschlag.
- 3.) im Gratzer-Kreise die Städte Gratz und Radkersburg.
- 4.) im Marburger-Kreise die Städte Marburg und Pettau und
- 5.) im Cillier-Kreise den Markt Hoheneegg und die Stadt Rann.

Gratz vom Landtage der Stände des Herzogthumes Steiermark am 7<sup>ten</sup> April 1848.

2.) An den löblichen Central-Ausschuß der kk. Landwirthschaftsgesellschaft in Steiermark zu Graz.

Note

(Da mehrere ... hier folgt die Bezeichnung aus der Currende bis ... zum Vortrage kommen werden.)

Da man nun ständischerseits wünscht, daß auch fünf Mitglieder des Bauernstandes diesen Berathungen beiwohnen, dermalen aber keine Wahlordnung für einen solchen Fall vorhanden ist; so ist man genöthiget, in dieser Beziehung die kk. Landwirthschaftsgesellschaft zur folgenden Vermittlung in Anspruch zu nehmen.

Man gibt sich die Ehre, den löbl. Central-Ausschuß höflich zu ersuchen, durch die L. W. Filialen bewirken zu lassen, daß aus jedem der fünf Kreise des Landes sogleich Ein Individuum aus dem Bauernstande für diesen Landtag gewählt, und anher nahmhaft gemacht werde. Der Gewählte soll wirklich dem Bauernstande angehören, jedoch mögen sich die L. W. Filialen bei dieser Wahl nicht lediglich auf Mitglieder der Landwirthschaftsgesellschaft beschränken, sondern überhaupt sich nur vor Augen halten, daß verständige, und das allgemeine Vertrauen ihrer Standesgenossen besitzende Landleute zum Landtage abgesendet werden.

Es versteht sich wohl von selbst, daß alle fünf Landtagsdeputirten des Bauernstandes eine billige Entschädigung ihrer Auslagen aus dem steierm. ständ. Domesticum erhalten werden, sowie daß jene des Marburger- und Cillierkreises, wenn sie Wenden sind, auch der deutschen Sprache kundig sein müßen, damit sie die Verhandlungen verstehen können.

Überdieß muß man zur Hindanhaltung von Mißverständnißen hier ausdrücklich beifügen, daß die Zahl der dermalen einberufenen Abgeordneten des Bauernstandes keineswegs auf irgend eine Weise der Zahl seiner künftigen Vertreter auf dem neu zu organisirenden steierm. Provinzial-Landtage präjudicirlich sei.

Hinsichtlich des Zusammentrittes dieser Ständeversammlung kann man dermalen mittheilen, daß er wahrscheinlich gegen das Ende dieses Monathes stattfinden werde, worüber man die nähere Mittheilung nachtragen wird.

Gratz vom Landtage der St. d. H. St. am 7. April 1848.

3.) An das löbl. kk. Kreisamt zu

a Judenburg

b Bruck

c Gratz

d Marburg

e Cilli.

Note.

(Da mehrere wichtige ... wie in der Currende bis ... Vortrage kommen werden.)

Da man nun ständischerseits wünscht, daß auch fünf Gutsbesitzer, welche nicht Landstände sind, diesen Berathungen beiwohnen; so ist man genöthiget, in dieser Beziehung die gefällige Vermittlung des löbl. kk. Kreisamtes in Anspruch zu nehmen.

Man gibt sich daher die Ehre, zu ersuchen, dienstfreundschaftlich bewirken zu wollen, daß im Judenburger-Kreise (b. Brucker- c. Gratzer- d. Marburger- e. Cillier) sogleich Ein nichtlandständischer Herr Gutsbesitzer als Abgeordneter für diesen Landtag gewählt und anher nahmhaft gemacht werde.

Übrigens muß man zur Hindanhaltung von Mißverständnißen hier ausdrücklich beifügen, daß die Zahl der dermalen beigezogenen Abgeordneten der nichtlandständischen Güterbesitzer auf keine Weise der Zahl ihrer künftigen Vertreter auf dem neu organisirten steierm. Provinzial-Landtage präjudicirlich sei.

Hinsichtlich des Zusammentrittes dieser Ständeversammlung kann man dermalen nur mittheilen, daß selber wahrscheinlich gegen das Ende dieses Monathes stattfinden werde, worüber man die nähere Mittheilung nachtragen wird.

Gratz vom Landtage der St. d. H. Stk. am 7. April 1848

3.) 4.)

An alle im Lande anwesende Herrn Landstände der drei oberen Stände Stks.

An jeden Hrn Landstand die zukömmliche Anrede.

(Da mehrere wichtige ... wie in der Currende bis ... Vortrage kommen werden.)

Euer ... werden demnach eingeladen, sich bei diesem Landtage persönlich einfinden zu wollen, welcher Einladung man aber die Bemerkung beifügen muß, daß man den Tag der Eröffnung des Landtages, welche wahrscheinlich gegen das Ende dieses Monathes erfolgen wird, dermalen nachträglich bekannt geben werde.

Gratz vom Landtage der St. d. H. Stk. am 7<sup>ten</sup> April 1848.

5.)

An S<sup>e</sup> des Herrn Mathias Constantin Grafen von Wickenburg (folgt der Titel)

Hochgeborner Graf!

(Vom Anfange wie in der Currende bis ... Vortrage kommen werden.)

Ich gebe mir daher die Ehre, Eure Excellenz von dieser Landtags-Ausschreibung hiemit geziemend in Kenntniß zu setzen, muß aber beifügen, daß ich den Tag der Eröffnung dieses Landtages, welche wahrscheinlich gegen das Ende des Monathes erfolgen wird, dermalen noch nicht genau angeben kann, nachträglich zu erinnern aber nicht versäumen werde.

Zugleich erneuere ich die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung, mit welcher ich zu verharren die Ehre habe

Eurer Excellenz

Gratz am 7. April 1848

Gfv Szápáry

An den löbl. Magistrat der kk. Hauptstadt Gratz

Note

Im Bezuge auf die Landtagsausschreibung vom heutigen Tage kommt man in den Fall, dem löbl. Magistrate zu erinnern, daß sämtliche Mitglieder der beiden in jüngster Zeit in Verfassungsangelegenheiten sowol hier als in Wien zusammen gesetzten ständischen Berathungs-Commissionen dem nächsten Landtage beigezogen, und daher auch sämtliche diesen beiden Commissionen durch die Wahl der verehrlichen Bürgerschaft beigegebene Abgeordnete dabei Sitz und Stimme haben werden.

Man findet dieß dem löbl. Magistrate aus dem Grunde mitzuthemen, damit bei der Wahl des städtischen Landtagsdeputirten, welcher nach der Landtagsbeschickungsordnung für den neu ausgeschriebenen Landtag von Seite dieser Hauptstadt zu ernennen ist, die wiederholte Bevollmächtigung eines bereits stimmfähigen Commissions-Mitgliedes vermieden werden könne.

Gratz wie oben.

Gfv Szápáry

mp

Leitner

**I A/f 2700 ½ /7 (Wahlzettel Kotzmuth, Graz 17APR1848)**

An die hochlöbliche st. st. Verordnete Stelle zu Gratz

Martin Kotzmuth Besitzer des Gutes Meihlegg zu Gratz wählet zu dem ausgeschriebenen allgemeinen Landtage den Herrn D<sup>or</sup> Joseph Edlen von Neubauer als Abgeordneten.

Hochlöbliche verordnete Stelle!

In Entledigung der Verordnung des löblichen k. k. Kreisamtes Gratz von 13. IMts Z. 7750 wählet der in aller Ehrfurcht Unterzeichnete zur Berathung mehrerer wichtiger Landesangelegenheiten zu dem noch in diesem Monate auszuschreibenden allgemeinen Landtage den nicht landständischen Gutsbesitzer im Gratzter Kreise den Herrn D<sup>or</sup> Josef Edlen von Neubauer Eigenthümer der Herrschaft Schwarzenegg nächst Wildon als Abgeordneten.

Gratz am 17. April 1848

Martin Kotzmuth

**I A/f 2700 ½ /7 (Schreiben der Kommission in Verfassungsangelegenheiten, Graz 03AUG1818)**

Hohe Landtags-Versammlung!

Durch das Vertrauen des h. Landtages zu der ebenso ehrenden als schwierigen Aufgabe berufen, einen Entwurf zur künftigen definitiven Organisation des Steiermärkischen Landtages vorzulegen, müßen wir für das gelieferte Werk die Nachsicht einer h. Versammlung in Anspruch nehmen, wenn wir die hochwichtige Aufgabe nicht in wünschenswerther Vollendung zu lösen vermochten.

Der Aufbau einer ganz neuen Verfaßung unseres theuren Vaterlandes mit Rücksicht auf eine prächtige künftige Entwicklung seiner herrlichen Mittel; mit Rücksicht auf die unabweißbaren Forderungen des vorgeschrittenen Zeitgeistes, mit Rücksicht auf eine feste Gliederung des Baues und vorzüglich mit Rücksicht auf dem besonderen, durch die verschiedenen Nationalitäten begründeten Verhältnisse der Steiermark, ist eine Arbeit, welche die besten und edelsten Kräfte des Landes durch Monate in unausgesetzter Thätigkeit beschäftigen würde; uns waren kaum so viele Tage gegeben. Wir haben mit angestrengtem Fleiße das Möglichste nach unseren Kräften gethan u legen ./ den Entwurf als Substrat zur Beurtheilung der h. Versammlung vor.

Wir sind von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß ein durchaus neuer Aufbau mit Beseitigung aller Elemente geführt werden müßte, die ihre Berechtigung nur in der Wurzel grauer Jahrhunderte haben, und nicht mehr fähig sind, den Forderungen der Zeit nach volksthümlicher Repräsentation und freier Entwicklung aller Landes-Interessen zu entsprechen.

Wir haben darauf hingearbeitet, daß unser Vaterland auch kräftig genug dastehe, um drohenden Stürmen mit der nöthigen Energie vorzubeugen, und eintretenden Gefahren mit Kraft zu begegenen; wir haben die Repräsentation des Volkes mit Hintansetzung aller Unterschiede des Standes und der Interessen auf das einzige Element der Volkszahl gründen zu müßen geglaubt, weil nur in diesem Elemente eine wahre Vertretung der Gesamtheit, somit auch aller Interessen möglich, und weil jede Vertretung nach Ständen und Interessen nicht nur einseitig, sondern auch meistentheils illusorisch ist; vielmehr ist durch die für die Geschäftsordnung vorbehaltene Anordnung, daß alle wichtigen Gegenstände vor der allgemeinen Berathung, in besondere Sectionen, mit Zuziehung von Sachverständigen vorbereitet werden müßen, die sicherste Garantie für die Beachtung aller Interessen gegeben. Bezüglich des Wahlmodus haben wir wegen der nöthigen Einsicht im Prinzipe die nähere Bestimmung von den Beschlüssen des allgemeinen Reichstages abhängig gemacht.

Ein vorzügliches Augenmerk haben wir darauf gerichtet, daß die Repräsentation des Volkes in möglichst reinstem Ausdrucke ununterbrochen in Wirksamkeit bleibe. Wir glaubten diesen Zweck durch einen permanenten in und aus dem Landtage gewählten Ausschuß am sichersten zu erreichen.

Von gleicher Wichtigkeit erschien uns die Festhaltung jenes Einflusses auf die innere Verwaltung, welcher die Anordnung der für das Wohl des Landes zweckmäßigen Maßregeln nach den wahren Bedürfnissen führt, die nur vom Lande selbst am zuverlässigsten erkannt werden können.

Wir glauben in den, dem Lande verantwortlichen Organen des Landes-Verwaltungs-Rathes alle jene Befugnisse vereinigt zu haben, deren unmittelbare Ausübung jeden Übergriff einer Regierungs-Behörde hintanhält und die selbstständige Verwaltung in so weit begründet, als es mit dem Zwecke des Gesamtstaates und einer Gesamtregierung überhaupt vereinbar ist.

Um noch insbesondere so wohl die Partikular-Interessen einzelner Landestheile nicht unvertreten zu machen, als auch, die unseren Brüdern, den Slowenen in Steiermark zugesicherte völlige Gleichstellung der Nationalitäten zur That werden zu laßen, haben wir in dem Organe der Kreis-Räthe ein lebendiges Mittelglied zwischen den freyverwalteten Gemeinden und dem alle Landes-Interessen umfassenden Landtage zu schaffen versucht, welches in dieser wirksamen Mittelstellung geeignet ist, sowohl alle materiellen als vorzüglich die geistigen Interessen der Nationalitäten zur freien Entwicklung zu bringen u zugleich ein neues im Selbstbewußtsein wurzelndes kräftiges Band der Einigung um unser geliebtes Vaterland zu schlingen.

Die Eintheilung des Landes in drey Kreise ist durch die physischen u nationalen Verhältnisse von uns als die allein entsprechende angenommen worden.

Die Grundlage des ganzen Baues muß die Gemeindeverfassung bilden, und wir haben demnach den von der hohen Versammlung berathenen und angenommenen Entwurf derselben als die eigentliche Stütze des Verfassungsgebäudes benützen zu dürfen geglaubt.

Manche zur Vollständigkeit nöthig erkannte Gegenstände haben wir einem besonderen Gesetze vorbehalten müssen, weil es uns unmöglich war, ohne die Grundsätze, von welchen der allgemeine Reichstag seine Beschlüsse fassen wird, näher zu kennen, etwas festzustellen, was die Verhältnisse des Gesamtstaates auf das Innigste berührt; so mußten wir die bedeutende Frage der künftigen Stellung der Kirche zum Staate der Zukunft überlassen; so mußten wir auch die Organisation des Unterrichts-Wesens übergehen und konnten nur jene Grundrisse bezeichnen, deren Festhaltung uns unter allen Voraussetzungen dringend erschien. Das Institut einer durchgreifenden Volkwehr, dessen Stellung zur Gemeinde und zum Landtage konnte auch nur angedeutet werden, um allgemeinen Bestimmungen nicht vorzugreifen, und um dessen definitive Organisirung den zu diesem wichtigen Werke seiner Zeit zu berufenden Männer, die dieser Aufgabe gewachsen sind, zu überlassen.

An die Spitze des Landtages, seiner Organe und Behörden ist ein aus der Versammlung frei zu wählender Präsident gestellt, der den alt-ehrwürdigen in der Geschichte Steiermarks glorreichen Titel eines Landeshauptmannes fortzuführen hat. Das Vaterland würde sich aber einer unverzeihlichen Undankbarkeit schuldig machen, wenn es den bewährten hingebenden Patriotismus, die aufopfernde Treue, den ehrenhaften Charakter und das unausgesetzt thätige Wirken des Mannes verkennen könnte, welchem gegenwärtig die Leitung der h. Versammlung anvertraut ist. Diese selbst hat seine hohen Verdienste, die parteilose und verständige Leitung der Versammlungen so unzweideutig anerkannt, daß wir überzeugt sind, nur dem allgemeinen Wunsche entgegenzukommen, wenn wir in dem Gesetzentwurf in ./2 auf die auf Lebenszeit erfolgte Wahl und landesfürstliche Bestätigung Sr Excellenz des gegenwärtigen Landeshauptmannes Herrn Ignaz Grafen v. Attems hinweisen, und welchem Gesetzentwurf zugleich die Bestimmungen über die künftige Stellung der jetzt angestellten ständ. Sekretäre und übrigen ständ. Beamten und Diener enthalten sind.

Die von uns vorgeschlagene Verfassung ist auf Zustände gegründet, welche jetzt noch nicht ins Leben getreten sind, insbesondere ist dabei die volle Wirksamkeit einer freien Gemeinde-Verfassung, die Aufhebung des Unterthansbandes, die definitive Feststellung der Entschädigung für die Urbariallasten und die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit vorausgesetzt. Bis nun die Regelung aller dieser Verhältnisse vollendet ist, erschien uns die Aufstellung eines Provisoriums unausweichlich dringend und wir haben die gegenwärtige Zusammenstellung dieses prov. Landtages um so mehr festhalten zu müssen geglaubt, als sich darin nicht nur das Vertrauen des Landes durch die freie Wahl ausgesprochen hat, sondern auch die formale Berechtigung durch die hohe Ministerial-Bestätigung bekräftiget ist, überdieß jede provisorische Maßregel möglichst einfach festgesetzt werden muß.

Aus diesem Gesichtspuncte legen wir nun als ein für die Zwischenzeit bis der Landtag nach den definitiven Bestimmungen der Verfassung zusammenberufen werden kann, als gültiges Provisorium den Entwurf ./3 vor.

Von der Commission zur Ausarbeitung des Antrages zur definitiven Organisirung des steiermärk. Landtages

Gratz am 3. August 1848.

Kottullinsky    Kalchberg    Dr. Leop. Haßler    Dr. Foregger    Dr. v. Wasserfall

I A/f 2700 ½ /1

L. P. N<sup>o</sup> 1.) 18 April

An die ständische Commission zur Berathung über die Organisirung eines provisorischen Provinzial-Landtages für Steiermark.

Decret.

In der heute abgehaltenen steiermärkischen Ständeversammlung wurde beschloßen, die Creirung eines provisorischen Provinzial-Landtages in der Art sogleich einzuleiten, daß selber aus 90 Mitgliedern und zwar zu Einem Drittheile aus landtäflichen Gutsbesitzern; zu einem Drittheil aus Vertretern des Bürgerstandes mit Einschluß der Intelligenz und der Industrie; und zu einem Drittheile aus unterthänigen Grundbesitzern (Bauern) zu bestehen hätte.

Die Berathung des näheren Details sowie namentlich des Wahlmodus wird hiemit aber der zu diesem Zwecke im Landtage gewählten Commission übertragen.

Es werden derselben daher auch die an den unterzeichneten Landeshauptmann gerichteten, und im heutigen Landtage vorgetragenen Petitionen im Anschluße ./ hiemit übergeben, nemlich die Petition a) dd<sup>o</sup> Gratz am 14. April; b.) dd<sup>o</sup> Bruck am 12. April; c.) dd<sup>o</sup> Leoben am 15. April; d.) Pettau am 14. April; e.) dd<sup>o</sup> Marburg am 12. April; f.) dd<sup>o</sup> Cilli am 13. April; g und h) ohne Ausstellungs-Ort und Tag wahrscheinlich aus der Umgebung von Cilli; dann i) dd<sup>o</sup> Wien am 13<sup>ten</sup> April; sowie endlich k.) eine Verwahrung des Ausschusses der Brucker Bürgerschaft dd<sup>o</sup> 14. April d. J. gegen den Inhalt der Landtags-Ausschreibung vom 7. April d. J. Zl 7; und l.) eine Anzeige des Magistrates Marburg dd<sup>o</sup> 15. April Zl 943 über die Weigerung des Wahlausschusses gegen die Absendung eines Deputirten zu dem zu Ende d. M. anberaumt gewesenen Landtag.

Übrigens wird der Commission noch erinnert, es habe sich Herr Martius Freih. v. Königsbrun vorbehalten, an dieselbe einen Antrag in Bezug auf die Organisirung des provisorischen Landtages zu stellen.

Die Vorlage des Elaborates der Commission erwartet man in möglichst kurzer Frist, etwa in 2-3 Tagen.

Gratz vom Landtage der St. Stks. am 18. April 1848

Ignaz Attems

mp

Leitner

I A/f 2700 ½ /1

L. P. N<sup>o</sup> 1

27 apr

Hochansehnliche Herren Landstände!

Die von der hohen Landtagsversammlung in der Sitzung vom 18<sup>ten</sup> April d. J. gewählte Commission überreicht den auf der Grundlage des von dieser hohen Versammlung genehmigten Prinzipes einer gleichmäßigen Vertretung sämtlicher Interessen und Bewohner der Steiermark nach den 3 Hauptabtheilungen des

landtäflichen Besitzes, des Bürgerthums mit Inbegriff der Intelligenz und Industrie, und des unterthänigen Grundbesitzes ausgearbeiteten Antrag für die Zusammensetzung der nächst-zuberufenden provisorischen Landtagsversammlung des Herzogthumes Steiermark zur hochgeneigten Würdigung und Schlußfassung. Die von der h. Versammlung der Commission mitgetheilten Petitionen, werden nach gemachtem Gebrauche zurückgestellt.

Gratz am 22<sup>t</sup> April 1848

Gf Kottulinsky, St. Verordneter, Referent

C G Gleispach

Thinnfeld

Kalchberg

Königshofer

Nord

G. F. Schreiner

#### **I A/f 3071**

Registr. 848

An das löbl. kk. Kreisamt zu

- a) Judenburg
- b.) Bruck
- c.) Gratz
- d.) Marburg
- e.) Cilli

#### Note

Im Anhang zu der Landtags-Note vom 7<sup>ten</sup> April d. J. L. P. N<sup>o</sup> 7 gibt man sich die Ehre, aus Anlaß einer bereits geschehenen Anfrage die nachträgliche Aufklärung mitzutheilen, daß die Wahl Eines nichtlandständischen Herrn Gutsbesitzers als Abgeordneter für den nächsten steiermärkischen Landtag von den Herrn nichtlandständischen Gutsbesitzern des dortigen Kreises selbst vorzunehmen wäre.

Die Gefälligkeit des löbl. Kreisamtes aber nimmt man nur dahin in Anspruch, diese Wahl ohne Verzug dientsfreundschaftlich einleiten zu wollen.

Gratz vom stst. Ausschuß am 14. April 1848

Gfv Szápáry

mp

Leitner

**Schreiben Verordneter Jaut an Landeshauptmann, Graz, 20APR1848 (Stammzl. I A/f 3071)**

Eure Excellenz!

Nachdem es mir in der letzten Ständeversammlung am 17<sup>ten</sup> d. M. bei Gelegenheit des Vortrages mehrerer Petitionen des Bürgerstandes der Provinz Steiermark, zur Erreichung einer verstärkten Vertretung des Bürgerstandes, ausdrücklich zugestanden wurde, auch jene Anträge und Wünsche, welche auf meine schriftliche Circular-Aufforderung dd<sup>o</sup> Gratz den 19<sup>ten</sup> März 1848 von 18 landesfürstlichen Ortschaften der Provinz Steiermark, in obiger Beziehung unter meiner Adresse eingelangt sind – zur hohen und höchsten Kenntniß zu bringen, so stelle ich hiemit das gehorsamste Ansuchen:

Euer Excellenz mögen auch die in der anliegenden Uebersichts-Tabelle sub ./ . speciel aufgeführten Bürgerschafts Petitionen, welche in originali hier beiliegen, und auf Erreichung einer künftig verstärkten Vertretung des Bürgerstandes hindeuten, im gefälligen Wege zur hohen Kenntniß des Ministeriums zu bringen geruhen.

Gratz am 20. April 1848

Aloys Jaut steyerkm. ständ. Verordneter der l. f. Städte und Märkte

Tabellarische Uebersicht

jener Anträge und Wünsche aller landesfürstlichen Städte und Märkte der Provinz Steiermark, welche dieselben bei Gelegenheit der mit allerhöchstem Patent vom 15. März 1848 ertheilten Constitution schriftlich angesprochen und zur Kenntniß des hohen Landtages zu bringen verlangt wurden.

Post N <sup>o</sup>	Kreis	Landesfürstliche Städte und Märkte	Der Antrag oder Wunsch lautet auf:		Anmerkung
			verstärkte Vertretung des Bürgerstandes	sonstige Petitionen	
1	Gratzer Kreis	Gratz Hauptstadt			
2		Fehring Markt	1. Ausdehnung des Rechtes zur Landtagsbeschickung auch auf die Municipal-Städte und Märkte. 2. Aufhebung der Beschränkung, daß von den Städten und Märkten jedesmahl nur 2 von jedem Kreise den Landtag beschicken dürfen. 3. Detto, - daß bei den Landtügen nur 2 Deputirte der l. f. Ortschaften aus jedem Kreise erscheinen dürfen, und daß diese Ortschaften aus jedem Kreise erscheinen dürfen, und stäts wechseln müßen. 4. Aufhebung des Rechtes in Gratz wohnende Individuen wählen zu dürfen. 5) Vertretung des Bauernstandes mit der Bestimmung, daß eine bestimmte Anzahl Besitzer 1 Deputirten schicken könne, welcher auch ein Beamter sein kann.	Erörterung der Frage in wie ferne es den gegenwärtigen Zeitverhältnißen noch entsprechend sei den Prälatenstand als einen für sich bestehenden Theil der Landes Repräsentation beizubehalten.	

3.		Feldbach Markt	<p>1. Für den Bürgerstand sollen ebenso viele aus der st. st. Domestical Kasse besoldete Verordnete erwählt werden, wie für jeden der anderen Stände. 2. Dasselbe soll auch hinsichtlich der unbesoldeten Ausschußräthe gelten, es sollen daher im ständ. Ausschußrathe eben so viele von dem Bürgerstande erwählte Ausschußräthe Sitz und Stimme haben, wie es bei jedem der übrigen Stände der Fall ist, oder sein wird. 3. Jede l. f. Ortschaft soll jeden Provinzial Landtag mit wenigstens Einem Deputirten beschicken. – Auch dürfte es in der Billigkeit liegen, daß in Zukunft auch die Municipal Ortschaften gleich den landesfürstlichen vertreten werden. 4. Aus den bürg. Deputirten des Provinzial Landtages soll wenigstens eine so große Klasse von Deputirten zum Reichstage gewählt werden, als dies bei jedem der übrigen Stände der Fall ist.</p>	Keine	
4.		Friedberg Stadt			Wurde noch kein Antrag überreicht.

5.		Frohneuten Markt	Hat über künftig verstärkte Vertretung gar keinen Antrag gemacht.	Der Magistrat wünscht: 1. Aufhebung oder doch wenigstens Herabsetzung der Verzehrungssteuer. 2. Die Aufhebung der Landgerichte und Uebernehmen der Kriminal Jurisdiction von der Staatsverwaltung und die diesfälligen Auslagen entweder aus dem Staatsschatz zu bestreiten, oder doch wenigstens auf das Concretum der Provinz unter Einbeziehung aller Stände Classen zu umlegen. 3. Daß die Besorgung der Verschiebung der Schüblinge für die Zukunft von Bezirksobrigkeit zu Bezirksobrigkeit geschehe. 4. Daß das jährliche Mauthdrittel Aequivalent pr. 709 fl 50 kr WW. nach dem ursprünglichen Rechte auf 709 fl 50 kr CM. erhoben werde, weil auch gegenwärtig die Mauthgebühren in C. M. geleistet werden müßen.	Der bürg. Ausschuß wünscht: 1. Die Herabsetzung der gegenwärtig für 1 Stück Zugvieh hin- und zurück geforderte Mauthgebühr pr 10 kr CM auf 5 kr CM. 2. Beschränkung des Hausierhandels in der dermaligen Ausdehnung. 3. Stimmt derselbe in Betreff der Verschiebung der Schüblinge mit dem Wunsche des hierortigen Magistrates überein. 4. Stimmt er mit den bekannten Petitionen der Stadt Gratz überein, mit Ausnahme des 25. Punktes dessen Entscheidung einzig und allein Sr Majestät dem gnädigsten Kaiser zukommen soll. 5. Glaubt derselbe auch den Punkt 21 dahin zu modificiren, daß er sich jenen Beschlüssen fügt, welche hinsichtlich der Kriminal Kreisgerichte von Sr Majestät bereits geschlossen wurden.
----	--	------------------	---	--	--

6.		<b>Fürstenfeld Stadt</b>	Jede landesfürstliche Stadt u. jeder l. f. Markt soll für sich Einen Deputirten zu allgemeinen Berathungen absenden. Die Repräsentanten des 4 <sup>ten</sup> Standes sollen aus Deputirten der bedeutenderen Städte Steiermarks nach Verheltniß ihrer Einwohnerzahl auf eine Weise verstärkt werden, daß dieselben mit den höhern Ständemitgliedern das Gleichgewicht halten.		
7.		<b>Radkersburg Stadt</b>	Der Bürger- und der Bauernstand soll dergestalt durch eine erweiterte Repräsentation vertreten werden, daß die anderen höheren Stände kein Uebergewicht der Stimmen nach haben können, und zwischen denselben ein vollkommenes Gleichgewicht hergetellt würde.	Außer denen von der Bürgerschaft der Stadt Gratz schon vorgebrachten 25 Punkten hat diese Stadt eine eigene Petition bezüglich der Rekrutirung und der Hausierer zu machen.	
8.		<b>Voitsberg Stadt</b>			Kein Antrag überreicht.

9.		<b>Wildon Markt</b>	1. Alle l. f. Ortschaften der Steiermark sollen zu jedem Landtage ihre Vertreter senden, und dieselben wenigstens auf 3 Jahre ihre Bevollmächtigung durch ihre Committenten erhalten. 2. Außer den l. f. Ortschaften sollen noch auf 25.000 Seelen 1 Deputirter gewählt werden, wodurch auf die gesammte Bevölkerung der Steiermark eine Anzahl von 30 - 40 Deputirten des Landes erscheinen würden.	1. Freisinnige Gemeindeordnung auf Grundlage der Lombardisch-Venetianischen und angepaßt auf unsere Landesverfassung und Zeitverhältnisse. 2. Aufhebung der Urbarial-Gaben, und zwar noch vor Eintritt der Ernte. 3. Einführung einer Einkommenssteuer auf Kapitalien und Renten, wovon einTheil zu dem Urbarial-Tilgungsfond einfließen soll. 4. Einführung eines neuen Stempelgesetzes mit Rücksicht auf Geburt, Rang und Vermögen.	
10.	<b>Marburger Kreis</b>	<b>Hohenmauthen Markt</b>			Keinen Antrag überreicht.
11.		<b>Marburg Kreisstadt</b>	Zu Landtagen sollen jederzeit nur Deputirte, wenn nicht Magistratualen, doch aus der Klasse der Bürger von der Bürgerschaft der hiezu bestimmten Städte und Märkte gewählt und abgeordnet werden, unberufene Deputirte sollen nie dabei zu erscheinen haben.	Die Verwaltung der Rechtspflege soll von der politischen und oeconom'schen Geschäftsführung getrennt und vorzüglich die Kriminal Justizpflege nicht auf Kosten einzelner Magistrate und Landgerichte besorgt werden.	
12.		<b>Pettau Stadt</b>			Keinen Antrag überreicht.
13.	<b>Cillier Kreis</b>	<b>Cilli Kreisstadt</b>			Keinen Antrag überreicht.
14.		<b>Hochenegg Markt</b>			detto
15.		<b>Rann Stadt</b>			detto
16.		<b>Rohitsch Markt</b>			Keinen Antrag überreicht.
17.		<b>Sachsenfeld Markt</b>			detto
18.		<b>Saldenhofen Markt</b>			detto
19.		<b>Tüffer Markt</b>			Keinen Antrag überreicht.
20.		<b>Windischfeistritz Stadt</b>			detto

21.		<b>Windischgratz Stadt</b>			detto
22.	<b>Brucker Kreis</b>	<b>Bruck Kreisstadt</b>	Um die möglichst verstärkte Repräsentation des 4 <sup>ten</sup> Standes vis a vis des hohen Adels zu realisiren, wird auf einen zweiten besoldeten Herrn Verordneten der l. f. Städte und Märkte, welcher in Gratz zu domiciliren hat, angetragen. Nicht minder soll jeder l. f. Ort der Provinz Steiermark das Recht haben zu Landtagsverhandlungen zwei Deputirte schicken zu können	Keine	
23.		<b>Eisenerz Markt</b>	Die Ausmittlung der größtmöglichen Repräsentation des 4. Standes überlaßen der Magistrat der Einsicht der hiez zu berufenen Commissionsmitglieder, und wünscht nur, daß die Wahl der Repräsentanten auf ausgezeichnete und unabhängige Geisteskräfte fallen möge, weil sonst dieselbe wenig nutzbringend wäre.	Keine	

24.		<b>Kindberg Markt</b>	<p>Der Bürgerausschuß bringt im Allgemeinen die bisher bestehende mangelhafte und sehr eingeschränkte Vertretung des Bürgerstandes zur Sprache, – beruft sich insbesondere auf die überreichte Petition der Bürgerschaft von Gratz und glaubt, daß jetzt und in Zukunft jeder Landtag von jeder l. f. Ortschaft mit Einem oder 2 Deputirten beschickt werden soll. – Zugleich bemerkt er, daß in solange zu Berathungen über das Wohl des Unterthans, dieser zu erscheinen nicht durchgehend das Recht hat, – und in so lange dieses Recht mit Rücksicht auf Grundbesitz und Intelligenz und bei letzterer mit Beobachtung der wahren Interessen des Landes nicht unbeschränkt wird, – alle diesfälligen Verhandlungen einseitig bleiben, und mehr oder weniger geeignet seien, kein Vertrauen zu erwecken.</p>	<p>Von dieser Ortschaft wird übrigens auch auf mehrere bestandene Unzukömmlichkeiten in der Gerichts Verleihung, – auf eine übermäßige directe Besteuerung, auf überspannte Anforderung bei öffentlichen Konkurrenzbeiträgen – auf unzuständige Ausdehnung in Rekrutirungsangelegenheiten hingewiesen und künftige Abhilfe in dieser Angelegenheit hingedeutet.</p>	<p>Am Schluß des Protokolls wird auch noch auf Beziehung des Grundbesitzers und der Intelligenz bei ständischen Berathungen, und darauf aufmerksam gemacht, – daß bei der zu befürchtenden Verarmung der l. f. Ortschaft Kindberg bei 300 - 400 Eisenarbeiter brodlos werden können, und daß nach den obwaltenden Umständen auch ein Gerichts Moratorium zu erlassen wäre.</p>
-----	--	-----------------------	---	---	--

25.		<b>Leoben Stadt</b>	<p>Damit die ständischen Berathungen sogleich beginnen, sollen einstweilen in der Hauptstadt bekannt bewährte das Land und die Gesetze kennende Individuen aus dem Bürger- Beamten- und Advocaten-Stande beigezogen werden; – überhaupt aber die Vertertung des Bürger- und Bauernstandes im gerechten Verhältniße zur bisher bestehenden Ueberzahl der Herrn Landstände ausgedehnt werden.</p>	Keine	
26.		<b>Mürzzuschlag Markt</b>			Kein Antrag eingelangt.

28.		<b>Trofaiach Markt</b>	<p>Da von der für den Bürgerstand zu wählenden 2 Deputirten zur Central Landtags Verhandlung kein taugliches Individuum bekannt ist; so soll sich der Deputirte bei der Wahl der Mehrzahl der übrigen Deputirten anschließen.</p>	<p>1. Herabsetzung der Verzehrungssteuer auf den Betrag, welcher bei der Entstehung derselben im Jahre 1830 entrichtet wurde, falls dieselbe aus Finanzrücksichten nicht ganz aufgehoben werden könnte, – oder falls auch diese Herabsetzung nicht statt finde, – Erhöhung des entzogenen Verzehrungs Steuer Gemeinde Zuschlags von 6% auf 25%. 2. Aufhebung der Staatsbuchhaltung Kontrolle über das diesmärktliche Kammeramts- und Gemeinde-, dann des Bürgerspitals Vermögens, so wie auch des hierorts gestifteten Theresia Seewald´schen Beneficiums und der Bezirksauslagen Rechnung, und Stellung dieser Rechnungen nach der Vermögens Verwaltung unter die Kontrolle und Revision des Bürgerausschusses.</p>	
28.		<b>Vordernberg</b>	<p>Jede der landesf. Ortschaften, welche bis nun zur Wahl eines Landtagsabgeordneten der Reihe nach berufen waren, sollen in dem vorliegenden höchst wichtigen Falle das Recht erhalten, zum nächsten Landtage der zum Behufe der Wahl der abzusendenden Reichstagsmitglieder abgehalten wird, für sich 2 Abgeordnete zu senden berechtigt seyen, wobei die Abstimmung keineswegs nach Ständen, sondern nach Köpfen zu</p>	<p>1. Aufhebung des Zehents und aller übrigen aus dem Unterthansverbände entspringenden Verbindlichkeiten gegen eine billige Ablösung der Verpflichteten mit Beihilfe des Staates. 2. Unverkürzte Aufrechthaltung der Preßfreiheit.</p>	

			bewerkstelligen wäre.		
29.	<b>Judenburger Kreis</b>	<b>Ausse Markt</b>			Kein Antrag eingelangt.
30.		<b>Judenburg Kreisstadt</b>	Zur Herstellung der Billigkeit in der Vertretung der l. f. Städte und Märkte soll: 1. Die Provinzial-Hauptstadt Gratz zu jedem Landtage wengstens 2 Deputirte; 2. jene Städte und Märkte, welche wenigstens 1.200 Seelen haben 1 Deputirten; 3. jene die wenigstens 600 Seelen haben, nur zu jedem zweiten Landtage 1 Deputirten; und 4. jene, welche noch weniger als 600 Seelen haben, zu jedem 3 <sup>ten</sup> Landtag 1 Deputirten das Recht haben zu schicken, und zwar die in der Vertretung des Bürgerstandes abwechselnden landesfürstlichen Städte und Märkte in einer zu bestimmenden Reihenfolge.	1. Aufhebung der Feudal-Lasten, mögen solche den Bauern- oder Bürgerstand betreffen, wozu vorzugsweise der Feldzehent, Schüttungen, Robbothen etc. gehören, sollen in den Vordergrund der Landtagsarbeiten treten, und dies um so mehr, als dadurch auch die Beseitigung der Gefahr für die öffentliche Sicherheit erzielt wird. 2. Herabsetzung der drückenden Salz-Preise.	Die landesf. Kreisstadt Judenburg hat einen kommissionellen Zusammentritt aller benachbarten landesfürstlichen Ortschaften am 29. März 1848 veranlaßt, bei welchem die selben ihre gemeinschaftliche n Anträge und Wünsche mündlich zu Protocoll gegeben haben. Nur die entfernt gelegene landesfürstliche Ortschaft Aussee ist von dieser Commission ausgeblieben.
31.		<b>Knittelfeld Stadt</b>	Wie Post 30	Wie Post 30	
32.		<b>Neumarkt Markt</b>	Wie Post 30 und 31	Wie Post 30 und 31	

33.	<b>Obdach Markt</b>	Wie Post 30 und 31.	detto	
34.	<b>Oberzeiring Markt</b>	Wie Post 30 und 31.	detto	
35.	<b>Weißkirchen Markt</b>	Wie Post 30 und 31.	Wie Post 30 und 31	

Abgeschlossen zu Gratz am 20<sup>ten</sup> April 1848. Aloys  
Jaut steiermärk. ständisch. Verordneter der l. f. Städte  
und Märkte

**Schreiben Kreishauptmann Herberstein an das Präsidium der Stände, Bruck, 28MAY1848 (Stammzl. I A/f 3071)**

Nº 240. präs.

An das hohe Präsidium der stey Herrn Stände in Gratz

Note.

Mit hohem Gub. Präsidial-Erlaße vom 26. d. M. Z. 1800 wurde ich ermächtigt, für den Fall als die Wahlvornahme der Abgeordneten und Ersatzmänner für den auf den 13. k. M. ausgeschriebenen provisorischen Landtag in Kindberg wegen der aufgeregten Stimmung mehrerer Bewohner dieses Marktes und der Umgebung Anlaß zu Störungen geben könnte, unverzüglich die erforderlichen Einleitungen hinsichtlich der Bestimmung der Stadt Bruck als Wahlort statt des Marktes Kindberg zu treffen.

In Folge ergeht unter Einem an sämtliche dießkreisige Bez. Obrigkeiten die Erinnerung, daß zufolge h. Gub. Präs. Erlasses vom 26. d. M. Z. 1800 die in den Ausschreibungen des prov. Landtages für den 13. k. M. im § 30 für die Wahl der Abgeordneten und Ersatzmänner des Brucker Kreises bestimmten Wahldistricte und Wahlorte mit Zustimmung der Herrn Stände dahin abgeändert werden, daß die gedachte Wahl am 8. k. M.

a.) für die Bezirke M. Zell, Mürzzuschlag, Neuberg, Hohenwang, Kindberg, Oberkindberg, Unterkindberg, Aflenz, Wieden und Bruck statt im Markte Kindberg in der Kreisstadt Bruck, und b.) für die übrigen Bezirke in der Stadt Leoben werde vorgenommen werden.

Ich gebe mir die Ehre hievon das hohe Präsidium der Herrn Stände in die Kenntniß zu setzen.

Bruck am 28. Mai 1848

Herberstein

**Schreiben der k. k. steiermärkisch-illyrischen Kammeralgefälleverwaltung an den ständischen Ausschuß, Graz, 01JUN1848 (Stammzl. I A/f 3071)**

An den hochlöblichen k. k. steiermärkischen ständischen Ausschussrath in Gratz

Zahl 5205/1200 der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral Gefällen Verwaltung

Note

Am 31. May 1848 hat die vereinte Kameralgefällen Verwaltung von dem hochlöblichen steyr. ständ. Ausschußrath 4 abgesonderte Einladungen zur Wahl der Vertreter des landtäflichen Gutsbesitzes, welche am 6. Juny 1848 im Landhause zu Gratz statt finden wird, erhalten und zwar:

- a. In Vertretung des Cameral-Aerars
- b. In Vertretung des Religionsfondes
- c. In Vertretung des Stiftungsfondes und
- d. In Vertretung des Studienfondes

Da die vereinete Kam. Gefällen Verwaltung sämtliche ihr unterstehende Staats- und Fondsherrschaften zu repräsentiren hat, – jedem für sich als Eigenthümer bestehenden Fonde aber in Absicht auf die ihm gehörigen Gutskörper nach § 14 der Ausschreibung des provisorischen Landtages dd<sup>o</sup> 19. Mai 1848 N<sup>o</sup> 4014 eine Wahlstimme gebührt, so dringt sich die Frage auf, ob die ver. Kameral Gefällen Verwaltung, welche die verschiedenen Fonde bei dem Landtage durch einen einzigen Abgeordneten vertreten wird, sich aber so vieler Wahlstimmen prävaliren dürfe, als Fonde sind – oder ob sie gehalten sey, ihre Repräsentation nur in einer Wahlstimme zu konzentriren. –

Man gibt sich daher, um allen möglichen Anständen zu begegnen, zugleich aber den zu vertretenden Fonden nichts zu vergeben, die Ehre, den hochlöblichen st. ständischen Ausschußrath hierüber um die gefällige Eröffnung zu ersuchen.

Zugleich kann man nicht umhin, den hochlöblichen st. ständ. Ausschußrath aufmerksam zu machen, daß der ver. Kam. Gef. Verwaltung in der Provinz Steiermark derzeit keine dem Studienfonde gehörige Herrschaft untersteht.

Gratz am 1. Juni 1848

[Unterschrift nur teilweise lesbar]

**4499 (Stammzl. I A/f 3071)**

An die löbl. kk. steierm. illyrische Cameral-Gefällen-Verwaltung in Gratz

Note.

Auf die gefällige Anfrage vom 1. d. M. Zl. 5205/1200 gibt man sich die Ehre, der löbl. kk. Cameral-Gefällen-Verwaltung im Bezuge auf deren Wahlrecht für den provisorischen steierm. Landtag mitzutheilen, daß bei dem

Umstände, da in der Provinz Steiermark derzeit keine dem Studienfonde gehörige Herrschaft der dortigen Administration untersteht, somit natürlich auch jeder Grund wegfallt, diesen Fonde bei der am 6. Juni d. J. stattfindenden Wahl der Vertreter des landtäflichen Grundbesitzes ein Stimmrecht einzuräumen, von welchem es demnach abzukommen hat.

Dagegen nimmt man keinen Anstand der löbl. Caal-Verwaltung in Vertretung der anderen drei, in der geschätzten Note erwähnten Fonde, nemlich

a.) des Cameral-Aerars,

b.) des Religions-Fondes, und

c.) des Stiftungsfondes, für jeden dieser Fonde eine besondere Wahlstimme jedoch in der Art zuzuweisen, daß für jeden dieser 3 Fonde auch ein einziger Repräsentant bei dem Wahllacte erscheine, wodurch allen anderweitigen Anständen und Mißdeutungen begegnet werden dürfte.

Graz vom stst. Ausschusse am 2. Juni 1848

vidi Mandell

Sehr dringend.

Ignaz Attems

mp Leitner

**Schreiben der steiermärkischen nichtlandständischen Gutsbesitzer an den Kaiser, Graz, 11APR1848  
(Stammzl. I A/f 3071)**

Nº 746/M. I. 1848

Eure kais. koenig. Majestät!

Haben in der mit allerhöchstem Patente vom 15. März 1848 resolvirten allerhöchst deren getreuen Unterthanen eine den Zeitbedürfnissen zusagende Regierungsform zugesichert, und zum Behufe dieser künftigen Constitution und der dießfälligen Provinzial-Berathungen eine verstärkte Vertretung des Bürgerstandes anzuordnen geruht.

Daß Eure kais. könig. Majestät unter dieser verstärkten Vertretung des Bürgerstandes nicht bloß die eigentlichen Bürgerklassen der Städte und Märkte, sondern Besitz und Intelligenz gleichmäßig verstanden wissen wollen, haben die in jüngster Zeit vielseitig beantragten und auch schon dahin eingehaltenen Concessionen, daß an jener Vertretung außer dem unterthänigen Gutsbesitzer die Universitäten, Gewerke und Fabrikanten zu participiren hätten, bewiesen; und dieser Umstand hat für den bisher gar nicht vertretenen Gutsbesitzer die höchste Beruhigung geliefert.

In Erwägung dessen, und des Umstandes, daß jene Herrschafts- und Gutsbesitzer der Provinz Steiermark, welche keine Landstände sind, der besagten Repräsentanz gänzlich entbehren, und daß ihre Interessen, obschon deren Zahl gegen die begüterten Landstände um zwei Drittel präponderirt, bis jetzt durch kein Organ vertreten

wurden; so erlauben wir uns Eure kais. könig. Majestät in Unterthänigkeit zu bitten, unserer gewiß doch dem Bürgerstand gleichgestellte Staatsbürgerklasse sowohl im Landtage, als bei dem zum Zwecke der Constitution zu versammelnden Reichstage eine angemessene Vertretung mit Sitz und Stimme um so gnädiger zuzugestehen, als wir diejenigen bis nun gewesen, und es noch sind, welchen die Landesverfassung in der Provinz Steiermark die Administration und Ausübung der politischen, der Civil- und Criminalgerichtsbarkeit in die Hände legte; als wir es ferner sind, die im Interesse der öffentlichen Regierung das Gemeinde- und Gewerbsfach, das landesfürstliche Steuer- und Rekrutirungswesen, und noch mehreres Andere leiten; als wir es endlich sind, welchen als Grundobrigkeiten die geheiligten Institute des Grundbuches, der Waisen und Depositens, so wie die Polizei und alle sonstigen öffentlichen Maßregeln auf dem Lande anvertraut wurden! –

Wenn wir demnach schon bisher die Verwaltung so hochwichtiger Interessen für den Staat und für die größte Zahl der Staatsbürger und zwar unentgeltlich und mit den größten Opfern besorgen, so muß man uns in Folge dessen die zunächst und eigentlich richtige Beurtheilung desjenigen, was der Provinz und der Masse der Bevölkerung noth thut, vorzugsweise zumessen.

Hieraus resultirt nun augenfällig, daß wir nach den constitutionellen Prinzipien der Intelligenz und des Besitzes bei der ins Leben tretenden Reform der Regierungsgrundsätze und bei den für die Provinz erforderlichen zeitgemäßen Verbesserungen den künftigen ständischen Berathungen in verstärkter Zahl beizuwohnen, und nicht minder am Reichstage repräsentirt zu werden, den gerechtesten Anspruch haben, welcher Anspruch in unserem Besitz und in unseren persönlichen Fähigkeiten, durch welchen wir nämlich für die Aufrechthaltung der neuen Institutionen mitwirken wollen, ohne weiteres eine kräftige Garantie erblicken läßt.

Sobald aber dieß der Fall, so ist es eben jetzt, wo es sich um unsere wichtigsten Interessen handelt, und wo durch die beantragten Urbarial-Naturalablösungen unsere Lebensfrage besprochen wird, dringend und hoch an der Zeit, daß wir hiebei angemessen repräsentirt, und daß über den fraglichen Gegenstand ohne unsere /: als zugleich Staatsbürgern und Betheiligten /: Vernehmung und Zustimmung kein Beschluß gefaßt werde, mit Ausnahme jener Beschlüsse jedoch, welche durch die am 3. und 5. dMts. bei dem hohen Landes-Gubernium abgehaltenen Comité-Versammlung bezüglich der dießjährigen Unterthansleistungen und deren Ablösungen durch Stimmenmehrheit als einer provisorischen Maßregel der allerhöchsten Sanction vor Kurzem überreicht wurden, und in welcher Beziehung wir uns bloß vorbehalten, mit dem hohen k. k. Gubernium das uns etwas mangelhaft scheinende Verhältniß rücksichtlich der Wahl eines Obmannes bei den Schätzungen auf eine für beide Theile beruhigende Weise zu ordnen.

Unter Einem bitten wir, Eure kais. könig. Majestät geruhen zu bewilligen, daß die Herren Stände Steiermarks den Fond für die Einlösung der Natural-Leistungen herbeischaffen, und daß uns dieselben zugleich schon für das I. J. 1848 angemessene Vorschüße für Rechnung der in Geld zu umwandelnden Unterthans-Eindienungen leisten dürfen; und daß die diesfälligen wie immer genannten Ausstände keiner Verjährung unterzogen werden können, so wie daß bey Aufstellung der abzulösenden Natural-Schuldigkeiten der faktische Zustand geschätzt werden müsse.

Die durch vorausgegangene ganz unerwartete Ereignisse zur eiligen Discussion gediehene Lebensfrage der Robot- und Naturallasten-Ablösung erheischt es auf das Dringende, daß in dieser Angelegenheit ohne unseren Beirath nichts verhandelt, und daß uns durch eine selbstgewählte Vertretung die Möglichkeit werde, dem gedachten Ablösungsgeschäfte mit Rücksicht auf unsere wohl erworbenen Rechte die entsprechende Geltung zu verschaffen.

Durch die uns allergnädigst zugesicherte Constitution einerseits, und durch den Regierungs-Wahlspruch Eurer Kais. König. Majestät andererseits geleitet, wagen wir es, gleich den übrigen Staatsbürgerklassen, welche sich bereits der ähnlichen Gewährung ihrer gestellten Bitten erfreuen, mittelst einer aus unserer Mitte gewählten

Deputation folgende zeitgerechten Wünsche und Petitionen an dem Throne Eurer Kais. König. Majestät niederzulegen. Wir bitten demgemäß:

I. Eure kais. könig. Majestät geruhen die im allerhöchsten Patente vom 15. v. Mts. zu dem Behufe der Constitution beschlossene stärkere Vertretung des Bürgerstandes schon gleich jetzt auf die nicht landständischen Gutsbesitzer Steiermarks derart auszudehnen, daß wir

a. sowohl bei dem nächster Tage beginnenden ständischen Vorberathungs Comité über die Urbarial-Ablösungsfrage durch einen aus unserer Mitte zu wählenden Deputirten mit Sitz und Stimme beiwohnen, und daß wir eben so

b. in dem Provinzial-Landtage, allwo jene Ablösungsgrundsätze vor ihrer Vorlage zur allerhöchsten Sanction definitiv erörtert werden, nicht nur durch diesen Deputirten, sondern durch Abgeordnete in verstärkter Anzahl mit Sitz und Stimme interveniren dürfen.

Es muß in dieser Beziehung nähmlich der Grundsatz vorausgestellt werden, daß bei jeder Versammlung und Berathung zum Wohle und Interesse des Landes ein gerechter Maßstab so geartet Geltung bekomme, daß kein Stand durch seine zu geringe Repräsentanz schon im Vorhinein zu einer Minorität herabgedrückt sei.

Wir bitten demnach vor Allem um eine im Landtage wie im Reichstage so gleichmäßige Stimmvertheilung und Vertretung, daß dadurch so gut uns, als den übrigen der selbst repräsentirten Stände die Möglichkeit zur Majorität in Aussicht gestellt werde.

Zu dem Ende bitten wir insbesondere, daß bei dem in Kürze Statt findenden Reichstage den landständischen und nicht landständischen Gutsbesitzern mit Einschluß des Prälaten-Standes auf der einen Seite eine gleiche Anzahl Stimmen von Eurer kais. königl. Majestät sanctionirt werde, wie solche andererseits dem Bürger- und Bauernstande, den Gewerken und Fabrikanten und den sonstig zu repräsentirenden Capacitäten zu Theil wird.

II. Bitten wir Eure kais. könig. Majestät um die allergnädigste Bestimmung, daß die Vorschläge über die Modalitäten der Naturalleistungsumwandlungen lediglich von den Berechtigten und Verpflichteten, keineswegs aber auch von Andern, bei der Sache nicht unmittelbar beteiligten Personen ausgehen dürfen, welche allerhöchste Weisung an die Herren Stände Steiermarks wegen Gefahr am Verzuge in der allermöglichsten Zeitkürze resolvirt und expedirt werden wolle.

III. Bitten wir Eure kais. könig. Majestät um die baldigste Bekanntgebung eines neuen Wahlgesetzes für unsere Provinz, indem die bisherige mangelhafte ständische Vertretung den Zeitverhältnissen und Interessen des Landes nicht mehr genügt, und indem ein solches Wahlgesetz, wodurch nicht bloß den Adeligen und den wenigen l. f. Magistraten, wie bisher, sondern allen Staatsbürgerklassen eine angemessene gleiche Vertretung zugestanden wird, für die eingetretenen Zeitumstände ein dringendes Bedürfniß ist.

IV. Bitten wir Eure kais. könig. Majestät um Erlassung einer allerhöchsten Verfügung an die Herren Stände Steiermarks wegen unverzüglicher Einberufung des Provinzial-Landtages und zwar schon mit Berücksichtigung der neuen verstärkten Volksvertretung.

Diese allein wird jedem die Überzeugung gewähren, daß nun nach dem constitutionellen Prinzipie alle Bitten und Motionen gehört und einer eben so reiflichen Berathung als sorgfältigen Erwägung unterzogen werden; und daß demnach Recht und Gerechtigkeit vorwalte, und die angemessene Abhilfe nach Kräften geleistet würde. Hiedurch dürften die Gemüther zunächst beruhiget werden.

V. Schlußlich erlauben wir uns Eure kais. könig. Majestät noch darauf aufmerksam zu machen, daß durch die in neuester Zeit hervorgetretenen Volksbewegungen und Unruhen der wichtige landwirthschaftliche Zweig der

Ansaat und Feldbestellung zumeist und vorzüglich in jenen Provinzen, welche unsere Kornkammer bilden, vernachlässigt wurde, ja vielseitig ob Mangel an Arbeitskräften gänzlich unterblieb. Dieser Umstand bedroht allerhöchst Dero Staaten mit einer kaum zu beseitigenden Hungersnoth, wodurch sowohl die öffentliche als Privatsicherheit neuerlichen Gefährdungen Preis gegeben wäre. Wir müssen demnach um die dießfalls geeigneten Vorkehrungen, so lange es noch nicht zu spät ist, eben so dringend als inständig bitten.

Da die uns allergnädigst zugesicherte Constitution ihre Segnung über alle Staatsbürgerklassen in gleichem Maße ausdehnen, und da selbe nicht dem Einen etwas wegnehmen und dem Anderen geben, sondern Recht und Gerechtigkeit Jedermann im nähmlichen Verhältnisse zu Theil werden soll; so bitten wir Eure kais. königl. Majestät um die allergnädigste Gewährung unserer gestellten Petitionen hiemit ehrfurchtsvoll, und wir bitten zugleich der aus unserer Mitte an den kaiserlichen Thron entsendeten Deputation allerhöchst Dero Beschlüße auf das Schleunigste bedeuten zu lassen; wofür Eure kais. königl. Majestät unserer treuesten Ergebenheit und Anhänglichkeit an allerhöchst Dero geheiligte Person fest versichert sein wollen.

Aus der Versammlung der nichtlandständischen Herrschafts- und Güterbesitzer in der Provinz Steiermark zu Graz am 11. April 1848

[Unterschriften teilweise nicht lesbar]

**I A/f 2700 ½ /10 (Stammzl. I A/f 3071)**

L. P. N<sup>o</sup> 10. 18 Apr

An die löbliche stst Verordneten-Stelle in Gratz

Note!

Das Kreisamt beehrt sich in Folge geschätzter Note vom 7. erh. 12. d. M. Z. 7 bekannt zu geben, es halte den Besitzer der Herrschaft Wolkenstein Josef Rossmann unter den Gutsbesitzern des Kreises, welche nicht Landstände sind, vorzugsweise geeignet, zu Berathschlagungen Verfassungsfragen betreffend; das Kreisamt spricht sich für diesen Mann aus dem Grunde aus, weil es glaubt, mit der Ausschreibung einer Wahl für einen in diesem Monate noch abzuhaltenden Landtag in zweifacher Beziehung nicht zu Stande zu kommen: nämlich weil nicht bestimmt ist, ob die Wahl in einer Versammlung der Gutsbesitzer vorgenommen werden soll, oder durch Abgabe der Wahlzettel an das Kreisamt zu geschehen habe, dann weil sich die Zeit zu sehr drängt, und die Nahmhaftmachung der weiten Entfernung gegenüber verspätet nach Gratz gelangen könnte.

Inzwischen bereitet das Kreisamt jedoch das Erforderliche vor, um dem geschätzten Ersuchschreiben mit Beschleunigung nachzukommen, wenn weiters im Sinne der erwähnten Note das Kreisamt von der löblichen stst Verordneten-Stelle in Anspruch genommen werden wollte.

Kk. Kreisamt Judenburg am 12. April 1848

[Unterschrift teilweise nicht lesbar]

**I A/f 2700 ½ /13 (Stammzl. I A/f 3071)**

G. Z. 5702

L. P. N<sup>o</sup> 13

18 Apr

Vom Magistrate der k. k. landesfürstl. Hauptstadt Gratz

Note.

Mit Bezug auf die geehrte Note vom 23. Erh. 25. v. M. L. P. N<sup>o</sup> 1 und die dießmagistratliche Eröffnung vom 4. d. M. ad Num. 4788 wird dienstfreundschaftlichst zur Kenntniß der hohen Stände Versammlung gebracht, daß Statt des auch von der k. k. Karl Franzens Universität zum Abgeordneten erwählten Herrn D<sup>or</sup> und Professor Hlubek als 4<sup>tes</sup> ständisches Mitglied der ständischen Commission zur Berathung der wichtigsten Verfassungsfragen Hr. Anton Kircher, Herrschafts- und Realitätenbesitzer in Gratz, der nach Herrn D<sup>or</sup> Ulm bey der vorgenommenen Wahl die meisten Stimmen hatte, eintreten sollte, jedoch diese Stelle ablehnte, und somit Herr D<sup>or</sup> Vinzenz Edl. v. Emperger in dieser Eigenschaft auch mit Decret beglaubiget wurde.

Magistrat Gratz den 13. April 1848.

[Unterschrift teilweise nicht lesbar]

**I A/f 2700 ½ /3 (Stammzl. I A/f 3071)**

N<sup>o</sup> 1268/601 Pr

An die Herren Stände Steiermarks in Gratz.

L. P. N<sup>o</sup> 3

27 April

Die k. k. Eisenwerksdirektion in Eisenerz hat in der anverwahrten Einlage mit Darstellung des Umfanges ihres Besitzes und ihres Betriebes die Bitte gestellt, daß sie bei der bevorstehenden Zusammensetzung der Repräsentanten aller Stände der Provinz durch einen Vertreter der Hauptgewerkschaft beigezogen werden möchte.

Ich fordere die Herrn Stände auf, mir über dieses Einschreiten Ihre Wohlmeinung eröffnen zu wollen.

Gratz am 21. April 1848

Wickenburg

**Beilage zu I A/f 2700 ½ /3 (Stammzl. I A/f 3071)**

Nº 2666

Eure Excellenz!

Die Innerberger Hauptgewerkschaft ist in der Provinz Steyermark einer der größten Grundeigenthümer und Eisengewerke.

Die Hauptgewerkschaft besitzt zwei Herrschaften Donnersbach und Hieflau mit der Gült Radmer, viele tausend Joch Waldungen und Grundstücke, Hubrealitäten, Häuser, Mühlen, Pachten, Mauthgefälle u. s. w. Die Hauptgewerkschaft ist daher vielfacher Bürger, Gewerbsmann und Bauer. Die Hauptgewerkschaft besitzt in Eisenerz und Hieflau fünf Hochöfen, den untern Theil des Eisenerzberges mit ausgedehnten Grubenfeldmassen-Rechten, den Eisenerzbergbau in Radmer, dann in Donnersbach, Gulling, St. Gallen und Weissenbach 18 Zerren- und 14 Streckfeuer nebst mehreren Schmidten und Zeugfeuern. Die Hauptgewerkschaft verzeugt jährlich bei 300.000 Ztn. Roheisen, zirka 30.000 Ztn. Stahl- und Schmideisen wobei 4.000 Arbeiter ihre Existenz gesichert finden. Die Hauptgewerkschaft entrichtet jährlich bei 50.000 fl Frohne an den Landesfürsten und zahlt an Grund- Erwerb- und sonstigen Steuern und Giebigkeiten über 7.000 fl C. Mze.

Mittelbar leben von der Hauptgewerkschaft die Insassen der Bezirke Eisenerz, Hieflau, Gallenstein, Admont, Donnersbach mit der Zahl von 16.618 Einwohnern, und zum Theil die Insassen der Bezirke Lietzen, Wolkenstein, Trautenfels, Friedstein, Haus und Schladming. Aus Ober- und Unteroesterreich und Untersteyermark kauft die Hauptgewerkschaft jährlich bei 70.000 Metzen Getraide und über 2.000 Ztn. Schmalz, vieler anderer Artikel nicht zu erwähnen. Der hauptgewerkschaftliche Geldumsatz beträgt in einem Jahre über 2.000.000 Gulden Conv. Mze, berühmte hauptgewerkschaftliche Stahlgattungen gehen in das Ausland, wofür namhafte Summen einfließen.

Aus dieser Darstellung werden Euer Excellenz den Umfang und die Bedeutenheit der Hauptgewerkschaft ersehen, und wie eng selbe mit dem Wohlstand und der Contributions-Fähigkeit der ganzen Provinz verwoben ist. Die Hauptgewerkschaft besitzt alle diese Realitäten jure privatorum, sie ist nicht ganz Aerial Eigenthum, es gibt auch Privateinlagen-Besitzer. Der hauptgewerkschaftliche Werts-Complex ist der größte Montan-Körper in Steyermark, er ist der Juwel des steyermärkischen Nationalgutes, einer namhaften Ertragserhöhung fähig, wenn er mit einem andern Theil des ihm von der Natur zugewiesenen Nationalgutes vereinigt wird, und wenn deßen Interessen bei Berathungen der inneren Landesangelegenheiten und der Zoll-Verhandlungen gegen das Ausland gehörig vertreten werden.

Diese Vertretung ist es, welche die k. k. Eisenwerks-Direction in Anspruch nimmt, und Eure Excellenz bittet, bei bevorstehender Zusammensetzung der Repräsentanten aller Stände der Provinz auch die Hauptgewerkschaft beiziehen und den ihr gebührenden Platz anweisen zu wollen.

Das gleiche Ansuchen wird S<sup>er</sup> Excellenz dem Herrn Landeshauptmann unterbreitet.

K. k. steierm. oest. Eisenwerks-Direction.

Eisenerz am 20. April 1848.

Franz v Herra

Gubernialrath und Eisenwerks Director

**I A/f 3618 (Stammzl. I A/f 3071)**

G. Z. 6194

Vom Magistrate der k. k. landesfürstl. Hauptstadt Graz

In Entsprechung der geehrten Note vom 7. d. M. Z. P. N. 7 wurde die Wahlhandlung bezüglich der Wahl des Deputirten von Gratz zu dem an Ende d. M. ausgeschriebenen allgemeinen Landtage mit Zuziehung des verstärkten Gemeinde Ausschusses und je 2 Wahlmännern aus jedem Viertel eingeleitet, jedoch alle anwesenden Herrn Ausschüsse erklärten daß sie glaubten, sich dieser Wahl entschlagen zu müssen, nachdem in der Organisation der Stände nächster Tage eine solche Aenderung zu erwarten sey, welche die Abhaltung des Provinziallandtages in der bisherigen Art nicht mehr zulässig machen.

Diese Erklärung wurde von dem unterzeichneten Gubernialrathe zur Nachricht genommen, und wird hiemit dienstfreundschaftlich zu Kenntniß der hohen Landtagsversammlung gebracht!

Gratz am 26. April 1848

Wagner

An die hohe st. st. Landtagsversammlung

Hier

**Schreiben Gouverneur Wickenburg an Stände, Graz, 11MAY1848 (Stammzl. I A/f 3071)**

Nº 1549/815 Pr

An die Herren Stände Steiermarks in Gratz

Der Herr Minister des Inneren hat mir mit hohem Erlasse vom 6. d. M. Zahl 13852 die anverwahrte Eingabe des Herrschafts Eigenthümers Franz Hirschhofer, Vertreters der nicht landständischen Gutsbesitzer im Zillier-Kreise, über den Vorgang der am 27 und 28 v. M. Statt gefundenen ständischen Berathung – in Betreff der Ablösungs Modalitäten der auf dem Rustikal-Grundbesitz lastenden Natural- und Arbeitsleistungen – zur Berücksichtigung bei der Vorlage der diesfälligen Landtagsbeschlüsse mitgetheilt.

Abschon ich diese Beschlüsse aus Anlaß der Eingabe der Herrn Stände vom 29. v. M. Zahl 1 bereits am 8. d. M. Zahl 1507 dem Herrn Minister eingesendet habe: so glaube ich doch, diese Anzeige des Franz Hirschhofer noch

vorläufig den Herrn Ständen zur Erstattung Ihrer allfälligen Aufklärungen mittheilen zu sollen, um dieselbe sodann gehörig instruiert dem Herrn Minister im Nachhange zu meinem obigen Berichte vorlegen zu können. –

Gratz am 11. Mai 1848

Wickenburg

**3868 (Stammzl. I A/f 3071)**

Die St. Stks. äußern sich über die Eingabe des Hrn. Franz Hirschhofer, Vertreter der nicht-landständischen Gutsbesitzer im Cillierkreise über den Vorgang der am 27 und 28 April stattgefundenen Landtagsberathungen

(Hiezu das Communicat)

Hochlöbl. kk. Gubernial-Präsidium!

Mit verehrtem Erlaße vom 11./12. d. M. Zl. 1549/815 wurde den St. Stks. die mit hohem Ministerial-Erlaß vom 6. d. M. Zl. 13852 herabgelangte Eingabe des Herrschaftsinhabers Hrn. Franz Hirschhofer, Vertreter der nicht-landständischen Gutsbesitzer im Cillierkreise, über den Vorgang der am 27 und 28 v. M. stattgefundenen Landtags-Berathung zur Erstattung der allfälligen Aufklärungen mitgetheilt, um selbe sodann gehörig instruiert dem Herrn Minister vorlegen zu können.

Um diesem gefälligen Ansinnen zu entsprechen, liefern die Stände nun in dem Nachfolgenden die aufklärende Berichtigung, der diesfälligen Angaben des Hrn. Hirschhofer, wie sich selbe in der hierwieder zurückfolgenden Einlage desselben vorfinden.

Es ist der Wahrheit gemäß, daß zu der am 27. April stattgefundenen Landtagssitzung weder die nicht-landständischen Gutsbesitzer noch der Bauernstand vorgeladen worden seien; allein dieß war bei dieser Sitzung, bei welcher kein Gesetzesvorschlag zur Ablösung der Grundlasten vorkam, auch gar nicht nothwendig, und es verhielt sich mit der Zusammensetzung dieses Landtages auf folgende Weise. Die Stände beabsichtigten schon unter 7. April einen Landtag mit erweiterter Vertretung einzuberufen, und zwar sollten dem verfassungsmäßigen Landtage, bestehend aus den erblichen Landständen und 11 Vertretern der landesfürstlichen Städte und Märkte noch

a.) die nicht-landständischen Mitglieder der sowol für die hiesigen Verhandlungen als für die Berathungen nach Wien entsendeten Verfaßungscommissionen, welchen 2 Vertreter der Universität und 6 Abgeordnete der Hauptstadt Grätz angehörten,

b.) fünf Abgeordnete der nicht-landständischen Gutsbesitzer, und

c.) fünf Abgeordnete des Bauernstandes beigesellt werden, um gemeinsam

1.) über die Umwandlung der Roboth- Zehent- und sonstigen Natural-Leistungen in Geldgaben; 2.) über eine Gemeindeordnung für die Stadt und Landgemeinden; und 3.) über die neue Organisirung der Vertreter auf dem steiermärkischen Provinzial-Landtage zu berathen.

Man ersuchte in Folge dessen die 5 kk. Kreisämter wirklich in jedem Kreise Einen Abgeordneten der nicht-landständischen Gutsbesitzer wählen zu lassen, und auch hinsichtlich der Vertreter des Bauernstandes traf man bereits die Einleitung; allein in Folge der mehrseitig eingelaufenen Petitionen, welche mit der Landtagseingabe vom 29. v. M. Zl. 1 vorgelegt wurden, kam es von dem dergestalt zusammenzusetzenden Landtage gänzlich ab, und jener Landtag, welcher sich am 27. 28. und 29. April versammelt hatte, war kein anderer als jener, welcher am 15. März d. J. eröffnet und dann permanent erklärt worden war, nur daß selber seit dem 18. April d. J. durch die erwähnten nicht-landständischen Elemente der VerfaßungsCommissionen verstärkt worden war.

In der Landtagsversammlung am 22. April wurde auch der bei selber nicht anwesende Hr. Franz Hirschhofer als Mitglied der Commission gewählt, welche die Vorberathungen über die Regelung der Urbarial-Verhältnisse zu pflegen hat; und da der Grundsatz aufgestellt worden war, daß alle Commissionmitglieder dem Landtage beiwohnen sollten, so wurde auch Hr. Hirschhofer zur Landtagssitzung, welche am 27. 28. und 29. April stattfand, eingeladen; und er war daher ursprünglich nur als Commissionsmitglied keineswegs aber als Abgeordneter der Gutsbesitzer des Cillierkreises stimmberechtigt.

Es waren aber von Sr Excellenz dem Hrn. Landeshauptmann die Hrn. Anton Perko und Ignaz Oblak, bereits am 22. April als Vertreter der nicht-landständischen Gutsbesitzer zur Landtagssitzung zugelassen, und in Folge dessen auch zu jener am 27. April eingeladen worden, bei welcher letzterer auch Hr. Anton Drasch erschien, und sich mit einer Vollmacht auswies, daß er als Vertreter der nichtlandständischen Gutsbesitzer des Marburger Kreises gewählt worden sei.

Wiewohl nun alle diese vier nichtlandständischen Herren Gutsbesitzer keinen legalen Anspruch hatten, auf diesem permanenten Landtage zu erscheinen, so wurde selben doch das Stimmrecht durch eine, um alle Zweifel zu beseitigen, eigens veranlaßte Abstimmung gestattet; und in diesem Vorgange kann sonach wol kein Anlaß zu einer Beschwerde von Seite des Hrn. Hirschhofer gefunden werden.

In der Sache selbst ist es ganz richtig, daß sich über den § 1 des Commission-Antrages, welcher 90 Vertreter zu 3 gleichen Drittheilen für Gutsbesitzer, Bürgerstand und Bauernstand beantragte, eine lebhafte Debatte entspann; allein es ist ungenau, zu behaupten, die Secretäre hätten am Schluß der Abstimmung weder eine Stimmenzahl für noch eine solche gegen den Antrag ermitteln können. Allerdings hatten sich die Stimmenden, da nicht auf „Ja“ und „Nein“ abgestimmt worden war, nach dem Wortlaute ihrer Abstimmung in mehrere Gruppen geordnet, und die Secretäre waren daher nicht in der Lage schon im nemlichen Augenblicke, als das letzte Votum abgegeben war, das Verhältniß der Parteien der auf die Entscheidung gespannten Versammlung unverweilt bekannt zu geben. Das von ihnen aber doch bald gewonnene Resultat, daß nemlich die Mehrheit dem Commissions-Antrage beigestimmt hatte, rechtfertigte sich auch bei der später wiederholt vorgenommenen Vergleichung der Notaten beider Secretäre auf das befriedigendste; denn es hatten 36 Votanten für den Commissionsantrag und 25 gegen denselben gestimmt, wobei zu bemerken, daß die Gegner wieder in mehrere Meinungsverschiedenheiten zerfielen, wodurch 7 eigentlich ganz gesondert erschienen, da sie den 90 Abgeordneten die Vorbereitung der Vorschläge zwar zuerkennen, deren Operate aber dem verstärkten verfaßungsmäßigen Landtage übergeben wissen wollten, welcher erst die definitiven Anträge an den Reichstag zu erstatten haben sollte.

Allerdings fand hierauf eine weitere Debatte statt, allein selbe ging im Wesentlichen darauf hinaus, ob auch bei der Verhandlung über die Urbarial- und Zehentfrage das dem Bürgerstande zugedachte Drittel der Votanten mitzustimmen habe oder nicht. Hiebei wurde zu Gunsten des Bürgerstandes angeführt, daß zu dem im a. h. Patente vom 11. April d. J. erwähnten verfaßungsmäßigen Ständen ohnehin auch die Bürger durch ihre 11 Landtagsvotanten der landesfürstlichen Städte und Märkte gehören, und daß somit die nun auf 30 gesteigerte Zahl der bürgl. Vertreter nur als eine Verstärkung anzusehen sei! Als hierüber zur Abstimmung geschritten wurde, protestirte dagegen allerdings Hr. Hirschhofer aus dem Grunde, weil schon viele Landtagsmitglieder den

Saal verlassen hätten. Allein diese Protestation konnte bei dem Umstande, da für die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl der Votanten kein verfassungsmäßiges Statut besteht, nicht berücksichtigt werden, und es erfolgte demnach mit 26 gegen 27 Stimmen der Beschluß, daß die commissionell beantragte Drittelung auch bei der Urbarial- und Zehentfrage beibehalten werde, und somit der Bürgerstand auch hierin mitstimmen soll.

Wenn Hr. Hirschhofer anführt, am nächsten Tage, d. i. am 28. April, habe Hr. Franz Graf v. Wurmbrand erklärt, die von ihm Tags vorher irrthümlich gegebene Zustimmung zum Commissions-Antrage widerstreite seinem Gewissen, so ist diese Angabe vollkommen wahr, und dessen Votum Separatum sowie die besonderen Vota von drei andern Landtagsmitgliedern wurden dem hochlöblichen kk. Gubernial-Präsidium unter 29. April d. J. Z. 1 ohnehin im Original übergeben; allein die von Hrn. Hirschhofer aus der nachträglichen Erklärung des Hrn. Grafen v. Wurmbrand gezogenen Folgerungen sind ganz unhaltbar. Er zieht nemlich das Votum des Hrn. Gfn. Wurmbrand von der Majorität des vorigen Tages ab, rechnet dagegen zur Minorität die wahrscheinlichen Meinungsäußerungen der nicht mehr gegenwärtig gewesenen Hrn. Prälaten dazu, und gestaltet sich so ganz willkürlich ein Stimmenverhältniß, welches gar nicht bestanden hat; wobei er vergißt, daß die Majorität ebenso gut berechtigt sein würde, die muthmaßlichen Vota ihrer vielleicht ebenfalls inzwischen weggegangenen Anhänger auch zu ihren Vortheilen dazuzuzählen.

In Beziehung auf die Vertreter des landtäflichen Gutsbesitzes muß man bemerken, daß nie ausgesprochen oder beabsichtigt war, selbe sollten nur aus den Landständen genommen werden; mit dem Beschlusse, daß 20 Abgeordnete von den landständischen und 10 von den übrigen Gutsbesitzern gewählt werden sollen, hat sich übrigens Herr Hirschhofer auf dem Landtage ausdrücklich einverstanden erklärt.

Hr. Hirschhofer that aber allerdings auch an diesem Tage dagegen Einspruch, daß der provisorische Landtag auch die Urbarialfrage behandle. Er verlangte nemlich, das diesfällige Gesetz soll, dem § 54 der neuen Verfassungs-Urkunde und dem § 2 des a. h. Patentes vom 11. April entsprechend, von den verfassungsmäßigen Ständen mit Beziehung von nicht-landständischen Gutsbesitzern und von Vertretern aus dem Bauernstande in Berathung genommen werden.

Dieser Antrag wurde zur Abstimmung gebracht, und die Stimmenmehrheit erklärte sich für den Antrag; wobei bemerkt wird, daß es ganz ohne Einfluß war, ob jener der beiden Secretäre, welcher sich der Majorität anschließen wollte, sich später seines Votums enthielt oder nicht; indem es gleichgültig war, ob die Minorität auf Einer oder zweien Stimmen beruhte.

Nach Bekanntgebung dieses Ergebnisses der Abstimmung äußerte sich, – wie Hr. Hirschhofer angiebt, – allerdings gegen dasselbe von verschiedenen Seiten der heftigste Widerspruch, man wies auf die Verantwortung hin, welche auf die Majorität falle, und die Minorität sprach allgemein die Befürchtung aus, der Eindruck dieses Beschlusses werde auf dem flachen Lande von der Art aufregend sein, daß die schrecklichsten Folgen zu gewärtigen wären.

Dadurch wurde auf mehrseitiges Verlangen eine neue Abstimmung herbei geführt. Bei dieser nahm die frühere Majorität in Rücksicht der von der Minorität so lebhaft besorgten bedenklichen Folgen, mit Ausschluß von zwei Stimmen, ihre vorigen Vota zurück, und es erfolgte daher mit sehr großer Stimmen-Mehrheit der, den Beschluß des vorigen Tages aufrecht haltende, Beschluß, daß zur Behandlung der Urbarial- und Zehentfrage kein besonderer Landtag organisirt, sondern selbe auch vom beantragten provisorischen Landtage behandelt werden soll, bei welchem ohnehin auch nichtlandständische Gutsbesitzer und Bauern zugezogen werden sollen.

Dieser auf die vorliegenden Thatsachen gegründeten Aufklärung fügen die St. Stks. nur noch bei, das hochlöbl. kk. Gubernial-Präsidium wolle bei dem hohen Ministerium des Innern gütigst erwirken, daß die höchste Erledigung des Landtageseinschreitens vom 29. April d. J. Zl 1 wegen Organisirung eines provisorischen

steiermärkischen Landtages schleunigst erfolgen möge; weil der Reichstag bereits am 26. Juni zusammentreten soll, und daher die erst durch allgemeine Wahlen zu bewirkende Zusammenberufung des provisorischen steiermärkischen Landtages äußerst dringend wird, indem auf demselben erst die Vorschläge über die Ablösung der Grundlasten, über eine Gemeindeordnung, und über die definitive Organisirung des Provinzial-Landtages ausgearbeitet, und dann erst dem Reichstage vorgelegt werden sollen.

Gratz vom stst. Ausschusse am 15. Mai 1848

Mandell

Khünburg

mp Leitner

**Schreiben Gouverneur Wickenburg an Stände, Graz, 15MAY1848 (Stammzl. I A/f 3071)**

Nº 1606/859 Pr

An

Die Herren Stände Steiermarks in Gratz

Der Herr Minister des Inneren hat mir mit dem hohen Erlasse vom 13. d. M. Z 1750 erinnert, daß der Beschluß der steiermärkischen Ständeversammlung, einen provisorischen Landtag zusammensetzen, welcher ausschließend nur:

1. über die Ablösung der Grundlasten
2. über eine Gemeindeordnung, und
3. über die künftige Organisirung des Provinziallandtages zu berathen, und die diesfälligen Anträge an den Reichstag zu erstatten hätte – in seinem ganzen Umfange genehmiget werde, und daß die nähern Bestimmungen über das Wahlrecht und die Wählbarkeit für diesen provisorischen Landtag, über die Wahlmodalitäten, und über die Veröffentlichung der Verhandlungen so wie den Zutritt zu der Landtagsversammlung, keiner Beanständigung unterliegen.

Hievon setzte ich die Herrn Stände über die Einlage von 29 v. M. in die Kenntniß.

Gratz am 15. Mai 1848

Wickenburg